<36607821430019

<36607821430019

Bayer. Staatsbibliothek

Crim.
160 9

Lucas

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Von dem

Strafsysteme

und der

Abhaltungstheorie im Allgemeinen;

von der

Todesstrafe insbesondere.

Eine

zu Genf und Paris gekrönte Preisschrift

des

Herrn Carl Lucas,
Advokaten des k. Gerichtshofes zu Paris.

Aus [illegible]n.

dem Französischen frei übertragen, und mit Anmerkungen versehen

von

Conrad Samhaber,
k. bayr. Kreis- und Stadtgerichtsassessor zu Aschaffenburg.

Darmstadt, 1830,
bei Carl Wilhelm Leske.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede des Uebersetzers.

Uebersetzungen sind in unsern Tagen eine so häufige Erscheinung, und eine Unternehmung derselben ist schon so oft als überflüßig getadelt worden, daß es hier wohl an der gehörigen Stelle seyn wird, vor Allem die Gründe aufzuführen, welche die vorliegende deutsche Bearbeitung als solche rechtfertigen dürften. Doch verstehet es sich von selbst, daß hier nur von der Wichtigkeit des von mir bearbeiteten Werkes, keineswegs von meiner Fähigkeit, dieser Arbeit gewachsen zu seyn, die Rede seyn kann. Ueber diese muß ich ein nachsichtsvolles Urtheil dem gelehrten Leser überlassen.

Wollte ich mich mit dem schon von Andern über den Werth des Lucas'schen Werkes*) Ge-

*) Es erschien zu Paris im Jahre 1827 unter dem Titel: „*Du Système Pénal* et du *Système Répressif En Général*, de *la Peine De Mort En Particulier*. Par M. *Charles Lucas*, Avocat à la cour royale de Paris. Ouvrage couronné à Genève et à Paris" — ist dem Grafen von Sellon gewidmet,

Digitized by Google

sagten begnügen, so könnte ich mich der Kürze halber auf einen Aufsatz des Herrn Professor Großmann

---

und trägt das bedeutungsvolle Motto aus Sallust: „multi sunt, qui mortem, ut requiem malorum contemnunt, et graviter expavescunt ad captivitatem“ an seiner Stirne. Die Veranlassung zur Herausgabe dieses Werkes war folgende: Graf von Sellon nämlich, Mitglied des souveränen Senats des Cantons und der Republik Genf, hatte sich am 26ten Juni 1816 für die Abschaffung der Todesstrafe mit nachstehender Vorstellung an den Staatsrath zu Genf gewendet: „Ich stelle an den edlen Staatsrath das Ersuchen, er möge einen Gesetzesentwurf, welcher die Abschaffung der Todesstrafe in dem für die Republik und den Canton Genf bestimmten Strafgesetzbuche zum Zwecke hat, dem souveränen Senate vorlegen. Ich beantrage eine Umwandlung der Todesstrafe in eine mehrjährige, in einer Zwangsarbeitsanstalt zu erstehende Freyheitsstrafe, während welcher der Verbrecher zum Besten des erwähnten Hauses arbeiten soll. Ich glaube, es sey der Genfer, dieses freyen und aufgeklärten Volkes, würdig, Europa und allen christlichen Staaten dieses Beyspiel der Menschlichkeit zu geben, daß sie der Reue und den Regungen des Gewissens einen Zutritt gestatten. Ich selbst hatte Gelegenheit, die guten Wirkungen der Abschaffung der Todesstrafe in Toskana, diesem einzigen Bezirke Italiens, wo beynahe keine Verbrechen begangen werden, zu beobachten. Ich habe auch anderswo bemerket, daß die moralische Wirkung, welche die öffentlichen Hinrichtungen hervorbringen, von keiner Bedeutung ist, oder höchstens in der Erregung einer barbarischen Neugierde bestehet.“ — Erst nach Jahresfrist, wie es zu geschehen pfleget, erfolgte durch den Staatsrath die Entschließung, er wolle zwar

zu Hamburg im Sophronizon von Paulus, Jahrg. 1828, Bd. X. Heft I., dann auf mehrere Aeusserungen der Münchner Flora, auf eine Anzeige in den Ergänzungsblättern der Jenaer Literaturzeitung Nro. 2.

---

nicht auf die Sache selbst eingehen; allein vor der Revision der Strafgesetze überhaupt könne seiner Ansicht nach der gemachte Vorschlag nicht beachtet werden. Doch, ohne sich von seiner hochherzigen Unternehmung abschrecken zu lassen, und dem Worte der heiligen Schrift vertrauend, nach welchem demjenigen aufgethan werden soll, welcher anpochet, wandte sich der edle Graf Sellon im Jahre 1825 wiederholt mit einem ähnlichen Antrage auf Abschaffung der Todesstrafe an den Staatsrath zu Genf; aber die nun ertheilte Entscheidung ließ es bey der vorigen bewenden. Und nun ergriff Graf Sellon den Weg der Oeffentlichkeit, und schrieb am 26ten Januar 1826 dem Herausgeber des Journals von Genf, mit der festen und freymüthigen Aeusserung, er werde, so lange er die Ehre haben werde, Mitglied des souveränen Senats von Genf zu seyn, seinen dem Staatsrathe schon mehrmals gemachten fraglichen Vorschlag stäts erneuern, und, um übrigens Vertheidiger für diese rühmliche Sache zu gewinnen, setzte er eine Preisfrage über die Abschaffung der Todesstrafe, und bestimmte zum Preise eine goldene Denkmünze im Werthe von 500 Franken. Unter 30 Bewerbern errang Herr Lucas, Advokat des königlichen Gerichtshofes zu Paris, die Siegespalme. Auf der erwähnten Denkmünze findet sich folgendes Gepräge: Die Gerechtigkeit nämlich weiset von ihrem Altare das Todtengerippe, welches die Werkzeuge des Hochgerichts trägt, hinweg, und zeiget mild und bessernd christlich auf das Reu- und Pönitenziarhaus.

Digitized by Google

Jahrg. 1829 und auf die Blätter für literarische Unterhaltung Nr. 159. Jahrg. 1828 und Nr. 15. Jahrg. 1829*) beziehen, um das gelehrte Publicum daran zu erinnern, was es in der fraglichen Schrift zu erwarten habe, um so mehr, als an der letztern Stelle der Wunsch einer baldigen deutschen Bearbeitung dieses Werkes laut ausgesprochen wurde, eine Aeusserung, welche für mich um so erfreuender ist, als ich, da sie mir zu Gesicht kam, meine schon lange vorher begonnene Arbeit beynahe vollendet hatte, und nun erkannte, daß auch Andere mit mir den Werth eines höchst scharfsinnigen, mit vielen historischen Thatsachen belegten und psychologisch festbegründeten Werkes schätzen, welches mir täglich theuerer wird, je mehr ich hoffen darf, in den Geist seines Verfassers eingedrungen zu seyn.

Aber auch Folgendes sey mir noch zu bemerken vergönnet, um darzuthun, daß eine deutsche Bearbeitung des Lucas'schen Werkes allerdings wünschenswerth ist, und, als eine willkommene Gabe aufgenommen zu werden, mit Recht sich schmeicheln darf.

Die Frage über die Abschaffung der Todesstrafe nämlich betrifft so sehr die heiligsten Interessen der Menschheit, daß sie gewiß für eine derjenigen zu

*) „Diese sehr beachtenswerthe Arbeit ist durch strenges Raisonnement, Schärfe und Methode ausgezeichnet, und es mag wenig über diesen Gegenstand geschrieben seyn, was zugleich consequenter, kräftiger und überzeugender wäre, als diese Schrift."

Digitized by Google

erachten ist, deren Beantwortung schon an sich höchst wichtig, in unsern Tagen aber besonders nothwendig erscheinet; denn einestheils erwarten mehrere Staaten neue Strafgesetzgebungen, und es ist daher gewiß von hoher Bedeutung, wenn vor dem Hervortritte dieser legislatorischen Schöpfungen die jetzt so häufig angebrachte oben erwähnte Frage mit Sachkenntniß entschieden wird, indem hiervon die ganze Gestaltung des Strafsystems abhängt; anderntheils thut gerade gegenwärtig die gründliche Erörterung dieses Gegenstandes um so mehr Noth, als nicht selten oberflächliche Beurtheilungen, welche in der Abschaffung der Todesstrafe nur eine fanatische Empfindeley erkennen wollen, den wahren Standpunkt der Sache zu verrücken suchen. Um so mehr verdienet also ein Werk auch dem Deutschen zugänglich gemacht zu werden, welches, aus den Tiefen der Philosophie geschöpft; und an den Ergebnissen der Erfahrung erprobt, uns mit den richtigen Ansichten über einen, die heiligsten Rechte der Menschheit berührenden Gegenstand bereichert; — ein Werk, welches nicht nur die Aufgabe der menschlichen Gerechtigkeit im Allgemeinen mit größter Schärfe zeichnet, die Ungerechtigkeit der Todesstrafe im Besondern nachweiset, und darthut, auf welcher Unrichtigkeit das ganze Strafsystem, dessen Tochter sie ist, beruhet, sondern auch zugleich ein neues System (das Pönitenziarsystem) aufstellet, und mit bewundernswürdiger Kunst durchführet, — ein System, welches eben so sehr den Bedingungen der Gerechtigkeit entspricht, als in

moralischer und politischer Hinsicht von den heilsamsten Folgen ist.

Auch kommet hier noch in Erwägung, daß das Original des Lucas'schen Werkes nur schwer und mit bedeutenden Kosten in Deutschland zu erhalten ist, und daß sich der Verfasser, wie er selbst einbekennet, besonders im ersten Theile einer Darstellungsweise bedient hat, welche es sehr schwierig machet, ihn richtig aufzufassen.

Die aufgeführten Gründe mögen demnach hinreichen, die Wichtigkeit des vorliegenden Werkes herzustellen, und die deutsche Bearbeitung desselben als ein, einer gütigen Aufnahme würdiges Unternehmen zu empfehlen.

Zwar mag man vielleicht aus dem Umstande, daß das fragliche Werk bereits im Jahre 1827 in Paris erschienen ist, und bisher noch keine deutsche Bearbeitung gefunden hat, folgern, man erachte eine solche nicht für zweckmäßig, weil gewöhnlich die Uebersetzung französischer Werke, wenn sie nur immer für Deutschland einen Werth zu haben scheinen, der Herausgabe des Originals auf dem Fuße nachzufolgen pflegen: allein gerade dieser bisherige Mangel einer Uebersetzung bey der Anerkennung der Vortrefflichkeit des Werkes und bey dem lauten Wunsche einer deutschen Bearbeitung desselben, läßt mich für mein Unternehmen um so mehr eine günstige Aufnahme hoffen, da der erwähnte Mangel nicht als ein Zeichen von Gleichgiltigkeit gegen das

Digitized by Google

Werk selbst anzusehen, sondern vielmehr nur daraus zu erklären ist, daß einestheils das Original nur von Wenigen gekannt, und anderntheils nicht nur Kenntniß der französischen Sprache, welche bey der Uebersetzung anderer französischer Werke genüget, sondern auch Studium der Philosophie, der Rechtslehre überhaupt und der Strafrechtslehre insbesondere zu einer deutschen Bearbeitung dieses Werkes erfordert wird, und daß diejenigen, welche diese Kenntnisse besitzen, selten Lust und Muße zu einem solchen Unternehmen haben.

In der Ueberzeugung also, an keinem schlechten Stoffe mein Bemühen verschwendet zu haben, hoffe ich, für das vorliegende Werk eine gütige Aufnahme zu finden, und bitte nur noch, meine Bearbeitung nicht als eine buchstäbliche Uebersetzung, sondern als eine freye Uebertragung zu betrachten, bey welcher mein Streben dahin ging, dem Originale in der Hauptsache zwar möglichst treu zu bleiben, aber zugleich die Darstellung dem Geiste der deutschen Sprache anzupassen. Um dieses Ziel zu erreichen, erlaubte ich mir bisweilen, einzelne Worte oder Sätze der Kürze halber hinweg zu lassen, wenn ich in denselben keine neuen und interessanten Ideen fand. Doch war ich sorgfältig darauf bedacht, nirgends auf diese Weise den Zusammenhang zu stören, und findet man vielleicht hie und da dunkle Stellen, so trägt hieran nur der Verfasser Schuld. Dem verständigen Leser wird aber nie etwas undeut-

Digitized by Google

lich bleiben, wenn er in dem Studium des Werkes ernstlich aushartet.

Endlich hielt ich es für nothwendig, einige Stellen mit Anmerkungen zu begleiten, um in manchen besonders wichtigen Punkten auch meine Ansicht auszusprechen, und zu zeigen, daß ich der Schule jener angehöre, von welchen der Dichter sagt: „nullius addictus jurare in verba magistri!“ Leicht wäre es gewesen, diese Bemerkungen um viele Bogen zu vermehren; allein ich hielt es für Pflicht, hierbey so sparsam, als möglich zu seyn, um nicht das an sich schon sehr umfassende Werk ohne dringende Nothwendigkeit noch zu erweitern.

Schließlich möge der gütige Leser bey der Beurtheilung meines Unternehmens den Spruch nicht ausser Acht lassen: „In magnis et voluisse sat est!“

Aschaffenburg am 24. Julius 1829.

Der Uebersetzer.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Seite

Vorrede des Uebersetzers III

Einleitung des Verfassers 1

Erster Theil.

Von der Aufgabe der menschlichen Gerechtigkeit; von dem Strafsysteme im Allgemeinen; von der Todesstrafe im Besondern.

Erstes Kapitel. Unter den auf der Welt befindlichen Wesen ist nur der Mensch heilig und unverletzlich; denn in ihm allein offenbaret sich der Charakter der Persönlichkeit 69

Zweites Kapitel. Von dem doppelten Ursprunge und der doppelten Natur der Güter, welche der Mensch besitzet, und von den Rechten und Pflichten, welche hieraus hervorgehen;

Digitized by Google

Seite

von der Gleichheit, Persönlichkeit und Unverjährbarkeit der Einen, wie des Gesetzes der Schöpfung, aus welchen sie abgeleitet werden; von der Zufälligkeit und Ungleichheit der Andern, wie der Entwicklung der Menschheit, welche sie erwirbt. — Von der Ehrfurcht der neueren Verfassungen vor den persönlichen Gütern der Menschen, als da sind: Daseyn, Thätigkeit, Freyheit, Vernunft. — Nur a posteriori bestehet hinsichtlich der Strafbarkeit eine Beschränkung auf den Grundsatz der Unverletzbarkeit der persönlichen Rechte. Sie zeiget sich nicht mehr zwischen dem Menschen und seinem Genossen, sondern nur zwischen dem schuldlos Gebliebenen und schuldig Gewordenen . . 80

Drittes Kapitel. Von der bürgerlichen Gesellschaft. — Angriffe gegen ihr Bestehen. — Von den Grundsätzen und den Rechten ihrer Erhaltung 90

Viertes Kapitel. Von dem Principe der Erhaltung in dem Menschen. — Von dem Rechte und der Pflicht, welche sich hieraus ableiten 105

Fünftes Kapitel. Von den Gränzen der Dazwischenkunft der Gesammtgewalt im Staate. — Verschiedenheit der deßfallsigen Meinungen. — Entscheidung derselben. — Der Mensch erhält von dem Menschen weder durch Gefahr, noch durch Vertrag, noch durch ein Verbrechen das Recht, ihn zu tödten. — Das Recht der gesetzlichen Vertheidigung hat zum Ursprunge und zur Regel das Recht des Menschen auf Existenz 114

Digitized by Google

Seite

Sechstes Kapitel. Ist die Todesstrafe in den Händen des Staats eine Waffe der gesetzlichen Vertheidigung? . 127

Siebentes Kapitel. Bleibet die Gesetzmäßigkeit der Todesstrafe, auch abgesehen von dem Zustande des Staates stäts die nämliche? 134

Achtes Kapitel. Von dem Rechte des Staates auf Erhaltung oder gesetzliche Vertheidigung, betrachtet in Beziehung auf politische Existenz 141

Neuntes Kapitel. Fortsetzung des Vorigen . . . 155

Zehntes Kapitel. Wenn auch dem Staate kein Recht zustehet, auf die Todesstrafe zum Zwecke der Erhaltung zu erkennen, so hat er diese Befugniß doch wenigstens vermöge seines Strafrechtes, welches aus der inneren Natur der Ruchlosigkeit der Unternehmungen, oder mit andern Worten aus der Aufgabe des Staates, zu strafen, sich ableitet 171

Eilftes Kapitel. Von den, durch den Ausspruch der Gesetze des Staats, der Volksstimme, der natürlichen und religiösen Gesetze eintretenden Rücksichten 186

Zwölftes Kapitel. Von der einfachen Todesstrafe oder der Enthauptung 202

Schlußfolge 210

Digitized by Google

Seite

Zweiter Theil.

Von der Abhaltung der Verbrechen im Allgemeinen. Von der Todesstrafe insbesondere.

Erstes Kapitel. Von der Freyheit 215

Zweites Kapitel. Das erste Mittel der Gerechtigkeit, den Verbrechen zuvorzukommen 221

Drittes Kapitel. Zweites Mittel der Gerechtigkeit, den Verbrechen zuvorzukommen 228

Viertes Kapitel. Drittes Mittel der Gerechtigkeit, den Verbrechen zuvorzukommen 239

Fünftes Kapitel. Von der Wirksamkeit der Strafgesetze, oder Untersuchung der Frage, in wie ferne die, durch die Drohung erregte Furcht den Verbrechen vorbeuget? . 240

Sechstes Kapitel. Von der Wirksamkeit der Todesstrafe, oder Untersuchung der Frage, in wie ferne die, durch die Vollstreckung der Strafe erregte Furcht den Verbrechen vorbeuget? 249

Siebentes Kapitel. Fortsetzung des Vorigen . . 263

Achtes Kapitel. Fortsetzung des Vorigen 271

Schluß 295

Digitized by Google

Seite

Dritter Theil.

Von den zur Abhaltung der Verbrechen dienenden Mitteln, durch welche, indem sie allen Anforderungen der Gerechtigkeit und Wirksamkeit entsprechen, die Todesstrafe insbesondere und das ihr angehörige Strafsystem ersetzt werden müssen.

Erstes Kapitel. Von der Abhaltung der Verbrechen . 303

Zweites Kapitel. Fortsetzung des Vorigen . . . 319

Drittes Kapitel. Die Theorie, welche die menschliche Gerechtigkeit auf dem Grundsatze der Erhaltung beruhen läßt, darf die Stufenfolge dieser Grade von Strafbarkeit, welche über die innerliche Verdorbenheit der Handelnden und über die Strafbarkeit der Handlungen aufgestellt ist, nicht umstoßen oder stören, — oder von der Coexistenz des Schädlichen und Ungerechten in den menschlichen Handlungen 331

Viertes Kapitel. Von der Stufenfolge in der Bestimmung und Erstehung der Strafen nach dem Ausspruche des Gesetzes, des Richteramts und der Disciplinargewalt. — Von dem Systeme der Entziehung der Freyheit. — Von der Einführung der einsamen Einsperrung 341

Fünftes Kapitel. Von der Deportation. — Von dem Systeme der Kolonie-Errichtung auf Botany-Bay . . 372

Letztes Kapitel. Schluß 388

Einige Schlußbemerkungen über mein Werk, mein Jahrhundert und mich 408

Digitized by Google

Seite

Vorbemerkungen zu den nachfolgenden Uebersichten . . . 412

Uebersicht über die Irrthümer der menschlichen Gerechtigkeit in Beziehung auf Erkennung der Todesstrafen . . . 414

Philosophisch vergleichende Uebersicht des Pönitenziarsystems und des Systems des Schaffots 417

Anmerkungen des Uebersetzers zur Einleitung 420

Digitized by Google

Einleitung des Verfassers.

Es gab nur zwey Wege, die wichtige Frage, deren Beantwortung den Gegenstand dieses Werkes ausmachet, zu lösen; man konnte nämlich hiebey von dem Standpunkte des Nützlichen oder der Gerechtigkeit ausgehen.

Man könnte auch, ohne die Sache nach den beiden vorerwähnten Gesichtspunkten zu beleuchten, auf den Erstern derselben die Untersuchung beschränken; und man muß bekennen, daß man wirklich sich bisher hiemit begnügt hat. Die Frage, ob die Todesstrafe den Grundsätzen des Rechtes gemäß sey, wurde zwar schon aufgeworfen, aber noch nie gelöst. Man hat sich gefragt, ob diese Strafe nothwendig sey, um zu erforschen, ob sie gerecht ist, und man machte daraus, daß sie zwecklos ist, stäts die Folgerung, sie sey ungerecht.

Doch das Neue in dieser Untersuchung, ob die Todesstrafe gerecht sey, lag nicht nur in der Untersuchung selbst, sondern auch in der Art und Weise, sie zu behandeln. Die außerordentlichen und zuverlässigen Ergebnisse, welche man in den Naturwissenschaften durch die Methode der Beobachtung erhalten hatte, zogen alle Blicke auf sich: Staatsrechtsgelehrte *) riethen den moralischen Wissenschaften, denselben Weg als den einzigen, welcher zum Ziele führe, ein-

*) Dünoyer und Comte.

zuschlagen: ich folgte ihrem Rathe *): daher handelt es sich in dem ersten Theile des vorliegenden Werkes weder davon, was die innere Ueberzeugung spricht, noch davon, was in Aller Herzen stehet. Ich suchte Ergebnisse, und hatte ich diese einmal mit Bestimmtheit gefunden, so machte ich Folgerungen, welche ich aus jenen entnehmen zu dürfen glaubte, und stellte die Gesetze fest, durch welche mir die Ergebnisse geleitet zu werden schienen.

Nachdem ich so in meinem ersten Theile die aufgestellte Frage nach dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit in Erwägung gezogen hatte, unterwarf ich sie in dem zweiten einer weitern Prüfung nach dem Standpunkte der Nützlichkeit; aber sowie die Frage von der Gerechtigkeit der Todesstrafe sich in meinem ersten Theile an die Frage von der Gerechtigkeit des Strafsystems überhaupt, als an eine Kette, wovon jene nur der erste Ring ist, anschließet: so ist natürlicher Weise die Frage von ihrer Zweckmäßigkeit an jene von der Haltbarkeit dieses Systemes selbst geknüpft.

Dieser zweite Theil galt mir als Probe des ersten. In den vollendeten Wissenschaften hat man Mittel, sich der Wahrheit der Ergebnisse zu vergewissern. Wie der Mathematiker zusammenzählt, nachdem er abgezogen hat, und so durch das Eine dieser Verfahren die Richtigkeit des andern herstellt, so wollte ich, nachdem ich von dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit ausgegangen war, wieder von jenem der Nützlichkeit ausgehen, um durch meinen zweiten Theil die Wahrheit des ersten zu erproben.

Ich sprach mich hier in der ganzen Offenheit meiner

*) Ich wurde vom Beispiele geleitet. Herr Jeoffroy hat in dem besondern Vortrage der Psychologie die ganze Stärke dieser Verfahrungsweise mich kennen gelehrt. Ich kann hier meinen Dank gegen ihn, welcher mein Lehrer war, und dessen Vorlesungen ich noch oft besuchen werde, nicht laut genug aussprechen.

Digitized by Google

Seele aus: das reinste und uneigennützigste Verlangen, die Wahrheit zu enthüllen, leitete meine Feder, und beseelte meine Gedanken: der zweyte Theil ist kein Nachklang des ersten; ich schöpfte ihn aus seiner eignen Quelle. Auch habe ich mit lebhafter Freude wahrgenommen, daß er Eingang bey meinen Richtern fand: möchte er doch auch solchen bey meinen Lesern gewinnen!

Mit diesen beiden ersten Theilen, in welchen ich nach der Gerechtigkeit strebte, ohne mich mit dem Nützlichen zu beschäftigen, und umgekehrt, entschloß ich mich noch einen dritten zu verbinden, welchen ich getrennt hatte, und ich habe demnach in diesem dargethan, durch welche Verbindungen von sicheren Mitteln zur Abhaltung des Verbrechens, welche alle Bedingungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit in sich begreifen, die Todesstrafe insbesondere und das Strafsystem überhaupt, welchem sie angehöret, ersetzt werden müssen.

Dies war der Gang dieses Werkes, und ich hielt es für gut, hiervon Erwähnung zu thun, weil ich es gelesen wünschte, wie ich es ausführte. Welcher Ansicht man nun auch immer hinsichtlich dieses Gegenstandes seyn mag, so vergesse man dieselbe, wenn man dieses Buch öffnet; man lese den ersten Theil, ohne für den zweyten eine vorgefaßte Meinung zu haben, und man vergesse den ersten, wenn man den zweyten liest; aber bei der Lektüre des dritten rufe man sich die beiden ersten in das Gedächtniß zurück, und man gehe bey Untersuchung der vorliegenden Frage zu Werke, wie bey der Betrachtung einer Figur, welche man uns im Gesichte zeigt, nachdem man ihre beiden Seiten zur Beschauung uns vorgeführt hatte.

Nach diesem kurzen Hinblicke auf das Ganze des vorliegenden Werkes, kehre ich zu seinen einzelnen Theilen zurück.

Digitized by Google

§. I.

Der erste Theil ist der wichtigste in meinen Augen. Wahrlich! in unserer Zeit vermag die Ungerechtigkeit, wenn sie nur einmal entschleiert ist, sich nicht lange zu halten. Die Idee des Rechtes wurzelt so fest in den Verhältnissen der Nationen als in jenen der Individuen zu einander. Das englische Parlament hallet noch wieder von dem lauten Beifalle, womit die herrlichen Worte Huskissons aufgenommen wurden: „Wenn man uns von Gesetzen spricht, welche „von einer fremden Macht auferlegt worden seyen, so muß „ich erwidern, daß es mir leid thun würde, den Tag zu „erleben, an welchem die Engländer in der nothwendigen „Lage wären, die Gesetze, die Privilegien und die Unabhängigkeit des kleinsten europäischen Staates weniger heilig, als die ihrigen, zu halten. Es sollte mir leid thun, „den Tag zu erleben, an welchem wir, weil wir eine unbesiegbare Uebermacht zur See behaupten, den übrigen „Staaten die Ausübung jener Rechte, welche wir für uns „selbst in Anspruch nehmen, nicht mehr gestatten dürften!"

Möchte doch die Ungerechtigkeit der Todesstrafe erkannt werden, und bald würden die Schaffote stürzen! Würde nicht der Tag, wo man diese Ungerechtigkeit klar und deutlich erkennen würde, ein Tag der Freyheit für Europa und insbesondere für Frankreich seyn, wo ein Minister es wagte, im Namen der Regierung die zwölf Geschwornen, die fünf Richter und den Henker, welche zu jeder Vollziehung des Gesetzes erfordert werden, von ihrer Pflicht zu entbinden? *)

*) Dergleichen Entbindungen von ihrer Pflicht würden sich die Richter und die Geschwornen, ja selbst der Henker gern gefallen lassen. Ich will in dieser Rücksicht folgender zwei Vorfälle erwähnen:

Am 20sten August 1823 wurde Maria Klara, eine Negerin, als Mörderin wegen Vergiftung ihrer Herrin von dem Gerichts-

Digitized by Google

Wir müssen es zum Ruhme unsers Jahrhunderts bekennen, die Todesstrafe würde keinen Tag länger bestehen, wenn ihre Ungerechtigkeit hergestellt wäre, und es gehört kein außerordentlicher Kraftaufwand dazu, auf diese Weise ihren Sturz herbeizuführen, ja ich halte es sogar für sehr leicht.

In den Naturwissenschaften, in der Physik, Chemie, stützet man gerne die Wahrheit der Grundsätze, welche man aufstellt, auf Erfahrungen; aber die Staatsrechtslehrer und die Philosophen, welche sich mit der Verbesserung des menschlichen Schicksales beschäftigen, haben keine Maschinen und erprobte Stoffe bei der Hand, welche ihnen zur Begründung ihrer Lehren dienen könnten. Die bürgerlichen Gesellschaften sind keine Körper, welche man beliebig bear-

---

hofe zu Martinique zum Tode verurtheilt. Maria Luise Lambert wurde verurtheilt, am Fuße des Schaffots gepeitscht und gebrandmarkt zu werden, weil sehr großer Verdacht gegen sie vorlag, zur Vergiftung gerathen zu haben. Tags darauf am 21sten, in dem Augenblicke, als Maria Klara den tödlichen Streich erhalten sollte, erklärte sie, daß Maria Luise Lambert keinen Theil an der Vergiftung ihrer Herrin habe, und daß, wenn sie dieselbe als Mitschuldige in ihrem Verhöre dargestellt habe, dies nur geschehen sey, um sich wegen der Verachtung dieser freien Negerin zu rächen. Nach dieser Erklärung weigerte sich der Henker, das Urtheil an Maria Luise Lambert zu vollstrecken. Aber der Befehlshaber der bewaffneten Gewalt ging mit seinem Schwerte gegen ihn los, um ihn dazu zu nöthigen. Es gab unter ihnen einen Kampf, und der Henker, gedrängt vom Befehlshaber, legte, um zu zeigen, daß er nicht feig sey, seine Hand auf den Block, und hieb sich einen Finger mit dem Beile ab, zum Beweise, daß er nur gezwungen den Befehl vollstrecke (Gazette des Tribunaux vom 27sten April 1826). — Ich las Folgendes in einem Briefe des Herrn Laussat an den Herrn Seeminister: „Man kann ungeachtet der herr„lichsten Versprechungen sich unter den schwarzen Sklaven kei„nen Henker gewinnen!" — Und doch findet man dergleichen unter den Weißen!

beiten kann; man kann nicht von einem Staate zum andern nach Willkühr überspringen, um auffallende Erscheinungen und erlangte Ergebnisse als zuverlässig herzustellen. Die Philosophen sind außer Stande, die Nützlichkeit ihrer Vorschläge an Erfahrungen zu prüfen, oder wenn es auch dergleichen giebt, so müssen sie dieselben so annehmen, wie sie die Geschichte verleihet, und es ist noch oft das Schlimmste für sie, daß solche Versuche unter ungünstigen Umständen und ohne die zum glücklichen Erfolge nothwendigen Vorbedingungen gemacht werden. Dieß ist die Stellung der Staatsrechtslehrer und der Philosophen; diese müssen stäts den Erfahrungen, welche sie nicht schaffen können, nachhelfen, und die gemachten bekämpfen, wobey sie noch Vorwürfe bekommen, als wenn sie ihre Urheber wären.

Wenn Europa nicht an den Gestaden von Amerika das Vaterland Franklin's und Washington's in vollem Glanze des Glückes und Ruhmes hätte erblühen gesehen, so würde es den Philosophen, welcher von einem republikanischen Staate als einer der für die menschliche Gesellschaft anpassendsten Formen sprechen würde, für einen Thoren und Feind der Gesetze halten.

Die Folge dieser Stellung des Philosophen, dieser Unfähigkeit desselben, Versuche zu machen, ist, daß er im Voraus schon sich allen Einwürfen Preis gegeben sieht, welche in dem Kopfe seiner Gegner sich erheben können, ohne daß er einen einzigen dieser Einwürfe, sey er auch noch so gesucht oder lächerlich, vom Grunde aus zu vernichten vermöchte. Was wollt ihr dem ersten Besten antworten, welcher euch aufstößt, und sagt: „Wenn die Todesstrafe aufgehoben wird, dann wird es so gehen, oder so?“ Ihr könnt wohl suchen darzuthun, daß es sich nicht so verhalten wird; aber Hartnäckigkeit und Bosheit würden immer eine Ausflucht finden. Man setzt eurer Muthmaßung eine andere entgegen, der Erfolg muß zwischen beyden ent-

Digitized by Google

scheiden, und während man diesen erwartet, dürfen die einfältigsten Menschen mistrauisch gegen die aufgeklärtesten Männer seyn, und ihrer sogar bisweilen spotten.

Auf dem Gebiete des Nützlichen ist unter gewissen Verhältnissen ein Beweiß sehr schwer zu führen, weil man mit Hartnäckigkeit und Täuschung immer bis zu einem gewissen Punkte entschlüpfen kann, während im Gegentheile unter der Berufung auf die ewigen Gesetze des Gerechten und Ungerechten, welche sich immer gleich bleiben, die Wahrheit, welche immer dieselbe ist, sobald sie einmal festen Fuß gefaßt hat, das Uebergewicht gewinnt, und vorherrschend wird. Man muß sich daher mehr an die Gerechtigkeit, als an die Nützlichkeit halten, um in der Beantwortung der großen Frage, welche uns beschäftiget, zum Ziele zu gelangen. Ist die Ungerechtigkeit einmal entschleiert, so vermag sie nicht mehr, sich trügerisch zu verhüllen, oder zu täuschen; sie muß an das Licht, und sich der Macht der Vernunft unterwerfen.

„Das Bewußtseyn — schrieb mir der Graf von Sellon, — gebietet uns, den Sieg unserer Sache zu hoffen", — und diese Ueberzeugung ließ ihn gegen den ersten Theil meines Werkes jene Kritiken erscheinen, welche von zwey ehrenwerthen Mitgliedern des beurtheilenden Gerichtes von Genf und Paris an ihn gerichtet worden waren.

Allein schon dieß ist hinreichend, den Werth dieser Beurtheilungen darzuthun, wenn man bedenket, daß sie nur die Form berühren, keineswegs aber in die Tiefe der Sache eingehen. Zu Genf *), wie zu Paris, hat man

*) Ich bemerke hier zum Voraus, daß ich bei der Untersuchung einer so wichtigen Sache, welche die heiligsten Interessen der Menschheit betrifft, keineswegs einer eitlen Eigenliebe Stellen aufopfern will, welche der von mir vertheidigten heiligen Sache frommen.

Wenn man den Bericht des Herrn von Chateauvieux liest,

hinsichtlich des ersten Theiles die Ungerechtigkeit der Todesstrafe nicht widerstritten, noch den hierüber gelieferten strengen Beweis widerlegt, sondern man hat nur eine verständlichere Sprache gefordert.

Dieser erste Theil — ich gestehe es — passet nur für eine kleine Anzahl von Lesern, und doch habe ich ihn nicht bloß für eine solche geschrieben: ich vertheidige mich daher nicht gegen den Tadel, und es bleibt mir übrig, mich zu erklären, warum ich mich demselben wissentlich ausgesetzt habe.

Ich habe gesagt, es sey eine ganz neue Ansicht, die Untersuchung über die Todesstrafe von dem Standpunkte der Gerechtigkeit aus anzustellen, und ich glaube, daß man in einem solchen Falle vor Allem dahin arbeiten muß, starke Beweisgründe zu erhalten, und ihnen bey einer kleinen Anzahl von Männern, keineswegs bey dem großen Haufen Eingang zu verschaffen. Dieses ist der natürliche Gang bey allen neuen menschlichen Unternehmungen: die Wahrheit

---

so könnte man bei den Worten: „ohne zu verschweigen, daß die Stärke dieser Schrift auf dem zweiten Theile beruht" — muthmaßen, das beurtheilende Gericht sey wenig von der Beweisführung im ersten Theile überzeugt worden, obschon dieser in meinen Augen so wichtig ist; aber ich kann eine gewiß unpartheyische Auslegung obiger Worte geben; denn Niemand hat eine solche von mir verlangt. Herr von Chateauvieux hat nämlich über diesen Gegenstand an mich geschrieben:

„Glauben Sie nicht, mein Herr, diesen ersten Theil auf eine, für den gemeinen Haufen von Lesern verständliche Weise bearbeiten zu können. Doch wie Schade ist dieses? wie sehr wünschte ich, daß ihn jedermann lesen, und sich in die Seele einschreiben könnte; denn heutigen Tags giebt mehr, als jemals, die Meinung des gemeinen Haufens die Gesetze".

Wenn daher der Herr v. Chateauvieux den zweyten Theil meines Werkes für den wichtigsten erkläret, so geht er hiebei von der Ansicht aus, daß derselbe auf den großen Haufen der Leser am meisten einzuwirken vermag.

Digitized by Google

fand niemals sogleich überall Aufnahme, und obschon die bürgerliche Bildung sich ohne Hülfe der Gesellschaft nicht entfalten kann, so gehet sie doch erst von dem Einzelnen auf das Ganze über. Deßhalb giebt es, und wird immer in der menschlichen Gesellschaft Lehrer und Gelehrte geben, d. h. Männer, welche bestimmt sind, die Wahrheit zu enthüllen, und Andere, welche sie verbreiten; deßwegen giebt es, und wird immer zwey Sprachen geben, jene der Wissenschaft, welche mit Kraft und Bestimmtheit kämpfen muß, um sich zu erproben und zu begründen, und jene der Belehrung, deren Geschäft bloß darin bestehet, leichte und dem Volke zugängliche Formen aufzusuchen, um bey ihm demjenigen Eingang zu verschaffen, was einmal von der Wissenschaft in ihrer ernsten Sprache als das Wahre nachgewiesen worden ist. Ich glaube kaum, daß man mir eine einzige der menschlichen Wissenschaften wird nennen können, welche nicht zuerst die Bahn der wissenschaftlichen Sprache durchlaufen hat, bevor sie in die Volkssprache überging, weil jede Wissenschaft sich erst begründen muß, ehe sie sich verbreiten kann.

Dieß konnte daher auch den oben genannten beiden Männern zu Genf und Paris nicht entgehen, und wenn sie den wissenschaftlichen Ton meines ersten Theiles tadelten, so fühlten sie doch wohl, daß in dieser Sprache die Darstellung meiner Grundsätze an Bestimmtheit gewann, was sie an Volksthümlichkeit verlor. „Wenn diese Sprache — sagt Herr Renouard von derselben — den Leser Anfangs überrascht, so trägt sie doch dazu bey, die Ideen mit Bestimmtheit zu erfassen, wenn man sich mit ihr vertraut gemacht hat.“

Doch diese Kritik selbst, welche gegen meinen ersten Theil gerichtet ist, hat mich bestimmt, meine Sprache nicht zu ändern, weil ich, wenn ich dem Rathe der erstern folgen wollte, die Strenge des gelieferten Nachweises der Volksthümlichkeit aufopfern müßte. Ich ziehe es vor, we-

nigere, aber desto bedeutendere Männer für mich gewonnen zu haben; ich werde erst dann darauf denken, die Wahrheit zu verbreiten, wenn ich so glücklich war, sie zu gewinnen: aber jetzt darf ich nicht vergessen, daß es vor Allem ihrer Begründung gilt *).

§. II.

Ich komme nun zur Untersuchung des zweyten Theiles meines Werkes, und ich bin weit entfernt, denselben mit der Nachsicht des Berichterstatters von Genf zu beurtheilen; denn ich machte mich bey der Bearbeitung dieses zweyten Theiles zu sehr der Uebereilung schuldig; auch veränderte ich nichts daran, weil ich denselben ganz umarbeiten wollte. Nur das Fundament, worauf er ruhet, genügt mir, weil ich, wenn ich auch die Grundsätze der Abhaltungstheorie nur im Vorübergehen darin berührt habe, doch keinen davon vergessen zu haben glaube.

Nichts desto weniger ist dieser Theil wie er auch seyn mag, sicher dazu geeignet, die größte Wirkung hervorzubringen; nicht nur, weil die hier aufgestellten Grundsätze von der Art sind, daß sie alle denkenden Wesen überraschen, sondern auch, weil sie eben eine jener glücklichen Proben bestanden haben, welche bestimmt sind, die Wahrheit zu verewigen, — ich meine die abgelegten Berichte über die Verwaltung der Straf-Rechtspflege in Frankreich im Jahre 1825 und 1826, welche so eben der Herr Groß-Siegelbewahrer hat bekannt machen lassen, — das erste und bedeutungsvollste Werk dieser Art, welches jemals erschien,

*) Ich habe übrigens in diesen ersten Theil meines Werkes dadurch mehr Klarheit zu bringen gesucht, daß ich mehrere Kapitel umarbeitete, und meine Ideen besser und folgerechter ordnete, wobey ich die Ueberzeugung gewann, daß diese Kapitel viel an Verständlichkeit gewannen, indem ich sie selbst solchen Leuten vorlas, welche weniger mit dergleichen Studien und Ideen bekannt sind.

Digitized by Google

nicht nur in Frankreich, sondern in der civilisirten Welt, und welches sich sohin zweyfach empfielt — durch das Verdienst der Neuheit und der Ausführung.

In dem verflossenen Jahrhunderte setzte ein Mann seine Zeitgenossen in Erstaunen, indem er seine Bekenntnisse für den großen Tag der Oeffentlichkeit schrieb. Wohlan, hier sind die Bekenntnisse eines Volkes von 32 Millionen Menschen; dieses stellt zwey Jahre seines Lebens zur öffentlichen Schau, und kaum würdiget man dieses beispiellose Ereigniß einer Erwägung! Doch welche Fortschritte der bürgerlichen Bildung erkennet man hierin, wenn man näher hierüber nachdenkt? Wo hat jemals, als in unsern Zeiten eine ganze Nation, und zwar eine der volkreichsten und mächtigsten der Erde, es über sich genommen, Tag für Tag, Jahr für Jahr Rechenschaft über die Verbrechen zu geben, welche sich in ihrem Innern ereignen, ohne Besorgniß, die Menschheit durch die Größe und Anzahl dieser Verbrechen erröthen und selbst erschrecken zu machen! Dieß ist das kostbarste Denkmal, welches vielleicht jemals nicht nur die Geschichte der Gesetzgebung, sondern auch die philosophische Geschichte der Menschheit aufzeigen könnte; denn was könnte die Würde unserer Natur in einem herrlicheren Glanze zeigen, als dieser außerordentliche moralische Sinn unseres Geschlechtes zur Zeit des berühmtesten Freyheitskampfes?

Doch diese erhabenen moralischen Betrachtnngen sind es nicht, welche aus den erwähnten beyden Rechenschaftsablagen entnommen werden sollen; eine praktische Lehre wollen wir daraus ziehen.

Die Grundsätze, den Verbrechen zuvor zu kommen, und sie abzuhalten, sind in dem zweyten Theile dieses Werkes niedergelegt, und es handelt sich davon, hier darzuthun, daß sie sich des Zeugnisses der erwähnten öffentlichen Berichte erfreuen, und daß an dem Tage, wo eine europäische

Digitized by Google

höchste Stelle zum Erstenmale Rechenschaft von der Strafrechts-Verwaltung abgelegt hat, die Lehren jener Philosophen, welche man so oft als Thoren und metaphysische Träumer behandelt hat, sich als gänzlich erprobt dargestellt haben.

Wie tröstend und schmeichelhaft müssen jene Verzeichnisse, welche ich aufführen werde, für euch seyn, ihr großen Philosophen *), welche ihr lange vor mir die Abhaltungstheorie in der Strafgesetzgebung entschleiert, und jene noch heilsamere Rechtspflege, welche dem Verbrechen zuvorkommt, statt es zu bestrafen, dem menschlichen Geschlechte gelehrt habt!

Suchen wir demnach vor Allem die Grundsätze dieser Präventionstheorie in der Strafrechtswissenschaft auf. Diese Theorie beruhet nämlich im Wesentlichen darin, daß man:

1) Die Beweggründe entfernt, welche im Stande der Freyheit zum Verbrechen reizen; und

2) Darin, daß man die zum Widerstande gegen diesen Anreiz nöthige Aufklärung verbreitet.

Wir können hier keine Untersuchung über alle jene zufälligen Beweggründe, welche im Stande der Freyheit zum Verbrechen reizen, anstellen **); unsere ganze Aufmerksam-

*) Ich brauche hier nicht den unsterblichen Beccaria, den tiefen Bentham, den scharfsinnigen Mill, den bescheidenen Dümont, noch euch, meine berühmten Landsleute! zu nennen, — dich, beredter Pastoret, muthiger Gregoire, gelehrter Guigot, berühmter Carnot u. s. w. — Namen, welche der Wissenschaft ebenso theuer sind, als der Menschheit.

**) Doch wollen wir hier einige Folgen aufführen, welche zu beweinenswerth sind, als daß man sie nicht der Oeffentlichkeit übergeben sollte:

So z. B. sagt der Herr Groß-Siegelbewahrer in seinem Berichte an den König vom Jahre 1825: „In 9 Departementen, deren geographische Lage ausgezeichnet ist, übersteigt die Zahl der Verbr[illegible]

keit muß darauf gerichtet seyn, die Wirkungen der Unwissenheit und des Elendes kennen zu lernen, welche uns die beyden vorzüglichsten Ursachen der Verbrechen zu allen Zei-

das Eigenthum. Man kann zwar keine bestimmte Folge aus dem Ergebnisse eines einzigen Jahres ziehen, aber es ist klar, daß die Hülfe zu spät kommen würde, wenn man erst mehrere Jahre abwarten wollte, um die Umstände sicher zu erkennen, aus welchen die Häufung jener Verbrechen entstehet."

Und in seinem Berichte vom Jahre 1826 sagt er: „Das Verhältniß der Verbrechen gegen die Person zu jenen gegen das Eigenthum ist beynahe dasselbe, wie im Jahre 1825."

Und, wahrlich! er braucht nicht das Zeugniß eines dritten Jahres zu erwarten, um zu erkennen, daß in allen diesen Landestheilen die sichere Ursache der Vermehrung der Verbrechen gegen die Person in dem Prohibitiv- und Zoll-Systeme liegt, welches letztere besonders die Moral in den an der Gränze liegenden Gebietstheilen untergräbt, indem es zum Schleichhandel, und mit diesem zu allen Verbrechen reizet, wovon er die Quelle ist. Der Hr. Groß-Siegelbewahrer mag daher nur bey den Obrigkeiten dieser Gebietstheile sich Raths erholen, und ihre Antworten werden ihm in dieser Beziehung keinen Zweifel übrig lassen.

Nach den Berichten über diese beyden Jahre wurden 30 Verbrecher wegen Bigamie verurtheilt. Welcher schreckliche Beweis, wie sehr die bürgerliche Gesetzgebung auf die Begehung von Verbrechen einwirket! In zwey Jahren werden dreißig Männer auf die Galeere geschickt, welche unter der Herrschaft eines guten Gesetzes gegen den Ehebruch den gesetzlichen Bund einer neuen Ehe eingegangen, und 30 Familienväter, statt eben soviele Galeerensclaven geworden wären! (Siehe die Anmerkungen, No. 1.)

Soll ich sprechen von den Gesetzen gegen den Wucher, welche in unserm Jahrhundert aus den Vorurtheilen des vorigen gebildet wurden? Wenn ich die Berichte durchgehe, so sehe ich 564 Verurtheilungen, welche nicht stattgehabt haben würden, wenn dieser Theil der Gesetzgebung zu einer andern Epoche verfaßt worden wäre, als damals, wo durch kaiserlichen Befehl die Abhandlung des gelehrten Erklärers des Adam Smith mit Bann belegt war.

Digitized by Google

ten und bey allen Völkern zu seyn scheinen. Man muß untersuchen, ob man mit Recht behaupten darf, daß Wohlstand und Unterricht für die Präventionstheorie in dem Strafsysteme der Hebebaum des Archimedes sind, womit sie die Erde umzuwenden, und die Gestalt der Welt zu verändern vermag.

Dieß sind die Grundsätze, welche wir in den erwähnten beyden Berichten über die Verwaltung der Strafrechtspflege im Jahre 1825 und 1826 auffinden müssen, daß nämlich die Moralität eines Volkes von seinem Wohlstande und der unter ihm verbreiteten Aufklärung abhängt. Schreiten wir demnach zum Nachweise dieser Behauptung.

Nehmen wir die Karte von Frankreich, wie sie Düpin gezeichnet hat. Hier erscheint es in zwey großen Abtheilungen nach seinem geistigen und materiellen Reichthume, indem man eine Linie von Genf bis Saint-Malo ziehet d. i. zwischen dem nördlichen oder aufgeklärten Frankreich, welches aus 32 Departementen und 13 Millionen Einwohnern bestehet, und zwischen dem mittägigen oder von Finsterlingen bewohnten Frankreich, welches 54 Departemente und 18 Millionen Einwohner zählt.

Jene 13 Millionen des nördlichen Frankreichs schicken 740,846 junge Leute zur Schule, die 18 Millionen des mittägigen Frankreichs aber 375,931. Hieraus gehet hervor, daß auf eine Million Einwohner des nördlichen Frankreichs 56,988, und auf eine des mittägigen nur 20,885 Individuen kommen, welche zur Schule gehen. Der erste Unterricht ist daher dort dreimal ausgedehnter als hier *).

*) Ch. Renouard, im 33sten Bande der Revue Encyclopédique fügt, indem er Rechenschaft über die statistischen Notizen vom Buchhandel ablegt, ein Verzeichniß der Buchdrucker eines jeden Departements bey, und hiernach kommen auf die 13 Millionen Einwohner des nördlichen Frankreichs in 32 Departementen 352

Digitized by Google

Düpin zeigt auch die Ueberlegenheit des nördlichen Frankreichs an materiellem Reichthume, und dieſe gehet insbeſondere aus den öffentlichen Einkünften, namentlich aus der Auflage für Patente hervor; denn dieß iſt der ſicherſte Maasſtab, weil dieſe Auflage in dem ganzen Königreiche dieſelbe iſt. Demnach zahlen die 32 nördlichen Departemente für Patente in die Staatskaſſe 15,274,456 Fr. und die 54 ſüdlichen — 9,623,733 Fr.

In dieſem herrlichen Werke Düpin's wird die wunderbare Verbindung des geiſtigen Reichthums mit dem materiellen nachgewieſen. Ein anderes Ergebniß aber verdanken wir dem Herrn Cauchy in der academiſchen Sitzung vom 4. December 1826, indem dieſer in einer Unterſuchung über die Moralität des aufgeklärten Frankreichs, im Vergleiche mit der Moralität des obſcurantiſchen in Betrachtung zog, in welchem Verhältniſſe die Moralität mit der Unwiſſenheit und dem Elende ſtehet? Und das Reſultat war genau das nämliche, welches wir aus den beyden Berichten des Herrn Groß-Siegelbewahrers entnehmen wollen.

Beym erſten Anblicke — man muß es geſtehen — kann Einem ſo Manches begegnen, worüber man hinſichtlich der folgenden Ergebniſſe in Verwirrung gerathen könnte.

Auch ergiebt ſich aus den beyden Berichten des Herrn Groß-Siegelbewahrers, daß die Zahl der Angeſchuldigten unter Bezug auf die Bevölkerung ſich nicht gleich geblieben iſt.

Die kleinſte Anzahl der Angeſchuldigten fand ſich im

Buchdruckereyen, und auf jene 54 Departemente des ſüdlichen mit 18 Millionen Einwohnern nur 317 Buchdruckereyen.

Man könnte vielleicht ſagen, Paris gebe dem Norden dieſes Uebergewicht, und wirklich zählt es allein 82 Buchdruckereyen. Allein bringen wir einmal dieſe in Abzug, ſo haben doch die 31 nördlichen Departemente oder 12,182,640 Einwohner 270 Buchdruckereien, d. i. es kommen hier 22 Buchdruckereyen auf eine Million Einwohner, und im mittägigen Frankreich nur 18.

Digitized by Google

Jahre 1825 im Departement von Corrèze, welches als eines der mit der größten Finsterniß umgebenen Departemente auf der Karte Düpin's mit ganz dunkler Farbe gezeichnet ist, und im Jahre 1826 in jenem von Creuse, welches auch im Departement des obscurantischen Frankreichs ist. Die größte Anzahl von Angeschuldigten aber hatte das Departement der Seine nach Corsika im Jahre 1825, und sogar vor Corsika im Jahre 1826; und doch brauche ich nicht zu sagen, daß das Departement der Seine zu dem aufgeklärten Frankreich gehört.

Ein anderes, nicht weniger bemerkenswerthes Ergebniß bestehet darin, daß, wenn man die ganze Anzahl der vor den Assisen im Jahre 1825 und 1826 Angeschuldigten zusammen nimmt, und unter das obscurantische und aufgeklärte Frankreich vertheilt, in letzterem diese Zahl im Vergleiche mit der Bevölkerung größer ist, als in ersterem.

Jahre.	Hauptsumme der Angeschuldigten im ganzen Königreiche.	Im aufgeklärten Frankreich. (13 Mill. Einw.)	Im obscuranten Frankreich. (18 Mill. Einw.)
1825	7234	3538	3696
1826	6988 *)	3485	3503

Was soll man solchen Ergebnissen entgegensetzen? Man wird wohl erkennen, daß ich sie nicht aufgeführt habe, um durch sie den Eindruck, welchen ich machen will, zu verringern, und ich mache mir vielmehr zuverläßige Rechnung darauf, sicher zu Folgerungen zu gelangen, welche den etwa im Anfange daraus zu ziehenden gerade zu entgegenstehen.

In dem dritten Theile meines Werkes, von welchem

*) Hier ist nur von den bey Gericht anwesenden Angeschuldigten die Rede, weil man im Berichte vom Jahre 1826 einen gerechten Unterschied hierin machte. Denn hätte man hiezu auch die Abwesenden gezählt, welche sich auf 603 belaufen, so würde man einen Hauptbetrag von 7591 erhalten haben, welcher, verglichen mit jenem vom Jahre 1825, diesen um 357 überstiege.

Digitized by Google

ich bald sprechen werde, habe ich nachgewiesen, wie unstichhaltig die gewöhnliche Eintheilung der Verbrechen in den Strafgesetzbüchern ist, und zu welchen Verwirrungen sie Anlaß giebt. Ich habe eine weit einfachere vorgeschlagen, nämlich die Eintheilung der Verbrechen in solche gegen die Person, gegen das Eigenthum und in gemischte, d. i. solche, welche zugleich gegen die Person und gegen das Eigenthum gehen, wie z. B. der Diebstal mit bewaffneter Hand, und ich zeigte, daß alle möglichen Verbrechen, von welchen die Strafgesetzbücher unter so mannigfaltigen Benennungen sprechen, sich ganz leicht dieser dreyfachen, so ungezwungenen Eintheilung unterstellen lassen.

Und merkwürdig! der Herr Groß-Siegelbewahrer hat bey seinem Unternehmen, eine Zusammenstellung der Anschuldigungen und Verurtheilungen, welche nach den tausendfachen Bestimmungen des Strafgesetzbuches stattfanden, zu machen, statt den Eintheilungen desselben zu folgen, meine Eintheilung eingehalten, nämlich jene in Verbrechen gegen die Person und gegen das Eigenthum. Diese einfache und durchgehends beobachtete Eintheilung findet sich in seinem ganzen Berichte und den demselben beigefügten Tabellen, und nur Eines fehlet an der vollständigen Ordnung und Regelmäßigkeit derselben, nämlich die Annahme meiner dritten Abtheilung in vermischte Verbrechen. So sah er sich nämlich genöthigt, unter den Verbrechen gegen die Person und das Eigenthum auch solche aufzunehmen, welche eben so sehr gegen jene, als gegen dieses gehen, und umgekehrt, und dies führte in dem herrlichen Werke eine Verwirrung herbey, welche man nur bedauern muß.

Auf diese Eintheilung der Verbrechen in solche gegen die Person und gegen das Eigenthum gründe ich stufenweise meine Darstellung des moralischen Zustandes in dem aufgeklärten und obscurantischen Frankreich, und man kann wohl,

Digitized by Google

glaube ich, der Annahme dieser Grundlage nicht entgegen seyn aus folgenden zwey Rücksichten:

Erstlich nämlich wird man gewiß nicht in Abrede stellen, daß die Verbrechen gegen die Person diejenigen seyen, welche am meisten gegen die Moralität streiten, und man wird sich nicht einfallen lassen, jenes Volk wegen seiner ausgezeichneten Moralität zu rühmen, bey welchem es die meisten Todtschläge, Meuchelmorde, Aelternmorde, Kindermorde, Vergiftungen u. s. w. giebt.

Zweytens aber liegt es klar am Tage, daß gewisse Verbrechen und Vergehen nur ausschließend unter gewissen Verhältnissen der Civilisation vorkommen. So z. B. darf man Verbrechen und Vergehen gegen die Presse nicht in einem Departement suchen, wo es nur eine oder zwey Buchdruckereyen giebt. Eben so wenig wird man dort, wo die Industrie noch nicht einheimisch geworden ist, betrügerische Banquerouts und Fälschungen von Handelsbriefen finden; und, um diese Beobachtung im Allgemeinen auszusprechen, — Verbrechen gegen das Eigenthum sind besonders bey sehr weichen und in der Civilisation weit vorgerückten Völkern anzutreffen, nicht, als wenn die Letztere dergleichen Verbrechen geradezu herbeiführte, sondern deßhalb, weil sie durch die immer währende und mannigfaltige Vergrößerung des Eigenthums nothwendig in dieser Hinsicht auch die Gelegenheit, schädlich zu werden, vermehrt. Nichts ist so natürlich, als daß, wo gar kein, oder nur ein seltener Reiz stattfindet, auch das Verbrechen selten ist, und umgekehrt. Dieß ist der erste Grundsatz der Präventionstheorie, ein Grundsatz, welchen die physische mit der moralischen Welt theilet, daß man nämlich einer Handlung selbst zuvorkommt, wenn man die Gelegenheit zu derselben entfernt. Unterdrücket z. B. nur das Spiel, und ihr werdet in einem Jahre zu Paris allein 40 Selbstmorden zuvorkommen. Doch hat dieses Mittel seine Gränzen, und

ich bin weit entfernt, den Vorschlag zu machen, man solle unsere Werkstätten und Häfen schließen, und jede Regung des Fleißes und Handels ersticken, um uns, wie Royer-Collard sehr gut sagt, zu der glücklichen Unschuld der unvernünftigen Thiere zurückzuführen.

Von den Verbrechen gegen die Person bildet sich ein Uebergang zu dem Vergleiche der Moralität zweyer Völker, theils weil diese Verbrechen am meisten der Moralität entgegengesetzt sind, theils, weil man aus ihnen allein den Grad der Bildung der Völker entnehmen kann *).

Ich schreite nun weiter von dieser Abtheilung der Verbrechen zu jener in solche gegen die Person und gegen das Eigenthum, und ziehe hiernächst diese Folgerungen:

Betrachten wir nämlich die ganze Anzahl der Angeschuldigten in dem Königreiche, in dem aufgeklärten und obscurantischen Frankreich, indem wir nach der aufgestellten Eintheilung verfahren, so ergiebt sich folgende Uebersicht.

Jahre.	Zahl der Angeschuldigten.					
	Hauptzahl der Angeschuldigten im Königreiche.		Im aufgeklärten Frankreich		Im obscuranten Frankreich	
	wegen Verbrechen gegen die Person.	wegen Verbrechen gegen das Eigenthum.	wegen Verbrechen gegen die Person.	wegen Verbrechen gegen das Eigenthum.	wegen Verbrechen gegen die Person.	wegen Verbrechen gegen das Eigenthum.
1825	2066	5168	726	2812	1340	2356
1826	1907	5081	714	2771	1183	2310

*) Die Güter, welche auf unsere Person Bezug haben, und unsere Persönlichkeit ausmachen, (ich nannte sie deshalb persönliche Güter in dem 2ten Kapitel des ersten Theiles) vermehren sich nicht; wie wir sie bey der Geburt mit zur Welt bringen, so bleiben sie, und hierin liegt die menschliche Gleichheit; diese Gleichheit ist es auch, welche die Verbrechen gegen unsere Person zu Verbrechen aller Zeiten und jeden Alters macht.

Digitized by Google

Man erkennet hieraus die neuen Verhältnisse, welche sich für Frankreich im Allgemeinen, sowie besonders für das aufgeklärte und obscurantische, hinsichtlich der Anzahl der Verbrechen gegen die Person und gegen das Eigenthum ergeben, und hiernach ist ersichtlich, daß hinsichtlich der ersteren das obscurantische im Jahre 1825 — 614, im Jahre 1826 aber 479 mehr zählte, während hinsichtlich der Verbrechen gegen das Eigenthum im Jahre 1825 eine Ueberzahl von 456, und im Jahre 1826 von 461 in dem aufgeklärten Frankreich sich herausstellte.

So begehet das obscurantische Frankreich in zwey Jahren 1093 Verbrechen gegen die Person mehr, als das aufgeklärte, und dieses in demselben Zeitraume 917 Verbrechen gegen das Eigenthum mehr, als jenes *).

Statt aber nun die Verbrechen gegen die Person alle aufzuzählen, unterziehen wir uns der traurigen Auswahl unter ihnen, und führen nur die schrecklichsten auf:

Namen der Verbrechen.	Zahl der Angeschuldigten.					
	im ganzen Königreiche.		im obscurantischen Frankreich 54 Depart. mit 18 Mill. Einw.		im aufgeklärten Frankreich 32 Depart. mit 13 Mill. Einw.	
	1825	1826	1825	1826	1825	1826
Aeltermord . . .	7	14	6	12	1	2
Meuchelmord . . .	244	312	154	219	90	93
Todtschlag	390	298	297	198	93	100
Vergiftung	50	26	40	17	10	9
Kindermord . . .	140	132	96	95	96	37
Hauptbetrag	831	782**)	593	541	290	241

*) „Die Anzahl der wegen Verbrechen gegen die Person angeklagten Individuen im Vergleiche mit der Hauptanzahl aller Angeschuldigten — sagt der Herr Groß-Siegelbewahrer — verhält sich, wie 29 zu 100."

**) Diese Angabe v. J. 1826 enthält nur die Anzahl der Angeschuldigten, welche auch bey Gericht vernommen wurden; die An-

Digitized by Google

Erwäget man diese, im Jahre 1825 und 1826 im aufgeklärten und obscurantischen Frankreich begangenen Verbrechen näher, so kommen auf eine Million Einwohner

im angeklärten Frankreich:
i. J. 1825: 1/13 Vatermorde; 6 12/13 Meuchelmorde; 7 2/3 Todtschläge; 10/3 Vergiftungen; 3 5/13 Kindermorde; dann
i. J. 1826: 2/13 Vatermorde; 7 9/13 Meuchelmorde; eben soviele Todtschläge; 10/13 Vergiftungen; 2 11/13 Kindermorde;

ferner:

im obscurantischen Frankreich:
i. J. 1825: 1/3 Vatermorde; 8 9/10 Meuchelmorde; 16 17/18 Todtschläge; 2 4/10 Vergiftungen; 5 1/3 Kindermorde;
i. J. 1826: 2/3 Vatermorde; 16 11/10 Meuchelmorde; 15 1/6 Todtschläge; 6/6 Vergiftungen; 1 5/6 Kindermorde.

Betrachtet man endlich diese Verbrechen im Ganzen, so kommen im aufgeklärten Frankreich auf eine Million Einwohner 18 Verbrechen, — seyen es Vatermord, Meuchelmord, Todtschlag, Vergiftung oder Kindermord — im Jahre 1825, und etwa 14 im Jahre 1826, während im obscurantischen Frankreich die Anzahl dieser schrecklichen Handlungen sich auf 32 für das Jahr 1825 und etwa auf 31 für das Jahr 1826 gesteigert hat.

So stehet denn nach dieser Darstellung unbestreitbar fest, wie sehr in dem obscurantischen Frankreich die Anzahl der persönlichen Verbrechen jene im aufgeklärten Frankreich übersteiget, und man wird wohl nicht in Abrede bringen können, welchen großen Vorzug hiernach in moralischer Hinsicht Letzteres vor Ersterem behauptet. Doch nun wollen

---

zahl jener hingegen, deren Anklage im Contumacialwege beschäftiget wurde, sowie die Angabe der Beschaffenheit ihrer Verbrechen findet sich nicht in dem Berichte v. J. 1826.

wir auch noch ein wenig näher in die Verbrechen gegen das Eigenthum eingehen, und sehen, wie sich diese nach dem oben aufgestellten Grundsatze unter das obscurantische und aufgeklärte Frankreich vertheilen.

Betrachten wir hier vor Allem die Brandstiftungen an Gebäulichkeiten, so müssen diese unfehlbar häufiger in dem aufgeklärten, als in dem obscurantischen Frankreich seyn; denn jenes ist voll Werkstätten, Manufakturen, Dörfern, Marktflecken, Städten, und die Gelegenheit zum Verbrechen ist also hier so häufig, daß es hier öfter stattfinden muß, als in dem obscurantischen Frankreich.

Daher ergiebt sich auch Folgendes aus den beyden Berichten des Herrn Groß-Siegelbewahrers:

Brandstiftungen an Gebäulichkeiten	im aufgeklärten Frankreich mit 13 Mill. Einw.	im obscurantischen Frankreich mit 18 Mill. Einw.
1825	50	52
1826	42	32

Wendet man sich aber zu den Brandstiftungen an anderen Gegenständen, z. B. Gehölzen, Waldungen u. s. w., welche in ungeheuren Strecken das obscurantische Frankreich bedecken, so stellt sich die Sache auf entgegengesetzte Weise dar:

Brandstiftungen	im aufgeklärten Frankreich mit 13 Mill. Einw.	im obscurantischen Frankreich mit 18 Mill. Einw.
1825	1	14
1826	0	11

Oder betrachten wir die betrügerischen Banqueruts! Immer stoßen wir nach obigen Grundsätzen nothwendig auf dasselbe Resultat; die Anzahl dieser Verbrechen nämlich ist in dem aufgeklärten Frankreich, welches einen so lebhaften Handel treibet, natürlich stärker:

Digitized by Google

Betrügerische Banquerouts	im aufgeklärten Frankreich mit 13 Mill. Einw.	im obscurantischen Frankreich mit 18 Mill. Einw.
1825	91	43
1826	71	18

Aber wie steht es denn mit Verbrechen und Vergehen, welche auf Straßen und an öffentlichen Plätzen vorfallen? Ich habe zwar hierüber keine Berechnung angestellt; doch bin ich überzeugt, daß der größte Theil derselben dem aufgeklärten Frankreich angehört; hinsichtlich des Straßenraubes aber hat das obscurantische Frankreich die meisten dergleichen Verbrechen aufzuweisen:

Straßenraub	im aufgeklärten Frankreich mit 13 Mill. Einw.	im obscurantischen Frankreich mit 18 Mill. Einw.
1825	36	117
1826	46	90

So finden wir denn also mit mathematischer Strenge diese große und tröstende Wahrheit nachgewiesen, daß mit der Bildung, welche Wohlstand und Aufklärung verbreitet, die Sicherheit der Person und selbst des Eigenthums wächst; denn die verhältnißmäßig größere Anzahl der Verbrechen gegen das Eigenthum bei gebildeten Völkern, im Vergleiche mit der kleineren Anzahl solcher Verbrechen bey weniger oder gar nicht gebildeten Völkern, ist das einfache Ergebniß hier der häufigen Gelegenheit zu diesen Verbrechen, und dort — des Mangels dieser Gelegenheit.

Bey einem dürftigen Volke d. i. bey einem solchen, welches nur mit wenigen Producten versehen ist, wie z. B. mehr als ein Theil von der Bretagne, wo der Mensch wenig von einem undankbaren Boden gewinnet, so, daß er ihn nur so weit bestellet, als für sein Bedürfniß durchaus nothwendig ist, indem er von dem Wenigen, was er erhält, zu leben pfleget; — bei einem solchen Volke, welches weder den Stachel des Bedürfnisses, noch den Reiz

Digitized by Google

des Ueberflusses kennet, machet wohl in seiner traurigen äußeren Umgebung die Entfernung von Allem, was die Leidenschaften entzündet, das Verbrechen sehr selten. Der Einfluß dieses nüchternen und mäßigen Lebens, wo nach einem Ausdrucke der Amerikaner die Diät herrschet, ist so mächtig auf unsere Moral, daß er als das erste Mittel erscheint, welchem man so oft in Amerika die Besserung des Verbrechers verdankt, und ich bin überzeugt, daß auch in einigen Theilen Frankreichs dasselbe Mittel es ist, welchem man es verdanket, daß man nichts von Verbrechen weiß.

Ich muß hier auch noch eine Bemerkung beyfügen in Bezug auf die Ackerbau- und auf die Handel-treibenden Völker. Nebst dem Einflusse, welchen der Ackerbau so oft deutlich auf die Sitten ausübt, haben Ackerbau-treibenden Völker den Vortheil, daß, eben weil ihre Einkünfte sich meistens gleich bleiben, sie auch einer regelmäßigen Lebensart ergeben sind, während Handelsstaaten, den immer währenden Veränderungen eines hohen oder geringen Einkommens unterworfen, bey der stäten Ebbe und Fluth dieses so stürmischen Meeres der Handelswelt, sich bald gereizt sehen, ihre Ausgaben zu erweitern, bald genöthigt, sie einzuschränken; und aus diesem nur zu häufigen Uebergange von der Nothdurft zum Ueberflusse und vom Ueberflusse zur Nothdurft, entstehet ein unregelmäßiges und unordentliches Leben, wo man immer Gewohnheiten annehmen und wieder verlassen muß. Kommet nun unglücklicher Weise hiezu einer jener vorschnellen und ungestümmen Veränderungen, welche diese Völker vom Ueberflusse in den Mangel stürzen, und sie ihrer zum Bedürfnisse gewordene Genüsse berauben, dann ist die Quelle der Verbrechen geöffnet, bis ein Hauch des Glückes wiederkehret, und sie verstopfet. Dieses Ergebniß ist vielleicht für das Jahr 1827 zu fürchten, in dem schönen Frankreich, welches, berufen, reich zu seyn, sowohl durch die Fruchtbarkeit seines Bodens, als die Thätigkeit seiner In-

Digitized by Google

dustrie, eines Tages als das glücklichste und bestmoralische Volk Europas glänzen soll.

Diese Beobachtungen stehen aber, wie man wohl einsehen wird, keineswegs dem heilsamen Einflusse des Wohlstandes und der Aufklärung entgegen; sie sprechen nur von Ausnahmen und unglücklichen Zeiten. Wohlstand und Aufklärung in der bürgerlichen Gesellschaft verbreiten, — dieß ist das mächtigste Mittel, um den Verbrechen zuvorzukommen.

Oder sollte es vieler Worte bedürfen, um eine Wahrheit darzuthun, welche Jedermann als richtig erkennt, wenn man sie nur an das Tageslicht bringt? Niemand wird es wagen, zu leugnen, daß der größte Theil der Verbrechen heutigen Tages von der ungebildetsten und ärmsten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft begangen wird. Die Erscheinung einer Person aus der reichen und aufgeklärten Klasse auf den Bänken der Assisen ist ein Ereigniß, welches eben soviel Erstaunen als Neugierde erregt, und man eilet haufenweise hinzu, wie zu einem Schauspiele, welches man nicht alle Tage sieht.

Aus diesem unbestreitbaren Ergebnisse gewinnet man die strenge Folgerung, daß, wenn man das Verbrechen, welches diese unterste Klasse zu ihrem Monopole machet, aus ihr verbannen würde, dasselbe so zu sagen unter uns verschwände.

Daher hat man diese Unglücklichen, deren Verbrechen darin bestand, in jener zur Unwissenheit und zum Elende bestimmten Klasse geboren zu seyn, schon oft in die Kolonien geschickt. Aber giebt es außer diesen Mittel, welches zur Entvölkerung führet, und der Barbarey des Mittelalters entlehnt ist, kein weiteres? — Woher kömmt es denn, daß jene Volksklassen, welche ober dieser unwissenden und armen stehen, sich im Durchschnitte des Verbrechens enthalten? — Daher, daß sie aufgeklärter und wohlhabender sind. So stellet denn also durch Wohlstand und

Aufklärung diese untere Klasse den andern gleich, und ihr werdet sicher dahin gelangen, das Verbrechen zu verbannen, ohne die Bevölkerung zu unterdrücken, und es wird euch gelingen, die Völker moralisch zu machen, ohne sie des zehnten Theiles ihrer Glieder zu berauben.

In diesen glücklichen Zustand würde man die bürgerliche Gesellschaft in Frankreich erheben, und es würde schon itzt die ersten Früchte hievon genießen können, wenn es von der Regierung in seinem hochherzigen Unternehmen unterstützet würde. Aber man ist auf der einen Seite durch ein gehäßiges Streben des Fiscus, welches geneigter ist, die Früchte der Industrie zu verschlingen, als zu ihrer Beförderung beizutragen, dahin gelangt, daß des französischen Reichthumes ungeachtet das Gleichgewicht der Produktion und Consumtion zerstöret ist *), und auf der anderen Seite dahin, daß man, indem man 14,000 Gemeinden ohne Schulen läßt **), und anderntheils mit Wuth diese neuen Einrichtungen verfolgt, in Bezug auf den ersten Unterricht um den Vorzug mit Völkern, welche man ungebildet nennet, mit Irland und Oesterreich (s. die Anmerk. No. 2.) kämpfet ***).

Ach! welche traurigen Betrachtungen bemächtigen sich meiner, wenn ich von dem Bilde Frankreichs, wo ich auf so viele Departements stoße, welche nicht den 222sten, ja selbst nicht den 229sten Theil ihrer Einwohner zur Schule schicken, meine Blicke auf den öffentlichen Bericht der Regierung von Neu-Yorck wende, wo im Jahre 1824 für den ersten Unterricht ein Schüler auf vier Einwohner kam, und

*) Man vergleiche die herrliche Abhandlung des H. Lafitte.

**) Man vergleiche „Situation progressive des forces de la France, par M. Dupin".

***) Man sehe im Juni-Hefte 1824 des Bulletin universel des sciences et de l'industrie des Hrn. Féruſſac die dort aufgeführte, die Anzahl der Schüler in den europäischen Staaten mit der Bevölkerung derselben vergleichende Zusammenstellung.

Digitized by Google

wo nach dem öffentlichen Berichte von diesem Jahre mehr, als der vierte Theil der Bevölkerung, diesem Unterrichte beywohnet! Die Berichterstatter vergleichen dieses Bild mit jenem, welches jener Staat darbietet, worin der Unterricht in den Anfangsgründen am ausgedehntesten in ganz Europa betrieben wird, nämlich in Schottland, welches während der Jahre 1820, 1821 und 1822 3556 Schulen zählte, worin sich 176,304 Schüler befanden, so, daß sich das Verhältniß des Besuches dieser Schulen für den ersten Unterricht zur Bevölkerung verhält, wie 1 zu 10. Mit Grund läßt sich daher diesem Lande eine glückliche Zukunft vorher verkünden, weil es sich einer so großen Ueberlegenheit an Bildung erfreut.

Und doch müssen wir Schottland noch um dieses Verhältniß beneiden! *) Dasselbe findet statt in mehreren Departements des aufgeklärten Frankreichs. Wäre dieß doch in allen der Fall! Dann könnten wir uns auch, wie Schottland, dieser glücklichen Ergebnisse der Aufklärung erfreuen, welche Howards Tabellen längst bestättiget haben; denn diese erproben, daß auf eine Bevölkerung von ungefähr 1,600,000 Seelen nur 58 Angeschuldigte in einem Zeitraume von 20 Jahren zum Tode verurtheilt wurden, so, daß nicht ganz 3 auf ein Jahr kommen (s. die Anmerk. No. 3).

„Diese Angaben sind wahr und hergestellt!" — ruft La Rochefoucauld-Liancourt aus, welcher sie aufführet **); — „können sie noch einen Zweifel übrig lassen, welches der Weg ist, die Verbrechen zu vermindern?"

Nein, gewiß nicht; aber, wenn eine Regierung nicht

*) Ein uns noch näheres Volk erregt auch unsern Neid, nämlich das Königreich der Niederlande. Es gehet nämlich aus dem letzten Berichte des Ministers des Innern hervor, daß der öffentliche Unterricht zweimal mehr, als in dem aufgeklärten, und sechsmal mehr, als in dem obscurantischen Frankreich verbreitet ist.

**) Die Gefängnisse von Philadelphia.

Digitized by Google

auf diesen Wege ist, kann sie solche Ergebnisse hoffen? Mit Betrübniß sah ich nun mein Vaterland einen ganz andern, diesem entgegengesetzten Weg einschlagen, und ich stellte daher, indem ich von dem Grundsatze der Präventionstheorie ausging, die Behauptung auf, daß ein solches System auch nothwendig seine Folgen in den Annalen der Assisen zeigen müsse. Dieß war meine innigste Ueberzeugung, und sie sollte mit strenger Folgerung aus den Grundsätzen hervorgehen, auf welche ich baute. Doch einen Augenblick wurde ich in dieser Ueberzeugung durch die von einem Gelehrten aufgestellte Berechnung wankend gemacht, indem er an dem Schlusse einer so verdient, als allgemein geschätzten Arbeit *) sich anmaßte, durch eine Ziffernreihe den Beweis zu führen, daß in dem Zwischenraume von 1817 bis 1825 das Verhältniß der Verbrecher sich um mehr als die Hälfte gemindert habe, da die Tugend des Volkes in eben diesem Verhältnisse gestiegen sey.

Ich glaube hingegen, darthun zu können, daß das im Uebrigen so schöne und nützliche Werk des Hrn. Dupin in diesem Punkte sich einer Unrichtigkeit schuldig gemacht hat, und ich will daher die Probe meiner Grundsätze über die Präventionstheorie, welche im Uebrigen auch die Seinigen sind, vollenden, indem ich auf der einen Seite den Irrthum in seinen Angaben zeige, auf der andern aber die Wahrheit seiner Lehre bestätige.

Herr Düpin gehet, um zu seinem Ziele zu gelangen, von zwei Punkten aus, nämlich einmal von den Vergehen, und dann von den Verbrechen, welche Leibesstrafen und Infamirung nach sich ziehen.

„Nach den Berechnungen des Ministeriums des Innern — sagt er — betrugen die Gesammtkosten für die Gefangenen in den Hauptanstalten oder in den Departementen im

*) Situation progressive etc.

Jahre 1821 die Summe von 3,640,000 Franken, und im Jahre 1827 nur 3,450,000 Fr. Dies beweist, daß sich die Anzahl der Vergehen vermindert hat, obschon die Bevölkerung sich außerordentlich vermehret.“

Allein offenbar hat hier Düpin seinem Schlusse eine unrichtige Voraussetzung unterstellt; denn welche Veränderungen geschahen nicht im Jahre 1821 bis 1827 in der Einrichtung der Gefängnisse, besonders hinsichtlich der Arbeiten in denselben, so, daß schon die Erhöhung der Industrie der Gefangenen diese Verminderung der Kosten hervorbringen konnte? Und so ist es auch wirklich. Die Ausgaben verringerten sich, wiewohl die Menge der Vergehen sich bedeutend vermehrte, was aus dem Berichte des Herrn Ministers des Innern in der Sitzung vom 8. December 1826 hervorgehet. Denn hieraus siehet man, daß die Anzahl der auf mehr, als ein Jahr zum Gefängnisse Verurtheilten im Jahre 1825 nur 18,000, im Jahre 1826 aber 19,400 betrug. Im Jahre 1825 hatte man 640, und im Jahre 1826 sogar 769 Gefangene mehr, als seit 16 Jahren.

„Es ist um so wesentlicher — sagt der Herr Minister — für Raum und Luft in den Gefängnissen zu sorgen, als die Zahl der Gefangenen, und besonders der Frauen, bedeutend steiget. Die Zahl der Letzteren hat sich seit 18 Monaten von 17,000 auf 19,000 erhoben“ *).

Was also den ersten Punkt angehet, so ist wohl klar, daß das Volk nicht an Tugend gewonnen hat.

Ich gehe zu dem zweiten Punkte über.

„Der Seedienst — sagt Düpin — ist mit traurigen Obliegenheiten verbunden; doch ist er nützlich für den Staat, insofern er zur Bewaffnung der Galeeren dienet; im Jahre 1820 befanden sich daselbst 11,000 Gefangene, im Jahre

*) Moniteur v. 10. December 1826.

1827 aber nur 9000. Während sich also die Bevölkerung um 1,200,000 Individuen vermehrte, verminderte sich die Anzahl der zur Galeere verurtheilten Verbrecher um ein Fünftheil. Dies zeuget von herrlichen Fortschritten der bürgerlichen Bildung.“

„Betrachten wir — fährt derselbe fort — in vier verschiedenen Jahren die Anzahl der Verurtheilungen zu Leibes- oder den schwersten infamirenden Strafen, welche von dem Hofe der Assisen ausgesprochen wurden, so beträgt die Anzahl der zu Zwangsarbeiten Verurtheilten im Jahre

1817.	1818.	1819.	1825.
3329.	2569.	2015.	1622.“

Vor Allem muß man nun in Beziehung auf diese vorstehende Zusammenstellung bemerken, daß Düpin Unrecht hat, von einem Jahre der Noth, wie 1817, wo die Verbrechen in Frankreich sich nothwendig außerordentlich vermehren mußten, wie dieß auch im Jahre 1822 Herr Mackintosh öffentlich nach sichern Quellen dargethan hat, auszugehen.

Ich will aber auch noch eine allgemeine Bemerkung beyfügen, welche jeden einzelnen Punkt beantwortet. Es wurde nämlich am 25sten Juni 1824 ein Gesetz gegeben, wornach den Assisen auf der einen Seite gestattet wurde, wegen verschiedener Verbrechen nach ihrem Ermessen Strafe zu verhängen; auf der andern Seite aber wurde ihr Strafrecht hinsichtlich anderer Verbrechen unter besondern Umständen auf kleinere Züchtigungsstrafen eingeschränkt. Auf diese Weise bestand die Anzahl der Verurtheilungen, von welchen oben Düpin spricht, im Jahre 1819 in 2015, und im Jahre 1825 nur in 1622, folglich im letzteren Jahre in einem geringeren Betrage von 393. Diese Verminderung aber erscheint, wenn man bedenkt, wie sehr das Gesetz vom Juni 1824 die Strafen erleichterte, so geringe, daß ich kein Bedenken trage, zu behaupten, man dürfe nicht

Digitized by Google

mit der Anzahl der Verbrechen vom Jahre 1819, sondern man müsse mit jener vom Jahre 1823 die Anzahl der Verbrechen vom Jahre 1825 vergleichen; denn nothwendig mußte die Verminderung der Verbrechen beträchtlicher seyn. Dieß bestättiget der Bericht des Herrn Groß-Siegelbewahrers an den König; hiernach wurden nämlich von 100 vor den Assisen im ganzen Königreiche Angeschuldigten 36 freygesprochen, 44 zu schweren infamirenden und 20 zu kleineren Züchtigungsstrafen verurtheilt, sey es nun, daß die Geschworenen die erschwerenden Umstände nicht annahmen; sey es, daß der Gerichtshof der Assisen die Strafen in Beziehung auf das Gesetz vom 25sten Juni 1824 milderte.

Daher mußte wohl auch seit dem Gesetze vom Juni 1824 theils durch die Verminderung der Hinzukommenden, theils durch die gleiche Anzahl der Abgehenden, welche Düpin für ein Jahr auf mehr als 1000 angiebt, die Bevölkerung der Galeeren von der Anzahl zu 11,000, welche sie im Jahre 1820 betrug, bis zu 9000 im Jahre 1827 sinken *).

Ich will nun noch einen dritten, von Düpin nicht betrachteten Punkt in Erwägung ziehen, nämlich die vergleichende Uebersicht der zum Tode Verurtheilten.

Nach der Tabelle Montveran's betrug im Jahre 1801 bey einer Bevölkerung von 34 Millionen Einwohner die Anzahl der Verurtheilungen zum Tode 882, und im Jahre 1811 bey 42 Millionen Einwohnern 392.

Nach der Tabelle Makintosh's wurden vom Jahre 1811 bis 1819 unter 27 Millionen Einwohnern 294 während der drey ersten Jahre, und 303 während der fünf letzteren, und

*) Der Bericht des Hrn. Groß-Siegelbewahrers an den König für das Jahr 1826 giebt den neuen, traurigen Beweis, daß die Anzahl der Verbrecher wächst. Der Mehrbetrag der von den Assisen in Untersuchung gezogenen Angeschuldigten war allein 357.

endlich nach den beyden Berichten des Herrn Groß-Siegelbewahrers 176 im Jahre 1825, und 197 im Jahre 1826 in Frankreich zum Tode verurtheilt.

Folglich kamen in Frankreich im Jahre 1801 auf eine Million Menschen 26 Verurtheilungen zum Tode; im Jahre 1811, also zehn Jahre später, um zwey Drittheile weniger, indem hier nur 9 auf eine Million kamen. Im Laufe der drey folgenden Jahre verminderten sich diese Todesurtheile auf 294, wornach 98 auf ein Jahr, und nicht völlig 4 auf eine Million Einwohner kommen. Während der Jahre 1815, 1816, 1817, 1818, 1819 erhöhten sich ungeachtet der beyden Jahre der Noth die Verurtheilungen zum Tode doch nur auf 303, so, daß nicht ganz 61 in ein Jahr fallen.

Betrachten wir aber die Anzahl dieser Verurtheilungen im Jahre 1825 und 1826, dort sind ihrer 176, hier 197!

Dieß sind die Folgen unseres Straffystemes; sie sind beweinenswerth, aber dennoch wahr; und, ich gestehe es, ich will doch lieber die Früchte des Baumes sehen, wenn sie auch bitter sind. Wohin werden wir, indem wir die zum Guten führenden Wege verlassen, gelangen, wenn uns nicht plötzlich das Unglück als eine traurige, aber nützliche Erfahrung, welche uns auf jene Wege zurückleiten soll, überraschet?

Möchte doch das Ansehen der Erfahrung, mächtiger als jenes der Grundsätze, endlich der Gegenwart zur Lehre und der Zukunft zur Sicherung dienen, und den Regierungen jene Theorie der Prävention in dem Straffysteme einschärfen, deren Vernachlässigung der tugendhafte Lord Cok so sehr bedauerte, und welche er am Rande des Grabes der Aufmerksamkeit des englischen Parlaments anempfahl, indem er den Seegen des Himmels für diejenigen erflehte, welche dieses heilsame Werk unternähmen.

Digitized by Google

Nachdem wir nun untersucht haben, auf welche Weise die bürgerliche Gesellschaft Verbrechen herbeiführet, müssen wir auch davon sprechen, wie sie dieselben abhält. Die Ursachen der Sittenlosigkeit sind bekannt, und es handelt sich itzt davon, die Quellen der Straflosigkeit der Verbrechen aufzusuchen.

Das Abhaltungssystem, welches ich angedeutet habe, beruhet auf folgenden Grundprincipien, nämlich darauf, daß erstlich die Wirkung der Strafen von ihrer Gewißheit und ihrem schleunigen Eintritte abhängt; dann darauf, daß die Sicherheit, das Verbrechen abzuhalten, im umgekehrten Verhältnisse zu der Strenge der Strafen stehet; endlich darauf, daß in dieser Hinsicht die Todesstrafe unter allen Strafen am meisten geeignet ist, Verbrechen abzuhalten.

Die Wahrheit dieser Grundsätze muß nun ihre Bestätigung durch unbestreitbaren Nachweis auf mathematischem Wege erhalten.

Ich führe daher vor Allem meinen Lesern folgende Tabellen zur Beachtung vor, in welchen der Betrag der Anschuldigungen, der Angeschuldigten, der Lossprechungen, der Verurtheilungen und Strafveränderungen hinsichtlich der in den Jahren 1825 und 1826 begangenen Hauptverbrechen, nach den beyden Berichten des Herrn Groß-Siegelbewahrers angegeben ist.

Digitized by Google

Jahr 1826.

Art der Verbrechen.	Zahl der Anschuldigungen.	Zahl der Angeschuldigten.	Zahl der Losgesprochenen.	Verurtheilte: zum Tode.	Verurtheilte: zu lebenslänglichen schweren Arbeiten.	Verurtheilte: zu Arbeiten auf einige Zeit.	Verurtheilte: zu Gefängnißstrafen.	Verurtheilte: zu Züchtigungen.	Veränderungen: zu lebenslänglichen schweren Arbeiten.	Veränderungen: zu Arbeiten auf einige Zeit.	Zahl der Hinrichtungen.
Staatsverbrechen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufruhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meuchelmord . .	227	312	117	88	54	12	6	34	5	—	73
Todtschlag	241	298	146	11	34	2	22	82	1	—	12
Vergiftung	18	26	14	11	—	—	—	—	1	—	10
Aelternmord . . .	7	14	9	4	—	—	1	—	—	—	4
Kindermord . . .	117	132	55	6	25	—	—	40	2	—	2
Brandanlegung an Wohnungen	66	74	54	17	—	—	—	1	9	—	8
an andern Gegenständen .	10	11	9	1	—	—	—	1			
Münzfälschungen	30	48	27	9	5	1	—	5	7	1	—
Diebstal in Kirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Diebstäle .	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1
Straßenraub (widerholter) . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Summa	716	915	431	150	118	15	29	163	26	2	110

Jahr 1825.

Art der Verbrechen.	Zahl der Anzeigungen	Zahl der Angeschuldigten	Zahl der Losgesprochenen.	Verurtheilte **) zum Tode	zu lebenslänglichen schweren Arbeiten.	auf einige Zeit.	zum Gefängniß.	zu Züchtigungen.	zum Tode per contumaciam.	Veränderungen in lebensl. schwere Arbeiten.	in schwere Arbeiten auf einige Zeit.	Zahl der Hingerichteten.
Staatsverbrechen	3	3	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Aufruhr	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Meuchelmord . .	170	224	102	70	31	5	10	15	11	4	—	66
Vergiftung . . .	36	50	29	13	—	—	4	1	3	1	—	12
Aelternmord . . .	7	7	2	4	—	—	1	—	—	—	—	4
Todtschlag	316	390	178	8	87	1	—	92	14	2	—	6
Kindermord . . .	126	140	62	3	15	—	3	51	6	1	—	2
Brandstiftung . .	103	117	85	19	1	2	—	—	5	4	1	14
Münzfälschung . .	33	49	31	9	3	5	—	—	1	4	3	2
Diebstal in Kirchen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Andere Diebstäle *)	—	—	—	6	—	—	—	—	1	2	—	4
Hauptbetrag	794	980	491	134	137	13	18	159	42	19	4	111

*) Der Ausdruck „Aufruhr", „Diebstal in Kirchen", „andere Diebstäle", ist sehr unbestimmt; denn nicht alle diese Handlungen sind Kapitalverbrechen. Man hätte also die Anzahl der Anschuldigungen wegen Diebstals genau dahin bestimmen sollen, ob Letzterer ein Kapitalstrafe nach sich ziehet. Dann hätte man sicher darauf schließen können, wie ungern man diese Strafe anwendet, und wie ungeeignet sie ist, Verbrechen abzuhalten.

**) Die Anzahl der in Correktionshäusern aufgenommenen Kinder wurde hier nicht berücksichtiget.

Erwäget man vor Allem nach diesen Tabellen das Verhältniß der Anzahl der Angeschuldigten zu jener der Losgesprochenen, so ergiebt sich, daß im Jahre 1825 von 980 Angeschuldigten 491 losgesprochen wurden, und daß für das Jahr 1826 unter 915 Angeschuldigten, welche zur Vernehmung gezogen worden waren, 431 ihre Lossprechung erhielten, daß sohin für diese beyden Jahre etwa 50 Losgesprochene auf 100 Angeschuldigte kommen. Hat man nun das Verhältniß der Anzahl der wegen Kapitalverbrechen Angeschuldigten zu jener der Losgesprochenen im Allgemeinen sicher gestellt, und untersuchet man dasselbe in Bezug auf jedes einzelne Kapitalverbrechen, so wird man folgendes Ergebniß erhalten:

Im Jahre 1825 nämlich wurden unter 100 wegen Brandstiftung an andern Gegenständen, als an Häusern Angeschuldigten 80 losgesprochen, — wegen Brandstiftungen an Häusern 72; wegen Staatsverbrechen 67, wegen Münzfälschung 63; wegen Vergiftung 58; wegen Todtschlags 46; wegen Kindermords 44; wegen Meuchelmords 42; wegen Aelternmords 29.

Im Jahre 1826 aber kamen auf 100 Angeschuldigte wegen Brandstiftung an andern Gegenständen, als an Häusern 82 Losgesprochene, 73 wegen Brandstiftung an Häusern, 56 wegen Münzfälschung, 54 wegen Vergiftung, 49 wegen Todtschlags, 42 wegen Kindermords; 38 wegen Meuchelmords, 64 wegen Aelternmords.

Wenn ich durch diese etwas lange Reihe von Ziffern, welche ich wegen des darauf zu bauenden Beweises nicht abkürzen konnte, die Aufmerksamkeit meiner Leser nicht ermüdet habe, so werden sie in diesen Ziffern die sichere und mathematische Bestättigung desjenigen erkennen, was ich im Allgemeinen von dem Abhaltungssysteme und von der Todesstrafe insbesondere sagte.

In der That, wenn man in den beiden Berichten des Herrn Groß, Siegelbewahrers liest, daß im Allgemeinen

Verbrechen gegen die Person weniger, als solche gegen das Eigenthum *) sich abhalten lassen, so ergiebt sich aus dieser Ohnmacht der Abhaltung, welche der Herr Groß-Siegelbewahrer zugestehet, ohne sie zu erklären, oder viel mehr, welche er unrichtig erkläret, indem er sie der Beschaffenheit der Bevölkerung in den verschiedenen Departementen, statt der Beschaffenheit der verschiedenen Strafen zurechnet, — ein Resultat, welches von selbst einleuchtet: der Todesstrafe ist es nämlich zuzurechnen, daß die Abhaltung so schwach ist; die Todesstrafe ist es, welcher wir hinsichtlich der Verbrechen gegen die Person die ungeheure Anzahl von Lossprechungen verdanken, wornach 80, 82, 73, 72, 67 u. s. w. Losgesprochene auf 100 Angeschuldigte kommen.

Der Herr Groß-Siegelbewahrer hätte uns aber nicht sowohl eine vergleichende Tabelle, woraus das Verhältniß der Anzahl der Losgesprochenen zu jener der Angeschuldigten in den verschiedenen Departements hervorgehet, vorführen sollen, als vielmehr eine solche, woraus das Verhältniß der Anzahl der Angeschuldigten zu jener der Losgesprochenen, nach den verschiedenen Arten der Strafe ersichtlich ist; dann würde er auch, statt die bürgerliche Gesellschaft zu beschuldigen, nur den gesetzlichen Vorschriften über diese Strafloßigkeit, welche die außerordentliche Verbreitung der Kapitalverbrechen erzeugt, die Schuld hievon zugemessen haben. Betrachtet man seine herrliche Arbeit, und findet man, daß bey jenen Verbrechen, welche mit lebenslänglichen oder zeitweisen Zwangsarbeiten bestraft werden, wie z. B. Diebstal in Häusern, anderem Diebstale, Fälschungen in Wechseln, 28, 29 und 30 Losgesprochene auf 100 Angeschuldigte kom-

*) Auf 100, wegen Verbrechen gegen die Person Angeschuldigte kommen im Jahr 1825 — 50, und im Jahre 1826 — 49 Losgesprochene, während unter 100 wegen Verbrechen gegen das Eigenthum Angeschuldigten i. J. 1825 nur 31 und i. J. 1826 nur 33 losgesprochen wurden.

Digitized by Google

men; — verfolget man diese Stufen der Strafen noch weiter und siehet man, daß bei kleinen Vergehen, auf welchen Züchtigung stehet, 16 von 100 Angeschuldigten losgesprochen werden, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß das einzige Mittel, der Abhaltungstheorie Eingang zu verschaffen, darin bestehet, die Strenge der Strafen zu mildern, und daß das Gute, welches der Herr Groß-Siegelbewahrer von den Assisen erwartete, eigentlich von ihm selbst ausgehen sollte, indem es ihm zustehet, jene Milderung der Strafen zu bewirken. [S. Anmerk. No. 4].

Dieß ist also die Wirkung jenes ersten Rechtes der Lossprechung oder Gnade, welches die Assisen hinsichtlich der Todesstrafe so häufig ausüben, daß im Jahre 1825 unter 997 Angeschuldigten nur 506, und im Jahre 1826 unter 915 Angeschuldigten nur 484 verurtheilt wurden.

Allein diese 506 Verurtheilungen im Jahre 1825, und jene 484 im Jahre 1826 sind keine Verurtheilungen zum Tode, obschon die Anschuldigungen auf Verbrechen gingen, worauf Todesstrafe stehet; denn gemäß ihrer Befugniß loszusprechen, oder Gnade zu ertheilen, üben die Assisen unter Beystimmung der Geschwornen auch ihre Befugniß, die Strafen umzuwandeln; und, indem sie nun diesen oder jenen Umstand z. B. dem Vorbedacht bey einem Morde nicht als vorhanden annehmen, sprechen sie oft nur auf lebenslängliche oder nur eine bestimmte Zeit dauernde Zwangsarbeiten, auf Gefängniß und selbst nur auf einfachen Arrest, statt auf die ursprünglich auf das Verbrechen gesetzte Todesstrafe. Die Zahl dieser Strafumwandlungen, wie solche aus den Tabellen hervorgehen, verändert die 506 Verurtheilungen des Jahres 1825 in 172 Todesurtheile, und jene 484 Verurtheilungen vom Jahre 1826 in 150 Verurtheilungen zum Tode.

Endlich entdecket die menschliche Gerechtigkeit nicht alle Verbrechen, welche begangen werden; entdecket sie aber

Digitized by Google

dieſelben, ſo kennet ſie doch häufig den Urheber nicht; und iſt auch der Verbrecher bekannt, ſo erreichet ſie ihn dennoch häufig nicht. Dieſe letztere Ohnmacht derſelben, daß ſie nämlich ſich nicht des Verbrechers zu bemächtigen vermag, ergiebt ſich aus obiger Tabelle vom Jahre 1825; denn hiernach wurden 42 Verurtheilungen zum Tode per contumaciam ausgeſprochen, und wir können verſichern, daß ſolcher Erkenntniſſe im Jahre 1826 — 47 erlaſſen worden ſind. Um von der Anzahl der Verurtheilungen zum Tode zu jener der wirklichen Hinrichtungen zu gelangen, muß man endlich von den 172 Verurtheilungen des Jahres 1825 noch 42, wo das Erkenntniß im Contumacialwege erlaſſen war, in Abzug bringen. Was aber das Jahr 1826 angehet, ſo läßt ſich ein ſolcher Abzug hier nicht machen, weil die auf der Tabelle aufgeführte Zahl von 150 nur von Verurtheilungen anweſender und in Perſon zur Unterſuchung gezogener Angeſchuldigten ſpricht.

So ergiebt ſich denn, daß von 997, im Jahre 1825, und von 915 im Jahre 1826 wegen Kapitalverbrechen Angeſchuldigten nach Abzug der Losſprechungen und Strafumwandlungen, ſowie der Verurtheilungen per contumaciam, im Jahre 1825 — 134, und im Jahre 1826 — 150 zum Tode verurtheilet worden ſind.

Doch müſſen wir immerhin noch ein anderes Hinderniß überſteigen, um von dem Gerichtshofe der Aſſiſen zu dem Richtplatze zu gelangen, und der Himmel verdient unſern Dank, daß er der Vollziehung des Geſetzes einen ſolchen Damm entgegenſtellte, wenn wir bedenken, daß es ein Mord iſt, welchen das Geſetz gebietet, und daß es ſich alſo hier um die Verübung eines Mordes handelt! Haben nämlich die Aſſiſen geſprochen, ſo iſt es an dem Caſſationshofe, ſein Recht, die Strafe umzuwandeln, auszuüben, denn er will nicht alle, welche die Aſſiſen zum Fallbeile verurtheilen, auch unter daſſelbe bringen laſſen. [S. die Anmerk. No. 5.]

Digitized by Google

Die Anzahl solcher Umwandlungen beträgt nun nach der Tabelle 23 für das Jahr 1825, und 28 für das Jahr 1826. Das bestimmte Verhältniß der Anzahl der wegen Kapitalverbrechen Angeschuldigten zur Anzahl der deßhalb mit dem Tode Bestraften ergiebt sich also aus der Zusammenstellung des Resultats zweyer auf einander folgenden Jahre:

Jahre.	Wegen Kapitalverbrechen Angeschuldigten.	Ohne Todesstrafe.	Mit Todesstrafe.	Zum Tode.	Nicht zum Tode.	per contumaciam.	Strafumwandlungen durch den Cassations-Hof.	Hingerichtet.
1825	980	491	506	172	334	42	23	111
1826	915	431	475	150	325	—	28	110

Stellen wir nun die verschiedenen Momente zusammen, welche der eines Kapitalverbrechens Angeschuldigte für sich zum Besten hat, so bestehen diese in Folgendem:

1) Daß das Verbrechen selbst nicht entdeckt werde;

2) Daß wenigstens dessen Urheber unbekannt bleiben werde;

3) Daß er jedenfalls nicht ergriffen werde.

Diese drey Fälle der Möglichkeit, welche sich in der für den Verbrecher entstehenden Hoffnung vereinigen, nicht in die Gewalt der Gerechtigkeit zu fallen, vervielfältigen sich bey einer lebhaften Einbildungskraft in das Unendliche. Jeder Verbrecher rechnet im Augenblicke der That darauf, unbestraft zu bleiben.

Hiezu kommt noch:

4) Wird auch der Verbrecher der Gerechtigkeit überliefert, so stehet ihm der Trost zur Seite, daß unter 100 beyläufig 50, ja sogar 58 und 82 losgesprochen werden, wenn das Verbrechen Brandstiftung oder Vergiftung betrifft.

5) Wird er auch verurtheilt, so bietet sich ihm beynahe unter demselben Verhältnisse die Hoffnung dar, wenigstens nicht zum Tode verurtheilt zu werden.

6) Wird er endlich auch selbst zum Tode verurtheilt, so gestattet ihm theils das Begnadigungsrecht, worunch im

Digitized by Google

Jahre 1825 und 1826 unter 284 zum Tode Verurtheilten 51 begnadigt worden sind, nach diesem Verhältnisse von 1 zu 6 die Aussicht, dem Schaffote zu entgehen; und von der andern Seite darf er sich, indem er die Berufung an den Cassationshof ergreifet, auf eine nicht ungegründete Weise, einer andern Hoffnung überlassen; denn 8 zum Tode durch die Assisen des Königreichs im Jahre 1826 Verurtheilte wurden, da der Cassationshof dieses Erkenntniß aufhob, bey dem zweiten Spruche durch die Assisen theils losgesprochen, theils mit einer andern Strafe belegt. Und eine solche Strafe soll zur Abhaltung der Verbrechen dienen! — Und um dieselbe zu rechtfertigen, will man sich auf ihre Wirksamkeit stützen, welche in der von ihr eingeflößten Furcht vor dem Tode bestehen soll! — Furcht vor dem Tode!... Doch welches Gewerbe ist für die Gesundheit so wenig schädlich, welches Unternehmen so wenig gewagt, daß man dem Unternehmer für einen glücklichen Ausgang stehen könnte?... Ich trage kein Bedenken, zu erklären, daß, wenn die Furcht vor dem Tode jene Herrschaft, welche ihr unsere Gesetzgebung zuschreibet, über die Menschen übte, tausend Unternehmungen nicht nur der Industrie, sondern auch der Wissenschaft und des Handels unterblieben, und daß das menschliche Geschlecht durch diese Furcht in den Fortschritten seiner Vervollkommnung aufgehalten würde; denn wo ist eine weite Reise, wie sie jeden Tag für den Handel oder die Wissenschaft unternommen wird, wobey nicht 111 unter 980 sterben? Und wie würde man, wenn eine solche Furcht bey dem menschlichen Geschlechte vorherrschte, im Stande seyn, Heere zum Kampfe zu führen? Denn, wenn, wie behauptet wird, der entfernteste Grad der Todesfurcht den Händen des Mörders den Dolch entraffet, wie wird bey einer zwey- und dreyfach so großen Gefahr sich Jemand bereit finden lassen, das Schwert zu ergreifen, und in den Kampf zu eilen?

Digitized by Google

Möchten doch endlich die Gesetzgeber, aufgeklärt durch diese nicht zu widerstreitende Sprache der Ziffern, welche gleich der Philosophie zu ihnen reden, die Ueberzeugung gewinnen, daß man die Menschen nicht durch die Furcht zu regieren vermag; daß das Gesetz nicht für kleine Seelen, sondern für moralische Wesen gegeben ist, welche ihre Handlungen berechnen und überlegen, und welchen man folglich nur durch die Gewißheit, von der Strafe erreicht zu werden, eine Besorgniß vor derselben einflößen kann! Möchten die Gesetzgeber endlich erkennen, daß diese Furcht vor dem Tode ebenso sehr dazu dienet, die Ausübung des Guten, als jene des Bösen zu hindern!

§. III.

Dieses Ergebniß, welches wir durch diese öffentlichen Berichte der Verwaltung der Strafrechtspflege in Frankreich während der zwey jüngst verflossenen Jahre erhalten haben, war von solcher Wichtigkeit, daß ich etwas länger bey dem zweyten Theile meines Werkes verweilen mußte: desto kürzer will ich mich nun damit aufhalten, was ich über den Dritten zu sagen habe.

In diesem dritten Theile sind besonders zwey, von einander ganz verschiedene Punkte zu berücksichtigen, nämlich erstlich die Gründe, auf welche ich mich stützte, um zur Annahme des Pönitenziarsystems zu rathen, und dann die Bedingungen, welche ich demselben unterstellt habe, um es im Allgemeinen dem Systeme der Abhaltungstheorie, von welcher ich eine Skizze gegeben habe, anzupassen.

Diese neuen Ideen, welche ich über die Annahme des Pönitenziarsystems, sowie über die Abhaltungstheorie, mit welcher ich jenes in Verbindung setze, entwickelt habe, sind zwar in meinen Augen noch unvollkommen, und ich habe sie nur in Eile am Ende meines Werkes entworfen, um den Geist nicht in dem weiten Gebiete der Theorien umher

Digitized by Google

treten zu lassen; sondern im Gegentheile, um diese auf einige, durch die Erfahrung erprobte Sätze hinzuweisen, sie durch einige Ergebnisse der Praxis zu regeln, und so zu einer festen Ueberzeugung zu führen.

Dieser Punkt ist aber wirklich unvollkommen: es ist nur der erste Anfang einer unermeßlichen Arbeit, welche alle Abstufungen in den Aussprüchen des Gesetzes, des Richteramtes und der Disciplinargewalt, mithin die ganze menschliche Gerechtigkeit im Allgemeinen und in allen einzelnen Zweigen umfassen und vereinigen soll. Belehrt durch eine langjährige Beobachtung, durch Nachdenken und Studiren, würde ich vielleicht einst, wenn ich nicht, wie gegenwärtig, die Unternehmung zu sehr über meine Kräfte erhaben fühlte, und wenn besonders nicht eine zu strenge Kritik die Nachsicht erkältet, mit welcher Letztern manche dieser Ideen in dem Berichte *) des Hrn. Renouard aufgenommen wurden, mich weiter an diese Arbeit wagen.

Aber auf einen, von mir im Geiste und in meinem Werke wohl aufgegriffenen Umstand muß ich hier folgerecht zurückekommen, nämlich auf die Nothwendigkeit, das Pönitenziarsystem anzunehmen, und zwar unabhängig von allen, in dieser Hinsicht theoretisch und praktisch von mir aufgestellten Ideen, von deren Annahme ich keineswegs jene des Pönitenziarsystems abhängig machen will. Nimmermehr soll die Form über die Materie siegen! Es giebt verschiedene Wege zum Guten; wenn wir nur dahin gelangen, gleichviel, ob auf dem, von mir angedeuteten, oder auf

*) Dieser Bericht befindet sich zwar, abgedruckt aus dem Journal de la Société de la Morale chrétienne, am Ende des Lucas'schen Werkes als Beylage angefügt: allein, um mein Unternehmen nicht über die Gebühr zu erweitern, unterließ ich die Uebersetzung dieses Berichts, um so mehr, als er meines Erachtens für den deutschen Leser kein besonderes Interesse hat. Gleiches gilt von dem Berichte des Hrn. von Chateauvieux.
Anmerk. des Uebers.

Digitized by Google

einem andern Wege; wenn man an Neuerungen zum öffentlichen Wohle arbeitet, dann muß die Liebe des Bürgers die Oberhand über die Eigenliebe des Schriftstellers gewinnen.

Jedermann erkennet in Frankreich das Unzweckmäßige, welches in dem Systeme der Galeeren und der Bagnos und in der Nothwendigkeit liegt, demselben zum Besten der Moral und der öffentlichen Sicherheit zu folgen *).

Zwey Systeme bieten sich uns hier dar; das eine gehöret ausschließend der alten Welt, das andere der neuen **); jenes ist das System der Deportation, welchem man in England und Rußland anhing; dieses das Pönitenziarsystem, welches in den vereinigten Staaten angenommen wurde.

Ich will hier nicht näher auf die Untersuchung der Vortheile und Nachtheile dieser beyden Systeme eingehen, weil ich diese hinlänglich in meinem dritten Theile aus einander gesetzt habe, und weil anderntheils durch die Erfahrung diese Frage hinlänglich beantwortet worden ist.

Wirklich ist auch die Deportation in England so sehr in Mißkredit gekommen, daß über diesen Punkt eine Untersuchung angeordnet wurde, und daß die Regierung nur das Ergebniß derselben erwartet, um vielleicht von einem Systeme abzugehen, welches keineswegs dem Zwecke ent-

*) Solange die Marine auf dem mittelländischen Meere Schiffe unterhielt, welche unter dem Namen der Galeeren bekannt waren, wurde sie mit Verbrechern überfüllt, welche zur Arbeit auf dem Schiffe bestimmt waren. Die Galeeren sind außer Gebrauch gekommen; aber die so genannte Galeerenstrafe hat dennoch fortgedauert; heut zu Tage nennt man sie Zwangsarbeit, und die Verurtheilten werden immer noch auf die Marine geschickt, obschon das Gesetz sie nicht hiezu bestimmt.

**) Ich werde sogleich von Genf und Lausanne sprechen, welche vor Kurzem den Ruhm davon getragen haben, das Pönitenziarsystem in Europa einzuführen.

Digitized by Google

spricht, Verbrechen abzuhalten *); das Pönitenziarsystem hingegen, welches ein Mann (und der Name dieses Man-

*) Es ist keineswegs Siberien, es ist Botany-Bay, welches in Frankreich der Idee der Deportation Eingang verschafft hat. Gerade während ich dieß niederschreibe, fällt mir Folgendes bey, welches ich irgendwo las: „Die Verbrecher in England tragen kein Bedenken zu stehlen, um sich deportiren zu lassen. Dieß ist vielleicht das Erstemal, wo man erlebt, daß die auf ein Verbrechen gesetzte Strafe als ein Reizmittel dienet, es zu begehen. Voll billigen Erstaunens über dieses unerwartete Ergebniß, hat das Parlament eine Untersuchung deßhalb angeordnet, und es gilt nun, zu entscheiden, ob man noch länger eine Strafe beibehalten soll, welche aufgehört hat, eine solche zu seyn. Wirklich läßt auch schon die Regierung auf Schiffen die Verbrecher zurückebringen, welche nur auf einige Jahre verurtheilt sind." — Wird man es glauben? Die Schrift, woraus ich Vorstehendes entnommen habe, wurde in der ausdrücklichen Absicht abgefaßt, die Regierung zu bewegen, Kolonien von Verurtheilten anzulegen, und es fand sich sogar in der Kammer der Abgeordneten ein ehrenwerthes Glied, welches in der letzten Sitzung bey seinem Vortrage sich auf die erwähnte Schrift stützte, um das Ministerium zu beschwören, es möge doch dem Volke eine französische Botany-Bay geben, d. i. nach dem eignen Ausdrucke der von ihm aufgeführten Schrift — es möge eine Strafe gegen die Verbrechen bestimmen, welche dazu diene, zu dessen Verübung zu reizen!

Dasselbe Mitglied der Kammer der Abgeordneten berief sich auf eine andere Schrift über den nämlichen Gegenstand, und auf einen langen Artikel in dem **Journal du Commerce** vom 27. März, welcher sich auf die beiden genannten Schriften beziehet. Ich habe diesen Artikel gelesen, und weil er von der Bühne aus zur Oeffentlichkeit gelangt ist, so will ich mich gegen jenes Journal jener freyen Sprache bedienen, welche ich so sehr an seiner Redaktion schätze: „Diese wunderbare Metamorphose — heißt es dort in Beziehung auf die vollkommene Wiedergeburt des Verbrechens — war das Ziel der von den Engländern zu Botany-Bay begründeten Anstalt, und dieses Ziel wurde erreicht, wenn man dem Zeugnisse der Reisenden glaubet." — Allein, nachdem mehrerer Erzählungen der Reisenden Erwähnung gethan worden, nennet der Verfasser des Artikels nur einen einzigen mit Namen, nämlich den Hrn. von Freycinet, welcher nach Australien gereist war; ..... und

nes, dieses Wohlthäters der Menschheit ist bey uns unbekannt), nämlich Caleb-Lownes im Jahre 1791 in Pensylvanien eingeführt hat, von wo aus beynahe gleichzeitig es sich in alle übrigen Theile der vereinigten Staaten verbreitete, erfreuet sich fortwährend eines ausgezeichnet günstigen Erfolges, und ist eben gegenwärtig im Begriffe, sich vom Norden bis zum Süden Amerikas zu verbreiten. Denn gerade in diesem Jahre, während der Präsident der vereinigten Staaten in seinem Berichte an die Stände erkläret, daß gemäß den Bestimmungen vom 20sten Mai 1826, in Bezug auf die Errichtung einer Pönitenziaranstalt für die Grafschaft Alexandria, drey Commissäre beauftragt worden seyen, eine passende Gegend hiezu auszuwählen, und daß schon die Herstellung derselben mit außerordentlicher Schnelligkeit betrieben werde, spricht in einem andern öffentlichen Berichte die Regierung von Mexico ihr Vorhaben laut aus, Gefängnisse für das neue System der Wiedergeburt herrichten lassen zu wollen; der Wiedergeburt!.. höret es Europäer! Dieß ist der herrliche Name, welchen dieses System sich durch eine Erfahrung von 36

---

dieser stimmet gerade mit mir darüber ein, daß der einzige Vortheil, welchen die Botany-Bay brachte, darin bestand, England von einer Menge schlechter Menschen zu befreyen, deren Aufenthalt in seiner Mitte seine Sicherheit bedrohet hätte, und daß übrigens in Beziehung auf die moralische Wiedergeburt der Verbrecher man sich sowenig zu Botany-Bay um diese bekümmert, daß sich vor Kurzem noch nicht einmal ein Priester für die daselbst sehr zahlreichen Irländer dort befand.

Die Zeitungen sollten also bey so wichtigen Gegenständen umsichtiger seyn;... denn nicht nur in Frankreich, sondern in ganz Europa findet der Irrthum Eingang. So hat in einer der letzten Sitzungen der zweyten Kammer der Hessen-Darmstädtischen Stände Herr von Bibra einen Antrag gemacht, die Verurtheilten nach Australien zu schaffen, wo er sich auch auf den wunderbaren Einfluß berufet, welchen die Botany-Bay auf die Umwandlung der Verbrecher in moralischer Hinsicht habe.

Digitized by Google

Jahren in Nordamerika erworben hat, und auf diesen Namen hin gestattet ihm auch Südamerika die Aufnahme!

Wie kommet es denn also, daß dieser Ruf des Pönitenziarsystems, dessen herrliche Wirkungen man zu London so genau kennet, das atlantische Meer durchdrungen hat, und nicht über die Meerenge von Calais zu gelangen vermochte? Wie kommt es, daß uns allein diese großen Ergebnisse unbekannt geblieben sind, und daß wir auf eine so unvernünftige Weise mit vereinigter Stimme in unsern Kammern (ich muß hier jene der Pair's ausnehmen; denn seit dem Jahre 1816 findet daselbst durch eine merkwürdige Verhandlung die Anstalt der Botany-Bay die gehörige Würdigung), in unsern gelehrten Gesellschaften nach einem Systeme streben, welches England verwirft, und daß wir ein System verwerfen, welches Amerika aufnimmt?

Dennoch hat sich eine Stimme unter uns erhoben, — es war die Stimme männlicher Tugend *) und man könnte sich auf ihr erhabenes Zeugniß berufen; aber sie bedarf dieses Vertrauens nicht; denn durch öffentlich bekannt gemachte Tabellen hat sie mit mathematischer Gewißheit den ersten Erfolg dieses Systems der Wiedergeburt uns dargethan. Woher kömmt es nun also, daß diese Stimme eines weisen Mannes, welche bey allen Philanthropen Großbritaniens Eingang fand, sich unter uns unbeachtet verlieret, und daß unsere Ohren nur übertriebenen Erzählungen geöffnet sind, welche damit endigten, die öffentliche Meinung durch eine Untersuchung über eine der wichtigsten Angelegenheiten für das allgemeine Beste zu verwirren?

Diese mannigfaltige, märchenhafte Erzählungen von Botany-Bay verwirrten den Geist so sehr, daß beynahe die Regierung selbst, indem sie die ganze Nation die Verse

*) Des plisous de Philadelphia, von La Rochefoucauld-Liancourt.

aus dem Liede vom Mitleide *) im Chore wiederholen hörte, diesen Tönen unterlegen wäre, wie einst Ixion jenen des Orpheus. Im Jahre 1819 wurde daher eine Kommission zur Untersuchung verschiedener Fragen ernannt, welche auf die Gesetzgebung und auf die hinsichtlich der Verurtheilten bestehenden Bestimmungen Bezug hatten, und die erste dieser Fragen war: „Soll man die Deportation statt der nun üblichen Verurtheilungen zu Zwangsarbeiten einführen?“

Diese aus Staatsräthen u. s. w. zusammengesetzte Commission versammelte sich am 12ten Februar unter dem Vorsitze des Grafen Simeon, und nach vier Sitzungen vertagte sie sich, ohne etwas ausgerichtet zu haben **).

Gegenwärtig scheinet mir die Regierung, wiewohl sie bey jedem neuen Unternehmen zur See die Aufsuchung eines zur Deportation tauglichen Ortes empfielt, dennoch von der Idee, die Verurtheilten auf Colonien zu schicken, zurückgekommen zu seyn.

Möchte sie doch nur ihre Blicke, welche sie endlich dem Kolonie-Systeme entziehet, auf das Pönitenziarsystem

*) Von Delille.

**) Gehet man auf das Einzelne der dortigen Verhandlungen ein, welche mir der Hr. Seeminister mitzutheilen die Güte hatte, so lassen sich dieselben in Folgendem zusammenfassen: Die auf die Dauer von 5 Jahren oder darüber zum Gefängnisse Verurtheilten sollen künftighin zur Verwendung für öffentliche Arbeiten dem Minister des Innern übergeben werden. Man unterschied hiernächst die von 5 bis 10 Jahre, dann die über 10 Jahre zum Gefängnisse Verurtheilten. Die Commission theilte sich in zwey besondere Commissionen, deren eine sich mit der Deportation der über 10 Jahre zum Gefängnisse Verurtheilten, deren andere aber sich mit der Verbesserung des Zustandes der von 5 bis 10 Jahre zum Gefängnisse Verurtheilten beschäftigte. In dieser Hinsicht lieferte Herr von Gerande, eine schöne Arbeit, welche ich in diesem Werke gelegentlich anführte.

Digitized by Google

zurückewenden! — ich sage „zurückewenden", denn ich erinnere hier nur die Regierung an ihre erste und glückliche Unternehmung. Im Jahre 1814 nämlich hatte der nun verlebte König den großherzigen Gedanken, die amerikanische Einrichtung der Gefängnisse nach Frankreich zu übertragen. Zwey Anordnungen erschienen deßhalb in einem kürzern, als monatlichen Zwischenraume, die eine am 18. August, die andere am 9. September 1814, und brachten nach Paris als Probe das Muster einer Gefängnißanstalt von Philadelphia, nach welcher die Gefängnisse des Königreiches eingerichtet werden sollten. Am 1sten Mai sollte die Anstalt ganz hergestellt und in Thätigkeit seyn; aber es kam der 20sten März, und mit ihm verschwand diese schöne und große Idee der Verbesserung, würdig, von einem Fürsten in Aufnahme gebracht zu werden, welcher die königliche Gesellschaft der Gefängnisse gegründet hat, und deren Vorstand ist.

Niemals war ein Augenblick günstiger: durch zwey Kantone der Schweiz, welche mit Erfolg die ersten Versuche dieses Systems der Wiedergeburt gewagt hatten, hatte Europa eine Anregung erhalten. Wir haben nun nicht mehr nothwendig, den Ocean zu umsegeln, um die Erfahrung einer andern Welt zu Rathe zu ziehen: von unsern Gränzen aus können wir mit eigenen Augen eine solche Pönitenziaranstalt gewahr werden, denn sie erhebet sich in jener benachbarten Stadt, welche ich gerne das neue Athen nennen möchte, wenn sie nicht einen, zwar weniger glänzenden, aber desto fester begründeten und reineren Ruhm erlangt hätte, indem sie der classische Boden aller herrlichen Gedanken und erhabenen Umänderungen geworden ist, welche zu unserer Vervollkommnung und zur Erfüllung der hohen Bestimmung unserer Natur beytragen. Genf nämlich darf sich in der That nach einem kurzen Versuche von zwey Jahren Glück wünschen zu den herrlichen Ergebnissen des Pönitenziarsy-

Digitized by Google

stems *). Es bedarf nur des Beyspiels einer großen Macht, um dieses System der Wiedergeburt in Europa einheimisch zu machen; — und diese Macht ist Frankreich. An seinen Gränzen und, so zu sagen, vor seinen Augen hat die Erfahrung dieses System erprobt, welches vorher ausschließend der neuen Welt angehörte. Frankreich hat zuerst den erhabenen Plan gefaßt, einen Versuch zu wagen; es ist auch durch seine geographische, politische und moralische Lage dazu berufen, diese heilsame Neuerung vorzunehmen, was wohl England nicht so schnell ausführen könnte, weil es so sehr mit den Wogen seiner Bevölkerung, als mit jenen des es umgebenden Oceans zu kämpfen hat.

Nur ein Umstand könnte Frankreich abhalten, die glorreiche Bahn zu brechen, nämlich die Ausgaben, welche die Einführung des Pönitenziarsystems erfordern würde.

„Wir müssen vor Allem zugeben — sagt Hr. von Gerando **) — daß es sich hier nicht von einem üppigen Aufwandte, sondern von den ersten unvermeidbaren und durchaus nothwendigen Ausgaben handelt. Allerdings kostet auch die Unterhaltung der Galeerensclaven, und man ergiebt sich darin. Wenn man nun hiebey sein Ziel nicht erreichet, ist das Geld übel angewendet. Dabey kommen auch die wichtigsten Interessen der öffentlichen Ordnung in Betrachtung... Die Gefängnisse sind so nothwendig, als die Gerichtshöfe; denn diese wären ohne jene nur ein leeres Schauspiel."

„Doch gehen wir näher in diese Kosten ein; es giebt scheinbare Ersparungen, welche in der That schädlich sind."

„Ist nicht mit der Verfolgung des Angeschuldigten, mit dem Verfahren gegen denselben, mit dessen Aufenthalte in dem Gefängnisse ein wirklicher und bedeutender

*) Vergleiche das Journal de la Morale chrétienne No. 43. 1827, p. 24 — Auch das Journal de Geneve vom 24. Mai.

**) In dem oben erwähnten Vortrage.

Kostenaufwand für den Staat verbunden? Und wenn nun aus einem falschen in Beziehung auf die Verurtheilten beobachteten Systeme hervorgehet, daß die Zahl der Verbrecher sich vermehret, und daß mit diesen auch die Mitbeschuldigten zunehmen, sollte man dann nicht über diese Kosten, wiewohl sie unter einem andern Artikel in das Budget aufgenommen sind, eine genaue Untersuchung anstellen? Und wenn man im Gegentheile der Gesellschaft brave und arbeitsame Menschen zuführen würde, müßte dadurch nicht die Produktion gewinnen? u. s. w."

„Man bedarf Gebäulichkeiten... aber man hat ja schon dergleichen, welche noch vor Kurzem eine Niederlage der Bettler waren, oder seyn sollten. Man hat Casernen für Compagnien einzelner Departements, welche nicht mehr bestehen. Man ist verbunden, stäts an der Verbesserung der Gefängnisse zu arbeiten u. s. w. Dieß ist alles nur die Folge einer großen, durchaus als nothwendig befundenen Wirksamkeit."

„Man bedarf der Arbeit...; doch je mehr Mannigfaltigkeit man in die für die Galeeren bestimmten Arbeiten bringt, desto mehr wird dort gearbeitet werden... Diese Arbeit mag seyn, wie sie will, so kann man doch versichern, daß sie nie kostspieliger ist, als da, wo nach Abzug des Erwerbs jeder Tag auf der Galeere noch 79 Centimen kostet — wo es also kostspieliger ist, als wenn man den Gefangenen ernährte, ohne ihn etwas thun zu lassen."

„Diese Ausgabe ist nun vom Staate befohlen, und es kommt nun Alles darauf an, der Kammer diese Sache einfach und geschickt darzustellen."

Mit diesen Betrachtungen, welche voll Gerechtigkeitsliebe und voll Geistes sind, will ich noch einen Beweis durch Ziffern verbinden. Ein Philosoph, welcher den Ruhm hat, einer von den ersten gewesen zu seyn, welche dazu riethen, sich der Arbeit als eines Mittels zu bedienen, die Zeit der Gefangenschaft zur moralischen Wiedergeburt der

Digitized by Google

Gefangenen zu gebrauchen, — Howard nämlich, konnte sich nicht denken, wie es möglich sey, durch die Arbeit der Gefangenen die Kosten ihres Unterhalts zu ersetzen. Und doch hat es in wenigen Jahren Pensylvanien dahin gebracht, dieses Ziel zu erreichen, ja es hat sogar dasselbe überschritten *).

Schluß.

Diese Einleitung endiget sich, wie das Werk selbst; ich schließe nämlich mit der Behauptung, daß Verbreitung des Wohlstandes und der Aufklärung das sicherste Mittel ist, den Verbrechen zuvorzukommen; — mit der Behauptung, daß die Gewißheit der Strafen, ihr schnelles Eintreffen auf die That, und die Mäßigkeit derselben als das wirksamste Mittel, Verbrechen abzuhalten, betrachtet werden muß; — mit der Behauptung endlich, daß man das Pönitenziarsystem annehmen, und die Todesstrafe abschaffen soll.

Diese Abschaffung der Todesstrafe soll meiner Anforderung gemäß, besonders in Genf zum Gesetze erhoben werden; denn seit 12 Jahren fiel in diesem glücklichen und ruhigen Lande nur ein Meuchelmord vor, und diesen beging noch dazu ein Fremder.

Wenn bey einem Volke, indem die Bildung in ihrem Laufe den Fortschritten der Gesetzgebung zuvoreilet, die Zeit kommet, wo man nicht mehr mordet, dann muß der Gesetzgeber schleunigst sein Schwert in die Scheide stecken. Es würde zu Genf nach diesen 12 Jahren ebenso folgewidrig

*) Am Ende der Vorrede ist eine Tabelle beygefügt, durch welche obige Behauptung nachgewiesen wird. Da ich zu dem Zwecke der Sache für genügend halte, dieses hier zu bemerken, und die Vorlage der einzelnen numerischen Angaben für Aus- und Einnahmen den deutschen Leser nicht interessiren dürfte, so unterließ ich es, diese Tabelle aufzunehmen.

Anmerk. des Uebers.

Digitized by Google

seyn, die Todesstrafe beybehalten zu wollen, als wenn man heutigen Tages in Frankreich die Tortur wieder einführte; dieß hieße mit der Strafe des Verbrechens eine Grausamkeit verbinden, welche nichts dazu beytrüge, den Verbrecher von künftigen Verbrechen abzuhalten, und würde nur jene Barbareyen zurückerufen, welche der Verbrecher sich nicht mehr erlaubt, da auch das Gesetz sie nicht mehr mit seiner Strafe verbindet; Letzteres wird von der Erfahrung auf merkwürdige Weise bestättiget; und dieß schon allein könnte hinreichen, den Regierungen den Beweis zu liefern, daß das beste Beispiel für die Verminderung der Morde darin bestehet, sich selbst des Mordes zu enthalten; denn, wenn man schon dadurch, daß man die einfache Todesstrafe statt des Rades und der Torturen einführte, dahin gelangte, dem Morde in dem Staate jenen Charakter zu geben, welchen er in gesetzlicher Hinsicht haben soll, warum sollte man sich nicht, um den Todtschlag aus dem Staate zu verbannen, desselben Mittels bedienen, welches so viele schreckliche, mit dem Morde verbundene Umstände bereits entfernt hat?

Niemals darf man in den Gesetzen auf Vorfälle, welche dem sittlichen Charakter des Volkes unbekannt sind, Rücksicht nehmen. Daher sprechen die Athener in ihrem Gesetze nicht von dem Vatermorde, und es ist zu wünschen, daß Genf sich ja hütet, die Idee des Mordes in sein Gesetzbuch aufzunehmen. Glückliches Volk, wo der Gesetzgeber, um das Schauspiel des Mordes auf immer aus dem Staate zu entfernen, das Gesetz nur nach den Ansichten des Volkes zu schaffen brauchet!

Obschon ich nicht alle Gründe, welche gegen die Vollendung dieser großen Neuerung zu Genf sich erheben mögen, zusammenfassen kann, so habe ich doch hierüber mit sehr aufgeklärten und zu jeder erwünschten Auskunft geschickten Männern vieles gesprochen, und auf diese Weise erfahren,

Digitized by Google

daß die vorzüglichsten Gegner der Aufhebung der Todesstrafe zu Genf sich auf seine geographische Lage stützen, indem sie behaupten, an jenem Tage, wo die Todesstrafe aufgehoben würde, werde Genf der Aufenthaltsort der Verbrecher der benachbarten Länder werden; denn diese würden sich dann beeilen herbeyzukommen, und ihre Räubereyen unter der Herrschaft eines so milden Gesetzes zu üben.

Wer mein Werk gelesen hat, wird wissen, daß es meine Gewohnheit nicht ist, das Ansehen der Gegengründe, welche ich zu bekämpfen habe, herabzuwürdigen, oder ihre Wichtigkeit herabzusetzen; aber in dem unterstellten Falle genüget es, einen Augenblick über die Ursachen, welche den Menschen zum Verbrechen verleiten, nachzudenken, um die Schwäche des gegnerischen Vorbringens einzusehen.

Wenn auch der Mensch weder gut, noch böse von Geburt aus ist, und die Freyheit besitzet, das eine oder das andere zu werden, so strebet doch stäts eine gewisse, in ihm wohnende Schwerkraft, ihn aus dem Gleichgewichte der Regungen seiner Freyheit auf die Seite des Guten zu ziehen, und es ist eine Folge seiner Erkenntniß des Rechten, und seiner natürlichen Neigung zu demselben, daß er sich lieber dem Guten, als dem Bösen ergiebt, wenn nicht besondere Beweggründe auf ihn wirken. Aber diese sind immer zufällig; in unserer Natur liegende Triebe spornen uns daher immer regelmäßig zum Guten, während wir die Reize zum Bösen nur zufällig von der Außenwelt erhalten. So erklären sich alle Verbrechen aus der Lage, in welcher sich deren Urheber befanden. Man betrachte die Darstellung des Herrn Groß-Siegelbewahrers über die Ursachen der Kapitalverbrechen *), so findet man hier einen Verwandten, welcher durch eine Gewaltthat den Zeitpunkt,

*) Diese Darstellung ist der schwächste Theil des ganzen Werkes, und ich erwähne ihrer daher nur im Vorübergehen.

Digitized by Google

die Erbschaft seines Verwandten zu bekommen, herbeyführen wollte; — dort eine neidische Frau, welche sich an ihrem ehebrecherischen Gatten oder an ihrer schuldvollen Nebenbuhlerin rächen will; — oder endlich einen Dienstboten, welcher, durch das Gold, mit welchem man vor seinen Augen geprahlt hatte, geblendet, und eingeweihet in alle Ereignisse des Hauses, aus welchem er entfernt worden war, sich durch die Gelegenheit zu dem Verbrechen und durch die davon erwarteten Vortheile anlocken läßt, dasselbe zu begehen. Aber giebt es denn einen solchen Erben eines Verwandten zu Genf? hat dort eine Frau einen ehebrecherischen Mann, eine Nebenbuhlerin? — besteht dort das angegebene Verhältniß eines Dienstboten zu seiner Herrschaft? — Das Verbrechen hängt, wie man sieht, von der Gelegenheit ab, und die Gelegenheit von der Oertlichkeit. Gewiß kommet Niemanden der Gedanke, eine Reise nach Genf zu machen, um dort einen Mord zu begehen, weil man die Mörder dort nicht hinrichtet, sowie man etwa nach Rom pilgert, um dort einen Ablaß zu gewinnen. Beynahe fällt die Sache in das Lächerliche! *)

Man müßte endlich wohl auch von der Milde des Klima sagen, was man von jener der Strafen behauptet; man müßte Gott beschuldigen, daß er nicht die Sonne auf gleiche Weise allenthalben leuchten läßt. Und doch siehet man nicht, daß der Norden oder Süden Europas auswandert, um sich an dem schönen Himmel Italiens zu erfreuen! Dieß ist zwar ohne Zweifel der Lieblingswunsch einiger auserwählten Glücklichen — und diese befriedigen auch denselben —; aber Völker kennen ihn nicht; und dieß führet mich auf eine andere Bemerkung, daß nämlich in der That die Möglichkeit, auszuwandern, wie neuere Staatswirthe

*) Allein, werden nicht Verbrecher anderer Länder nach Genf flüchten, um dem verdienten Tode zu entgehen??
Anmerk. des Uebers.

Digitized by Google

(besonders der gelehrte Erklärer Smith's) beobachtet haben, nur reichen und ausgezeichneten Klassen der Staatsbürger eigenthümlich ist, und daß diejenigen, welche — so zu sagen — gerade am festesten an ihrem Grunde und Boden kleben, jene Klasse des Volkes ausmachen, welche von ihrem täglichen Verdienste durch Arbeit sich ernähret. Gerade aber in dieser letztern, am wenigsten aufgeklärten und ärmsten Klasse fallen beynahe alle Verbrechen vor, wie wir bereits gesehen haben. Von dieser Klasse der Verbrecher ist also wohl keine Auswanderung zu befürchten!

Aber bedarf man denn so vieler Gründe, um jene wichtigen Schreckbilder zu enthüllen, welche sich zu Genf einer, ihm nicht minder rühmlichen, als der Menschheit wichtigen Neuerung entgegenstellen? Zwey Worte würden hinreichen, um die Gegner zu besiegen: wir haben bey Bentham, Mill und so vielen andern Philosophen gehöret, welche Gründe jeden Verbrecher in dem Augenblicke der That zu derselben anregen, und es wäre wirklich albern, annehmen zu wollen, er suche durch eine Pönitenziaranstalt dem Schaffote sich zu entziehen, während er hoffet, der Strafe zu entgehen.

Endlich muß man noch den Ausspruch der Erfahrung mit jenem der Vernunftgründe verbinden. Als Leopold jene große Neuerung, welche ihm den Ruhm erwarb, der erste Wohlthäter des menschlichen Geschlechtes geworden zu seyn, unternahm, war Toskana mit einem Volke umgeben, bey welchem nicht nur die Todesstrafe, sondern auch das Rädern und die Tortur in voller Ausübung bestanden. Gewiß war zwischen der Gesetzgebung von Toskana und jener seiner Nachbarstaaten ein auffallenderer Unterschied, als jener wäre, welcher heutigen Tages durch die Aufhebung der Todesstrafe zu Genf sich zwischen der Gesetzgebung Genfs und seiner Nachbarstaaten ergeben würde; denn das Rädern und die Tortur bewirkten gewiß nicht minder, als di

Digitized by Google

Todesstrafe, die Fürsorge, daß man, bevor man ein Verbrechen beging, einige Maasregeln ergriff, jenen zu entgehen. Und sah man denn nun nach Toskana alle Böse wichte strömen, um dort die Beraubung der benachbarten Gegenden fortzusetzen? Die Einleitung zu dem Gesetzbuche Leopolds, und ein Auszug aus einem Schreiben des Hrn. Berlinghieri (des toskanischen Gesandten am Pariser Hofe) antworten in dieser Hinsicht auf eine Weise, welche meines Erachtens nicht gestattet, anzunehmen, in einem so aufgeklärten Staate, wie der Genfer ist, könne der fragliche Einwandt Eingang finden.

Ich muß nun noch von der Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich sprechen. Meine deßfallsigen Ansichten erhielten den Beyfall der Gesellschaft der christlichen Moral, welche durch ihren Berichterstatter erklärte, sie wünsche und hoffe die stufenweise Abschaffung der Todesstrafe; aber da man sich in Frankreich so wenig, als in Genf, um die Durchsicht des Strafgesetzbuches bekümmert; da sich dort, so wenig, als hier, ein Mitglied der gesetzgebenden Gewalt gefunden hat, welches die Abschaffung der Todesstrafe zu dem Gegenstande eines förmlichen Antrages gemacht hätte, so kann man wohl auch nicht behaupten, daß es hier mehr als einer leeren Hoffnung, einem vergeblichen Wunsche gelte.

Unter der Herrschaft der, von der Charte Frankreichs gewahrten Preßfreyheit kann jene Frage, welche die Gesellschaft der christlichen Moral zur Beantwortung öffentlich aufgestellt hat, nicht als eine bloß speculative betrachtet werden. Dieses Werk muß sich, wie alle andere, das öffentliche Urtheil gefallen lassen; und hier, den mannigfaltigsten Ansichten Preis gegeben, wird es eine neue und freymüthige Untersuchung veranlassen, deren Ergebniß nothwendig dahin gehen muß, die Beybehaltung der Todesstrafe

Digitized by Google

entweder noch fester zu begründen, oder das ganze Gebäude, worauf sie ruhet, mehr, als jemals zu erschüttern. Diese Entscheidung muß auch als ein treues Bild des moralischen Zustandes des Staates gelten, da in Frankreich die Urtheile in Strafsachen Aussprüche des Volkes sind.

Die Gewalt, welche mit dem Tode zu strafen ermächtiget ist, ist der Staat, ist das Volk, seyd ihr, meine Leser! — bin ich; ja, ich selbst, der Verfasser dieses Werkes gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, werde morgen als Richter über einen eines Kapitalverbrechens Angeschuldigten berufen. Ich bin kein Philosoph, welcher, von dem Standpunkte seines Betrachtungs-Lebens aus, einige trockene Gedanken auf das Papier werfen kann. Die Einsamkeit meines Studierzimmers werde ich morgen verlassen, und mich auf den Bänken der Assisen einfinden, und ihr, Leser! ihr werdet bey mir sitzen; ihr kennet meine Ueberzeugung, die eurige ist mir fremd; aber wenn sie bey dem Schlusse dieses Buches die meinige ist, dann kann ich die Folgerungen unterlassen, oder vielmehr, ich brauche sie nicht auszusprechen.

Ich weiß wohl, daß ich nicht zuerst die Stimme gegen die Rechtlichkeit der Todesstrafe erhoben habe; und wenn auch die Meinung, welche für dieselbe spricht, die ältere ist, so ist doch jene, welche sie verwirft, bey weitem verbreiteter unter dem Volke; auch ist es einleuchtend, daß man nicht selten unter den Geschwornen bey den Assisen Männer finden wird, welchen ihre moralische oder religiöse Gefühle einen unbesiegbaren Widerwillen dagegen, ihres Gleichen dem Schaffote zu überliefern, einflößen. Daher die Folge, welche wir so bestimmt nachgewiesen haben: das Daseyn eines zum gesetzlichen Begriffe des Mordes erforderten Umstandes z. B. des Verdachtes, oder das Daseyn einer der fünf Vorbedingungen, welche das Gesetz erfordert,

Digitized by Google

um einen Raub zum Kapitalverbrechen zu erheben, u. s. w. wird nicht angenommen, und so wird der Angeschuldigte, statt zum Tode, zu den Galeeren auf die Dauer seines Lebens oder nur auf einige Zeit verurtheilt. Möchte doch endlich die Zeit kommen, wo die Meinung, welche die Anwendung der Todesstrafe bey diesem oder jenem Verbrechen verwirft, so allgemein unter den Staatsbürgern wird, daß die Regierung sich genöthiget siehet, diese Abschaffung der Todessprache gesetzlich auszusprechen! Durch die Macht der Presse kann also eine solche Umänderung geschehen, indem die Idee hiezu aus einem Buche auf das Volk, und von diesem in das Gesetz übergehet.

Man beschuldige mich aber nicht, als zeigte ich einen gesetzlosen und gewaltsamen Weg zu dieser Neuerung hier; denn sowie er der geradeste ist, so ist er auch am besten geeignet, auf die möglichst sanfte Weise, ohne Unruhe und gewaltige Erschütterung, jene Veränderungen zu bewirken, nach welchen stäts ein, die Staaten zur bessern Zukunft führendes Streben nach Vervollkommung, ringet.

Uebrigens thue ich eigentlich Unrecht daran, mich über den von mir zur fraglichen Neuerung vorgeschlagenen Weg weiter zu verbreiten; denn ich halte ja nur dieselbe dort fest, wo ich sie finde; ich stelle nur die Verhältnisse zusammen, welche sich schon zwischen den Bürgern und der Regierung gebildet haben. Was war denn in der That die Folge dieses allgemeinen Widerwillens der Staatsbürger dagegen, den Kindermord mit dem Tode zu bestrafen? — Daß die Regierung sich veranlasset sah, eine Verbesserung, welche bereits in dem sittlichen Charakter des Volkes lag, in das Gesetz übergehen zu lassen *).

*) Das Gesetz vom Juni 1824 erkläret im Artikel VI.: „Die durch den Artikel 302 des Strafgesetzbuchs gegen eine Kindes-

Warum thut man nun dasjenige, was man hinsichtlich des Kindermordes that, nicht auch in Bezug auf die andern

---

mörderin ausgesprochene Todesstrafe kann in lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe ermäßigt werden".

Man erwäge auch folgende am 11. Juni gemachte Aeußerung des Hrn. Jacquinot, Berichterstatters des Gesetzgebungsausschusses in der Kammer der Deputirten: „Es ist nur zu wahr, und ein Jeder von Ihnen wird leider! schon die traurige Ueberzeugung davon gemacht haben, daß das Gewissen der Geschwornen beynahe niemals mit der Strenge des Gesetzes im Einklange stehet. Ist es denn nicht Zeit, diese Wunde des Staates zu heilen? Die königliche Regierung hat die Nothwendigkeit hievon anerkannt." (Monit. v. 16. Juni.)

Obschon ich den lobenswerthen Ansichten, von welcher dieses Gesetz ausgehet, meinen Beyfall gebe, so kann ich doch im Ganzen ein System, welches die Anwendung der Todesstrafe zu einer Sache der Willkühr machet, keineswegs billigen. In dieser Hinsicht beziehe ich mich auf den Auszug aus einem Schreiben Sellon's, welcher sich auf die treffendste Weise hierüber also äußert: „Dieses System, zu dessen Annahme man allgemein zu sehr geneigt ist, führet mehr dazu, die Todesstrafe selbst für immer beyzubehalten, als dazu, ihre zu häufige Anwendung zu verhindern. So lange die Todesstrafe in den Gesetzbüchern fortbestehet, wird man sie als einen Theil des gemeinen Rechtes betrachten; man wird sie in alle gegenwärtigen und künftigen Gesetze mit aufnehmen, und, kommt es zur Vollstreckung, so wird sie gleich einem Oelflecken sich stäts verbreiten, so oft es die Leidenschaften erfordern, um sich Genugthuung zu verschaffen." — „Die wirklichen Richter, sagt er in einer in diesem Jahre herausgegebenen Schrift, flößen uns ein gerechtes Zutrauen ein: aber darf man unsere Einrichtungen nach den Männern des Augenblicks beurtheilen? Darf man den Ausspruch über das Leben eines Menschen der Willkühr seines Gleichen überlassen?"

Endlich will ich hier noch einige Worte Bentham's aufführen, welche mir mehr, als Bewunderung vor ihm einflößen; denn vor solchen Ansichten, welche auf solche Weise sich entfalten, neige ich mit Demuth mein Haupt, um dem Talente meine Ehrfurcht zu erweisen. Er sagt nämlich: „Die Todesstrafe, insofern sie von dem Gesetze mit Bestimmtheit ausge-

Digitized by Google

Kapitalverbrechen? Man mache die Berichte für das Jahr 1825 und 1826 öffentlich bekannt; man schenke ihren Angaben Glauben; man berücksichtige in Beziehung auf Münzfälschungen, Brandstiftungen, Raub mit erschwerenden Umständen oder mit Rückfall, endlich in Umsicht auf Staats- und andere Kapitalverbrechen, wie sehr das Gewissen der Geschwornen mit der Strenge der Gesetze auch hier im Widerspruche stehet, und man beeile sich, die Todesstrafe für alle diese Fälle abzuschaffen, ohne abzuwarten, bis die Staatsbürger hiezu nöthigen, indem sie die Gränze jener Strafumänderungen und der Straflosigkeit, welche die öffentliche Sicherheit auf das Spiel setzen, und das An-

---

sprochen wird, ist eine völlig hergerichtete Waffe, deren Mißbrauch leichter ist, als jener aller andern Strafen. Eine tyrannische Regierung könnte zwar immer die Todesstrafe wieder einführen, wenn sie auch von dem Gesetze abgeschafft worden wäre; aber eine solche Neuerung wäre nicht so leicht; sie würde die Gewaltthat zu sehr in ihrer Blöße hinstellen, und den allgemeinen Widerwillen erregen. Besser ist es für die Tyranney, unter dem Schleier der Gesetze handeln zu können, indem sie dem gewöhnlichen Laufe der Gerechtigkeit folgen zu können scheinet, und die allgemeine Meinung an diese Art von Strafen gewohnt ist. Der Herzog von Alba würde, so grausam er auch gewesen ist, dennoch niemals gewagt haben, so viele Opfer in den Niederlanden schlachten zu lassen, wenn es nicht in der Ansicht der Zeit gelegen wäre, die Ketzer seyen des Todes schuldig. Biren, nicht weniger grausam, als Herzog Alba, — Biren, welcher die Einöden von Siberien mit Verbannten bevölkerte, — Biren ließ dieselben verstümmeln, weil diese Strafe so hergebracht war; nur selten wagte er aber die Todesstrafe in Anwendung zu bringen, weil man sie nicht gewohnt war. So beherrschet die Macht der Gewohnheiten selbst die zügellosesten Menschen! Und hierin liegt ein großer Grund, warum man in gelegenen Zeiten suchen soll, diese Waffen zu vernichten, welche man nicht mehr fürchtet, sobald sie der Rost bedecket, — welche man aber sehr leicht wieder schärfen kann, wenn sich die Leidenschaften ihrer bedienen wollen."

Digitized by Google

sehen der Gesetze entkräften, noch erweitern. Solche einzelne Abschaffungen der Todesstrafe in besondern Fällen müssen heutigen Tages der gänzlichen Abschaffung derselben die Bahn brechen.

Der erste Schritt der Regierung in ihrer Neuerung war glücklich genug, als daß sie nicht muthiger und schneller ihr Ziel verfolgen sollte. Seit dem Gesetze vom Jahre 1824 hat der Kindermord allein an der allgemeinen Vermehrung der Kapitalverbrechen nicht Theil genommen, und die Regierung machte sohin dieses Verbrechen seltener, indem es durch dieses Gesetz sicherer entfernt gehalten wird.

Auch die Erfahrung bezeuget also die Wahrheit des Grundsatzes, daß die Strafe um so wirksamer ist, je zuverläßiger und je schneller sie den Verbrecher ereilet. Folgendes dienet hiezu am Besten zum Belege. In Corsica nämlich hat bis auf die letzte Zeit die Häufigkeit der Kapitalverbrechen bewirkt, daß das Gesetz nicht zur Ausübung kam. Man fürchtete von der einen Seite, der Anblick der so zahlreichen Todesstrafen möge das Volk noch mehr entarten, indem er in ihm den Mordsinn errege, und von der andern Seite war man besorgt, die menschliche Gerechtigkeit möge zu einer Bude werden, wo es täglich etwas zu morden giebt. Daher wurde nach dem Berichte des Hrn. Groß-Siegelbewahrers folgendes System befolgt:

„Bis zu den letztern Jahren, sagt derselbe, hat man geglaubt, auf alle mögliche Weise die Ausrottung der ungehorsam bey Gericht nicht Erschienenen, welche diese Insel verwüsteten, begünstigen zu müssen; allein die Erfahrung hat mich gelehret, wie gefährlich dergleichen Unternehmungen seyen, und ich habe daher seit dem Jahre 1824 Maasregel ergriffen, durch welche die Rechtspflege gefährlicher Schritte enthoben wird.“ Derselbe wünschet sich auch mit

Digitized by Google

Recht Glück, diese Maasregel ergriffen zu haben, weil sich durch dieselben die Zahl der Verbrechen fühlbar verminderte.

Uebrigens konnten die Maasregel, welche der Hr. Groß-Siegelbewahrer immerhin ergreifen mochte, auf keinen Fall schlimmer seyn, als die bisher angewendeten; denn es giebt kein zuverlässigeres Mittel, die Verbrechen zu vermehren, als, sie straflos zu lassen. Aber kann man denn nur zwischen Schaffot und Strafloſigkeit wählen? — Keineswegs, wie Hr. von Peyronnet durch die Erfahrung erprobt hat. Wie viele wurden denn wohl von den 42 auf Corsica im Jahre 1826 wegen Kapitalverbrechen Angeschuldigten zum Tode verurtheilt? — Nur 6; von den übrigen wurden 6 zu schweren Zwangsarbeiten auf lebenslänglich, einer zu dergleichen auf eine bestimmte Zeit, 2 zum Gefängnisse, und 27 zum Arreste verurtheilt. So (was bemerkenswerth erscheint) ist Corsica einer von jenen Landestheilen, wo wir die meisten wegen Kapitalverbrechen Angeschuldigten und doch die wenigsten zum Tode Verurtheilten finden.

Keineswegs der Anwendung der Todesstrafe, sondern dem Gebrauche von Strafen, welche auf eine lebenslängliche oder nur zeitliche Entziehung der Freyheit gehen, verdanket der Hr. Groß-Siegelbewahrer die glücklichen Erfolge der von ihm ergriffenen Maasregel. Eine Abhaltungsmaxime, gegründet auf die Idee der Freyheit, war also hinreichend, die Kapitalverbrechen in so kurzer Zeit zu vermindern *).

*) Dieses Ergebniß muß auch die Einwürfe Einiger beantworten, welche Corsica als ein Hinderniß der Verbesserung unserer

Solche Thatsachen bedürfen keiner weiteren Auseinandersetzung.

Doch, wenn ich im Stande wäre, ein Volk zu benennen, bey welchem alle hier, oder vielmehr in diesem Werke aufgeführten Grundsätze befolgt und zur Ausübung gebracht werden, wo man die Präventionstheorie und das Abhaltungssystem in das Leben eingeführet hat, und zwar durch Verbreitung des Unterrichtes und Wohlstandes, durch die Gewißheit, das schnelle Eintreffen und die Mäßigkeit der Strafen, durch die Annahme eines guten Pönitenziarsystems, endlich durch Abschaffung der Todesstrafe, — dann könnte ich, wie ich glaube, durch das Beyspiel eines solchen, wohlhabend, glücklich, ordnungs- und gesetzliebend gewordenen Volkes jene Wirkung hervorbringen, deren der Physiker, oder Chemiker auf seine Zuhörer sich erfreuet, wenn er die vorgetragenen Grundsätze durch Anschauung verwirklichet.

Strafgesetzgebung ansehen, und es wenigstens von derselben ausnehmen wollen. Ich gebe auch gern zu, daß die Todesstrafe in Corsica mehr, als bey uns, dazu dienen könnte, Verbrechen abzuhalten, insofern als die Abneigung gegen den Mord dort geringer, als in den übrigen Theilen Frankreichs, ist, und sohin eine häufigere Anwendung der Todesstrafe, und also auch eine zuverlässigere Ausübung des Gesetzes daselbst gestattet. Aber Hindernisse einer andern Art setzen sich dieser Anwendung der Todesstrafe entgegen, nämlich die Besorgnisse vor Rache. Konnte man doch im Jahre 1826 nicht die hinreichenden Zeugen auffinden, um 42 Angeschuldigte zum Tode zu verurtheilen! So würde, wenn auch auf der einen Seite die weniger vorgeschrittene Volksbildung der Todesstrafe in Corsica mehr Wirkung geben würde, auf der andern Seite die Furcht vor Rache wieder hindernd in den Weg treten, so, daß man behaupten darf, dieselbe Neuerung würde auch auf diesen Theil Frankreichs die nämlichen wohlthätigen Folgen als auf die übrigen Gebiets theile, äußern.

Digitized by Google

Und, wohlan! ein solches Volk, lebet. „Penn, — sagt Warten *) — dieser aufgeklärte Vaterlandsfreund, welcher über die moralische Beschaffenheit des Menschen tief nachgedacht hat, und wohl fühlte, daß es vorzüglicher sey, dem Verbrechen zuvor zu kommen, als es zu bestrafen — Penn befahl seit dem Jahre 1683....., alle Kinder von 12 Jahren sollten lesen lernen, um zu einem nützlichen Geschäfte verwendet werden zu können..... In dieser Epoche, wo die europäischen Gefängnisse Festungen glichen, in welchen man die dem Stricke glücklich Entflohenen eingeschlossen hielt;... in dieser Epoche, wo die moralische Besserung des Verurtheilten nicht im Geringsten berücksichtiget wurde;.... wo man nichts von Straftheorie wußte, oder wissen wollte; — wo die Regierungen nicht daran dachten, auf andere Weise, als durch unmäßige Todesstrafen die Verbrechen vermindern zu können; 60 Jahre, bevor Beccaria durch seine tiefen Kenntnisse und durch die Humanität seiner Ansichten über die Todesstrafe Europa aufklärte, wurden seine herrlichen Grundsätze von den Gesetzgebern Pensylvaniens in Anwendung gebracht."

„Seitdem sind 144 Jahre verflossen!.... Während dieser Zeit hat sich die kleine Colonie, welche ein Schiff in diese Gegend brachte, zu einer Bevölkerung von einer und einer Viertel-Million Menschen vermehret. So groß war damals die Bevölkerung eines der 3 Königreiche, welche diese Colonie verließ **). Die Kultur des Landes wird von diesem Volke mit Eifer und Geschicklichkeit betrieben; allenthalben findet man bey ihm Landstraßen und Kanäle,

*) Rede, gehalten am 24. October 1826, gehalten vor einer zur Feyer der Landung Penn's versammelten Gesellschaft.

**) Sir William Petty schätzt die Bevölkerung Irlands im Jahre 1672 auf 1,300,000 Seelen.

Digitized by Google

deren Unterhaltung europäische Nationen von dieser Bevölkerung nicht bestreiten könnten. Es ist glücklich, wohlhabend, und achtet die Gesetze, und was die Religion, Moral, Treue und geistige Entfaltung anlanget, so sind seine Jahrbücher ungetrübt vom Tadel, und können ihm Zeugniß geben, wenn man ihm einen Vorwurf machen wollte".

Digitized by Google

Erſter Theil.

Von der Aufgabe der menſchlichen Gerechtigkeit.
Von dem Strafſyſteme im Allgemeinen.
Von der Todesſtrafe im Beſondern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Unter den auf der Welt befindlichen Wesen ist nur der Mensch heilig und unverletzlich; denn in ihm allein offenbaret sich der Charakter der Persönlichkeit.

Die Dichtkunst, welche nur im Reiche der Phantasie lebet, läßt, indem sie unser physisches und moralisches Gefühl auf die ganze äußere, uns umgebende Welt ausdehnet, die Erde erseufzen unter dem zerreissenden Eisen der Pflugschaar, den alten Baum in Klagen ausbrechen gegen die mörderische Axt, welche einen, von den Stürmen aus Verehrung verschonten Ast verstümmelt; das Thier endlich, vom tödtlichen Schusse getroffen, gegen den Menschen, seinen Henker, fluchen.

Die Philosophie, welche Ehrfurcht vor dem Rechte und Erfüllung der Pflicht anempfielt, hat sogar bisweilen den Menschen als dasjenige Wesen bezeichnet, welches gegen die Gesetze der Natur Eingriffe machet, und allenthalben die Schöpfung entweihet, von der Erde, deren Oberfläche er umwandelt und verwüstet, bis zu den Wesen, welche er zu seinem Geschäfte gebrauchet, oder seinem Hunger opfert.

Diese Klagen der Dichtkunst, diese Aeußerungen der Philosophie, machten Eindruck auf das Gefühl, und setzten selbst das menschliche Gewissen in Unruhe. Die Gesetze,

Digitized by Google

gegeben zur Erhaltung der Sitten und zur Bewahrung der erkannten Rechte, haben diese Gefühle und Gewissensregungen bey jenen Völkern geehret, bey welchen ihnen dieselben begegneten *).

Bey anderen Völkern hat die Gesetzgebung keine so unbedingte Ehrfurcht vor dem Daseyn eingeflößt. Sie erkannte dem Menschen das Recht zu, sich des Thieres zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu bedienen; aber dieß Recht darf nur ausgeübt werden, wenn ein Nutzen für den Menschen aus dieser Ausübung entstehet. Die Thiere ohne gesetzlichen Grund übel behandeln, gilt als Verbrechen, und ziehet die Todesstrafe nach sich. Dieß ist der Geist der englischen Gesetzgebung.

Endlich bey noch andern Völkern, und zwar bey den meisten, enthält bloß das bürgerliche Gesetz Bestimmungen über Mishandlungen der Thiere, indem es solche als Anmaßungen gegen das Eigenthum ansiehet. Hier kommt nicht Moral in Betrachtung, sondern nur das Interesse, und endlich der Punkt über den Schadensersatz.

Diese drey Systeme der Gesetzgebung sind ein Beleg davon, wie verschieden die Menschen über das schuldige Benehmen gegen die Thiere denken und fühlen.

Hier entstehen nun zwey Fragen: erstlich, ob dem Menschen gestattet ist, über das Daseyn der Thiere frey zu verfügen? — und dann: ob, wenn man auch zugiebt, daß die Thiere zur Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen bestimmt sind, die Gesetze nicht wenigstens vermittelnd hier einwirken sollen, indem sie dieses Recht auf die Gränze

*) Bey den Aegyptiern wurde der Mörder eines gemeinen Thieres, zum Tode verurtheilt; — ich sage „eines gemeinen Thieres" —; denn war es ein geheiligtes, so verlor man das Leben, wenn man es nur schlug. (Diodor I. §. 8. Herod. II. §. 38 und 63.)

Die indischen Gesetze strafen den Mord eines Thieres, wie jenen eines Menschen; desgleichen auch die chinesischen.

Digitized by Google

des Nutzens beschränken, und jede Handlung, welche diese Gränze überschreitet, für strafbar erklären? *)

Hätten wir ein Strafgesetzbuch zu entwerfen, so wären dergleichen Untersuchungen überflüssig; denn sie würden weder die Rechtssphäre der bürgerlichen Gesellschaft erweitern, noch eine neue strafbare Handlung aufstellen.

In der That, gestehet man dem Menschen das Recht zu, über das Daseyn der Thiere zu verfügen, so sind sie, wie die Römer sie nannten, weiter nichts, als lebende Sachen, gegen welche der Mensch wohl einen Mißbrauch, aber kein Verbrechen sich kann zu Schulden lassen kommen; denn der Mensch kann der Sache gegenüber und im Verhältnisse zu dieser auf keine Weise als Verbrecher erscheinen. Entziehet man hingegen dem Menschen das fragliche Recht, so ist er, wenn er ein Thier verstümmelt, der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr verantwortlich, als wenn er an sich selbst eine Verstümmelung vorgenommen hätte. Sein Verbrechen gegen das Thier ist gleichsam ein Angriff gegen sein eigenes Wesen, sohin ein Verbrechen gegen Gott, und nicht gegen die Menschen, und es hat demnach die menschliche Gerechtigkeit hier weder zu strafen noch zu untersuchen *).

---

*) Diese zweyte Frage bietet ein ganz neues Interesse dar. Während nämlich aufgeklärte Männer in England mit eben so vieler Beredsamkeit, als mit Grund, eine Veränderung und Verminderung der Strafen verlangen, enthält diese alte und furchtbare Gesetzgebung einen geehrten Grundsatz, welchen man als eine der neuen Philantropie würdige Wohlthat gerne erweitern möchte, — nämlich den Grundsatz, Mißhandlungen gegen die Thiere abzuhalten. Daher hat in der Sitzung vom 22. Februar 1826 Hr. Martin in der Kammer der Gemeinen den Vorschlag zur Abschaffung der Thierkämpfe gemacht, und dieser Antrag wurde nur deßhalb verworfen, weil Hr. Peel bemerkte, er sey zu beschränkt, und man müsse in einem Gesetze jede absichtliche Grausamkeit gegen die Thiere umfassen.

*) Die Alten waren in dieser Hinsicht viel folgerechter, als die

Aber in einer philosophischen Abhandlung, wo man die Wahrheit an sich erforschen und ergründen muß, muß man das Daseyn außer dem Menschen, wie in dem Menschen beachten, man muß untersuchen, wie es sich in ihm und um ihn offenbaret, und endlich erkennen, ob der Mensch allein, oder die ganze Welt, welche er bewohnt, ein göttliches und unverletzliches Heiligthum ist.

Es ist gewiß, daß das um uns auf der Außenwelt durch denselben Schöpfer verbreitete, und von ihm auch auf uns selbst übertragene Seyn ein Siegel der Gemeinschaft

---

Engländer; denn nicht das Leid an sich, welches dem Thiere zugefüget wurde, sondern der mittelbare moralische oder materielle Angriff, welcher hieraus für die bürgerliche Gesellschaft entsprang, war es, was sie bestraften. „Ein Senator — sagt der Verfasser des Anacharsis (Theil II. S. 340, in 18. 1817) — wurde zu Athen gestraft, weil er einen aus Schrecken in seinen Schoß geflüchteten kleinen Vogel erdrückte. Hierdurch konnte er lernen, daß ein dem Mitleide verschlossenes Herz nicht über das Leben der Bürger entscheiden sollte.“ — „Bey den Thessaliern — sagt derselbe Schriftsteller — wird der Mord eines Storches, wie jener eines Menschen bestraft. Staunend über ein so sonderbares Gesetz, fragten wir nach dessen Grund, und man sagte uns, der Grund liege darin, weil durch die Störche Thessalien von ungeheuren Schlangen, welche es früher verwüstet hätten, befreyt worden wäre, und weil man ohne dieses Gesetz das Land bald werde verlassen müssen.“

Ein solches Gesetz ist ungerecht, weil der Mord eines Storches nur als ein dem Staate zugefügter Nachtheil, keineswegs aber als ein Verbrechen erscheinet. Sehr weise treffen hierüber nur unsere bürgerlichen Gesetze Bestimmungen, insoferne es sich nämlich vom Schadensersatze handelt. Auf die moralische Seite solcher Handlungen einzugehen, kömmt ihnen so wenig zu, als sie sich mit dem Benehmen eines Menschen gegen sich selbst befassen. Die Philosophie beschäftiget sich mit den Pflichten des Menschen gegen sich selbst; und der Religion welche die Pflichten gegen Gott lehret, lieget es ob, die Frage über die schuldige Achtung vor dem Daseyn, als einem Geschenke Gottes, aufzuwerfen und zu lösen.

Digitized by Google

und Heiligkeit eines Ursprungs an sich trägt, welcher uns Ehrfurcht einflößt. Und dieß ist es auch, was jene Völker fühlten, welche sich ein Gesetz gaben, nach welchem jeder Angriff gegen das Daseyn eines lebenden Wesens untersagt wurde. Aber haben denn nicht diese Völker in der Natur des Menschen und in jener der Thiere den Zweck der Schöpfung mißkannt!

In der That — man darf nicht vor dem Anblicke der Alles verschlingenden Natur des Menschen zurückebeben, und ihn nicht als ein nur Verderben bringendes Wesen betrachten, welches auf diese Welt, wie auf eine Beute losstürzet. Da Gott ein Wesen schuf, welches über die andern gebieten sollte, so fand er zugleich auch die Mittel, der Ausübung dieser Herrschaft weise Gränzen zu setzen, indem er sie gewissermaßen wieder von allem Demjenigen abhängig machte, was er derselben unterwerfen wollte. Gott schuf den Menschen, um zu erhalten, da er ihn schuf, um zu zerstören. Darum hat er dem Menschen ein so vielfaches Verlangen eingeflößet, einen so mannigfaltigen Geschmack verliehen; darum umgab er ihn mit so vielen Arten von Wesen; darum sollte ihm die weite Welt zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen. So gelang es ihm auch, dem Menschen durch die Aufopferung des Einzelnen die Erhaltung des Geschlechtes nothwendig zu machen. Der Mensch nähret, erzieht, unterrichtet die um ihn verbreiteten Wesen, und trägt sogar zu ihrer Vermehrung bey. Er erweitert und verschönert das Daseyn; seine verbessernde Hand erzeuget mehr, als sie zerstöret; und das Geschöpf wird nur geopfert, um den Triumph der Schöpfung zu feyern, und sie in ihrem Glanze zu zeigen. Betrachte man einmal den Mahler: mit der einen Hand überfährt er mit einem Schwamme die Leinwand, mit der andern aber bringt er durch seinen Pinsel desto mehr Licht und Leben in das Gemählde; — so der

Mensch vor dem Bilde der Schöpfung: stäts verwischet er, aber nur, um zu verschönern.

Fraget man die menschliche Natur, so antwortet sie: „Das Einzelne zu opfern, ist dem Menschen in Beziehung auf das Thier gestattet; die Art zu erhalten, ist seine Pflicht.“ Daraus folget, daß Gott dem Menschen nur insofern, als es der Art gilt, Ehrfurcht vor dem Daseyn geboten hat.

Dieser zerstörende Gang der Natur, um zu dem Ziele der Erhaltung zu gelangen, zeiget sich nicht ausschließend an dem Menschen: es giebt Thiere, deren Arten besonders dazu bestimmt sind, sich zu zerstören; aber dieses Verhältniß der Zerstörung unter den Einzelnen ist oft nichts, als das Verhältniß der Erhaltung unter den Arten. Auf diese Weise hat der Schöpfer durch einen solchen Krieg zu gleicher Zeit eine zu große Verbreitung der Arten verhindert, und auch ihrem Erlöschen vorgebeuget.

Aber wenn die menschliche Natur das Opfer des Einzelnen erfordert, bezeuget denn auch die thierische Natur des Individuums, daß sie hiezu bestimmt ist?

Von diesen beyden Naturen ist uns nur die eine bekannt; man muß nun die andere studieren, um so das Verhältniß beyder vollkommen zu erkennen.

Doch Alles ist hier im Einklange; der Schöpfer hat den Menschen nicht in eine solche Lage versetzt, daß er entweder Noth leiden muß, oder nur durch ein Verbrechen sein Bedürfniß befriedigen kann.

Vor Allem verkündet die Unterwürfigkeit der thierischen Natur die Herrschaft des Menschen. Aber was erweitert die Gränze dieser Herrschaft bis zur Gewaltausübung über das Daseyn des Individuums? — Antwort: der Umstand, daß das Thier keine Ahnung von der Zukunft hat. Wer giebt ihm auf dem Gebiete der Moral unsere Besorgnisse, unsere Hoffnungen? Wer lehret es im Physi-

Digitized by Google

schen, durch Fleiß und Ersparung Schätze *) sammeln, was wohl die Ahnung eines, auf mehr als auf den kommenden Tag rechnenden Lebens erfordert? **). Das Thier kennet weder eine Hoffnung, noch eine Besorgniß wegen der Zukunft; es hat kein Vorgefühl, und so muß es wohl auch seyn, damit der Mensch frey über es verfügen kann.

Wenn unter zwey Wesen, von welchen das Eine als das Herrschende natürliche Bedürfnisse hat, welche die Zerstörung des andern erfordern, das andere Untergeordnete nur ein auf die Gegenwart beschränktes Daseyn besitzet, indem ihm alle Ahnung der Zukunft versagt ist, gleichsam um es jenen Bedürfnissen Preis zu geben, muß man das Letztere als ein zur Hingabe bestimmtes Opfer betrachten.

Was nun die über die Natur des Menschen angestellte Untersuchung uns geoffenbaret hat, bestättiget noch jene über die Natur des Thieres. Die von Gott uns eingeflößte Ehrfurcht vor dem Seyn soll die Erhaltung der Art, nicht jene des Individuums bezwecken.

---

*) „Das Vermögen, sich Schätze zu sammeln, scheinet mir eine der Ursachen der außerordentlichen Ueberlegenheit des Menschen über die Thiere zu seyn. Die Schätze sind ein mächtiges, dem Menschen allein zu Gebote stehendes Mittel. Das Thier kann nur über wenige verfügen, was sich das Individuum seit einigen Tagen, höchstens seit der vorhergehenden Jahreszeit gesammelt hat, und dies ist nie beträchtlich." (Traite d'Economie politique, par J. B. Say. t. III. p. 117).

**) Es giebt Thiere, welche sich während einer Jahreszeit einen Vorrath für die künftige sammeln, weil sie spätershin keine Insecten oder sonstige Gegenstände, welche zu ihrer Nahrung dienen, finden würden. Dies ist eine Ahnung der Zukunft, mit welcher die Natur diese Thiere versehen hat, weil sie außerdem ihr Leben nicht fristen könnten. Aber diese Ahnung hat ihre Gränzen; und dieß beweiset, daß diese Ahnung von der Vorsehung, und nicht von dem Thiere kömmt, welches sonst dieselbe gleich dem Menschen auf die Zukunft in das Unendliche ausdehnen würde.

Digitized by Google

Nachdem wir nun in der Erkenntniß dieser beyden Naturen soweit vorgeschritten sind, wollen wir diese Beobachtungen Schlüssen der Vernunft unterstellen, und wir werden hiernach auf folgendes Gesetz stoßen:

„Damit gegen das Seyn des Individuums, dieses göttliche Geschenk, ein Angriff möglich ist, muß der Schöpfer diese Gabe dem Individuum in der Art verliehen haben, daß das Individuum sich dieselbe angeeignet, mit einem Worte, daß es sie zu einer persönlichen gemacht hat; sonst würde außer dieser Persönlichkeit *) der Genuß des Seyns, welches das Individuum belebt, nur als eine Stellung in einen provisorischen Besitzstand erscheinen. So ist es bey dem Thiere, welches nichts von der Zukunft weiß."

Daher verändert und zerstöret der Mensch die Oberfläche des Bodens, er ebnet Berge, er gräbt Kanäle, mit einem Worte, er nöthiget seine Nahrung mit Gewalt den Eingeweiden der Thiere und der Erde ab, und doch wird man nicht sagen können, daß er Unglück angerichtet, — Rechte verletzet habe!

Unglück angerichtet!... Alles lebet! alles gedeihet, wo der Mensch ist; nichts als Verwüstung, findet man aber dort, wo er nicht ist. Seinen Spuren, seinem Aufenthalte muß man folgen, wenn man auf dieser Welt die Entwicklung des Seyns und den Triumph des Lebens kennen lernen will. Nehmet den Menschen von der Welt, und die Natur stirbt. Er herrschet nicht mit dem Triebe der Unordnung und mit der Wildheit der Leidenschaft. Die Natur in ihrem höchsten Leben und in ihrer tiefsten Trägheit studieret er, soweit sie ihn umgiebt, in allen ihren Gesetzen, und herrschet nur nach diesen. Hierin liegt die

*) Den Sinn dieser Behauptung wird man erst später erkennen, wenn wir von dem Menschen sprechen.

Digitized by Google

Gesetzmäßigkeit, hierin das Gedeihen seiner Herrschaft! So erscheinet er nicht als Tyrann, sondern als Orakel der Schöpfung!

Rechte verletzet!.... Welches Individuum kann das von dem Menschen ihm genommene Daseyn als Eigenthum zurückfordern? *) Die Völker, ja selbst die gewissenhaftesten Menschen haben gefühlt, daß die gegen das individuelle Thier verübte Gewalt nur ein Ausfluß des göttlichen, keineswegs eines thierischen Rechtes ist und seyn kann; dieser sonderbare Mißlaut zweyer Worte, welche mit Befremden sich begegnen, zeiget hinlänglich, daß Beyde nicht für einander gemacht sind **).

*) Das Thier hat nicht nur kein Recht, sondern es weiß auch nichts von einem solchen, und deßhalb kann man auch das Thier, welches einen Angriff auf das Daseyn des Menschen machet, nicht mehr bestrafen, als den Menschen, wenn er über das Daseyn des Thieres gebietet. Nicht die Absicht fehlet den Thieren, wie man gemeinhin sagt; denn der Hund hat eine andere Absicht, wenn er beisset, als wenn er schmeichelt; sondern es ist das moralische Böse, der Angriff gegen das Recht, welches dem Thiere unbekannt ist; es ist grausam, aber nicht ungerecht, und hierin liegt seine Nicht-Strafbarkeit. So ist es auch bey dem Menschen; er ist oft grausam, aber nie ungerecht gegen die Thiere; indessen kennet er das Moralisch-Böse, aber er übet es nicht, weil das Thier kein Recht besitzet. Deßwegen haben die Gesetzgeber, welche den Menschen wegen Grausamkeiten gegen die Thiere bestrafen, nicht vernünftiger gehandelt, als Zoroaster, wenn er den Hund, welcher mehrmals einen Menschen verletzet, mit einer grausamen Todesstrafe beleget, oder als Plato, indem er verordnet, man sollte das Thier, welches einen Menschen tödtete, an die äußerste Grenze des Staates führen, und ihm das Leben nehmen. — Filangieri erzählet, Hunde, welche beschuldiget worden, zu sehr ihrem natürlichen Triebe gefolgt zu seyn, wären vor Kurzem noch in Italien mit allem Glanze der Gerechtigkeit von dem Henker hingerichtet worden.

**) Man machte mir folgenden Einwurf: „Pythagoras und seine zahlreiche Secte hätten die Tödtung des Thieres verboten, weil wir nach dem Systeme der Seelenwanderung der Seele, welche

Diese Völker, diese Menschen haben also kein Recht dem Thiere zuerkannt; sie haben nicht zugegeben, daß dieses untergeordnete Wesen dem Menschen eine Pflicht auferlege; sondern es ist Gott, es ist sein Werk, es ist das aus ihm entflossene Seyn, vor welchem sie dem Menschen selbst in Beziehung auf das Thier Ehrfurcht geboten. Weil nun also nicht dem seyenden Thiere, sondern dem Seyn selbst, dieser Gabe Gottes, mithin Gott selbst Ehrfurcht gebühret, so übet der Mensch, indem er in den Arten dieses Seyn, welches er den Individuen entziehet, erhält und verbreitet, gesetzlich sein Recht, und erfüllet hinlänglich seine Pflicht.

Bey dem Thiere läßt sich also kein Recht denken, nicht einmal ein Recht zum Seyn; denn die Ehrfurcht vor dem Seyn in dem Thiere gebühret nicht dem Thiere, sondern Gott. Allein, wenn man auf ein Wesen stößt, welches, so zu sagen, kein alltäglicher Kanal für den Umtrieb des Daseyns mehr ist, sondern, welches mit Freiheit und Vernunft begabt, das Seyn an sich ziehet und festhält, es sich aneignet, und mit einem Charakter der Persönlichkeit bekleidet; dann werden wir auch ein Recht zum Daseyn in jenem Wesen erkennen, welches sich des Daseyns also bemächtiget hat; dann wird die dem Daseyn schuldige Ehrfurcht sich verdoppeln; denn man muß es alsdann ehren als eine Gabe Gottes und als das Eigenthum jenes Wesens.

Dieses Wesen nun ist der Mensch. Gelanget man an diesen, so stößet man auf das Gebiet der Persönlichkeit. Das Individuum machet hier Ansprüche, und behauptet sein

---

in einem unserer Ahnen, Verwandten u. s. w. gewohnt habe, in dem Thiere begegnen könnten. Auch die Braminen verböten den Mord aus demselben Grunde." — Ich entgegnete: nicht das Thier an sich, sondern der Mensch in dem Thiere, und der Gott in dem Menschen seyen der Gegenstand dieser Ehrfurcht. Und mein Gegner begnügte sich mit dieser Antwort.

Digitized by Google

Eigenthum, weil Gott, indem er ihm Freyheit zu handeln und Einsicht verlieh, sich nichts vorbehielt, als das Recht, es nach seinen Werken zu richten. Dieses erkannte Eigenthumsrecht des Menschen auf sein Seyn hat zur Folge, daß er es über das Grab zu behaupten suchet, und daß er für seine künftige Bestimmung, wie in seinem gegenwärtigen Leben nach derselben Persönlichkeit strebet. Unsterblichkeit und Verantwortlichkeit sind ihm die beyden nothwendigen Folgen seiner Persönlichkeit, und hierdurch muß er unvermeidlich auf die Idee der Gerechtigkeit und eines künftigen Lebens gelangen.

Erheben wir uns demnach von den einfachsten Betrachtungen zu den erhabensten Folgerungen, auf welche uns die Vernunft führet, so können wir das Gebiet des Seyns in zwey Abtheilungen scheiden, nämlich in jenes der Unpersönlichkeit, oder der belebten und unbelebten Dinge, und in jenes der Persönlichkeit oder des Menschen. Das auf der Welt verbreitete Seyn hat nur in dem Menschen ein unverletzliches und geheiligtes Asyl. Es ist nur Eigenthum des Menschen — es hat nur ihn zu seinem Heiligthume auserwählet.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Von dem doppelten Ursprunge und der doppelten Natur der Güter, welche der Mensch besitzet, und von den Rechten und Pflichten, welche hieraus hervorgehen; von der Gleichheit, Persönlichkeit und Unverjährbarkeit der Einen, wie des Gesetzes der Schöpfung, aus welchem sie abgeleitet werden; von der Zufälligkeit und Ungleichheit der Andern, wie der Entwicklung der Menschheit, welche sie erwirbt. — Von der Ehrfurcht der neueren Verfassungen vor den persönlichen Gütern des Menschen als da sind: Daseyn, Thätigkeit, Freyheit, Vernunft. Nur a posteriori bestehet hinsichtlich der Strafbarkeit eine Beschränkung auf den Grundsatz der Unverletzbarkeit der persönlichen Rechte. Sie zeiget sich nicht mehr zwischen dem Menschen und seinen Genossen, sondern nur zwischen dem schuldlos Gebliebenen und schuldig Gewordenen.

Der Mensch hat nicht nur ein Recht auf sein Daseyn, sondern auch auf die Art desselben. Wir haben nämlich ein Recht nicht nur zu jenem Seyn, welches uns Gott

Digitized by Google

gegeben hat, sondern auch auf jene Art desselben, wie wir es empfangen haben. Seyn und so seyn, wie wir geschaffen sind, — hierin bestehet unser Recht. Wir sind aber frey, thätig, vernünftig geschaffen; daher gebühret uns auch unsere Freyheit, unser Vernunftgebrauch, unsere Thätigkeit mit eben dem Rechte, wie das Seyn selbst. Dieß ist das Gebiet der Persönlichkeit, das Seyn, ohne welche es nicht bestehen kann, — die Freyheit, Vernunft und Thätigkeit, ohne welche es keine Persönlichkeit des Menschen giebt.

Dieß ist der Mensch Gottes, der Mensch der Schöpfung, der geheiligte und unverletzbare Theil unserer selbst. So hat uns Gott geschaffen, und hiernach haben wir folglich das Recht und die Pflicht zu seyn.

Dieß sind die gleichen, geheiligten, unverjährbaren Güter in uns und für uns, die Quelle gleicher, geheiligter, unverjährbarer Rechte und Pflichten.

Mögen wir uns auch in der That dieser Güter als eines Eigenthums bedienen, wir können dennoch ihren Ursprung nicht mißkennen; — daher das ewige Verhältniß des Menschen zu seinem Schöpfer und zu sich selbst, was aber kein anderes ist, als das Verhältniß zu Gott; denn Gott, sein Werk, — was von ihm in uns ist, begründet dieses Verhältniß. Hieraus wird auch begreiflich, was an sich unbegreiflich scheinen mag, — nämlich daß wir gegen uns selbst die Pflicht haben, zu seyn.

Auch werden hiernach die Pflichten des Menschen gegen seines Gleichen begreiflich, insofern es sich handelt von seinem Seyn und der Art seines Seyns; denn der Mensch schaffet diese Pflichten nicht, sondern hier liegt Gottes Werk zu Grunde; auch in unserm Nächsten leben geheiligte Rechte und Pflichten, wie in uns.

So offenbaret sich diese Einheit der Pflicht, verborgen unter der Verschiedenheit der Verhältnisse.

Digitized by Google

Das Göttliche in der Pflicht findet sich aber wieder in dem Rechte: es ist ein göttliches Recht, welches der Mensch ausübet, wenn er fordert, daß man sein Seyn, seine Freyheit, seine Vernunft, seine Thätigkeit ehre; denn diese Rechte gebühren ihm von seiner Schöpfung her.

Im Namen des göttlichen Schöpfers also herrschet unter den Menschen die Ehrfurcht vor dem Seyn, vor der Freyheit, Thätigkeit und Vernunft. Daher sind diese Rechte und Pflichten Allen gleich und gemein, für Alle geheiligt und unverjährbar. Sie erlöschen nicht durch Gewalt, nicht durch Handel, nicht durch Uebereinkunft der Menschen. Kein Mensch kann einem andern gänzlich oder zum Theile sein Recht auf Seyn, Freyheit, Vernunft, Thätigkeit, überlassen, nicht nur, weil dieses Recht nicht von ihm kommt, um über dasselbe verfügen zu können, sondern auch, weil dieses Recht zu gleicher Zeit eine Pflicht für ihn ist, und weil er also durch seine Verfügung über jenes sich auch dieser entledigen würde.

Wenn man nun aber von diesen Gütern, welche ich persönliche oder göttliche nennen möchte, um auszudrücken, daß sie auf eine unverjährbare Weise durch ihren Ursprung Gott, durch ihre Persönlichkeit dem Menschen angehören; — wenn man, sage ich, von diesen Gütern auf alle andere übergehet, welche aus ihnen entstehen, und auf diesem Schauplatze der menschlichen Entwicklung in Menge sich erzeugen, so entnimmt man aus der Verschiedenheit ihres Ursprungs auch die Verschiedenheit ihrer Natur. Diese kann nun der Mensch, weil er ihr Begründer ist, veräußern oder vermehren, verlieren oder erwerben; und, wie ihr Erwerb die Frucht der Thätigkeit, der Einsicht, der Lohn der Tugend selbst ist, so ist ihr Verlust oder ihre Entziehung das Ergebniß des Müssigganges, der Ungeschicktheit, des Lasters.

Diese Güter nun, welche ich zufällige oder menschliche nenne, müssen begreiflicher Weise in Beziehung auf

die andern veränderlich und ungleich seyn. Ihre Ungleichheit ist die Folge jener der menschlichen Entwicklung. Diese Güter mögen aber noch so verschieden seyn, so muß doch ihren Erwerbern Sicherheit derselben gewähret werden, und den Andern ist man nur Ehrfurcht vor der freyen Ausübung ihres Vermögens, sich solche Güter zu erwerben, schuldig. Es wäre der höchste Grad von Unbilligkeit und Albernheit, eine Gemeinschaft dieser Güter auf irgend eine Art unter den Menschen einführen zu wollen **); denn nur jene Güter sind Allen gemeinschaftlich, welche von keinem Einzelnen erworben sind. Keiner hat sich nun diese Güter gegeben, und er kann daher auch nicht mehr, als die Andern, davon in Anspruch nehmen; nie wird er seines Gleichen glauben machen, daß er mit derselben Natur und derselben Anlage mehr von dem Schöpfer erhalten hat, und doch konnte er nicht auf andere Weise dazu gelangen.

Was aber die Entwickelung des Menschen betrifft, so fühlet man sich nicht nur gezwungen, sie zu ehren, sondern auch bisweilen, sie zu belohnen, und auf diese Weise

*) Ein solcher Stand der Gesellschaft, welchen man Naturstand nennet, ist mehr ein Zustand gegen die Natur, und deßhalb konnte er auch niemals bestehen; denn Sparta selbst hat nur ein sehr unvollkommenes Bild von demselben dargeboten. Lykurg hatte Unterschiede zugelassen; aber ich kann diesen und mehreren andern Ungereimtheiten nicht folgen. Ein charakteristisches Merkmal eines solchen Zustandes der Gesellschaft ist, was ich hier bemerken will, die Sklaverey als nothwendige Bedingung einer solchen Gleichheit der Güter. Der Mensch muß arbeiten, um zu leben; dieses fordert seine Natur und seine Stellung. Er lebt von der Arbeit eines Andern, wenn er nicht von der Seinigen lebt. So geschah es zu Sparta; freye Menschen hatten den Vorzug, nichts zu thun, weil Sklaven für sie arbeiteten, und auf diese Weise theilten sie den Erwerb der Arbeit ihrer Sklaven unter sich. Nehmet Sparta seine Sklaverey, und alsbald tritt die Theilung der menschlichen Arbeit an die Stelle der Theilung der Güter.

Digitized by Google

die Anzahl der Güter zu vermehren, welche der Mensch durch die gesetzmäßige Ausübung seiner Kräfte erwirbt. Wenn er nämlich seine Kräfte entfaltet, so übet er nicht nur ein Recht, sondern erfüllet auch eine Pflicht, und seines Gleichen glauben, noch über die dem Rechte schuldige Ehrfurcht auch dieser herrlichen Pflichterfüllung noch etwas schuldig zu seyn: daher die Belohnungen und Auszeichnungen in der Gesellschaft, in welchen man die menschliche Würde geehret, keineswegs aber die Gleichheit verletzt siehet.

Rechte und Pflichten entstehen aus diesen zufälligen Gütern, und vereinigen sich mit ihnen; diese fallen in das Gebiet der menschlichen Uebereinkunft; sie lassen sich nicht aufzählen und bestimmen; denn so oft ich ein neues Gut durch eine weitere Entwicklung erhalte, habe ich eben deßhalb ein Recht mehr, nämlich das Recht, zu fordern, daß man dieses Gut ehre, und es entsteht hieraus eine Verbindlichkeit mehr für meines Gleichen, nämlich jene, dieses Gut zu ehren.

Dieß sind also die zufälligen Rechte und Pflichten, zu deren Vermehrung in das Unendliche die bürgerliche Bildung berufen ist, weil man der menschlichen Thätigkeit keine Gränzen setzen kann. Durchsuchet nur die Gesetzbücher der Völker, und je gebildeter ein Volk ist, desto größere Kapitel über die Verbindlichkeiten werdet ihr finden!

Aber diese Verbindlichkeiten heben die natürliche Gleichheit nicht auf. Sie begründen Reichthum, Glück, aber keine Herrschaft. Der Reiche ist nur Herr über seine Güter, d. i. darüber, was er gesetzmäßig erworben hat; der Arme ist nur Sklave seiner Pflicht d. h. er darf nicht durch Gewalt sich zueignen, was er nur durch Industrie erwerben soll. Das Werk der bürgerlichen Bildung soll nicht jenes der Schöpfung zerstören.

So zeiget sich also der doppelte Ursprung und die dop-

Digitized by Google

pelte Natur der Güter, welche der Mensch besitzet, und der Rechte und Pflichten, welche hiemit in Verbindung stehen: so stehet auf der einen Seite das Geschenk Gottes, auf der andern der Erwerb des Menschen.

Daseyn und Thätigkeit, Freyheit, Vernunft, — die Form, unter welcher er diese Güter erhielt, — dieß ist es, was der Mensch unmittelbar von Gott hat!

Diese Güter giebt und nimmt kein auf gesellschaftlichen Vertrag beruhendes Gesetz. Wenig lieget in der That daran, zu welcher bürgerlichen Gesellschaft der Mensch sich bekennet; er gehört immerhin der Menschheit an, und als Mensch ist er allenthalben auf gleiche Weise berufen, sich der Güter zu erfreuen, die Rechte zu üben, die Pflichten zu erfüllen, welche ihm von seiner Erschaffung aus zustehen. Es handelt sich hier nicht davon, Verträge zu machen, und Verhältnisse zu regeln, sondern davon, Sicherung zu leisten, Angriffen zuvorzukommen. Die Gesetze, welche in dieser Hinsicht die bürgerlichen Vereine zu geben haben, bezwecken nicht, Rechte nnd Pflichten zu schaffen oder zu vertheilen, sondern sie gehen dahin, mögliche Verletzungen abzuhalten.

Diese Aufgabe umfassen heutigen Tages die gebildeten Staaten, und sie erfüllen dieselbe großen Theiles. Jeder trägt mit seinem Blute zur Vertheidigung des Vaterlandes bey; die Freyheiten der Einzelnen genießen gleiche Sicherung; der Industrie treten nur einzelne Monopole hemmend in den Weg, und die Aufklärung besieget triumphirend alle Hindernisse, welche ihr begegnen. Der Mensch vermag also heutigen Tages in der bürgerlichen Gesellschaft die Bestimmung der Schöpfung zu erfüllen; jeder erfreuet sich des Vernunftgebrauches, seiner Thätigkeit, seiner Freyheit, mit einem Worte seines Lebens. Das Recht ist gleich für Alle; diese Gleichheit liegt in unsern Gesetzbüchern, in unsern Glaubenslehren, in unsern Sitten. Es giebt

Digitized by Google

Arme und Reiche auf der Welt; aber in der Kirche giebt es nur Brüder, und vor dem Richterstuhle nur Menschen.

Dieß ist die große und herrliche politische Neuerung, welche nunmehr vollendet ist. Die Fortschritte der menschlichen Vernunft sind unendlich, und doch nur von Gestern. Alle Philosophen des jüngst verflossenen Jahrhunderts haben vollkommen gefühlt, daß der Mensch Güter besitze, welche er von seinem Schöpfer erhalten habe, und welche wesentlich von den durch seine Entwicklung Erworbenen verschieden seyen. Sie fühlten auch Alle auf gleiche Weise, welchen geheiligten Charakter die Güter solchen Ursprunges haben; aber sie konnten nicht glauben, daß die gesellschaftliche Verbindung im Stande sey, den vollkommenen Genuß dieser Güter zu gewähren. Um also die dem Werke des Schöpfers schuldige Ehrfurcht mit ihren Ansichten zu vereinigen, schlossen sie von dem Umstande, daß es zwey Wesen in uns giebt, nämlich den Menschen der Schöpfung und den Menschen der bürgerlichen Gesellschaft, auf zwey Zustände des Lebens: den einen nannten sie mit Grund Zustand der Natur als denjenigen, wo sie in dem Menschen das Vermögen erkannten, sich aller Güter der Schöpfung zu erfreuen; den anderen nannten sie gemeinschaftlichen Zustand, welcher den erstern beschränket, und in welchen er nicht durch Bedürfnisse, Rechte und Pflichten seiner Natur, sondern durch einen Vertrag gerufen wird. Vermöge dieses Vertrags setzet nun jeder Philosoph für den Menschen besondere Rechte fest, welche er ihm zuerkannt, — und besondere Pflichten, welche er ihm auferlegt wissen will. Die Philosophen glaubten, auf diese Weise einen Ausweg zufinden, einestheils die göttliche Weisheit nicht zu beleidigen, anderntheils aber auch ihre eigne Weisheit nicht zu beschimpfen. Sie verwarfen keineswegs die Güter und Rechte der Schöpfung; sie bestrebten sich vielmehr, sie anzuerkennen, und ihnen so wenig, als möglich, entgegen-

Digitized by Google

zu seyn; aber sie konnten sie nicht ohne Opfer und ohne Beschränkung zulassen. „Wollt ihr euch dieser Güter vollkommen erfreuen — riefen sie den Menschen zu — so kehret in den Zustand der Natur zurück, oder ertraget die Beschränkung mit Ergebung!“

Diese Sprache trug aber etwas Unbegreifliches an sich: sie lästerte Gott, und brachte den Menschen zur Verzweiflung; denn sie setzte einen Widerspruch zwischen seiner Bestimmung und seiner Schöpfung voraus; nach Letzterer sollte er frey seyn, nach Ersterer aber sollte er es nicht werden. Dieß war es, was Rousseau fühlte, und dieses Gefühl machte ihn zum großen Mann. Sobald er die Philosophie von zwey Zuständen in dem Menschen sprechen hörte, daß er nämlich in dem Einen derselben seine Rechte vollkommen besitze, wie sie ihm von seinem natürlichen Ursprunge her gebührten, — in dem andern aber nur verstümmelt, und daß man ihm in dem Letztern zur Schadloshaltung für dasjenige, was man ihm nahm, nur die Versicherung des Besitzes des noch übrig bleibenden ließ, so war seine Wahl nicht schwankend: er rechnete es dem menschlichen Geschlechte zum Verbrechen, die Hälfte seiner Güter in das Wasser zu werfen, um das Uebrige aus dem Schiffbruche zu retten. Im Namen der Schöpfung beschuldigte er den gesellschaftlichen Zustand der Falschheit, als einen Zustand des Verfalls der menschlichen Rechte, in welchem die Menschen ihre Rechte und Pflichten verstümmelten, und sich nur wegen Erhaltung der Trümmer derselben Versicherung leisteten. So herrschte die Idee des Rechtes, so das Bewußtseyn der Pflicht in diesem großen Geiste, daß er in der Mitte des 18ten Jahrhunderts, indem er nur einen Zustand in dem Menschen annahm, in welchem dieser sich Alles erhalten könne, was Gott für ihn geschaffen habe, auf den kühnen Gedanken gerieth, den Menschen zu seinen Eicheln und in seine Wälder zurück

Digitized by Google

zu rufen. Beredsamkeit herrschte bey seinem Irrthume vor, und Spott war eine schlechte Antwort für die streng logische Verfechtung des Rechtes und der Pflicht!

Hätte Rousseau nicht die Frage von dem Grundsatze mit jener von dem wirklichen Zustande vermengt, so hätte er das menschliche Geschlecht wieder in den vollen Genuß jener Güter eingesetzt, welche man ihm entziehen wollte; allein, so oft er, um diese heilige Sache zu verfechten, glaubte, den wilden Zustand mit dem gesellschaftlichen vergleichen zu müssen, und den Vorzug des erstern zu begründen, erscheinen seine Meinungen nur als Sonderbarkeiten, mit allem Glanze seiner Sprache bekleidet, und man bekannte, wenn man ihn gelesen hatte, mit Voltaire, daß man sich versucht fühle, auf vier Füßen einher zu gehen.

Heutigen Tages ist die große Aufgabe gelöst; es ist dem Menschen gestattet, der Menschheit und der Gesellschaft zugleich anzugehören. Die Sache des gesellschaftlichen Zustandes ist gewonnen. Jeder weiß, daß die Beschränkungen nur von der Regierung kommen; aber die oberste Gewalt ist allenthalben auf eine, dem Bedürfnisse der physischen und moralischen Entwickelung unserer Natur so entsprechende Weise geordnet, daß es wirklich keine Individuen unter den Gewalthabern mehr giebt, und daß die bürgerlichen Gesellschaften nur als der letzte Ring einer langen Kette besonderer Vereinigungen erscheinen, welche sich in das Unendliche erstrecken und verzweigen.

Wenn aber die Gesellschaften erkennen, welche Heiligkeit und Gleichheit für Alle in jenen Gütern lieget, welche der Mensch durch seine Erschaffung erhalten hat, so kommen wir hier noch auf einen Punkt, welchen sie für ihre Unverletzbarkeit anführen, nämlich auf jenen, welcher gerade aus ihrer Verletzung hervorgehet. Man stelle sich das goldene Zeitalter der Dichter vor, wo Friede und Treue und Glaube allenthalben herrschte; hier wird die

Digitized by Google

Gesellschaft sagen: „Die Güter, welche die Menschen von ihrer Erschaffung her besitzen, sind unverletzlich in Allen, weil sie Keiner noch an einem seines Gleichen verletzet hat.“ — Man setze aber einmal an die Stelle des goldenen Zeitalters das eiserne, und sogleich wird die Gesellschaft allenthalben Beschränkungen, ja oft sogar Aufhebung des Genusses dieser Güter gegen Jeden, welcher sie nicht geehret hat, eintreten lassen müssen.

Die bürgerliche Gesellschaft erkennet also **à priori** die Heiligkeit und Unverletzbarkeit dieser Güter an. Es ist kein Ausfluß der Oberherrschaft über diese Güter der Schöpfung, sondern nur eine Dazwischenkunft, welche sie zum Zwecke ihrer Erhaltung versuchen will, und dieses Unternehmen ist Folge ihrer begeisterten Verehrung vor jenen Gütern, und ihrer denselben schüldigen Schutzleistung.

Diese Macht, welche die Gesellschaft zugleich als ihre Pflicht und als ihr Recht betrachtet, heißt sie die Macht zu strafen.

So bestehet der Unterschied, welchen die Philosophie des vorigen Jahrhunderts zwischen dem Menschen und seinem Genossen aufgestellt hat, nicht mehr, und dieß ist eines der herrlichsten, von der menschlichen Vernunft gewonnenen Ergebnisse. Aber noch ein anderer Unterschied ergiebt sich, nämlich jener zwischen dem Menschen, welcher schuldlos geblieben ist, und dem zum Verbrecher Gewordenen. „Verlieren denn nämlich die Güter, welche bey dem schuldlosen Menschen unverjährbar und heilig sind, diesen Charakter bey dem Schuldigen?“ — Dieß ist die große Frage. Alle Strafgesetzbücher der bürgerlichen Gesellschaften sind auf diesen Unterschied gegründet.

Doch bevor wir auf diese Frage eingehen, welche nur bey Gelegenheit der Ausübung der Strafgewalt zur Sprache kommet, wollen wir den Ursprung und die Natur der bürgerlichen Gesellschaft untersuchen.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der bürgerlichen Gesellschaft. — Angriffe gegen ihr Bestehen. — Von dem Grundsatze und den Rechten ihrer Erhaltung.

Die bürgerlichen Gesellschaften weisen nach, oder wenigstens, man weiset in ihrem Namen nach, daß sie, indem sie das Recht und die Pflicht, zu seyn, haben, alles, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, thun können und müssen; und hierin liegt der angebliche Grundsatz ihres Strafrechts; ich sage — der angebliche Grundsatz; denn ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß man nicht oft in den Gesetzbüchern der neueren, selbst der gebildetesten Staaten, auf Grundsätze von Rache und Wiedervergeltung stößt, welche sogar in die Wirklichkeit übergehen. Stäts erstrecken die Staaten die Erfordernisse ihrer Erhaltung so weit, sie nehmen soviel Außerwesentliches in den Grundsatz, auf welchen sie sich berufen, auf, daß der Horizont des menschlichen Strafrechtes stäts mehr sich zu erweitern und zu verdunkeln scheinet.

Man nennet, indem man von dem Staate spricht, denselben bildlich einen Körper; aber diese Benennung ist gewissermaßen buchstäblich zu nehmen. Denn der Staat ist ein Wesen, welches aus Körper und Seele bestehet; er hat eine Reizbarkeit, welche Alles von Gott bis zu dem Menschen umfasset. Er handelt nicht im Namen Gottes oder des Individuums, sondern nur in seinem eigenen

Digitized by Google

Namen. Er ist allenthalben verwundbar, und gebietet er auch über das Leben wegen eines Kirchenraubes oder Mordes, so handelt es sich weder um den beleidigten Gott, noch um das gemordete Individuum, sondern der Staat allein erscheinet als der beleidigte, als der gemordete Theil. Dieses System verfolgend, greifet der Staat auf der einen Seite alles dasjenige, was er auf der andern der Vernunft unterwerfen muß, durch Sophistik auf. — Die moralische Beurtheilung der Handlungen gehöret nicht vor seinen Richterstuhl; aber gleichwie er unter dem moralischen Gesetze lebt, so wird jeder Angriff gegen dieses zugleich auch ein Angriff gegen seine eigene Sicherheit, und unter dem Vorwandte, sich vor der Gefahr dieser Unternehmung zu schützen, strafet er die Gottlosigkeit. — Die Religion hat ihre Strafen: aber, sowie sie das erste Bedürfniß des Staates ist, so berühret auch jeder Angriff der Religion den Staat selbst in seinem Innersten, und, um sich also zu erhalten, hat er Strafen auf dieser Welt als Vorläufer von jenen der andern.

Der Staat ist der Körper, die Seele von Allem. Alle Angriffe gehen gegen ihn, und nur ihm ist es gestattet, sie zu empfinden, und sich über sie zu beklagen.

Diese Stellung ist unerhört, und es ist staunenswerth, daß in unserer Zeit die Sophistik nicht mehr gewagt hat, um jene Stellung aufzuheben. Wenn der Staat sich an der Wechselbank und in der Kirche wieder findet, wird er sich nicht allenthalben wiederfinden? Sind der Kirchenraub und die Münzfälschung die einzigen Angriffe, welche in der Person des Staates gegen Gott und den Kredit gehen?

Nichts ist nützlicher, nichts selbst dringender, als diese Idee „Staat" darauf zurückzuführen, was er ist, und seyn soll. Untersuchen wir daher, welches die wahren Rechte und Bedürfnisse seiner Erhaltung sind, und stellen wir diese, nur in der Einbildung vorhandenen Wunden,

Digitized by Google

unter deren Vorgebung er sich das Recht der Todesstrafe erbettelt, frey in ihrer Blöße dar.

Das Wort „Staat" wird in zwey Bedeutungen genommen; bald bezeichnet er die Körperschaft oder die Allgemeinheit der Bürger, und dann stehet er dem Worte „Individuum" entgegen; bald aber bezeichnet nur er einen einen Zustand oder eine Art des Lebens, und dann stehet er dem Zustande der Abgeschlossenheit, oder, wie man höchst uneigentlich sagt, dem Naturzustande gegenüber.

In der ersteren Bedeutung also ist der Staat eine, eine Menge von Individuen bedeutende Körperschaft; in der andern aber nur ein Zustand oder eine Art zu leben.

Hat nun der Staat — frage ich — nur in der ersten oder zweyten Bedeutung, oder in beyden zugleich das Recht und die Pflicht, sich zu erhalten?

Diejenigen, welche dem Staate in der Bedeutung von „Zustand oder Art zu leben" dieses Recht und diese Pflicht zuerkannt haben, leiteten dieses Recht und diese Pflicht von einem zweyfachen, verschiedenen Ursprunge ab.

Die Einen stützten sich auf die Uebereinkunft, die Andern auf die Schöpfung.

Die Ersteren sagten: „Der Staat ist ein Menschenwerk, ein auf Uebereinkunft gegründeter Zustand; die Menschen blieben nicht in dem Zustande der Natur; sie kamen überein, zusammen zu leben: die der Uebereinkunft gebührende Ehrfurcht muß durch die Gesellschaft, welche darauf gegründet ist, gesichert werden, und wer gegen diese Uebereinkunft sich verfehlet, ist strafwürdig."

Die Andern hingegen sagen: „Der Staat ist kein Menschenwerk; er ist jener Zustand, in welchen Gott den Menschen versetzt wissen will, weil er der einzige ist, in welchem er seine Natur entfalten, und seine Bestimmung

Digitized by Google

erreichen kann. Der Staat ist ein Werk Gottes; den Staat beunruhigen, heißet die Gottheit beleidigen."

Nach diesen beyden Systemen hat der Staat, betrachtet als ein Zustand, in welchem der Mensch lebt, das Recht und die Pflicht, sich zu erhalten, sey es, kraft seiner Einrichtung als einer menschlichen oder auf Uebereinkunft gegründeten, sey es kraft des Gesetzes der Schöpfung und durch seine beynahe oder vielmehr wirklich göttliche Bestimmung.

Diejenigen, welche dem Staate als einer Körperschaft, bestehend aus einer Menge von Individuen, das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung zuerkennen, nehmen zwischen dem Individuum und jener Gesammtheit ein von dem Verhältnisse des Menschen zum Menschen verschiedenes Verhältniß an, und stützen sich auf diese Verschiedenheit des Verhältnisses, um in diesem Collectivbegriffe „Staat" ein Recht und eine Pflicht der Selbsterhaltung zu erkennen, welche aber von anderer und erhabenerer Art sind, als die Pflicht und das Recht des Individuums, sich zu erhalten.

Man sieht, daß in allen diesen Systemen nicht der Mensch — der Staat ist: ersterer stehet bald ober, bald unter Letzterem. In der That erscheinet der Staat entweder als ein Zustand, welcher das Seyn beherrschet, oder als das Seyn einer Gesammtheit von Individuen, welches das Individuum beherrschet.

Alle diese Systeme haben etwas Wahres an sich, und wirklich beruhet der Staat theils auf der Schöpfung, theils auf der Uebereinkunft; der Staat als Zustand hat ein Recht und eine Pflicht, sich zu erhalten; dieß Recht liegt aber auch wahrlich in der Ueberlegenheit der Zahl oder in der Herrschaft des Volkes, d. i. in dieser Obergewalt der Gesammtheit über das Individuum: im Ganzen muß man also die Wahrheit genau unterscheiden, — entfernen, was sie verfälschet, und hinzufügen, was ihr mangelt. In

Digitized by Google

allen menschlichen Systemen ist die Wahrheit beynahe stäts unvollkommen; denn die Unvollkommenheit liegt in der menschlichen Natur; aber der Irrthum gewinnet nie die Oberhand, weil die menschliche Einsicht ein zu gutes Werkzeug der Erkenntniß ist, als daß es derselben widerfahren sollte, gänzlich zu irren.

Betrachten wir demnach vor Allem den Staat als eine aus verschiedenen Individuen bestehende Körperschaft.

Der Staat in diesem Sinne ist ein gedachtes Wesen, und hat nur in der Vereinigung der Menschen seine Wirklichkeit, und Rechte und Pflichten, wie der Mensch. Hier ist die Frage ganz einfach. Statt nämlich zu sagen; „hat der Staat dieses Recht über den Menschen?" — sagt man: „hat der Mensch dieses Recht über seines Gleichen?"

Allein Philosophen und Staatsrechtslehrer wollen diese Fragen nicht so vereinfacht wissen. Das Recht des Staates auf sein Bestehen ist zum Beyspiele nicht jenes des Menschen auf seine Existenz, sondern jenes aller vereinigten Genossen. Dieses Recht gehet auf die Gesammtheit in dem Staate; es ist aber nur individuel in dem Menschen; daher entstehet ein Verhältniß zwischen dem Staate oder der Gesammtheit und dem Individuum, verschieden von dem Verhältnisse des Menschen zu seines Gleichen. In diesem letztern Verhältnisse ist die Gleichheit vollkommen; aber in dem erstern muß das Recht Aller jenem des Einzelnen vorgehen, und dieß ist das System der Herrschaft der Zahl oder des Volkes.

Man hat dieses Prinzip von der Herrschaft des Volkes besonders mißbrauchet, theils als höchstes Gesetz der Uebereinkunft, theils als höhere Quelle des Rechts. Wir werden später sehen, inwiefern man dieses Prinzip als Gesetz der Uebereinkunft betrachten muß; hier wollen wir uns darauf beschränken, dasselbe als Quelle der Rechte der

Digitized by Google

Gesammtheit, welche jenen der Individuen vorgehen, zu betrachten.

Unser Unternehmen ist leicht, weil wir uns nur auferlegt haben, die besondere Natur der Rechte des Menschen zu bestimmen. Wir haben nämlich von Gütern, welche dem Menschen persönlich eigen sind, und von den, mit ihnen auf gleiche Weise verbundenen Rechten und Pflichten, sie zu genießen und zu erhalten, gesprochen. Die Persönlichkeit, welche diese Güter charakterisirt, ist der Grund der menschlichen Gleichheit, welche zerstört werden würde, wenn es Andern gestattet wäre, von diesen Gütern zu nehmen, oder sich solche anzueignen. Das ist der ewige Abstand dieser Güter von jenen andern, welche veräußerlich sind, und von Einem auf den Andern auf dieser Welt übergehen können, gerade, weil sie auch auf derselben erworben werden. Mögen die Völker immerhin ihre erworbenen Güter den Königen verschwenderisch opfern, und so dieselben zu den Reichsten und Wohlhabendsten unter den Sterblichen erheben, — in dieser Hinsicht kennet die Freygebigkeit der Menschen keine Gränzen; aber daß die Menschen ihr Recht auf Freyheit, Selbstthätigkeit, Vernunftgebrauch, ja sogar auf ihr Seyn zu Gunsten eines Königes hingeben, und daß sie glauben, aus diesem, von Gott ihnen doch gleich geschaffenen Wesen durch diese Uebertragung ihrer preisgegebenen Rechte mehr, als einen Menschen, ja beynahe einen Gott gemacht zu haben, — dieß ist Thorheit. Und warum? — Weil Gott allein die von ihm verliehenen Rechte wieder an sich ziehen, und die von ihm auferlegten Pflichten wieder aufheben kann, indem diese Rechte und Pflichten in ihrem Ursprunge auf Gleichheit beruhen, und Persönlichkeit in ihrer Natur lieget. Es giebt kein Recht der Gesammtheit auf Freyheit, Vernunftgebrauch, Selbstthätigkeit, Seyn; nur das Individuum hat ein solches Recht; nicht dem Volke, sondern dem Menschen hat es Gott ver-

Digitized by Google

liehen. Stellet auf die einen Seite Millionen von Menschen und auf die andere einen einzigen Menschen, und doch werdet ihr auf der einen Seite kein größeres Recht auf Existenz finden, als auf der andern; dort sind nur mehrere, zum Genusse dieses Rechtes berufene Wesen.

Die unumschränkten Könige haben wohl daran gethan, das Volk nicht als die Quelle ihrer Macht zu betrachten. Indem sie nämlich behaupten, sie hätten mehr Recht auf Freyheit u. s. w. als ihres Gleichen, weil sie geboren seyen, um diese zu beherrschen und sich unterthänig zu machen, wenden sie sich wenigstens an den wahren Ursprung, und erklären, daß sie von Gott so bevorzugt worden seyen.

So ist denn also das Recht des Staates auf Erhaltung, insoferne er als eine Gesammtheit betrachtet wird, kein anderes, als jenes des Individuums, des Menschen. Auf dem Gebiete des Vertrags kömmt es auf den Willen der Einzelnen in ihrer Mehrheit an, indem hier Jeder über das Recht verfüget, hinsichtlich dessen er einen Vertrag eingehet; die Mehrheit der Einzelnen giebt hier den gesetzlichen Ausschlag; aber auf dem Gebiete der Schöpfung ist das Recht Aller nur jenes eines Einzelnen: das Recht des menschlichen Geschlechtes auf Seyn, Freyheit, ist jenes des Menschen.

Betrachtet man den Staat als eine Gesammtheit, so ist er nur ein leeres Wesen, oder vielmehr ein leeres Wort, wenn er ein Recht Mehrerer sich anmaßen will, welches doch nur jedem Einzelnen persönlich zustehet. Nicht das Recht auf Existenz, sondern dessen Ausübung stehet dem Staate als einer Gesammtheit zu. Der Staat, betrachtet als eine Körperschaft oder als eine Vereinigung von Bürgern, ist die Stärke Aller zum Dienste des Rechtes jedes Einzelnen; darum nimmt man zum Schutze der Existenz des Menschen recht gut die Dazwischenkunft des Staates an, gleichsam als eine Gesammtmacht zum Schutze der

Digitized by Google

Schwäche der Einzelnen. Die Macht, welche er übet, ist wohl jene der Gesammtheit; aber sein Recht ist nur jenes des Individuums.

Mit Wahrheit kann ich also behaupten, daß in Beziehung auf die persönlichen Rechte die Frage: „Hat der Staat dieß Recht über den Menschen?“ — der anderen Frage: „Hat der Mensch dieses Recht über seines Gleichen?“ — vollkommen gleich kommet.

Nachdem wir nun den Staat als eine Gesammtheit betrachtet haben, wollen wir ihn nun als einen Zustand oder als eine Art zu leben in Erwägung ziehen.

Es giebt ein gewisses allgemeines Verhängniß, welches uns bey allen Wesen begegnet, und welches auf den Grund und die Gestaltung ihres Seyns einen Einfluß ausübet, wie ich bereits in dem zweyten Kapitel gesagt habe. Dieses Verhängniß gehet nun noch weiter, und erstreckt sich auf die Art ihres Seyns; dieses Verhängniß ist die Schöpfung. Wie Alles auf der Welt erschaffen ist, so auch der Mensch, unter demselben Verhältnisse, wie alle andere Wesen, unter der Herrschaft dieses Verhängnisses. Der Mensch ist geboren, wie die Pflanze; er ist nicht vollkommener, als sie; er hat keinen Vorzug vor ihr hinsichtlich seiner Gestalt oder der Art seiner Existenz.

Die Staatswirthschaftslehrer und die Spiritualisten, welche dem Staate einen andern Grund, als jenen des Vertrages, unterlegen wollen, haben, die Einen in der materiellen, die Andern in der moralischen Ordnung, mehr ihre guten aufgefundenen Ergebnisse, als deren Ursache nachgewiesen. Die Physiologie im Allgemeinen, und insbesondere die Schädellehre muß darthun, daß der Staat ein Zustand ist, in welchen gewisse Wesen, unter Anderen wir selbst, von dem Schöpfer gesetzt wurden, — ja sogar, daß er andere Wesen in einen entgegengesetzten Zustand versetzt hat; daß also der Grund des Staates oder der Ge-

Digitized by Google

Geselligkeit für uns in dem Verhängnisse liegt d. h. daß er von der Schöpfung herstammet. In diesem Sinne ist der Staat ein göttlicher Zustand, und hierin liegt auch die Wahrheit jenes Systemes, welches diesen Zustand von der Schöpfung ableitet; aber es irret darin, daß es dem Staate oder dem geselligen Zustande die Bestimmung, sich zu erhalten, nur insofern, weil er von Gott sich ableite, als eine göttliche unterstellet. Der Schöpfer hat den Beystand des Geschöpfes nicht nothwendig; allenthalben, wo der Mensch ist, ist und wird stäts mit ihm und um ihn die gesellige Verbindung seyn; dieß ist ein Gesetz unserer Natur, dessen Vollstreckung Niemand verändern oder aufheben kann, als der göttlicht Gesetzgeber selbst. Zum Guten, wie zum Bösen, zu jeder Zeit, von jedem Alter, an allen Orten, haben die Menschen, schwarz oder weiß, wild oder gebildet, sich unter einander zu einer geselligen Vereinigung verbunden.

Sowie nun der Staat für den Menschen ein Zustand ist, in welchem er geboren wurde und lebt, so ist er ein Zustand der Schöpfung, des Verhängnisses.

Es ist aber eine andere Frage, was man denn Verhängniß nennet. Wir sehen Pflanzen, welche nach Amerika, — andere, welche nach Europa versetzet sind. Dem Menschen selbst wurde diese Erdkugel zum Wohnplatze angewiesen; warum bin ich denn nun in diesem, und nicht in jenem Lande geboren, warum zu Paris, und nicht in Berlin? — Wahrlich, ich habe hierin nicht mehr Willen gehabt, als die Pflanze. Der Mensch ist also von dem Verhängnisse zur Geselligkeit bestimmt, und sogar für diesen oder jenen Verein. Dieses zweyte Verhängniß ist von dem ersteren verschieden, und es giebt ein Wort, üblich in dem Munde aller Menschen, welches diesen Unterschied ausdrückt; man sagt nämlich, wenn man denselben bezeichnen will: „es ist Zufall.“ — Dieser Ausdruck stimmet mit der

Digitized by Google

Idee überein, welche die Menschen haben, daß sie, wenn es auch nicht in ihrer Macht stehet, außer einer geselligen Verbindung zu leben, sich doch dieselbe wählen können.

Hier zeiget sich die Wahrheit des zweiten Systems, welches den menschlichen Willen als vermittelnd eintreten läßt. Man kann auch nicht läugnen, daß eine wirkliche oder stillschweigende Uebereinstimmung die Menschen an diesen oder jenen geselligen Verband fesselt, und man muß daher die Uebereinkunft als den Ursprung aller bürgerlichen Verbindungen annehmen, in welche sich die große Familie der Menschheit vertheilet hat.

Es lieget also Wahrheit in jenen beyden Systemen, von welchen das Eine die gesellschaftliche Verbindung von der Schöpfung, das Andere von der Uebereinkunft herleitet. Menschlicher Wille und göttliche Bestimmung äußern ihren Einfluß auf diesen Zustand. Es ist aber etwas Anderes, für eine gesellschaftliche Verbindung geboren werden, — etwas anderes, in dieser oder jener Verbindung, zu London oder zu Pekin geboren werden. Der Mensch wird für, nicht in der Verbindung geboren. Um also wahr zu seyn, muß man die Uebereinkunft für den Grund der geschehenen Verbindung, und die Schöpfung für jenen der Geselligkeit annehmen.

Der Staat, betrachtet als Zustand, beruhet also auf einem zweyfachen Grunde: der Eine, vom Verhängnisse bestimmte, ewige, von der Schöpfung herrührende ist die Geselligkeit; — der Andere, sich auf Uebereinkunft stützend, veränderlich, ein Menschenwerk ist die Art der Geselligkeit, die wirkliche Verbindung, der politische Zustand.

Fragen wir uns nun, von welchem Grunde die Rede seyn kann, wenn man sagt, der Staat (immer als Zustand betrachtet) hat das Recht und die Pflicht, sich zu erhalten? Ist hier die Rede von der Verbindung als dem allgemeinen Gesetze der Gattung? — Keineswegs; dieses

Digitized by Google

göttliche Gesetz der Geselligkeit kann von dem Menschen nicht verletzet werden, und bedarf keines Schutzes durch Strafen. Es handelt sich also nur von dem Ausdrucke der Geselligkeit, von der Verbindung durch Uebereinkunft *), von dem politischen Zustande mit Einem Worte. Nur dieser bedarf Erhaltung, und hat folglich das Recht zu derselben **).

*) Keine besondere Form der Regierung wurde den verschiedenen Völkern von dem Heilande gegeben, und wenn daher der Ursprung der Macht von Gott kommt, so kommt deren Form von den Menschen. Die Regierungsform verändert sich nach den Sitten, Gebräuchen, Bedürfnissen und nach dem Geiste der Völker. Das Evangelium hat die Demokratien so gut, als die Monarchien geheiliget. Vor dem 16. Jahrhunderte bekannten sich alle Republiken der Schweiz zu der katholischen Religion, und heutigen Tages sind noch die kleinen Kantone, (vielleicht die glücklichsten und freyesten Völkerschaften der Erde) zu gleicher Zeit katholisch und republikanisch (Moniteur v. 28. Mai 1826.

**) Ich gehöre nicht zu der Anzahl jener, welche nur an die Gesetzmäßigkeit einer einzigen Form der Verbindung glauben. Wenn man die Geschichte der Menschheit unter Beziehung auf das Verhältniß der Arten ihrer Verbindung betrachtet, so wird man finden, daß diese Formen alle etwas Gutes verhältnißmäßig an sich trugen, und daß sie alle in dem Gange der menschlichen Vervollkommnung und in dem Plane der Vorsehung lagen. In welcher Ordnung nun stellet uns die Geschichte die drey Arten der Regierung dar, unter deren Formen der Despotie, Aristokratie, Demokratie die gesellschaftlichen Verbindungen erscheinen. Stäts in demselben Zeitpunkte, und dieser entspricht eben so sehr dem Bedürfnisse, als den Gesetzen unserer Natur. In der That gehet die Civilisation, obschon sie sich nicht ohne Hülfe der geselligen Verbindung entfalten kann, nicht von der Gattung auf das Individuum, sondern von diesem auf jene über. Die Ungleichheit der menschlichen Entfaltung, mag sie Folge der Schöpfung, oder der Freyheit, oder wie ich glaube, beyder zugleich seyn, ist eine unbestreitbare Thatsache. Man mag sagen, die Geschichte der menschlichen

Dieß ist die verwundbare Seite des Staates, betrachtet als Zustand. Alle Angriffe gehen nur auf eine Form, sey es eine monarchische, aristokratische oder republikanische, die eine jener möglichen Formen, in welche sich die Geselligkeit einkleidet.

Die Sphäre dieser Angriffe ist begränzet, und es ist ebenso leicht, deren Natur zu bestimmen, als hier den Grund eines Unterschieds anzugeben, welchen man allenthalben lebhaft fühlte, aber nirgends klar aussprach, nämlich

---

Gesellschaften bilde sich nach diesem Gesetze unserer Vervollkommnung. Die Regierung beginnet in einem Einzigen, gehet von diesem auf Einige über, dann theilet sie sich unter einer großen Anzahl, bis sie endlich Allen angehöret. Mag demnach immerhin die demokratische Regierungsform das Ziel der menschlichen Vervollkommnung seyn, so ist es doch nicht weniger wahr, daß sie, und hiernächst die aristokratische Form nothwendig sind, um zu diesem Ziele zu gelangen. Die philosophische Schule hat also Unrecht, aus dem Verzeichnisse der gesetzlichen Formen des menschlichen Vereines die Monarchien und Oligarchien zu streichen.

Die philosophische Schule hat aber in doppelter Hinsicht Recht, erstlich, indem sie die demokratische Form in Anspruch nimmt, sobald die Freyheit Aller hinreichend aufgekläret ist, um jeden Antheil an den Angelegenheiten zu nehmen; sie hat zweytens Recht, insofern sie das Vorbild aufstellet, nach welchem, so lange nicht Alle an der Regierung Theil nehmen, diese verwaltet werden soll. Alle diese Formen der Gesellschaft nehmen die Gerechtigkeit, die Vernunft als Führerin an; was diese Formen von einander unterscheidet, ist einzig die größere oder geringere Theilnahme an der Leitung der Angelegenheiten, welche sie den einzelnen Mitgliedern der Verbindung zugestehet; aber das Gesetz dieser Leitung ist dasselbe, es mag die Hand, welche die Leitung führet, — König, Volk oder ein Senat seyn; mit der Unmündigkeit der Nation gehet es, wie mit jener der Individuen; erlangen sie ihre Selbstständigkeit, so verlieren sie nur die Leitung des Menschen, nicht jene der Vernunft.

Digitized by Google

des Unterschiedes zwischen diesen Angriffen gegen die politische Existenz der Staaten, und den Angriffen gegen die Existenz des Menschen.

Der Staat (der Sinn dieses Wortes ist uns jetzt hinlänglich bekannt) hat nicht nur als Zustand den Angriff gegen seine politische Existenz abzuwenden; er tritt auch, wie wir gesehen haben, als Gesammtkraft, zur Stütze der individuellen Schwäche, vermittelnd auf, um den Angriff gegen das Daseyn des Menschen abzuwenden. Alle Sprachen, alle Gesetzbücher unterscheiden diese beyden Angriffe, diese beyden Existenzen, diese beyden Rollen. Niemand verwechselt sie in den Namen, welche er ihnen giebt, noch in den Gefühlen, welche sie ihm einflößen. „Vergebens — sagte Hr. von Barante in der Kammer der Pär (Sitzung vom 27. April 1819, Moniteur v. 8. Mai) — vergebens sucht man den Unterschied, welcher zwischen Verbrechen der politischen Art und jenen gegen die Moralität bestehet, aufzuheben; dieser Unterschied gehet aus der Natur hervor, er ist in dem Buche der Geschichte niedergeschrieben."

Wohlan! Der Grund dieses Unterschiedes scheinet mir mit Klarheit aus diesem Kapitel hervorzugehen; einmal nämlich aus dem gelieferten Nachweise, daß alle Gesellschaften in welchen die Menschen leben, nur menschliche Einrichtungen sind, daß nicht die Gesellschaft als solche geschaffen worden ist, als allgemeines Gesetz der Gattung, welches unsern Ansprüchen und unserer Zusage unterworfen ist, sondern daß dieß Letztere nur von den verschiedenen Formen gilt, in welche wir jenes Gesetz einkleiden; — dann daraus, daß zwischen Angriffen gegen jene Einrichtungen, welche in der Zeit, in den Orten, in ihrer Art und selbst in ihrer Gesetzlichkeit nach dem Willen des Menschen wechseln, — daß, sage ich, zwischen Angriffen gegen eine Form, welche von dem Menschen kommt, und Angriffen

Digitized by Google

gegen das Daseyn des Menschen, welches von Gott kommt, ein großer Unterschied ist. Auch stoßen wir hier, da weder unser Ausdruck, noch unser Gefühl sich stäts gleich ist, auf Verträge, und finden uns hier selbst als Schöpfer; daher ist das eine dieser Rechte auf Existenz, jenes des Menschen, unveränderlich, unverjährbar, heilig, während das andere, jenes der Gesellschaft, veränderlich ist, wie der Wille Aller, auf welchem es beruhet *).

*) „Manche — sagt Guizot — gingen soweit, anzunehmen, daß es in moralischer Hinsicht keine politischen Verbrechen gebe; daß die Gewalt allein dergleichen geschaffen habe, und daß nur gute oder schlechte Absicht über die angebliche Schuld entscheide. Ich theile aber diese Ansicht auf keine Weise." — Ich bin ganz der Meinung Guizot's, welcher nicht annimmt, daß es bey den Angriffen gegen die politische Ordnung nur eine, von dem guten oder bösen Vorsatze abhängende Schuld giebt; sondern ich nehme hier das Wort „Immoralität" wieder auf, um jene Angriffe zu bezeichnen, deren Strafbarkeit sich nicht verändert, weder durch die Absicht, noch durch die Zeit, weil sie die ewige Gerechtigkeit Gottes verletzen. Einen Angriff machen gegen die Existenz des Menschen, ist eine Handlung, deren Strafbarkeit eine Gebirgskette nicht verändert; diese Handlung kann nicht an dem einen Gestade eines Flusses als Tugend, an dem andern als Verbrechen gelten. Der Mörder ist überall ein Mörder: hierin liegt die Immoralität.

Es liegt klar am Tage, daß der Aufruhr unrechtlich ist, indem er die Art der gesellschaftlichen Verbindung oder der Regierung angreifet, und daß diese sohin das Recht hat, sich zu vertheidigen. Wenn man so viele Leute findet, welche glauben, der Aufruhr sey ein schuldloses Unternehmen, so kommt dieses daher, weil die Regierungen nicht so vortrefflich sind, daß man es für eine große Verkehrtheit hielte, sich gegen sie zu empören, und weil in der That oft die Tugend in dem Kampfe gegen die Tyranney unterlegen ist. — Guizot behauptet also mit Recht, daß der Versuch, die einmal begründete Regierung zu ändern, den höchsten Grad der Immoralität an sich tragen kann; Guizot spricht von Verschwörungen, welche zum Ziele haben, der Freyheit, der Selbstthätigkeit, der menschlichen

Es giebt also kein Recht auf Existenz, welches jenem des Menschen vorginge; denn dieses kommt von Gott. Daher haben auch die Angriffe gegen die menschliche Existenz einen Charakter von Immoralität an sich, welcher die Gerechtigkeit einer andern Welt, wo Gott die Beleidigungen seines Gesetzes auf dieser Welt bestrafen wird, voraussetzen läßt, während Niemand daran denket, Gott werde für die Monarchien oder Republiken Parthey nehmen, und in dem andern Leben diejenigen züchtigen, welche gegen dieselben in diesem Leben sich verschworen haben.

In dem achten Kapitel werden wir den Staat als einen Zustand betrachten, und sein Recht, seine politische Existenz zu vertheidigen, in seinem ganzen Umfange untersuchen.

Hier wollen wir ihn vor Allem als eine Gesammtstärke, zur Unterstützung des Individuums in der Ausübung seines Rechtes und seiner Pflicht, sich zu erhalten, betrachten. Das Princip der Erhaltung in dem Menschen ist vor Allem zu untersuchen; denn die Frage: „hat der Staat dieses Recht *) über den Menschen?“ ist, wie wir schon gesagt haben, gleichbedeutend mit der andern; „hat der Mensch dieses Recht über seines Gleichen?“

Vernunft gehäßige Fessel anzulegen, indem sie eine, dieselbe achtende Form umstürzen. Aber dieß ist dann nicht mehr eine Verschwörung gegen eine politische Form, sondern gegen die Freyheit, gegen die Selbstthätigkeit, gegen die Vernunft, mit Einem Worte — gegen die menschliche Persönlichkeit. Dieß ist dann ein Angriff gegen den Menschen in seiner Schöpfung, und gegen Gott in seinem Werke; hierin liegt die Immoralität in dem Sinne, in welchem ich dieses Wort nehme.

*) Es handelt sich hier immer von persönlichen Rechten.

Viertes Kapitel.

Von dem Principe der Erhaltung in dem Menschen. — Von dem Rechte und der Pflicht, welche sich hieraus ableiten.

Wir wissen, daß der Mensch ein Recht auf Existenz, und zwar auf jene Form derselben hat, unter welcher er sie erhielt; aber dieses Recht ist zugleich eine Pflicht und zum Verständnisse dieser Behauptung genüget es, auf die Quelle zurückzugehen, aus welcher die Existenz des Menschen entspringt. Der Egoismus *) zeiget sich in allen Naturen; es ist der natürliche Trieb nach Erhaltung, allent-

*) Die Natur eines Wesens ist die Art seiner Existenz, welche ihm durch die Gesetze der Schöpfung zu Theile wurde. Es ist von dieser und nicht von einer andern Art, zu diesem und nicht zu einem andern Zwecke geschaffen. Die Pflanze will Pflanze seyn, und sich als solche entfalten; daher die Gefühle des Vergnügens oder des Leidens, welches wir ihr bereiten, je nach dem sie Erleichterung oder Hindernisse in ihrer Entwickelung findet. Wohlan! dieses Band der Liebe, wornach sich jedes Wesen in seiner Natur gefällt, und welches an der Spitze der Erfüllung der durch die Schöpfung gegebenen Gesetze stehet, ist der Egoismus, gemeinhin Instinkt genannt. Er trägt zur Erkenntniß des Gesetzes und zur Verbindlichkeit, sich nach diesem zu fügen, bey; denn durch ihn sind die Wesen instinktmäßig, was sie seyn sollen. Sein Gebiet ist unermeßlich; nur bey dem Menschen stehet er stille; denn dieser ist dazu bestimmt, durch seine Einsicht das Gesetz der Natur zu fassen, und sohin auch, erhaben über den Egoismus, zu begreifen, was Pflicht ist. Der Mensch ist also ein moralisches Wesen.

Digitized by Google

halben auf dieser Welt und mit der Existenz verbunden, welche ihn belebet. Der Mensch allein unter allen Wesen hat noch ein Band mehr, als diesen blinden Egoismus, welches ihn an das Daseyn fesselt: er ist an das Leben durch Trieb und durch Pflicht geknüpfet, und dennoch verläßt er allein dasselbe freywillig, und wendet oft gegen es den Arm, welcher es erhalten sollte. Der Tod bringet allenthalben Trauer in die Natur, allenthalben ist er ein Kampf, eine Niederlage, selbst dann, wenn er als Ziel von der Natur vorgezeichnet ist. Der letzte Seufzer des Thieres, welches erstirbt, — der letzte Duft der Blume, welche sich entblättert, scheinen nur mit Schmerzen auszuathmen, und der Mensch verläßt ohne Kampf, ohne Leid, und vor der Zeit das schönste Daseyn, zu welchem er auf dieser Welt bestimmt ist.

Wie kommt nun der Mensch zu dem Selbstmorde, welchen kein anderes Geschöpf kennet? — Antwort: da der Mensch nicht durch jenen blinden Trieb nach Erhaltung wie ein Sklave an das Leben gekettet ist, so erscheinet, wenn einmal das andere höhere Band in dem Menschen, nämlich jenes der Pflicht, durch die Verirrungen der Vernunft sich aufgelöset hat, der bey allen andern Wesen allmächtige Instinkt (er nimmt bey diesen die Stelle der Vernunft und Freyheit ein) plötzlich besiegt in dem Menschen, diesem bewunderungswürdigen Wesen, welches mehr dazu bestimmt ist, seiner Vernunft, als den blinden Anreizungen seiner Natur zu folgen. Der Selbstmord bey dem Menschen dient sohin zum Beweise, daß er unter allen Wesen allein nicht durch ein Verhängniß an das Leben gefesselt ist, und daß Freyheit, Würde, Pflicht die Bänder sind, welche ihn an das Leben knüpfen.

In England nimmt man an, jeder Selbstmord sey in einem Augenblicke der Geistesabwesenheit geschehen, und auf diese Weise entziehet man die Leichname der Selbstmörder

Digitized by Google

den Folgen eines barbarischen Gesetzes. Diese Annahme beruhet nun sogar auf Wahrheit; denn in dem Menschen, welcher sich selbst mordet, ist nicht der Instinkt, sondern die Vernunft der leidende Theil. Wohnte der Instinkt oder Egoismus allein in dem Menschen, wie bey andern Wesen, so würde der Mensch gleich den andern Wesen, sich nicht selbst zerstören. Auch muß man den Selbstmord bey gebildeten, und nicht bey wilden Völkern suchen, — dort, wo die Vernunft und nicht der Instinkt vorherrschet. Man hat oft über den Zustand des Menschen gesprochen: stellen wir uns den unglücklichsten vor, welcher sich uns darbieten kann, in der Wildheit nämlich, wo der Mensch von Allem entblößet ist. Fragen wir die Erzählungen der neuesten Reisenden *), und wir werden sehen, daß der Wilde, ohne Kleidung, ohne Zufluchtsort, von einem Tage auf den andern von der Jagd und vom Fischfange lebend, und so allen Stürmen der Jahreszeiten und jedem Mangel preisgegeben, dennoch, so lange er es vermag, gegen die physischen Uebel kämpfet, ohne nur daran zu denken, diesen Kampf durch Selbstmord endigen zu wollen. In unsern bürgerlichen Vereinen sogar sterben Leute aus den untersten Klassen, in ihrem Zustande des Elendes und der Unwissen-

*) Ich beziehe mich deßhalb auf ein vor mir liegendes Tagebuch des Hrn. Lesson, Apotheker u. s. w. der Flotte „la Coquille" — welche Hr. von Duperrey befehligte (Reise um die Welt 1822—23—24—25). Dieser hielt sich lange in Neu-Holland auf, und was er von dem unglücklichen Zustande der Eingebornen erzählet, welche noch in wildem Zustande leben, dürfte hinreichen, den Prozeß zu entscheiden, welchen Rousseau der Civilisation gemacht hat. Man sieht hier, daß diese Armen oft vor Hunger, Kälte u. s. w. sterben; aber sie morden weder Andere, noch sich selbst. Ich werde später Gelegenheit haben, dieses Tagebuch anzuführen, aus welchem ich die kostbarsten und vollständigsten Dokumente über das Kolonialsystem Englands und dessen Ergebnisse geschöpfet habe.

Digitized by Google

heit, wo das menschliche Schicksal am härtesten erscheinet, — alle Tage vor Hunger, und dennoch mordet man sich nicht selbst. Hier suchet sich der Selbstmord keine Opfer, denn hier ist der Mensch zu wenig gebildet, und der Egoismus oder Instinkt hat daher mehr Kraft behauptet. So oft in dem Menschen nur Instinkt und physische Uebel mit einander kämpfen, erhält der Instinkt die Oberhand *); denn durch ihn ist der Mensch an das Leben gefesselt, wie der Sklave an die Kette. Aber der gebildete, der Sklaverey entronnene Mensch hat seine Kette zernagt; nur die Vernunft, nur die Pflicht kann ihn zurückehalten; wenn seine Vernunft leidet, dann Glück zu! — Instinkt.

Einer Schwäche des Geistes muß man also den Selbstmord zurechnen. Nicht die gesunde, sondern die kranke Vernunft verleitet zu demselben. Der Mensch muß in seinem Innern angegriffen seyn, wenn er seinen Arm gegen sich bewaffnet.

Der Mensch hat keineswegs das Recht, ein Daseyn zu zerstören, welches er sich nicht gab, und so lange sein Geist im gesunden Zustande, und sein Gewissen rein ist, be-

*) Spurgheim, dessen philosophischen Vorlesungen über das System der Schädellehre ich folgte, sagte uns eines Tages in Beziehung auf das Organ der Kinderliebe folgendes, wie mir scheinet, mit großem Scharfsinne: „Man handelt aus Pflicht oder Gefühl, und oft aus Gefühl und Pflicht. Ich vertraue übrigens mehr auf das Gefühl als auf die Kenntniß der Pflicht. Eine Frau, bey welcher sich das Organ der Kinderliebe entdeckt hat, und welche sagt, sie begreife nicht, wie man die Kinder nicht lieben könne, wird sicher eine bessere Mutter seyn, als jene Frau, welche das fragliche Organ nicht hat, und welche sagt, sie begreife nicht, daß man die Kinder Anderer lieben könne; aber man müsse die Seinigen lieben."

Spurgheim's Idee nähert sich offenbar der unsrigen, daß nämlich die Bänder der Natur viel stärker sind, als jene der Vernunft oder Pflicht. Hierauf beruhen auch die Grundsätze der Aseetik.

greifet er und kennet er seine Pflicht gegen den Geber seines Daseyns, dasselbe zu erhalten.

Wenn sich nun der Mensch kein Recht auf dieses Daseyn beymißt, welches er von Gott hat, so wird er sich gewiß auch kein Recht auf dieses göttliche Geschenk anmaßen, wenn er ihm bey einem seines Gleichen begegnet, und jeder fühlet, daß in einer solchen Anmaßung ein zweyfaches Verbrechen liegen würde, nämlich ein Verbrechen gegen das Daseyn und gegen die Person. Das Daseyn in einem jeden unseres Gleichen ist in der That heilig, sowohl als Daseyn, wie auch als persönliches Daseyn. Die negative Pflicht, d. i. die Verbindlichkeit, sich jedes Angriffes gegen das Daseyn seines Nächsten zu enthalten, lieget also klar vor Augen. Aber ist die Pflicht zur Erhaltung bey dem Menschen nicht mehr, als negativ d. h. leget sie nicht etwas anderes auf, als die Verbindlichkeit, etwas nicht zu thun?

Die Ehrfurcht vor dem Daseyn eines Andern ist alles, was es, strenge genommen, Verbindliches für uns giebt. Das Gesetz, welches einem jedem Aegyptier *) eine solche Sorgfalt auferlegte, daß es ihn als Miturheber des Mordes betrachtete, und ihn mit derselben Strafe, wie den Mörder, belegte, wenn er seinen Nächsten morden ließ, ohne ihm zu Hülfe zu eilen, war ein ungerechtes Gesetz. Es machte aus der Nachläßigkeit ein Verbrechen, und aus der Dienstbeflissenheit eine Pflicht. Man ist tadelnswerth, aber nicht ungerecht, wenn man seinem Nächsten in der Gefahr nicht zu Hülfe kommt. „Thue Andern nicht, was Du nicht willst, daß man Dir thue" — dieß erfordert die Gerechtigkeit in der bürgerlichen Verbindung, dieß ist eine negative Gerechtigkeit, eine Pflicht. „Thue Andern, was Du willst, daß man dir thue" — dieß ist die Stimme der Wohlthätigkeit, Tugend.

*) Diodor I. §. 77.

Aber man darf keine Pflicht, sondern nur die Tugend in das Gesetz aufnehmen.

Bentham findet, daß die Gesetzgeber zu wenig für die Wohlthätigkeit gethan hätten. Sie hätten nach seiner Ansicht eine Verweigerung oder Unterlassung eines Dienstes der Menschenfreundlichkeit zu einem Vergehen erheben sollen, wenn er leicht zu erzeigen gewesen wäre, und aus dieser Verweigerung ein Unglück entstehet. Als Beyspiel führet er auf, wenn man Jemanden nicht belehret, welcher ein Gift berühret, oder dem in den Graben Gefallenen keine Hand reicht. Die Strafe, welche Bentham verlanget, würde eine Geldstrafe seyn. Ich kann aber diesen Tadel nicht theilen, welchen Bentham den Gesetzgebern machet. Er selbst sagt: „Es giebt zwey Arten für das Glück der Andern zu sorgen; die eine ist negativ, indem man es nicht vermindert, und hierin liegt die Rechtlichkeit; die andere ist positiv, indem man sich bemühet, es zu vermehren, und hierin zeiget sich die Wohlthätigkeit.“ Wie kann nun Bentham, wenn er sich zu solchen Grundsätzen bekennet, von den Gesetzgebern eine Bestrafung verlangen, wo es sich doch nach seiner eigenen Ansicht nur von einer Wohlthätigkeit handelt? — Es ist klar, daß jene Unterlassungen, von welchen er spricht, nur drey Gesetzen, welche er physische oder natürliche, volksthümliche und religiöse nennet, keineswegs aber einem politischen, unterworfen seyn können.

Aber verdienet denn vielleicht jene andere Meinung, welche die Dienstbeflissenheit untersagt, mehr Beyfall, als jene, welche sie gebietet? — Darf man behaupten, daß die persönliche Pflicht des Menschen, sein Daseyn zu erhalten, ihm nicht gestattet, darüber selbst dann zu verfügen, wenn er es aufopfern will, um jenes seines Nächsten zu retten?

Digitized by Google

Dieß hieße das Verhältniß der Pflicht und ihren Ursprung außerordentlich mißkennen. Die Pflicht des Menschen gehet in der That nicht gegen sein Daseyn als sein Gut, sondern als ein Geschenk Gottes, gegen Gott selbst. Diese Pflicht hat ihrem Ursprung in Gott, sie beziehet sich auf Gott; was würde sonst den Menschen hindern, nach seinem Belieben über sein Daseyn zu verfügen? Ich habe es schon gesagt (Kap. II.), und muß es hier nothwendig wiederholen: „Mögen wir uns dieses Gutes (des Daseyns) als eines Eigenthums bedienen, so können wir dennoch seinen Ursprung nicht mißkennen.“ Das Verhältniß des Menschen zu seiner Existenz ist nur ein Verhältniß zu Gott. Hieraus ergiebt sich, (was außerdem vielleicht unbegreiflich schiene) die Pflicht eines Wesens zu sich selbst.

Man muß also nicht einen starren und eingewurzelten Egoismus in dem Grundsatze der Erhaltung erblicken. Bey großen Seelen findet sich eine erhabenere Auslegung, und die schöne und tugendhafte Handlung desjenigen, welcher sein Leben für die Rettung seines Nächsten aufopfert, machet auf einen höhern Beyfall, als auf die Achtung und Bewunderung der Menschen Anspruch. Ja, dieß heißt sich um Gott selbst verdient machen, dieß heißt, so zu sagen, bis zu ihm dringen, wenn man das Daseyn ohne Egoismus und persönliche Rücksicht betrachtet, seine eigene Individualität bey Seite setzet, die Gränzen der Pflicht erweitert, und deren Erfüllung gegen die Menschheit der Gottheit würdiger hält, als deren Erfüllung gegen sich selbst.

Man muß demnach bey dem Grundsatze der Erhaltung unterscheiden nach Rücksichten der bürgerlichen Gesellschaft, der Tugend und Religion. In ersterer Hinsicht ist nur eine negative Pflicht begründet, welche sich dahin ausspricht: „enthalte dich!“ In dieser Hinsicht ist die menschliche Gerechtigkeit nur negativ, und

hat nur Angriffe abzuhalten, keineswegs aber Unterlassungen zu bestrafen.

Die positive Pflicht — oder vielmehr das, was man gar nicht mehr Pflicht heißt; denn hier handelt es sich von keinem Befehle — ist über alle menschliche Gesetze erhaben, und es hat auf dieser Welt nur Schimpf oder Bewunderung zur Folge, je nachdem man diese Pflicht übet oder nicht.

Nun, da uns das Princip der Erhaltung deutlich ist; — nun, da wir zwischen Dienstbeflissenheit und Pflicht unterscheiden, und die letztere nur als negativ erkennen, die erstere aber als nicht verbindend, nun gelangen wir zu folgendem wichtigem Ergebnisse:

Wir haben gesehen, daß das Recht auf Erhaltung oder Existenz nur individuell ist, und nicht auf die Gesammtheit unter den Menschen gehet; d. h. daß es nicht ein Recht Aller auf jeden ist; ja wir finden sogar, daß die Pflicht der Erhaltung nur eine negative und keine solidarische d. h. daß es nicht die Pflicht eines Jeden gegen Alle ist. Man mag also von dem Rechte oder der Pflicht der Erhaltung ausgehen, so wird man nie a priori auf die Schöpfung, noch auf die Idee einer gesellschaftlichen Macht gelangen; denn das Gesetz kann hinsichtlich der Pflicht ebenso wenig eine Dienstbeflissenheit verlangen, als hinsichtlich des Rechtes ein Opfer fordern.

Wenn nun die Menschen mit vereinigten Kräften zur Vertheidigung der in Ihres Gleichen angegriffenen Existenz vermittelnd auftreten, so ist dieses weder die Ausübung eines Gesammtrechtes, noch die Erfüllung einer solidarischen Pflicht; sondern es ist dieß eines von den schönen Ergebnissen der gesellschaftlichen Vereinigung, welche nicht über das Recht, sondern über die Stärke jedes Einzelnen eine oberste, in Allen wohnende Gewalt, sich erheben läßt, als ein nothwendiges Gegengewicht zur Herstellung einer

Digitized by Google

Gleichheit unter den einzelnen Kräften, ohne welche jene des Rechtes nur scheinbar wäre, oder — vielmehr ein Gegengewicht, welches statt einer Gleichheit, eine unbestreitbare Oberhand der Gewalt zum Schutze herstellet, damit die Ungerechtigkeit auf dieser Welt nicht Platz greifen kann, und der Kampf der Gewalt gegen das Recht nie zweifelhaft bleibt.

Man darf daher unter Staat als solchen, wie wir ihn stäts betrachten, nämlich als eine Vielheit von Individuen, nichts verstehen, als eine Gesammtkraft, ein Ergebniß der bürgerlichen Vereinigung, welche vermittelnd zur Vertheidigung des angegriffenen Rechtes auftritt, eine äußere Gewalt, welche das Individuum außer sich findet, und welche sich zu seiner innern gesellet, und durch ihre vorherrschende Oberhand es selbst der Nothwendigkeit enthebet, an seine innere Kraft sich zu wenden.

Der Staat ist also in dieser Hinsicht nur eine vermittelnde Gewalt, welche folglich in ihrem Unternehmen dem Rechte des Menschen unterworfen ist. Diese als vermittelnd eingreifende Gewalt muß ihre Gränzen haben; diese Gränzen sind deutlich bezeichnet: die Gewalt tritt nämlich zur Garantie, zum Schutze des Rechtes auf. Die natürliche Gränze also, welche sie beachten muß, ist diese Garantie des Rechtes, zu dessen Schutze sie berufen ist.

Hierin lieget folglich die Gerechtigkeit dieser Gewalt, hierin die aus dem Staatsverbande hervorgehende Gerechtigkeit.

Die Gerechtigkeit kann in dem Staate auf keine andere Weise erscheinen, als in der ganzen Welt: so fordert es die Ordnung der Dinge.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von den Gränzen der Dazwischenkunft der Gesammtgewalt im Staate. — Verschiedenheit der deßfallsigen Meinungen. — Entscheidung derselben. — Der Mensch erhält von dem Menschen weder durch Gefahr, noch durch Vertrag, noch durch ein Verbrechen das Recht, ihn zu tödten. — Das Recht der gesetzlichen Vertheidigung hat zum Ursprunge und zur Regel das Recht des Menschen auf Existenz.

Die Dazwischenkunft der Gesammtkraft muß, wie wir schon angedeutet haben, ihre Gränze und Regel haben. Die Gewalt gebühret auf dieser Welt dem Rechte; ihr Ziel ist gesetzlich bestimmt in dem Staate, wo sie zu dessen Schutze geregelt ist. Aber sie muß in dem Staate, welcher zur Unterstützung des Individuums dienet, gerade so, wie bey dem Menschen, geregelt seyn. Wenn die Gewalt dem Menschen zur Sicherung seines Rechtes verliehen ist, so ist das Recht auch als Zügel der Gewalt gegeben.

Welches sind nun die Gränzen für die Anwendung der Gewalt?

Wenn man einen Menschen angreift, so hat dieser Mensch das Recht, seine Gewalt zur Vertheidigung seiner angegriffenen Existenz zu gebrauchen, — und hierin stimmen alle Meinungen überein; aber alle Meinungen nehmen auch

Digitized by Google

eine Gränze hinsichtlich der Ausdehnung und Dauer dieses Rechtes an, und deßhalb spricht man von einem Rechte der gesetzlichen Vertheidigung, um auszudrücken, daß die Gewalt des Angegriffenen die Gränzen seines Rechtes übersteigen, und also von seiner Seite in denselben Mißbrauch verfallen kann, welchen sich der angreifende Theil zu Schulden kommen ließ.

Die Verschiedenheit der Meinungen zeiget sich nun gerade in der Festsetzung dieser Gränze. Die Einen — und zwar der größte Theil — gestehen dem Angegriffenen das Recht zu, seine Gewalt bis zur Tödtung des angreifenden Theiles auszuüben, um sein in Gefahr befindliches Leben zu schützen; die Andern beschränken dieses Recht auf eine passive Vertheidigung, welche nur, so zu sagen, dem Hiebe ausweichen, aber die mörderischen Streiche nicht zurückegeben darf *).

Die Verschiedenheit dieser Meinungen über die Anwendung der Gewalt ist eine Folge der verschiedenen Ansicht von dem Rechte; die eine, wie die andere dieser Meinungen rufet die Gewalt auf, wenn es der Vertheidigung des Rechtes gilt; aber die eine sagt zu der Gewalt: „Du sollst nur so weit gehen!“ weil sie nicht begreifet, daß auch das Recht weiter gehen kann.

Beyde Meinungen stimmen mit den Grundsätzen zusammen, welche wir über die Verbindung der Gewalt und des Rechtes, als der Quelle der Ordnung, und folglich der Gerechtigkeit aufgestellt haben.

Beyde Meinungen erfordern nun eine Untersuchung des Rechtes; denn ist einmal das Recht anerkannt, so ist

*) Dieß ist die Lehre der Quäker. — Tertullian in seinem Apologeten, Kap. 37, sagt, die Christen hätten auf gleiche Weise den Grundsatz, lieber selbst den Tod dulden, als Jemanden hiezu verurtheilen zu wollen.

Digitized by Google

nichts leichter, als die Gränze der Anwendung der Gewalt zu bestimmen. Wir gebieten dann der Letzteren: Du gehest bis hierher, weil das Recht bis hierher gehet.“

Die Ursache der Verschiedenheit dieser Meinungen kommet also von der verschiedenen Ansicht über das Recht, und diese verschiedene Auffassung des Rechtsbegriffes liegt in der Natur des Hindernisses.

Der Mensch hat das Recht und die Pflicht, seine Existenz zu erhalten. Wenn ein Baum, dem Umsturze nahe; — wenn ein wildes Thier sich der Ausübung dieses Rechtes und der Erfüllung dieser Pflicht widersetzet, so bekämpfet und entfernet der Mensch dieses Hinderniß, ohne sich um etwas anderes, als um seine Gefahr zu bekümmern. Aber wenn der Mensch mit seinem Mitmenschen zu kämpfen hat, dann ist er nicht mehr allein um seine Gefahr besorgt. Der Mensch ist für den Menschen ein Hinderniß, welches er, wie er selbst fühlet, nicht gleich einem Baum bekämpfen kann; denn diesen hauet er mit einem Hiebe seines Beiles ab, wenn er ihm in den Weg kommt.

Es giebt indessen noch eine andere Ansicht, welche dieser so empörenden Idee ziemlich gleich kommet, wenn man sie nur in ihrer ganzen Grasheit hinstellet. Jene Ansicht gestattet nämlich dem Menschen gegen den Menschen die Gleichheit des Rechtes, aber nicht Einem gegen Mehrere; die Gleichheit verschwindet also hier vor der Anzahl. Diese Ansicht allein nimmt keine Rücksicht auf die Natur und moralische Beschaffenheit des Hindernisses, welches sich unserer Existenz entgegenstellet, und betrachtet die Frage über das dem Menschen zustehende Recht der Erhaltung nur als eine Frage über ein Zahlverhältniß, welche sich in der Aufopferung der kleineren Zahl an die größere auflöset, — gewiß eine Rechnung der einfachsten Menschlichkeit!

Später werden wir diese Meinung weiter bekämpfen;

hier mußten wir sie nur andeuten; die beyden oben erwähnten Meinungen verwerfen übrigens diese Letztere.

Die Eine von diesen beschäftiget sich mit der Natur des fraglichen Hindernisses so sehr, daß sie alsbald, wenn dieses ein Mensch ist, uns zurufet, obschon er uns auf ungerechte Weise angreifet: „Bedenket, daß ihr zugleich bey eurem Rechte der Vertheidigung auch eine Pflicht zu erfüllen hat. Die Pflicht stehet aufrecht; denn ihre Verletzung gegen euch entbindet euch nicht von deren Erfüllung selbst gegen ihren Verletzer; und was das Recht betrifft, so hat er ein gleiches, wie ihr; denn er konnte sich des Seinigen nicht entäußern, und das Eurige nicht vermehren. Sein Verbrechen und eure Gefahr können nicht zur Bestimmung des Rechtes dienen, und euch von der Pflicht nicht entbinden; die Quelle des Rechtes ist reiner, und das Band der Pflicht nicht so leicht zu lösen.“

Vertheidigung seiner angegriffenen Existenz, aber ohne daß der angreifende Theil selbst wieder angegriffen werde — dieß ist also das Panier dieser Ansicht.

Die andere Ansicht erweitert mehr das Recht der gesetzlichen Vertheidigung. Wer auf verbrecherische Weise unser Leben in Gefahr setzet, darf nach dieser Meinung von uns zu unserer Rettung getödtet werden. Aber *verbrecherischer Angriff* und *Gefahr* sind die Bedingungen, unter welchen allein es gestattet wird, seinen Nächsten zu tödten. Wenn ein Mensch auf mich schießet, ohne mich zu treffen, und nun unbewaffnet erscheinet, so habe ich nicht mehr das Recht, ihn zu tödten, — dieß ist der Fall des verbrecherischen Angriffes ohne Gefahr.

In folgendem Falle hingegen ist *Gefahr ohne verbrecherischen Angriff* vorhanden: wenn man mir nämlich eine Pistole auf die Brust setzet, und mir zurufet: „tödte mich, oder ich tödte dich selbst!“ so giebt die *unwillkührliche Gefahr*, in welche mich dieser Mensch

versetzet, daß nämlich mein Leben mir geraubt wird, wenn ich ihm nicht das Seinige raube, mir keineswegs das Recht, ihn zu tödten, um mich zu retten. Bey dieser Ansicht nun kömmt es nicht auf die Anzahl an. Ihre Anhänger würden 10, 100, 1000 Menschen nicht mehr, als einem Einzigen, das Recht gestatten, das Leben eines Unschuldigen zur Rettung ihres eigenen aufzuopfern.

Die Quelle des Rechtes, zu tödten, ist also nach dieser Ansicht vermischt; sie liegt weder in der Gefahr ohne verbrecherischen Angriff, noch in Letzterem ohne Erstere, sondern in dem Zusammenflusse von Beyden.

Nach der ersteren Ansicht ist demnach das Recht, seinen Nebenmenschen zu tödten, niemals begründet: vor den Augen der Anhänger dieser Ansicht hebet, in Beziehung auf die Existenz, nichts die Gleichheit des Rechtes auf dieser Welt, noch die Unverletzbarkeit der Pflicht auf.

Nach der zweyten Meinung im Gegentheile giebt es einen Fall, wo das Recht nicht gleich, die Pflicht nicht verbindend ist, wenn nämlich Gefahr und verbrecherischer Angriff vorhanden sind. Beyde in Vereinigung geben dem Menschen ein Recht, welches aber auch nur bey ihrem Vorhandenseyn stattfindet, ein außerordentliches, mehr als menschliches Recht, weil es ein Recht über die Existenz des Nächsten ist.

Man siehet, daß die Schwierigkeit, mit welcher die Anhänger dieser Meinungen kämpfen, von dieser Stellung des Angegriffenen kommet, indem er für sich ein Recht zu vertheidigen hat, welches er doch auch in seinem Nächsten ehren soll.

Stehet demnach hier das Recht nicht im Widerspruche mit der Pflicht? — Es scheinet, als liegen beyde im Kampfe mit einander, und der Unterschied dieser beyden Ansichten ergiebt sich daraus, daß eine für die Pflicht, die andere für das Recht Parthie nimmt.

Digitized by Google

Beyde Meinungen sind unvollkommen: die eine erhebet die Pflicht, die andere das Recht zu sehr. Das Recht der gesetzlichen Vertheidigung läßt sich begreifen und ausüben, ohne daß es eine Pflicht weniger, ein Recht mehr auf der Welt giebt.

Es giebt Rechte, deren Entstehung auf dieser Welt ich nicht wahrnehmen kann, — dieß sind die Urrechte, von der Natur selbst begründet, und ihr angehörig durch die ewigen Gesetze der Schöpfung. Die Sphäre und die Anzahl dieser Rechte habe ich bezeichnet; denn sie lassen sich erkennen, und ihrer Zahl nach bestimmen, während die andern Rechte, welche der Mensch nicht mit auf die Welt bringt, sondern welche er durch den Gebrauch seiner Fähigkeit erwirbt, unbegränzt sind, wie der edle Gebrauch dieser Fähigkeiten selbst; man kann nicht sagen, bis wohin sich derer Entfaltung erstrecken wird, welches für die menschlichen Eroberungen die Gränzen des Herkules sind; staunet, in der Mitte unserer Bildung, darüber, was der Mensch geworden ist, und was er noch werden kann! — welche Männer, weiser, als die Männer unserer Tage, — reicher, als die Reichsten nachkommen werden! — Aber der Mensch, wie ihn Gott gebildet hat; der Mensch, wie er geschaffen wurde, mit den Rechten und Pflichten seiner Natur, — sehet, wie er, in seinem Wesen aufgefasset in seiner Sphäre begränzet erscheinet, wie er stäts sich gleich bleibet! Seit tausend Jahren, in Entfernungen von tausend Meilen, allenthalben, wo der Mensch ist, unter welcher Gestalt, unter welchem Namen er erscheinen mag, — man kann ihm seine natürlichen Rechte nicht bestreiten. Es hat zwar nicht an Irrlehrern gefehlet, welche das Werk Gottes beschimpfen wollten, und Sklaven und Herrscher dort aufstellen, wo nur Gleiche geschaffen sind; allein allenthalben, wo des Menschen Bild sich zeiget, weiß oder schwarz, hat das Gewissen gegen diese Irrlehre gekämpfet, und wie konnte man mit Zustimmung des menschlichen Geschlechtes irgend ein

Digitized by Google

Recht dem geheiligten Gebiete unserer Schöpfung hinzufügen oder entziehen. Die Tyrannen haben zu Gefängnissen und zum Morde ihre Zuflucht genommen, um das Geschrey ihrer Opfer zu ersticken, während die öffentliche Verkündigung und der Triumph der menschlichen Rechte immerhin mit dem lautesten Beyfalle der Welt aufgenommen worden ist.

Welche Quelle von Verkehrtheiten und Abgeschmacktheiten würde sich eröffnen, wenn man zugeben wollte, daß der Mensch sich andere Rechte habe zueignen können, als jene, welche er durch die Ausübung seiner Fähigkeiten erwirbt? Wo wäre alsdann hierin eine Gränze zu finden?

Ein solches Recht, wie jenes, seinen Nächsten zu tödten, möge nicht nur nicht aus dem Verbrechen, sondern überhaupt gar nicht auf dieser Welt sich begründen; — entweder müßte sein Ursprung ein göttlicher seyn, oder es wäre ein angemaßtes Recht. Ich werde niemals die Behauptung zugeben, ein solches Recht sey auf dieser Welt begründet, und es wäre auch wohl von geringem Herkommen, wenn es bey einem unseres — Gleichen stünde, uns ein Recht zu verleihen, welches ihn uns unterwürfe, und überhaupt, wenn wir seiner verbrecherischen Nachgiebigkeit diese Freygebigkeit verdankten! Auf welche unlautere Quelle hat man also diese elende Obergewalt gestützet, welche die menschliche Gleichheit störet, und ein furchtbares Recht begründet?

Betrachten wir nun zwey Irrthümer an der einen der obigen Meinungen; — erstlich nämlich, daß hier ein Recht geschaffen wird, welches offenbar die menschliche Gewalt übersteiget (denn ein Recht *über* die Existenz kann nur Gott gebühren); und dann, daß diesem Rechte ein unlauterer Ursprung in dem Verbrechen angewiesen wird, welchen es doch nicht haben kann.

Aber indem wir diese Meinung verwerfen, bekennen wir uns noch nicht zu der andern, und sagen mit Mably:

Digitized by Google

„Alles überzeugt mich, daß es keine Ordnung, keine Regel, keine Sicherheit, kein geheiligtes Recht mehr unter den Menschen giebt, wenn das Schicksal eines tugendhaften Bürgers schlimmer ist, als jenes eines Mörders". Und dieß wäre wirklich die Folge der andern Meinung.

Wir sehen uns sohin in die Nothwendigkeit versetzt, dem Menschen das Recht zuzugestehen, seinen ungerechten Gegner, welcher sein Leben in Gefahr setzet, zu tödten, zugleich aber auch in diesem Rechte ein Recht über die Existenz zu erkennen, und in dem Verbrechen seinen Ursprung zu finden. Wir können uns also nicht auf dieses passive Recht der Vertheidigung beschränken, welches den Zustand des rechtlichen Mannes, wenn er angegriffen wird, schlimmer machen würde, als jenen seines ungerechten Gegners, und dennoch wollen wir kein Recht, welches von einem Verbrechen entstehet, — kein Recht, welches nur der Gottheit über den Menschen zukommt, und nicht dem Menschen über Einen seines Gleichen.

Untersuchen wir also, ob dieses Recht, welches, wie wir wohl einsehen, dem Menschen, wenn er angegriffen wird, zustehen muß, nicht auch gedacht werden kann, ohne in die Rechte Gottes einzugreifen, oder aus dem Verbrechen abgeleitet zu werden; untersuchen wir einmal, ob dieses Recht sich nicht vielleicht auf ein anderes gründet, welches der Mensch besitzet, nämlich das Recht auf Existenz, und ob folglich jenes Recht nicht vor dem Verbrechen und vor dem Menschen selbst bestand (wie es auch unsere Ansicht ist) d. h. ob es nicht von Gott verliehen keineswegs aber ein Werk des Verbrechens oder dieser Welt ist? — Mit seinem Daseyn mußte auch wirklich der Mensch ein hinreichendes Recht erhalten, es zu sichern.

Filangieri wirft auch sehr gut die Frage auf:

„Der Mensch hat ein Recht auf sein Leben; er kann nicht auf dieses Recht verzichten; aber kann er es verlieren? giebt es eine Lage, wo ein Anderer ihn tödten darf?"

Digitized by Google

Jawohl, wie Filangieri sagt; — der Mensch hat ein Recht auf sein Daseyn. Mit seinem Daseyn hat er das Recht erhalten, es zu bewahren, und die Pflicht, es zu vertheidigen; das Verbrechen, die Gefahr geben keineswegs das Recht der gesetzlichen Vertheidigung: sie dienen nur dazu, die Ausübung derselben zu rechtfertigen. Es wäre thöricht, zu sagen: „Der erste Mensch, welcher das Leben seines Nächsten angriff, hat das Recht, den Gegner zu tödten, auf dieser Welt begründet.“ Dieses Recht hänget nicht davon ab, ob es Verbrecher, sondern davon, daß es Menschen auf der Welt giebt. Wenn alle Menschen ihre Existenz geehrt hätten, so würde sich keiner dieses Rechtes bedient haben; man mußte erst angegriffen seyn, um sich zu vertheidigen; aber das Recht, denjenigen zu tödten, welcher gegen unser Leben einen Angriff waget, lag in dem Rechte auf unser Daseyn.

Wenn man mir hiergegen einwendet, auch der Mörder habe dieses Recht auf Existenz, so antworte ich:

„Ja, er hat dieses Recht auf Existenz, welches jeder Mensch hat; aber er hat jenes Recht, welches überhaupt kein Mensch haben kann, auch nicht, nämlich das Recht über die Existenz. Wenn mich ein Mörder angreifet, so maßet er sich dieses Recht an, welches nur der Gottheit gebühret; er hat hier weder ein Recht, noch eine Pflicht; er ist hier ein Räuber, ein Verbrecher. Wenn er mich angreifet, und ich vertheidige mich, so übe ich mein Recht, und verletze nicht das Seinige. Ich übe mein Recht aus; denn ich habe ein Recht auf Existenz, und vertheidige es; ich verletze aber nicht das Seinige; denn er hat hier keines; nicht um seine Existenz zu vertheidigen, greifet er mich an, sondern um mir die meinige zu rauben. Wenn ich ihn tödte, so habe ich nicht sein Recht auf Existenz verletzt, indem er mich nur angriff, um mich zu tödten. Hier handelt es sich nicht um sein Recht, sondern um das meinige;

Digitized by Google

er verliert sein Leben, indem er mir ein Recht rauben will, keineswegs aber indem er ein Recht ausübet.

Die ganze Sache ist also, wie man sieht, äußerst einfach. Man verändere nur einmal die Rollen; man nehme an, der Mörder kämpfe nicht mehr, um mein Leben anzugreifen, sondern um das Seinige zu vertheidigen; — man stelle sich vor, er sey entwaffnet, daniedergeworfen, und nun kommt wieder sein Recht auf Existenz zur Beachtung; dieses ist, selbst wenn er es eben verletzen wollte, in Beziehung auf ihn dennoch nicht weniger unverletzlich. Das Recht auf das Daseyn ist immer unverletzlich in meinen Augen, weil es Niemand erwerben oder veräußern kann. Ich ehre es, wo ich ihm begegne; — an dem Mörder nicht minder, als an dem rechtlichen Manne; aber an dem Mörder begegnet es uns nur dann, wenn er, unfähig die Existenz eines andern anzugreifen, und sie ihm zu rauben, auf seine eigene Vertheidigung beschränkt ist.

Jedes andere System würde dahin gehen, in dem Mörder nicht sowohl sein Recht auf Existenz zu ehren, als vielmehr ihm ein Recht über unsere Existenz zuzuerkennen. Meine Pflicht gegen meinen Nächsten bestimmt sich nur durch sein Recht, sowie mein Recht seine Pflicht gegen mich bestimmet. In dem Augenblicke, wo er mich angreifet, um mich zu tödten, kann man mir nicht die Pflicht auferlegen, seine Existenz zu ehren, als nur insofern, als er das Recht hat, die meinige anzugreifen. Wenn er nun dieß Recht nicht hat, so kann er von mir auch jene, diesem Rechte entsprechende Pflicht nicht fordern. Die Pflicht bestehet nur darin, ein Recht ehren zu müssen. Man muß aber das Recht über unsere Existenz bey dem Mörder, welcher uns dieselbe rauben will, vor Allem aufsuchen, bevor man von der Pflicht sprechen kann, ihm unsere Existenz, so zu sagen, ohne Vertheidigung Preis zu geben.

Diese Ehrfurcht, welche man für die Existenz des un-

Digitized by Google

gerechten Gegners selbst in dem Augenblicke des Angriffes in Anspruch nimmt, ist, weit entfernt, religiös zu seyn, sogar durchaus gottlos; — dieß hieße nämlich, im Namen des Verbrechens eine Pflicht auferlegen; dieß heißt, einem Verbrecher ein Recht zuerkennen, welches Gott allein über uns hat.

Der Angegriffene hat auch nicht allein das Recht, sondern sogar die Pflicht, seine Kraft anzuwenden, um einem Mörder das Leben eher zu nehmen, als es sich selbst von ihm nehmen zu lassen. In der That — wenn ich das Leben des Mörders nur mit Gefahr des Meinigen erhalten kann, so bin ich verbunden, es ihm zu rauben, weil ich, indem ich ihn tödte, nicht nur kein Verbrechen begehe, sondern auch sogar eines verhindere, — nämlich meine Ermordung. Ich muß für mich selbst sorgen, wie ich es für meinen Nächsten thun müßte, wenn er in Gefahr wäre. Die Gewalt gebühret dem Rechte; ihm diese verweigern, hieße, dem Verbrechen dienen, und die Pflicht verrathen. Mit welchem Beyfalle werden daher stäts jene Züge von muthiger Vertheidigung eines Angegriffenen gegen einen Mörder aufgenommen? Steiget hinab in die Tiefen der Gewissen, und ihr werdet sehen, daß man hier nicht nur der Ausübung des Rechtes, sondern eigentlich auch der muthigen Pflichterfüllung seinen Beyfall schenket. Und dieß ist so wahr, daß derjenige, welcher nicht vermogt hat, im Kampfe Widerstand zu leisten, von den Menschen mit einem jener Gefühle betrachtet wird, welche Einem nur da begegnen, wo man eine Pflicht zu erfüllen hatte, welcher man nicht Genüge leistete.

Ich bin demnach ganz mit Filangieri einverstanden, daß der Mensch nicht auf das Leben verzichten, und daß der Mensch auf keine Weise, weder durch einen Vertrag, noch durch Verbrechen oder Gefahr, dem Menschen die Macht geben kann, ihn zu tödten. Diese Macht erhielten

Digitized by Google

wir von Gott mit dem Daseyn selbst; denn sie bestehet nur darin, das Daseyn zu erhalten und zu vertheidigen. Hierin bestehet also das Recht des Menschen; hierin die Anwendung, welche er von seiner Kraft machen kann und muß, und hieraus läßt sich auch auf die Gewalt außer ihm folgern, wie sie äußerlich und als Gesammtkraft im Staate zur Vertheidigung des Rechtes sich zeiget; denn dieselbe Anwendung, welche dem Menschen von seiner Kraft zu machen gestattet ist, muß sich nothwendig auch auf diese vereinigte Kraft erstrecken, welche gesetzlich unter der Fahne des Rechtes wirkt. Wenn ich sohin von einem Räuber angegriffen werde, und wenn in dem Augenblicke des Angriffs der Staat durch seine Soldaten vermittelnd auftritt, indem sich diese mit mir vereinigen, und den Mörder tödten, welcher mir das Leben nehmen will, so ist alles gesetzlich bey dieser Dazwischenkunft des Staates. Wenn aber der Mörder von mir schon zu Boden geworfen, und entwaffnet ist, bis der Staat durch seine Soldaten vermittelnd auftritt, so darf die zu Hülfe eilende Gewalt nicht weiter gehen, als meine persönliche; ich muß das Recht auf Existenz in dem entwaffneten Mörder ehren; denn ihn in diesem Zustande tödten, hieße nicht mehr, mein Recht auf Existenz ausüben, sondern mir ein Recht über seine Existenz anmaßen. Dieß hieße nicht, mein Leben vertheidigen, sondern jenes eines Andern rauben. Meine Kraft würde gerade in jenen Mißbrauch verfallen, zu dessen Bekämpfung sie aufgerufen wird. Sowie nun also meine Kraft zur Sicherung des Rechtes gedient hat, so muß das Recht zum Zügel der Kraft dienen. Dieß ist die wechselseitige Bestimmung der Kraft und des Rechtes bey dem Menschen.

Aber die als vermittelnd auftretende Kraft, die Gewalt des Staates, bleibet nicht hierbey stehen; sie verlanget, weiter gehen zu dürfen, als die persönliche Gewalt,

Digitized by Google

und sie glaubet, dieses Verlangen durch zwey Gründe rechtfertigen zu können.

Erstlich nämlich gehet sie davon aus, daß die Herstellung der Ordnung ihr Ziel, — die Aufgabe ihrer Gerechtigkeit ist, und nun fraget sie sich: „Ist die Ordnung schon hergestellt, wenn der Mörder entwaffnet ist?" — Und sogleich antwortet sie: „Nein!" — Hieraus folgert sie nun, daß sie, indem die Ordnung ihr Ziel, und deren Herstellung ihr Zweck ist, nur dann stehen bleiben darf, wenn dieser Zweck vollkommen erreicht ist.

Dann behauptet sie, auch noch einen besondern Zweck als Kraft der Gesammtheit zu haben, einen Zweck, welchen die individuelle Kraft nicht zu verfolgen habe. Sie hat nämlich nicht nur die materielle Ordnung herzustellen, sondern auch die moralische zu schützen und zu vertheidigen.

Aus diesen Gründen glaubet sie, hinsichtlich ihrer Kraftanwendung jene Gränzen überschreiten zu müssen, welche das Individuum in der Seinigen zu beachten hat.

Sie maßet sich hiernach an, den Tod selbst dann verhängen zu dürfen, wenn es dem Individuum nicht gestattet ist; und zwar erstlich einmal unter dem Titel des Rechtes der Vertheidigung, weil die Gefahr des Staates, weit entfernt, aufzuhören mit der individuellen Gefahr, gerade erst dieser nachfolge; und dann unter dem Titel des Strafrechtes, weil sie den Schuldigen züchtigen müsse, selbst dann, wenn sie nichts mehr von ihm als Feinde zu fürchten habe, weil nicht nur die Gefahr den Tod des Gegners gestatte, sondern dieser Tod auch als Strafe der Gerechtigkeit für das Verbrechen gelte.

Wir sehen sohin, unter welchem Titel die Gesammtkraft sich anmaßet, des Todes gleichsam als Bedürfnisses der gesetzlichen Vertheidigung auf eine längere Zeit, als die individuelle Gewalt, sich zu bedienen.

Sechstes Kapitel.

Ist die Todesstrafe in den Händen des Staates eine Waffe der gesetzlichen Vertheidigung?

„Durch die Nothwendigkeit allein, — sagte am 4ten Juni 1822 in der Kammer der Gemeinen Sir James Mackintosh — läßt sich die Todesstrafe rechtfertigen. Man kann sie nur so vertheidigen, wie man den Krieg rechtfertiget, und jeden andern Angriff, welcher geradezu gegen das Leben eines Menschen gerichtet ist, — d. i. also durch die Behauptung, das Recht der natürlichen Vertheidigung erfordere dieselbe.“

Und er füget hinzu: „Bevor man einem Menschen, selbst in Folge dieses Rechtes, sein Leben nehmen darf, muß erst hergestellt seyn, daß die Aufopferung des Schuldigen das einzige Mittel ist, der Verletzung der allgemeinen Sicherheit zuvorzukommen. Die Last dieses Beweises fällt auf jene zurück, welche die häufige Anwendung dieser Hinopferung verlangen“.

Es handelt sich also hier um die Erwägung und Herstellung einer Thatsache. Man muß die Gefahr des Staates in genaue Betrachtung ziehen, indem sie, wenn auch nicht, wie wir gesagt haben, die Quelle des Rechtes, doch wenigstens die Regel und Bedingung seiner Ausübung ist. Hat einmal der Staat dargethan, daß er in einer Gefahr sich befindet, welche den Zustand der gesetzlichen Vertheidi-

Digitized by Google

gung herbeyführet, dann wollen wir ihm gerne alle Rechte zugestehen.

Wenn die Gewalt des Staates vermittelnd auftritt, um ein angegriffenes Individuum zu vertheidigen, so ist die Gefahr genau bestimmt, sowie auch das Recht; wir wissen genau, wo die Hülfe stehen bleiben muß. Sobald mein Mörder entwaffnet ist, hat (ich weiß es wohl) die Kraft, welche der meinigen zu Hülfe eilet, nicht mehr Recht, ihn auf meine Rechnung zu tödten, als ich selbst habe. Sie muß also ein Recht, welches ich ihr nicht geben kann, anderswoher nehmen; aber hier gilt es auch in der That einer andern Gefahr, als der meinigen, — einer Gefahr, welche nicht vorher ging, sondern nachfolgt.

Der Staat, wie wir ihn betrachten, ist eine Gesammtheit; er ist kein einzelnes Wesen, wie ich; er ist eine Vereinigung meiner Mitgenossen. Die Gefahr, in welche mich der Mörder versetzet, kann nie auf eine Macht, wie der Staat, Einfluß haben, und hierin liegt gerade das Gute und Wirksame seiner Vermittlung. Man bedarf einer Gesammtheit, wie er ist, um ihn in eine Gefahr zu versetzen, gleich der meinigen, wenn ich dem Mörder gegenüberstehe. Daher ist er auch nur im Kriege gegen einen andern Staat, welcher ihn ungerechter Weise angegriffen hat, in dem Falle einer gesetzlichen Vertheidigung, und nur hier befindet er sich in einer, mit der meinigen analogen Stellung.

Welches ist denn nun also sein Recht? — ist es ein anderes? — Keineswegs, es ist dasselbe; niemand will es ihm bestreiten; aber jedermann verlanget auch, daß es bestimmten Gränzen unterworfen sey. Rousseau bekämpfet den Grotius, und drücket sich so aus:

„Da der Zweck des Krieges die Zerstörung des feindlichen Staates ist, so hat man das Recht, die Vertheidiger zu tödten, so lange sie die Waffen in der Hand haben;

Digitized by Google

aber sobald sie dieselben niederlegen, und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu seyn; sie erscheinen wieder bloß als Menschen und man hat kein Recht mehr über ihr Leben."

Rousseau hat allein darin Unrecht, zu behaupten, der Zweck des Krieges sey die Zerstörung des angreifenden Staates; denn der Zweck des Krieges ist die Erhaltung des angegriffenen Staates. Für einen Staat, wie für ein Individuum handelt es sich nicht um die Zerstörung der Existenz des Gegners, sondern um die Erhaltung der eigenen. Ein Krieg ist gerecht in seinem Anfange, wenn er von einem Staate zu seiner gesetzlichen Vertheidigung begonnen wird; er ist gerecht in seinem Ende, wenn die Feindseligkeiten mit der Gefahr aufhören, und wenn man nur, sich zu erhalten und nicht, sich zu rächen, suchet.

„Sich in dem Frieden soviel Gutes, als möglich, und in dem Kriege so wenig Böses, als möglich zufügen; — hierin bestehet das Völkerrecht" — sagt Montesquieu.

Das Recht ist also bey den Staaten dasselbe, wie bey dem Individuum d. h. was es bey dem Einzelnen ist, ist es auch bey Allen.

Worin bestehet denn nun die Gefahr, welche bey dem Staate beginnet, wenn sie bey mir aufhöret?

„Ohne Zweifel — sagt der Staat — ist diese Gefahr nicht von derselben Art, nicht unmittelbar, nicht bestimmt; sondern sie ist gerade, weil sie in ihrer Größe ungewiß ist, unbegränzt, und, indem sie nicht besonders eine Person bedrohet, sondern im Allgemeinen gegen Alle gehet, ist sie eine Gefahr des Staates. Sie ist das Schwert des Damocles, welches über den Häuptern Aller schwebet". —

Ich antworte dem Staate: „Ich gebe zu, daß, wenn der Mörder entwaffnet ist, die von ihm zerstörte Ordnung noch nicht hergestellt ist, und wir hinsichtlich seines Charakters noch weitere Vorkehrungen treffen müssen; aber die

Digitized by Google

Frage ist hier, ob die Gefahr so dringend und so unabwendbar ist, daß sie den Tod des Verbrechers als das einzige Mittel zur allgemeinen Rettung rechtfertiget?"

Wenn ich einen Mörder tödte, so ist dieses nicht die Ausübung eines Rechtes zu tödten, welches keinem Menschen über seinen Nächsten zustehet, sondern es tritt hier die Folge des Rechtes der Erhaltung ein, welches letztere durch die Gefahr, in welche der Mörder mein Leben setzet, nur auf Kosten des Seinigen sich ausüben läßt. Ihn tödten, heißt also mich retten, und eine Handlung unternehmen, welche zu meiner Rettung erfordert wird.

Hiernach erkläret sich auch der Grundsatz, welchen Mackintosh aufgestellt hat, und schon vor ihm Wattel *) und Puffendorf **), und welcher uns wieder bey einem andern Rechtsgelehrten ***) begegnet: „Die Vertheidigung ist nur insoferne gesetzlich, als man sein Leben nur auf Kosten seines Gegners erhalten kann".

„Aber — frage ich — ist es denn nothwendig, daß einer von beyden Theilen, der Staat oder der Mörder, zu Grunde gehet, damit der andere gerettet werde?" — „Ein Mensch greifet mich an, — sagt Pastoret; — ich kann mich nur dadurch vertheidigen, daß ich ihn tödte, ich tödte ihn also; damit nun der Staat dasselbe thun darf, ist es nothwendig, daß ihm auch kein anderes Mittel zu Gebote stehet".

„Kann man mit gutem Gewissen behaupten, sagt Hr. von Gerando ****), — daß man, wenn man einen Falschmünzer oder einen Mörder mit dem Fallbeile hinrichtet, kein anderes Mittel gehabt hätte, den Staat gegen ihn zu sichern? Wohlan, ihr könnet ihn für immer unschädlich

*) Grundsätze des Naturrechtes, II. Theil, 4. Kap.

**) De officiis hominum, lib. I. cap. I.

***) Repertoire de Jurisprudence, unter dem Worte „defence".

****) Journal de la Moral Chrétienne, p. 25—28.

Digitized by Google

machen, indem ihr ihn seiner Freyheit beraubet, und ihn sogar für die Folge bessern."

„Sowie der Mörder nur dann in dem gesetzlichen Zustande der Vertheidigung sich befindet, wenn er nur durch Mord sein Leben retten kann: so kann der Staat auch nur in diesem Falle sein Recht über Leben und Tod ausüben". (Moniteur v. 31. Mai 1791, Bericht des Herrn Pelletier Saint-Fargeau.)

Es würde überflüssig seyn, diesen Punkt weiter zu verfolgen. Es ist einleuchtend, daß das Recht, welches der Staat auf dem Richtplatze ausübet, keineswegs jenes einer gesetzlichen Vertheidigung ist, und es erscheinet bemerkenswerth, daß der Staat des Rechtes der gesetzlichen Vertheidigung, wenn es zur Ausübung kommt, stäts mit Vorsicht sich bedienet *). Mag er nun vermittelnd durch seine Soldaten zur Vertheidigung der Existenz des Angegriffenen auftreten, mag er zur Verfolgung des Verbrechens mitwirken, — er bedienet sich allenthalben bey der Art seiner Dazwischenkunft, selbst bey dem von ihm zu verhängenden Verhafte, jener Mäßigung, welche von der Ehrfurcht vor der Existenz geboten wird. Er strebet zwar Anfangs nur nach Freyheit; allein kaum hat er die Oberhand errungen, so suchet er die andern Bedingungen herbeyzuführen, welche nothwendig vorhanden seyn müssen, um dem Gegner sein Leben zu nehmen.

*) „Es ist bemerkenswerth — sagt der schon genannte scharfsinnige Schriftsteller — daß unsere Gesetze sich selbst auf die förmlichste Weise schuldig bekennen; denn wenn, bevor die Nothwendigkeit, euren Gegner zu tödten, unabwendbar ist, euch Hülfe zu Theile wird; wenn der Gegner entwaffnet und ergriffen ist, und ihr tödtet ihn dennoch, so strafet euch das Gesetz als Mörder. Und ist es nun nicht täglich derselbe Fall, wenn das Gesetz den Verbrecher zum Schaffote schleppen läßt; macht es sich hier nicht wahrlich eines Mordes schuldig?"

Digitized by Google

Es wäre hiernach abgeschmackt, zu behaupten, der Staat rufe das Recht der gesetzlichen Vertheidigung auf, während er gerade darauf wartet, bis dieses aufgehört hat, um nur jenes zu beginnen, welches er zu haben vorgiebt. Wenn der Staat das Schaffot aufrichtet, dann ist der Mörder bereits gefangen, gefesselt, verhört, gerichtet, verurtheilt. Alle diese Bedingungen müssen erfüllet seyn, und, so zahlreich sie auch sind, so findet sich doch gerade jene, auf welcher allein die Ausübung des gesetzlichen Vertheidigungsrechtes beruhet, nämlich die Gefahr, nicht unter ihnen.

Das Verhältniß des Mörders zu dem Angegriffenen, und jenes des Staates zu dem Mörder, ist demnach ein ganz anderes.

Die erste Bedingung, unter welcher der Staat tödtet, schließet schon die Idee der Vertheidigung und Gefahr aus: das Individuum muß verhaftet seyn, und nur nach einer langen Reihe von Verhandlungen, voll Langsamkeit und Gepränge, nähert sich das Schauspiel seinem furchtbaren Ende. Das Bild eines Kampfes, die Idee einer Vertheidigung will der Staat hier nicht zurückerufen, sondern vielmehr verbannen; er will nicht, daß sein Tribunal zu einem Kampfplatze werde, und, wenn er auf der Richtstätte erscheinet, so zittert er nicht vor einem lebenden Missethäter, welcher furchtsamer vor ihm stehet, als ein Kind vor Einem Manne, und man siehet es ihm nicht an, daß er nur in der Angst seines Herzens handelt. — Es wäre eine grausame Verspottung, von Furcht vor einem Wesen zu reden, welches sich gleich einem Lamme schlachten lassen muß. Statt zu zittern, will der Staat im Gegentheile, daß man vor ihm zittere; er ist es, aber nicht mehr der Mörder, welcher Schrecken einflößet. Durch das schreckliche Gepränge, welches der Staat bey der Hinrichtung machet, sollen Alle von der Idee seiner Gewalt

Digitized by Google

und Gerechtigkeit ergriffen werden. Die Letztere wird von seinem Urtheile, die Erstere von seinem Schaffote dargethan!

Wenn der Staat das Leben nimmt, so thuet er es nicht zu seiner Vertheidigung; er hält das Beil mit sicherer Hand, und läßt es sinken mit allem Aufwandte der Kraft und Pflicht. Frey von dem Mörder zu seyn, reichet hin zur Sicherheit des Staates; aber hier gilt es, einen Verbrecher zu züchtigen, und nicht, einen Gegner zu fürchten. Der Tod, welchen der Staat verhängt, ist nicht eine Folge seines Vertheidigungsrechtes, sondern er erscheint als Strafe seiner Gerechtigkeit.

Die Gesetzlichkeit der Todesstrafe kann nicht beruhen auf dem Rechte des Staates, sich zu vertheidigen, sondern auf der Pflicht zu strafen, welche er zu haben vorgiebt. In dieser Hinsicht muß sohin eine nähere Untersuchung angestellt werden; doch wollen wir zuvor erforschen, ob dieses gesetzliche Recht der Vertheidigung, welches unserem jetzigen Staatenleben gewiß nicht angehöret, etwa einem andern, in der Bildung weniger vorgeschrittenen Staate eigen ist.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Bleibet die Gesetzmäßigkeit der Todesstrafe, auch abgesehen von dem Zustande des Staates, stäts die nämliche?

Das Recht zu tödten, um uns zu vertheidigen, leitet sich aus unserem Rechte auf unser Daseyn her; aber die Gefahr spielet hierbey eine unendliche Rolle, weil nach ihr die Ausübung dieses Rechtes sich regeln muß. Es giebt also hier eine unveränderliche Grundlage, — das Recht selbst; es bleibet ewig, was es ist, — Recht auf Existenz, und nicht mehr.

Aber dann giebt es noch ein sehr veränderliches Element, welches hier zur Sprache kommt, nämlich die Gefahr, welche die Ausübung jenes Rechtes gesetzlich machet, so zwar, daß ich selbst in unseren gebildeten Staaten die Gesetzlichkeit der Ausübung meines Rechtes täglich besitzen und verlieren kann, je nachdem die Gefahr dieselbe gestattet oder verbietet.

Niemals hat es auf dieser Welt ein Recht über die Existenz gegeben; dieses kann nur demjenigen gebühren, welcher es verleihet, nicht jenem, welcher es erhält; aber wenn man die Sicherung betrachtet, welche die Zeiten den Menschen leisten, so gleichen sich diese so wenig, daß man wohl einsiehet, welche außerordentliche Ausdehnung das Recht auf Existenz in der Gesetzlichkeit seiner Ausübung gewonnen hat, unter Bezug auf die Gefahr der verschiedenen

Digitized by Google

Zustände, durch welche die Menschheit zu ihrer Bildung gelangt ist.

Ursprünglich wird es wohl keine Epoche in der Geschichte der Menschheit gegeben haben, wo ein Individuum, lebend in der Einsamkeit, und folglich auf seine individuellen Kräfte beschränkt, nicht in der Nothwendigkeit gewesen wäre, zu tödten *), um seine eigenen Tage zu fristen,

*) Man darf das Individuum nur zur Beurtheilung der Natur des Rechtes, keineswegs seiner Ausübung in Betrachtung ziehen. Ich stimme daher mit Lake darin überein, daß, wenn Ein Mensch ein Recht hat, (nämlich ein persönliches), Alle es auch haben; denn alle Menschen sind sich gleich; deßhalb fordert in Beziehung auf die menschliche Gleichheit das Gesetz der Logik, daß man von dem Rechte des Individuums auf jenes Aller schließe.

Fraget es sich aber um die Ausübung, um den Genuß dieses Rechtes, dann muß man das Verhältniß zum Staate zugleich in Erwägung ziehen, denn außerdem läßt sich jenes Recht nie genau begreifen. Läßt sich denn nun daraus, daß es z. B. dem Individuum außer dem Staatsverhältnisse möglich wäre, seine Existenz auf andere Weise, als durch den Tod des entwaffneten Meuchelmörders zu schützen, wirklich auch der Schluß machen, daß derselbe auch von dem Staate gemordet werden muß, um für die Zukunft Sicherung gegen ihn zu leisten? Darf man deßwegen, weil das Individuum sich nicht mit der moralischen Besserung des Verbrechers beschäftigen kann, sondern ihn wenigstens der Freyheit beraubet, wenn es ihn nicht tödtet, auch behaupten, daß der Staat gleichfalls einen Sklaven aus demselben machen müsse, wenn er ihn nicht morden läßt? Wollte man auf diese Weise von der Ohnmacht des Individuums ausgehen, um zu dem Schlusse zu gelangen, welche Sicherungsmaßregel der Staat zu ergreifen habe, so würde man die unrichtigsten und traurigsten Ergebnisse erhalten. Das Recht bleibet dem Individuum, und wird allenthalben geschützt und gesichert von dem Staate. Nicht von der individuellen Schwäche, sondern von der Macht der Gesammtheit muß man also ausgehen, um die Natur der Vertheidigung und des Schutzes zu beurtheilen. Man muß also stäts untersuchen,

wenn irgend ein Angriff auf sie geschah; denn, war auch das Individuum ein Herkules, so konnte dennoch Treulosigkeit stäts der Schwäche den Sieg verschaffen. Es verhält sich hier mit den Rechten des Menschen, wie mit den Bedürfnissen seiner Natur. Allein und isolirt würde er eben so unvermögend seyn, diese zu befriedigen, als jene zu vertheidigen. Die Geselligkeit, zu welcher er geschaffen ist, kommt also am Ersten mit seiner Natur überein; sie ist der erste Keim jener großen Zusammenstimmung, welche zwischen dem Rechte und der That bestehen soll; denn da der Mensch nur ein Recht auf Existenz erhalten hat, so muß er einen Zustand des Lebens sich aufsuchen, welcher mit diesem Rechte zusammenstimmet, und nicht aus dem Bedürfnisse, sich zu vertheidigen, eine immerwährende Nothwendigkeit, zu morden, machet.

So strebet demnach die Vermittlung des Staates in

---

nicht, was das Individuum vermag oder vermögen könnte: (denn seine Macht würde nur ein sehr unrichtiger und dürftiger Maasstab des Rechtes seyn), sondern, was der Staat vermag, welchem die Gewalt verliehen ist. Dann sind auch die Staaten selbst nach ihrem Verhältnisse zu den Individuen zu betrachten. Jemehr die Macht des Staates unter den Individuen vertheilet ist, desto schwächer ist er; die Mittel, Verbrechen abzuhalten, müssen dann desto strenger seyn, und sich jenen nähern, welche die Schwäche des Individuums anwenden würde. Im Gegentheile, je mehr die Macht des Staates als solchen an Ausdehnung gewinnet, desto mehr unterscheidet sich die Garantie desselben von jener der Individuen, weil es dann eine ganz andere Art giebt, die Verbrechen abzuhalten. Daher hat auch die Vorsehung, indem sie das Recht dem Individuum gestattet, aber den Staat zur Sicherung und Vertheidigung dieses Rechtes aufrufet, es veranstaltet, daß unser Nächster, welchem jeder von uns in seiner Abgeschlossenheit zur Rettung seines eigenen von ihm angegriffenen Lebens sein Leben rauben müßte, durch die Wohlthat des Staatenlebens für die Existenz erhalten, und sogar der Freyheit und Gesellschaft wieder gegeben werden kann.

Digitized by Google

ihrer Entfaltung dahin, die Gefahr zu verringern, und dem Rechte der gesetzlichen Vertheidigung Gränzen zu setzen, nicht sowohl in ihrer Wesenheit, als in ihrer Dauer, in dem eine Epoche kommet, wo der Staat das Daseyn der Gefahr und die Ausübung dieses Rechtes auf einen Augenblick beschränket.

Dieß ist der Zustand der bürgerlichen Bildung, zu welcher wir uns erhoben haben. Die Macht der Vereinigung im Staatenleben hat soviel bewirket, nicht nur für die Befriedigung unserer Bedürfnisse, sondern auch für den Schutz unserer Rechte, daß die Gefahr nur noch als ein Augenblick erscheinet, in welchem der Böswicht über die Wachsamkeit des Staates und den Widerstand des Individuums triumphiret.

Aber die Gefahr war nicht stäts in einem so engen Kreise eingeschlossen; oft ist sie auf eine weite Zukunft ausgedehnet, oft in das Innerste des Lebens eingedrungen.

Das erste Ergebniß der bürgerlichen Vereinigung war die dem angegriffenen Individuum zu Theile gewordene Hülfe, um sich von seinem Gegner zu befreyen; das zweyte Ergebniß jener Vereinigung bestand aber nicht nur darin, das Leben des Angegriffenen zu schützen, sondern auch darin, jenes des angreifenden Theiles zu erhalten.

Die Vervollkommnung in dem Staatenleben zeigte also ihren Einfluß auf Recht und Pflicht. Nicht der Böswicht erfand zuerst die vermittelnde Dazwischenkunft des Staates, und es war schon viel, daß man ihm den Krieg erklärte. Dieser Krieg war die Gerechtigkeit der ersten Staaten, die Moralität dieser Zeiten *).

*) „Die Vertheidigung des Staates — sagt Guizot — bestand nur darin, daß man eine physische Gewalt einer andern physischen Gewalt entgegenstellte; und oft bewies die Härte der Gesetze, die Menge der Todesstrafen nur die Geschicklichkeit und den Eifer, das öffentliche Wohl zu schützen. Auch prei-

Digitized by Google

Die einzige Sicherung, welche man dem Rechte leistete, bestand hiernach in der Vernichtung des angreifenden Theiles. Diesen Grundsatz beobachteten in den ersten Staaten nicht nur die Individuen, sondern auch selbst die Staaten unter sich. Die Kriege waren damals Vernichtungskriege, Kriege auf Leben und Tod.

Nachdem die Kraft der gesellschaftlichen Vereinigung mehr an Festigkeit gewonnen, und sich besser entfaltet hatte, begnügte man sich damit, den angreifenden Theil seiner Freyheit zu berauben; und in diesem Sinne kann man sagen, die Sklaverey sey ein großer Fortschritt zur bürgerlichen Bildung gewesen.

Dieser Fortschritt zeigte sich im Allgemeinen nur in den Kriegen der Staaten unter einander. Indessen konnte die rein materielle Dazwischenkunft der Staatsgewalt sich auf die Verbrecher eben so, als auf die Besiegten äußern, wie dieß bey einigen, Ackerbau treibenden Völkern der Fall gewesen ist.

Aber was diesen andern Fortschritt der Sklaverey zu einem besseren Zustande, d. h. der lebenslänglichen zu einer zeitlichen Beraubung der Freyheit betrifft, wird man wohl einsehen, daß der Verbrecher und der Besiegte nicht zugleich zur Theilnahme an diesen Fortschritten berufen seyn können. Im Kriege ist man nämlich geschickt genug dahin gelangt, Gefangene und keine Sklaven mehr zu machen: und der Friede, welcher heute den Gegner von Gestern zum Verbündeten machet, wird nur eine zeitliche, in ihrer

---

sen die Chroniken dieser Zeit meistens jene Fürsten als gerecht und als Volksfreunde, welche häufig und grausam straften. Sie waren, gleich den ersten Heroen der Griechen, damit beschäftiget, die Staaten von Ungeheuern oder Bösewichten zu befreyen." (Guizot, von der Todesstrafe in politischer Hinsicht.

Dauer durch jene der Feindseligkeiten selbst bestimmte Gefangenschaft gestatten.

Um aber dem Verbrecher seine Freyheit nicht mehr auf die Dauer seines Lebens entziehen zu müssen, bedarf die Kraft des Staates einer Veränderung in ihrer Natur, oder vielmehr, — sie muß noch eine Natur annehmen. Um dem Verbrecher die Freyheit zu geben, muß er ganz gebessert seyn, sonst hieße dieses die noch nicht erloschene Gefahr zu neuem Leben anregen. Man bedarf also einer moralischen Anstalt, deren sich der Staat bedienen kann, um den Verbrecher zu bessern, bevor er ihn der Freyheit wieder giebt. Und eine solche Anstalt besitzt der Staat in unsern Tagen.

Der Staat, seit langer Zeit mit einer materiellen Kraft versehen, welche ihm gestattet, die Existenz des Verbrechers zu ehren, und heutigen Tages mit einer moralischen Stärke ausgerüstet, welche ihn selbst die Freyheit bis zu einem gewissen Punkte ehren läßt, hat aufgehöret, die Verbrecher zu tödten, oder zu Sklaven zu machen, indem er auch in Beziehung auf die Besiegten an die Stelle des Todes die Sklaverey, und an jene der Sklaverey die Gefangenschaft eingeführet hat.

Es ist daher klar, daß der Staat auch noch ein anderes Bedürfniß, als jenes seiner Erhaltung hiebey berücksichtiget hat. Er machte Fortschritte in der Ehrfurcht vor dem Daseyn; man verminderte die Fälle, wo Tod eintrat; man vereinfachte, soviel als möglich, die Todesstrafe; man schritt sogar darin vorwärts, die Freyheit zu ehren.

Glaubet der Staat, die Freyheit des Verbrechers sey von üblen Folgen, so entziehet er sie ihm auf die Dauer seines Lebens. Man siehet hieraus deutlich, daß der Staat wohl erkennet, seine Erhaltung fordere heutigen Tages höchstens Sklaverey; sonst müßte er denjenigen, welchen er für unverbesserlich hält, vernichten; denn ein solcher

wäre eine ewige Geisel für ihn. Da er sich nun entschließet, denselben bey seinem Leben zu erhalten, so muß er sich so kräftig fühlen, und es auch seyn, daß er keinen Mißbrauch mehr von einer Freyheit zu fürchten hat, welche er beherrschet.

Aber es kommet hier auch die Anforderung der Gerechtigkeit zur Sprache, und diese ist es, welche stäts Blut für Blut gefordert hat, und noch fordert. Diese Idee von der Gerechtigkeit und vom Strafrechte hat die Todesstrafen erhalten. Man nehme dem Staate seine Aufgabe zu strafen, man beschränke seine Rolle darauf, zu erhalten und zu vertheidigen, und er hat keinen rechtlichen Anspruch mehr, sich des Schaffots zu bedienen. Durch Entziehung der Freyheit, nicht durch Beraubung des Lebens muß er die Ordnung in seinem Innern erhalten.

Beyor wir uns aber mit diesem angeblichen Strafrechte beschäftigen, wollen wir in dem Staate, betrachtet unter einem andern Gesichtspunkte, d. h. nicht mehr als eine Gesammtheit, sondern als ein politischer Zustand, diese neuen Anforderungen der Erhaltung, welche die Beybehaltung des Schaffots in Anspruch nehmen, erwägen.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Von dem Rechte des Staates auf Erhaltung oder gesetzliche Vertheidigung, betrachtet in Beziehung auf seine politische Existenz.

Nachdem wir gesehen haben, wie die Staatsgewalt zur Vertheidigung der Existenz der Individuen, aus welcher sich der Staat bildet, vermittelnd auftritt, und wie sie durch ihre Gesammtkraft zur Vertheidigung der Totalität dieser Individuen d. h. für ihre nationelle Existenz wirket, bleibet es uns noch übrig, den Staat unter einem dritten Gesichtspunkte, nämlich unter jenem seiner politischen Existenz oder Form zu betrachten.

Dann werden wir den Staat in den drey Beziehungen, welche er umfasset in Erwägung gezogen haben.

Hier zeiget sich nun der größte Unterschied unter den Ansichten der Schriftsteller. Diejenigen, welche von dem Grundsatze der Erhaltung als dem Fundamente des Staatsrechtes ausgehen, erkennen in dem Unternehmen einer Empörung vor den Augen des Staates ein viel schwereres Verbrechen, als in einem Meuchelmorde. Der Meuchelmord greifet nur eine individuelle Existenz an; aber die Empörung gehet in der That gegen die Existenz des Staates. Dieß ist also das schwerste Verbrechen, welches die menschliche Gerechtigkeit zu verfolgen hat. Unbezweifelt lieget hierin eine wirkliche Gefahr, welche den Staat zur Vertheidigung aufrufet. Was bey dem Morde nicht zutrifft, findet statt bey der Empörung; sie tödtet den Staat, d. h.

Digitized by Google

seine politische Form oder Existenz, wenn sie den Sieg davon trägt. Daher lassen auch die Vertheidiger dieses Systemes, wenn sie auch übrigens die Todesstrafe abgeschaffet wissen wollen, hier eine einzige Ausnahme hievon zu, wo es der politischen Existenz — der einzigen verwundbaren Seite des Staates gilt.

Diese Ausnahme nahm Katharina in ihrer Instruktion zu ihrem Gesetzbuche an; so auch Blackstom, Eden, Bradford, Voltaire, Pastoret, Beccaria, und endlich Lepelletier-Saint-Fargeau (Moniteur v. 31. Mai 1791).

Als gesetzliche Vertheidigung also gestatten die Genannten dem Staate gegen den Aufrührer ein Recht, welches sie ihm gegen den Möder versagen, weil unter diesen beyden Verbrechern in Beziehung auf ihr Verhältniß zur öffentlichen Sicherheit ein großer Unterschied bestehet.

Wiewohl aber kein geringerer Unterschied unter beyden bestehet, wenn man sie betrachtet nach ihrem Verhältnisse der Immoralität, so gelangen doch diejenigen, welche dem Staate ein Strafrecht hierin zugestehen, und welche die Schwere der Verbrechen nach ihrer innerlichen Verruchtheit beurtheilen, zu einem ganz entgegengesetzten Ergebnisse. Sie verlangen nämlich die Beybehaltung des Schaffots für den Mord, weil derjenige, welcher getödtet hat, den Tod verdiene, während sie die Empörung für kein so schweres Verbrechen halten, und wollen, daß hier Befreyung von der Todesstrafe eintreten solle.

Die Einen und die Andern sind sehr folgerecht in ihrem Systeme. Wenn man nämlich nur auf die Gefahr siehet, welche diese Verbrechen dem Staate bringen, so wäre es wohl sehr gewagt, die Empörung nicht über den Mord zu setzen, und die Rechtmäßigkeit einer gesetzlichen Vertheidigung nicht lieber dann anzunehmen, wenn der Staat in seiner politischen Existenz durch eine Verschwörung angegriffen wird, als in jenem Falle, wenn der durch eine

Digitized by Google

Mordthat erhobene Lärmen sich höchstens von einem Dorfe in die Stadt verbreitet.

Auch sogar dann, wenn man bey diesen Verbrechen nur ihre Verruchtheit betrachtet, muß man wohl Bedenken tragen, die Empörung eben so zu bestrafen, als den Mord.

Daher die verschiedenen Ansichten, durch welche es kommt, daß bey der großen Frage über die Abschaffung der Todesstrafe die Einen ausnahmsweise da, wo in den Augen der Andern kaum ein Verbrechen vorlieget, dieselbe erkannt wissen wollen, während die Andern die Anwendung der Todesstrafe dann verlangen, wenn die Ersteren den Staat nicht gefährdet glauben!

In dem folgenden Kapitel werden wir das Strafrecht untersuchen, und diese Ausnahme in Bezug auf den Mord näher betrachten, — eine Ausnahme, welche von der Gerechtigkeit unter Bezug auf ihr Strafrecht gefordert wird.

Hier dürfen wir uns nur mit jener Ausnahme, welche sich auf die politische Existenz des Staates beziehet, beschäftigen, — einer Ausnahme, welche als Recht der gesetzlichen Vertheidigung in Anspruch genommen wird. Der Staat, welchem wir in Beziehung auf den Mörder das Recht der gesetzlichen Vertheidigung abgesprochen haben, stellet sich hier in Beziehung auf seine politische Existenz demjenigen, welcher eine Empörung anfing, gegenüber, und sagt: „ich habe das Recht, dich zu tödten, um mich zu vertheidigen!“ — Diese Behauptung muß nun näher untersucht werden.

Es ist ein großer Unterschied, wie ich schon gesagt habe, zwischen der politischen Existenz der Staaten, und jener der Individuen, aus welchen sich diese bilden: das Daseyn des Menschen kommet von Gott, jenes des Staates von dem Menschen; dort ist das Gebiet der Schöpfung, hier jenes der Uebereinkunft. Daher lieget in dem An-

Digitized by Google

griffe gegen die Existenz des Menschen etwas Eigenthümliches, welches sich bey dem Angriffe gegen die politische Existenz der Staaten nicht zeiget.

Die Existenz der Staaten ist nur von dieser Welt; sie haben keine Seele, und kein anderes Leben, wo sie nach ihren Werken einst gerichtet werden, und, um mich eines schönen Ausdruckes Royer-Collard's zu bedienen, — die Unsterblichkeit Roms und Athens ist in der Geschichte.

Es ist also kein Verbrechen an sich, die politische Gestalt der Staaten zu ändern. Diese Veränderungen liegen nicht nur in den Rechten der menschlichen Natur, sondern in dem Gange ihrer Vervollkommnung.

Aber diese Veränderungen haben ihre gesetzliche Wege, und diese Wege sind leicht zu bezeichnen. Da nämlich der politische Zustand auf Vertrag beruhet, so ist eine Veränderung desselben nothwendig durch die Dazwischenkunft aller Betheiligten, und zwar durch eine geregelte, freye, aufgeklärte Dazwischenkunft derselben bedingt.

Wenn man von diesem Grundsatze ausgehet, und in allen Staaten demjenigen begegnet, was sich unglücklicher Weise bey Empörungen nur bey Einigen findet — nämlich bestimmten Epochen und wohl überlegten Mitteln, die Verfassungen umzuändern, so wird es leicht seyn, die Strafbarkeit der Empörungen zu erkennen. Jede Empörung ist in der That ein zweifacher Akt des Despotismus; sich gegen den Staat empören, heißt nämlich die Gewalt des Schwertes über jene des Gesetzes stellen, und den Willen Einzelner über jenen Aller. Mag Paez ein guter Bürger seyn; mag die vertragsmäßige Regierung vor einer wirklichen für Columbien den Vorzug haben, — die Eigenschaften dieses Mannes, sein Unternehmen, die Obergewalt der Herrschaft, welche er begründen will, — dieses Alles

Digitized by Google

zeiget unstreitig, daß Paez dennoch nur ein Despot ist *). Die Verfassung kann auf keine andere Weise, als durch die

*) „Wenn ich — sagt Mably — den Verräther des Vaterlandes zum Tode verurtheile, so fürchte ich, man möge glauben, ich hielte einen guten Bürger, welcher den Muth hat, seiner Nation nicht zu schmeicheln, und Veränderungen zu ihrem Wohle verlanget, auch für einen Verbrecher. Es ist allerdings auffallend, bemerken zu müssen, daß man einen Bürger, welcher Liebe und Achtung verdienet, nicht strafen dürfe; aber es ist nicht meine Schuld, wenn es heutigen Tages so viele Völker giebt, bey welchen selbst ein Cato nicht ohne Gefahr auftreten könnte."

Ich bin keineswegs der Ansicht Mably's. „Alles für das Volk, und nichts für das Volk!" — Hierin liegt die genaue Bestimmung des Despotismus, wie sie Napoleon auf das Vollkommenste gegeben hat. — Nehmen wir an, Napoleon hätte immerhin nur Gutes gewirkt, und man fragte, worin seine Tyranney liege? — so würde ich antworten: schon in dem aufgestellten Begriffe derselben".

„Diese Allmacht ist es, welche nicht nur den Menschen, sondern Gott verläugnet; sie ist der Atheismus. Der Despotismus, die Tyranney bestehet darin, zu handeln, wie Napoleon, wenn man auch zugiebt, daß er nichts, als Gutes gethan habe; sie ist es, welche ein Volk in dem Alter seiner Mündigkeit der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten beraubet. Die Benennung „Tyranney" ist gerecht; sie ist eine Unbild gegen die menschliche Freyheit; sie beleget dieselbe mit einem Banne: aber einen Schritt weiter thun, sich von jeder Regel lossagen, eine Allmacht annehmen, welche nicht nur nichts von Freyheit weiß, sondern nicht einmal die menschliche Vernunft erkennet, und welche sich auf eine rohe Weise als die Gewalt, Alles zu thun, hinstellet, — dieß ist der höchste Grad der Thorheit der Herrscher und der Erniedrigung der Sklaven.

Ich endige diese Bemerkung mit einer Aeußerung Guizot's. „Man hat zu aller Zeit — sagt er — die Frage von dieser Allmacht des Parlaments, oder der Monarchie, oder der bestehenden Gewalten überhaupt angeregt. Begreifet man nun unter dieser Gewalt eine regelmäßig geordnete, so bestehet sie allerdings. In der Familie übet der Vater bis zu einer gewissen

Uebereinstimmung und Vermittlung Aller zu der von ihnen bestimmten Epoche und in der von ihnen beschlossenen Form abgeändert werden. Im Jahre 1830, und nicht im Jahre 1826, mit seiner Stimme, und nicht mit seinem Schwert hätte Paez auftreten sollen.

In allen Staaten, wo es gesetzliche Wege zur Verbesserung der Verfassung giebt, ist die Strafbarkeit der Empörung nicht zweifelhaft; sie ist eine Feindin des Vaterlandes und der Gesetze, — eine Despotin. Staaten, welche so verfasset sind, bezeichnen mit Recht jeden Eingriff des Individuums in die Verfassung als einen Akt des Despotismus.

Aber in Staaten, in welchen alle gesetzlichen Wege zu jenen Veränderungen, welche die unvermeidliche Folge der Rechte der menschlichen Natur und ihres Strebens nach Vervollkommnung sind, verschlossen sind, ist es schwerer, die Strafbarkeit der Empörungen zu bestimmen, weil sie nur relativ und nicht absolut ist. Man kann in der That nicht sagen, daß in solchen Staaten jede Unternehmung des Individuums, die Verfassung zu verändern, ein Akt des Despotismus sey, weil sich hier der Wille der Nation nicht zu erkennen geben kann. Man kann nicht mehr behaupten, daß hier der Aufruf zur Gewalt eine Gewaltthätigkeit sey, weil es hier keinen gesetzlichen, der Verbesserung offen stehenden Weg giebt. Hier muß also der Anfang zur Verbesserung von dem Individuum, und selbst mit bewaffneter Hand ausgehen.

In solchen Staaten eröffnet nicht nur die Regierung

Epoche eine unumschränkte Gewalt aus. Wenn eine städtische Obrigkeit ein Budget zum Gesetze erhoben hat, wenn das Gericht ein Erkenntniß verkündiget, so ist dieß eine Ausübung der administrativen, der gerichtlichen Macht. Aber deßwegen behaupten zu wollen, Einige hätten die Gewalt, Alles zu thun, — wäre sehr abgeschmackt.

Digitized by Google

einem jeden Einzelnen das Recht, welches sie Allen versaget, weil Jeder sich berufen glaubet, im Namen Aller jenes Recht zu üben, welches keinem zugestanden ist, sondern sie rufet auch nebst dem Individuum die gewaffneten Kräfte zum Einschreiten auf, weil man weiß, daß sie nur vor den Letzteren sich zurückeziehet. Die Regierung ist es also selbst, welche die Gewalt gegen sich bewaffnet, weil sie nur unter ihrer Herrschaft lebet *).

*) Ich muß hier nothwendig bemerken, daß ich mit Allem, was ich bisher gesagt habe, oder noch sagen werde, keineswegs zu Empörungen anreizen wollte, oder jemals wollen werde. Alle meine Grundsätze führen, wenn man sie wohl erwäget, gerade auf ein entgegengesetztes Ziel.“ Eine Regierung muß sehr schlimm seyn, sagt Guizot, und man kann gar nicht bestimmen, wie weit es in dieser Hinsicht kommen darf, bis der Staat nicht mehr lieber die leiseste Hoffnung einer Verbesserung den schrecklichen Veränderungen durch Umsturz vorziehen sollte. Es giebt Geheimnisse und Zeiten, welche die Vorsehung unter ihrem Schleier verhüllet; sie allein vermag sie zu offenbaren.“

Ich habe irgendwo gelesen, und zwar, wie ich glaube, bey Bossuet, „daß die Völker nur dann sich empören, wenn die Uebel, welche sie erdulden, ihnen furchtbarer scheinen, als alle jene, welche sie noch zu fürchten haben können“.

Manche Regierungen leben im Vertrauen auf diese Worte, und alle ihre Kunst beschränket sich darauf, das Maas nicht voll zu machen. Sie gestatten den Völkern nur so viel, als gerade hinreichet, ihren Unwillen abzuhalten, und sie versprechen sich um diesen Preis eine lange Existenz. Alles dieses hängt sehr von Menschen und Zeitumständen ab: dieß System hat seine Gefahren; es giebt der Energie der Nation eine große Reizbarkeit; es unterhält das Fieber, und ich will keineswegs die Idee dieser Sicherheit zu sehr hervorheben, um nicht die Regierungen zu ermuthigen, auf ihrem Wege zu beharren.

Ich möchte den Regierungen zu ihrem eigenen Vortheile rathen, auf Vervollkommnung zu denken, da diese überhaupt in unserer Natur liegt. Könnte ich doch die Wurzel aller Empörungen untergraben, und die öffentliche Sicherheit auf eine feste Grundlage stützen!

Digitized by Google

Es ist oft sehr schwer zu entscheiden, ob die Empörung den Despotismus schaffet, oder bekämpfet, und man ist oft sehr geneigt, zu glauben, daß die Regierung mehr für ihre Sache, als für jene des Staates streitet, weil sie denselben niemals um Rath zu fragen pfleget.

In diesem Zustande der Verlassenheit ist der Staat immer geneigt, demjenigen Dank zu wissen, welcher sich um ihn bekümmert, und in jedem Aufrührer einen Anwalt zu erblicken, welcher die Vertheidigung seiner Vortheile und Rechte sich zu Herzen nimmt. Hätte auch derselbe in den Augen des Staates kein anderes Verdienst, als daß er sich aufopfert, so ist dieses hinlänglich, um sein Unternehmen zu rechtfertigen.

Deßhalb sind auch einige so weit gegangen, anzunehmen, daß nicht die Verübung der Gewalt allein die politischen Verbrechen begründe, und daß die guten oder schlimmen Folgen der Umänderung allein über die Strafbarkeit entschieden.

Guizot bestreitet diese Meinung, und ich stimme ihm ganz bey. In meinen Augen ist die Schuld eines Paez nicht zweifelhaft, und immerhin dieselbe, ohne Rücksicht auf den guten oder schlimmen Erfolg seines Unternehmens, wenn die politischen Verfassungen oder Formen gesetzliche Wege zur Verbesserung kennen.

Aber außer diesem Falle wird immer, nicht über das Daseyn eines Verbrechens, sondern über seine Zurechnung ein Zweifel bestehen.

Um bestimmen zu können, daß eine Empörung ein Verbrechen ist, muß man annehmen, daß die oberste Gewalt und der Staat dieselbe Quelle des Lebens haben, — daß ihre Gefahr dieselbe ist. Dieß ist die einzige gesetzliche Voraussetzung, wie Guizot sagt. Aber gerade wegen dieser Voraussetzung ruhet das Gesetz nur zu oft, will es keine

Digitized by Google

Ueberzeugung gewinnet, und im Gegentheils Ausnahmen von jeder Strafbarkeit auf dem politischen Gebiete annimmt.

Wir bekennen daher mit Guizot, daß, wenn die Tugend in ihrem Widerstande oft der Tyranney unterlegen ist, es der Geschichte nicht an dem Verbrechen der Empörung fehlet.

Aber man muß auch zugeben, daß wenn man von der Immoralität dieser Handlungen ausgehen, und auf diese eine Strafbarkeit gründen will, unläugbar die politischen Verbrechen nicht so hoch anzurechnen sind. Betrachtet man aber dieselben in ihrem Verhältnisse zur Erhaltung des Staates, so ist es nicht weniger gewiß, daß Empörungen den Staat weit mehr, als Meuchelmorde, gefährden *).

Zwey Fälle giebt es, wo die Staaten das Leben ihres Gegners aufopfern, weil es ihrer politischen oder nationellen Existenz gilt, — nämlich wenn sie durch Einfälle von außen, oder durch eine Empörung in ihrem Innern einen Angriff erleiden. So lange die Gefahr dauert, kämpfen sie einen Vernichtungskampf; denn ihre Existenz ist mit in den Streit gezogen; aber das Recht, sich zu vertheidigen, welches ihnen für die Gegenwart gebühret, stehet ihnen nicht mehr zur Sicherung für die Zukunft zu. Etwas Anderes ist es, die Gefahr zu bekämpfen und abzuwenden; — etwas Anderes, ihrer Rückkehr zuvor zu kommen.

*) Man kann nicht behaupten, daß an sich die Existenz eines Räubers und die bürgerliche Ordnung mit einander im größeren Widerspruche stehen, als die Existenz eines Aufrührers, und dieselbe Ordnung. Jener giebt nicht zu, daß die bürgerliche Ordnung bestehe; dieser hingegen will ihr nur eine andere Form geben. Daher kann der Staat sich gegen den Ersteren nicht vertheidigen, wie gegen den Letzteren. Jener würde ein viel gefährlicherer Feind seyn, als dieser, wenn er die Kräfte dazu hätte; aber er ist immerhin auf seine individuelle Kraft eingeschränket, und hat außer sich keine Stütze.

Digitized by Google

Die Staaten in ihren Kriegen unter sich stellen sich bald Geissel, bald verlangen sie die zeitweise Räumung oder Besetzung einiger festen Plätze, bald begnügen sie sich mit einem Vertrage, mit einem Schwure zur Sicherung der Zukunft, und glauben keineswegs mit Rousseau und Machiavel, daß der Krieg nur mit Aufreibung des Feindes endigen dürfe.

Aber so handeln die Staaten nicht gegen ihre innerlichen Feinde, von welchen sie in ihrer politischen Existenz angegriffen worden sind. Hier führen sie die Besiegten von dem Schlachtfelde auf den Richtplatz.

Es ist ein staunenswerthes Schauspiel, zu sehen, wie die Staaten von einigen Unruhestiftern in ihrem Innern mehr,, als von den sie von Außen bedrohenden feindlichen Heeren in Schrecken gesetzt werden, und wie sie hier den Frieden in einigen schwachen Sicherungsmitteln suchen, und dort denselben nur in Vernichtung und Tod finden.

Man kann kaum glauben, daß es wirklich derselbe Staat sey, welcher so viel Vertrauen auf seine Kraft setzet, wenn er seinen Gegnern im Felde gegenüber stehet, und welcher auf der andern Seite beynahe an seiner Rettung verzweifelt, und seine Macht fast geringer achtet als jene einiger Individuen, deren so wenige sind, daß man sie kaum bemerket.

Es giebt so sonderbare Dinge auf der Welt, so bizarre Stellungen, daß man an ihrer Wirklichkeit zweifeln möchte.

Wenn man in der Geschichte siehet, daß derselbe Ludwig, welcher nicht in Sicherheit von Paris nach Orleans reisen konnte, und welcher ganze Jahre lang mit einigen Hunderten von Menschen vor kleinen Festungen stehen blieb, — wenn man siehet, sage ich, daß dieser Ludwig unter den Mauern von Reims erscheinet, an der Spitze einer zahlreichen und mächtigen Armee, und von dieser Stadt die sie

Digitized by Google

bedrohende Gefahr entfernet, so ist man ganz erstaunet, daß ein König, welcher einen Herrscher von Deutschland in die Flucht jagte, von einem Herrn von Puiset bedroht und gefangen genommen wurde. Der menschliche Geist verträgt dergleichen Widersprüche nicht, weil er ihre Ursache nicht kennet, und der Geschichtschreiber suchet ihn zu belehren, indem er ihn in den Mechanismus jener Feudalverfassung einweihet, welche die Gewalt des Königreiches gänzlich von jener des Königes schied.

Zwischen der Stellung Ludwigs unter den Mauern von Reims oder vor der Festung Puiset's, und unter jener des Staates, welcher sich auf seinen Gränzen oder auf dem Richtplatze vertheidiget, ist gewiß, was man nicht bestreiten kann, einige Aehnlichkeit; denn man kann wenigstens nicht läugnen, daß in beyden Fällen Gegensätze gegen einander stehen. Man unterscheidet daher zwischen Staat und Regierung, wie man ehemals zwischen dem Königreiche und dem Herrscher unterschied: man erkennet wohl die Vertheidigung des Staates an seinen Gränzen an; aber man siehet keine mehr, als jene der Regierung, hinter dem Schaffote.

Ich behaupte nicht, daß dieses Alles so buchstäblich wahr ist; aber ich behaupte, daß dieses die Idee ist, welche jede Regierung von sich giebt, insoferne sie sich der Todesstrafe wegen politischer Verbrechen bedienet. Sie vertheidiget nicht die Existenz des Staates; denn sie kämpfet nicht mit seinen Kräften; — das Schaffot ist keine Waffe des Staates. „Wenn man — sagt Guizot — seine Blicke auf die Geschichte wendet, und nach dem Grunde aller Blutvergießungen auf dem politischen Schaffote fraget, so erhebet sich der Staat sehr selten mit der Antwort: „Dieses Blut floß für mich!“

Wenn man nun aber die gesetzliche Hypothese als wirklich bestehend annimmt; wenn die Regierung durch den Staat und in dem Staate existiret, wenn ihre Gefahr

gemeinschaftlich ist, sowie auch ihre Mittel des Widerstandes, um jene zu bekämpfen, und ihr zuvorzukommen, so wird es sehr selten Empörungen geben, und das Bedürfniß von Todesstrafen wird gar nie eintreten.

In Beziehung auf diese Annahme hat Guizot vortrefflich nachgewiesen, daß der Tod durch seinen Charakter der nahen und persönlichen Gefahr wohl andern Zeiten als eine Waffe der Vertheidigung angehören konnte; daß es aber ein abgeschmackter und barbarischer Anachronismus wäre, diesen Charakter auf unsere Zeit anwenden zu wollen.

„Die politischen Kämpfe — sagt Guizot — wie der Krieg, waren ehemals Kämpfe des Menschen gegen den Menschen unter den Nebenbuhlern, welche einander beynahe gleich waren, und das Schicksal des Lebens war an jenes der Gewalt geknüpfet. Die Gefahr war nahe, persönlich, wie in der Schlacht. Dieß ist so wahr, daß der größte Theil der Gesetze barbarischer Völker hinsichtlich der Privatverbrechen auf die mindesten Kleinigkeiten eingehet, und dahin strebet, die Wiedervergeltung nach der Natur und Größe der Verbrechen einzuführen, während sie von einer Todesstrafe aus politischen Gründen gar keine Meldung thun. Die Gerechtigkeit hatte keinen Stoff, hier einzugreifen; dieß war Sache des Krieges; und die Gefahr war so sichtbar, so dringend, daß das Recht der Wiedervergeltung, um anerkannt zu werden, nicht einmal einer schriftlichen Abfassung bedurfte".

Nachdem Guizot diese Zeiten so trefflich geschildert hat, kommt er zu den unsrigen:

„Die Macht, — sagt er, hat die Individuen, die Familien verlassen; sie ist von ihren ehemaligen Wohnungen gewichen, sie hat sich in dem Innern des Staates verbreitet; dort greifet sie reissend um sich, kaum sichtbar an einem einzelnen Orte, aber allenthalben gegenwärtig. Sie ver-

Digitized by Google

knüpfet sich mit den öffentlichen Interessen, Ideen, Ansichten, worüber Niemand verfüget..."

Die Persönlichkeit ist also von der Gewalt gewichen; die Gewalt ist heutigen Tages in dem Staate, und in diesem in den allgemeinen Interessen, Ansichten, Ideen. Die Individuen tödten sich mit dem Streiche eines Beiles; aber die Interessen und Ideen behandeln und zerstören sich nicht so, und dennoch sind es diese allein, welche wirklich sich empören. Man betrachte gegenwärtig alle Partheyen: sie verkündigen laut die unbeschränkte Herrschaft der Meinung, sie ist die Königin der Welt. Die Völker gewinnen heutigen Tages durch die Meinung jenes Ansehen wieder, welches sie durch die Gesetze verloren haben. Die Veränderungen, welche sie verlanget, gehen auf die Sitten über, von diesen unbemerkt auf das Benehmen der Regierung und endlich auf die Gesetzgebung. „Ihr Gang — sagt Servan von der Meinung — entgehet uns; aber ihre Ergebnisse erreichen uns".

Die öffentliche Meinung — sagt Bonaparte — ist eine unsichtbare, mysterieuse Macht, welcher nichts widerstehet; nichts ist beweglicher, unbestimmter und mächtiger".

Dieses Zeugniß scheinet mir gewichtvoll; es ist jenes der durch den Sturm zerrissenen Kette.

Man wird mir vielleicht die Wahrheit meiner Behauptungen zugeben, insoferne ich nur von gewöhnlichen Zeiten rede.

„Während der ruhigen Herrschaft der Gesetze — sagt Catharina in ihrer Instruction zur Abfassung eines Strafgesetzbuches — und unter einer Form der Regierung, welche von den übereinstimmenden Wünschen der Nation gebilligt wird; in einem Zustande der Vertheidigung gegen die Feinde von Aussen, und im Innern durch Kraft und Meinung erhalten, wird man sich nicht in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, einem Bürger das Leben zu nehmen."

Digitized by Google

Aber man erwidert dagegen: der Tod eines Bürgers kann dennoch nothwendig werden in Einem Falle, wenn er, obschon der Freyheit beraubt, noch Verbindungen hat, und eine Macht besitzet, welche die Ruhe der Nation beunruhigen kann. Dieser Fall kann nur statt haben, wenn eine Nation ihre Freyheit verliert, oder wieder erhält".

„Der Staat — heißt es im Constitutionell vom 31. August 1822 — hat das Recht und die Pflicht, sich zu vertheidigen. Er kann und muß Alles thun, was zu seiner Erhaltung nothwendig ist. Wenn er nun nur durch den Tod Eines oder mehrerer seiner Glieder leben kann, so kann er verlangen, daß sie aufhören zu seyn, um seine eigene Existenz fortsetzen zu können".

Ich läugne die Wirklichkeit dieses Falles und das hier behauptete Recht, und ich werde meine Ansicht in dem folgenden Kapitel rechtfertigen.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Ein König der Moabiten, als er die Uebermacht seiner Feinde erkannte, welche er vergebens zu bekämpfen gesucht hatte, bringt seinen ältesten Sohn auf den Mauern der Stadt zum Brandopfer dar *). — Während der Belagerung von Tyrus durch Alexander macht man den Vorschlag, Menschenblut fließen zu lassen, um die Gunst der Götter zu gewinnen **).

Aber wie? Diese barbarischen Opfer, welche in dem Unglücke des Vaterlands von so vielen Völkern des Alterthums ihren Göttern dargebracht wurden, indem sie dieselben durch Menschenblut zu versöhnen glaubten, — diese Opfer, welche die Perser in Syrien und Gelon zu Syrakus auf eine so rühmliche Weise von der Erde verbannten, sollten nun zu andern Zeiten und bey andern Völkern wieder erneuert werden, und bey diesen ihr Schreckhaftes verlieren, weil sie nicht mehr dieselben Altäre erröthen machen, sondern als Opfer für die irdischen und sterblichen Götter dienen sollen?

Die Religion soll Opfer von Menschen verlangen! Dieser Ausdruck macht unsere Tage erbeben; aber man ändere den Ausdruck; sagt „die Erhaltung des Staates fordert dieses Opfer!" — und bey diesem magischen

*) Pastoret, Geschichte der Gesetzgebung.

**) Quintus-Curtius, 4. §. 3.

Digitized by Google

Namen übergiebt man gerne das Opfer dem Schlächter; der Altar stehet immer bereit, und das Volk dränget sich in Haufen dahin, um kalt mitanzusehen, wie man für Menschen ein Blut fließen läßt, vor welchem Karthago erbebt hätte, wenn man es den Göttern dargebracht hätte.

Vor Allem will ich nun darthun, daß dergleichen Opfer glücklicher Weise im Staate nicht nothwendig sind.

Vorerst darf man von dem Staate nicht als von einem gesetzlichen Zustande einer gewissen Klasse von Menschen sprechen. Wie ich schon gesagt habe, entstehet er nicht durch Vereinigung; er ist vom Schicksale gegeben, und der Mensch muß in demselben leben. Behaupten wollen, die Existenz einiger Individuen sey nicht vereinbar mit dem Bestehen des Staates, hieße annehmen, Gott habe Ausnahmen in der Regel gemacht, und dieß wäre abgeschmackt; die Regel ist dieselbe für Alle; alle Menschen, schwarz oder weiß, ehrlich oder Betrüger, wild oder gebildet, leben in dem Zustande der geselligen Verbindung, wie die Fische in dem Wasser.

Allein soviel ist richtig, daß die Existenz eines Straßenräubers als solchen, oder vielmehr seine individuelle Freyheit unvereinbar tst mit jeder erlaubten Form des gesellschaftlichen Lebens; Straßenraub ist also im Allgemeinen und absolut unvereinbar mit dem gesellschaftlichen Beysammenseyn im Staate.

Manches Andere ist auch unvereinbar hiemit, aber nur zufällig und auf eine bestimmte Form des Staates bezüglich. So z. B. behauptet man, wenn ein Staat von der Monarchie zur Republik übergehe, sey die Existenz des entthronten Königes unvereinbar mit der republikanischen Form des Staates.

Wir betrachten nun diese absolute Unvereinbarkeit in Beziehung auf die Ruchlosigkeit. Was die Wirklichkeit angehet, haben wir erkannt, daß es nur mit der Freyheit

Digitized by Google

des Räubers, insoferne er ruchlos erscheinet, eine Unvereinbarkeit giebt; — daß man hingegen in rechtlicher Beziehung nur das Recht habe, ihn festzuhalten und zu bessern, weil man über seine Existenz nicht gebieten könne.

Gegenwärtig behauptet man, diese zufällige Unvereinbarkeit, welche durch den Uebergang einer Staatsform in eine andere begründet werde, sey viel größer, als jene Unvereinbarkeit des Räubers als eines ruchlosen Menschen mit der ganzen Ordnung des Staates im Allgemeinen, so zwar, daß, um auf dieser Welt von einer Staatsform in eine andere übergehen zu können, es nothwendig scheine, einige Menschen zu tödten, gleichsam um eine Brücke aus ihren Leichen zu bilden. Es fraget sich also hier um die Nothwendigkeit dieser menschlichen Opfer.

Wohlan denn! ich behaupte, daß diese Nothwendigkeit nirgend stattfindet, und ich will keineswegs in der alten Geschichte zwey entscheidende Thatsachen aufsuchen, welche ich in dieser Beziehung anführen könnte. Ich sage — entscheidende Thatsachen; denn, wenn diese nicht die fragliche Nothwendigkeit enthalten, so wird sie sich nirgend finden.

Zwey neuere Beyspiele aber, welche ich unserer Geschichte entnehme, geben Ludwig XVI. und Napoleon.

Gewiß stieg niemals ein König von einem Throne, welchen so viele seiner Ahnen behauptet hatten, wie Ludwig XVI.; — gewiß schwang sich niemals ein Privatmann mit solcher Geschicklichkeit und solchem Genie auf den Thron, wie Napoleon; Ludwig XVI. vereinigte in seiner Person jede Erinnerung und jeden Einfluß der Vergangenheit, Napoleon in der seinigen allen Ruhm und alle Interessen der Gegenwart. Kann man nun behaupten, die Republik habe zu ihrer Begründung die Stimme der vergangenen Jahrhunderte in Ludwig XVI. ersticken müssen? kann man behaupten, die Wiederherstellung habe in Napoleon das ewige Hinderniß ihrer Zukunft aus dem Wege räumen müssen?

Digitized by Google

Ich frage, die Geschichte in der Hand: wen hat die Revolution getödtet, wenn nicht sich selbst? Sie war eine jener unermeßlichen Mächte, welche nur, indem sie sich selbst morden, sterben. Sie machte nicht Ludwig XVI. den Proceß, weil die Könige von Europa ihr den ihrigen machten. Sie wußte, daß sie nur das Haupt einer Hyder, und noch dazu einer, ihrer Krone beraubten, abschlagen würde; sie mordete daher Ludwig XVI. nur, weil es ihre Rache forderte, und sie besiegte Europa, weil es ihre Erhaltung verlangte.

Und die Wiederherstellung? Obschon diese nicht das Werk einer Staatsumwälzung war, und obschon sie aus so mancher Rücksicht vor einem Namen, welcher Europa noch mit Ruhm und Schrecken erfüllte, sich entsetzen konnte, — was that sie, indem sie ihren Thron über einem Grabe errichtete? Das Schwert tödtete nur Bonaparte, die Charte tödtete den Bonapartismus. Man muß es zur Ehre der Dynastie, wie zu jener der Nation aussprechen: die Wiederherstellung besiegte Frankreich nur mit der Freyheit!

Ihre Stellung war unüberwindbar, wenn sie sich darin behauptete *), aber sie verließ ihre Bahn, und Bonaparte

*) Zum Zeugnisse für Bonaparte müssen wir hier Folgendes von Ludwig XVIII. aus der Proklamation vom 28. Juni 1815 beyfügen:

„Zurückgekehrt auf den Boden des Vaterlandes, will ich mit Vertrauen zu meinen Völkern sprechen. Als ich wieder in ihrer Mitte erschien, fand ich die Geister aufgeregt, und von entgegengesetzten Leidenschaften bewegt; meine Blicke begegneten von allen Seiten nur Schwierigkeiten und Hindernissen: meine Regierung sollte Fehler begehen, vielleicht beging sie dergleichen. Es giebt Zeiten, wo die reinsten Absichten nicht hinreichen, alles zu leiten, oder, wo man bisweilen irret. Die Erfahrung allein konnte belehren; sie wird nicht verloren seyn!“

Ein Geständniß voll Klugheit und Würde!

Digitized by Google

seine Insel. Man muß diesen großen Mann diese, in seinem Munde nicht verdächtige Wahrheit bezeugen hören, weil sie das Geständniß seiner Ohnmacht, und beynahe die Beurtheilung seiner Regierung ist; denn sagen, daß die Charte, getreu vollzogen, ihm auf immer Frankreich verschloß, hieße einbekennen, daß er die Freyheit nicht nur als seine Beherrscherin, sondern als seine Feindin behauptete.

Ich könnte, die Geschichte in der Hand, vor unsern Augen noch viele andere politische Umwälzungen vorüberziehen lassen, und dann nachweisen, daß die Menschen, wie die gebrochene Macht, keineswegs durch ihre eigene Kraft die verlorne Existenz wieder erhielten. Diese neuen Phönixe stiegen nicht aus ihrer Asche hervor, sondern aus jener der siegenden Macht; diese entzündete stäts den Scheiterhaufen, welcher sie verzehrt.

Unter den alten Völkern verließen sich einige, was die Sorge für ihre Vertheidigung betraf, nur auf die Festigkeit ihrer Schlösser und auf die Dicke ihrer Mauern; andere hingegen erblickten hierin nur das Zeichen von Schwäche und die Vorsicht des Feigen, und rechneten nur auf ihren Muth und Arm.

Wo zeiget uns denn nun in einer solchen Epoche des physischen Staatslebens die Geschichte Kraft, Unabhängigkeit und Ausdauer? Giebt es einen einzigen dieser entnervten Staaten, welcher frey und tapfer unter dem Schutze seiner Mauern lebte, und welcher in den Werkzeugen seiner Vertheidigung nicht jene der Sklaverey bereitete?

Wohlan! es giebt heutigen Tages Henker, wie ehemals Maurer. Jede Staatsform, welche dem allgemeinen Wunsche und Interesse entspricht, wird Kraft und Ausdauer gegen Alles finden; jede Staatsform hingegen, welche ihre Existenz unter den Schutz des Schaffotes stellt, handelt, wie Karl V.; sie läßt sich ihr Grab machen, und wohnet ihrem eigenen Leichenbegängnisse bey. Das Fallbeil

Digitized by Google

hatte während unserer Revolution regieret; seine Herrschaft endete damit, daß es jene vernichtete, welche es pflegten.

Wiederholen wir dahier jene, nie zu oft zu verkündende Wahrheit: daß heutigen Tages nicht die Menschen, sondern die Grundsätze, die Interessen, die Ideen sich empören, und daß es eine Macht giebt, welche nicht unter dem Schaffote, nicht unter dem Kanonendonner erstirbt. „Wenn die Freyheit in Frankreich zu Grunde gehen konnte — sagt Chateaubriand — so wurde sie in der demokratischen Anarchie oder in dem militärischen Despotismus begraben; aber die Zeit läßt sich nicht an die Schaffote der Aufrührer, noch an die Wagen der Triumphatoren fesseln; sie zerbricht die Einen wie die Andern."

Diese Macht müssen heutigen Tages die Regierungen zu ihrer Verbündeten nehmen. Wir leben nicht mehr in jener Zeit, wo die physische Gewalt die Reiche erhält. Machte man jemals von Dieser einen furchtbareren Gebrauch, als in der Mitte der Schaffote der Revolution?

Chateaubriand zeiget auf eine bewundernswürdige Art, wie unnütz das Schaffot für die Staatsgewalt ist; unnütz, wenn sie mit der Freyheit im Bunde stehet (denn hier wächst die Gefahr); unnütz, wenn sie sich von jener trennet. Unter der Herrschaft der Preßfreyheit konnte man, ohne Nachtheil für die Königlichen, Bildnisse von Bonaparte und seinem Sohne verkaufen, während man zu andern Epochen unter der Herrschaft der Censur Verfasser und Verkäufer alles desjenigen, was an die entthronte Macht erinnerte, mordete oder deportirte. Der Sohn Cromwells lebte ruhig in England unter der Regierung der beyden Söhne Karls I.

Fassen wir also das Gesagte zusammen: entweder bestehet die Gefahr der Staatsform nicht in Wirklichkeit, und dann würde man eine, wenigstens unnütze Ruchlosigkeit be-

Digitized by Google

gehen, wenn man die Todesstrafe in Schutz nähme; — oder die Staatsform wird deßwegen angegriffen, weil die Bürger dieselbe für schlecht halten, und keinen Ausweg zur Verbesserung sehen und hier würde man die Todesstrafe gegen einen Angriff erkennen, welcher gerade gesetzlich wäre *).

Nachdem ich nun die Unrichtigkeit der Behauptung, die Aufopferung von Menschen sepe nothwendig zur Erhaltung des Staates, nachgewiesen habe, gehe ich über auf das Recht hiezu, und hier spreche ich meine Ansicht dahin aus, daß man, wenn auch die fragliche Nothwendigkeit hergestellt wäre, derselben kein Genüge leisten dürfte.

Stäts betrete ich dieses Gebiet mit Widerwillen, weil die Philosophie, welche meiner Meinung nach, um wahre Fortschritte zu machen, gleich den andern Wissenschaften die Methode der Beobachtung annehmen muß, nur über Thatsachen und nicht über Hypothesen urtheilen kann, besonders, wenn Letztere von der Art sind, wie die vorliegende. Nichts ist wahrhaft unrichtiger, als anzunehmen, mit dem Leben in dem Staatskörper verhalte es sich, wie mit jenem in dem menschlichen Körper, zu dessen Erhaltung oder Vernichtung öfters die Verletzung eines Organes oder die Trennung eines Gliedes hinreicht. Die großen Staatskörper bewegen sich nach einem andern Gesetze, und in den Revolutionen zeiget sich die Hauptbewegung der Staaten überhaupt, welche jeden einzelnen Staat nach sich ziehet, und die besondere jedes einzelnen Staates, welcher wieder das Individuum folget. Wie ist es hiernach möglich, zu glauben, daß das Heil der ganzen Gattung jemals von jenem des Individuums abhänge?

*) Diese Behauptung dürfte wohl als unrichtig bey näherer Erwägung erkannt werden.

Anmerk des Uebers.

Digitized by Google

Doch betrachten wir einmal die aufgestellte Hypothese näher.

„Der Staat kann und muß Alles thun, was zu seiner Erhaltung nothwendig ist. Wenn er nur durch den Tod Eines seiner Glieder leben kann, so kann er verlangen, daß es aufhöret, zu seyn, um sein eigenes Daseyn fortzusetzen!“

Blutdürstiger Grundsatz, welcher, geboren in dem Schooße der Verbrechen des Pallastes, alt wurde in der Verderbniß des Hofes, unter dem prunkvollen Namen einer Staatsregel, und welchen die Philosophie auf eine elende Weise mit dem Blendwerke eines neuen Namens und mit dem Ansehen des Ihrigen verjünget hat! Ehemals beriefen sich Könige gegen ihre Unterthanen auf diesen Grundsatz, dann die Unterthanen gegen die Könige, und diesem Grundsatze der Erhaltung fielen die Häupter Karls I. und Ludwigs XVI. Darauf, als man von den verlassenen Thronen herniedersteigen mußte, um Opfer in dem Schooße des Staates zu suchen, geschah es im Namen dieses Grundsatzes der Erhaltung, daß Frankreich sich selbst mordete durch den Mord seiner größten Bürger.

Gefahr, Nothwendigkeit, — furchtbare Mächte, welche schon zu lange die Herrschaft auf dieser mit Blut bedeckten Welt geführet haben, wie oft hat man sich auf euch berufen, um die Ausübung von Rechten zu rechtfertigen, und dennoch konntet ihr nie ein Recht begründen! Wenn der Privatmann, um seinen Gegner zu tödten, nur die Gefahr, in welcher er war, als eine Entschuldigung anführen würde, so würde er selbst seine Schande bekennen. Wer wagt es, zu seiner Rechtfertigung zu sagen: „Es waren unserer zwey; mehrere Menschen waren noch zugegen, und Einer von ihnen hat zu mir gesagt: Du kannst Dich nur auf Eine Weise retten, nämlich tödte deinen Begleiter, deinen Freund, oder stirb!“ — Wenn ich ihn wirklich tödte, so wird zwar

Digitized by Google

die menschliche Gerechtigkeit *) dazu schweigen, aber wer wird sich dahin äußern: „Du hast gut gehandelt; deine Pflicht war, zu tödten, um nicht selbst getödtet zu werden!“ — Weder die Stimme des Volkes, noch des Gewissens wird sich so erheben.

Gefahr, Nothwendigkeit! — worin bestehet denn eure Macht? ihr entreisset den Menschen dem Schaffote, aber ihr gebet ihn der Verachtung, der Schande Preis!

Ist es nicht klar, daß, wenn Ein Mensch mein Daseyn nicht dem Seinigen aufopfern kann, eine Million von Menschen dieses eben so wenig vermag, weil das Recht nicht in der Zahl, sondern in dem Menschen lieget? Seitdem ich Mensch bin, habe ich das Recht eben so gut, als jene Menge von Menschen.

Aber man erwiedert: das Recht Aller habe den Vorzug; — allein, was verstehet ihr unter dem Rechte Aller auf dem Gebiete der Schöpfung? **) Ist es ein anderes, als das Recht eines Einzigen? Hüthet euch, zu glauben, daß ein Recht an Stärke gewinnet, wenn Mehrere zu seinem Genusse berufen sind; dieses hieße ja den Werth

*) Ich will in dieser Beziehung folgenden Artikel aus dem Gesetzbuche Livingstons anführen: „Wenn eine Person durch Drohung oder Gewalt genöthiget wird, eine Handlung zu unternehmen, welche, freywillig begangen, ein Verbrechen wäre, so ist sie in folgenden Fällen straffrey:

1) wenn sie mit Tod oder Verstümmlung bedroht wurde, falls sie jene Handlung nicht vollbrächte, und wenn sie Grund hatte, zu glauben, daß diese Drohung werde verwirklichet werden;

2) wenn sie Alles anwendete, was man bey gewöhnlichem Muthe anwenden konnte, um zu widerstehen, oder sich der drohenden Gewalt zu entziehen;

3) wenn die fragliche Handlung in Gegenwart jener Person, welche drohte, oder Gewalt brauchte, geschah“.

**) Auf dem Gebiete der Uebereinkunft giebt die Zahl oder Größe der Zahl den gesetzlichen Ausschlag.

Digitized by Google

und die Stärke eines Rechtes auf eine Ziffer zurückeführen. Eben so, wie die Republik das Recht haben würde, ein oder mehrere Individuen zu ihrer Erhaltung aufzuopfern, würde ein Königreich das Recht haben, diese oder jene kleine Republik aufzuopfern, um sein Daseyn fortzusetzen, und das Kaiserthum würde endlich auf dieselbe Weise das Königthum verschlingen. Diese Behauptungen sind nicht übertrieben; Frankreich glaubte, das Recht zu haben, Spaniens Herrschaft zu vernichten, um die Seinige zu erhalten; was könnte nun Rußland hindern, Preußens Herrschaft zu vernichten, um die Seinige zu erweitern? Man sage nicht, diese Anwendung sey fehlerhaft, weil sie nicht mit der Vernunft übereinstimme. Die Vernunft! Seitdem man den Grundsatz aufstellet, man könne und müsse Alles thun, um sich zu erhalten, wo fragt man hier nach der Vernunft? — Nur das Recht des Stärkeren kommt hier in Betrachtung.

Wie ging es mit dem spanischen Kriege? Sich stützend gerade auf diesen Grundsatz der Erhaltung, hat ein berredter Minister die Rechtmäßigkeit dieses Krieges behauptet, indem er sich auf die Grundsätze des vorigen Jahrhunderts, und auf jene des unsrigen (und zwar ganz richtig) berief. Man kann ihm auch nichts bestreiten, als die Anwendung des Grundsatzes, und die ganze Kunst der Gegenpartey bestand darin, darzuthun, daß es hier nicht am rechten Orte war, sich auf jenen Grundsatz zu berufen.

Ein einziger Redner erhob sich über die Untersuchung des faktischen Verhältnisses, und betrachtete die Sache vom theoretischen Standpunkte aus. Auf derselben Rednerbühne, wo Chateaubriand die Allmacht des Grundsatzes der Erhaltung verkündiget hatte, verkündigte der Herzog von Broglie die Oberherrschaft der menschlichen Tugend und Würde mit der Beredsamkeit der Ueberzeugung und Energie der Pflicht:

„Ewige Schmach, — rief er aus — diesem Grundsatze, daß die Staaten oder Könige zu Allem ermächtiget

Digitized by Google

sind, um sich zu erhalten! Nein, das Wohl des Volkes ist nicht das höchste Gesetz! das höchste Gesetz ist die Tugend; das höchste Gesetz ist die moralische Würde des Menschen! Mag es sich um ein Königreich oder um ein Leben handeln, es ist Niemanden gestattet, zu etwas Anderem zu rathen, oder etwas Anderes im Geheimen zuzugeben, was er sich nicht getrauen würde, laut zu billigen!"

Dieß ist die herrliche und wahre Sprache der Philosophie. Erwägen wir demnach die wahre Natur und wahre Quelle jener persönlichen Rechte, auf welchen sich die moralische Würde des Menschen gründet. Die persönlichen Rechte sind, wie ihr Name schon anzeiget, keine anderen, als jene des Individuums selbst, und weit entfernt, einigen dieser Rechte auf irgend eine Weise wegen ihres Besitzers den Vorzug geben zu wollen, spreche ich vielmehr für ihre heilige Gleichheit, und ich glaube nicht, daß ein Staat mehr Befugniß habe, einen Fürsten zu opfern, als der Fürst, einen Staat wegen seiner Erhaltung zu entvölkern; und, was ich hier von einem Fürsten sage, gilt von jedem Menschen; ich stehe hier auf moralischem Gebiete, wo das Blut eines Fürsten nur als das Blut eines Menschen in Betrachtung kommt.

Ja, ich behaupte noch mehr: der Staat kann nicht nur keinen Menschen aufopfern, sondern auch Keinem die Rolle eines Codrus aufdringen.

Der Staat hat das Recht nicht, über das Leben eines Menschen zu verfügen, selbst in dem Falle, wenn der Mensch selbst über dasselbe verfügen könnte, nämlich wenn es dem uneigennützigsten Zwecke, wenn es jenem Zwecke, welcher dem menschlichen Geschlechte zur Ehre gereichet, wenn es dem Wohle des Nächsten gilt. Diese Entsagung des Lebens ist für den Menschen das Opfer einer hohen Tugend; der Staat kann ihn hiezu nur ermuthigen, ihn nur belohnen; ein solches Opfer ihm anbefehlen, hieße, es vernichten.

Digitized by Google

Der Mensch würde mit seinem freyen Willen jedes Verdienst seiner Handlung verlieren, und was hätte der Staat für sein Recht gewonnen? Er würde den Menschen gezwungen haben, sich aufzuopfern, statt ihn selbst aufzuopfern, und würde sohin dem Mörder gleichen, welcher sich für weniger schuldlos hielte, weil er, statt seinen Arm zu gebrauchen, sich jenes seines Opfers bediente, um es zu erwürgen.

Man verberge sich also nicht hinter der Schutzwehre einer erdichteten Nothwendigkeit, und man sage mir nicht: „Du mußt sterben, weil sonst hier eine gesellschaftliche Verbindung von tausend und mehreren Menschen zu Grunde gehen würde"; denn ich frage: Ist ein einziger unter diesen tausend Menschen, welcher mehr Recht auf sein Daseyn hat, als ich? — Nein; denn Alle nennen sich meines Gleichen, sind mir gleich. Wenn also mein Recht jenem eines Jeden von ihnen gleich ist, wer kann fordern, daß ich mein Daseyn dem Seinigen aufopfere?

Keiner, — wird man mir antworten, verlangt, dein Daseyn seinem individuellen Daseyn aufzuopfern, sondern Alle wollen, daß du dein Daseyn für die allgemeine Erhaltung hingebest *).

*) Es ist eine sehr merkwürdige Thatsache, daß man bey allen Völkern, wo die Staatseinrichtungen der menschlichen Würde einen gewissen Aufschwung verliehen haben, in den Tagen der Gefahr stäts Märtyrer zu bewundern hat. Die alte Geschichte ist voll von der Aufopferung eines Kodrus, Scävola, Regulus u. s. w. Selbst in dem Schooße der Barbarey des Mittelalters war nichts häufiger, als zwey Fürsten, zwey Herrscher zu sehen, welche durch einen Zweykampf dem Ausgange einer unseligen Schlacht zuvorkamen, und man weiß wohl, daß die Vorsehung diese Einrichtung als ein Gegengewicht gegen die Unterdrückung dieser Zeiten zum Schutze der Schwäche und Unschuld verlieh. Aber in unsern Tagen, wo der ein wenig engherzige und selbst eigennützige Patriotismus

Wie? wenn ihr nur als Individuen handeln würdet, so würdet ihr erröthen, mein Leben zu fordern, und nun, da ihr diese Forderung im Namen von Tausenden machet, scheinet euch dieselbe unschuldig und wohl begründet! Und dennoch ist euer Recht nicht das Recht von Tausenden, sondern jenes des Menschen. Auch ich bin ein Mensch; nehmet mir diese Benennung, oder erkennet mein Recht an. Weiset nach, daß ich mein Daseyn von euch habe, oder, daß ihr das eurige aus einer andern Quelle habt, als ich; denn nur unter Einer von diesen beyden Voraussetzungen könnet ihr über das Meinige verfügen. Entweder müßt ihr Halbgötter seyn, oder ich muß weniger seyn, als ein Mensch.

Höret also auf, euch auf das Recht von Allen zu berufen; das Recht von Allen ist jenes, welches alle Staaten, alle Menschen, und nicht Einen Staat, oder eine besondere Klasse von Menschen in sich fasset; das Recht Aller ist jenes des menschlichen Geschlechtes; es ist jenes, welches der Schöpfer auf gleiche Weise auf der Erde, in Europa, wie in der neuen Welt, und bis zu den am wenigsten bewohnten Ländern verbreitet hat, weil er es für den Menschen und nicht für die Bevölkerung gab; das Recht

---

der Alten vor einem erhabeneren, reicheren, edleren Patriotismus erlosch, welcher sich auf die Liebe zur Menschheit gründet, und sich deßhalb Philanthropie nennet, ist die Welt voll von diesen Philanthropen, welche bereit sind, sich aufzuopfern, nicht nur für das Wohl ihrer Genossen, sondern selbst für jenes ihres — Gleichen, einer jeden Nation, von welcher Farbe sie auch seyen. Dieß ist der neue Ritterstand unseres Zeitalters. Man begegnet allenthalben der Aufopferung, wo sich Gefahr zeiget; man betrachte nur unsere Aerzte und die frommen Schwestern zu Barcelona; man betrachte unsere Kämpfer in Griechenland. Was heutigen Tages weder zur Aufopferung beweget, noch Interesse erreget, kann keine gute Sache, und wenigstens nicht die Sache der Menschheit seyn.

Digitized by Google

Aller ist jenes, auf welches jeder Mensch, weiß oder schwarz, wild oder gebildet, allenthalben unter der Sonne sich berufen kann, es ist jenes, welches ein Mensch für sich von Allen zurückefordern kann, und auf welches ich hiemit meinen Anspruch vor euch mache!

Aber ihr sprechet von eurem Rechte gegen Alle; warum sprechet ihr denn nicht auch von eurer Pflicht gegen Alle? Wenn ihr behauptet, mit der Anzahl der Berechtigten wachse das Recht, so werdet ihr doch auch einsehen, daß auf gleiche Weise die Pflicht sich steigert; und wenn ihr eben so viele Rechte zählet, als Menschen, so müsset ihr auch eben so viele Pflichten nothwendig annehmen. Ihr werdet also stäts nur auf das unvermeidbare Ergebniß zurückekommen, daß ihr, wenn ihr von der Ausübung des Rechtes von Tausenden sprechet, auch von der Verletzung der Pflicht gegen Tausende reden müsset. So stürzet euer Sophismus: vergebens nehmet ihr eure Zuflucht zu der Bevölkerung; denn ihr werdet bey den volkreichsten Staaten, wie bey dem Individuum stäts dieselbe Einheit, dieselbe unvermeidbare Gleichheit des Rechtes und der Pflicht finden.

Endlich kleidet sich der Sophismus in eine mathematische Philanthropie. „Diese Nothwendigkeit, sagt man, ist fürchterlich; aber wenn sie einmal vorliegt, so kann man ihr nicht widerstehen; dieß ist eine Berechnungsweise der lautersten Humanität, weil es hier der möglichst geringsten Aufopferung von Menschenleben gilt".

Man deutet aber jenes Gefühl sehr schlecht, auf welches man sich berufet. Die Unmenschlichkeit bestehet nicht sowohl in der Anzahl der Opfer, als in der Ungerechtigkeit derselben. Es lag mehr Unmenschlichkeit in der einzigen Aufopferung jener schuldlosen Iphigenia, welche ihr Vater dem Stolze seines Standes und dem glücklichen Erfolge sei-

Digitized by Google

ner Waffen weyhte, als in allen jenen Opfern, welche Griechenland in den zehn Jahren der berüchtigten Belagerung von Troja darbrachte. Betrachtet das menschliche Herz; — das, wodurch es in Bewegung gesetzet wird, — was es barbarisch, unmenschlich nennet, ist das Opfer der Unschuld. Welche Eroberungen in der neuern Zeit kosteten der Menschheit mehr Blut, als jene Napoleons? Doch höret nur, was man von diesem großen Manne, welcher nicht mehr lebet, heutigen Tages sagt. Welches Blut fordert man von ihm zurücke? Etwa jenes einer Million von Menschen? — Keineswegs, sondern das Blut des Herzogs von Enghien. Was leget man dem Alexander, was leget er sich selbst zur Last? — den Mord des Callistenes.

Gott bewahre mich, daß ich diese Eroberer rechtfertigen will; aber die Menschlichkeit beruhet dennoch so wenig auf einer gewissen Anzahl von Leben *), daß man einen grausamen Tyrannen jenen grimmigen Tiberius nennen wird, welcher den tugendhaften Germanikus vergiften ließ, während ein Cäsar, welcher ganze Provinzen mit dem Blute so vieler tapfern Legionen getränket hat, nicht nur dieser verwünschten Benennung entgehen, sondern oft noch unsere Achtung erhalten, und unsere Bewunderung über seine Kunst, das Schicksal zu bezwingen, an sich ziehen wird. Die Ungerechtigkeit, und nicht die Zahl der Opfer machet also die Unmenschlichkeit aus. Die Größe der Anzahl kann also eben so wenig ein Gefühl begründen, als ein Recht schaffen.

Endigen wir demnach dieses große Kapitel mit den herrlichen Worten Guizot's: „Die Menschen, sagt er, konnten es niemals ertragen, zu sehen, daß menschliche Hände eine Strafe über eine, von ihnen als schuldlos er-

*) Man vergleiche das Memorial de Sainte-Hélène, p. 202.

kannte Handlung verhängten. Die Vorsehung allein hat das Recht, die Unschuld mit Strenge zu behandeln, ohne hierüber Rechenschaft abzulegen. Der menschliche Geist staunet, wird selbst unruhig; aber er kann sich sagen, daß hier ein Mysterium zu Grunde lieget, dessen Geheimniß er nicht begreifet, und erhebet sich über diese Welt, um die Auflösung in einer andern zu suchen. Auf der Erde, und von Seiten der Menschen findet eine Strafe nur gegen eine unerlaubte Handlung statt".

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Wenn auch dem Staate kein Recht zustehet, auf die Todesstrafe zum Zwecke der Erhaltung zu erkennen, so hat er diese Befugniß doch wenigstens vermöge seines Strafrechtes, welches aus der inneren Natur der Ruchlosigkeit der Unternehmungen, oder mit andern Worten — aus der Aufgabe des Staates, zu strafen, sich ableitet.

Wir haben den Staat nach allen seinen Rücksichten und nach allen Erfordernissen seiner Erhaltung in Erwägung gezogen, und stießen auf das Ergebniß, daß, wenn man die Verbrechen nur in ihrem Verhältnisse zur Erhaltung des Staates betrachtet, die Todesstrafe ohne Ausnahme abgeschaffet werden muß, weil hinlänglich erwiesen ist, daß der Staat in der menschlichen Freyheit eine hinreichende Sicherung seiner Erhaltung findet.

Es ist nun noch übrig, diesen neuen Gesichtspunkt zu erwägen, unter welchem man die Verbrechen betrachtet, nämlich jenen ihrer innern Natur, des Grades ihrer Ruchlosigkeit; es ist noch übrig, zu erwägen, ob die Todesstrafe, wenn deren Verfügung dem Staate in Beziehung auf seine Erhaltung auch nicht zustehet, ihm nicht vermöge seines Strafrechtes zukömmt, insofern er nämlich die innere Natur der Verbrechen, und nicht deren Folgen für den Staat berücksichtiget.

Digitized by Google

Das Wesen des Verbrechens ist in seinem Grunde von gemischter Art: von den beyden Elementen, auf welchen es beruhet, ist das Eine veränderlich und relativ; das Andere unveränderlich und absolut.

Das erste ist der Fall bey dem handelnden Subjecte, das Andere bey der That.

Um zu bestimmen, ob man hinsichtlich des Thäters das Vorhandenseyn eines Verbrechens annehmen könne, (relatives Vorhandenseyn des Verbrechens), muß man das veränderliche Element, die Absicht des Thäters berücksichtigen. — Um aber zu bestimmen, ob die That als Verbrechen erscheine (absolutes Vorhandenseyn des Verbrechens) muß man das unveränderliche Element, das Gesetz, welches von der That verletzt worden ist, erforschen.

Beweißt man nun einmal nach diesem doppelten Maasstabe, nach dem Einen die Abstufungen der Absichten des Thäters, — nach dem Andern die Abstufungen der Verletzungen des Gesetzes durch die That, so handelt es sich nur noch darum, in der Welt einen festen Grund aufzufinden, um einen Maasstab für die verhältnißmäßige Strafbarkeit zu erhalten.

Dieß sind also die drey nothwendigen Bedingungen zur Erfüllung des Strafzwecks; dieß ist die Gerechtigkeit, wie wir sie an Gott erkennen. Er liest in unserm Gewissen; Er kennet das Gesetz, dessen göttlicher Geber Er ist, und Er, welcher Alles geschaffen hat, weiß jeden nach seinen Werken zu belohnen oder zu strafen.

Aber wo lesen wir Menschen die Absicht? wo lesen wir den Inhalt des Gesetzes? wo finden wir endlich Strafen und Belohnungen, um eine strafende oder belohnende Gerechtigkeit ausüben zu können?

Diese drey Punkte müssen untersucht werden, und, wenn wir in ihnen Unmöglichkeiten finden, so haben wir

Digitized by Google

Grund genug, um der Gerechtigkeit des Staates jenen Zweck abzusprechen, welchen sie zu erfüllen behauptet.

Wo ist die Absicht aufzufinden? Offenbart sie sich vor unsern Augen, wie die That selbst? Keineswegs; sie wohnet dort, wohin das menschliche Auge nicht dringet. Bey jeder Handlung erkennen wir nur ihre Wirkung, die Absicht entgehet uns. Wir können diese vielleicht so weit herstellen, um das Vorhandenseyn der Bedingungen der Zurechnung zu erkennen; aber wir können niemals die Absicht so genau nachweisen, um ihre verschiedenen Abstufungen zu ermessen.

Ein Schütze schießet einen Pfeil los, auf welchen er geschrieben hatte: „in das linke Auge Philipps!“ — und der Pfeil trifft dieses Auge. — „Hier — sagt Bentham — entspricht die Absicht der That“.

Allein, wo lesen wir hier die Absicht? wo stehet sie in den menschlichen Handlungen geschrieben? Dieß ist das unsichtbare Element, welches wir immer zu erreichen suchen, aber nie erreichen.

Gott allein liest in der Tiefe der Herzen; daher berufen sich auch alle barbarischen Völker, und selbst die halbgebildeten auf den Himmel und seine Diener, um diese Absicht zu ergründen, welche allen ihren Nachforschungen verborgen bleibt; dort *) fragt man das Orakel um Rath, welches mit allgemeinen Worten entscheidet; hier **), wenn man dem Lucian glauben darf, suchte man die Schuld des Angeschuldigten nach seinem Widerstande gegen den Schmerzen zu bemessen, weil man überzeugt war, Gott könne die Unschuld nicht unterliegen lassen. Diese Proben durch das Feuer, durch siedendes Wasser u. s. w. finden sich wieder bey den Völkern des Mittelalters. Die mensch-

*) Bey den Syriern. Pastoret, Geschichte der Gesetzgebung. II. 292.

**) In Aegypten.

liche Gerechtigkeit erkläret sich als unbefugt, über die Schuld abzuurtheilen; sie läßt Gott vermittelnd auftreten, und, um zu zeigen, daß sie nicht richtet, nennet sie diese Urtheile „Gottes-Urtheile".

Es ist sehr merkwürdig bey diesen Völkern, daß diese Berufung auf die Gottheit nur bey jenen menschlichen Handlungen, welche in die Sphäre der Gerechtigkeit fallen, statt findet.

Die Rechtspflege dieser Völker erscheint nicht als eine urtheilende, sondern als eine rein vollziehende Gewalt. Gott allein war Richter; sie waren nur die Vollzieher seiner Urtheile.

Wo finden sich aber jetzt die Worte des verletzten Gesetzes? wo liest man es? wo lernt man es kennen?

Ulpian hat die natürlichen Gesetze also erkläret: „Jura, quae natura omnia animalia docuit". Die Rechtsgelehrten und Philosophen waren nun der Meinung, zum Besten der menschlichen Würde, welche durch Ulpians Erklärung geschändet sey, müsse man die Letztere verbesseren, und sie sagten nun, die natürlichen Gesetze seyen diejenigen, welche Gott dem menschlichen Geschlechte durch die gesunde Vernunft verkündiget habe *).

Andere fanden diese Erklärung nicht allgemein genug, weil nicht alle Menschen eine gesunde Vernunft hätten, und sie sagten daher, die natürlichen Gesetze seyen diejenigen, welche allen Menschen in das Herz geschrieben seyen **).

„Man hat sich — sagt Comte in seiner Abhandlung über die Gesetzgebung, — nicht besser mit dem erklärten Gegenstande, als mit der Erklärung ver-

*) Heineccius, recit. lib. I. t. II.

**) Delvingcourt, Instit. du droit civil. lit. prelim.

einiget". Während Domat versichert, es sey ein natürliches Gesetz, daß die Aeltern ihr Vermögen den Kindern überließen (bürgerliche Gesetze, Kap. II. §. 6), behauptet Montesquieu das Gegentheil (Geist der Gesetze, 26. Buch, 4. Kap.). „Die gesunde Vernunft Domat's — sagt Comte sehr scharfsinnig — hat zehnmal mehr natürliche Gesetze entdeckt, als der Geist Montesquieu's".

Man kann dieselben Widersprüche unter jenen auffinden, welche sagen, die Gesetze seyen in unsere Herzen geschrieben. Die Gazette des Tribunaux vom 8. September 1826 hat hievon ein treffendes Beyspiel gegeben. In Hinsicht der Frage nämlich, ob derjenige, welcher ein außereheliches Kind für das Seinige anerkannt hat, befugt sey, dessen Herausgabe von der Mutter zu fordern, behauptete der eine der Anwälte, das bürgerliche Gesetz in Uebereinstimmung mit dem in alle Herzen geschriebenen Gesetze erkenne das Ansehen des natürlichen Vaters an, während ein anderer Anwalt mit nicht minderer Kraft erwiderte: „Man hat sich auf das natürliche Recht berufen, um nachzuweisen, daß man ein Kind seiner Mutter entreissen könne. Das Gegentheil hievon ist in aller Herzen eingeschrieben!"

Ich will hierdurch nur die Thatsache nachweisen, daß nämlich die Erkenntniß des natürlichen oder moralischen Rechtes (der Name thut wenig zur Sache), von zufälligen Umständen und Verhältnissen für uns abhängt; — daß in dieser Hinsicht die innere Ueberzeugung der Menschen weit entfernt ist, um übereinzustimmen *), ausgenommen auf

*) Uebrigens wird diese unbestreitbare Thatsache von jedem Gesetzbuche vorausgesetzt; die Gerechtigkeit des Staates verbietet immer zuvor, bevor sie strafet; sie nimmt stäts darauf Rücksicht, was in die Herzen eingeschrieben ist, und was die innere

dem sehr beschränkten Gebiete des Rechtes der Erhaltung, jener bloß negativen Gerechtigkeit, welche ausspricht: „Dieß ist verboten, dieß darfst Du nicht thun“. Gewiß Jedermann giebt zu, daß man keinen Angriff in das Daseyn seines Nächsten machen darf; aber wenn man von diesem beschränkten Gebiete der Gerechtigkeit auf jenes des Rechtes auf Wohlwollen übergehet; wenn es sich davon handelt, zu bestimmen, was man seinem Nächsten thun muß, um ihm sein Daseyn zu erleichtern, dann höret alle Uebereinstimmung auf. Hier giebt es keine allgemein als giltig angenommene Regel, und der Grund hievon liegt vielleicht auch darin, daß der Gegenstand selbst eine solche Annahme nicht gestattet. Es würde in der That folgewidrig seyn, nach jenem Grunde zu suchen, welcher das Wohlwollen gebietet; denn dieses würde aufhören zu seyn, wenn es befohlen würde.

Betrachtet einmal an dem Thore des prachtvollen Gartens der Tuilerien diese Fama, wie sie sich auf einem prächtigen Rosse erhebet, ohne Zügel, ohne Zaum, ohne Peitsche, damit nichts die Schnelligkeit des Laufes aufhalte oder beflügle; hierin liegt die Vortrefflichkeit; nichts treibt den Lauf an, nichts hemmet ihn; er ist der vollen Frey-

---

Ueberzeugung spricht. Es gilt ihr als ein geheiligter Grundsatz, daß das Verbot der Strafe vorausgehen muß.

Noch mehr, um eine Handlung als strafbar zu erkennen, fordert sie nicht nur, daß man wisse, was gut oder böse ist; sondern nur in dem Falle, wenn der Thäter auch alle, von dem Staate seiner Handlung bestimmten Strafen kennet, nimmt sie das Daseyn eines strafbaren Verbrechens an. Hierin stimmen wir mit den Rechtsgelehrten überein.

Die Gerechtigkeit des Staates machet also ihre Strafe von folgenden zwey Bedingungen abhängig: erstlich muß nämlich die Handlung von ihr verboten seyn, und dann muß der Angeschuldigte die seinem Unternehmen bestimmte Strafe gekannt haben.

Der Staat fordert also die Kenntniß seiner Gebote und Verbote.

Digitized by Google

heit seines Fluges überlassen, und gerade hierin liegt die Herrlichkeit vor den Augen der Menschen.

Die menschliche Gerechtigkeit vermag also die absolute Strafbarkeit einer Handlung als Verbrechen nach der vollkommenen Kenntniß des natürlichen oder moralischen Gesetzes nicht zuverlässiger zu bestimmen, als deren relative Strafbarkeit nach der gleich vollkommenen Kenntniß der Absicht.

Man kann demnach die Absicht nur in Beziehung auf die Zurechnung sicher bemessen; auch läßt sich das moralische Gesetz nur insoferne, als es der Erhaltung gilt, als allgemein angenommen erkennen, wo es sich dann also ausspricht: „schade nicht, thu dieß nicht!“ Diese Kenntnisse sind nun zwar ohne Zweifel hinreichend, Handlungen abzuhalten; aber sie genügen keineswegs, dieselben zu bestrafen.

Aber hiezu kommt noch mehr: die menschliche Gerechtigkeit erkennet nicht nur weder die Absicht auf eine hinreichende Weise, um die relative Strafbarkeit des Thäters zu bestimmen, noch erkennet sie das Gesetz, um die absolute Strafbarkeit der Handlung zu ermessen; sondern sie berühret unmittelbar weder den Thäter, noch die That.

Und wirklich, indem das Strafgesetz vor dem Thäter, welchen es bestrafet, bestand, kann es im Voraus die Handlung nicht nach dem ihm unbekannten Thäter bemessen, und es beurtheilet nothwendig den Thäter nach der Handlung; um also die relative Strafbarkeit zu bestimmen, welche, wie schon der Ausdruck es anzeiget, von einem wahrhaft veränderlichen Elemente, von der Absicht des Handelnden abhängt, unterdrückt das Gesetz dieses Element, oder vielmehr, es benimmt ihm seine Natur, indem es der Absicht ihre Veränderlichkeit raubet, und sie fest an die Handlung knüpfet, bey welcher es stäts einen

Unternehmer von derselben Art, eine Absicht von derselben Beschaffenheit voraussetzet.

Da ferner das Strafgesetz auf gleiche Weise auch vor der Handlung, welche es bestrafet, bestanden hat, so kann es auch nicht, ohne Rücksicht auf die Absicht der Thäter zu nehmen, die absolute Strafbarkeit der Handlung in Beziehung auf das Gesetz nach dem Vorfalle bestimmen. Der Gesetzgeber zählet nicht alle Fälle auf, und kann nicht das Unbestimmbare umfassen. Er sieht sich also in die Nothwendigkeit versetzt, Kathegorien zu schaffen, d. h. die Handlungen in Klassen zu ordnen nach ihrer Art und Gattung, und dann hinsichtlich der Strafbarkeit jede Handlung, welche sich ergiebt, unter jene Klasse zu stellen, unter welche sie gehören mag. So wird alsdann die Handlung nicht mehr nach ihrer eigenen Natur bemessen, sondern nach jener der Klasse, welcher sie einverleibt wird. Hiernach werden die Meuchelmorde alle nach den zwey oder drey schrecklichsten Arten ihrer Begehung geordnet, und, obschon es vielleicht keine zwey solche Verbrechen giebt, welche sich gleich kommen, sowohl in Beziehung auf die ihnen zu Grunde liegende Absicht, als auch in Beziehung auf die Art ihrer Vollführung, so ordnet sie dennoch die Strafgesetzgebung Alle nach Familien, als wenn die Verbrechen, wie Pflanzen, die Gesetze ihrer Fortpflanzung und das Band ihrer Verwandschaft in sich trügen.

Man sieht also, daß die menschliche Gerechtigkeit die Handlung an die Stelle des Handelnden, und die Kathegorie der Handlung an jene der Handlung setzet.

Weder Absicht, noch Gesetz, ja selbst nicht einmal Thäter und That sind hergestellt vor den Augen der menschlichen Gerechtigkeit; nie kann sie also eine Ruchlosigkeit zur Strafe ziehen, von welcher sie nur so unvollkommene Züge aufgreifet? Es ist sohin klar, daß die menschliche

Digitized by Google

Gerechtigkeit diese Ruchlosigkeit weder bemessen, noch erreichen kann, was man ihr zur Aufgabe machet.

Wir haben nun schon in den Vorbedingungen, welche wir untersucht haben, ebenso viele Unmöglichkeiten für die menschliche Gerechtigkeit gefunden, um ihre Sphäre als Straf-Gerechtigkeit zu erfüllen; betrachten wir demnach noch die letzte dieser Unmöglichkeiten. Nehmen wir nämlich einmal an, daß der Maasstab für die Absicht gefunden sey, und daß uns alle Abstufungen derselben bekannt seyen; nehmen wir ferner an, wir hätten eine so vollkommene Kenntniß von dem moralischen Gesetze, als sein göttlicher Geber, und der Maasstab für die Beurtheilung der Ruchlosigkeit der Handlungen, gegründet auf die verschiedene Abstufung der Verletzung des Gesetzes, sey auf gleiche Weise vorhanden, so handelt es sich noch darum, einen vermittelnden Maasstab für die verhältnißmäßige Strafe aufzufinden.

Nachdem ich also die Frage aufgeworfen habe, wie man die Absicht bey dem Handelnden erkennet? — wie man in der Handlung deren unmittelbare Verbindung mit dem von ihr verletzten moralischen Gesetze wahrnimmt? — so frage ich weiter: wo findet man in dieser Welt die Strafen zur Anwendung auf die Verbrechen?

Man kann den Menschen nur bey seinen Gütern angreifen, welche er mit auf die Welt bringet, oder bey jenen, welche er sich erwirbt. In dieser zweyfachen Hinsicht hat man Versuche gemacht. Man hat an dem Menschen und in seiner Umgebung Alles aufgesucht und entschöpfet, was nur immer zur Strafe auf dieser Welt dienen kann, um neben dem Maasstabe zur Auffindung eines Verbrechens auch einen Maasstab für die verhältnißmäßige Strafe zu erhalten.

Und wornach bemaß man denn nun die Strafbarkeit? — Nach der Breite, Länge, Anzahl der Wunden; mit Ei-

Digitized by Google

nem Worte, die materielle Strafe wollte man nach der, selbst zur Materie herabgewürdigten Strafbarkeit zumessen, und es fehlte nichts mehr, als daß man sich hiezu nur noch eines wirklichen Maasstabes bedient hätte; das Ergebniß wäre nicht weniger unmöglich gewesen.

Ich weiß in der That nicht, ob die Geschichte der Strafen, auf welche ich hier zurückegehe, uns mehr mit Staunen oder mit Schaudern erfüllen soll.

Wie furchtbar auch immer diese Zeiten seyn mögen, so muß man sich doch sogleich Anfangs fragen, ob sie sich auf eine andere Weise offenbaren konnten? Das Uebel kann nur so bestraft werden, als es sich fühlbar gemacht hat. Bey den barbarischen Völkern, welche nur darauf achten, was dem Körper behaget, oder ihn schmerzet, mußte die Strafe nothwendig den Charakter des Angriffes annehmen. Die Idee der Gerechtigkeit mußte sich verkörpern in eine Fertigkeit, den menschlichen Leib zu schänden und zu verstümmeln. Auf der andern Seite aber kann man nicht umhin, an diesen Völkern ihre Sorgfalt zu bewundern, mit welcher sie eine vollkommene und strenge Genugthuung nach ihren Begriffen von der Gerechtigkeit zu verschaffen suchen; wie sie nämlich die Wunden zählen und ausmessen, um sie in derselben Anzahl und Größe wieder zurückezugeben.

Hierin lieget nun eigentlich, wenn man will, die Rache; denn was man bey leblosen Gegenständen Rückwirkung nennet, das ist bey dem Menschen die Rache; aber diese ist keineswegs eine blinde, thierische Rückwirkung, sondern sie ist strenge, genau, mathematisch, und suchet durch eine Strafe von derselben Beschaffenheit, Größe und Art, wie das Verbrechen, die Ordnung gleichsam geometrisch wieder herzustellen.

Es handelt sich also bey diesen Völkern nur darum, eine dem Materiellen der That gleich kommende Strafe aufzufinden, oder vielmehr diese That nachzubilden und zu

wiederholen. Nie wurde ein Gesetz allgemeiner und auf eine einfachere Weise ausgeübt, als jenes der Wiedervergeltung. Es schien alle Schwierigkeiten hinsichtlich der zu verhängenden Strafen zu entfernen, und wahrlich war seine Rolle einfach; das Verbrechen war in seinem Laufe gehemmt, und das Gesetz brauchte nur das Schwert in der Hand zu halten, und mit blutigen Zügen sein schreckliches Vorbild wiederzugeben.

„Es ist der Triumph der Freyheit, sagt ein Schriftsteller *), wenn die Strafgesetze eine jede Strafe aus der besondern Natur des Verbrechens entnehmen; alle Willkühr höret dann auf, und die Strafe hänget nicht mehr von dem Eigenwillen des Gesetzgebers ab". — Diesen Triumph hat die Gerechtigkeit, insoferne sie die Wiedervergeltung übet, davon getragen; denn das Verbrechen war zugleich sein Gesetzgeber und Richter.

Auf diese so einfache, so untergeordnete Rolle, eine That zu wiederholen, zurückegeführt, hat die Gerechtigkeit vergebens vor dem Verbrechen ihre Pinsel in dasselbe Blut getaucht, wie es; denn sie konnte niemals ihr Muster abbilden. Ihr Unternehmen scheiterte, indem sie die Leiden wieder vergelten wollte. Sie fand nicht hinreichenden Stoff zur Strafe. Es genügte zwar, bey einem Verbrechen den letzten Ring einer langen Kette von Gewaltthaten zu erfassen; aber wie sollte man die Wiedervergeltung ausüben? Wie sollte man auf einen einzigen Moment, auf ein einziges Leben jene Grausamkeiten vereinigen, welche Jahre hindurch an so vielen Opfern begangen wurden? Man kann doch nur Einen Körper verstümmeln, nur Ein Leben rauben; vergebens suchet man, in der Mitte der Martern den Todeskampf zu verlängern; der Verbrecher athmet aus, bevor sein Verbrechen gesühnt ist; sein Gefühl ist erloschen,

*) Auszug aus der Encyclopédie, unter dem Worte peine.

Digitized by Google

bevor die Gerechtigkeit Genugthuung erhalten hat, und sie siehet sich endlich noch genöthiget, entseelte Glieder zu zerreissen, und mittelst einer furchtbaren Dichtung dem Tode Leben zu geben, um es den Leiden zu überliefern.

Oft — es ist wahr — erneuerten sich bey diesen Völkern dergleichen schreckliche Schauspiele bey Gelegenheit des geringsten Verbrechens; aber dann sind es eigentlich nur barbarische, durch den Gebrauch geheiligte Förmlichkeiten. Der Gebrauch hat sich zum Bedürfnisse erhoben, die Gerechtigkeit aber hat zuerst den Gebrauch geschaffen. Dieser barbarische Gebrauch, einen entseelten Leichnam anzugreifen, will nur der Unvollkommenheit der Gerechtigkeit nachhelfen.

Dieß ist so wahr, daß diese rohen und barbarischen Gemüther, — müde, Ueberbleibsel ohne Leben zu schänden, und eine Genugthuung zu suchen, welche für eine, ohne dieß dem Erlischen nur zu nahe Empfindlichkeit unnütz ist (ein bemerkenswerther Umstand, welcher beweist, daß es eine absolute Idee der Gerechtigkeit, und keine blinde und thierische Leidenschaft war, was diese blutigen Gebräuche an sich trugen), — daß diese Völker, sage ich, nachdem sie vergebens Alles entschöpft hatten, was nur immer als Strafe auf das menschliche Gefühl einwirken konnte, von jener Grausamkeit abwichen, welche ein Bedürfniß ihrer Natur zu seyn schien, um auf eine andere Weise und von einer andern Seite die Idee der strafenden Gerechtigkeit in jenem Verhältnisse zu verwirklichen, außer welchem sie dieselbe nicht erfaßten. So haben sie denn, angetrieben von dem natürlichen Gefühle ihrer Ohnmacht hinsichtlich ihrer schrecklichen Versuche, Strafen einzuführen, kein anderes Mittel gefunden, um die Strafen in ihren feinen Abstufungen dem Verbrechen, wie es sich in der Erscheinung zeiget, anzupassen, als jenes Mittel, welches an sich schon dazu bestimmt ist, den Werth der Dinge auszudrücken.

Dieses System der Vergeltung durch Geld, so sonder-

Digitized by Google

bar es auch dem Anscheine nach ist, war doch ganz folgerichtig und nothwendig für jene Wesen, welche glaubten, das Mangelhafte der strafenden Gerechtigkeit durch eine Stufenfolge von Strafen ersetzen zu müssen, welche durch ein gewissenhaft strenges Verhältniß sich auszeichnete *). Sobald einmal die menschliche Gerechtigkeit die Strafen nach der geschätzten Größe des rein materiellen Uebels bestimmen wollte, so bedurfte sie, um die Strafen anzuwenden, eines seiner Natur nach theilbaren Gegenstandes, welcher durch seine Theilbarkeit eine willkührliche Erhöhung oder Verminderung der Strafe zuließ, und sohin geeignet war, der Strafbarkeit in allen ihren noch so feinen Abstufungen zu entsprechen. Dieser Gegenstand war nun das Geld. Nun wurde Alles in Geldstrafen umgeändert, und das Verbrechen war nach den nun geltenden Ansichten um so größer, eine je höhere Geldsumme auf dasselbe gesetzt war.

Die absolute Idee der strafenden Gerechtigkeit konnte also von der Wiedervergeltung nicht verwirklichet werden, selbst nicht in materieller Beziehung; und diese Völker, welche diese Theorie bis zu den entsetzlichsten Folgerungen

*) Ich muß hier einem mir öfters gemachten Einwurfe begegnen. Es giebt Völker — sagt man nämlich, — welche niemals andere als Geldstrafen kannten; dieß zeigt die Geschichte. Ich antworte: Erstlich setzt schon die Einführung dieser Geldstrafen nothwendig eine Epoche voraus, wo das Gesetz mit Strenge vollzogen worden ist; zweytens aber kann dieses System der Geldstrafen nur einer gewissen Epoche der Bildung angehören; es setzet nämlich schon erworbene Güter voraus, eine Folge der menschlichen Entfaltung, — und dann kommen ja die Menschen nur mit der Fähigkeit, sich Güter zu erwerben, auf diese Welt. Die erste unter den Menschen übliche Art zu strafen gehet also auf ihr Daseyn, auf die Freyheit, als die einzigen Güter, welche der Mensch bey seiner Geburt mitbringt, und welche man ihm folglich rauben kann. — Man hat einbekannt, daß diese Antwort den gemachten Einwurf hinreichend widerlegt.

Digitized by Google

getrieben, sind es, welche uns alles Verlangen benehmen, diese absolute Gerechtigkeit in das Leben einzuführen, und welche von ihren gemachten Versuchen auf ein anderes Gebiet der Strafen gelangen, indem sie von den Gütern, welche der Mensch auf dieser Welt erwirbt, Strafen fordern, welche sie vergebens von jenen Gütern gefordert hatten, welche er mit auf die Welt gebracht hat *).

Die Natur unserer persönlichen Güter ist so verschieden von unseren dinglichen Gütern, — der Unterschied zwischen unserer Person und unsern Sachen ist so groß, daß der Verlust der Einen jenen der Andern weder als Strafe zur Folge haben, noch mit diesem ersetzt werden kann, und daß sich hierin kein Verhältniß herstellen läßt. Nur bey dem Diebstale konnte Geldstrafe als Wiedervergeltung eintreten, weil hier Güter von derselben Art entzogen werden, wie jene, welche man sich zugeeignet hatte.

Es wäre überflüssig, alle Fehler und Folgewidrigkeiten

*) „Ich weiß — sagt Mackintosh (discours sur la reforme des lois criminels, Chamb. des comm. 24. Juin 1822), daß man in den neuern Zeiten die Herstellung einer Abstufung der Strafen als einen ungegründeten und unausführbaren Versuch betrachtete. Man lese Beccaria und Montesquieu: der Eine stellet eine Abstufung von dieser Art auf, bey dem Andern findet man nichts dergleichen. Allein die Widersacher dieser Einrichtung waren nicht mit den alten Gebräuchen dieses Königreiches vertraut. Eine Abstufung von Strafen wurde bey diesem Volke begründet und befolgt, und die Urheber derselben waren die Barone Englands vor 600 Jahren. Sie stellten die Grundsätze hiezu mit bewundernswerthem Scharfsinne auf, und zeigten hiebey eine große Humanität". — Folgen wir ihm, und sehen wir einmal, wie eine solche Stufenfolge möglich war. „Welches sind die Ausdrücke der Charte? Sie sagt: Nemo liber homo amerciatur (denn die Strafen, sagt Mackintosh, bestehen besonders in Geld) pro parvo delicto, nisi secundum modum delicti; nec pro magno delicto, nisi secundum magnitudinem delicti".

Digitized by Google

dieſes Syſtemes aufzuführen. Hieraus gehet hervor, daß man ſich vergebens bemühet hat, jene Güter, welche der Menſch mit auf die Welt bringt, oder jene, welche er dort erwirbt, nach einer gewiſſen Ordnung als Strafmittel zu klaſſificiren *).

Nachdem man dieſe beyden Syſteme nach einander verſucht hatte, gelangte man in unſern Tagen dahin, Beyde zugleich anzunehmen: aber ohne gerade in ihrer Verbindung das Ergebniß zu ſuchen, welches ihre Annahme im Einzelnen nicht geben konnte.

Daß dieſe Idee der Gerechtigkeit, welche die Wiedervergeltung in das Leben einführen wollte, ſich weder verwirklichen kann, noch will, weiſet die Gerechtigkeit unſerer Tage nach, wenn man ihr nur Gehör ſchenket. Dieß folgt ſchon daraus, daß ſich die Abſicht nicht durchſchauen läßt, und daß unſere Kenntniß des moraliſchen Geſetzes ſehr unvollkommen und ſchwankend iſt. Endlich iſt klar, daß, wenn auch der Menſch mit der Freyheit die Macht erhalten hätte, ein Verbrechen zu begehen, ihm es doch wenigſtens weder phyſiſch, noch moraliſch geſtattet iſt, es nachzuahmen, um es zu beſtrafen.

Ich ſage: „noch moraliſch“; denn die Gerechtigkeit wird laut verkünden, daß die Wege der Wiedervergeltung nicht nur zu keinem Ziele führen, ſondern auch furchtbar ſind, und ſie wird ſich einen Ruhm daraus machen, dieſelben verlaſſen zu haben, um ſie niemals mehr zu betreten.

*) Auf die Frage, warum er den Tod auf die Verbrechen ohne Unterſchied geſetzt habe? — erwiederte Draco: „weil ſie ihn verdienen, und wenn ich für die großen Gewaltthaten nicht die größten Strafen beſtimmt habe, ſo kommt es daher, daß ich keine höhere Strafe, als den Verluſt des Lebens kannte“. Plutarch, Leben deß Solon.

Digitized by Google

Eilftes Kapitel.

Von den, durch den Ausspruch der Gesetze des Staates, der Volksstimme, der natürlichen und religiösen Gesetze eintretenden Rücksichten.

Die Wiedervergeltung beruhet auf einer wahren Idee, ja selbst auf der einzigen, welche wir von der Gerechtigkeit fassen können. Diese Idee ist eine von jenen absoluten Ideen, welche sich in dem menschlichen Geiste begegnen, und welcher er sich unterwirft, gleichsam gezwungen im Angesichte einer Wirklichkeit, welche die Idee auszuschließen scheinet. Wie soll man in der That die Idee des Unendlichen in dem Schooße des Individuums, die Idee der Unsterblichkeit in dem sterblichen Wesen, die Idee des Raumes dort auffassen, wo die Blicke stäts auf einen Horizont stoßen? Wenn der Geist auf dieser Welt, welche er bewohnet, Rechenschaft von allen, in ihm verschlossenen Ideen fordert, so findet er, daß Alles um ihn stumm ist, und bey dieser Stille sieht er sich genöthiget, von einer andern Welt Aufklärung zu verlangen.

Dieses absolute Bedürfniß der Gerechtigkeit, die Wiedervergeltung war hievon der einfache Ausdruck, und nur zu lange begnügte man sich hiemit auf eine unvollkommene Weise.

In unseren Tagen ist die Idee und das Bedürfniß der Gerechtigkeit nicht weniger absolut; aber sie nehmen nicht ausschließend mit ihren gebieterischen Anforderungen die

Digitized by Google

menschliche Gerechtigkeit in Anspruch. Sie lassen noch drey andere Rücksichten zu, nämlich das religiöse Gebot, die Stimme des Volkes, das natürliche Gesetz. Das Strafgesetz, oder das Gebot des Staates, spielet nur eine sehr beschränkte Rolle, und so kann und muß die menschliche Gerechtigkeit, indem sie die Verhängung von Strafen zu ihrer Aufgabe machet, nothwendig ihre Unvollkommenheit bekennen, da sie diese andern Rücksichten in Beachtung ziehet.

Ja, man muß es sogar mit Dank erkennen, — die Gerechtigkeit des Staates gestattet diesen Rücksichten ein weites Gebiet. Sie ist nur verneinend, nicht zwingend, und überläßt unsere Verhältnisse zu Gott, zu uns selbst und unserem Nächsten dem religiösen Gebote, der Stimme des Volkes, dem natürlichen Gesetze, insofern nur diese Verhältnisse mit unserm Nächsten auf jene Sphäre, wo es sich vom Wohlthun handelt, sich beschränken d. h. insoferne sie auf das Thun, und nicht auf das „sich Enthalten" gehen. Die Gerechtigkeit des Staates ermuthiget zum Guten, belohnt es bisweilen, niemals aber befiehlt sie es, oder bestrafet seine Unterlassung.

In dem Titel von den Verbindlichkeiten gehen unsere Gesetzbücher nicht von der Sphäre des Staates aus. Für die Kirche giebt man uns den Kathechismus, und unterrichtet uns in demselben, um uns unsere religiöse Pflichten kennen zu lehren; die Erziehung in der Familie und in der Schule, unsere Lectüre und die Stimme in unserem Innern belehret uns über die Pflichten des Menschen; das Gesetz enthält nur die genau bemessenen Pflichten des Bürgers.

So lange die bestehende Ordnung des Staates nicht gestöret wird, ruhet das Schwert der Gerechtigkeit in seiner Scheide; aber die geringste Beunruhigung seiner Sicherheit bringet nicht nur einen Mißklang in seine bestehende

Digitized by Google

Ordnung, sondern machet ihn auch empfindlich gegen ein Unternehmen, wobey er vorher gleichgiltig gewesen wäre, und bereit, ein Unternehmen zu bestrafen, wegen dessen er nie einen Befehl zu erlassen gedacht hatte.

So maßte sich die menschliche Gerechtigkeit nur zufällig, und, so zu sagen, auf geschehene Aufforderung ein Strafrecht an. Eine Störung ihrer bestehenden Ordnung ist die nothwendige Bedingung des Bruches jener Neutralität, welche sie gegen die Gebote der Religion, gegen die natürlichen Gesetze und gegen die Stimme des Volkes beobachtet; gegen die schmähligsten und schändlichsten Handlungen erlaubet sie sich so lange keinen Eingriff, als ihre bestehende Ordnung nicht gestöret wird.

Aber statt sich darauf zu beschränken, diese Ordnung, wenn sie gestört worden ist, wieder herzustellen, läßt sich die Gerechtigkeit des Staates aus zwey Rücksichten bewegen, strafend einzugreifen.

Erstlich ist die Gerechtigtigkeit des Staates keine willkührlich verbietende. Die Handlungen, welche sie untersagt, beleidigen nicht nur ihre Ordnung, sondern sie verletzen nothwendig auch die Gesetze unserer Natur; denn außerdem würde der Staat schuldlose Handlungen verboten haben.

Zweytens führet jeder Angriff, jede Verletzung auf die Idee von der Strafe.

Was folget hieraus? — Daß, wenn der Schuldige einmal ergriffen ist, das Verbrechen für die Gegenwart abgehalten wird, und daß der Staat, der Gebieter über die Freyheit des Schuldigen, diese Abhaltung des Verbrechens auch für die Zukunft, so lange als er will, hinauserstrecken kann. Aber die Gerechtigkeit des Staates weiß wohl, daß dieser Angriff von dem gegen ihre Ordnung gemachten sich unterscheidet, — einem Angriffe, gegen welchen bloße Abhaltung nicht genüget. Sie kommt daher auf die Idee einer Strafe, und auf das Bedürfniß einer

Digitized by Google

Macht, welche die Strafe verhängen muß; sie glaubt, daß gegen den Mord diese Strafe in dem Tode bestehet, und daß sie diese Macht ist. Unter der Herrschaft dieser Idee von Verdienst und Schuld, welche in sich jene von Strafe und Belohnung trägt, — einer Idee, welche der Geist erfasset, welche das Innere im Menschen fühlet, welche aber in der äußern Welt keinen Ausdruck und keine Verwirklichung findet *), — unter der Herrschaft dieser Idee, sage ich, rufet die Gerechtigkeit des Staates dem Morde zu: „wer getödtet hat, hat den Tod verdient!" — wie sie der hochherzigen Aufopferung für den Nächsten zurufen würde: „wer sein Leben für seinen Nächsten hingiebt, verdienet ewig zu leben!" Diese Art und Weise, das Uebel auf dem Gebiete des Strafrechtes einzuführen, sowie das Gute da, wo der Staat belohnen soll, ist an und für sich dieselbe; sie gehöret einer eben so wahren Idee, als unrichtigen Sprache an. Nur die Ausübung macht den Unterschied. Der Tod wird wirklich zugefügt, aber die Unsterblichkeit kann nicht verliehen werden; sonst würde die Menschheit jenen so gut, wie diese zuerkennen.

Dieß ist die einzige Idee der Gesetzmäßigkeit, welcher heutigen Tages der Gerechtigkeit, insofern sie auf den Tod erkennet, zur Seite stehet. In dieser Hinsicht giebt es Geistliche, welche dieses System vertheidigen **). Ihre

*) Was wir von unserer Armuth auf dem Gebiete der Strafen gesagt haben, gilt auch von derselben hinsichtlich der Belohnungen. Große Tugenden finden eben so wenig ihren Lohn, als große Verbrechen ihre Strafen. Die politische Gesetzgebung ist hierin unvollständig, ja sogar unrichtig.

**) Penn, dieser treffliche Mann, scheinet die Todesstrafe gegen den Meuchelmord in seinem herrlichen Strafgesetzbuche beybehalten zu haben, um den Ausspruch des alten Testaments: „Blut gegen Blut" zu bestättigen, und nicht aus Ueberzeugung von ihrem Nutzen. Doctor Rush untersucht, indem er von

Ansicht ist auch schön und rein, so lange als sie Ansicht bleibt. Ueberschreitet sie aber die Gränzen ihres Geistes, dann wird sie durch die Sprache der menschlichen Gerechtigkeit verunstaltet, und durch die Ausübung geschändet, und erregt Widerwillen, wie die Rache, da sie sich des Ausdrucks derselben bedienet, und Schrecken, wie das Verbrechen, indem sie gleich diesem Blut verlanget und vergießet.

Was hinsichtlich des Mordes von der Strafrolle, welche die menschliche Gerechtigkeit zu spielen vorgiebt, gilt, muß auch hinsichtlich aller andern Verbrechen gelten, und gilt auch wirklich. Da der Angriff gegen die Ordnung des Staates niemals für sich geschehen kann, indem der Staat unschuldige Handlungen nicht als Verbrechen betrachten darf, so muß die Gerechtigkeit des Staates, nebstdem, daß sie das Verbrechen abhält, auch Stoff zu seiner Strafe finden.

Aber die Folgewidrigkeit ist groß: wer erklärt die Handlung, bevor sie geschehen, für unschuldig? wer erkläret sie für schuldvoll vor der Gerechtigkeit des Staates? wer spricht endlich deren Unzuständigkeit aus?

Schuldlos ist eine Handlung vor der Gerechtigkeit des Staates, wenn sie nichts gegen die Verbote desselben unternimmt d. h. wenn sie seine bestehende Ordnung nicht störet. Die Schuld entstehet durch eine Verletzung dieser Gebote; die Unzuständigkeit begründet sich durch den rein

---

diesem Strafgesetzbuche spricht, sehr geschickt, ob es gerecht und staatsklug war, die Todesstrafe eintreten zu lassen, selbst gegen einen Mörder, und widerlegt die Stelle aus der heiligen Schrift, auf welche sich Penn beruft.

In der Rede Duports gegen die Todesstrafe unterbrach ihn ein Geistlicher von der Linken: „Finden wir nicht in der Bibel die Anwendung der Todesstrafe?“ — Duport erwiederte: „Wissen Sie nicht, daß in der Bibel Gott sagt, Kain solle nicht sterben, sondern vor den Menschen ein Zeichen des Fluches tragen?“ — Moniteur v. Juni 1791.

Digitized by Google

verbietenden Charakter der Gerechtigkeit des Staates und durch das Daseyn jener andern gebietenden Rücksichten, welchen die Elemente einer andern, noch damit verbundenen Schuld unterworfen sind, nämlich einer Schuld, welche die Gerechtigkeit des Staates nicht erreichen kann.

Muß denn nun nach der That die Schuld in Beziehung auf die Gerechtigkeit des Staates nicht mit der Wiederherstellung der Ordnung endigen, da sie mit deren Störung begonnen hat?

Um ein Strafrecht als begründet anzunehmen, muß vorher eine Nöthigung bestanden haben; denn war die Gerechtigkeit nur verneinend oder verbietend, so kann sie dann auch nur abhaltend seyn. Wenn die Tugend in dem Gesetze nicht in dem Titel von den Verbindlichkeiten enthalten ist, so kann auch von dem Verbrechen nicht in dem Titel „von den Geboten" die Rede seyn.

Wir haben aber gezeigt, daß die Gerechtigkeit des Staates nur sehr beschränkt ist. Immerhin ist hier eine Beobachtung nothwendig, welche der schon gemachten ähnlich ist. Da der Staat schuldlose Handlungen so wenig verbieten als abhalten kann, so setzen seine Verbote nothwendig eine andere Schuld, als die Störung seiner Ordnung voraus, und diese Schuld ist es, welche in der Wirklichkeit erscheinet, und welcher, verbunden mit seiner Störung, der Staat in der verbotenen Handlung begegnet; die Gerechtigkeit des Staates würde aber in denselben Fehler verfallen, wenn sie diese Schuld mit in ihre Verbote aufnehmen, als wenn sie deßhalb Gebote erlassen wollte. Das Verbot also, sowie die Abhaltung, setzen immer die Schuld voraus, aber sie erfassen sie niemals.

Wenn also die Gerechtigkeit des Staates den Mord verbietet, so verbietet sie ihn nicht allein; die Religion, das Gewissen, die öffentliche Meinung verbieten ihn auch;

Digitized by Google

und zwar die Religion im Namen der Pflichten des Menschen gegen Gott, das Gewissen im Namen der Pflichten des Menschen gegen sich selbst, die Meinung im Namen der Pflichten des Menschen gegen seines Gleichen, — Pflichten, welche das Gesetz des Staates nicht umfassen kann.

Ereignet sich hiernach ein Mord, so hat der Mörder zugleich das Verbot der Gerechtigkeit des Staates, der Religion, des Gewissens, der öffentlichen Meinung verletzt; aber, wie die Verbote, so müssen auch die Aussprüche dieser einzelnen Richter gesondert bleiben. Die Religion übergiebt den Verbrecher den Dämonen und der Hölle, die öffentliche Meinung der Schmach, das Gewissen den inneren Vorwürfen; noch bleibet die Sphäre der Gerechtigkeit des Staates übrig. „Du sollst nicht schaden!" war ihr Verbot; Genugthuung für die Gegenwart, Sicherheit für die Zukunft, wird ihre Aufgabe seyn; sie wollte, daß der Mensch nicht schaden solle; jetzt mag sie sorgen, daß er künftg nicht mehr schadet.

Wird nun dieser Zweck durch das Beil des Henkers erreicht? Findet die Gerechtigkeit des Staates, daß das Schaffot mit ihr und der Religion, dem Gewissen und der öffentlichen Meinung etwa in einer inneren Verbindung stehet? — denn es giebt Rücksichten, welche diese aneinander knüpfen; sie gehen Alle in den Plan der Vorsehung ein, und arbeiten mit einer bewundernswürdigen Uebereinstimmung dahin, das Gute auf der Welt zu erhalten, und das Böse zu verbessern.

Aber Alles wird zerstöret mit dem Schaffote; nur das Thierische und die Entheiligung unserer Natur zeiget sich in diesem Streiche des Beiles, welches die Macht jener Gewissensbisse zertrümmert, welche für die Vergangenheit strafen, und für die Zukunft zur Tugend leiten.

Nur Atheismus spricht sich in diesem Streiche des

Digitized by Google

Beiles aus, welcher den Menschen mit seinem Verbrechen in das Grab stürzet *).

*) Von dem christlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, begehet der Staat ein größeres Verbrechen, als der Mörder, welchen er aufopfert; denn er tödtet die Seele d. i. das Leben der Seele, indem er dem Sünder die Gelegenheit zur Reue gewaltsam entreisset. Der Mörder hat einen Unschuldigen geopfert, sein Streich hat vielleicht einen zu den Freuden des Paradieses bestimmten Bewerber um dasselbe getroffen; der Staat hingegen opfert einen Schuldvollen, welcher ganz in sein Verbrechen versunken ist, und gerade diese Betrachtung erfüllet den Christen mit Schrecken; der Staat stürzet den Menschen in die ewige Verdammniß. Einen Menschen zu dem Tode auf dem Schaffote verdammen, heißt, ihn nur zu einem augenblicklichen Leiden verurtheilen; aber ihn verdammen, heute als Verbrecher zu sterben, da er später schuldlos hätte sterben können, das heißt, mit der Würde des Menschen und mit seiner Bestimmung als Christ ein grausames Spiel treiben.

„Alle Christen — sagt der Herzog von Broglie in der Sitzung vom 10. Februar 1825 — glauben fest, daß dieses kurze Leben dem Menschen verliehen worden ist, um durch dasselbe sich um ein besseres zu bewerben; daß wir alle Augenblicke, welche uns zugemessen sind, zu diesem Zwecke verwenden sollen; daß jeder Augenblick, welcher uns vergönnt ist, bis zu dem Letzten, und selbst dieser noch, wenn er durch Reue geheiliget wird, dazu dienen können, Gnade von der göttlichen Erbarmung zu erflehen".

„Man fragte sich, mit welchem Rechte der Mensch diese Zeit der Proben, welche so kurz ist, und von welcher das Loos in der Ewigkeit abhänget, seinem Nächsten abkürzet?"

„Das Pönitenziarsystem ist voll Heilkraft, — sagt der heilige Augustin — und ganz geeignet, zu zerstören, nicht den Menschen, sondern die Sünde, um den Sünder vor den ewigen Strafen zu bewahren, aus welchen keine Rettung ist. An der Spitze dieses Systems erhebet sich und herrschet der Glaubenssatz von einem andern Leben, wo Gott seine Gerechtigkeit offenbaren wird, welche hier im Verborgenen waltet. Dieser Glaubenssatz ist wahrhaft die Seele der religiösen Politik, und

Digitized by Google

Das Schaffot setzet also alle andern Rücksichten verachtend bey Seite. Es vernichtet unsere Würde, verspottet

---

er stellet sich der vorschnellen Verurtheilung zum Tode siegreich entgegen". (Rede des Herrn Royer-Collard in der Sitzung vom 12. April.)

Der heilige Augustin schrieb an den Macedonius, indem er ihn um Gnade für die zum Tode Verurtheilten bat: „Die Kirche wolle nicht, daß die Verbrechen gegen den Staat unbestraft blieben; sie verlange nur, man solle es den Verbrechern möglich machen, sich zu bekehren, aus Furcht, sie mögten, wenn sie dieses Leben zur Strafe verlieren, noch einen andern Tod erleiden, aus welchem keine Errettung ist". (Brief 153.)

Bekannt ist der charakteristische Zug jenes Italieners, welcher, indem er seine Rache auch auf das künftige Leben ausdehnen wollte, zu seinem Opfer sagte: „Verleugne Gott, oder ich tödte Dich!" — und, sobald er die Verläugnung hörte, sogleich seinem Opfer den Dolch in den Bußen stieß, mit Frohlocken ausrufend: „Fahre hin, Du bist verdammt!"

Ein anderer, weniger bekannter Zug ist folgender: Martha Barada, welche von Jemanden in dem Augenblicke überrascht wurde, als sie ihr Kind gerade in eine Mergelgrube warf, wurde von diesem wegen ihrer Gewaltthat getadelt, und gefragt, ob sie denn wenigstens die Seele ihres Kindes gerettet, und ihm die Nothtaufe gegeben habe? (Gazette des Tribunaux v. 10. Juni 1826.)

Noch einen andern neuern Vorfall, woraus man den Einfluß der religeösen Ideen recht schön erkennen kann, enthält die Gazette des Tribunaux v. 27. Juli 1826. Johann Daillis nämlich hatte einen gewissen Lassara ermordet. Er wurde ergriffen, und vor den Untersuchungsrichter gebracht, wo er also sich äußerte: „Man hat seine bösen Stunden; niemals in meinem Leben kann ich meinen Fehler gut machen. Es ist mir nicht um mich; man kann mich nur Einmal tödten; aber er hatte lange nicht gebeichtet. Wenn er doch nur Zeit gehabt hätte, sich zu bekehren!" — Und während des ganzen Laufes der Untersuchung wiederholte er stäts: „Wohin gerieth die Seele dieses Mannes!"

Digitized by Google

unsere Natur, und greifet verstörend in die erhabensten Pläne der Vorsehung für diese und die künftige Welt ein.

Gewiß hinlänglicher Stoff zum Nachdenken für die Gesetzgeber eines so zu sagen ganz christlichen Volkes! Welche fürchterliche Lehre für die Gerechtigkeit des Staates aus dem Munde eines Bösewichts!... So oft sie das Schaffot errichten läßt, wird wohl mancher Christ, wenn sie auch nicht sich selbst diese Frage stellet, zu sich, wie Johann Daillis im Angesichte des mit seinem Verbrechen sterbenden Bösewichts sagen: „Wenn der Verbrecher doch nur Zeit gehabt hätte, sich zu bekehren!" — und nach der Hinrichtung: „Wohin gerieth die Seele dieses Mannes? — Lasset auch den Verbrecher beichten, und an dem Fuße des Schaffotes Reue fühlen: welche Sprache, als jene der Ergebung kann der Priester mit ihm reden? Kann er zu ihm sagen, wie zu dem Sohne des heiligen Ludwig: „Steige gen Himmel!" Keineswegs; er ist ein Verbrecher, und stirbt den Tod eines Verbrechers; das Schaffot raubet ihm die Zeit, sich zu bekehren. Dieß fühlet auch das Volk, besonders das Landvolk, voll Eifers für seinen Glauben. Gehet in unsere Bretagne, wo das religiöse Gefühl vorherrschet, und ein Jeder wird euch aufrichtig zurufen: „So viele auf dem Schaffote Hingerichtete, so viele Verdammte!" — und fraget ihr sie nach dem Grunde der Verdammniß des Mörders, so verweisen sie euch auf das Schaffot; denn nach ihrer Ansicht kann jeder Verbrecher durch Beichte und Zeit der Verdammung entgehen.

Wenn es sich aber gar ereignet, daß der Verbrecher, statt die Trostmittel der Religion mit Andacht anzunehmen, dieselben mit Verachtung verwirft, welch ein Schauspiel bereitet alsdann ein solcher Mensch vor den Augen des Volkes, wenn er mit Gott und den Menschen, dem Schaffote und der Hölle sein Spiel treibt? Man muß dann ein solches Volk hören, dessen Ideen ganz in Verwirrung sind: die Einen wollen einen solchen Menschen auf das Rad flechten; sie sind unwillig über die sanfte Todesart, welche man ihm bestimmte; die Andern hingegen, deren Glaube nicht so reizbar ist, ohne weniger glühend zu seyn, denken nicht sowohl an das Schaffot, welches vor ihnen stehet, als an die Hölle, welche ihm folgen soll, und

Digitized by Google

Und was rechtfertiget denn dieses Verfahren, welches nicht Rache heißen will? Mögen immerhin die natürlichen Gesetze auf dieser Welt verletzet werden; — dieß ist mir einleuchtend; es ist Folge der menschlichen Freyheit; bey dem Worte Ruchlosigkeit bin ich ruhig, bey dem Worte Gerechtigkeit gerathe ich in Schrecken. Wie? diese Gesetze sollten nicht für unsere Freyheit, für unsere Tugenden und Verbrechen vorhanden seyn? Sie sollten unserer Gerechtigkeit Preis gegeben seyn? Wenn ich diese bewundernswürdige Harmonie betrachte, welche die physische Welt regieret, wo das Gesetz immer in Erfüllung gehet, wo das Ergebniß so untrüglich ist, als die Regel; — bey dem Anblicke der moralischen Welt entfalte ich mir Alles, wenn ich mir sagen kann: Dieß ist eine Welt der Freyheit, — dieß ist ein Werk der sich hier offenbarenden Freyheit. Aber wenn ich hier das Werk der Gerechtigkeit suchen soll, d. i. das Werk der Ordnung; wenn ich mit der Idee eines Gesetzes Eingang suchen soll, welches in seiner Ausübung eine solche Anarchie von Resultaten herbeyführet; wenn ich der Tugend, ich will nicht sagen,

---

wollen daher, wie die Mönche, von welchen die Geschichte spricht, den Verbrecher den Händen des Henkers entziehen, und um jeden Preis für einen andern Augenblick, für einen Augenblick der Reue seinen Tod versparen, welcher über eine Ewigkeit entscheidet.

Während also der Staat Diener des Kultus besoldet, um in Beziehung auf die von ihm verbotenen Handlungen Furcht vor den Strafen des andern Lebens durch ihre Predigten einzuflößen, und während er alle, ihm zu Gebote stehende Mittel anwendet, um diese Furcht zu verbreiten, spielet er auf dem Richtplatze mit der Religion, und scheuet sich nicht, hier vor dem Volke zu bekennen, daß er sich der Religion nur bedienet, um Verbrechen zu verhüten, also gleich dem Schreckbilde, welches man an fruchttragenden Bäumen anzubringen pfleget, um die Vögel zu verscheuchen.

Digitized by Google

das Zutrauen entreiſſen ſoll, welches ihr vorausgehet, ſondern die Verfolgung, welche nachkommt, rechtfertigen; wenn ich, ich will nicht ſagen, das Verbrechen von ſeinen Gewiſſensbiſſen befreyen, aber an ſeine Triumphe glauben ſoll; mit Einem Worte, wenn ich dieſe Welt, ſo nehme, wie ſie iſt, nämlich ſo, wie die Freyheit ſie machet, d. i. voll von Tugenden und Laſtern, dann darf man nicht zu dem Menſchen ſagen: „Dieſe Welt iſt nur eine Welt der Freyheit" — ſondern vielmehr: „dieſe Welt iſt eine Welt der Gerechtigkeit!" — dann will ich den Glauben jener Völker annehmen, welche einen — ich weiß nicht, welchen? — böſen Geiſt über unſere Schickſale gebieten laſſen.

Kann die Gerechtigkeit des Staates auf dieſe Rolle, das Verbrechen zu beſtrafen, und die Tugend zu belohnen, Anſpruch machen, ſie, welche jenes ihren Verfolgungen entgehen läßt, und dieſe ihren Irrthümern opfert? *).

Und ſelbſt, wenn die Tugend dieſem wahrhaftigen und furchtbaren Glücksſpiele unverſehrt entrinnet, wo man

*) Der Verbrecher entgehet der Gerechtigkeit oft, weil ſie ihn nicht ergreifen kann, und ſelbſt auch in dieſem Falle, weil ſie ihn nicht für ſchuldig zu finden vermag. Die Strafe iſt hinkend, ſagt Horaz; er hätte auch ſagen können, ſie ſey blind; denn ihre Augen ſind oft ebenſo unvermögend, den Verbrecher zu überführen, als ihre Beine, ihn zu erreichen.

Ich wähle unter vielen andern Beiſpielen Folgendes, nämlich die Anrede des Präſidenten des Gerichtshofes der Aſſiſen von Rouen an zwey Freygeſprochene nach Verkündigung des Urtheils:

„Ihr ſeyd freygeſprochen vor dem Richterſtuhle der Menſchen, welche nicht immer in der Tiefe der Herzen leſen können. Beſtrebet euch für die Zukunft, durch ein untadelhaftes Betragen jene unangenehme Eindrücke auszulöſchen, welche ſtäts ein Prozeß von dieſer Art in dem Andenken der Leute zurückläßt". Gazette des Tribunaux v. 10. Auguſt 1826.

schon genug gethan zu haben glaubet, wenn man die größte Anzahl der Würfe zu ihren Gunsten fallen läßt, — wo findet sie ihre Belohnung, wenn sie auch der Gefahr entgehet? Welche irdischen Güter will man jenem verleihen, dessen Tugend darin bestand, alles aufzuopfern?

Großer Gott! wie lohnet die Gerechtigkeit, wenn Männer, wie Calas, aufgeopfert werden, und wenn für einen Regulus nichts geschieht?

„Ermuthiget euch, sagt Herr von Bonchangs, verdoppelt eure Geduld und Entsagung; es thut Noth; man darf sich nicht täuschen: Belohnungen auf dieser Welt sind keine für uns zu erwarten; sie stünden unter unsern erhabenen Beweggründen und unter der Heiligkeit unserer Sache. Zu unserm Ruhme dürfen wir keine Belohnung fordern. Die bürgerlichen Kriege verleihen keine!" — So spricht die Tugend sehr oft. Wie vermögten die Güter dieser Welt, sie zu belohnen, da gerade ihre Würde darin bestehet, dieselben aufzuopfern? Sie dienen mehr zum Fußgestelle, als zur Krone der Tugend.

Wie? die Gerechtigkeit des Staates glaubt, sie sey die Gerechtigkeit, welche belohnet — die Gerechtigkeit, welche strafet? Nein, sie bekennet, daß sie unvollkommen, daß sie mangelhaft ist; sie läßt eine andere Gerechtigkeit, ein anderes Leben zu. Aber warum beginnet sie denn in diesem Leben die Gerechtigkeit eines Andern? — Ja, ich weiß es, diese Gerechtigkeit des andern Lebens beginnet in diesem; aber der Gerechtigkeit des Staates stehet es nicht zu, derselben vorzugreifen; das Schaffot giebt diese Welt dem Chaos Preis, und die Andere dem Nichts. Es gestattet einer andern Gerechtigkeit weder den Anfang in diesem, noch das Ende in einem andern Leben.

Und dennoch behauptet diese, mit dem Schaffote herrschende Gerechtigkeit, sie lasse auch jene andere zu; ja sie maßet sich sogar an, obschon ihre Hände vom Blute trie-

Digitized by Google

sen, und ihre Augen mit einer Binde umnachtet sind, die Vorläuferin jener höchsten Gerechtigkeit zu seyn, welche weder Rache, noch Irrthum kennet.

Kündiget sich denn vielleicht die Gerechtigkeit der andern Welt in dieser durch den Laut des sinkenden Beiles und des dahinströmenden Blutes an? — Nein, man fühlet wohl die Gottheit, wo sie gegenwärtig ist, aber auch die Schwäche des Menschen, wenn sie nahet. Fraget die Tugend, welche Zuversicht ihr vorausgehet, und das Verbrechen, welche Gewissensbisse ihm folgen. Sehet! ihr Menschen, hierin lieget eine höhere Bestättigung, welche nicht von euch kommet, und welche jenen erhabenen, untrüglichen Charakter, wie die heilige Quelle hat, welcher sie entfließet. Antwortet mir: Stehet es mit dieser Bestättigung, wie mit eurem Schaffote? Unterlieget ihr ein Schuldloser, entgehet ihr ein Verbrecher? Saget mir, tugendhafte Menschen, habet ihr bey einer guten Handlung Gewissensbisse gefühlet? und ihr, Verbrecher, habet ihr bey eurer Schandthat den Frieden und die Ruhe der Seele gekostet?

Großer Gott! siehe die Gerechtigkeit auf dieser Welt, und jene dort in der anderen, groß und untrüglich, wie Du! Ach, wie kann man bey einem guten Gewissen und aufgeklärten Verstande noch ein Schaffot erblicken? Wie kann man auf jene Anmaßungen der menschlichen Gerechtigkeit hören, welche die Deinige ersetzen, was sage ich, vernichten und entheiligen will? Traurige Gerechtigkeit, welche die Stimme des Gewissens nicht zum Leben kommen läßt; welche sie erstücket, wenn sie sich erheben will, und deren geringstes Verbrechen darin bestehet, jene zweite Unschuld, welche die Reue giebt, aufzuopfern!

Ich glaube, in diesem und dem vorhergehenden Kapitel dargethan zu haben, daß der Staat nicht die Aufgabe hat, Strafe zu verhängen, und daß er daher die Verbrecher

Digitized by Google

nicht zum Tode verurtheilen darf, um sie für die Ruchlosigkeit ihrer Handlungen zu züchtigen.

Der Mensch vermag jene drey zur Strafe nothwendigen Erfordernisse, nämlich die Absicht des Handelnden, das Verhältniß der Handlung zu dem verletzten moralischen Gesetze, und die äußere, den Abstufungen der verbrecherischen Eigenschaft des Handelnden und der Handlung genau entsprechende Strafbarkeit nur durch Annäherung zu erkennen. Die Strafgerechtigkeit, welche er üben wird, kann daher nur trügerisch seyn, weil er weder die Absicht, noch das Gesetz vollkommen kennet; seine Gerechtigkeit ist nur unvollkommen, weil er selbst dann, wenn er das Gesetz und die Absicht unverhüllt erblicket, in der äußern Welt keinen Stoff findet, das Verbrechen nach Verdienst zu bestrafen.

Ich habe ferner dargethan, daß auch unter keinem andern Titel die strafende Gerechtigkeit eine Ausübung auf dieser Welt sich anmaßen kann, weil das Strafgesetz, gegeben vom Staat, noch drey andere Rücksichten, nebst der politischen, zuläßt, nämlich jene auf die Stimme des Volkes, auf das natürliche und religiöse Gesetz, und daß diese drey Rücksichten bey Seite gesetzt wären, und das glückliche Gleichgewicht ihrer Harmonie gestöret wäre, wenn die Gerechtigkeit des Staates sich anmaßet, die alleinige zu seyn, und das Recht zu haben, Schaffote aufzurichten.

Aber werden sich denn alle diese Unmöglichkeiten, ein Strafrecht auszuüben, auch dann ergeben, wenn die Gerechtigkeit die Verbrechen nur abhalten will? Keineswegs, und dieß Bestreben ist es, was den wahren Charakter der Gerechtigkeit des Staates vollenden muß. Man hält sich an die Absicht, um den Unschuldigen nicht blind zu ergreifen, und an das moralische Gesetz, um nicht willkührlich erlaubte Handlungen zu verbieten und als Ver-

Digitized by Google

brechen zu erklären; endlich ist die äußere Welt, so sehr es ihr an Stoff für Strafe mangelt, eben so reich an Mitteln, wenn es auf Sicherung oder Erhaltung ankommt.

Wenn man nun von diesem ersten Punkte darauf übergehet, was oben von dem Vorhandenseyn und dem glücklichen Gleichgewichte der genannten, in Betrachtung kommenden Rücksichten gesagt worden ist, so siehet man, daß Alle in der schönsten Harmonie dazu beytragen, die Gerechtigkeit in ihrem Streben nach Abhaltung der Verbrechen zu unterstützen, um so mehr, als die Anmaßung derselben, zu strafen, verschwindet.

An diesen charakteristischen Zügen muß man die wahre Physionomie der menschlichen Gerechtigkeit erkennen, und sohin mit dem Dichter sagen; „Incessu patuit Dea“.

Zwölftes Kapitel.

Von der einfachen Todesstrafe oder der Enthauptung.

Die Gerechtigkeit des Staates glaubet eine außerordentliche Neuerung hervorgebracht zu haben; sie glaubet, nichts von der Wiedervergeltung beybehalten zu haben, und sie betrachtet sich als die Tochter der neuen bürgerlichen Bildung, seitdem nur noch die einfache Todesstrafe bestehet. Das Fallbeil beginnet, wie ihr scheinet, eine neue Aera, welche in den Jahrbüchern des Strafwesens zu großem Ruhme gelangen wird.

In diesen Ansichten lieget aber viel Irrthum und Anmaßung. Die neue bürgerliche Bildung hat viel für die Menschheit gethan durch jene heilsamen Verbesserungen, welche sie in dem Gange des gerichtlichen Verfahrens eingeführet hat. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung, die Ehrfurcht vor dem geheiligten Rechte der Vertheidigung, das Institut der Geschwornen *) bilden ein dreyfaches und kostbares Band der Sicherung des Rechtes.

*) „Zwölf ständige Richter, welche das Auge der Bestechung nicht erreichen kann, und welche der Einfluß des Mächtigen nicht zu gewinnen vermag; — denn sie sind nicht betheiligt bis zu dem Augenblicke, wo die Gerechtigkeit ihre Wage in ihre Hände giebt, und wo sie alsdann hören, erwägen, entscheiden, das Urtheil verkünden und wieder verschwinden, indem sie sich in dem Gewühle ihrer Mitbürger verlieren". (Duponceau, in seiner Rede bey der Eröffnung der Academie des Rechts zu Philadelphia.)

Digitized by Google

Dieses hat die Gerechtigkeit für den Angeschuldigten, für den Bürger gethan; aber was that sie für den Schuldigen, für den Menschen? Seitdem der materielle Wohlstand sich in dem Staate hinlänglich ausgebreitet, und dem Menschen gestattet hat, bey dieser Zufriedenstellung der physischen Bedürfnisse den Anforderungen der höhern Natur Gehör zu schenken, hat er nur auf Begründung und Sicherung der Rechte des Staates hingearbeitet. Alle Revolutionen, welche den Verfassungen vorhergingen, — alle Verfassungen, welche auf die Revolutionen folgten, bezeugen, daß der Mensch sich nur mit seinem, im Staate behaupteten Zustande beschäftiget. Ich weiß nicht, durch welches stolze Vorurtheil von der Untrüglichkeit unserer Natur, oder durch welche unselige Mißkenntniß ihrer Schwäche es uns nicht gestattet ist, die dem Menschen inne wohnenden Rechte nnd die gegen ihn bestehenden Pflichten eher, als an dem Tage zu erkennen, wo er im weißen Gewandte erscheinet, in welchem das heidnische Alterthum uns die Tugend darstellte. Man begreifet die Strenge dieser alten Republiken, welche den Namen des Schuldigen aus dem Verzeichnisse ihrer Bürger strichen *); aber begreifet man auch, daß man die Rechte unserer Natur streichet, daß man den Menschen der Menschheit entfremdet, indem man rufet: „Dieß ist kein Mensch, dieß ist ein Verbrecher?" — wie jene Bewohner von Hieropolis, welche, um durch eine einfältige Fiction sich selbst die Größe ihres Verbrechens zu enthüllen, indem sie das in einem Sacke eingesperrte Kind zum Opfer in den Tempel bringen, ihm stäts zurufen: „Du bist kein Kind, sondern ein Stier!" **).

Diese hinlänglich begriffene, und ziemlich allgemein in unsern Tagen verlangte Neuerung, welche dahin strebet,

*) Voyage d'Anacharsis.

**) Pastoret, Geschichte der Gesetzgebung. Th. I. S. 505.

die menschliche Natur in ihre unveräußerlichen Rechte wieder einzusetzen, und zwischen dem Menschen und seinem Schöpfer jenes Band der geheiligten Verhältnisse wieder herzustellen, welches nur Unwissenheit oder Aberglaube hätte zerreissen können, — diese Neuerung wurde keineswegs dadurch versucht, daß man die einfache Todesstrafe an die Stelle jenes Prunkes in Vollziehung der Todesstrafen setzte, welcher vorher üblich war. Diese wichtige Einführung der Herrschaft des Fallbeiles, womit sich unsere fortgeschrittene Bildung so sehr brüstet, und worauf, ich mögte sagen, die moderne Philanthropie so stolz thut, danken wir nur unserer Eigenliebe und unserer Weichlichkeit. Unsere Empfindlichkeit war zu sehr aufgeregt, und das Gefühl des Abscheues, statt sich ausschließend mit dem Verbrecher und seinem Verbrechen zu beschäftigen, war von dem Verbrechen auf die Todesstrafe, und von dem Verbrecher auf seinen Henker übergegangen. Man mußte der menschlichen Empfindlichkeit einen Trost geben, und die Strafe wieder in ihre Bahn zurückeweisen: Rad und Tortur wurden aus unseren Blicken entfernt, und man wählte eine Todesstrafe, welche sich mit ansehen ließ. Das Fallbeil ist ein Schauspiel, welches mehr zu der Zartheit unserer Sitten und Gewohnheiten sich schicket, und diese Bestrebungen, die Tortur abzuschaffen, gleichen jenen täglich auf dem Theater angewendeten Kunstgriffen, um die Darstellung eines Stückes aus einer andern Volksgeschichte oder aus einem andern Zeitalter gerade diesem Volke oder dieser Generation anzupassen.

Das Fallbeil ist nichts, als eine schreckliche Tragödie, welche aus mehreren Akten auf einen einzigen zurückegeführt wurde. In dieser Beziehung hat es viel für unsere Empfindlichkeit geleistet, welche sich recht gut mit ihm verträgt; daher ist das Parterre auf dem Richtplatze stäts sehr angefüllt, und die ersten Plätze werden um einen sehr

Digitized by Google

hohen Preis gemiethet; übrigens hat die Wahrheit und die menschliche Vernunft hiebey nichts gewonnen, ja ich möchte sogar behaupten, sie sey hierdurch herabgewürdiget worden.

Die neuere Gerechtigkeit hat in der That durch diese Einförmigkeit der Todesstrafe von der Wiedervergeltung jene Idee der Gerechtigkeit entfernt, welche in der Verschiedenheit der Strafen lag, und im Grunde doch ihre ganze Immoralität beybehalten. Wie schrecklich auch jener Aufwandt in den Todesstrafen war, so entsprach er doch der wahren Idee einer verhältnißmäßigen Gerechtigkeit, ohne welche die Verhängung der Strafe sich nicht begreifen läßt.

Die neuere Gerechtigkeit fühlet auch wohl das Bedürfniß einer verhältnißmäßigen Gerechtigkeit, deren Nothwendigkeit auf dem Strafgebiete unser Geist erkennet: um diesem Bedürfnisse nachzukommen, giebt es auch eine stufenweise Verfolgung des Uebelthäters durch Strafen von dem geringen Vergehen bis zum Morde zu; aber hier endiget ihre Stufenfolge bey dem Vatermörder *), und um einen Grad weiter bey dem Königsmörder. Welche sonderbare Abweichung! Für die geringsten Vergehen verlanget sie eine verhältnißmäßige Bestrafung, und bey dem größten Verbrechen nimmt sie Gleichheit und Einförmigkeit der Strafe an **).

*) Welche ausgezeichnete Widersprüche finden sich nicht in der menschlichen Strafgesetzgebung? Der Verlust des Namens eines Sohnes war bey den Persern die einzige Strafe des Vatermords (Herodot, B. I. §. 137). Die Chinesen zwicken den Vatermörder mit glühenden Zangen, und hauen ihn in Stücke. — „Ich weiß nicht, sagt Pastoret, ob irgend ein Volk den Vatermord so bestrafet, wie die Aegyptier; diese nämlich ließen den ganzen Körper des Verbrechers mit Stückchen von Rohr in der Größe eines Fingers durchbohren, dann setzten sie ihn auf Dornen, und ließen ihn lebendig verbrennen".

**) Das Fallbeil hat in Einer Hinsicht die Gleichheit hergestellt. Elsaß war vor der Revolution die einzige Provinz, wo Bür-

Digitized by Google

Es ist klar, daß bey dem Morde angelangt, die menschliche Gerechtigkeit nicht einen Akt der Strafe, sondern nur der Zerstörung ausübet. Sie zerstöret, wie man ein Hinderniß aus dem Wege räumet, gegen welches man den Hieb mit dem Beile in Anwendung bringet; sie tödtet, wie man den Feind tödtet, nicht den Verbrecher; und wenn sie dennoch den Verbrecher nicht tödtet, so begehet sie einen Menschenmord; denn man tödtet nicht einen besiegten Feind. Von der einen Seite kann man also zu ihr sagen: „wenn Du Dich vertheidigest, so tödte nicht, oder Du verletzest das Recht des Krieges gegen den Besiegten!" — von der andern Seite aber: „wenn Du strafest, tödte; sonst verletzest Du die Idee der Gerechtigkeit, welche eine verhältnißmäßige Strafe verlangt".

Es ist also klar, daß die Gerechtigkeit unserer Tage in der Anwendung, welche sie bey dem Morde von der Wiedervergeltung machet, ganz die Idee der Gerechtigkeit auf die Seite gesetzt hat. Es bleibet uns daher nur noch übrig darzuthun, daß sie nichts desto weniger den Geist der Immoralität beybehielt.

Die in der Wiedervergeltung liegende Immoralität bestehet eigentlich darin, daß sie die Verletzung des moralischen Gesetzes gerade durch die Berufung auf dasselbe zu rechtfertigen suchet; sie siehet in der Wiederholung der verbrecherischen Handlung gerade die Wiederherstellung der Ordnung, statt daß sie vielmehr eine Störung derselben darin erblicken sollte, und sie unterscheidet also den Begriff der dem Verbrechen vorausgehenden Gerechtigkeit von jener, welche dem Verbrechen nachfolget. Nachdem sie sohin, um dem Verbrechen zuvorzukommen, laut verkündiget hat, welche Ehrfurcht Alle den geheiligten Gesetzen schuldig seyen, so maßet sie sich alsdann, um das Verbrechen zu

ger und Adeliche auf dieselbe Weise enthauptet wurden. — Nach Pastoret stammet die Enthauptung von den Hebräern.

bestrafen, gleichsam als ein Monopol das Recht an, das Gesetz zu verletzen. Die einfachen oder vervielfältigten Strafen der menschlichen Gerechtigkeit sind nur Wiederholungen der verbrecherischen That, welche dieselben für gesetzmäßig erkläret.

Mit der Wiedervergeltung stellen wir jener Macht gegenüber, welche uns die Pflicht auferlegt hat, eine andere Macht auf, welche uns von der Pflicht entbindet. Und wer ist diese Macht, welche wir der ersteren entgegenstellen, — welche wir der Gottheit gleich halten? — Es ist das Verbrechen. Es leuchtet demnach ein, daß die Wiedervergeltung aus dem Verbrechen einen zweyten Gott machet, welcher uns von der durch den Ersten auferlegten Verbindlichkeit entbindet.

Indem wir aus den Händen des Schöpfers kommen, haben wir auch gegen Alle die Pflicht, das Daseyn unseres Nächsten zu ehren. Nun kommt ein Mensch mit einem Andern in Uneinigkeit, verletzt seine Pflicht, und tödtet ihn. Sogleich rufen nun die Andern, er habe gefehlt, seine Pflicht zu verletzen; aber, weil er die Pflicht gegen seinen Nächsten verletzt hat, so halten sie es für rathsam, nun auch die Ihrige gegen ihn zu verletzen! So entbindet denn der Verbrecher, ein anderer Messias, die Menschen von einer Pflicht, von welcher sie selbst es nicht gewagt hätten, sich loszusagen.

Man kann wahrlich nur von rohen und unwissenden Völkern begreifen, wie sie die Heiligkeit der Pflicht der Furcht vor dem Verbrechen aufopfern können. Wie soll aber vor den Augen eines aufgeklärten Staates das Verbrechen das wahrhaft höchst sonderbare Vorrecht erhalten, von der Erfüllung der Pflicht eine Befreyung zu gestatten? — Sagen, man dürfe das Recht verletzen, weil es verletzt worden ist, hieße unsere Verbindlichkeit, unsere Pflicht zu erfüllen, davon abhängig machen, daß Andere dieselbe

erfüllen; dieß hieße aber, der Willkühr des Menschen jene Pflichten anheim stellen, welche uns Gott keineswegs deßhalb auferlegt hat, damit wir durch unsere Verbrechen ihnen ausweichen, und sie von uns abwenden können. Ich gehe hier übrigens nicht darauf ein, was die Religionen sagen.

Aber was soll man von einer Lehre denken, welche das erwähnte Vorrecht dem Verbrechen gestattet? was von einer Macht, welche es in ihrem Namen ausüben will? Die menschliche Gerechtigkeit gehet immer von der Ansicht aus, als wenn die persönlichen Rechte und Pflichten nur das Ergebniß eines von den Menschen eingegangenen Vertrages, und als wenn sie nicht vielmehr im Gegentheile unverletzlich, unveränderlich, ewig heilig wären.

Bestehet der ausgezeichnete, wesentliche Charakter der Pflicht nicht gerade darin, absolut d. h. selbst gegen jene verbindlich zu seyn, welche sie verletzt haben? Was unterscheidet sonst die moralische Welt von der physischen, wenn Alles in der erstern nur als eine Gegenwirkung, gleichsam unter der Herrschaft des Schicksales erscheinet?

Bestehet nicht das beste Mittel, dem Verbrecher den geheiligten Charakter der von ihm verletzten Pflicht deutlich zu machen, gerade darin, daß man dieselbe gegen ihn selbst ehret? Auf andere Weise begreifet der Bösewicht wohl nicht, daß es Pflichten auf dieser Welt giebt, und daß diese kein leeres Wort sind, dessen die Regierungen sich bedienen, um die Menschen zu täuschen, und sich zu unterwerfen, sondern daß diese jenen nicht zum Besten dienen. Wenn der Mörder sieht, daß der Staat sich seiner Macht, ihn zu tödten, nicht bedienet, wird er auch erkennen, daß es dem Menschen wirklich verboten ist, das Daseyn seines Nächsten anzugreifen, und nur dann wird er die Heiligkeit der von ihm verletzten Pflicht und die ganze Größe des von ihm begangenen Verbrechens begreifen. Die Todesstrafen

Digitized by Google

erscheinen nur als eine schlechte Lehre, wenn es sich um Enthaltung vom Morde handelt; der Staat mag es immer wiederholen, daß es verboten ist, zu morden; er selbst mordet, und diese Thatsache genüget einem Menschen, in dessen Herzen schon die Leidenschaft des Verbrechens glühet.

Wir können nun beurtheilen, wohin diese Neuerung führet, welche in der Einförmigkeit der Todesstrafen, in der Enthauptung bestehet. Das Fallbeil gefährdet die Unschuld eben so sehr, es tödtet die Regungen des Gewissens, es benimmt selbst der Pflicht ihre Unverletzlichkeit, der andern Welt ihre Gerechtigkeit, und zerstört das Gleichgewicht unter den übrigen in Betrachtung kommenden Rücksichten, — die erhabenen Pläne der Vorsehung. Es ist immer Tod gegen Tod; der Unterschied liegt nur in der Form; es ist nur ein Tod in Einem Akte. Die Empfindlichkeit gewinnet, die Idee der Gerechtigkeit verlieret hiebey; die Hauptsache bleibet dieselbe; es ist immer das Leben eines Menschen, um welches es sich handelt; immer bleibet die Verantwortung vor der Vorsehung. Die so bewundernswerthe menschliche Natur opfert hier gerade ihr Schönstes und Größtes dem Schwächsten und Unwürdigsten an ihr auf; der Arm bewaffnet sich gegen die Reue.

„Der Tod ist nicht mehr, als der Tod; man kann in seiner Anwendung nicht mehr erkennen, als eine Handlung einer thierischen Gewalt; eine Handlung, welche jeder Bösewicht ausüben kann, wenn er die Kraft dazu besitzet, — ein Unternehmen der Gewalt gegen die Schwäche, und nicht ein Urtheil der Weisheit, welches Theil hat an der moralischen Ordnung des Universums, und welches mit den wohlwollenden Beschlüssen der ewigen Gerechtigkeit übereinstimmet". (Rede des James Mackintosh in der Kammer der Gemeinen, am 4. Juni 1822.)

Digitized by Google

Schlußfolge

aus diesem ersten Theile, in Beziehung auf die Gesetzmäßigkeit der Todesstrafe.

Das Schaffot kann sich nicht dadurch erhalten, daß es sich auf die strafende Gerechtigkeit berufet; denn die menschliche Gerechtigkeit ist nicht befugt: sich ein Strafrecht anzumaßen; weder darf sie dieses, noch vermag sie es; dieß haben wir hinlänglich nachgewiesen, und es läßt sich hierüber kein besserer Beweis führen, weil der gelieferte das Recht und die Thatsache umfasset.

Auch ist diese Neuerung, welche die Todesstrafe auf den einfachen Tod zurückegeführt hat, nicht nur eine Entsagung schrecklicher Gebräuche, sondern auch eine Ablegung der Rolle, nämlich der Strafrolle: der Tod, auf die Enthauptung zurückegeführt, hat nicht mehr — ich will nicht sagen, den Charakter (denn diesen hatte er nie gehabt), sondern den einfachen Anspruch, eine Strafe zu seyn. „Die Versammlung hat die Todesstrafe beybehalten — sagt mit Recht Custine, indem er die für den Vatermord vorgeschlagene Ausnahme in dem Gesetzbuche vom Jahre 1791 bekämpfet — in der einzigen Rücksicht, daß ein schädlicher Mensch aus dem Staate entfernt werden muß. Der Gesetzgeber darf nicht weiter gehen als es nothwendig ist, um den Staat zu erhalten" *).

Hierin ist wahrlich das Verhältniß ausgesprochen, wie man diese Neuerung, wodurch die Todesstrafen auf die einfache Beraubung des Lebens zurückegeführet werden, betrachten muß; hierin liegt die gesetzmäßige Erklärung, welche man derselben geben kann. Der einfache Tod als Strafe passet nicht für zwey Verbrechen; aber als Mittel der Vernichtung schicket er sich für alle auf gleiche Weise. Wenn

*) „Die Todesstrafe darf nie als eine Art von Strafe betrachtet werden, sondern nur als das äußerste Mittel, den Staat gegen jene zu schützen, deren Leben mit der öffentlichen Ruhe unvereinbar seyn würde". — Eden, Grundsätze der Strafgesetzgebung. Bradfort hat sich auf dieselbe Weise in Amerika ausgedrückt.

Digitized by Google

es sich nur darum handelt, einen Feind wehrlos zu machen, wozu soll man die Streiche des Beiles vermehren, wenn ein Einziger genüget? In dieser Hinsicht lieget eine gewisse Ersparung in dem Fallbeile.

Die Gerechtigkeit, welche der Staat ausübet, gehet also nur auf seine Erhaltung; er hält die Verbrechen ab, aber er bestraft sie nicht; der Tod ist nicht unumgänglich zu seiner Erhaltung nothwendig, noch ist das Schaffot ein rechtliches Mittel seiner Vertheidigung. Es handelt sich nur davon, den Verbrecher mit der Ordnung auszusöhnen, und dieß kann nicht auf jene Weise geschehen, wie die Völker zu thun pflegen *), welche ihre besiegten Gegner enthaupten, und dann die Auswechslung ihrer Häupter zu einem gewöhnlichen Artikel bey ihren Friedensschlüssen machen.

Man hat bis auf unsere Tage das Schaffot auf keine andere Art zu betrachten gewußt. Man glaubte immer, es werde nur angewendet, um den Verbrecher zu bestrafen, oder um sich von einem Feinde zu befreien. Bey einer neuerlichen und merkwürdigen Verhandlung aber, als es darum galt, die Strafe des Vater- und Königmordes auch auf das Sacrilegium überzutragen, hat der Herzog von Broglie die Grundsätze, wornach die Gerechtigkeit des Staates nur für die Erhaltung desselben zu sorgen hat, sehr schön und siegreich dargestellt. Hr. von Bonald hat zwar immer wieder neue Gründe für das Schaffot aufgefunden, aber er hat mit dem Herzog von Broglie wohl die Verbindlichkeit für die Gerechtigkeit dieser Welt erkannt, nicht in die Sphäre jener der andern Welt einzugreifen, und daher nennet er das Schaffot nicht eine Strafe, sondern ein einfaches Mittel, den Verbrecher seinem natürlichen Oberrichter zu überliefern.

So wendet man den Vorwurf der Ohnmacht und Anmaßung seiner Rolle von dem Staate ab; aber die Schmach des Mittels bleibet immerhin vorhanden.

*) Die Völker von Neu-Seeland.

Digitized by Google

Ein trauriger Gebrauch — sagt Pastoret — hat bey den alten Völkern des Orients, ich weiß nicht, welche? — gewaltsame Anmaßung des Rechtes zu strafen eingeführet, welche die Zeit heiligte, und auf uns brachte unter dem Namen „Urtheil des Eifers".

Ich glaube daher, man müsse die Gerechtigkeit Bonalds eine Gerechtigkeit des Eifers nennen, und wir dürfen unsere Köpfe nur bereit halten, indem wir mit Pascal ausrufen: „Sehet, wir Alle stehen zu Diensten, uns morden zu lassen!"

Nachdem wir das Wesen des Menschen und des Staates studieret und begriffen haben, — nachdem wir die Verhältnisse der Mitexistenz und der Moralität, welche sich unter ihnen bilden d. h. die Gerechtigkeit, insoferne es sich bey ihr um Erhaltung oder um Strafe handelt, untersucht haben, erhielten wir nicht nur das gemeinsame Ergebniß, daß die Todesstrafe abzuschaffen sey, sondern auch eine Andeutung der menschlichen Freyheit, welche jede Sicherung für Erhaltung der Ordnung in sich begreifet, und der Gerechtigkeit, wenn sie nur das Verbrechen abhalten will, jedes Mittel darbietet, um zu ihrem Zwecke zu gelangen.

Wir haben bey unsern aufrichtigen Nachforschungen allenthalben erkannt, daß die Abhaltung der Verbrechen die wahre Idee der Gerechtigkeit ausmachet, und daß die Freyheit als das Mittel erscheint, die Strafe und das Schaffot zu ersetzen, so daß wir nicht nur ein System zerstöret, sondern auch ein anderes begründet haben, oder daß vielmehr ein anderes von selbst aus diesem Werke der Zerstörung hervorging. Kaum ist das Schaffot von unsern Händen niedergerissen, so finden wir schon die menschliche Freyheit auf seinen Trümmern sitzend, und der Gerechtigkeit die Regierung hochherzig anbietend, ohne daß sie eines vom Blute triefenden Scepters bedarf.

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Von der Abhaltung der Verbrechen im Allgemeinen.

Von der Todesstrafe insbesondere *).

*) Ich beziehe mich hier Ein für Allemal auf die Einleitung, in welcher sich die Bestättigung der Grundsätze über die Präventions- und Abhaltungstheorie, welche ich hier ausführen will, findet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Von der Freyheit.

Die Wiedervergeltung bildet in der moraliſchen Welt eine Welt der Gegenwirkung; aber man darf hierin keine Wiederherſtellung der Ordnung ſuchen, ſondern es liegt hierin nur die Entgegenſtellung einer Handlung gegen eine andere, und zugleich die Gefahr, noch mehr Unordnung einzuführen. Der natürliche und gewöhnliche Verſtand verweiſet uns auf den Urſprung; denn nur, wenn man dieſen erkannt hat, kann man den Wirkungen zuvorkommen, und ſie leiten.

In dem Reiche der Mineralien und Vegetabilien beſtehet, wenn man einmal den Urſtoff erkannt hat, die ganze Kunſt, die Wirkung zu hindern, darin, jeden Reiz zur Aufregung von dem Urſtoffe zu entfernen; denn ſeine Gegenwirkung iſt unvermeidlich.

In dem Thierreiche hingegen bleibet der Urſtoff (die Kraft) mehr oder weniger Herr ſeiner Thätigkeit vor der Aufregung. Es beſtehet alſo zwiſchen dieſem Reiche und den beyden vorgenannten der große Unterſchied, daß es in den beyden Erſtern kein anderes Mittel, der Thätigkeit auszuweichen, giebt, als von dem Urſtoffe die Gelegenheit der Erregung zu entfernen: während in dieſem letzten Reiche der Urſtoff ſelbſt über ſeine Thätigkeit gebieten kann. In der Abweſenheit der Gegenwirkung erkennet man die Freyheit.

Was iſt denn nun die Freyheit? Mehrere Vorbedingungen ſind nothwendig, um das Daſeyn der Freyheit

Digitized by Google

bey einem Wesen annehmen zu können, und diese Vorbedingungen müssen zusammen vorhanden seyn, — vor Allem nämlich die Mehrheit von Kräften *). Wenn in dem Menschen nur Eine Kraft wohnte, so würde ich die Freyheit nicht annehmen, weil alsdann diese Kraft unter dem unmittelbaren Willen des Schöpfers stünde; denn ich betrachte die Freyheit nur als etwas Relatives und Untergeordnetes. Sobald es mehrere Kräfte in einem Wesen giebt, giebt es auch mehrere Willen in ihm, und in diesem Falle ist alsdann das Daseyn der Freyheit bey ihm zulässig; denn hier findet alsdann ein Kämpfen, ein Erwägen, mit Einem Worte ein Entschluß statt. Die Freyheit bestehet also in dem Widerstande gegen eine Kraft. Wenn ich bey einem Wesen die Ausübung eines Widerstandes wahrnehme, sage ich, daß hier Freyheit vorherrschet.

So handelt der Hund, welcher einen ausgehungerten Magen hat, und welcher dennoch die ihm vorgehaltene Speise nicht annimmt, wahrhaft mit Freyheit. Man wird mir entgegnen: „er erwägt die Schläge, welche ihm drohen!“ — allein, gerade weil er erwägt, weil seiner Handlung ein Beweggrund unterlieget, handelt er frey.

Der Mensch, welcher hungert, und sich des Essens enthält, weil ihm eine Speise übel bekommt, handelt gleichfalls frey. Die Handlung ist dieselbe, die Beweggründe sind verschieden. Man kann nicht läugnen, daß die Thiere Freyheit haben, in dem Sinne, wie wir bisher dieses Wort nahmen. Die Thiere sind fähig, den Reizen zu widerstehen; sie sind also auch der Freyheit fähig.

Die zweyte Bedingung der Freyheit ist das Bewußtseyn. Jede Kraft hat ihren Willen, und so zu sagen, ihre Stimme in dem menschlichen Haupte; aber hiezu gesellt sich noch eine Macht, welche Widerstand zu leisten vermag,

*) Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Physiologie im Allgemeinen und auf die Schädellehre insbesondere.

Digitized by Google

und zwar mit Bewußtseyn, vermöge eines innern Beweggrundes. Man muß diese beyden Elemente von Macht unterscheiden. In der That, es begegnet uns oft, daß wir dieser Kraft widerstehen, um einer andern nachzugeben: dieser Vorzug ist ein Akt der Freyheit; aber er gründet sich entweder auf die Kenntniß des Rechten, oder er ist eine Verachtung derselben, und in letzterem Falle üben wir nur eine Freyheit aus, wie das Thier.

Der Widerstand macht die Freyheit; aber seine Beweggründe bilden das Höchste der Freyheit, die Tugend. Freyheit haben also wohl auch die Thiere; insoferne sie den ihnen innewohnenden Trieben widerstehen; aber sie haben keine Tugend, welche den zweiten Grad der Freyheit ausmachet, weil ihrem Widerstande kein moralisches Motiv zu Grunde liegt *).

Man sieht, daß es keine zwey Freyheiten giebt, sondern nur Eine, welche aber zwey Abstufungen hat. Die Freyheit erscheint in ihrem vollen Glanze in dem Menschen, und daher ihr Name: „moralische Freyheit". Diesen Namen überträgt sie auf das Gute oder Böse, welches sie übet, und daher entstehet der weitere Ausdruck: „moralisch-gut, moralisch-schlecht".

An sich giebt es nur Ein Gutes auf dieser Welt; denn allenthalben herrschet Einheit in dem Universum. Es giebt nur Ein Gesetz, und dieß ist jenes der Schöpfung. So seyn, wie man geschaffen ist, um zu seyn, — hierin liegt die Erfüllung des Gesetzes — das höchste Gute. Allenthalben, wo die Wesen sind, was sie seyn sollen, d. i.

*) Der Hund, welcher auf dem Grabe seines Herrn verhungert, übet einen Akt der Freyheit aus, weil er den Reizen des Hungers widerstehet; aber er handelt nicht tugendhaft. Das bey diesem Thiere hervorleuchtende Organ der Anhänglichkeit, giebt ihm die Kraft, auf diese Art zu sterben. Läßt sich ja die Henne selbst tödten, um ihre Jungen zu vertheidigen!

Digitized by Google

allenthalben, wo ihre Schöpfung sich entfaltet, und ihren Zweck erfüllet, herrschet Ordnung, herrschet das Gute, und die Unordnung, das Böse ergeben sich hieraus von selbst. In diesem Sinne wohnet das Gute in der Pflanze, welche nährende Säfte zur Erhaltung in sich verbirgt, wie es in dem Menschen wohnet, welcher seinen Geist entfaltet und seine Thatkraft offenbaret.

Allein auf dieser Welt ist die Ordnung größtentheils so zu sagen eingefleischt. Die Schöpfung will dort nicht erfüllt werden, sie erfüllet sich selbst, und nichts kommt diesem erhabenen Werke gleich. Daher der Ursprung der so lange den physischen Kräften der Natur gezollten Verehrung; denn hier läßt sich Gott in der Größe seiner Werke und in der Untrüglichkeit seiner Gesetze erkennen. Daher sagt Cousin, indem er von dieser Ordnung spricht: „Gott selbst ist nur die Ordnung, in ihrer Wesenheit begriffen".

Indessen hat dieser Theil der Welt, wo die Gottheit oder nach dem Ausdrucke der Schrift das Fleisch gewordene Wort wohnet, das Uebergewicht über jenen Theil, wo die Gottheit nicht ist. Diese vollkommene, göttliche Ordnung hat eine weniger edle Benennung, als eine andere, zur Verletzung und Vervollkommnung bestimmte Ordnung: man nennt sie physische Ordnung von φυσις, Natur, um zu bezeichnen, daß sie nicht dem Wesen, sondern seiner Natur angehöret. Das Gesetz ist alles, das Wesen nichts: nicht um sich mit dem Gesetze zu vereinigen, sondern um sich ihm zu beugen, nimmt es dasselbe an.

Man bewundert also die Ordnung an Gott; aber man schätzet sie nicht an dem Geschöpfe, welches ihr fremd bleibet; und indem man eine andere Ordnung auffindet, welche nothwendig unvollkommen ist, aber wo wenigstens das Geschöpf in Verbindung mit dem Gesetze seiner Schöpfung

Digitized by Google

ſtehet, nennet man dieſe Ordnung, welche ſich nicht ſowohl auf die Natur des Geſchöpfes, als auf das Geſchöpf, nicht ſowohl auf Gott als den Menſchen, beziehet, — moraliſche Ordnung.

Das Moraliſch-Gute lieget alſo in der Freyheit; es beziehet ſich rein auf ſie. Das abſolute Gute iſt immer das Gute an ſich, und die einzige Realität. Die Worte: „moraliſch-gut, moraliſch-ſchlecht" drücken nur eine Idee von Verdienſt oder Schuld, abgeſehen von der Freyheit, aus; deßhalb giebt es auf ihrer Seite ein Moraliſch-Gutes, und Böſes nicht nur dadurch, daß man das abſolute Gute oder Böſe übte, ſondern ſelbſt dadurch, daß man es wollte.

Man kann alſo täglich auf Moraliſch-Gutes und Böſes ſtoßen, ohne daß es abſolut-gut und abſolut-böſ iſt, — und umgekehrt auf das Abſolut-Gute und Böſe, ohne daß es moraliſch-gut und böſe iſt. Der Mord an ſich iſt abſolut-böſe; aber in dem Morde durch Unverſtand liegt nichts Moraliſch-Böſes. — Der Verſuch des Mordes, welcher deshalb nicht zur Vollendung kam, weil uns die Mittel dazu fehlten, macht nicht das Abſolut-Böſe aus, aber wohl das Moraliſch-Böſe.

Ohne Freyheit würde es alſo eben ſo wenig ein Moraliſch-Gutes, als Böſes geben. Wir würden zur Erkenntniß gelangen, wie die Pflanzen zur Fruchtbarkeit, und wir würden Staaten bilden, wie die Bienen in ihren Stöcken, und die Ameiſen in ihren Hügeln.

Die Freyheit iſt, moraliſch zu reden, die Quelle von allem Guten und Böſen. Wenn die moraliſche Ordnung *)

*) Um die abſolute Ordnung zu ſtören, bedarf es einer Handlung; aber nur eines verkehrten Willens, um die moraliſche zu ſtören, welche nicht allein darauf beruhet, daß keine ſchädlichen Unternehmungen gemacht werden, ſondern auch darauf, daß man nicht den Willen zu ſchaden habe. Da nun die menſchliche Gerechtigkeit nur das Moraliſch-Böſe beſtrafet, ſo habe ich

Digitized by Google

gestört wird, so muß die Freyheit sich dieses zurechnen; aber auch allein dahin arbeiten, die Ordnung wieder herzustellen. Wo es keine Freyheit giebt, kennet man auch keine Störung der moralischen Ordnung; wo es aber keine Freyheit giebt, ist es auch nicht möglich, die moralische Ordnung wieder herzustellen. Die Freyheit aufheben, heißt also, jeden Angriff gegen die moralische Ordnung in seinem Ursprunge vernichten, zugleich aber auch auf immer darauf verzichten, sie wieder herzustellen. Die Grundlage des Guten und Bösen auf der moralischen Welt, die Freyheit ist ein Werkzeug, welches man niemals beschädigen sollte; — ein verderbliches Werkzeug, wenn es zum Bösen mißbraucht wird; aber dann auch das Köstlichste, wenn es gilt, das Böse wieder gut zu machen.

Die ganze moralische Ordnung beruhet also auf Freyheit. Ihrer muß man sich immer zu bemächtigen suchen, man mag der Störung der Ordnung zuvorkommen, oder diese Störung abhalten, oder die Ordnung wieder herstellen wollen.

Um dieser Störung zuvor zu kommen, giebt es drey Mittel:

Erstlich das auf dem Gebiete der unfreyen, wie der freyen Welt gemeinsame Mittel, welches darin bestehet, die Beweggründe, welche zum Verbrechen reizen, entfernt zu halten.

Die beyden andern Mittel gehören besonders der Welt der Freyheit an, und das Eine bestehet darin, die erregende Ursache (die Freyheit), aufzuklären, um den Reizen widerstehen zu können; das Andere aber darin, hinreichende Beweggründe aufzufinden, um die Motive, nach welchen die Freyheit sich bestimmet, zu bekämpfen.

Diese drey Mittel bilden die Präventionstheorie.

---

mich hier nur mit diesem zu beschäftigen. Die Narren schickt man nach Charenton.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Das erste Mittel der Gerechtigkeit, den Verbrechen zuvorzukommen.

Ich habe die Behauptung aufgestellt, es gebe drey Mittel, um den Angriffen gegen die Ordnung zuvorzukommen, und ich habe diese Mittel bezeichnet.

Die beyden Ersteren gehören in das besondere Gebiet der Regierung; hier hält sie den Schlüssel der moralischen Ordnung in Händen; hier handelt es sich wahrlich darum, von den Menschen, soviel als möglich, die Versuchung und den Willen, Böses zu thun, entfernt zu halten, und auf diese Weise muß besonders für die Verbesserung der Menschheit und für das Reich der Ordnung und des Friedens gewirkt werden. Insoferne nun die Gerechtigkeit auch noch durch Drohungen ihrer Gesetzbücher und durch Erfüllung dieser Drohungen mitwirkt, das Böse abzuhalten, so erscheinet sie nur als ein drittes Ergänzungsmittel, welches auf der Unwirksamkeit der beyden vorhergehenden beruhet. Auch sprechen die mit Blut geschriebenen Gesetze und Gesetzbücher vielleicht öfter die Fehler der Regierungen, als jene der Regierten, aus, wiewohl man gewöhnlich weniger daran denket, wie unerfahren und verderbt die Regierungen sind, als, wie verkehrt unsere Natur ist.

Im Anfange ist es unmöglich, von der menschlichen Freyheit alle Reize entfernt zu halten, welche sie zum Bösen bewegen können. „Von einem geraubten Eigenthume — sagt Mill — kann man unmöglich den Werth des Eigenthums trennen.

Digitized by Google

Von der Rache kann man unmöglich die Hoffnung des Trostes trennen, welche man von dem vorgehabten Streiche erwartet".

Eben so wenig läßt sich der Freyheit ein immerwährender Wille aufdringen, Gutes zu thun. Der Freyheit etwas aufdringen, und wäre es die Tugend, würde sie in ihrer Wesenheit aufheben. Gott hat sie nicht tugendhaft gemacht, um ihr das Verdienst zu lassen, es zu werden.

Gerade aus dieser wesentlichen Eigenheit der Freyheit, das Gute thun zu können, wie das Böse, und auf der andern Seite aus dieser Unmöglichkeit, alle gelegenheitlichen Anreizungen zum Bösen von ihr zu entfernen, mit einem Worte, aus dieser doppelten Unvermögenheit, die Willkühr und die Versuchung von ihr ferne zu halten, entstehet dieses erwähnte Ergänzungsmittel, welches als ein Gegengewicht in der Wagschale der Erwägungen der Freyheit dienen soll.

Ist nun gleich die Ungewißheit dieser Ergebnisse hergestellet, so bleibet nichts desto weniger der Gerechtigkeit, insoferne sie dem Verbrechen zuvorkommen will, noch ein außerordentlicher Einfluß auf die Bestimmungen der Freyheit übrig, theils dadurch, daß sie doch immerhin Reize der Versuchung entfernen kann, theils dadurch, daß sie die Freyheit selbst aufzuklären vermag.

„Es giebt keinen Akt der Regierung oder der Gesetzgebung — sagt Tracy in seinem Kommentare über Montesquieu — welcher nicht einen sehr mächtigen Einfluß ausübte, wenn man dabey auf die Vermehrung oder Verminderung der Beschädigungen Rücksicht nimmt".

In der That — die unnützen Gesetze helfen keinem Uebel ab; und schaffen hierdurch ein neues; hiezu kommen die unanwendbaren Gesetze, und noch soviele andere, welche an sich unschädliche Handlungen verbieten, wie die fiskalischen Gesetze, welche der menschlichen Industrie Fesseln anlegen. „Diese Gesetze — sagt Tracy — behandeln die

Digitized by Google

Uebertreter derselben als eine neue Klasse von Verbrechern, und zugleich schaffen sie aus den Aufsehern über diese einen neuen Haufen von Menschen, welche von dem Unglücke ihrer Nächsten leben, — zwey große Uebel, welche nicht ohne jene Gesetze bestehen würden".

„Ihr habet die erste Stimme auf dem Gebiete der Gesetzgebung — ruft Bentham den Gesetzgebern zu — und dieses Recht allein kann, wenn es gut ausgeübt wird, der Schutz aller andern werden".

Die nämliche Idee hat Tracy sehr gut auf folgende Weise ausgeführet: „Ein Moralist — sagt er — wird seinen Zuhörern und Lesern recht schön darthun, daß sie, wenn sie auf einem niederträchtigen Geldvortheile ihr häusliches Glück gründen wollen, sich eines innerlichen Glückes berauben, welches ihnen tausendmal mehr Freude geschaffen hätte, als jener Reichthum, nach welchem sie streben. Der Gesetzgeber, welcher die Gleichheit der Theilung und die Unmöglichkeit, letztwillig zu verfügen, einführet, zernichtet mit Einem Federstriche jedes Gefühl der Eifersucht unter den Verwandten bis auf den Keim, und entfernet jeden Verdacht, daß Eigennutz der freundschaftlichen Obsorge zu Grunde liege".

„Ein armer Professor wird sich bemühen, darzuthun, daß Tugenden und Talente die einzigen Eigenschaften sind, welche einen Werth haben; je nachdem nun das Gesetz die Gleichheit der Stände einführet oder aufhebet, wird sich die öffentliche Meinung für oder gegen ihn erklären".

„Vergebens wird er zeigen, daß die Fortschritte in den Wissenschaften das verdienstvollste Mittel sind, dem Vaterlande zu dienen, wenn man siehet, daß ein geschickter Betrüger in Einem Jahre mehr Achtung und Zutrauen sich erwirbt, als ein großer Mann durch anstrengende Arbeiten".

„Möget ihr immerhin von der Treue, welche der Freundschaft gebühret, und von der, den Unschuld schuldigen

Ehrfurcht sprechen; das Gesetz brauchet nur die Angeber zu begünstigen, und Konfiskationen zuzulassen, und man wird erkennen, wie die Verräthereyen und ungerechte Urtheile sich vermehren".

„Man hat immer — sagt Pastoret — in der Strafgesetzgebung die Mittel gesucht, den Verbrechen zuvorzukommen; nur ein einziges, die Milde der Strafen, wird von ihr ausgeschlossen: man betrachte zugleich die bürgerlichen Gesetze" *)....

„Die Strafgesetzgebung — fährt er fort — ist mehr, als man glaubt, an die bürgerliche Gesetzgebung gebunden: das Band selbst ist schmal.... Wie kann man hoffen, daß Verbrechen entfernt gehalten werden, wenn eine trügerische Erziehung die ersten Entfaltungen der Seele und des Geistes durch Irrthum und Vorurtheile trübet, — wenn die Regierung nicht erröthet, von Verbrechen sich zu ernähren, — wenn in den Ständen und Vermögensumständen eine zu große Ungleichheit herrschet; wenn zehn Kinder das Opfer sind, welches der Stolz einem Einzigen weyhet?"

Wird man vielleicht sagen, diese Zeilen seyen von Gestern, um ein Budget zu beschimpfen, welches unter dem Artikel „Einnahmen" auch die öffentlichen Spiele und Lotterien **) zählt, und um eine Regierung zu schildern, welche die schrecklichen Opfer eines elenden und grausamen Stolzes wieder einführen will?

Ist es nicht ein Widerspruch, wenn die Regierungen die Ehrfurcht vor Person und Eigenthum anbefehlen, und Verrath und Seeräuberey dulden? „Wenn ihr euer Volk aus-

*) Auch Bonaparte sagt mit Recht: „Mein bürgerliches Gesetzbuch allein hat durch seine Einfachheit mehr Gutes in Frankreich bewirkt, als die Menge aller Gesetze vor mir".

**) Der hier eingerückte Artikel aus dem Drapeau blanc hat nur für Franzosen Interesse, und blieb deßhalb hinweg.

Anmerk. des Uebers.

Digitized by Google

schicket, um die Holländer zu plündern, — sagt Franklin — kann es euch befremdend seyn, wenn sie nun, während der Friede diesen Räubereyen ein Ziel setzet, unter sich selbst dieses Handwerk forttreiben, und sich berauben?"

Die Vernichtung der Seeräuber, war der erste Vorschlag, welcher von den vereinigten Staaten auf dem Congresse zu Panama gemacht worden ist.

Durch solche Neuerungen wirket man wohlthätig auf die Moralität der Nation. Durch die Abschaffung des Sklavenhandels haben die Regierungen für die Ehrfurcht vor den Rechten unserer Schöpfung und für die Würde unserer Natur mehr gethan, als alle, mit Blut geschriebenen Gesetzbücher, alle Gefängnisse und wieder hergestellten Schaffote. Die Abschaffung der Seeräuberey wird denselben Einfluß auf die, dem Eigenthume schuldige Ehrfurcht ausüben. Es ist traurig zu sehen, daß die englische Regierung, welche auf ruhmwürdige Weise an der Abschaffung des Sklavenhandels Theil nahm, und welche, nachdem sie die Menschheit von diesem Blut-Tribute befreyt hat, in diesem Jahre ihr Volk auch von der andern so unmoralischen und unreinen Abgabe der Lotterien befreyen soll, — es ist traurig, sage ich, zu sehen, daß die englische Regierung in ihren Verträgen *) einer der schmählichsten Geissel, welche die afrikanische Barbarey an Europa übertragen hat, noch Platz giebt. Die französische Regierung hat in dieser Hinsicht in dem spanischen Kriege auf eine edle Art die Bahn gebrochen; sie hat sich sehr um die Menschheit verdient gemacht. Man hat schon oft behauptet, das Beispiel sey der beste Lehrer; werden wir nun endlich in jene Epoche kommen, wo die Regierungen ihr Benehmen und ihre Verhältnisse unter sich als ein Muster der dem Rechte schuldi-

*) Nach dem 22. Artikel des Vertrages mit Columbien bestehet die Seeräuberey fort.

Digitized by Google

gen Ehrfurcht und der Unverletzlichkeit der Pflicht den Individuen aufstellen können? Wenn dieses geschiehet, so werden sie einen großen Theil ihrer Strafbestimmungen abschaffen, weil man sonst unglücklicher Weise zu oft versucht würde, dieselben auf sie selbst anzuwenden *).

Die Regierung hat noch ein mächtiges Mittel auf die Moralität einzuwirken, und dieses bestehet darin, daß sie die größte und vielleicht unwiderstehlichste aller Gelegenheiten, Böses zu thun, nämlich das Elend, ganz entfernet, oder wenigstens mindert. Sie kann den Wohlstand im Staate auf verschiedene Art befördern, durch ein gutes Abgabensystem, durch Sparsamkett und durch einen, allen Industriezweigen auf gleiche Weise gewährten Schutz. Ich meine hier keineswegs jenen Schutz, welcher vorgiebt, die menschliche Thätigkeit bevormunden zu wollen, sondern im Gegentheile jenen, welcher allen Industriezweigen den Genuß gegenseitiger Freyheit zusichert, und ihrer wechselseitigen Entfaltung eine gleiche Unterstützung verspricht.

„Wenn wir — sagt Thomas Penn (von dem Rechte der Menschen) bey den Völkern, welche man die gebildeten nennet, Greise in Zwangsarbeitshäuser und Jünglinge auf die Galeeren wandern sehen, so muß ein Fehler in dem Systeme der Regierung liegen. Dem äußern Anscheine nach ist bey diesen Völkern Alles glücklich: aber es giebt in ihrer Mitte eine Menge von Elend, welches vor den Augen gewöhnlicher Beobachter verborgen ist, und welches keine andere Wahl ubrig läßt, als entweder in der Armuth oder in der Schande zu sterben. Wenn man diesem Elende nicht abhilft, so ist es vergebens, Strafen dagegen zu bestimmen.

„Wie kömmt es, daß beynahe nur Arme hingerichtet

*) Glücklich der Stact, auf welchen das Obige keine Anwendung findet.

Anmerk. des Uebers.

werden? Dieß beweist schon unter Anderem, daß ihr Zustand elend ist. Sittenlos aufgezogen, und in die Welt ohne Hoffnung hinausgestoßen, sind sie die, dem Laster und der gesetzlichen Barbarey preisgegebenen Opfer. Millionen, welche man unnütz für die Regierungen verschwendet, würden mehr als hinreichend seyn, diesen Uebeln abzuhelfen".

„Wollet ihr den Verbrechen zuvorkommen — sagt Pastoret in seinen Strafgesetzen — so machet, daß man ein Interesse daran gewinnet, gut und weise zu seyn; lasset die Liebe zum Laster nicht gedeihen; gebet der Habsucht weniger Raum, und gestattet nicht, daß die Nahrung von 2000 Bürgern durch die Einkünfte eines Einzigen verschlungen werde".

Es wäre überflüssig, mich weiter über dieses erste Mittel der Gerechtigkeit, den Verbrechen zuvorzukommen, nämlich über die Entfernung der Beweggründe zum Bösen zu verbreiten. Man wird aus dem Gesagten erkennen, was die Regierung eines Volkes in dieser Hinsicht wirken kann; aber, statt die Versuchung zum Bösen zu schwächen, geben ihr die Regierungen unglücklicher Weise nur zu oft noch Nahrung, indem sie aus dem Verbrechen einen Gegenstand der Speculation und eine unreine Quelle ihrer Einkünfte machen.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Zweytes Mittel der Gerechtigkeit, den Verbrechen zuvorzukommen.

Das zweyte Mittel der Gerechtigkeit, den Verbrechen zuvorzukommen, welches eigentlich der moralischen Welt besonders angehöret, bestehet darin, die erregende Ursache, nämlich die Freyheit aufzuklären, um den Reizen widerstehen zu können.

Es handelt sich hier von dem Volksunterrichte. Wenn ich einen Unterricht des Volkes verlange, so mache ich hiemit keineswegs an jeden Bürger die Anforderung, er solle sich zum akademischen Lehrstuhle vorbereiten; ich verlange bloß einen tüchtigen Unterricht, welcher dem Geiste und dem Zwecke jedes Standes anpasset, und allen Abstufungen der Staatsbürger eben so sehr, als jenen der menschlichen Fassungskraft entspricht. Um ein Bein wieder einzurichten, um zur rechten Zeit bey dem Seitenstechen zur Ader zu lassen, dazu brauchet man eben so wenig ein Haller oder Boherhaave, als ein Archimedes, um ein Feld auszumessen, oder ein Newton zu seyn, um einen Kalender zu machen.

Ueber diesen Gegenstand kann man nicht scharfsinniger sprechen, als Smith; man kann nicht charakteristischer als er, darstellen, worin eigentlich der Volksunterricht bestehet.

Nachdem er von der Erziehung der wohlhabenden Klasse gesprochen hat, sagt er *): „Anders verhält es sich mit

*) Von dem Reichthume der Nationen. t. 4. p. 204.

Digitized by Google

dem gemeinen Manne; er kann wenig Zeit auf seine Erziehung verwenden. Selbst in seiner frühen Jugend sind seine Aeltern kaum im Stande, ihn zu ernähren, und, sobald er arbeiten kann, muß er, um sein Leben zu fristen, ein Handwerk ergreifen. Dieses ist gewöhnlich so einfach und einförmig, daß es seinen Geist wenig in Anspruch nimmt, und, da die Arbeit, mit welcher er sich beschäftiget, so mühselig und so anhaltend ist, daß sie ihm wenig Muse übrig läßt, und ihm fast allen Geschmack an einer andern Beschäftigung benimmt, so kann er kaum noch an etwas anderes denken. Aber obschon der gemeine Mann in einem gebildeten Staate nicht jenen Unterricht erhalten kann, wie Leute von höherem Range und Vermögen, so vermag er doch wenigstens die nothwendigsten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen sich leicht in seiner frühen Jugend zu erwerben, indem selbst der größte Theil von jenen, welche sich sogar dem niedrigsten Gewerbe hingeben müssen, Gelegenheit finden, sich diese Kenntnisse zu verschaffen, bevor sie zu dem Gewerbe kommen. Mit einem sehr geringen Aufwandte kann die Regierung die Erwerbung dieser Kenntnisse erleichtern, wenn sie in jeder Pfarrey oder jedem Bezirke eine kleine Schule errichtet, wo um einen geringen Preis, welchen ein einfacher Handwerksmann zahlen kann, die Kinder aus dem gemeinen Stande Unterricht finden. Seitdem man solche Schulen in den Pfarreyen von Schottland errichtet hat, kann beynahe jeder gemeine Mann lesen, und der größte Theil aus dem Volke sogar schreiben und rechnen. Wenn in diesen kleinen Schulen die Bücher, aus welchen die Kinder das Lesen lernen, ein wenig belehrender, als sie gewöhnlich zu seyn pflegen, abgefasset wären, und wenn man statt der Vorbegriffe im Lateinischen, welche man ihnen beyzubringen suchet, ohne daß sie ihnen irgend einen Vortheil im Leben gewähren, die ersten Grundsätze der Geometrie und Mechanik lehrte, so würde die

Digitized by Google

literärische Erziehung dieser Klasse von Staatsbürgern jede erwünschte Vollkommenheit haben. Fast in allen Gewerben, so einfach sie auch seyn mögen, kann man bey manchen Fällen die Grundsätze der Geometrie und Mechanik in Anwendung bringen, und folglich durch die Uebung stufenweise die Kenntniß in diesen Grundsätzen vervollkommnen, welche die nothwendige Einleitung für die höhern und immerhin nützlichsten Wissenschaften sind".

Der Volksunterricht in Frankreich nimmt gegenwärtig diese weise Richtung. Wenn man auch die Regierung in mancher Hinsicht wegen der Fessel, welche sie allenthalben dem Unterrichte angelegt hat, tadelt, so verdienet doch wenigstens das Seeministerium Lob wegen des in allen Theilen von Frankreich eingeführten Unterrichts über Geometrie und Mechanik. Besonders preiswürdig erscheint aber jener schätzbare und gelehrte Bürger, welcher dem Volksunterrichte diesen großen und bedeutungsvollen Impuls gegeben hat *).

Der Bericht Düpin's an den Seeminister bestättiget die herrlichen Folgen des Unterrichts, welchen die arbeitende Klasse mit Dankbarkeit empfängt, und welchem sie mit andauerndem Fleiße nachkommet.

Es giebt noch andere Mittel des Unterrichts, und besonders eines moralischen Unterrichts für das Volk: „Wollt ihr weniger Verbrechen haben, sagt Pastoret, so machet das Schicksal des Volkes glücklich, erhebet es zur bürgerlichen Würde".

Ja, eine der herrlichsten Garantien der bürgerlichen Ordnung bestehet darin, die Würde des Menschen

*) Die agronomischen Institute von Grignon umfassen drey Klassen: ein Kollegium der Landeigenthümer, ein solches der Pächter und Verwalter und ein Haus für arme Kinder, welche zum Bauernstande erzogen werden; — allerdings eine herrliche Art des Volksunterrichts, welche für alle Abstufungen der Stände und der menschlichen Fassungskraft passet.

Digitized by Google

zu erhöhen, und sie vor seinen eigenen Augen zu erheben, und es kommt hier nur darauf an, das Volk anzuregen, daß es seiner selbst Herr werde, und seine Angelegenheiten nach einem guten Municipalsysteme behandle; es kommt nur darauf an, es zur Wahl und zur Ausübung jener unbelohnten und ehrenvollen Stellen zu bewegen, deren Errichtung von dem heilsamsten Einflusse in ökonomischer und moralischer Hinsicht wäre. Der Tag, an welchem wir ein Volk von Bürgern werden, statt ein Volk von Regierten zu seyn, wird den Wohlstand erheben und die Verbrechen vermindern *).

Ich muß hier eine der schönsten Stellen Livington's über den moralischen Einfluß jener Aemter, zu deren Ausübung Bürger berufen werden, ausheben:

„Ein Vortheil des Instituts der Geschwornen — sagt er — bestehet auch darin, daß es die nützlichsten Kenntnisse unter allen Klassen von Bürgern verbreitet. Es ist eine große Schule, von welcher jede Versammlung der Geschwornen eine gesonderte Klasse bildet. In dieser werden die Vorschriften des Gesetzes und die Folgen seiner Verletzung durch die Erfahrung kennen gelernt. Die häufige Uebung dieses wichtigen Amtes giebt nebstdem ein gewisses Gefühl persönlicher Würde, und verleihet eine gewisse Ehrfurcht vor sich selbst, welche nicht nur dem Charakter eines freyen Bürgers sehr wohl anpasset, sondern auch sein Privatglück erhöhet. Weder List, noch Klugheit der Parthey, noch Einfluß der Gewalt vermögen dem Geschwornen seinen Antheil an der Verwaltung der öffentlichen Gerechtigkeit zu rauben. So oft er in seiner Eigenschaft erscheinet, muß

*) Die Verfassung vom Jahre 3, überließ den Bürgern die Wahl aller Bedienstigten ohne Ausnahme.

Nach dem Entwurfe der Verfassung der Republik Bolivia, welcher zu Lima bekannt gemacht wurde, ernennt immer der zehnte Theil der Bürger einen Wähler.

Digitized by Google

er fühlen, daß er, seine Stellung unter den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft mag seyn, welche sie immerhin will, nichts desto weniger der Schützer des Lebens, der Freyheit, der Ehre seiner Mitbürger gegen die Ungerechtigkeit oder Unterdrückung ist, und daß er, wenn sein Urtheil nur gerecht und vernünftig ist, als der sicherste Hort der Unschuld erscheint, seine unbestechliche Gerechtigkeit aber die beste Gewährschaft der Bestrafung des Verbrechens leistet".

Ein Volk also, welches die Gerechtigkeit zur Verhütung der Verbrechen ausübet, — ein Volk, welches auf eine sparsame und nicht kostspielige Weise regiert wird, gute Gesetze und einen im Allgemeinen begründeten Wohlstand hat, — ein Volk, bey welchem allenthalben der Unterricht unentgeldlich und auf anpassende Weise verbreitet wird, — ein Volk endlich, wo es Bürger und keine Beherrschte giebt, wo Jeder zu einer höhern oder geringern Sphäre der Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gerufen ist, — ein solches Volk wird immer eine gewisse Vorliebe zur Ordnung haben, und die Gesetze und die Würde des Bürgers ehren. Dieses Volk ist in der Wirklichkeit, und ich brauche es nicht zu nennen.

Wenn wir in die höhern Gebiete der Regierungen zurückegegangen sind, und dieser die Aufgabe gemacht haben, den Verbrechen zuvorzukommen; wenn wir hierüber einige besondere Ansichten aufgestellt, und kritische Bemerkungen uns erlaubt haben, auch derselben eine schwere Verantwortlichkeit auflegten, so war dieses von unserer Seite keineswegs eine leere und ungerechte Abschweifung. Um die Verbrechen zu vermindern, muß man nothwendig ihre Quellen bezeichnen, und das Urtheil eines großen Mannes mag die Wahrheit der von uns gemachten Andeutungen bestättigen. Bonaparte nämlich, indem er die statistischen Anzeigen über die in Frankreich, England und den vereinigten Staaten begangenen Verbrechen, mit einander ver-

Digitized by Google

gleichet, trägt kein Bedenken, die Ursache des sich hier ergebenden Unterschiedes dort zu suchen, wo auch wir dieselbe zu finden glauben.

„Die menschliche Vernunft, sagt er, ihre Entfaltung, und jene unserer Fähigkeiten — dieß ist der Schlüssel des Staates, dieß das Geheimniß des Gesetzgebers. Nur diejenigen, welche die Völker täuschen, und nach ihrem Interesse regieren möchten, können wünschen, sie in Unwissenheit zu erhalten; denn je aufgeklärter die Völker sind, desto mehr werden sie sich von der Nothwendigkeit der Gesetze überzeugen, und desto wohlhabender und glücklicher wird der Staat seyn. Und dieser Fall, daß Aufklärung des Volks schädlich wäre, würde nur dann eintreten können, wenn die Regierung, in Feindseligkeit mit dem Vortheile des Volks, dasselbe in Fessel des Zwanges einengen, oder die unterste Klasse dahin bringen würde, vor Elend zu sterben".....

„Mein Gesetzbuch allein hat durch seine Einfachheit mehr Gutes in Frankreich gewirket, als die Masse aller vorhergegangenen Gesetze".

„Meine Schulen, meine Unterrichtsanstalten dienen unbekannten Generationen zur Vorbereitung: unter meiner Regierung nahmen die Verbrechen mit außerordentlicher Schnelligkeit ab, sowie sie sich hingegen bey unsern Nachbarn in England auf eine schauderhafte Weise vermehrten. Und dieß kann schon, wie es mich däucht, hinlänglich über das Verhältniß beyder Regierungen zu einander entscheiden".

„Und sehet! in den vereinigten Staaten blühet Alles in Glück und Ruhe, ohne besondern Aufwandt von Gewalt, ohne irgend eine Kraftanstrengung. Der Wille, das öffentliche Interesse ist es, was dort regieret. Bringet dieselbe Regierung in einen Kampf mit dem Willen, mit dem allgemeinen Interesse, und man wird alsbald erkennen, welche Unordnung, welche Verwirrung, welcher Aufruhr

Digitized by Google

und insbesondere, welche Vermehrung von Verbrechen vorherrschet!"

Wir haben also den entscheidenden Punkt genau bezeichnet. Mag man jetzt die Geschichte der Gegenwart oder der Vergangenheit eröffnen, so kann man nach der mehr oder minder in einem Staate fortgeschrittenen Bildung, nach dem mehr oder minder darin herrschenden Elende, nach der mehr oder minder schlechten Regierung desselben, mit Zuverlässigkeit, ohne die Archive seiner Gerichtshöfe um Rath zu fragen, aussprechen: in diesem Staate werden mehrere oder wenigere Verbrechen begangen, als in jenem.

Es ist hinlänglich, bey Montveran zu lesen, daß Frankreich im Jahre 1812 bey 43 Millionen Einwohner nur 30,000 Bettler zählte, während in England in demselben Jahre der vierte Theil der Bevölkerung, oder 4,250,000 Arme den Pfarrsprengeln zur Last fielen, um behaupten zu können, daß die statistische Uebersicht über die Verbrechen bey beyden Völkern für dieses Jahr denselben außerordentlichen Unterschied darbieten mußte, als die statistische Uebersicht über die Bettler.

Es ist hinlänglich, zu lesen, daß es in den vereinigten Staaten selten ist, einen Armen zu finden, um zu behaupten, daß es selten daselbst ist, einem Verbrecher zu begegnen.

Es ist hinlänglich, zu bemerken, daß seit dem eben erwähnten Jahre 1812 bis 1820 es zwey Nothjahre — die Jahre 1816 und 1817 — in Frankreich gab, um darzuthun, daß die Abnahme der Verbrechen in diesen Nothjahren stille stehen mußte, und erst nach der Rückkehr des Wohlstands weiter fortschreiten konnte *).

*) Wirklich stellt Mackintosh, welcher nach authentischen Dokumenten dem englischen Parlamente eine statistische Uebersicht der Kapitalverbrechen Englands und Frankreichs vorlegte, die Behauptung auf, daß in den Jahren 1816 und 1817 die Verbrechen sich vermehrt hätten. Man betrachte also nur den herr-

Digitized by Google

Es ist hinlänglich, die wirkliche Crisis Englands zu kennen, um darzuthun, daß sie die Anzahl der vor die Assisen gelangenden Angeschuldigten beträchtlich vermehret*).

Es ist endlich hinlänglich, zu wissen, wie gering der Arbeitslohn in Frankreich ist, und in welchem Mißverhältnisse er mit der Production und Consumtion stehet, um für das Jahr 1826, und insbesondere für das Jahr 1827, wenn dieser Zustand sich verlängert, eine traurige Vermehrung der Verbrechen vorherzusagen.

Auch Unwissenheit hat, wie ich schon angedeutet habe, nicht weniger, als das Elend, das Verbrechen in ihrem Gefolge. Dieses wird die von Düpin veranstaltete Uebersicht über das obscurantische und aufgeklärte Frankreich bestättigen, und in dieser Hinsicht will ich das hierher Bezügliche aus der Sitzung der Akademie vom 4. December 1826 aufführen:

„Cauchy wünschte, daß Düpin darauf eingegangen wäre, eine Vergleichung der Moralität der obscurantischen und aufgeklärten Bezirke anzustellen. Der geehrte Akademiker verwahret sich zwar, weit entfernt zu seyn, den Volksunterricht zu hassen; doch würde er begierig seyn, zu sehen, ob nicht die, der wissenschaftlichen Bildung nach zurückstehenden Bezirke, in welchen aber das Volk einen religiösen Unterricht genösse, den andern, noch so sehr unterrichteten Bezirken an Sittlichkeit vorgehe? Er schlägt

---

lichen Einfluß, welchen die Gerechtigkeit ausübet, indem sie den Verbrechen zuvorkommet. So hat nur Ternaux den nützlichen Versuch mit unterirdischen Gewölben gemacht, wodurch die Jahre des Ueberflusses jenen der Noth Unterstützung leisten, indem sie die reichsten Bauern so sehr, als den ärmsten Consumenten begünstigen. Er hat nämlich 4000 Säcke mit Getraide in diesen Gewölben als Vorrath unterbringen lassen.....

*) Vergl. den Drapeau blanc vom 4. Octbr. 1816.

daher vor, hierüber sich in den Registern über die Verhandlungen der Assisen Raths zu erholen".

„Düpin entgegnet hierauf, er habe diesen sehr wichtigen Punkt nicht vernachlässiget, und die Verzögerung, daß er einige unumgänglich nothwendige Dokumente noch nicht erhalten habe, trage allein die Schuld, daß er hierüber noch nichts Oeffentliches bekannt gemacht habe. Indessen könne er jetzt schon versichern, daß der Erfolg zeigen werde, wie allenthalben die Sittenlosigkeit mit der Unwissenheit und dem Elende wachse". (Siehe die Einleitung.)

Uebrigens ist dieser Einfluß der Aufklärung auf die Moralität der Menschen eine Wahrheit welche Comte in seiner Abhandlung über die Gesetzgebung herrlich dargethan hat, und es mag genügen, Folgendes aus derselben auszuziehen:

„Wenn wir — sagt er — unsere Blicke auf Eine der Nationen des neuen Europa wenden, und die Sitten vergleichen, welche zu den verschiedenen Epochen ihrer Geschichte geherrschet haben, so werden wir genau dieselben Unterschiede bemerken, welche wir gewahr werden, wenn wir die Nationen unter einander vergleichen. Wir werden die Verbrechen in dem Maaße sich verringern sehen, in welchem die Kenntnisse zunehmen; wir werden sehen, daß sich die Verbrechen nach und nach auf jene Klassen des Staates beschränken werden, welche den Fortschritten des menschlichen Geistes am meisten entfremdet bleiben..... Man findet beynahe keinen Unterschied zwischen den Sitten, welche zur Zeit des Mittelalters in Europa herrschten, und zwischen jenen der Barbaren, welche die Abendseite von Afrika bevölkern... Die Jahrbücher der Rechtspflege von Frankreich und England bestättigen, daß in dem letzten Jahrhunderte ein großer Theil der Verbrecher zur Mittelklasse und zu den höhern Ständen der Staatsbürger ge-

Digitized by Google

hörte. Heutigen Tages aber ist nichts seltener, als Verbrechen in der einen oder andern dieser Klassen zu finden. Sie gehen meistens aus den untersten Ständen des Staates hervor, und die Verbrechen wurden nicht nur weniger allgemein, sondern auch weniger grausam".

Noch ein drittes Mittel kann, wie wir bereits gesagt haben, den Verbrechen vorbeugen, und dieses entlehnt die Präventionstheorie von der Abhaltungstheorie, insoferne diese die Furcht als Gegengewicht gegen den Reiz der Versuchung in die Wagschale der Willensbestimmung wirft.

Wiewohl dieses Mittel in die Sphäre der Präventionstheorie gehöret, so wollen wir democh, da es inzwischen einen der Abhaltungstheorie eigenen Charakter an sich trägt, es betrachten, indem wir diese selbst einer nähern Erwägung unterwerfen, und dieß soll der erste Gesichtspunkt seyn, welcher hierbey in Anregung kommen soll.

Der Umkreis und der Einfluß der Präventionstheorie mußte genau bestimmt werden, um die Abhaltungstheorie auf ihre wahre Bahn verweisen zu können, und um zu verhindern, daß man nicht Größeres von ihr verlange, als sie zu leisten vermag.

Ich konnte mich über diesen Gegenstand nicht zu sehr verbreiten; denn hierin liegt der Schlüssel der moralischen und gesellschaftlichen Ordnung, hierin der Grund alles Bösen und alles Guten. Ich erkenne dem Schaffote und den mit Blut geschriebenen Gesetzen nur Eine Wirkung zu, nämlich daß sie tödten, uad daß die Todten nicht mehr wiederkehren. Man kann die Galgen in ihrer alten Thätigkeit wieder herstellen, und sie für alle Verbrechen und Vergehen nach Belieben in Anwendung bringen; man kann mit Einem sicheren Schlage den Staat von allen Verbrechern befreyen, wenn man sie nur erreichet — aber man kann auf diese Weise keinem Verbrechen zuvorkommen. Dieß ist der Vortheil, welchen man aus dem Handwerk

der Henker und aus drakonischen Grundsätzen ziehet; mit einem Beile, welches den Kopf abschlägt, und mit einem vom Blute triefenden Gesetze kann man alle diejenigen morden, welche gemordet haben; aber man sichert Niemanden, daß er nicht gemordet werde.

Die Präventionstheorie ist es, deren Vernachlässigung Coke, welcher bis zum Aberglauben den englischen Gesetzen (ihnen widmete er sein thätiges Leben) anhing, lebhaft bedauerte, indem die Gesetzgeber, wie er sagte, vergaßen, den Verbrechen durch Bildung des Armen und durch Vollziehung weiser Verordnungen zuvorzukommen. Er überließ sich der Hoffnung, diese Präventionstheorie möchte in der Zukunft der Aufmerksamkeit des englischen Parlaments würdig befunden werden, und er flehte die Segnungen des Himmels über diejenigen an, welche dieses heilsame Werk unternähmen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Drittes Mittel der Gerechtigkeit, den Verbrechen zuvorzukommen.

Betrachtet von dem Gesichtspunkte der Beweggründe, welche die Gerechtigkeit, insoferne sie Verbrechen abhalten will, zur Bekämpfung der Reize anwendet, erscheinet sie als den Verbrechen zuvorkommend, und zwar auf der ersten Stufe.

Nach diesem Gesichtspunkte wollen wir dieselbe hier in Erwägung ziehen.

Diese Beweggründe sind von zwey Arten: die Einen bestehen nur in der mit der verbotenen Handlung verbundenen Drohung: die Andern in der Verwirklichung dieser Drohung; aber Beyde, wie man sieht, stützen sich auf die Furcht, theils auf jene, welche aus der Drohung entstehet, theils auf jene, welche durch das Beyspiel erzeugt wird.

Man erkennet daher wohl, daß es sich hier von zwey Fragen handelt, nämlich von der Wirksamkeit der Strafgesetze, den Verbrechen zuvorzukommen, und von jener der Strafen. Die Furcht spielet nur diese beyden Rollen auf dieser Welt; betrachten wir sohin einmal näher, wie sich diese Wirksamkeit unter der Feder des Gesetzgebers und unter dem Beile des Henkers äußert.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von der Wirksamkeit der Strafgesetze, oder Untersuchung der Frage, inwieferne die durch die Drohung erregte Furcht den Verbrechen vorbeuget?

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß die Todesstrafen gewiß nicht selten auf der Welt waren: ich hätte also nicht nothwendig, auf eine weiläuftige Art die angebliche Wirksamkeit der durch das Gesetz erregten Furcht zu bekämpfen. Da die Todesstrafen nie öffentlich in Anwendung gebracht wurden, ohne vorher in dem Gesetze ausgesprochen worden zu seyn, so giebt es keinen stärkern Beweis gegen die Ohnmacht der gesetzlichen Drohungen, als gerade diese Häufigkeit der Todesstrafen. Die Drohungen der Gesetze waren immer unwirksam, weil man dieselben stäts verwirklichen mußte.

Um die Wirksamkeit mit Blut geschriebener Gesetze darzuthun, mußten wir also zeigen, daß sie unnütz gewesen sind, und nicht zur Ausübung kamen. Aber seitdem die Geschichte uns im Gegentheile nachweiset, daß das Schaffot allenthalben in Thätigkeit war, wo drakonische Gesetze galten, hat die Furcht die Hälfte ihrer Herrschaft verloren: man kann glauben, man kann behaupten, daß sie noch über das Schaffot hinaus regieret; dieß müssen wir an einer andern Stelle untersuchen; aber in der Drohung, in dem Gesetze können wir der Herrschaft der Furcht keinen Glauben mehr beymessen.

Digitized by Google

„Durch die glückliche Entdeckung, daß die Menschen von dem Verbrechen durch die Androhung einer strengen Strafe abgehalten werden können, werden bald alle Verbrechen ausgerottet werden — sagte Samuel Romilly sehr ironisch im März 1811 in der Kammer der Gemeinen — schreckliche Drohungen, ohne verwirklichet zu werden, werden alle Wirkungen hervorbringen, welche der Gesetzgeber für nothwendig zum Wohle des Staates erachten kann".

Etwas anderes ist die Furcht vor der Androhung der Strafe, etwas anderes die Furcht vor der Strafe selbst. Der Feigste, gleichwie der Muthigste kann der Strafe in ihrer Androhung spotten; Letzterer wird sagen, er fürchte sie nicht, selbst wenn sie ihn erreichen würde; Ersterer aber kann sagen, er habe sie nicht zu fürchten, weil sie ihn nicht erreichen könne. Für den Einen bestehet die Furcht gar nicht, für den Andern nicht mehr, und so verachten Beyde die Drohung, indem sie theils auf ihren Muth, die Strafe zu erdulden, theils auf ihre Schlauheit, ihr zu entgehen, sich verlassen.

Bentham und Mill haben sehr richtig dieses Gesetz unserer Natur gewürdiget, nach welchem unsere Einbildungskraft stäts geneigt ist, bey einem zweifelhaften Ausgange der Dinge den günstigsten anzunehmen, so, daß der ungünstige ganz außer Acht kommt. Deßhalb werfen sich auch so Viele, in der Hoffnung, ungestraft zu bleiben, dem Verbrechen in die Arme.

Auch sahen diese gelehrten Männer hieran ihr System scheitern. Wenn man die schädlichen Handlungen verhindern will, so mag man allerdings die Größe des angedrohten Uebels erhöhen, indem man sie mit Folgen beleget, welche die Reize, jene Handlungen zu begehen, besiegen: aber dieß ist vergebens für denjenigen, welcher hoffet, der Strafe zu entgehen.

Diese Männer fühlten wohl, daß die Grundsätze der

Digitized by Google

Drakone erfolglos und barbarisch sind: — barbarisch, weil die Gerechtigkeit, um einer schädlichen Handlung zuvorzukommen, — sie, welche man mit der Waage in der Hand vorstellet, — genau die Größe der Strafe dahin bemessen müßte, daß sie die Größe des durch das Verbrechen zu erzielenden Vergnügens überstiege: (nebstdem würde hier ein absolut unnützes Uebel zugefügt, ein schuldvoller Aufwandt von Leiden gemacht); — erfolglos, weil man, wenn man auch die Größe des Uebels zweyfach und dreyfach erhöhet, doch nicht die Stärke der Drohung, hinsichtlich ihrer Kraft, dem Verbrechen vorzubeugen, eben so steigern kann, indem man die Hoffnung, der Strafe zu entgehen, nicht zu verringern vermag.

Ja noch mehr — man bestärket sogar noch diese Hoffnung, weil die äußerste Strenge der Strafen *) zur unausbleiblichen Folge hat, daß die Ueberführung der Schuldigen gehemmt wird, indem diese Strenge den beleidigten Theil zurückehält, die Anzeige von dem erlittenen Nachtheile zu machen, — die Zeugen einschüchtert, die Wahrheit offen zu sagen, und den Richtern den Muth benimmt, das „Schuldig" auszusprechen und das Gesetz zur Ausübung zu bringen.

Bentham und Mill haben also mit Recht dafür gehalten, man müsse auf die Strenge der Strafen verzichten, und mehr darauf sehen, daß sie zuverlässig und baldigst nach dem Verbrechen eintreffen, um auf diese Weise ihnen

*) Wenn man die Ungewißheit der Strafe in einem beträchtlichen Grade zuläßt — sagt Mill — so reichet keine Größe des angedrohten Uebels mehr zu. Die Erfahrung hat es vollkommen bewiesen, und selbst in der unbedeutensten Gesetzgebung wird es jetzt anerkannt, daß eine übertriebene Strenge der Strafen vom Ziele abführet, indem sie die Ungewißheit, bestraft zu werden, vermehret, da die Menschen nicht als Werkzeuge dienen wollen, ein Uebel zuzufügen, welches ihr Gefühl tief verwundet. „Die Gemäßheit und der baldige Eintritt der Strafen schließen ihre Strenge aus".

Digitized by Google

Wirksamkeit zu geben. Das erste Mittel, die Drohungen weniger fruchtlos zu machen, bestehet also ihrer Ansicht nach darin, das Barbarische zu entfernen. Sie strebten daher nicht dahin, durch die Drohungen mehr Schrecken einzuflößen, sondern dahin, die Möglichkeit, der Strafe zu entgehen, zu verringern. Sie riethen daher den Gesetzgebern, künftighin, um Nachtheile abzuwenden, nicht mehr darauf zu denken, Furcht vor der Größe der Strafe dem Herzen der Menschen einzuflößen, sondern darauf, die Hoffnung der Strafloſigkeit ihnen zu benehmen.

Hieraus gehet hervor, daß das Strafsystem Bentham's und Mill's darauf zurückekömmt, sich der Abhaltungstheorie anzuschließen, und daß sie der Gerechtigkeit des Staates den Wirkungskreis, Verbrechen abzuhalten, anweisen. Sie gelangen hiebey zu demselben Ziele, wie ich, aber dennoch auf einem verschiedenen Wege: ich gehe aus von der Gerechtigkeit, Bentham und Mill von der Nützlichkeit; wir begegnen einander, und müssen bekennen, und zwar Bentham und Mill, daß die Gerechtigkeit des Staates die Verbrechen nur abhalten darf, um nützlich oder wirksam zu seyn, — ich aber, daß sie die Verbrechen nur abhalten darf, um gerecht zu seyn. So sehr ist es wahr, daß das Nützliche nur eine von den Eigenschaften des Gerechten, und das Gerechte nur eine von den Eigenschaften des Nützlichen ist.

Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß die Abhaltung des Verbrechens ihre ganze Stärke, demselben vorzubeugen, dadurch erhält, daß die Strafe zuverlässig eintritt, und der That auf dem Fuße folget. „Man stelle sich ein Gesetz vor — sagt Mill — nach welchem jedes Verbrechen erst zwanzig Jahre nach der Vollendung erfolgt oder bestraft wird, oder erst alsdann, wenn das Leben des Verbrechers sich seinem Ende nähert; in diesem Falle würde jede Strafe, der Tod ausgenommen, insoferne er von den

Digitized by Google

schrecklichsten Martern begleitet würde, beynahe alles Ansehen verlieren. Hierin bestehet zum Theile der Grund der Klagen über die geringe Wirksamkeit der Strafen der Religion, obschon sie in ihrer Abstufung schrecklich über jeden Ausdruck sind".

Er bedient sich desselben Beyspieles der religiösen Strafen, um zu zeigen, wie der Mangel der Gewißheit die Drohung schwächet.

„Die Theologen — sagt er — klagen darüber, und die Erfahrung lehret, daß die Wirksamkeit dieser Strafen auf den gemeinen Haufen äußerst schwach ist. Der Grund liegt darin, weil sie mit dem Mangel eines schnellen Eintreffens auch noch die größte Ungewißheit verbinden".

Doch bald wird Mill nach dem Beyspiele Benthams in seinem Systeme ausschweifend, wie es jedem Anhänger eines Systemes ergehet. Draco glaubte, er bedürfe nur des Henkers, und Mill meint, er bedürfe nur der Polizey, und indem er die Folgen, welche er aus der Zuverlässigkeit und dem schnellen Eintritte der Strafe ableitet, übertreibt, wie man jene aus deren Strenge übertrieben hatte, gehet er soweit, dafür zu halten, dem Verbrechen werde zuvorgekommen, wenn alle Strafen so gewiß und so schnell erfolgten, als man sich den Finger verbrennet, wenn man ihn an das Licht bringt.

Ich gebe zu, daß nach dem Systeme der Abhaltung die Strafe unmittelbar auf die That und zuverlässig erfolgen muß; aber ich möchte hieraus keineswegs die Folgerung ziehen, wie Bentham, und nach ihm Mill. Ich glaube wohl mit ihnen, daß, wenn die Gerechtigkeit insoferne sie die Verbrechen abhalten will, darauf Anspruch machen kann, ihnen zuvorzukommen, dieses nur insoferne möglich ist, als sie die Eigenschaft, sicher und schnell zu strafen, an sich trägt, oder wenigstens nach derselben strebet; aber ist auch dieses Ziel erreicht, so ist dennoch die

Digitized by Google

Quelle der Verbrechen noch lange nicht erloschen. Wenn das Verbrechen auf einer Berechnung beruhte, dann hätten Bentham und Mill Recht; aber das Verbrechen bestehet nirgends in einer Art von Industrie, wo man Berechnungen anstellet, wie bey kaufmännischen Unternehmungen, indem es frey stehet, von dem Werke wieder abzugehen, oder es mit Andern gemeinschaftlich zu unternehmen. Das Verbrechen ist gewöhnlich, statt nach Gründen zu handeln, ganz blind; die Leidenschaft beherrschet es vielleicht so oft, als der Vortheil, und, wenn es einmal durch sie dahin gerissen ist, so kenne ich keine Zügel für dasselbe. Der schrecklichsten Strafe, dem Tode, suchet es nicht zu entgehen; es hat sich vielmehr denselben vorbehalten. Wie oft haben wir Menschen gesehen, welche, von Neid und Rache dahin gerissen, sich selbst einen tödtlichen Streich vor dem Angesichte ihres ausathmenden Opfers gaben, und mit der schrecklichen Zufriedenheit der befriedigten Leidenschaft *) starben? Wie viele Andere überlieferten sich selbst den Händen der Gerechtigkeit, und kamen dem Schaffote zuvor? **) Dieß sind die Anforderungen der Leidenschaft, dieß die Vortheile, welche sie gewähret; hierin findet sie ihr Vergnügen: sie will dem Tode nicht entgehen, sie will ihn geben. Hat also Bentham ihre tyrannische Herrschaft nicht vortrefflich geschildert, indem er sagt, sie stamme aus jenen Augenblicken, wo der Mensch einem einzigen Gefühle eine Welt aufopfern möchte?

Man muß sich der Leidenschaften bey ihrer Quelle bemächtigen; denn in ihrem Laufe kann man ihnen keinen Einhalt mehr thun. Man lasse in einem Volke, welches heute noch ruhig ist, den Fanatismus der Religion oder der Freyheit sich entzünden, und man versuche dann, ihn

*) Gaz. des Tribun. v. 22. Octbr.

**) Constit. v. 14. Juli 1825. — Gaz. des Tribun. v. 5. u. 17. Nov. 1826.

Digitized by Google

durch Drohungen aufzuhalten, selbst wenn dieselben zuverlässig verwirklichet werden! Man spreche der aufbrausenden und glühenden Leidenschaft von Vernunft; man stelle Berechnungen mit ihr an: man spreche mit ihr von ihrem Vortheile oder von den Leiden und physischen Qualen des Körpers, und man wird sehen, wie wenig man ihr Einhalt zu thun vermag, selbst wenn der Strick zum Erhängen oder das Beil zur Enthauptung vor ihren Augen sich befindet.

Wenn man also auch der Gerechtigkeit, insoferne sie die Verbrechen abhalten will, die Eigenschaft, zuverlässig und schleunig zu strafen, zugestehet, so darf man doch nicht an ihre Allmacht glauben. Es giebt Menschen, welche Verbrechen begehen, und die Strafe verachten, wie Andere, welche edle Handlungen ausüben, ohne auf eine Belohnung zu sehen.

„Wenn die Vorsehung — sagt Guizot ganz richtig — den Handlungen der Menschen keinen andern Zügel angelegt hätte, als die Furcht vor ihren Folgen; wenn die Menschen einzig von ihrem Vortheile oder der Stimme ihrer Neigungen sich leiten ließen, und keine innere Ueberzeugung in sich trügen, welche die Leidenschaften regelt, und Licht in die Dunkelheit des Lebens bringet, so würde bald das Chaos die Welt in Unordnung stürzen, und das einzige Mittel, die Ordnung wieder herzustellen, wäre die Unterdrückung unserer Natur durch den Verlust der Freyheit. Aber der Mensch verbindet sich durch seinen moralischen Glauben mit dem Willen der Vorsehung; er stehet mit ihr in unmittelbarem Verhältnisse, begreifet die Sprache ihrer Gesetze, nimmt ihre Grundsätze an, unterwirft sich denselben gerne, und ungeachtet des in ihm sich regenden Kampfes, ungeachtet seiner stäten Verirrungen bedarf er nichts Weiteres, als die Kraft, in jedem Augenblicke die Sklaverey dem Gehorsame unterzuordnen.“

Diese Wahrheit erhält vielleicht durch unsere gegenwärtige Stellung die offenbarste Bestättigung.

Die Fortschritte der Industrie haben den Menschen eine Menge von Gewerben, voll von Gefahren, eröffnet. Fehlet es dessenungeachtet an Gewerbsleuten? *). Höchstens machet die Gefahr den Lohn steigen. In der That, wenn nur Furcht und Vortheil auf die Bestimmungen des Menschen einen Einfluß ausüben, was bewegt jene Menschen, welche ihr Leben aufopfern, um es zu fristen, daß sie nicht lieber der Bahn des Verbrechens folgen, statt sich solchen Gewerben zu ergeben? Sie würden weniger hiebey wagen, sie könnten eher einen glücklichen Ausgang hoffen, und auf einen höhern Gewinn rechnen. Wirklich giebt es Gewerbe, wo man gewiß ist, sein Leben um die Hälfte abzukürzen, ohne daß man die täglichen Gefahren berechnet, und doch ist der Lohn so karg zugemessen, daß man in der That die Hälfte des Lebens aufopfert, um die andere Hälfte zu erhalten. Wo herrschet für den Verbrecher diese Gewißheit? Er kann sein Verbrechen vollführen, ohne daß ihm ein Leid geschieht, und wenn er sein Leben waget, so hat er doch immer, abgesehen davon, daß der Ausgang recht günstig für ihn seyn kann, einen weit bessern Lohn zu erwarten, als der Handwerksmann.

Man sieht also, daß, wenn die Furcht vor dem Tode allein die Verbrecher abhielte, Böses zu thun, Leute, welche ungeachtet der augenscheinlichsten Gefahr sich den mörderi-

*) „Beweiset nicht — sagt Gerando — die außerordentliche Menge von Gewerbsleuten, welche täglich ihr Leben in Minen, Pulvermagazinen u. s. w. Preis geben, oder welche lebensgefährliche Arbeiten unternehmen z. B. Spiegel mit Staniol belegen, Salmiac bereiten, Bleiweiß zurichten oder sich mit so vielen andern Zweigen der Chemie und Industrie beschäftigen, welche sie nothwendig an den Rand des Grabes führen, — beweiset nicht diese Menge von Gewerbsleuten, wie wenig Eindruck die Furcht vor dem Tode bey dem gemeinen Manne machet, aus dessen Mitte doch gerade meistens die Verbrecher hervorgehen?“

Digitized by Google

lichen Gewerben hingeben, sich nur mit Vortheil auf die Bahn des Verbrechens werfen würden.

Weder Furcht, noch Vortheil sind es also, sondern nur die moralischen Gefühle, welche soviele Gewerbsleute die oft weit gefährlicheren und weniger vortheilhaften Wege der Industrie der schuldvollen Bahn des Verbrechens vorziehen lassen.

Mag also auch die Gerechtigkeit, insoferne sie die Verbrechen abhält, zuverlässig und unmittelbar nach der That wirken, so lieget dennoch ihre Ohnmacht klar vor. Aber wenn man ihr die erwähnte Eigenschaft zugestehet, so ist dieses Zugeständniß allerdings zu groß und zu ungegründet. Denn die fragliche Zuverlässigkeit kann wohl von der menschlichen Gerechtigkeit nicht erreicht werden. Man darf immer an derselben zweifeln, ja selbst hoffen, und „dann ist, wie Mill bemerkt, der Mensch stäts geneigt, seine Erwartung, dem Uebel zu entgehen, auf das Höchste zu steigern, und zwar in der Art, daß seine Furcht durch diese Erwartung bey Weitem überwogen wird. Dieses Gesetz in der Natur des Menschen ist bemerkenswerth: die weisesten, die verständigsten Männer sind von seinem Einflusse nicht befreyt; dieser äußert sich übrigens am mächtigsten bey jenen gemeinen Menschen, welche am meisten geneigt sind, den Verführungen des Lasters sich Preis zu geben".

Die Abhaltungstheorie, insoferne sie darauf Anspruch macht, den Verbrecher durch die Furcht vor der Abhaltung zu fesseln, spielet also nur eine untergeordnete Rolle in der Sphäre der Präventionstheorie; aber das Mittel, ihren Wirkungskreis in Beziehung auf die Vorbeugung der Verbrechen zu erhöhen, bestehet, wie Bentham sagt, offenbar darin, statt der unnützen, durch Drohungen zu erregenden Furcht soviel, als möglich, die Gewißheit und den schleunigen Erfolg der Strafe herzustellen.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von der Wirksamkeit der Todesstrafe, oder Untersuchung der Frage, inwieferne die durch die Vollstreckung der Strafe erregte Furcht den Verbrechen vorbeuget.

Nach unserer Ansicht wird die Drohung um so mehr dazu dienen, den Verbrechen vorzubeugen, als sie die Gewißheit und das schleunige Eintreffen ihrer Verwirklichung in sich vereiniget. Sowie die Vorhersagung, die Drohung werde zuverlässig zur Verwirklichung gelangen, dieselbe wirksam machet, so machet umgekehrt die Verwirklichung der Drohung die Ausführung derselben wirksam. In diesem Sinne werden die Strafvollstreckungen um so wirksamer seyn, je häufiger sie sind, weil sie beweisen, daß die Straflosigkeit schwer ist, und daß man der Vollziehung des Gesetzes nicht entgehen kann.

Aber die Grausamkeit bey der Vollstreckung der Strafe entfernet so sehr, als die in der Drohung liegende zu große Strenge von dem der Wirksamkeit der Abhaltungstheorie vorgezeichneten Ziele.

Zu strenge Drohungen stehen den häufigen Verhaftungen und Verurtheilungen entgegen, sowie grausame Strafen nicht zulassen, daß sie häufig in Anwendung gebracht werden. Verfährt man nach dem Systeme einer allzugroßen Strenge, so werden nicht alle Schuldigen von der Hand der Gerechtigkeit erreicht; nicht alle, welche erreicht werden, verurtheilt, und nicht an allen Verurtheilten die Strafen voll-

Digitized by Google

zogen. Der Staat übet das Recht der Gnade aus, indem er erstlich darauf verzichtet, als Angeber aufzutreten, und Klage zu führen; zweytens aber dadurch, daß er entweder gänzlich lossspricht, oder die Todesstrafe in eine geringere verwandelt, indem er von dem Verbrechen gewisse erschwerende Umstände hinwegnimmt; endlich wagt es die vollstreckende Gewalt selbst nicht, die Todesstrafe so oft in Anwendung zu bringen, als zu derselben verurtheilt wird, und sie behält sich daher gleichfalls das Recht der Begnadigung vor. So stehet dieses System gänzlich dem Systeme Benthams entgegen, zu welchem ich mich bekenne, und welches die Wirksamkeit der Abhaltung in die Zuverlässigkeit und in das schleunige Eintreffen der Strafe setzet. Auf diese Weise entkräftet dieses System die Macht der Gesetze, weil zwischen der Strafe und dem Verbrechen ein solches Mißverhältniß herrschet, daß der Staat den Schuldigen begnadigen muß, ja sogar sich scheuet, ihn gerichtlich zu verfolgen. Und dieß ist doch wohl der höchste Grad von Strafloſigkeit *). Man betrachte nur, was in Frankreich geschah, als der geringste Hausdiebstal mit dem Tode bestraft wurde. — Die bestolenen Herren — sagt Voltaire — begnügten sich, ihre Dienstboten fortzuschicken, welche dann suchten, anderswo zu stehlen. Aber wenn die Strafe dem Verbrechen angemessen ist, trägt die Herrschaft kein Bedenken, ihren Dienstboten anzuzeigen. Allenthalben bestättiget sich also die große Wahrheit, daß ein zu strenges

*) England bietet uns eine neue Probe durch die auffallendsten Beyspiele dar. Im Jahre 1810 wurde nämlich daselbst die auf Hausdiebstal von 10 Pencen gesetzte Todesstrafe aufgehoben. „Seit dieser Zeit — sagt Samuel Romilly — wurden daselbst mehr Hausdiebstäle entdeckt, als zu irgend einer andern frühern Zeit. Man bedarf — fügt er hinzu — keiner großen Kenntniß der menschlichen Natur, um vorherzusagen, daß die Milde des Gesetzes am meisten dazu beyträgt, die Verbrechen zu entdecken".

Digitized by Google

Gesetz bisweilen Verbrechen erzeuget. (Kommentar über Beccaria.)

Heutigen Tages wird in Frankreich die Todesstrafe nicht auf eine so unverhältnißmäßige und grausame Weise angewendet, daß der Schuldige häufig dem Arme der Gerechtigkeit entgehet; dessen ungeachtet wird das Recht der Begnadigung nicht selten von den Geschwornen und von der Regierung selbst ausgeübt *).

Die Todesstrafe wurde in dem letzten Jahrhunderte hinsichtlich ihrer Rechtlichkeit von mehreren Philosophen angegriffen, und auch in mehreren Staaten abgeschafft. Statt an Kredit zu gewinnen, verlieret sie täglich an demselben, sowohl in der öffentlichen Meinung, als in ihrer practischen Anwendung. Kann man wohl glauben, daß man in Frankreich nicht gerne sich einer Neuerung fügen werde, welche von der bürgerlichen Bildung seiner Umgebung in den neuern Zeiten begierig verlangt wird, und daselbst auch zum Theile in das Leben tritt? Kann man glauben, daß man in Frankreich, wenn man auch nicht von der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe völlig überzeugt ist, dennoch an deren Rechtmäßigkeit zweifelt? Giebt es hierüber einen größern Beweiß, als daß dieser Gegenstand zu einer Preisfrage erhoben wurde? Eine Gesellschaft gelehrter Männer vereinigt sich, und ziehet vor den Augen des Staates und unter dem Schutze der Regierung dasjenige in Untersuchung, was bereits 30 Mal durch unser Strafgesetzbuch festgestellt ist, und was die Geschwornen täglich aussprechen. Man erwäge dieses: muß nicht der Zweifel sich mit Stärke unserer bemächtiget haben, da die Regierung ohne Mistrauen und

*) Als Belege zu obiger Behauptung werden hier einzelne Thatsachen aus dem Gebiete der französischen und englischen Gerichtshöfe aufgeführet, welche aber für den deutschen Leser wenig Interesse haben, und deßhalb hinweggelassen wurden.
Anmerk. des Uebers.

Digitized by Google

der Staat ohne Furcht die Aufstellung einer solchen Preisfrage gestattet? Wenn es einem Vertheidiger gelingt, den Thatbestand des Verbrechers in Zweifel zu ziehen, so stimmen die Geschwornen für die Freysprechung. Wohlan! hier wird ein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der schrecklichsten Strafe feyerlich und vor den Augen einer mit der Verurtheilung beauftragten Versammlung aufgeworfen, und die Regierung versucht keineswegs, diesem Zweifel den Eingang zu verschließen, und von sovielen Bürgern, welche oft schon diese Strafe ausgesprochen haben, und morgen dieselbe wieder aussprechen sollen, denket keiner daran, sich über die Erhebung eines solchen Zweifels zu beschweren, und sie zu untersagen, gleichsam als wenn sie geeignet wäre, das Gewissen wegen der erlassenen Entscheidungen zu beunruhigen, und es wegen der künftigen ängstlich zu machen. Wenn sich Niemand gegen diesen Zweifel erhebet, dann muß man annehmen, daß ihn Alle theilen, — daß die Gesellschaft der christlichen Moral sich wirklich eines der moralischen Bedürfnisse unserer Zeit zur Aufgabe machte, und daß sie diese Aufgabe zu lösen suchet.

Welchen Einfluß muß gegenwärtig in einem Staate, wie der unsrige, zu einer solchen Epoche der Bildung, wo die moralischen Gefühle eine so große Herrschaft ausüben, der öffentlich aufgeworfene Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Strafe, und besonders einer solchen, wie die Todesstrafe ist, auf die Stimmung der Geschwornen, zum Tode zu verurtheilen, und selbst auf jene der Regierung, das Urtheil vollziehen zu lassen, ausüben?

Offenbar gehet das Streben der Geschwornen theilweise dahin, ihr Urtheil bey Kapitalverbrechen abzulehnen, und in dieser Hinsicht keine Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, und dieses Streben ist so merkwürdig und hat auch wirklich die Aufmerksamkeit so sehr auf sich gezogen, daß die Tagesblätter diesen Gegenstand gleichsam als eine

Digitized by Google

Angelegenheit des Staates öffentlich verhandeln, und laut dafür und dagegen sprechen. Zu Paris konnte man in den neuesten Zeiten bey den wichtigsten Fällen stäts wahrnehmen, daß die Geschwornen ihre Stimmen in der Art theilten, daß dem Gerichtshofe zugleich die Entscheidung über die Schuld und über die Strafe überlassen blieb. Was nun zu Paris geschieht, ereignet sich auch in den Provinzen, und ich habe dieß oft aus dem Munde der Geschwornen selbst vernommen; denn man findet auf den Listen der Geschwornen stäts nur Männer, welche voll Gewissenhaftigkeit sind, und einen beynahe unbesiegbaren Widerwillen, Einen ihres Gleichen auf das Schaffot zu schicken, besitzen *).

Diese Thatsache ist in Frankreich so allgemein, daß man sagen kann, die Einrichtung der Geschwornen werde in dieser Hinsicht durch die Todesstrafe fast gänzlich in ihrer Wesenheit zerrüttet.

Wiewohl die Regierung neuerlich die Herrschaft der Todesstrafe in unsern Gesetzen zu erweitern sucht, so wird doch dieselbe in der Ausübung täglich beschränkter.

Es ist leicht, sich in dieser Beziehung von den Ansichten der Regierung zu überzeugen, indem sie stäts dahin strebet, die von den Geschwornen gestellten Anträge auf Veränderung der Strafen zu bewilligen.

Nach allem diesem muß man zugeben, daß die Verurtheilungen zum Tode und die Vollstreckung der Todesurtheile

*) Die Vorstände der Assisen selbst können nur durch eine lange Uebung diesen Widerwillen besiegen.....

Merkwürdig ist besonders folgender Zug in der Geschichte des menschlichen Herzens. Ein Verbrecher nämlich wurde vor Robespierre gebracht; er richtete ihn nach dem Gesetze; aber traurig und nachdenkend ging er nach Hause, und äußerte, obschon ihm sein Gewissen nichts vorwerfe, so wolle er sich doch nie mehr in dem Falle befinden, gegen einen Menschen die Todesstrafe auszusprechen. Und er suchte wirklich seine Entlassung.

Digitized by Google

immer seltener werden, und daß auf diese Weise das Gesetz an der Wirksamkeit seiner Drohung und an der Gewißheit seiner Vollziehung bedeutend verlieret. Daher können auch alle Verzeichnisse, welche man über die Anzahl der Verurtheilungen zum Tode und über die Vollstreckung der Todesurtheile aufführet, oft nur eine sehr unvollkommene Idee von den Verbrechen geben, welche begangen werden. In Beziehung auf den Mord z. B. durch Erstechen*) oder Vergiften **) ergehen, abgesehen davon, daß viele Mordthaten nicht in dem Verzeichnisse aufgeführt werden können, weil man ihre Urheber nicht entdeckt, theils, weil die Ueberführung in diesem Punkte sehr schwer hält, theils weil man aus Gewissenhaftigkeit die Rechtmäßigkeit der Strafe bezweifelt, so viele lossprechende Erkenntnisse oder Begna-

*) Schon der Umstand des Verdachts, welcher bey der Verurtheilung zum Tode vorhanden seyn muß, wurde so oft verneinend von den Geschwornen entschieden, daß die Anzahl der Mörder bey welchen diese Strafe nicht angewendet wurde, weit beträchtlicher ist, als man sich denken kann.

**) Der Giftmord ist zwar nicht der häufigste, aber der schwierigste hinsichtlich seiner Herstellung. Mit der Schwierigkeit nämlich, die Zeugenaussagen und die Thatumstände gehörig zu erwägen, verbinden sich auch noch andere wissenschaftliche Schwierigkeiten, welche das Urtheil der Geschwornen ungewiß machen, und Strafloſigkeit zur Folge haben. Die Lossprechungen sind häufig, und Paris kann ihrer viele in der neuern Zeit aufweisen. Eine andere Strafe, als der Tod, würde nicht soviele Vorbedingungen erfordern, um die Geschwornen zu überzeugen. Die Todesstrafe passet niemals zur Abhaltung der Verbrechen. In England entscheiden die Geschwornen häufig, die Vergiftung sey in einem Anfalle von Wahnsinn geschehen. Auch zu Cambridge hat vor Kurzem das Urtheil der Geschwornen eine Angeschuldigte für schuldig erklärt, einen Vergiftungsversuch gemacht zu haben, aber in einem Augenblicke zeitweiser Geistes-zerrüttung. „Schuldig und wahnsinnig! — sagte der Richter — Dieß gehet nicht, man muß sie freysprechen!“ — Vergl. die Gaz. des Tribun. v. 8. Nov. 1826.

Digitized by Google

digungen, daß die Anzahl der wegen Mordes zum Tode Verurtheilten keinesweges jene, ich will nicht sagen, der begangenen Morde, sondern der Abgeurtheilten darstellet. Vergleichet man das Verzeichniß der erlassenen Todesurtheile mit jenen, welche zur Vollstreckung kamen, dann wird die Darstellung noch unvollkommner, weil das Recht der Gnade diese Anzahl noch vermindert.

Dieß sind die unausweichlichen Ergebnisse, welche sich mit der Todesstrafe bey einem Volke verbinden, wo ihre Anwendung so selten, als möglich, gemacht wird, und wo sie in den Gesetzen auf eine verschwenderische Weise verfügt ist. Das Gesetz wird unfehlbar oft in seiner Ausübung gestöret und verletzt; der Zeuge muß oft schweigen, der Geschworne einen Meineid *) begehen, und wird von seiner edlen und heilsamen Aufgabe, das Strafrecht des Staates auszuüben, abwendig gemacht, und statt also jenes Schauspiel, welches Bentham mit Recht für das wirksamste, von den Gesetzen aufzustellende hält, nämlich das Schauspiel eines Volkes darzustellen, welches ein Wächter der Gesetze ist, geben sie das traurige Bild einer Verbindung, welche gegen die Ausübung der Gesetze kämpfet.

Folgen wir einmal der Todesstrafe, wie wir sie bey einer benachbarten Nation finden, so werden wir erkennen, daß sie wahrhaft nicht die Verbrechen abhält, sondern vielmehr die ersten Anreize zu ihnen giebt, indem sie die Ge-

*) „Die erste Handlung der Geschwornen — sagt Samuel Romilly — bestehet darin, Gott zum Zeugen ihrer Treue anzurufen, daß sie nämlich ihren Schwur halten. Nun schlagen sie das Gesetz nach, und finden, daß ein Kapitalverbrechen begangen worden ist. Sie glauben nun, ein Mensch könne sich bessern, und nun fehlt es ihnen am Entschlusse, Urheber seines Todes zu werden. Sie ziehen es vor, ihren Schwur zu brechen, und denken kaum daran, die Gesetze Gottes verletzt zu haben, auf dessen Gegenwart sie sich vorher beriefen".

Digitized by Google

schwornen und die Regierung zur Verletzung der Gesetze anreget.

Nach den Auszügen aus den Akten des Staatssekretärs, welche im Jahre 1811 dem Parlamente vorgelegt wurden, ergab sich folgendes Mißverhältniß zwischen den in Kaufmannsläden begangenen Diebstälen, und deren Untersuchung, der darauf erfolgten Verurtheilung und Vollstreckung des Urtheils. Während der fünf letzten Jahre, vom Jahre 1805 bis 1811 nämlich, wurden 598 dergleichen strafbare Handlungen begangen; unter diesen kamen 120 zur richterlichen Aburtheilung, 20 Angeschuldigte wurden verurtheilt, aber an keinem Einzigen wurde die Strafe vollzogen. Daher giebt sich folgende Uebersicht:

Verbrechen.	Urtheile.	Verurtheilungen.	Vollstreckung des Urtheils.
598.	120.	20.	0.

Mackintosh giebt der von Abercombrie nach authentischen Urkunden und Berechnungen gemachten Beobachtung noch eine weitere Ausdehnung. „Bey einem Gesetzbuche — sagt er nämlich — welches 229 Verbrechen mit der Todesstrafe beleget, erhalten wir nur 20 Verurtheilungen, und unter 10 Verurtheilten erhält nur Einer die ihm zuerkannte Strafe. Eine solche Ungleichheit herrschte noch nie auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung eines Volkes!“

Folgendes ist die Hauptzusammenstellung der wegen eines Kapitalverbrechens vom Jahre 1814 bis 1821 von den Assisen zur Untersuchung gezogenen Angeschuldigten:

Angeschuldigte.	Verurtheilte.	Bestrafte.
85487 *).	7683.	693.

Mackintosh irret also noch in seiner Berechnung, wenn er sagt, das Verhältniß der Verurtheilungen zu den Strafvollstreckungen sey wie 10 zu 1; denn 693 × 10 giebt nur 6930. Eine zahllose Menge von Anträgen hin-

*) 71319 männlichen, 14168 weiblichen Geschlechts.

Digitized by Google

sichtlich dieser Strafloſigkeit, welche nothwendig aus der zu großen Strenge der Strafen hervorgehet, wird jährlich an das Parlament gebracht.

In England und Irland haben nach Benthams Angabe mehrere Vorſteher von Catun-Manufacturen, welche nach der Natur ihrer Arbeiten großen Diebſtälen ausgeſetzt ſind, ſich vereiniget, eine Abſchaffung der Todesſtrafe gegen dieſe Art des Diebſtals zu beantragen. Ihr Grund iſt, weil die Strenge der Geſetze weniger dazu dient, gegen dieſe Diebſtäle zu ſchützen, als ſie den Verbrechern ſelbſt zum Schutze dienet.

„Es handelt ſich hier nicht hievon — fügt Bentham hinzu — gegen Schwätzer, Philoſophen und Theoriker zu kämpfen. Hier erheben an ihrem Eigenthume gekränkte Männer, welche ihren Verluſt fühlen, nur ihren Vortheil ſuchen, und ausführbare Geſetze verlangen, welche auch ausgeführt werden, laut ihre Stimme!“

Nicht in der Vollſtreckung der Todesſtrafe, ſondern in der Androhung derſelben liegt alſo deren Herrſchaft in England. Doctor Paley hat ſehr ſchön geſagt, das Ziel der engliſchen Geſetzgebung ſey, die Todesſtrafe mit allen ſchädlichen Handlungen zu verbinden, um den Verbrechen zuvorzukommen, nicht durch die zuverläſſige Verwirklichnng der Drohung, ſondern durch die Möglichkeit der Vollſtreckung der angedrohten Strafe.

Daher rathen auch diejenigen, welche ſich von der Androhung der Todesſtrafe am Meiſten verſprechen, keineswegs dazu, dieſelbe wirklich zu vollſtrecken; ſie wollen nicht aus der menſchlichen Gerechtigkeit eine Schlachtbank machen, wo es täglich etwas zu morden giebt; die Drohung allein ſoll alles bewirken, inſoferne ihr nur einige ſeltene Vollſtreckungen von Todesurtheilen zur Seite ſtehen, um die Möglichkeit derſelben zu beurkunden.

In dieſer Beziehung muß man den Einfluß der engli-

Digitized by Google

schen Gesetzgebung studieren, und daher wollen wir auch diesen Punkt unserer Untersuchung mit einem vergleichenden und statistischen Ueberblicke der Anzahl der zu einer gewissen Periode in Frankreich und England begangenen Verbrechen endigen, um die folgenden wichtigen Ergebnisse zu erhalten: daß die Gewißheit der Abhaltung der Verbrechen im umgekehrten Verhältnisse zu der Strenge der Drohung, und daß die Verminderung der Verbrechen im directen Verhältnisse zur Gewißheit der Abhaltung stehet: — zwey große und wichtige Wahrheiten, welche in den letzteren Jahren von dem englischen Parlament feyerlich anerkannt worden sind, und zwar zum Trotze einer Gesetzgebung, welche dieselben nicht annimmt *).

„Unser Gesetz — sagt Mackintosh — hat, wird man behaupten, heilsame Wirkungen. Wir wollen dieß auf eine Probe ankommen lassen, und dann mag die Kammer über das Ergebniß urtheilen. Nach den Aussprüchen der Gerichte betrug die Anzahl der wegen Kapitalverbrechen Verurtheilten vom Jahre 1805 bis 1809 die Summa von

*) Ich will hier nur jene Verordnung aus dem ersten Jahre der Regierung Georgs IV. anführen, nach welcher das Parlament statt der Todesstrafe die Deportation auf den betrügerischen Banquerout gesetzt hat. Man kann hieraus am deutlichsten erkennen, daß bey diesem Volke die Abschaffung der Todesstrafe nothwendig ist, um zu einer sicherern Ausübung des Gesetzes und zu einer wirksamern Unterdrückung des Verbrechens selbst zu führen. In einem handelnden Staate, wie England, gab es kein Verbrechen, bey welchem das Interesse und die Pflicht der Gesetzgeber es ihnen mehr zur Sorge gemacht hätte, dessen Abhaltung zu bewirken. „Ich fürchte nicht, mir zu widersprechen — sagte ein in den Gesetzen sehr erfahrnes Mitglied der Kammer der Gemeinen — wenn ich behaupte, der betrügerische Banquerout sey weit schwerer zu verhindern, als hundert andere Verbrechen, auf welchen die Todesstrafe stehet".

Digitized by Google

381, und in den fünf letzteren Jahren 1260. Gerne will ich zugeben, daß ein Drittheil, ja sogar die Hälfte dieser Verbrechen eine natürliche Folge der Zunahme der Bevölkerung ist; doch dessen ungeachtet ist es eine andere Frage, ob nicht die Erfahrung den stärksten Gegenbeweis gegen diese angebliche Wirksamkeit der Strenge unserer Strafgesetze liefert, wenn es darauf ankommt, Verbrechen abzuhalten? Was ist in dieser Hinsicht sprechender, als dieser schnelle Fortschritt der Unsittlichkeit, welcher beyspiellos in den Jahrbüchern der Menschheit ist? Doch werfen wir einen vergleichenden Blick auf andere Nationen. Wenn auch ihre Strafgesetze verschieden von den unsrigen sind, so kann doch dieser Vergleich als ein experimentum crucis betrachtet werden.

„Selten bietet sich eine günstige Gelegenheit dar, die an einem so außerordentlichen Gesetzeswerke, wie das Gesetzbuch Napoleons ist, gemachte Erfahrung um Rath zu fragen, und die also erhaltenen Ergebnisse mit den Erfolgen anderer Gesetzgebungen zu vergleichen. Ich habe nun diese Gelegenheit ergriffen, die Systeme der Gesetzgebung mit einander zu vergleichen, welche in einer weiten Ausbreitung bey zwey berühmten, durch ihre Bildung sich nahe stehenden Nationen in Ausübung sind".

„Von 1811 *) bis 1820 kann die Bevölkerung Englands und der Landschaft Wallis auf 11 — jene von Frankreich auf 27 Millionen im Mittelanschlage angenommen werden, wodurch sich ein Verhältniß von 1 zu 2½ ergiebt. Im Anfange dieser Periode betrugen die Kapitalverbrechen in England das Doppelte, oder, im Vergleiche mit der Bevölkerung ungefähr das Vierfache von jenen in Frank-

*) Unser Strafgesetzbuch ist vom Jahre 1810. Mackintosh gehet von seinem Ursprunge aus, um seine Wirkungen im Vergleiche mit der englischen Gesetzgebung zu würdigen.

reich; jetzt betragen sie das Vierfache, oder im Vergleiche mit der Bevölkerung beynahe das Zehnfache.

„In Frankreich stiegen sie in den drey ersten Jahren dieser Periode bis auf 294, in den letzteren auf 303, während in England die Anzahl dieser Verbrechen in den drey ersteren Jahren sich auf 349, und in den letzteren auf 1249 belief, — beyläufig also auf das Vierfache.. In den Jahren der Noth 1816 und 1817 vermehrten sich in Frankreich die Verbrechen; aber in England war diese Vermehrung regelmäßig, indem sie den Gesammtbetrag der drey oder fünf letzten Jahre in sich faßte".

„Ich behaupte nicht, daß dieser Unterschied gänzlich eine Folge jener Verschiedenheit ist, welche man an den Strafgesetzen dieser beyden Staaten wahrnimmt; aber, wenn einmal zwey Gesetzbücher sich so ganz vom Grunde aus entgegenstehen, so muß man doch wohl einen Theil dieser so verschiedenen Ergebnisse jenem Gegensatze zurechnen, welchen unsere Strafgesetze mit den französischen bilden".

Was für Frankreich zu einem unbestreitbaren Vortheile gereichet, bestehet nicht, wie man behauptet hat, darin, daß es eine weniger blutdürstige Regierung hat, als England, sondern darin, daß es ein Gesetzbuch besitzet, welches mehr Zuverlässigkeit hinsichtlich der schleunigen Verwirklichung der angedrohten Strafe gewähret. Man hat viel zu oft von der englischen Gesetzgebung gesprochen, ohne sie zu kennen; ihr Fehler ist nicht, barbarisch zu seyn; die Erfahrung spricht sie von diesem Tadel los, aber ihr Fehler bestehet darin, daß sie nicht im Leben angewendet werden kann.

Um nun jene wichtige vergleichende Darstellung zu endigen, welche uns nicht gestattet, die Vortheile der Abhaltungstheorie nach abstrakten Ideen und leeren Ansichten zu betrachten, bleibt uns noch übrig, folgende von

Digitized by Google

Montveran aus authentischen Quellen gemachte Zusammenstellung unsern Lesern vorzuführen *):

Frankreich:		Jahre	England:	
Einwohner	Verurtheilte zum Tode.		Einwohner	Verurtheilte zum Tode.
34,000,000	882	1801	16,000,000	3400
42,000,000	392	1811	17,000,000	6400

„So kamen im Jahre 1801 in Frankreich 26 Verurtheilungen zum Tode auf eine Million Einwohner, und im Jahre 1811, zehn Jahre später, hatte sich dieses Verhältniß schon um zwey Drittheile gemindert, und es kamen nur 9 Verurtheilungen auf eine Million Einwohner".

*) Es bedarf keiner Erinnerung, daß Mackintosh und Montveran bey ihrer Berechnung nicht von denselben Gesichtspunkten ausgehen. Wenn Mackintosh für die Jahre 1811 mit 1815 die Anzahl der Verurtheilungen zum Tode nur auf 294 angiebt, während Montveran für das Jahr 1811 allein dieselben auf 392 berechnet, so kommt diese außerordentliche Verschiedenheit daher, daß Montveran von dem großen Kaiserreiche zu 42 Millionen Einwohnern, und Mackintosh von dem Königreiche zu 27 Millionen Einwohnern spricht. Rechnet man nun 9 Verurtheilungen auf die Million, so ergeben sich im Jahre 1811 für Frankreich, insoferne man die Zahl seiner Einwohner zu 27 Millionen annimmt, 243 Verurtheilungen. Wenn nach Mackintosh diese Anzahl viel geringer ist, weil er für drey Jahre die Gesammtsumma auf 206 annimmt, so darf man nicht vergessen, daß das eigentliche Frankreich weniger Verurtheilungen darbot, als der eroberte Theil des großen Reiches, und daß man also nicht 9 Verurtheilungen auf eine Million Einwohner rechnen kann. Die Genauigkeit der Angaben Mackintosh's und Montverans läßt sich also wohl erkennen, um so mehr, als Ersterer von den Jahren 1812, 1813 und 1814, keineswegs aber vom Jahre 1811 spricht. Uebrigens zeigt sich noch immer jene Abnahme der Verbrechen, welche im Jahre 1811 die im Jahre 1801 bestehende Anzahl der fraglichen Verurtheilungen von 882 auf 392 zurückeführte.

Digitized by Google

„In England hingegen, wo unter einer Million Einwohner im Jahre 1801 — 212 zum Tode verurtheilt wurden, wuchs dieses Verhältniß um mehr als die Hälfte, indem im Jahre 1811 auf eine Million Einwohner 376 Verurtheilungen zum Tode kamen".

„Dennoch verhielten sich damals diese Verurtheilungen in England zu jenen in Frankreich, wie 9 zu 376, oder 1 zu 42".

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Ich konnte die Ueberschrift des Kapitels, von welchem das gegenwärtige nur eine Fortsetzung ist, bisher noch nicht rechtfertigen, und man wird sagen, ich sey hier keineswegs von dem Vorigen ausgegangen. Dieß ist aber eine Nothwendigkeit, welcher ich mich unterziehen mußte, indem ich für die Todesstrafe in ihrer Ausübung eine Rolle aufsuchte, welche sie heutigen Tages nur noch in ihrer Androhung spielet. Sie kann in der That auf andere Weise bey den neuern Völkern keine Wirksamkeit erlangen; die Bildung und die Milde unserer Sitten machen sie unanwendbar. Man kann sich ihrer nur noch bedienen, um uns von ferne zu schrecken, und wirklich haben die Vollziehungen der Todesstrafe heutigen Tages keinen andern Zweck mehr, als von Zeit zu Zeit das Ansehen dieser Drohungen in Aufnahme zu bringen. Jene Zeiten und Sitten, welche der Vollstreckung der Todesstrafe eine gewisse Wirksamkeit beygelegt haben, sind längst an uns vorübergegangen. Man müßte zu dieser zurückekehren, oder vielmehr es wäre kindisch von uns, es zu thun; denn gerade damals war die Todesstrafe geeignet, Verbrechen abzuhalten, da die Sitten und die Zeiten dieselbe so häufig und so zuverlässig zur Anwendung brachten, als in unsern Tagen die einfachen Besserungsstrafen angewendet werden. Der Gerechtigkeit konnte es wohl an den nothwendigen Vorbedingungen zu diesem Schritte fehlen; aber seine Folgen waren zuverlässig.

Digitized by Google

In unsern Tagen müssen die Todesstrafen von einem ganz andern Standpunkte aus betrachtet werden. Man erkennt sie nicht mehr allgemein als rechtlich an; ja sie machen sogar keinen Anspruch hierauf; sie sind, oder wollen wenigstens nur als ein Beyspiel gelten. Nur deßhalb bestehen sie noch. Auch wollen sie ihre ganze Wirksamkeit nur aus der Lehre ziehen, welche sie dem Volke geben, keineswegs aber aus ihrer Vollstreckung, welche dem Gesetze angehöret. Daher die Häufigkeit oder Seltenheit der Anwendung der Todesstrafen, ohne Rücksicht auf das Gesetz, welches dieselben anordnet, sondern einzig aus Rücksicht auf den gesellschaftlichen Zustand, je nachdem man glaubet, dieser bedürfe derselben häufig oder nur selten.

Der wahre Geist der Todesstrafen liegt in der Antwort des Richters Burnet an einen des Pferdediebstals überwiesenen Gefangenen, welcher dem Ersteren die Bemerkung machte, es sey doch sehr hart, einem Menschen das Leben zu nehmen, weil er ein Pferd gestolen habe. „Man hänget Dich auch nicht deßwegen — erwiederte ihm nämlich Burnet — weil Du ein Pferd gestolen hast, sondern deßwegen, damit keine Pferde gestolen werden" *).

*) Noch in diesem Jahre wurde von den Assisen von Old-Bayley gegen einen jungen Mann von 25 Jahren, Namens John Curtis, die Todesstrafe ausgesprochen, weil er in einem Augenblicke der Leidenschaft, von der Trunkenheit dahin gerissen, einen in der Hauptstadt sehr geachteten Bildhauer, Namens Cundy, getödtet hatte.

Die zahlreich versammelten Zuhörer nahmen lebhaften Antheil an dem Schicksale des Angeschuldigten; aber die Thatsache war einmal hergestellt. Curtis versicherte mit Thränen, er habe keine strafbare Absicht gehabt, und mehr, als irgend Jemand, dieses Ereigniß betrauert.

Die Geschwornen erklärten ihn für schuldig, empfahlen ihn aber der königlichen Gnade.

Der Präsident sagte zu ihm nach der Verkündung des furcht-

Digitized by Google

Dieß war das System der Römer (man denke an deren „exemplum“, wenn sie einen Schuldigen gefunden hatten); es ist auch das unsrige. Man bestraft den Falschmünzer mit dem Tode, nicht wegen des Verbrechens, daß er falsche Münzen geprägt hat (denn dieß wäre nur ein feiner Betrug gewesen); sondern, damit er keine falschen Münzen mehr präge. — Man nimmt dem Mörder das Leben nicht, weil er gemordet hat (denn dieß wäre ja Rache); sondern damit er nicht mehr morde. Bey diesem Systeme kann man aber nicht einsehen, warum man nicht eben so gut den Unschuldigen *), als den Schuldigen hinrichten läßt; denn wenn das Beyspiel der Zweck der Hinrichtung ist, und die Abschreckung als Mittel betrachtet wird, so würde die Strafe, wie Cousin bemerkt, insoferne sie den Unschuldigen erreichet, eben so sehr und noch mehr vor dem Verbrechen abschrecken, und also ganz dazu dienen, ihm vorzubeugen. Auf diese Weise läßt ein Befehlshaber den zehnten Mann einer Abtheilung seines Heeres erschießen, und opfert einige Menschen dem Zufalle, um zur Aufrechthaltung der Kriegszucht ein Beyspiel zu geben. Wahrlich wir ahmen zu sehr unsern Vorfahrern, den alten Galliern, nach, welche ihre Opfer aus den Verbrechern nahmen, wenn

---

baren Urtheils, die Nothwendigkeit, ein Beyspiel zu geben, und zu verhindern, daß nicht Andere sich eben so der Wuth ihrer Leidenschaft überließen, gestatte ihm wenige Hoffnung. (Gazette des Tribun. v. 21. Mai 1826.)

*) Man mordet in dem Falschmünzer wirklich einen Unschuldigen; denn man erkennet, daß dieses Verbrechen nur an sich eine Betrügerey ist, und keineswegs den Tod verdienet; dieser wird daher nur des Beyspieles wegen angewendet, und sohin schuldlos erduldet. Sobald man zugeben muß, daß die Todesstrafe nicht verschuldet ist, so erscheint sie, auf dem Standpunkte der Logik, gerade so ungerecht, als wenn sie einen ganz Unschuldigen träfe.

Digitized by Google

sie dergleichen hatten; bey deren Ermangelung aber auch Unschuldige schlachteten, weil denn doch die Götter ihr Opfer verlangten!

Schon seit längerer Zeit hat man behauptet, man dürfe den Menschen nicht als ein Werkzeug dazu gebrauchen, welches dem allgemeinen Besten zum Wohle dienen könne. Würde man also wohl zum Heile der Menschheit Versuche mit Giften an Verbrechern machen? Würde man diese Verbrecher den Chemikern und Aerzten Preis geben, um ihre Experimente an ihnen anzustellen? Ich will dem Abhaltungssysteme seinen Charakter, Beyspiele zu geben, nicht bestreiten; aber man darf gewiß hierin nicht auf Unkosten des Verbrechers handeln; man kann ihm nicht Leiden und den Tod zufügen, um uns Vergnügen zu bereiten, und die Gerechtigkeit und Menschlichkeit fordern laut, daß man nach andern moralischen Lehren sich umsehen muß, als nach jenen, deren Verkündiger der Henker — deren Bühne, von welcher aus sie verkündiget werden, das Fallbeil ist.

Hier nun kommen wir an jene Stelle, wo wir sehen, daß das Nützliche auch das Gerechte, und das Gerechte auch das Nützliche ist, indem wir gleich Anfangs darthun, daß nicht die Vollstreckung der Todesstrafe dem Abhaltungssysteme seinen Charakter, durch Beyspiele zu wirken, verleihet, und dann, daß dasselbe den Anforderungen der Gerechtigkeit und Humanität nachgeben muß, welche verlangen, daß man durch Besserung, und nicht durch Vernichtung des Verbrechers die Andern belehre, ihm nicht nachzuahmen.

Die Lehre des Schaffots ist eine Lehre des Schreckens. Das Schaffot setzet seine Wirksamkeit in die Bestürzung, welche der von ihm zu erwartende Tod verursachet. Es ist also die Furcht vor dem Tode an sich, welche man hier untersuchen muß, abgesehen von dem Umstande, daß das Schaffot denselben herbeyführet, und abgesehen von jener natürlichen Abneigung, welche unsere Natur von dem Morde

Digitized by Google

abwendet. Siehet man von diesen beyden Umständen ab, so muß sich zeigen, worin die Wirksamkeit des Schaffots bestehet; denn die Schmach ist ihm nicht ausschließlich eigen; sie würde einer jeden andern Strafe auch ankleben: und was unsere Abneigung gegen den Mord angehet, so würde noch jede andere Strafe dieß zum Voraus haben, daß sie diese glückliche Abneigung unserer Natur noch steigern würde, statt sie zu schwächen und zu zerstören, wie das Schaffot durch die häufigen öffentlichen Schauspiele des Mordes thut.

Wie verhält es sich denn also mit dieser, vor dem Tode unter den Menschen herrschenden Furcht an sich?

Der Tod flößet den Menschen sehr verschiedene Gefühle ein. Religiöser Enthusiasmus und Freyheitsschwindel trotzen ihm zu allen Zeiten. „In China — sagt Millot — wurden im 13ten Jahrhunderte 160 Juden in einem großen Graben, in welchem das Feuer angezündet worden war, verbrannt; mehrere stürzten sich hinein, indem sie lachten und sangen, als gingen sie ihrer Hochzeit entgegen, und insbesondere auch einige Weiber mit ihren Kindern, aus Furcht, getauft zu werden. Alle Geschichten — füget er mit Grund hinzu — sind voll von dergleichen Beyspielen". Bietet uns nicht Griechenland, welches von Herrn v. Lamartine besungen wurde, gegenwärtig ein ähnliches Schauspiel dar?

Während der französischen Revolution gaben die Partheyungen einander wechselweise dem Schaffote Preis, und der Muth, mit welchem man den Tod erlitt, war so allgemein geworden, daß Geschichtsschreiber, indem sie von mehreren Männern dieser Zeit sprachen, mit Recht sagten: „Sie verstanden nichts, als zu sterben".

Zu andern Zeiten siehet man die Menschen, mit einem unbegreiflichen Leichtsinne sich den Tod geben und ihm

Digitized by Google

trotzen, und jene berüchtigte Zeit der Fronde giebt hievon einen hinlänglichen Beweis.

„Jede Nation, jeder Stand, jeder Einzelne ist empfänglich für dieses Gefühl (nämlich für die Verachtung des Todes) — sagte der Sprecher des Gesetzgebungskorps —: bey den Indiern läßt die Macht der öffentlichen Meinung, bey den Muselmännern die Religion, bey den Engländern eine ruhige Berechnung; bey andern Völkern ein falsches Ehrgefühl dem sicheren Tode trotzen, oder der Gefahr eines möglichen Todes kühn entgegen treten".

Wieviele haben wohl nicht in Frankreich nach einer Revolution, wie die unsrige war, nach so ruhmvollen Kämpfen im Auslande und nach zwey Einfällen im Inlande, den Tod vor Augen gehabt, und ihm getrotzt? „Glaubt ihr — sagte am 17. December 1826 vor den Assisen des Seinebezirkes ein alter, wegen Falschmünzung zum Tode verurtheilter Soldat — glaubt ihr, daß ich, nachdem ich hundertmal auf dem Schlachtfelde dem Tode getrotzt habe, ihm mit Muth entgegen zu treten nicht verstehen werde?" (Gaz. des Tribun.)

Der Muth des Soldaten gestaltet sich aus den verschiedenen Gefühlen des Ruhmes, der Pflicht, der Hoffnung auf Beute, der Furcht vor Schmach; er kämpfet, er scheuet den Tod nicht, und dennoch ist nicht ein jeder Soldat ein Held.

Ist der Selbstmord in unsern Tagen selten, obschon der Staat sich in guten Verhältnissen befindet, und der Wohlstand sich ziemlich allgemein verbreitet hat? *).

*) Zu Paris fielen vom Jahre 1817 bis 1824 — 2808 Selbstmorde vor, und zwar:

1817 — 351. 1819 — 376. 1821 — 348. 1823 — 390.
1818 — 330. 1820 — 325. 1822 — 317. 1824 — 371.

Im Jahre 1825 fielen 396 dergleichen daselbst vor, und zwar 178 unter Verheiratheten, 218 unter Ledigen.

Digitized by Google

Täglich muß man bey jenen öffentlichen Unglücksfällen, wie Brand, Ueberschwemmungen u. s. w. in welchen der Tod drohend auftritt, den Muth und die große Anzahl jener bewundern, welche ihm trotzen *).

In den Wissenschaften, in den Künsten ist die Furcht vor dem Tode niemals ein Hinderniß, ihre Herrschaft zu erweitern, oder ihre Fortschritte zu vergrößern. Man betrachte nur die Kühnheit der Seefahrer und Reisenden, welche unbekannte Welten und Meere aufsuchen; man betrachte jene Kunst, welche die Gewagteste und abentheuerlichste aller Reisen unternimmt, indem sie die Wolken selbst durchdringen will **): man betrachte endlich, welche Aufopferungen die Kunst zu Barcellona machte! Die Menschheit bleibet sich in ihrem Bestreben gleich; es kehrt in jeder Periode wieder, nur unter dieser oder jener Form. Ist nicht dieses Trachten nach Humanität, nach Künsten, nach Wissenschaften, welches heutigen Tages die Welt umsegeln, und unabsehbaren Gefahren trotzen läßt, das Ritterthum unseres Zeitalters?

In den neuern Staaten giebt es keinen Stand, welcher nicht auf irgend eine Weise von dem Tode bedrohet wird; dessen ungeachtet aber bebet Niemand vor seinem Anblicke zurücke; um ihm zu trotzen, bedarf man nur einer gewöhnlichen Stärke und der dem Manne nothwendigen Festigkeit, keineswegs aber einer nur dem Helden eigenthümlichen Größe; bey einem Volke, wo der gemeine Handwerker um eines elenden Verdienstes willen dem Tode trotzet, und wo die Anzahl der Selbstmorde, verglichen mit jener der vollstreckten Todesurtheile, beweiset, daß man den Tod

*) Die Industrie hat, wie wir schon andeuteten, eine Menge von Gewerben erfunden, welche zum Tode hinführen. Hat aber die Furcht vor dem Tode die Gewerbsleute abgeschreckt, sogleich wieder, wenn sie sich von ihrem Unfalle erholt haben, an ihre gewohnte Arbeit zu gehen?

**) Die Luftschiff-Fahrt der Hrn. Gay-Lussac und Biot

öfter suchet, als man ihn fliehet, muß man einbekennen, daß nur noch der edle Sinn bey seiner Aufopferung dem Opfer einen Werth giebt.

Und dieser Tod, diese Macht, welche weder dem Triebe des Mordes, noch der Stimme des Ruhmes, noch dem erhebenden Gefühle der Aufopferung, noch dem Stachel der Noth zu widerstehen vermag, — dieser Tod ist es, welchen man der Hitze der Leidenschaften entgegenstellet, gleichsam als einen Zügel, fähig, sie zu bezähmen und zurückezuhalten! Wie? mit einem Bischen Ruhm und Ehre verleihet man ihm hier einen solchen Eindruck auf uns, daß er uns nach Belieben leiten könnte? dort hingegen, wo er seines Pomps beraubt ist, mit welchem er die Aufopferung zieret, trotzet man ihm um eines geringen Lohnes willen!

Gebietet einmal einen Augenblick lang dem Gewissen und der Natur Stillschweigen; laßt nur das Bild des Todes, sowie es sich dem ehrlichen Handwerksmanne darstellet, vor die Augen des Verbrechers treten, und saget: in welchen Abgrund von Gewaltthaten würde die Welt stürzen, wenn sie sich durch nichts, als durch ein aufgehängtes Beil von ihrem Falle erretten könnte?

Dieß ist der Tod, dieß seine Herrschaft. Nehmet dem Schaffote die ihm anklebende Schmach und entfernet von dem Morde die Abneignng, welche er einflößet; führet Alles auf die Furcht, sterben zu müssen, zurücke, so, daß der Tod dem Unternehmen des Bösewichts keine engere Gränze setzet, als jenem des Rechtschaffenen; bemesset das Gute, welches durch die Verachtung des Todes bewirkt wird, nach der Menge des Bösen, welches er nicht zu verhindern vermag, und nun waget es zu behaupten, die Wirksamkeit der Strafe bestehe in der Furcht, welche der Tod einflößet, und nicht in der Abneigung unserer Natur gegen den Mord, und in der Schmach, mit welcher die öffentliche Meinung den Mörder beleget!

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Ich habe wirklich nach Art der Chemiker eine Darstellung unternommen, welche ich mit aller Strenge durchführen will. Ich habe nämlich die Wirksamkeit des Schafots entwickelt, in welchem drey Momente gegen das Verbrechen ankämpfen, nämlich die Furcht vor dem Tode, die Schmach und die Abneigung gegen den Mord. Man nehme die Furcht vor dem Tode hinweg, und man erhält das Ergebniß, was die Abneigung gegen den Mord und die Schmach vermag; man nehme aber die beyden Letztern hinweg, und man erhält keineswegs das reine Ergebniß, was die Furcht vor dem Tode bewirken kann.

Sie ist für sich allein ein schwaches Gegenmittel; aber untersuchen wir einmal, ob sie nicht, verbunden mit den beyden andern Momenten, in diese Vereinigung nunmehr eine Energie bringet, welche sie früher für sich allein nicht gehabt hat.

Betrachten wir sie vor Allem in ihrer Verbindung mit der Abneigung vor dem Morde.

Hier ist es sehr schwierig, dieselbe für sich zu untersuchen, und ihre Wirksamkeit darzustellen. Ich will keineswegs nach der Anzahl der Morde, welche unter der Herrschaft der Todesstrafe begangen werden, den Einfluß der Furcht vor dem Tode bestimmen. Stünden aber die Morde im Verhältnisse mit dieser angeblichen Furcht vor

Digitized by Google

dem Tode, so wäre ihre Anzahl furchtbar in einem Staate, wie der unsrige, wo man wegen der geringsten Kleinigkeit bereit ist, sich den Hals abzuschneiden.

Auf der andern Seite möchte ich im Allgemeinen, wenn die Morde selten sind, auch nicht behaupten, daß man sich mehr vor dem Tode fürchte, so wenig, als ich, wenn sie häufiger sind, sagen möchte, die Furcht vor dem Tode habe nachgelassen. Es kann sich fügen, daß die am wenigsten muthige Nation die häufigsten Meuchelmorde aus ihrer Mitte aufzuweisen hat, während umgekehrt bey der muthigsten Nation der Welt der Meuchelmord zu den seltensten Erscheinungen gehöret. Man vergleiche Italien und Frankreich. Die Behauptung, die Todesstrafe sey unwirksam, weil man täglich fortfahre zu morden, ist von der Art, daß ich sie nicht gegen die Todesstrafe aufführen will. Man kann nicht sagen, daß diejenigen, welche auf das Schaffot kommen, keine Furcht vor dem Tode haben; aber die Hoffnung, straflos zu bleiben, ist auch so groß bey den Menschen, daß man nicht behaupten kann, jene, welche noch nicht verurtheilt sind, würden durch die Furcht vor dem Tode von weiteren Verbrechen zurückegehalten; man kann überhaupt nur soviel sagen, daß jeder Mörder über die Abneigung, welche der Mord einflößt, und welche der ehrliche Mann erst bekämpfen muß, um den Mord zu begehen, triumphirt hat. Da, wo der Mord häufig ist, kann man sagen, die Abneigung gegen dieses Verbrechen sey geschwächt, die moralische Natur unterliege; und dort, wo der Mord selten ist, kann man sagen, die Abneigung gegen ihn bestehe noch, unsere moralische Natur triumphire. Der Einfluß, welchen unsere moralischen Gefühle haben, kommt also hiebey wohl in Erwägung; hier ist von der Herrschaft der Furcht keine Sprache; man weiß gar nicht, ob sie bestehet, oder nicht; und eine statistische Zusammenstellung der begangenen Verbrechen kann nur die einzige

Digitized by Google

Thatsache nachweisen, ob nämlich die Sitten mehr oder weniger entartet sind.

Um also wenigstens theilweise den Einfluß kennen zu lernen, welchen die Furcht vor dem Tode ausübet, darf man sich deßhalb nicht bey einer trockenen statistischen Anzeige über die Anzahl der begangenen Verbrechen Raths erholen, sondern man muß das Benehmen der Angeschuldigten betrachten, welches sie vor und bey der Verurtheilung und in dem Augenblicke der Vollstreckung des Urtheils zeigten. Es ist gewiß, daß diese Menschen unmoralische Wesen sind, und daß sie sich nicht scheuen, zu morden, weil sie wirklich morden; aber, ob sie sich fürchten oder nicht, wenn sie selbst hingerichtet werden sollen, dieß hat man noch nicht erforschet, und es läßt sich auch nicht erkennen, als gerade aus ihrem Benehmen vor dem Gerichte und auf dem Schaffote; nur hier kann man die Furcht mit Zuverlässigkeit und in ihrer ganzen Größe wahrnehmen; nur auf diesem Standpunkte also kann man ihre Herrschaft beurtheilen.

Auch ist wohl in Erwägung zu ziehen, daß die Furcht jedenfalls die Hälfte ihrer Macht, den Verbrechen zuvorzukommen, verloren haben wird. Sie hat in der That keine größere Wirkung, als daß sie ein Beyspiel giebt, weil sie für den Angeschuldigten nur mit der Verurtheilung oder dem Schaffote beginnet; und je lauter sich hier die Furcht ausspricht, um so mehr muß man vermuthen, daß sie früher nicht vorherrschte, und daß sie von der Hoffnung, straflos zu bleiben, in dem Augenblicke des Verbrechens entfernt gehalten wurde. Sie folget also dem Verbrechen nur nach, statt dem Zwecke der Strafgesetzgebung gemäß demselben voranzugehen.

Aber wenn die Furcht (und dieß ist wohl der gewöhnlichste Fall) selbst nicht bey der Verurtheilung, noch auf dem Schaffote sich zeiget, wenn das letzte Gefühl des Spottes, welches in der Seele des Verbrechers die Oberhand

Digitized by Google

behält, den Charakter der Furcht zwar anzunehmen scheinet, aber seine letzte Anstrengung diese wieder zu bekämpfen suchet, worin soll dann die Wirksamkeit der Furcht bestehen? Sie hat auf Einmal ihre Macht, den Verbrechen zuvorzukommen, und selbst jene Wirkung verloren, ein Beyspiel zu geben. Aber, was sage ich? — nichts auf der Welt ist ganz ohne Wirkung, und jene Vortheile, welche man nicht für das Gute gewinnen konnte, soll das Böse einärnten. Wahrhaftig! statt dem Verbrecher Reue und Ehrfurcht einzuflößen, ärnten das Gesetz und das Gericht nur Schimpf und Spott; statt ein Schauplatz des Schreckens zu seyn, ist das Schaffot die Bühne der Klage, wo die ungeheure Volksmenge zusammenströmt, um zu sehen, wie das Gesetz geehret, und der Tod gefürchtet wird, nur die Lehre mit nach Hause bringet, wie man jenem trotzet, und dieses verachtet. So zerstöret die Furcht sich selbst in diesem Schauspiele, durch welches sie doch eigentlich sich begründen, und ihre Herrschaft erweitern will *).

*) Es ist wesentlich, durch Beyspiele diese häufige Verachtung des Todes, welche bey der Verurtheilung und bey der Vollstreckung des Urtheils sich zeiget, durch Thatsachen nachzuweisen. Diese Thatsachen sind alle neu, und wir führen sie der Reihenfolge nach also auf:

Ein gewisser Renaud wurde des Mordversuchs an einem gewissen Foy beschuldiget, welchem er einige Messerstiche in den Hals und in den Leib gegeben hatte. Bey seiner Gefangennehmung soll er geäußert haben: „Man mag mir den Kopf abschlagen, oder mich auf die Galeeren schicken; dieß ist mir gleichgiltig; aber dieß ärgert mich, daß ich den Mord nicht vollbracht habe". Er hörte sein Urttheil mit ruhiger Kälte an. (Gaz. des Tribun. v. 6. Septbr. 1826.

Ein gewisser Nikolaus Bastian, des Mordes an Anna Miremont beschuldiget, war von den Assisen zu Vosges zum Tode verurtheilt worden. Das Urtheil sollte zu Mirecourt vollzogen werden. Als er den Spruch verkündigen hörte, fing er an zu lachen. Er wandte sich auch nicht an den Cassationshof, son-

Digitized by Google

Bemerkenswerth ist auch noch dieser Gegensatz zwischen dem so unmittelbaren, so gut zu berechnenden Einflusse, wel-

---

dern äußerte in seinem Gefängnisse: „So gelange ich schneller zum Ziele!" (Gaz. des Tribun. v. 20. Decbr. 1826.)

Auf die an einen gewissen Düboc gestellte Frage, ob er nichts gegen die Forderung des Staatsanwaltes, ihn zum Tode zu verurtheilen, einzuwenden habe, erwiderte derselbe: „Meine Herren, was geschieht, ist gut gethan!" Beym Abtreten wandte er sich an die Richter, und sagte: „Meine Herren, ich habe die Ehre, ihnen zu danken; ich bin ihnen sehr verbunden". (Gaz. des Tribun.)

Ein gewisser Belluer, welcher sein Weib und seine Buhlerin ermordet hatte, wurde von dem Assisenhofe des Bezirkes von Calvados zum Tode verurtheilt. Der Präsident hielt ihm eine lange Rede über sein Verbrechen und über die Art und Weise, wie er sich zum Tode vorbereiten solle; er aber antwortete ganz kalt: „Lieber heute als morgen!" (Débats v. 5. Juni 1825.)

In demselben Jahre sagte ein gewisser Marchand (dieser Zug ist aufgeführt in den Jahrbüchern der christlichen Moral) nachdem er zum Tode verurtheilt worden war, zu dem Präsidenten des Assisenhofes zu Paris: „Ich bin Ihnen zum Danke verpflichtet; meine Strafe ist nicht groß."

Der Assisenhof zu Metz verurtheilte einen gewissen Ferry, welcher des Mordes überführt war, zum Tode. Der Verurtheilte war ein junger Mann von 24 Jahren; seine sanfte Miene veränderte sich keinen Augenblick, selbst nicht, als man ihm das Urtheil verkündigte. (Gaz. des Tribun. v. 17. März.)

Ein freygelassener Galeerensclave, Namens Hubert, erschien vor dem Assisenhofe zu Orne, eines Mordversuchs beschuldiget. Seine Miene trägt alle Züge der Wildheit an sich; er beantwortete aber alle Fragen mit Ruhe, und vernahm sein Todesurtheil ohne die geringste Bewegung. (Gaz. des Tribun. v. 4. Nov.)

Bey dem Assisenhofe des Bezirkes von Mayenne rief im Jahre 1826 ein freygelassener Galeerensclave, Namens Fauco-

Digitized by Google

chen die Abneigung gegen den Mord ausübet, und zwischen jener unbestimmten und spurlosen Herrschaft der Furcht vor

---

nier, als er sein Urtheil vernahm, nach welchem er auf lebenslänglich zu den Galeerrn zurückekehren sollte, laut aus: „Er hoffe, bald ein neues Verbrechen zu begehen, und wieder vor seinen Richtern zu erscheinen, welche ihm doch alsdann den Kopf würden abhauen lassen". (Gaz. des Tribun. Nr. 70.)

Tenauce, ein alter Soldat, dessen Gesicht, obschon von einer Nase aus Pappendeckel entstellt, keine Spuren von Verworfenheit an sich trägt, kam wegen Falschmünzung in Untersuchung, und bekannte Alles. Er hörte sein Urtheil mit Ruhe aussprechen. Schon während der Verhandlungen hatte er ausgerufen: „Ich habe dem Tode hundertmal auf dem Schlachtfelde getrotzt; ich werde ihm auch jetzt mit Muth zu begegnen wissen". Nachdem die Geschwornen ihn verurtheilt hatten, rief er mit tiefer Stimme: „Dieß ist der letzte Streich; vielleicht hat es hiemit ein Ende!" (Courier Français v. 13. Nov. 1826).

Sergent, ein alter Soldat, wurde zum Tode verurtheilt, weil er eine mit der heftigsten Leidenschaft von ihm geliebte Weibsperson ermordet hatte. Nur die stärksten Vorstellungen seines Vertheidigers und des würdigen, für die Gefängnisse aufgestellten Geistlichen konnten ihn, wie die Gaz. des Tribun. v. 17. Nov. sagt, dazu bewegen, sich an den Cassationshof zu wenden. Der Unglückliche rief stäts, er wünsche den Tod, und er habe diese Strafe verdient; das Leben sey ihm zur Last, und er erwarte das Ende desselben, als eine Wohlthat.

Pascal Lecour, dreyer Mordversuche beschuldiget, und von den Geschwornen durch die Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen für schuldig erkannt, vernahm seine Lossprechung, indem der Gerichtshof von Rouen sich der Minorität anschloß, mit derselben Gleichgiltigkeit und Ruhe, welche er in dem ganzen Laufe der Verhandlungen gezeigt hatte. (Gaz. des Tribun. v. 23. Mai 1826.)

Der Assisenhof des Maas-Bezirkes hatte einen gewissen Roussel wegen Brandstiftung zum Tode verurtheilt. Alle Anwesenden waren betroffen von dem Gegensatze, welcher sich in dem Au-

Digitized by Google

dem Tode, welche man weder aufzufinden, noch genau zu beschreiben weiß. Es bleibet uns daher nur noch übrig, dieselbe in der Geschichte aufzusuchen. Aber man öffne nur die Jahrbücher der Geschichte, man höre ihr mächtiges Zeugniß, und man wird allenthalben die Ueberzeugung gewinnen, daß die Verbrechen nicht durch die Todesstrafen, sondern durch die Sitten und Zeiten eine Umgestaltung erlitten. Je häufiger und je grausamer die Todesstrafen sind, desto zahlreichere und schrecklichere Verbrechen werden uns begegnen; je mehr man sich hingegen sanfteren Sitten nähert, und je weniger barbarisch die Vollstreckungen der Strafen sind, desto sicherer darf man darauf rechnen, auf nicht so häufige und weniger grausame Verbrechen zu stoßen.

---

genblicke der Verkündigung des Urtheils zwischen der Aufregung des Präsidenten und der kalten Gleichgiltigkeit des Angeschuldigten zeigte. (Gaz. des Trib. v. 17. Mai 1826.) — — —

So gehet es in Frankreich. Will man nun jene Wirkung kennen lernen, welche die Verurtheilungen zum Tode auf die Verbrecher in England äußern, so darf man nur die Antwort des Pfarrers von Newgate hören, wo sich alle in London zum Tode Verurtheilten befinden. Auf die Frage im Parlamente nämlich, ob er bemerkt habe, daß der Ausspruch des Todesurtheils einen besondern Eindruck auf die Verbrecher mache, erwiderte er: „Beynahe gar keinen; die Meisten der Verurtheilten denken an etwas ganz Anderes, als daran, sich auf ihren Tod vorzubereiten". (Man vergleiche auch die Gaz. des Tribun. v. 17. Mai 1826.) — Derselbe äußerte sich in Beziehung auf die Frage, welche Wirkung die Vollstreckung der Todesstrafen auf das Volk habe, also: „Ich glaube, daß sie einen Augenblick lang auf Jugend und Unerfahrenheit einwirket; aber der Eindruck ist nicht dauernd, und das Schauspiel ist kaum geendiget, so ist auch das Bild erloschen. Ich hatte Gelegenheit, anderthalb Stunden nach einer Hinrichtung in den Gefängnissen umher zu gehen, und hier fand ich die Gefangenen mit Vergnügungen und Spielen beschäftiget, als wenn gar nichts vorgefallen wäre".

Digitized by Google

Man kann also als eine bestimmte Thatsache feststellen, daß die Abnahme der Verbrechen des Mordes stäts in einem umgekehrten Verhältnisse mit der häufigen Anwendung der Todesstrafe, und im geraden Verhältnisse mit den Fortschritten der Abneigung gegen den Mord gestanden ist.

Dasselbe Gesetz läßt sich auch noch in anderer Hinsicht erkennen: die Todesstrafe war nämlich auf ganz geringe Verbrechen gesetzt; hier hätte also die Furcht die ganze Größe ihrer Herrschaft ausüben sollen; denn einestheils war die große Unverhältnißmäßigkeit der Strafe dazu geeignet, von dem Vorhaben abzuhalten, und anderntheils hatte die Furcht nicht mit jener tiefen Verdorbenheit zu kämpfen, welche sie verspottet, und gegen jene Hitze der Leidenschaften, welche sie verachtet. Dessen ungeachtet aber blieb sie ohne alle Wirkung. Man frage nur einmal die Archive der Gerichtshöfe zur Zeit der größten Strenge der Vollstreckung des Gesetzes: Diebstäle waren damals häufiger als Morde, und sie mußten es wohl ihrer natürlichen Beschaffenheit nach seyn, weil sie nämlich weniger Abneigung einflößen. Bey einer Gleichheit der Strafe vermogte also dennoch die Furcht nicht, ihre Herrschaft in voller Größe über jene Handlungen auszudehnen, gegen welche uns die Natur nicht eine gleiche Abneigung verliehen hat *).

*) Livingston hat eine merkwürdige Zusammenstellung gemacht, und zwar einestheils hinsichtlich der Anzahl der in einem Zeitraume von 16 Jahren bis zum Jahre 1818 zu London und Middlesex wegen Mordes zum Tode Verurtheilten, und hinsichtlich der wegen desselben Verbrechens zu derselben Strafe zu Neu-Orleans Verurtheilten. Hier fand er, daß dieses Verbrechen zu Neu-Orleans häufiger war, in einem Verhältnisse von 25 zu 1. — Anderntheils stellte er die Anzahl der wegen Betrugs und Fälschung in dem Zeitraume von sieben Jahren bis zum Jahre 1818 zu London und Middlesex zum Tode Verurtheilten, sowie auch die Anzahl der wegen derselben Verbrechen zu Neu-Orleans, aber nicht zum Tode, Verurtheilten zu-

Man wird demnach nicht nur keine gemeinschaftliche Wirksamkeit zur Abhaltung gegen den Mord gewahr, wenn

---

sammen, und hier fand er, daß diese Verbrechen nicht so häufig zu Neu-Orleans waren, und zwar in einem Verhältnisse, wie 10 zu 1. Dieses Ergebniß bestättiget meine Behauptung. Aber man erwäge auch noch Folgendes:

London und Middlesex zählten 27 wegen Mordes oder wegen Verwundungen mit der Absicht, zu tödten, zugefügt, zum Tode Verurtheilte, in einem Zeitraume von 16 Jahren bis zum Jahre 1818, wodurch sich in einem Bruche das Verhältniß beynahe dahin ergiebt, daß etwa 2 auf ein Jahr kommen.

Betrachten wir hingegen Paris nach der beyfolgenden Zusammenstellung der erlassenen Todesurtheile, sowohl jener, welche abgeändert wurden, als jener, welche zur Vollstreckung kamen. Villerme hat in dieser Rücksicht die Register der Gefängnisse zu Paris ausgezogen, und hiernach folgendes Ergebniß im Vergleiche mit den Gefängnissen zu Rouen gewonnen:

von	1801 — 1806	—	7
—	1806 — 1811	—	21
—	1811 — 1816	—	20
—	1816 — 1821	—	24

Halten wir uns nun einmal an diese Periode von 20 Jahren, welche jener der oben von London gegebenen Zusammenstellung beynahe entspricht, weil die dortigen 16 Jahre von 1802 bis 1818 gehen, so finden wir 92 Verurtheilungen zu Paris für 20 Jahre, wornach beynahe 9 auf Ein Jahr kommen. Auch sind die per contumaciam erlassenen Urtheile nicht mit in jener Zusammenstellung begriffen, und doch stehet die Bevölkerung von Paris weit unter jener von London und dem damit vereinigten Middlesex. Anlangend den Mord insbesondere, erhalten wir dasselbe Resultat, wie Livingston, daß derselbe nämlich zu London viel seltener ist, als zu Paris. Aber da ich schon durch zahlreiche und authentische Beweise nachgewiesen habe, daß die Verbrechen gerade in dieser Periode auf eine schreckbare Weise sich in England vermehrt, und im Gegentheile sich bedeutend und andauernd in Frankreich vermindert haben, so muß man nothwendig annehmen, daß jene Fälle, in welchen in Frankreich kein Kapitalverbrechen angenommen wird, die Anzahl der Kapitalverbrechen

Digitized by Google

man die Furcht vor dem Tode mit der Abneigung gegen den Mord vereiniget; sondern es zeigt sich sogar unter dieser Abneigung und jener Furcht noch ein Zwiespalt, welcher beweist, daß man bisher auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zwey Kräfte mit einander in Anwendung brachte, welche sich wechselweise bekämpfen, statt sich in ihrem Unternehmen zu unterstützen.

Wir hätten vor Allem zeigen sollen, wie unter diesen beyden Kräften keine Vereinigung möglich ist; aber wir wollten es lieber der Erfahrung und dem sprechenden Zeugnisse der Thatsachen überlassen, hier den Beweis zu führen. Liegt nicht darin der nachdrücklichste Verzicht auf den Einfluß der natürlichen Abneigung gegen den Mord, wenn man ihn dem öffentlichen Schauspiele Preis giebt? Ist es nicht einleuchtend, daß unter dem gemeinen Volke in Paris, welches man neunmal oder zehnmal des Jahres um das Schaffot versammelt, derjenige, welcher niemals bey der Aufführung dieses schrecklichen Schauspiels gefehlt hat, am Ende des Jahrs weniger Widerwillen, Menschenblut zu vergießen, fühlen wird, als derjenige, welcher nie diesem schrecklichen Schauspiele beygewohnt hat?

Die Vollstreckungen der Todesurtheilen haben den unvermeidlichen Erfolg, daß sie entweder durch ihre Häufigkeit das Volk roh machen *), oder

in England so sehr vermehrt haben. Unser Resultat stimmt also mit jenem, welches Livingston erhielt, überein.

*) „Auf der Höhe von Montfaucon — sagt Dulaure in seiner Geschichte von Paris Th. IV. S. 236 — zwischen der Vorstadt Saint-Martin und dem Tempel befand sich eine dicke Mauer, auf deren Oberfläche sich 16 Pfeiler erhoben. Diese trugen große hölzerne Balken, an welchen Ketten von Eisen hingen. An den letzteren waren die Leichname jener Unglücklichen befestiget, welche zu Paris hingerichtet worden waren. Man sah immer 50 bis 60 verfaulte, verstümmelte, zerfetzte und von den Winden umhergeworfene Leichname hier

durch ihre Seltenheit sein moralisches Gefühl aufre-

hängen. Dessen ungeachtet ließen die Pariser sich nicht von diesem furchtbaren Schauspiele abhalten, unter diesem Galgen ihre Lustgelage zu feyern". (Man vergleiche die Werke von Villon, die Belustigungen bey Montfaucon.)

Laut sprachen in diesem Jahre die öffentlichen Blätter zu Paris von jener rohen Neugierde, mit welcher das Volk sich zu den Sitzungen des Cassationshofes drängte, wo die Entscheidung über die von den Assisen zu Paris zum Tode Verurtheilten erfolgen sollte; laut sprachen die Blätter von jener rohen Freude, welche in den Augen des Volkes strahlte, als der Antrag auf Cassation verworfen wurde, und nun ein unentgeldliches Schauspiel bevorstand. Der Courier français hat die Worte des Volkes aufbewahrt, welche es ausstieß, als es vernahm, daß der von Ratta und Malagutti auf Cassation gestellte Antrag verworfen worden war: „O desto besser: so werden wir sie doch wenigstens zu sehen bekommen!" Der Zusammenfluß von Menschen — erzählt die Gazette des Tribun. v. 27. Mai — war außerordentlich. Schon mehrere Stunden vor dem Augenblicke der Hinrichtung war der Richtplatz mit Menschen angefüllt, und als nach derselben der Henkerskarren abfuhr, so mußte er öfters halt machen. Ja, man sah sogar Mehrere auf die Räder desselben steigen, und, von einer unerklärbaren Neugierde dahin gerissen, den Korb öffnen, in welchem die beyden Leichname lagen.

Einen andern Zug liefert die Gaz. des Tribun. v. 17. Dec. in Folgendem: „Schon zwey Mal in seiner Erwartung getäuscht, hatte endlich die Volksmenge, welche schon während der Verhandlungen den Gerichtshof in dichten Haufen umrungen hatte, das Vergnügen, ein Mädchen, Namens Cornier, am Halseisen zu sehen. Die Unglückliche konnte sich kaum halten, und ihre Glieder waren von immerwährendem Zittern in stäter Bewägnng. Als der Henker sich ihr näherte, um sie zu brandmarken, stieß sie ein lautes Geschrey aus. In diesem Augenblicke hörte man mehrere Stimmen von der Mitte des Platzes aus laut rufen: „Macht ihr den Kopf ab, machet ihr den Kopf ab!" Während sie auf einem Karren nach dem Gefängnisse zurückegebracht wurde, spotteten ihrer

Digitized by Google

gen *); — ein Ergebniß, welches zu der Behauptung zurückeführet, daß die Todesstrafe und die Abneigung vor

einige Händlerinnen, und riefen: „Fort, auf das Schafot mit ihr!"

Man höre die Antwort, welche Peter Renaud gab, als er wegen eines Mordversuchs auf lebenslänglich zu den Galeeren verurtheilt wurde. „Wie könnt ihr es bereuen — fragte man ihn — daß ihr nicht das Blut eines Menschen vergossen habt?" — Das Blut! dieses macht die Steine roth, und dann ist es aus!" — Eine furchtbare Anspielung auf den Richtplatz!

„Ein gewisser Mill und Gardiner, welche wegen Mordes zum Tode verurtheilt worden waren, wurden am letzten Samstag hingerichtet. Die englischen Tageblätter führen bey dieser Gelegenheit eine wahrhaft unglaubliche Thatsache an: „Vater und Mutter des Einen dieser Verbrecher befanden sich bey der Hinrichtung mitten unter dem Volke, und sagten, das Urtheil sey gerecht, und sie hätten nicht Ursache sich zu schämen". (Gaz. des Trib. v. 28. Aug. 1826.)

*) Wir können hievon einen merkwürdigen Beleg anführen, nämlich die Hinrichtung Thistlewood's im Jahre 1820, welcher wegen Hochverraths verurtheilt worden war. Er und seine vier Genossen bestiegen das Schaffot. Noch ein Augenblick — und ihr Leben war geendiget. Kaum hatte der Henker seinen traurigen Dienst vollendet, als ein Mann, das Haupt mit einem schwarzen Schleier bedeckt, und den Huth tief in das Gesicht gedrückt, versehen mit einem Messer von der Art, wie es die Wundärzte zu Amputationen zu gebrauchen pflegen, hervortrat, und anfing, den Kopf von dem Leichname zu trennen. Plötzlich erhob sich ein Geschrey des Schreckens unter den Zuschauern; der Tumult schien Eindruck auf den verschleierten Mann zu machen, und sein Messer bekam eine Scharte, als er das Rückgrad Thistlewood's zerschneiden wollte. Man mußte ihm ein anderes geben; der Henker schnitt dann den Kopf ab, und zeigte ihn dreymal dem Volke.

Hier entstand nun die lebhafteste Bewegung unter den Zuschauern; Laute des Schreckens ließen sich hören, und Drohungen wurden gegen den Mann ausgestoßen, welcher die Köpfe abschnitt. Man vernahm die Worte: „Schießet den Mör-

Digitized by Google

dem Morde sich nicht mit einander vereinigen lassen, in dem, wenn die Todesstrafe häufig ist, sie die Abneigung

---

der nieder!" Die Gährung war so groß, daß man jenen Theil des Urtheils, welcher befahl, die Leichname der Verbrecher zu viertheilen, nicht zum Vollzuge bringen konnte. (Tailaudier, die Strafgesetze Frankreichs und Englands. S. 27.)

So ging der eigentliche Theil der Vollstreckung des Todesurtheils ohne Murren vorüber; aber die zweite Abtheilung des Schauspieles, welcher das Volk schon lange nicht als Zeuge beygewohnt hatte, erregte die moralischen Gefühle; dieß würde wohl auch bey dem ersten Theile der Fall gewesen seyn, wenn dieser dem Volke eben so fremd gewesen wäre. Das Schauspiel des Galgens und des Schaffots würde denselben Schrecken einflößen, wenn es eine Zeitlang abgeschafft gewesen, oder nicht mehr zur Anwendung gekommen wäre. Auffallende Züge dienen zum Belege hievon. Miß Wright erzählt in ihrer Reise nach den vereinigten Staaten, S. 75, Buch I. — einem in Frankreich sehr geschätzten und übersetzten Werke — Folgendes: „Amerikaner behaupten, daß die Vollstreckungen von Todesurtheilen, welche nur selten bey ihnen seyen, keine andere Wirkung hätten, als Abscheu bey dem Anblicke der Leiden des Verurtheilten zu erregen. Einmal oder zweymal bot die Hinrichtung eines Seeräubers das Schauspiel eines Märtyrthums dar. Das Volk begegnete ihm auf seinem Zuge mit jener Ehrfurcht, welche man einem siegreichen Feldherrn erweiset. Der Enthusiasmus ergriff den Verbrecher selbst, und er starb mit Seelengröße: das Schauspiel endigte sich mit einer Wallfahrt des Volkes auf den Begräbnißplatz und mit der Beobachtung der bey christlichen Begräbnissen üblichen Gebräuche". Dieselbe Thatsache ist noch ausführlicher in dem Werke Livingstons erzählt.

Zu Genf, wo die Todesstrafe so zu sagen abgeschafft ist, verkennet Niemand, welchen Eindruck des Schreckens das Schauspiel einer Hinrichtung auf das Volk machen würde. Carl Dürand, der Herausgeber des Courier du Léman drückt sich hierüber in einem Briefe an den Indépendant de Lyon also aus: „Noch bevor man über den Antrag Solon's verhandelt hat, erkläre ich Ihnen, daß die Todesstrafe der Milde der Genfer Sitten entgegenstehet. Der Tag, an welchem ein To-

Digitized by Google

gegen den Mord zerstöret, und umgekehrt, wenn die Erstere seltener ist, die Letztere wirksamer wird, und ihre Herrschaft ausübet. Es handelt sich also nicht davon, diese beyden Gegensätze mit einander zu vereinigen, um durch ihre Verbindung gegen die Verbrechen anzukämpfen, sondern davon, unter ihnen eine Auswahl zu treffen; denn sie schaden sich, und sind sich wechselweise entgegen. Aber, da nur Eine von Beyden — die Todesstrafe oder die Abneigung vor dem Morde — erhalten werden kann, wer verdient den Vorzug? — Die Wahl ist unmöglich schwer. Wir haben die Furcht vor dem Tode an sich, und die Furcht vor der Hinrichtung einer näheren Prüfung unterzogen, und man weiß wohl, was von der Wirksamkeit der Todesstrafe zu halten ist, welche immerhin nur höchst unzuverlässig bleibt, während die Wirksamkeit der Abneigung unserer Natur gegen den Mord sich sehr deutlich zu erkennen giebt, und das Zeugniß der Vergangenheit nicht minder, als das Vertrauen der Zukunft für sich hat.

Betrachten wir nun die Todesstrafe in ihrer Vereinigung mit der Schmach. Auf welche Weise wird die Letztere von der Ersteren vergrößert? — Durch nichts; denn die Schmach erhält ihren Charakter nicht von dem Schaffote, sondern von jener Misbilligung, welche auf den zum Schaffote führenden Handlungen ruhet, welche nicht weniger schmachvoll wären, wenn sie auch zum Kapitole führen würden. Worin liegt die Schmach, darin, daß Ludwig XVI. auf das Schaffot kam, oder darin, daß Marat zum Pantheon erhoben wurde? Wodurch erhielt Malesherbes einen größern Anspruch auf Unsterblichkeit, als gerade dadurch, daß er auf dem Schaffote blutete? Man stirbt immer mit Ruhm, wenn man nicht wegen eines Verbrechens zum Tode

---

desurtheil nothwendig würde, wäre für Genf ein Tag der allgemeinen Trauer". (Globe v. 5. Octbr. 1826.)

Digitized by Google

verurtheilt worden ist. Wie viele Familien zählte Frankreich am Ende seiner furchtbaren Revolution, welche nicht dem Schaffote ihr Opfer gebracht hatten? Wo ist heutigen Tags mit dem Andenken an diese Unglücklichen eine Schmach verknüpft? Weiß man nicht, daß es Zeiten giebt, wo es einem Bürger zum Ruhme gereicht, auf dem Schaffote zu sterben, wie es der Ruhm des Kriegers ist, auf dem Schlachtfelde zu verbluten?

Wenn aber auch die Todesstrafe keine Schmach zufüget, so hebet sie doch dieselbe sehr oft auf. Sie leihet den letzten Augenblicken des Verbrechers — ich weiß nicht, welchen? — Anstrich von Feyerlichkeit, welcher ihm gestattet, hier, wo er den Augen des Volkes ausgesetzt ist, um den öffentlichen Schimpf zu ärnten, die Rolle eines Märtyrers zu spielen, und selbst Bewunderung zu erregen.

Die Menschen vermögen auch eben so wenig das Schauspiel des Muthes und der dem Tode trotzenden Kaltblütigkeit mit anzusehen, ohne in Erstaunen zu gerathen, als der Anblick öffentlicher Hinrichtungen die Abneigung vor dem Morde nicht schwächet.

„Der Held dieses Trauerspiels — sagt Livingston, nachdem er Eines dieser Beyspiele des Muthes aufgeführt hat — erkennet nicht, daß er eine elende Rolle spielet, und das Volk erblicket in dem Gegenstande seiner Bewunderung keineswegs einen Mörder oder Räuber, welcher ihm nur Abneigung und Verachtung einflößen sollte. Der Ort seiner Hinrichtung verwandelt sich in eine Scene des Triumphes für den Verbrecher; sein Verbrechen ist vergessen, und sein Muth, seine Entschlossenheit lassen ihn als einen Märtyrer, nicht als das schuldige Opfer des Gesetzes betrachten".

Diese Verachtung des Todes, diese Gleichgiltigkeit gegen denselben, ist die gewöhnliche Stimmung der Verbrecher auf ihrem Zuge zum Richtplatze. Sie bereiten sich vor,

Digitized by Google

diese Rolle auf dem Schaffote zu spielen, gleich einen Schauspieler auf der Bühne *). Man darf sich auch nicht

*) Der Mörder Veillere, welcher von dem Assisenhofe zu Rouen, weil er seine Frau ermordet hatte, zum Tode verurtheilt worden war, erklärte sowohl vor, als nach seiner Verurtheilung mit entschlossener Bestimmtheit, daß er keinen Antrag auf Kassation stellen werde, und hörte nicht auf, mit Spiel sich zu belustigen. Einige Augenblicke, bevor er seine Erklärung abgeben sollte, ob er sich an den Kassationshof wenden wolle, oder nicht, erkundigte er sich, ob er bey seiner Hinrichtung ein Glas mit Lebensgeist erhalten könne, weil er sonst fürchte, nicht mit der gewünschten Kraft dem entscheidenden Augenblicke entgegen zu treten.

Mit der größten Festigkeit erklärte er, nicht auf Kassation des Urtheils antragen zu wollen. Von dieser Stunde an erwartete er den Tod mit einer staunenswerthen Gleichgiltigkeit, und drohte aus Scherz den Gefängnißwächtern, sie nach seinem Tode plagen zu wollen, wenn sie nicht ein Spielchen mit ihm machten.

Obschon der Charakter dieses Menschen vermuthen ließ, daß er ganz unmoralisch, und ohne alle Religion sey, so beichtete er doch mit vieler Ruhe, und vernahm mit Aufmerksamkeit die Tröstungen des würdigen Geistlichen, welcher ihm beystand. Als er zum Richtplatze aufbrach, nahm er dieselbe gleichgiltige Miene wieder an, welche er schon früher gezeigt hatte, und behielt sie bey bis auf das Schaffot. Vor seiner Hinrichtung wandte er sich an das Volk, und sagte einige, während seiner Gefangenschaft verfaßte Verse her. (Journal de Rouen, Debats, v. 22. August 1824.)

Der berühmte Guillaume spielte nach seiner Verurtheilung mit seinen Wächtern. Er sagte öfters zu ihnen: „Wohlan, es gilt 10,000 Franken; dießmal 100,000 Franken, am nächsten Sonntag zahlbar!“ — Der Geistliche, welcher ihn an dem Morgen vor seiner Hinrichtung besuchte, fragte ihn, wie es gehe? „Schlecht, antwortete Guillaume; ich fühle die Aengsten des Todes; ich kämpfe meinen Todeskampf“. — „Und ihr wollt doch mit Muth sterben?“ — entgegnete der

Digitized by Google

wundern, daß sie diese Rolle gewöhnlich mit einem guten Erfolge spielen; auch darf man jene Wahrheit nicht über-

---

Geistliche. — „Ich hoffe meinen Muth wieder zu finden" — antwortete jener.

Am Tage vor seiner Hinrichtung schrieb er an den Staatsprocurator, er bitte zu seinem Frühstücke um ein Huhn und drey Flaschen Wein, um sein Leben so zu endigen, wie er es hingebracht habe. Wenige Stunden vor seiner Hinrichtung trank er Glühwein mit Zucker, und in dem Augenblicke, als er den Karren bestieg, ließ er sich für acht Sous Wermuth holen, und verschluckte ihn in Einem Zuge.

Als er den Karren bestieg, rief er aus: „Ich sterbe als Franzose!" Während des Zuges hörte man ihn oft ausrufen, indem er seine Blicke auf die ungeheure Menge der Zuschauer warf: „Die schwachen Franzosen, um eines solchen Schauspieles willen herbeyzukommen! Eilet nicht so sehr; ohne mich wird ja nichts aus der Sache!"

Als er das Schaffot von ferne erblickte, rief er aus: „Hier ist es! dießmal werde ich ihm nicht entgehen!" Bey dem Herabsteigen von dem Karren, sprach er mit fester Stimme: „Lebt wohl, meine Freunde, ich bin unschuldig; ich habe stäts den nämlichen Muth zu sterben!"

Als er auf dem Schaffote angelangt war, stieß er mit dem Fuße an dessen Fußboden, und fragte den Henker: „Es ist doch fest hier?" „Jawohl, fürchtet euch nicht!" antwortete dieser. Dann sprach er die zwey ersten Verse eines im Gefängnisse verfertigten Klaggesangs, welcher den Abschied von seiner Familie und seinen Freunden enthielt. Um Ein Uhr, 10 Minuten erhielt er den Todesstreich.

Alle Landbewohner, sechs Meilen in der Gegend herum, hatten sich zu Melün eingefunden, um dieses Schauspiel zu sehen. Welch ein Schauspiel!!! (Gaz. des Tribun. v. 21 und 26. Februar.)

Ich will noch einen andern Vorfall aufführen, wo man aber weder jenem Spotte, noch jenem Uebermuthe begegnen wird, in welchen der Verbrecher seinen Muth zu setzen suchet: hier

sehen, welcher Lepelletier Saint-Fargeau laut ausgesprochen hat. „Ihr bedrohet mit dem Tode, sprach er, die großen

finden wir nur Ruhe, Ernst und Religiösität im Tode, würdig, ein anderes Leben zu zieren.

Ein freygelassener Galeerensklave Namens Piot wurde in der letzten Sitzung der Assisen von Aisne wegen Mordversuches zum Tode verurtheilt. Das Gerücht hatte sich verbreitet, er habe versprochen, Possen zu machen, und auf dem Schaffote eine Rede zu halten. Ungeachtet des Regenwetters fand sich also bey der Hinrichtung eine unzählbare Menge von Zuschauern ein. Aber sie wurden in ihrer Erwartung getäuscht. Der Missethäter bestieg mit Festigkeit, aber auch mit einer außerordentlichen Ergebung das Schaffot. In dem Gefängnisse waren ihm Anfangs bey der Verkündigung seines Urtheils einige Aeußerungen seines Unwillens entfahren; aber der Anblick des Dieners der Religion beruhigte diese erste Aufregung, und unterdrückte den Uebermuth, welcher Anfangs laut werden wollte. Er nahm seine Zuflucht zu den Tröstungen des würdigen Geistlichen.

Als der Henker und seine Gehilfen ankamen, sagte er ganz ruhig zu ihnen: „Wohlan, meine Freunde! ihr also wollt mich glücklich machen? Laßt euch umarmen!" — Er umarmte sie alle drey. „Ich will ganz ruhig seyn, fügte er hinzu; ich war ein freygelassener Galeerensklave, und habe meine Strafe verdient. Aber heute sterbe ich unschuldig. Was soll ich auf der Welt thun? Wenn auch ein freygelassener Galeerensklave ein ehrlicher Mann wird, so wird man doch immer bey unserer heutigen Polizey, sobald er eine bedeutende Summe Geldes erworben hat, sagen, er habe sie gestolen". Er bat die Gendarmen, ihm seine Ketten abzunehmen, indem er versprach, er wolle nicht entfliehen. Seiner Bitte wurde entsprochen. Vor dem Aufbruche zum Schaffote, bat er den Geistlichen, ihn umarmen zu dürfen, was ihm der würdige Priester auch gestattete. Er umarmte auch nochmals die drey Henker und den Gefängnißwächter, und dankte dem Letzteren für seine Güte. Er machte den Weg zum Schaffote mit nackten Füßen. Als er daselbst angelangt war, bestieg er es, und erlitt seine Strafe mit unglaublicher Heiterkeit. Er war 35 Jahre alt, und hatte seit dem Jahre 1806 die Galeeren oder

Digitized by Google

Verbrecher; aber große Verbrechen werden nicht von gewöhnlichen Menschen begangen. Grausamkeit ist ihr Grundsatz; aber diese ist eine Tochter der Kraft, in deren Mißbrauch sie eigentlich bestehet. Große Verbrecher haben beynahe immer etwas mit den tugendhaftesten Menschen, selbst mit den Helden, gemein, nämlich die Verachtung des Todes".

Die Todesstrafe hat unglücklicher Weise in ihrer Vollstreckung gegen Menschen zu kämpfen, welche am wenigsten geeignet sind, dem Einflusse der Furcht sich zu beugen, welchen jene ausüben will *): betrachtet man nämlich jene

---

das Gefängniß nicht verlassen. (Gaz. des Tribun. v. 11. April 1826.)

Es wäre überflüssig, von militärischen Hinrichtungen zu sprechen; man stirbt dort, wie auf dem Schlachtfelde.

Am letzten Donnerstage wurde ein gewisser Franz Lümeau wegen Mordes zu Nantes hingerichtet. Die außerordentliche Kälte, welche dieser Mensch während den Verhandlungen gezeigt hatte, verließ ihn keinen Augenblick. Nach eingenommenem Frühstücke hörte er ruhig die Ermahnungen seines Beichtigers an, und begab sich mit Festigkeit zum Richtplatze hin. — Man erwäge endlich noch die zu Riom stattgehabte Hinrichtung jener 70jährigen Frau (vergl. die Gaz. des Tribun. v. 15. Decbr. 1826), welche mit ihren drey Kindern zum Richtplatze hinzog, und hier die bey den Verhandlungen gezeigte Gleichgiltigkeit auf eine für die Zuschauer unbegreifliche Weise erneuerte.

*) Bevor die Verbrecher das Schaffot besteigen, machen sie sich oft einen Ehrenpunkt daraus, mit Entschlossenheit der Gefahr zu trotzen, welcher sie entgegengehen. Sie zählen die unbestraft begangenen Verbrechen, wie der Soldat seine Schlachten. Auf der andern Seite ist der Tod eine Nothwendigkeit; sie wollen ihm lieber trotzen, in der Hoffnung, glücklich und unbestraft davon zu kommen, statt ihn im Elende erwarten. Er ist ihnen gleichsam ein Verlust im Spiele; verlieren sie ihr Leben, so haben sie ihren Einsatz verloren.

Digitized by Google

Klasse von Menschen, an welchen Hinrichtungen vollzogen werden, so bildet sich hier schon das Vorurtheil von ihrer Unwirksamkeit; ja, statt jenen, welche die Furcht verachten, diese Verachtung zu benehmen, sind die Hinrichtungen auch noch besonders dazu geeignet, jenen eine solche Verachtung einzuflößen, welche sie früher nicht hatten. In der That, dieser Aufwandt, diese Feyerlichkeit bey den Hinrichtungen begeistern die schwächste Seele, und, wenn der Verbrecher nur nicht zu kleinmüthig ist, so muß er jenen Muth empfinden, welcher in der Ergebung bey einem unabwendbaren Tode bestehet. Es handelt sich hier nicht mehr von dem Muthe, dem Tode zu trotzen, sondern ihn zu erleiden. Diese Anforderung macht das Schaffot. Ist es zu wundern, daß derselben so häufig entsprochen wird?

Aus allem diesem Vorgebrachten muß man also schließen, daß unter den bisher erwähnten drey Gegenmitteln gegen den Mord, — der Furcht vor dem Tode, der Abneigung vor dem Morde und der Schmach — das Erste für sich allein wirkungslos ist, und in seiner Verbindung mit den beyden andern betrachtet, nicht nur sich mit diesen nicht vereiniget, sondern sogar auch noch sie bekämpfet, und ihre Wirksamkeit entkräftet.

Entfernet man den Tod von diesen Mitteln, welche den Mord abhalten sollen, so benimmt man den beyden andern nicht nur nichts an ihrer Stärke, sondern die Abneigung vor dem Tode und die Schmach gewinnen noch an Wirksamkeit, und erhalten ihr volles Ansehen vor der öffentlichen Meinung und auf dem, von der Natur ihnen angewiesenen Gebiete.

Nichts ist auch wirklich seltener, als ein Verbrecher, welcher mit Todesfurcht stirbt *). Wenn die Hinrichtungen

*) Und selbst, wenn die Furcht dieses Ziel erreichet, nach welchem sie strebet, was ist dann die Folge davon? Marius — sagt ein Schriftsteller — mag man ihm immerhin seine Verbrechen

Digitized by Google

nicht das Schauspiel der Kaltblütigkeit und selbst des Spottes gewähren, so übet dann die Reue ihre erhabene Herr-

---

vorwerfen, erreget dennoch, wenn er geächtet in den Sümpfen des Minturnus umherirret, ein tiefes Mitleiden: und Tags zuvor hat man ihn noch zum Opfer verlangt! So ist das Volk; aber man darf nicht böse hierüber werden; dieß ist die schöne Seite des menschlichen Herzens. Man vergißt — sagt Miß Wright — die schwarzen Thaten des Verbrechers, wenn sein Blut vor unseren Füßen dahin strömt. Ist aber das Gesetz weise, welches so mit unseren moralischen Gefühlen spielet? Jeder Verbrecher — sagt Pastoret — wird von dem Volke, welches Tags zuvor mit großem Geschrey sein Haupt verlangt hat, bedauert, sobald er das Schaffot besteiget.

Ich kann wahrlich keinen einzigen Fall aufweisen, wo ein Verbrecher zitternd und voll Verzweiflung über den Verlust seines Lebens das Schaffot bestieg, und ich muß daher in dieser Beziehung einer militärischen Hinrichtung erwähnen, welche in der Revue Britannique v. 15. Septbr. als Auszug aus dem London Magazine aufgeführt ist. Es galt dort zwey Italienern (britannischen Jägern), welche wegen Ausreissens vom Heere zum Tode verurtheilt worden waren. „Am Tage vor der Hinrichtung — wird erzählt — schrien sie, und rangen die Hände. Sie ließen sich stärkende Getränke holen, und tranken ohne Mäßigung, um einigen Muth zu bekommen; allein die Wirkung war entgegengesetzt; denn sie schrien noch mehr, und wehklagten so erbärmlich, daß man sie schon weit von dem Gefängnisse hörte". — Wie muß sich ein Verurtheilter ausnehmen, welcher, an Händen und Füßen gefesselt, laut jammert, als ginge er auf das Schaffot, und welchen Eindruck soll auf die Volksmenge sein herzzerreissendes Geschrey machen, welches sich immer vergrößert, je näher der Augenblick seines Todes kommt!!! Hier würde doch die Furcht vor dem Tode die höchste Stufe ihrer Herrschaft erreichen!

Hier stehe noch ein Vorfall, welchen die Gaz. des Tribun. v. 23. Juni d. J. aufführet, und welcher sich zu Bordeaux zutrug. Johann Bellot, genannt Saint-Aubin, und wegen Vatermordes zum Tode verurtheilt, hatte es verweigert, zu beichten, indem er sagte: „Ich mag nicht beichten; meine

Digitized by Google

schaft aus *), und dann kann das Schaffot sich nicht allein den Sieg anmaßen; denn jede andere Strafe würde zu demselben Ziele führen. Die Ehre gebühret hier nur dem menschlichen Herzen.

Man kann also leicht die Wirkungen zusammenstellen, welche die Hinrichtungen auf den Verbrecher haben; statt der Furcht, ist es die Verspottung der Furcht, und folglich die Verachtung des Todes, was das Leben des Verbrechers auf dem Schaffote krönet, wenn nicht Ergebung und Reue seine letzten Augenblicke verschönern.

Mitten unter dieser furchtbaren Zurüstung kann man mit dem heiligen Augustin fragen: „O Grab, wo ist dein

---

Freunde sollen nicht über mich lachen!" Auf dem Schaffote widersetzte er sich, als ihm der Finger abgehauen werden sollte, und als dieß geschehen war, suchte er wiederholt sich zu widersetzen. Auf eine unglaubliche Weise entstand nun ein Kampf zwischen ihm, dem Henker und seinen Knechten, und nur mit der größten Anstrengung konnten sie ihr Amt vollziehen. Bellots letzter Laut war eine Gotteslästerung.

*) Franz Mathurin, genannt Manuel, und Franciska Dollion, von den Assisen zu Sarthe zum Tode verurtheilt, erlitten ihre Strafe. Sie zeigten die größte Reue und innigste Ergebung, empfingen alle Tröstungen der Religion, und ersuchten die Umstehenden um ihr Gebeth. (Gaz. des Tribun. v. 21. Febr. 1826).

Katharina Issatsoury, von den Assisen von Pau zum Tode verurtheilt, erduldete ihre Strafe mit Ergebung, nachdem sie die Tröstungen ihrer Religion empfangen hatte; aber sie versicherte stäts, sie sey unschuldig.

Ein gewisser Daillis, 27 Jahre alt, von den Assisen des Rhone-Bezirks wegen Mordes zum Tode verurtheilt, wurde zu Lyon hingerichtet. Er zeigte viele Ergebung und Entschlossenheit. (Gaz. des Tribun. v. 3. Octbr.)

Auch Ludwig Perron, welcher zum Tode verurtheilt worden war, erduldete seine Strafe mit Ergebung, nachdem er die Tröstungen der Religion empfangen hatte. (Gaz. des Tribun. v. 7. Mai.)

Digitized by Google

Triumph? o Tod, wo ist dein Stachel?" Wahrlich welcher Widerspruch! Das Gesetz, welches in dem Morde selbst die moralische Lehre aufsuchet, daß man sich von dem Morde enthalten solle, bedient sich des Henkers zu seinem Organe; der Reue, an welche sich zu wenden es verschmähet, gestattet es dennoch am Fuße des Schaffots jenen Eingang, welchen es ihr in dem Herzen des Menschen versagt. Der menschlichen Natur bleibt es überlassen, ihre Rechte geltend zu machen; der Priester machet Thränen fließen, während das Schaffot durch die fromme und muthige Ergebung des Verbrechers vor dem Streiche, vor welchem er erzittern sollte, sich Verachtung erwirbt. Dieß ist die zweyfache Folgewidrigkeit der Gesetzgebungen, daß sie die Moralität der menschlichen Natur für zusehr verschlimmert angenommen haben, um zu glauben, daß sich dieselbe der Furcht beuge, und hartnäckig gegen die Gewissensbisse anstrebe. Der Beweis hievon wurde meines Erachtens schon zu lange geführt; die Furcht und die Reue fanden ihre Vertheidigung, es ist endlich Zeit, zwischen der Stimme des Priesters und dem Beile des Henkers zu entscheiden.

Welche Wirkungen macht es heutigen Tages auf das Volk, wenn statt dieser Prahlereyen, oder selbst statt dieser stoischen Gleichgiltigkeit auf dem Schaffote, von welcher wir gesprochen haben, der Verbrecher daselbst alle Zeichen der Gewissensbisse an den Tag legt? Es entstehet alsdann eine Aufregung der Gemüther zu seinem Besten, welche nicht als eine bloße sympathetische und blinde Rührung unseres Gefühls bey dem Anblicke fremden Leidens zu betrachten ist; denn sie ergreifet gerade am stärksten oft solche Menschen, welche für Leiden am wenigsten Gefühl haben; diese Aufregung ist mehr Sache der Reflexion, wecket das Gewissen, und hat alle Energie in ihren Anforderungen. Es ist uns in der That nicht vergönnet, mit demselben Auge das Verbrechen in seiner Rohheit und den schon von Reue durch-

Digitized by Google

drungenen Verbrecher zu erblicken: hier beginnet eine neue Unschuld, welche von der Reue vollendet werden soll; sie strebt nach dem Siege, und rufet uns zu, daß nicht mehr das Verbrechen, sondern sie es ist, welche auf dem Schaffot geopfert wird. Das Gesetz ist dann in der Tiefe seiner Wirksamkeit, seiner Gerechtigkeit angegriffen; das Schaffot erreget Abscheu, keineswegs aber das Verbrechen, über welches Letztere die Reue in wenigen Augenblicken den Strahl der Verklärung ergossen hat *). Der Gesetzgeber, zweyfach getäuschet in seiner Vermuthung, begegnet also in der Seele des Verbrechers keineswegs der Furcht, auf welche er rechnete, um aus derselben eine heilsame Wirkung für die Zuschauer zu ziehen; die Reue hingegen, auf welche er nicht rechnete, zeiget sich oft, und gewinnet in dem Herzen des Verbrechers jenes Ansehen, welches dem Schrecken entgangen ist.

*) Wenn man höret, wie Malagutti zu dem Volke spricht: „Verzeihet mir; bittet die Andern, daß sie mir auch verzeihen; ich bitte Gott und die Menschen um Verzeihung!!! verzeihet mir!" (Gaz. des Tribun. v. 27. Mai), dann stehet Malagutti nicht mehr als der Verbrecher vor unseren Augen, welcher die schwarze That beging, und die Stimme, welche auf dem Schaffote verstummen soll, ist nicht mehr — wir fühlen es wohl — die Stimme des Verbrechers.

Digitized by Google

Schluß.

„Sind die Hinrichtungen — sagt Roscoë in seinem „Pontificat de Leon X.“ — dazu bestimmt, die Sitten eines Volkes zu verbessern und zu vervollkommnen? Wie soll man aber dieses Ergebniß durch Schauspiele erhalten, welche die Humanität beleidigen, und durch ihre öftere Wiederholung das Herz gegen jene edlen Gefühle verhärten, welche mehr geeignet sind, die Sicherheit des Staats und der Individuen herzustellen, als Galgen und Schaffote dieses vermögen?“

„Was erhält — sagte Düport in der Nationalversammlung — unsere, von dem Hasse, der Rache und den Leidenschaften stäts gefährdete Existenz? Glaubet ihr, daß eure gesetzlichen Verbote oder die Furcht vor euren Strafen unserem Daseyn diesen Schutz gewähren? — Keineswegs; sondern jenem stärkeren Verbote, welches die Natur in das menschliche Herz geschrieben hat, — jener Stimme, welche uns zurufet: „wage keinen Angriff gegen deinen Nächsten!“ verdanken wir unsere Sicherheit. Unter dem Schutze dieser Gefühle lebet der Einzelne in Ruhe; unter ihrem Schutze gewähret der Staat nicht ein fortwährendes Schauspiel blutiger Gewaltthätigkeiten. Man erweiset den Gesetzen zuviele Ehre, wenn man glaubet, sie allein vermögten, die Verbrechen abzuhalten. Die Regierung kann viel; aber nur durch das Beyspiel, welches sie giebt, — durch die Ehrfurcht, welche sie vor der Menschheit heget. Da die Natur euch den Mord verbietet, handelt ihr nicht gerade

Digitized by Google

gegen dieses Gesetz der Natur, wenn ihr den Mörder hinrichten lasset?"

Wohlan! wenden wir uns an diese Gefühle; betrachten wir die Menschen nicht mehr als kleinmüthige, sondern als moralische Wesen. „Seyen wir sparsam, wie Montesquieu sagt, in Anwendung jener Wege und Mittel, welche die Natur verliehen hat, den Menschen zu seinem Ziele zu führen."

Da der Mensch berufen ist, in jedem Augenblicke und beynahe in jeder Laufbahn seines Lebens sich dem Tode preiszugeben, warum wollen wir ihm eine Furcht einzuflößen suchen, deren er sich täglich zu bemeistern streben muß?

Da der Mensch es sich zum Ruhme rechnet, dieser Furcht zu trotzen, warum wollen wir dieses Gefühl bekämpfen, welches dem Menschen in seiner Bestimmung und Stellung so nothwendig ist, da er ihm die Begeisterung zu seinen schönsten Handlungen als Mensch, und zur Erfüllung seiner ersten Pflichten als Bürger verdanket?

Da der Mensch eine angeborne Abneigung gegen den Mord hat, warum soll man dieses glückliche Streben seiner Natur nicht zu unterhalten, und zu stärken suchen, statt es durch die Häufigkeit und Oeffentlichkeit der Morde zu ersticken und zu vernichten?

Da der Mensch bestimmt ist, stäts nach einem gewissen Ziele zu streben, und da jenes sein Gut ist, was er suchet, — was er aber fliehet, sein Uebel: warum giebt man nicht, statt die Größe des Uebels zu erhöhen, um die Verbrechen abzuhalten (ein Mittel, welches auf schwache Seelen wirket), dem Uebel jenen bestimmten und unmittelbaren Charakter, welcher am meisten für ein moralisches und denkendes Wesen sich eignet? warum sucht man nicht die wahre Herrschaft der Furcht hinsichtlich des Menschen dadurch zu begründen, daß man nicht sowohl die Größe des Uebels erhöhet, als vielmehr die Gewißheit seines Eintreffens her-

Digitized by Google

stellet? Es handelt sich nicht davon, dem Menschen Furcht vor der Strafe einzuflößen, sondern davon, ihm die Hoffnung, straflos zu bleiben, zu benehmen. Auf diese Weise muß man auf die Bestimmungen eines Wesens einwirken, welches seine Handlungen überleget und berechnet.

Da ein Gefühl in uns wohnet, welches uns die Achtung unserer Nebenmenschen zum Bedürfnisse machet, so müssen unsere Fehler vor ihnen unterdrückt werden; aber keineswegs, um dieses edle Gefühl unter dem Gewichte einer ewigen Schmach zu ersticken, sondern im Gegentheile, um es zu erwecken, und die Schmach dadurch auf das Höchste zu steigern, daß das Verlangen, wieder zu Ehren zu kommen, rege gemacht wird.

Da noch ein anderes Gefühl in uns ist, welches uns unsere eigene Achtung vor uns selbst zum Bedürfnisse machet, so müssen wir der unnützen und barbarischen Genugthuung durch Rache jene heilsame und nützliche Genugthuung durch Reue vorziehen.

Da das Beyspiel ein mächtiger Sporn für den Menschen ist, weil in ihm ein Trieb zur Nachahmung liegt, so muß die Abhaltung der Verbrechen durch Aufstellung von Beyspielen geschehen, aber auf eine Weise, welche zum Ziele führet, indem man nämlich dem Menschen in dem Bösen nur ein Schauspiel des Guten zur Nachahmung, in dem Augenblicke der Reue und der Bekehrung des Verbrechers aufstellet, keineswegs aber diesen Trieb der Nachahmung zum Vortheile und zur Verbreitung des Verbrechens dadurch gebrauchet, daß das Verbrechen in seiner ganzen Rohheit den Augen Aller bloß gegeben wird. Dann hat man für die Oeffentlichkeit die Menge der Strafvollstreckungen und die Häufigkeit der Verbrechen nicht zu fürchten, weil man statt des Schauspieles gesetzlicher Morde nur Beyspiele der Bekehrung und Reue aufzustellen hat.

So soll die Abhaltung der Verbrechen in dem Sinne,

Digitized by Google

wie ich sie verlange, die Gefühle des Menschen keineswegs ersticken und mit einander in Zwiespalt bringen, weder dadurch, daß sie eine Abneigung, welche in dem Menschen wohnet, einem Gefühle, welches er nicht hat, und nicht haben soll, aufopfert, noch dadurch, daß sie durch die Schmach ein Gefühl zerstören läßt, welches sie in seiner ganzen Kraft erwecken sollte.

Die Abhaltung muß dadurch geschehen, daß sie Abneigung gegen das Verbrechen einflößet, es mit Schmach beleget, Furcht verbreitet, Besserung bewirket, Beyspiele aufstellet. Sie wird alle Eigenschaften annehmen, welche man heutigen Tages von ihr verlanget; aber sie wird sie dem wahren Bestreben unserer Natur verdanken. Der Abscheu vor dem Morde wird in der Abneigung bestehen, welche er einflößet; der heilsame Einfluß der Schmach in dem Verlangen, wieder zu Ehren zu kommen; die Furcht in der Gewißheit der baldigen Strafe; die Besserung in dem Bedauern der That und in allen Sühnungen der Reue; das Beyspiel in der Rückkehr zum Guten, welche nur einen köstlichen Trieb unter den Menschen erwecken kann, und den Staat nur Vortheile für das öffentliche Wohl einärnten läßt.

Welche Schwierigkeiten und Hindernisse können hiebey noch im Wege stehen? Sind die Opfer, welche hier gefordert werden, zu hart für unser Gefühl, für unser Inneres? Muß man Anfangs das Gesetz in seiner Vollstreckung lähmen, aus Furcht, der Mörder nöthige zu häufig durch die Wiederholung seiner blutigen That zu seiner Anwendung? Soll man diese Handlung zu einer gesetzlichen machen, und 86 Bedienstigte anstellen, deren Amt darin bestehet, in einem Jahre 9 bis 10 Menschen zu tödten? Soll man annehmen, die Nation sey so entartet, daß ein solches Amt seine Bewerber, und ein solches Schauspiel seine Zuschauer findet? Soll der Geschworne zwischen Grausamkeit und Meineid im

Digitized by Google

Zweifel stehen, und der Richter einem Gesetze mistrauen, welches ihm Gewissensbisse bereitet? Nein, es ist nicht nothwendig, das menschliche Geschlecht herabzuwürdigen, die Moralität seines Volkes herabzusetzen, das Gesetz mit Fesseln und die Unschuld mit Gefahren zu belasten, noch den Richter, wie Aguesseau sagt, dazu zu verdammen, sein ganzes Leben lang ein Uebel zu beweinen, welches Reue nie wieder gut machen kann.

Alles ist einfach, erhaben und ehrenvoll in dem wahren Gange der menschlichen Gerechtigkeit und in ihren geringeren Attributen. Die Gerechtigkeit, insoferne sie die Verbrechen abhält, stellt das Gesetz über alle Gewalten, enthebt die Unschuld der Gefahr, den Richter der Gewissensbisse: nicht, damit man den Mord wiederhole, sondern damit man sich seiner enthalte, verdammet sie ihn; ihre Art, die Menschen sittlich zu machen, bestehet nicht darin, das Verbrechen durch das Gesetz zu bestättigen, sondern darin, die Erfüllung der Pflicht zu bewirken. Sie weiset also der Menschheit nur solche Geschäfte an, welche sie erheben und ehren, und dem Vaterlande gewähret sie eine solches Schauspiel, welches nie zuviele Theilnehmer finden kann, nämlich das Schauspiel jener Anstrengungen, deren die bewundernswerthe Natur des Menschen fähig ist, um wieder zu Ehren zu gelangen, woran freylich das Schaffot verzweifelt.

Betrachten wir also das Ergebniß unserer Untersuchung über die Wirksamkeit der Todesstrafe nach dem aufgestellten doppelten Standpunkte der Androhung und der Vollstreckung des Urtheils, so stehet soviel fest, daß auch die größten Vertheidiger der Todesstrafe dieselbe nicht als ein praktisches Institut in das Leben eingeführt wissen wollen; die menschliche Gerechtigkeit soll nach ihrer Ansicht keineswegs ein Schlachthaus seyn, in welchem es alle Tage etwas zu metzeln giebt; nur auf die Drohung, welche sich auf einige

Digitized by Google

seltene Fälle von Hinrichtungen stützet, um zu zeigen, daß dergleichen doch möglich sind, beschränken sie den Einfluß und die Rolle der Todesstrafe *): „poena ad paucos, metus ad omnes.“

Hieraus erhalten wir zwey Ergebnisse: Strafloſigkeit und Verachtung der Menſchlichkeit und des Geſetzes. Wenn in ihrer Vollſtreckung die Todesſtrafe wirklich dazu führet, daß die Menſchlichkeit dem Geſetze, oder das Geſetz der Menſchlichkeit aufgeopfert wird, ſo führet ſie in ihrer Androhung nur zur Strafloſigkeit. Man wird daher ſagen, die Vorſehung habe der Todesſtrafe auf keine Weiſe die Herrſchaft zugeſtehen wollen, weil ſie dieſelbe in ihrer Androhung ſo täuſchend, als barbariſch in ihrer Ausübung gemacht hat; man wird ſagen, dieß ſey eine von jenen Andeutungen, durch welche ſie die Menſchen belehren wollte, daß das Böſe kein Mittel gegen das Böſe auf dieſer Welt ſeyn ſolle, weil es ſeine Natur nicht ablegen kann, und weil auf der andern Seite, wenn man es zu einem ſolchen Zwecke gebrauchen wollte, ſeine Herrſchaft erweitert, und ſein Wirkungskreis vervielfacht würde.

*) Vergl. die Geſetzgebung von Dr. Paley.

Dritter Theil.

Von den zur Abhaltung der Verbrechen dienenden Mitteln, durch welche, indem sie allen Anforderungen der Gerechtigkeit und Wirksamkeit entsprechen, die Todesstrafe insbesondere und das ihr angehörige Strafsystem ersetzt werden müssen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Von der Abhaltung der Verbrechen.

Wir haben bisher die Abhaltung der Verbrechen nur als das dritte und letzte Mittel der Gerechtigkeit betrachtet, ihnen zuvorzukommen, insoferne nämlich diese Prävention durch Drohung oder Beyspiel Furcht zur Abhaltung der Verbrechen als Gegengewicht gegen die verführerischen Anreizungen in der Wagschale der Bestimmungen der Freyheit erreget.

Jetzt müssen wir diese Prävention unter einem andern Gesichtspunkte betrachten, ohne welchen sie aufhöret, Prävention zu seyn; denn indem sie diesen Charakter verlieret, nimmt sie jenen der Rache an; aber hier ist sie nur Prävention im zweiten Grade.

Ich meine nämlich so: wenn man die Abhaltung als dem Verbrechen vorausgehend betrachtet, nämlich als einwirkend auf jene, welche noch keine Verbrecher sind, und zwar durch Drohung oder Beyspiel, um sie abzuhalten, Verbrecher zu werden, dann ist Prävention im ersten Grade vorhanden.

Aber wenn diese erst dem bereits begangenen Verbrechen nachfolget, indem sie nämlich dahin einwirket, die Wiederholung des schon einmal geschehenen Mißbrauches der Freyheit zu verhindern, so erscheinet sie nur als eine Prävention des zweyten Grades.

Es fraget sich nun hier, ob diese zweyte Art von Prävention, welche wir künftighin Abhaltung nennen werden,

Digitized by Google

sich der nämlichen Mittel, den Verbrechen zuvorzukommen, bedienen muß, als die erste.

Der größte Unterschied, welcher diese Abhaltungstheorie von der Präventionstheorie trennet, bestehet darin, daß beyde sich auf eine entgegengesetzte Voraussetzung gründen. Die Präventionstheorie vermuthet nur Gutes von der Freyheit, und heget Zutrauen zu ihr; die Abhaltungstheorie hingegen, welche nur zur Sprache kommt, wenn die Freyheit bereits einmal mißbraucht worden ist, vermuthet nur Böses von ihr, und ist mistrauisch gegen sie. Die Eine, voll Ehrfurcht vor der Freyheit, sucht den Genuß derselben zu erweitern, und vermeidet es, ihr Beschränkungen aufzulegen; die andere im Gegentheile, voll Verdachtes, strebet nur dahin, die Freyheit mit Fesseln zu belasten und sie für immer zu entziehen.

Wieweit sollen denn nun die Beschränkungen dieser Abhaltungstheorie gehen? wieweit soll sich ihre Gewalt über die Freyheit ausdehnen (denn es handelt sich künftighin nicht mehr von einer Gewalt über das Daseyn)? Dieß sind die großen Fragen, welche in diesem wichtigen Gegenstande erörtert werden müssen.

Betrachtet man nämlich die Freyheit als den Grundpfeiler des Systemes, welches wir hier entwickeln wollen, so begegnet uns sogleich der erste und wichtigste Einwurf in Folgendem. „Du hast nämlich — wird man uns sagen — die Freyheit in die Klasse der persönlichen, geheiligten und unverletzlichen Rechte gesetzt; dann darf es aber auch, sowie man das Daseyn nicht angreifen darf, nicht gestattet seyn, einen Angriff gegen die Freyheit zu machen". Diesen Einwurf hat schon Filangieri gemacht, und Benjamin Constant hat ihn neuerlich wiederholt, — einen Einwurf, welcher schon so oft im Einzelnen behandelt, aber niemals unbefangen beleuchtet worden ist.

Hören wir, wie sich Filangieri ausdrückt: „Niemand

Digitized by Google

— sagt er — kann ein Recht an einen andern übertragen, welches er selbst nicht hat; nun hat der Mensch nicht das Recht, sich selbst zu tödten; der Regent, welcher nur der Bewahrer der von den Einzelnen ihm übertragenen Rechte ist, kann also auch das Recht nicht haben, mit dem Tode zu bestrafen. Hieraus entstehet nun der Trugschluß, welcher soviele Schriftsteller verführet hat (man siehet wohl ein, wie leicht man ihm Eingang verschaffen kann), indem man nämlich sagt: „wenn Niemand das Recht hat, über seine Freyheit zu verfügen, so sind die Strafen, welche die Freyheit rauben, ungerecht!“

Benjamin Constant hat sich in seinem Kommentare über Filangieri also ausgedrückt: (Thl. III. Kap. XII.) „Habe ich deßwegen, weil ich das Recht habe, in dem Zustande meiner gesetzlichen Vertheidigung meinen Nächsten zu tödten, auch die Befugniß, ihn zu einer Arbeit zu nöthigen, oder mit andern Worten, ihn zum Sklaven zu machen? Ein Grundsatz, welcher mir unbestreitbar zu seyn scheinet, und ohne welchen die Sklaverey, welche durch die Religion und die Fortschritte der Aufklärung abgeschafft ist, jeden Tag wieder in Kraft treten könnte, ist dieser, daß der Mensch seine Persönlichkeit und seine Fähigkeiten nur auf eine bestimmte Zeit und durch einen freyen Willensakt veräußern kann; wenn der Gebrauch, welchen er von seinem Willen machet, ihm nachtheilig ist, so entziehe man ihm denselben; wenn das Uebel, welches er schaffet, von der Art ist, daß die öffentliche Sicherheit fodert, ihn auf immer unschädlich zu machen, so verurtheile man ihn zum Tode *); aber seine Fähigkeiten zu unserem Vortheile

*) Warum soll man dem Menschen lieber sein Daseyn, als seine Freyheit, rauben, wenn die Entziehung seiner Freyheit genüget? Ich werde mich hierüber sogleich erklären, und man wird erkennen, daß ich keineswegs die Sklaverey wünsche; aber den, noch war die Sklaverey, wie ich schon gezeigt habe, ein Fort-

Digitized by Google

gebrauchen, dieß hieße in die Epochen der Finsterniß zurückeführen, — dieß hieße die Sklaverey heiligen, die Menschheit erniedrigen *).

---

schritt zur Entwicklung der menschlichen Natur, und man kann nicht begreifen, wodurch Benjamin Constant bewogen wurde, zu rathen, man solle das Daseyn aus Ehrfurcht vor der Freyheit rauben. Ich will aber keineswegs, daß die Sklaverey zu einer andern Art des Mordes durch ihre Barbarey ausarte, wie Beccaria vorgeschlagen hat.

*) Was die Behauptung Benjamin Constant's betrifft, es sey eine Erniedrigung der Menschheit, wenn man die Verbrecher zur Arbeit nöthige, so gestehe ich gerne, daß ich dieses für die Sprache der Sophistik halte. Wenn ich sehe, daß der erhabene Begründer Pensylvaniens in dem 10ten Abschnitte seines großen Gesetzes verordnet, die Gefängnisse sollen Arbeitshäuser seyn, und zugleich bestimmet, die Uebelthäter sollen so lange zu einer Zwangsarbeit angehalten werden, bis der Beschädigte durch den Erwerb ihrer Arbeit Entschädigung erhalten hat, so stimme ich laut diesen gerechten Maaßregeln bey. Denn man erniedriget die Menschen nicht, wenn man von ihnen fordert, daß sie das zugefügte Uebel wieder gut machen sollen: man bringet sie im Gegentheile wieder vor ihren eigenen und ihrer Nächsten Augen zu Ehren, statt sie zu erniedrigen, wie Benjamin Constant meint.

Auch der Staat machet nach den Anforderungen des beschädigten Theiles die Seinigen. Er muß Maaßregel nehmen, daß derjenige, welcher seine Ordnung zerstöret hat, sie für die Zukunft nicht mehr störe; und eine von diesen Sicherungsmaaßregeln bestehet darin, daß der Verbrecher, wenn er das Gefängniß verläßt, einiges Vermögen besitzet, welches ihn aus dem Abgrunde der Noth reisset; denn ihn dem Elende Preis geben, hieße, ihn aufs Neue dem Verbrechen überliefern. Der Staat hat also das Recht und die Pflicht, zu fordern, daß der Verbrecher sich etwas erwerbe, und dieß ist keine Handlung des Despotismus, sondern Folge der Vorsicht des Staates für sein Wohl und der Wohlthätigkeit gegen den Uebelthäter.

Ich will noch Folgendes beyfügen: Der Mensch ist zur Thätigkeit und nicht zum Müssiggange geschaffen; ihm die Arbeit untersagen, hieße also seine Natur erniedrigen. Wenn

Der Einwurf Filangieri's ist besser gestellt, als jener Benjamin Constant's. Letzterer will nur keine Sklaverey; Ersterer ist strenger in seiner Folgerung, und will selbst keine zeitliche Beraubung der Freyheit. Nach ihm

---

auch a priori der Mensch nicht zur Arbeit genöthiget werden soll, so könnte doch wohl der Fehler einer solchen Nöthigung nur darin bestehen, daß man mit Unrecht aus einer natürlichen Verbindlichkeit eine gesetzliche machte. Auch nimmt man an, daß jene Gesetze, welche die Industrie verbieten, unsere Natur herabwürdigen, während die vortrefflichen Gesetze über das Vagiren und Betteln Niemanden auffallen. Nichts ist ungerechter, als den Menschen in seinem Fleiße zu hindern; aber nichts gerechter, wenn ihm alle Wege des Erwerbs offen stehen, als ihm befehlen, einen zu ergreifen, wenn er nur mit seiner Arbeit sich ernähren kann. Was ist in der That einfacher, als wenn der Staat zu demjenigen, welcher ohne Brod und ohne Arbeit ist, sagt: „Wir sind nicht verbunden, Dich zu ernähren; Du hast Arme wie wir; wohlan! gebrauche sie; hier hast Du Gelegenheit dazu. Wir wollen deine Freyheit nicht beschränken; aber die Freyheit bestehet nicht darin, von dem Verdienste Anderer, sondern darin, von seinem eigenen zu leben".

Man behandelt hierin den Menschen nicht als einen Sklaven, sondern als Einen seines Gleichen. Das System Benjamin Constant's würde zu den sonderbarsten Folgerungen führen. Er denket nicht daran, daß man, wenn man diesen Menschen das Recht zugestehet, nichts zu arbeiten, den Andern die Verbindlichkeit auferlegt, für sie zu arbeiten. In dieser Hinsicht sind jene sogenannten religiösen Verbindungen von Individuen zu einem beschaulichen Leben unmoralische Institute, wenn sie sich, wie gewöhnlich, aus Leuten ohne Vermögen bilden. Man muß sich nothwendig an die Thätigkeit der Betriebsamen wenden, um an Arbeit zu ersetzen, was dergleichen Institute der Müssiggänger **) dem Staate an Arbeit entziehen. — —

**) Der verständige Leser wird die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Aeußerung am Besten zu würdigen wissen!

Der Uebersetzer.

beginnet die erste Folgewidrigkeit seiner Gegner mit dem Rechte der Verhaftung.

Dieß ist der Einwurf, welcher eigentlich mir gilt; sonst giebt es keinen für mich, indem ich keineswegs die Sklaverey an die Stelle des Schaffots setzen will.

Ich bleibe fest bey meinen Grundsätzen stehen. Ich verwerfe jenen Unterschied, welchen die Philosophie des vorigen Jahrhunderts zwischen den Rechten des Menschen und jenen des Staates, oder zwischen demjenigen gemacht hat, was sie den natürlichen oder gesellschaftlichen Zustand nannte: weit entfernt, die Rechte des Menschen zu verstümmeln, versichert der Staat in meinen Augen den Genuß dieser Rechte, und erweitert ihre Ausübung. Der wahre Bürger ist nicht in seinen Rechten beschränkt, im Gegentheile ist er in der Entwicklung seiner Fähigkeiten und in der Ausübung seiner Rechte am weitesten vorgeschritten.

Ich nehme auch jene andere Unterscheidung nicht an, welche in allen Gesetzbüchern zwischen dem schuldlos gebliebenen Menschen nnd zwischen dem Uebelthäter gemacht wird. Sagen, daß alle geheiligten und unverjährbaren Güter des Menschen diesen Charakter verlieren, wenn er ein Verbrechen begehet, heißt den Ursprung dieser Rechte mißkennen, und die Pflicht von dieser Welt verbannen.

An einer der Mündungen der Tiber war ein merkwürdiger Tempel, wo der dahin geflüchtete Sklave seinen Körper mit gewissen heiligen Zeichen versehen ließ, und dann dem Gotte angehörte, so, daß kein Sterblicher mehr Hand an ihm anlegen durfte *). Bedarf man aber solche Zeichen, um darzuthun, daß unser Daseyn und die Form, unter welcher wir es erhielten, unter dem Schutze Gottes stehet?

Ich leite mein Recht, zu seyn, daraus ab, daß ich bin, und mein Recht, gerade so zu seyn, daraus, daß ich so bin.

*) Herodot §. 18 und 41.

In der Untersuchung der Natur der persönlichen Rechte, in der Art, wie sie uns verliehen worden sind, suche ich also die Absicht des Schöpfers und das Ziel der Schöpfung zu finden.

Wenn das ewige Wesen persönliche Rechte zu dem gemeinsamen Eigenthume aller Menschen gemacht hat, so wollte es gewiß nicht die Rechte Aller einem Einzigen opfern, noch insbesondere diesen Vorzug dem Böswicht zuerkennen; die Rechte erhielten ihre Heiligung, und die menschliche Gleichheit wurde hierin nicht aufgehoben; sie wird sich ganz wiederfinden in der bewundernswürdigen Verbindung des Rechtes, welches als Pflicht unserem Nächsten — und in der Pflicht unseres Nächsten, welche als Recht uns selbst gegeben ist.

Jeder von uns hat das Recht, von Allen, wie von jedem Einzelnen Ehrfurcht vor sein Daseyn, seine Freyheit, Thätigkeit, und seine Ansichten zu fordern, und, um diese Ehrfurcht zu erlangen, selbst Gewalt zu gebrauchen; aber die Ehrfurcht für die Freyheit des Verbrechers, ist, insoferne er der unsrigen zu schaden beabsichtiget, weit entfernt, religiös zu seyn, sogar ganz gottlos. Ihn frey lassen, heißt nicht, die ihm angebornen Rechte ehren, sondern ihm die unsrigen opfern; — nicht ihm das Recht des Gebrauches, sondern des Misbrauches seiner Freyheit zuerkennen. Die Pflicht würde sich hier nur über die menschliche Freyheit erheben.

Gott wollte nicht, daß die Freyheit im Thun und Denken, dieses uns angeborne Gut, von der Willkühr des Verbrechers abhängen solle, und daß es diesem freystehe, sie aufzuheben. Die Menschen, welchen es zur gemeinsamen Pflicht gemacht worden ist, diese Güter wechselweise unter einander zu ehren, mußten auch das gemeinsame Recht erhalten, alle Verletzungen dieser Pflicht abzuwenden; sie mußten sich die Erfüllung der Pflicht und den Genuß der

Digitized by Google

Wohlthat versichern; aber nichts, was durch die Schöpfung verliehen wurde, konnte zur Täuschung bestimmt seyn, und was dem Menschen durch die Schöpfung gegeben wurde, kann er wohl weder sich, noch seinen Nächsten entziehen. Nur dem Schöpfer stehet dieses zu.

Es giebt Rechte, welche eine Beschränkung erleiden können, ohne dadurch ganz aufgehoben zu werden, — deren Ausübung gehemmt werden kann, ohne daß eine gänzliche Veräußerung derselben stattfindet. Der Staat kann einem Verbrecher den Gebrauch seiner Freyheit auf einige Zeit entziehen; er hindert ihn hier nur an dem Mißbrauche; sein Recht bleibet unverletzt, und er kann immerhin wieder in den Gebrauch desselben eingesetzt werden. Diese Entziehung des Gebrauches des Rechtes ist nicht nur keine Verletzung, sondern eine Erweisung jener Ehrfurcht, welche man dem Werke des Schöpfers schuldig ist; dieses Werk aber mißkennen, und einen Menschen seiner Freyheit auf immer berauben, hieße, sich die Macht Gottes anmaßen, welcher allein wieder nehmen kann, was er gegeben hat.

Mit welchem Rechte entziehet ihr einem Menschen die Freyheit auf immer? Studieret die Natur der Rechte an sich; dann werdet ihr verstehen lernen, was sie sind, und wieweit eure Gewalt in Bezug auf dieselben gehet! Insoferne sie Beschränkungen erleiden können, ohne dadurch ganz aufgehoben zu werden, könnet ihr sagen, daß der Schöpfer dieser Rechte sie eurer Willkühr Preis gegeben hat; aber dadurch, daß er es möglich machte, denselben ihre volle Wirksamkeit ungeachtet dieser Beschränkungen wieder zu geben, hat er gezeigt, daß sie bestimmt sind, die Letzteren zu überleben. Dieses scheinen nun die Strafgesetzgebungen noch nie begriffen zu haben; stäts hat man den einen Arm erhoben, den Verbrechee niederzuwerfen, niemals aber hat man ihm den andern gereicht, um ihn wieder aufzurichten. Kann hier der Staat sagen, er kenne die Natur seines

Zweckes, der menschlichen Rechte und des Menschen selbst? Er vernichtet die bewundernswerthe Harmonie, welche unter diesen drey Naturen herrschet; denn die Rechte können wieder hergestellt werden, und flößen dem menschlichen Herzen jene Hoffnung ein, welche mit der Möglichkeit verbunden ist, seine Rechte wieder zu erlangen; diese Hoffnung in dem Menschen verbindet sich mit der Reue, welche ihn hiezu würdig machet. Gestellt zwischen diese Anforderung, das Vergangene zu sühnen, und für die Zukunft die Rechte wiederzugeben, muß der Staat als Richter über jenen Zwischenraum, welchen die Reue abkürzet, und die Hoffnung überspringet, die Rolle der Vorsehung spielen, welche, indem sie des ihr zu Gebote stehenden Mittels, dem Menschen den Genuß seiner Freyheit zu entziehen, sich bedienet, einen weisen Gebrauch von der ihr zukommenden Befugniß, ihn seiner Freyheit zurückezugeben, machet, und weder die angebornen Rechte mißkennet, noch die Versprechung der Schöpfung täuschet. Diese erhabene Verbindung der Verhältnisse zwischen der Natur des Menschen und seiner persönlichen Güter läßt das Recht in seiner Wesenheit stäts unzerstöret, den Menschen stäts in der Würde seiner Natur, und die Gottheit stäts geehret in ihrem Werke.

Was ich von der Freyheit sagte, gilt von der Thätigkeit. Ich erstrecke meine Antwort auf den ganzen Einwurf Benjamin Constant's: es ist nämlich kein Angriff gegen das Recht des Menschen, gegen seine freye Thätigkeit, wenn man verlanget, daß er den verursachten Schaden wieder gut mache; nach geschehener Entschädigung erhält er sein Recht wieder, wie er es zuvor besaß, und ohne daß er mehr als eine zeitliche Beschränkung desselben erlitten hatte.

Man darf also die Freyheit eben so wenig, als das Daseyn des Menschen, gänzlich aufheben, weil die Freyheit ihrem Ursprunge nach nicht minder heilig ist, und ihrer

Digitized by Google

Natur nach dieselbe Würde an sich trägt. Sagen, die Freiheit, welche Einmal sich zum Bösen gewandt hat, könne niemals wieder auf die Bahn des Guten zurückekehren, hieße zugleich die Behauptung aufstellen, die Freyheit, welche Einmal Gutes gethan hat, könne nie mehr Böses üben, und eine einzige tugendhafte Handlung mache sie auf immer unfehlbar.

Eine sonderbare Anomalie! Der Staat glaubet nicht an eine ewige Ausdauer der Freyheit auf dem Wege des Guten, weil er sie kennet; daher tritt er mit seiner Prävention auf, und kaum hat sich die Freyheit zum Bösen gewendet, so vergißt er ihren Namen und ihre Natur. Hat sie Einmal sich verfehlet, so erkläret man, Besserung sey unmöglich; übt sie aber Gutes, so denket man nicht daran, sie für unfehlbar auszugeben; und statt jene andere Prävention zur Anwendung zu bringen, welche sich nicht auf die Furcht einer Untreue, sondern auf die Hoffnung der Rückkehre zur Tugend gründet, spricht man mit einer Gewißheit von der in dem Menschen wohnenden Verdorbenheit, welche gar nicht mehr annehmen läßt, daß noch Freyheit und Reue bey ihm stattfindet. Dieses System ist ein Ungeheuer: wenn man es beym rechten Lichte betrachtet, so erscheint die Tugend als eine Abweichung, und das Verbrechen als die wahre Bestimmung unserer Natur, — eine Bestimmung, welche uns unter dem Drucke jenes Schicksales erliegen lassen würde, welches nach der Ansicht des heidnischen Alterthums den Menschen dem Verbrechen Preis gab, und ihn ewig an dasselbe, wie an eine Schandsäule fesselte.

Dieses System findet sich aber heutigen Tages nur noch in dem Egoismus und der Trägheit der Staaten; der Mensch ist jetzt besser erkannt, wiewohl sein Wesen noch vieles Studium erfordert. Es wäre Thorheit, darüber zu

Digitized by Google

streiten, ob der Mensch gut oder böse geboren ist *); denn man weiß, daß er frey geboren ist; man weiß, daß die Freyheit, wenn sie auch gestern sich verfehlte, heute dennoch wieder sich bessern kann, sowie die Tugend von heute morgen fehlbar ist; man weiß endlich, daß diese Prävention der Gerechtigkeit, indem sie erstlich die Gelegenheiten, zu fallen, der Freyheit aus dem Wege räumet, dann Aufklärung verbreitet, um ihnen zu widerstehen, endlich die Furcht als Gegengewicht gegen die verführerischen Neigungen erreget, nicht nur dazu beyträgt, das Böse zu entfernen, sondern auch eben so mächtig dahin wirket, zu dem Guten zurückezuführen.

Vor Allem hat eine Beraubung der Freyheit, aus welcher man nur mit der Gewohnheit, zu arbeiten, und mit einigem Erwerbe zurückekehret, dem Müssiggange seine üblen Anschläge und dem Elende seinen Stachel benommen.

Auch ist die menschliche Natur zu dem stärksten Unterrichte, dessen die Freyheit, welche einmal von der Bahn des Guten abgewichen ist, bedarf, schon vorbereitet; denn abgesehen von der Abneigung gegen das Verbrechen, welche diesem vorausgehet, kennet der Mensch die Gewissensbisse, welche dem Verbrechen folgen, und es scheinet die Vorsehung unsere Natur ganz besonders gegen die Rückfälle in Verbrechen geschützt zu haben, indem sie dieselbe keineswegs als eine Festung, deren Ringmauern niedergerissen sind, und welche nur noch einige Verschanzungen dem Feinde entgegenstellen kann, dem Verbrechen Preis gegeben hat.

---

*) Ein Philosoph — sagte Bonaparte — hat behauptet, die Menschen würden alle als Bösewichte geboren. Die Wahrheit dieser Behauptung zu untersuchen, wäre wohl eine sehr weitläufige Arbeit. Soviel ist gewiß, daß der große Haufe nicht böse ist; denn wollte die Ueberzahl der Staatsbürger verbrecherisch handeln, und die Gesetze verachten, wer hätte die Kraft, sie zurückezuhalten, oder ihr Gewalt anzuthun? (Memorial t. 1. 464.)

Digitized by Google

Endlich erfordert die Furcht, welche früher unwirksam war, eine erneuerte Energie. Der Rückfall berechtiget hiezu; wir nehmen diese Nothwendigkeit an, und wir haben nun unsere Ansicht, wie hier zu verfahren ist, darzuthun.

Wenn die abhaltende Gerechtigkeit (oder mit andern Worten, jene Prävention der zweiten Art) sich der nämlichen Mittel bediene, wie jene der ersten, so kann sie dem Rückfalle nicht anders zuvorkommen, als wenn sie, soviel als möglich, jede Gelegenheit, den Willen und das Interesse benimmt, rückfällig zu werden. Dieses Alles erfordert eine gewisse Sorgfalt, und unglücklicher Weise giebt es zwey Dinge, welche nichts von Sorgfalt wissen wollen, und welche ich hier gerade bestreite, nämlich die Sklaverey und der Tod. Den Menschen die Freyheit oder das Leben nehmen — sagt Bentham — erfordert weder Ueberlegung des Geistes, noch Widerstand gegen die Leidenschaften". Die Wuth, mit welcher man diese Strafen angewendet hat, ist, wie man es nur zu deutlich beobachtet, die Wirkung jener Geistesträgheit, welche in jenem schnellen Verschwinden der Verbrecher aus der Zahl der Bürger oder der Lebenden den großen Vortheil, daß man nicht mehr daran denke, finden läßt. Doch dergleichen Dinge werden nicht lange Beyfall erhalten; denn sagen, es sey leichter, die Menschen auszurotten, als sie zu bessern, hieße, wie Blackstone scharfsinnig bemerket, antworten, wie ein Wundarzt, welcher stäts die Glieder abnimmt, weil er aus Unwissenheit oder Sorglosigkeit kein anderes Heilmittel anwendet.

Die Sache ist klar; aber die Staatsregierungen haben kein Gefühl dafür. Wenn sich die Staaten auf einige Maasregeln der Prävention beschränken, um die Menschen im Guten zu erhalten, so haben sie nicht mehr dasselbe Interesse, sich mit der Zurückeführung der Menschen auf die Bahn des Guten zu beschäftigen. Die bürgerliche Bildung ist in unsern Tagen hinlänglich vorgeschritten, daß

Digitized by Google

Schaffot und lebenslängliche Galeerenstrafe kein großes Aufsehen im Staate erregen; und auf der andern Seite ist die Bevölkerung so zahlreich, daß der Staatshaushalt ein kleines Opfer von Leben und Freyheiten wohl ertragen kann. Auch sind die Staaten nur in einem einzigen Punkte empfindlich, nämlich wenn man sie überreden will, daß diese zweyte Art der Prävention auf die erste zurückekehret, und daß die Bekehrung des Verbrechers das beste Mittel ist, die Ordnung des Staates gegen neue Verbrechen zu sichern.

Deßwegen habe ich mich bemühet, in dem zweyten Theile meines Werkes zu zeigen, daß die Abhaltung eigentlich jener ersten Art der Prävention durch die Wirkung ihrer Drohungen und Beyspiele angehöret; und ich habe, nachdem ich den Begriff des Gerechten aufgesucht und angedeutet habe, nachgewiesen, daß das Gerechte auch das Nützliche ist; daß jeder Vortheil, welchen man aus dem Gewerbe der Henker und aus der Wissenschaft der Drakonen ziehet, nur darin bestehet, daß die Todten nicht mehr wiederkehren; daß man den Verbrecher, aber nicht das Verbrechen vernichtet; daß man durch die Häufigkeit und Oeffentlichkeit der Hinrichtungen, welche alle edlen Gefühle unserer Natur (die einzigen und wahren Stützen der bürgerlichen Ordnung und der Würde der Menschheit) ersticken, die Verbrechen verbreitet; daß man sich nur an diese edlen Gefühle halten solle; daß man deren Einfluß vergrößern, und ihre Herrschaft erweitern müsse, und daß der Staat, wenn er auf diesen Schlag des Beiles verzichtet, welcher doch nur Köpfe der Hyder wachsen machet, dahin gelanget, nicht mehr in dem Verbrecher, sondern in dem Verbrechen seinen wahren Feind zu bekämpfen und zu besiegen.

Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnet die Besserung des Verbrechers an allgemeinem Interesse, und wird Pflicht für den Staat in Beziehung auf seine Erhaltung. Wollte

Digitized by Google

man die Abhaltung des Verbrechens nur ausschließend von dem Standpunkte aus betrachten, welchen Nutzen sie dem treffenden Individuum gewähret, so würde dieses nicht einmal den Grund ihrer Gesetzmäßigkeit darthun. Die Besserung des Verbrechers muß hier in ihrem Verhältnisse zum Staate, nicht zu dem Einzelnen in Erwägung gezogen werden, und ich glaube, die Anhänger des Nützlichen und die Freunde des Gerechten zu vereinigen, wenn ich mit Mackintosh sage: „Das heilsame Ergebniß der Besserung des Verbrechers wurde nicht auf gebührende Weise gewürdiget. Ich bin überzeugt, daß die Wirkung, welche ein einziges bemerkenswerthes Beispiel der Besserung eines Verbrechers auf den Staat hervorbringet, weit größer ist, als jene von zwanzig Bestrafungen". So werden die Nationen zur Sittlichkeit geführet. Das Schwert der Gerechtigkeit hat mehr, als Einen Missethäter vernichtet, aber noch keinen ehrlichen Mann gemacht.

Ferner muß auch unter der Herrschaft der jetzt geltenden Gesetze, wo zwey Drittheile der Strafen nur zeitliche sind, die sittliche Umwandlung der Uebelthäter hauptsächlich beachtet werden, wenn eine Abhaltung der Verbrechen erzielt werden soll; man muß nämlich suchen, sich mit der Besserung derjenigen zu beschäftigen, welche nur deßwegen aus der Gesellschaft entfernt worden waren, um eines Tages dahin zurückezukehren, damit sie alsdann nicht ihre gewohnten Fehler wieder mitbringen: sonst würde ihre Gefangenhaltung nur darin bestehen, eine Zeit lang die Wirkung zu hemmen, bis die Ursache wieder eintritt.

In diesem Kapitel, welches zum Ziele hat, abgesehen von dem Tode, die Sklaverey aus der Anzahl der Abhaltungsmittel zu entfernen, will ich die Abhaltung für alle Fälle auf eine bestimmte Zeit beschränken, statt daß sie bisher für zwey Drittheile zeitlich ist. Ich habe

Digitized by Google

ihr übrigens weder einen neuen Charakter gegeben, noch eine neue Rolle angewiesen, wenn ich die Besserung des Verbrechers fordere, — eine nothwendige Bedingung der Aufsicht des Staates, wenn diese anders einen Zweck haben soll.

Diese Besserung des Verbrechers kann oder soll vielmehr nur in der Sphäre einer zeitlichen Beschränkung seiner Freyheit bewirket werden. Ich sage: „sie soll vielmehr nur"; denn wenn man weder Zeit hat, noch sich die Mühe nimmt, den Verbrecher, welchen man auf das Schaffot schicket, zu bekehren, so wird man doch wenigstens Zeit haben, jenen Verbrecher, welchen man zu immerwährender Sklaverey verurtheilet, zu bessern, aber man wird sich die hiezu erforderliche Mühe nicht nehmen. Soll man dieses zum Gegenstande eines Tadels der heutigen Gerechtigkeitspflege machen? Nein, die Kritik wäre hier übel angewendet; denn welchen Vortheil würden aus einer solchen Bemühung der Staat und der Verbrecher selbst ziehen?

Was hat der Staat von einem Wesen zu fürchten, welches, wenn ihm sein Leben oder seine Freyheit auf immer geraubet wird, für den Staat nicht mehr existiret? Hier höret alle Prävention auf; denn der Staat hat zwischen sich und dem Verbrecher die Unmöglichkeit für den Letzteren, schädlich zu werden, in die Mitte gestellt.

Und was kann es in Beziehung auf den Verbrecher diesem nützen, wenn in ihm ein Gefühl der Reue erwacht, welches keine Früchte tragen kann? Was nützet es, jene Hoffnung, welche die Reue begleitet, in einem Herzen rege zu machen, welches das Gesetz für alle Hoffnung verschlossen hat? Wie kann die Rede davon seyn, einem Wesen seine Ehre wieder zu verschaffen, welches zur ewigen Erniedrigung verdammet ist? Besser ist es für den Verbrecher, wenn er weder etwas von Gewissensbissen, noch von Hoffnung, noch von Würde des Menschen weiß. Das Gesetz will, er solle

Digitized by Google

kein Mensch mehr seyn, wohlan! er ist es auch nicht mehr. Was wisset ihr hiergegen vorzubringen, ihr Philanthropen, voll von Folgewidrigkeit, die ihr bey eurem Besuche der Gefängnisse über die Gleichgiltigkeit jener Wesen murret, welche nichts mehr fühlen, selbst nicht die Schwere ihrer Ketten, abgestumpft durch die Gewohnheit, sie zu schleppen? Was thuet ihr, wenn ihr in diesen Seelen alle jene Gefühle wieder erwecken wollet, welche unsere Natur wieder auf ihren vorigen Stand zurückeführen? Wenn ihr nun durch eure Anstrengungen diese Gefühle wieder erstehen sehet, was könnet ihr dann jener Stimme der Hoffnung und den Anforderungen des Gewissens erwidern? Statt das Schicksal dieser Unglücklichen durch Trost zu erleichtern, füget ihr zu den Leiden des Körpers noch jene der Seele hinzu; statt sie ihrer Ketten zu entlasten, machet ihr ihnen dieselben noch drückender, indem ihr ihre Empfindlichkeit noch mehr erreget! Bessert erst eure Gesetze, bevor ihr die Verbrecher bessern wollet; jene müssen erst für Hoffnung und Regungen des Gewissens empfänglich seyn, sonst bereitet man diesen Unglücklichen die Strafe des Tantalus, wenn man in ihnen jene edlen Gefühle belebet, gegen welche die Gesetze auf ewig taub sind, und das Schrecklichste hiebey wäre, daß man das Verbrechen von den Ketten befreyen, und jene neugeborne Unschuld, welche aus der Reue hervorgehet, mit denselben belasten würde.

„Diese Gesetze — sagt einer der größten Redner des englischen Parlaments — streben nur dahin, den Menschen einen Widerwillen, ihnen zu gehorchen, einzuflößen, und dieser wächst in dem Maaße, als sie an neuen Ideen über Religion, Gerechtigkeit und Tugend gewinnen. Je mehr sich ihre Herzen edlen Gefühlen öffnen, desto mehr müssen sie ein System verdammen, welches diese Gefühle verwundet, und aufreizet".

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Was ich in dem vorstehenden Kapitel, von welchem das gegenwärtige nur eine Fortsetzung ist, gesagt habe, wird zahlreiche Gegner finden. Ein solches System wird sehr gewagt scheinen, und man wird glauben, es hebe alle bestehende Gesetzgebungen auf. Dessen ungeachtet ist es ihrem Geiste entnommen, und ich beabsichtige nichts Anderes, als diese Gesetzgebungen selbst mit einander mehr in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Grundsätze dieser Gesetzbücher sind keineswegs jene der Stoiker, welche denjenigen für unwürdig der Freyheit erklären, welcher einmal sich in dem Gebrauche derselben verfehlt hat. Diese Gesetzbücher bekennen sich zu den entgegengesetzten Lehren, und bringen sie zur Ausübung; denn ihre Strafen sind größtentheils nur zeitlich begränzte Freiheitsstrafen, nach deren Ueberstehung die Rückkehre in das bürgerliche Leben gestattet ist. Nur ausnahmweise und in Beziehung auf gewisse Verbrechen verfallen sie in die stoischen Lehren, erklären den Uebelthäter für unwürdig der Freyheit, und entziehen ihm diese auf immer.

Die Frage, von welcher es sich hier handelt, ist nicht, ob derjenige der Freyheit unwürdig ist, welcher sich Einmal einen Mißbrauch derselben zu Schulden kommen ließ. Diese Frage ist zu Gunsten der Freyheit in den Gesetzbüchern entschieden. Die Regel spricht für sie, die Ausnahme gegen sie. Bey einem solchen Stande der Dinge liegt es nur noch

Digitized by Google

an den Gesetzbüchern, die Ausnahme zu ermäßigen, wie diese Ermäßigung bey jeder Ausnahme stattfinden soll. Wo haben denn aber die Gesetzgeber gesehen, daß derjenige, welcher seine Freyheit auf diese oder jene Art, in diesem oder jenem Falle mißbrauchet hat, derselben unwürdig d. i. unverbesserlich ist? Wie haben sie dieses wahrgenommen, und wie können sie es darthun?

Die Gesetzgeber haben nichts gesehen, sondern nur vorgesehen; sie haben nichts wahrgenommen, sondern sie haben nur Vermuthungen, und folglich haben sie keine Proben, sondern nur Vermuthungen aufzuweisen. So stehen die Sachen.

Die Gesetzgeber sehen, wie ich schon an einer andern Stelle bemerkt habe, von den Handelnden ab, oder sie haben vielmehr dieselben in ihren Handlungen zur Materie herabgezogen. Indem sie nämlich bloß die Handlungen berücksichtigen, sagen sie: „diese Handlung setzet so viele, die andere so viele Verdorbenheit voraus; daher muß jene mit so vielen Jahren Gefängnißstrafe, diese mit so vielen Jahren Galeerenstrafe belegt werden". Hiebey gelangten sie nun auch auf einen solchen Grad von Verdorbenheit, welcher ihnen eine jede Möglichkeit der Besserung in freyem Zustande auszuschließen schien, und nun erkannten sie für denselben den Tod oder die Galeerenstrafe auf die Dauer des Lebens.

Allein erstlich beruhet die von den Gesetzgebern gemachte Ausnahme nur auf Vermuthungen, welche sohin einen Gegenbeweis zulassen müssen.

Wir haben auch schon gezeigt, daß, was die Reue betrifft, welche zu berücksichtigen das Gesetz verschmähet, man sich damit begnüget, ihr an dem Fuße des Schaffots den in dem Herzen des Menschen versagten Platz zu gönnen, um die Herrschaft zu gewinnen, welche dem Terrorismus stäts entgehet. Ich führe in der unten folgenden Anmer-

Digitized by Google

kung neue Thatsachen als Proben auf, welche die falschen und unbegründeten Vermuthungen der Gesetzbücher Lügen strafen *).

*) Ein Schuster, Namens Champion, war des Vatermordes beschuldiget. Die Obrigkeit ließ ihn vor die Leiche des Greises führen, und ihm den Puls fühlen, wobey man fand, daß dieser ganz ruhig ging. Als er vor den Assisenhof gebracht wurde, wiederholte er sein Geständniß des Verbrechens, und vernahm sein Urtheil, ohne bewegt oder niedergeschlagen zu werden. Er bat nur seine Richter, ihm noch so lange Zeit zu gönnen, bis er gebeichtet hätte. (Gaz. des Trib. vom 21. Febr.

Am 15ten März wurde ein gewisser Kunth, welcher am 10ten zum Tode verurtheilet worden war, zu Straßburg hingerichtet. Er hatte sehr nach den Tröstungen der Religion verlangt, und viele Reue gezeigt.(Gaz. des Tribun. v. 21. März.)

Ein junger Mensch von 19 Jahren, Namens Delien, wurde als des Mordes schuldig am 18ten Mai von den Assisen zu Rouen zum Tode verurtheilt. Als er sein Urtheil hörte, versicherte er laut seine Reue, und flehte um die Barmherzigkeit Gottes. (Gaz. des Tribun. v. 23. Mai.)

Peter Segaux von Confracourt, welcher wegen Brandlegung angeschuldiget war, wurde von den Assisen zu Vesoul freygesprochen. Als man ihm sagte, er sey losgesprochen, rief er aus: „Mein Gott! ist es möglich!" Dann warf er sich auf die Knie, küßte die Erde, und bat Gott um Vergebung. Seine Züge waren in größter Aufregung, sein Körper zitterte, und als er den Spruch vernahm, war er so tiefsinnig, wie ein Mensch, welcher zum Tode verurtheilt wird. (Gaz. des Tribun. v. 28. August.

Am 29sten August wurde Franz Campet, 22 Jahre alt, welcher wegen Vatermordes zum Tode verurtheilt worden war, hingerichtet. Bevor sein Gesuch um Kassation des ergangenen Erkenntnisses entschieden war, hatte er stäts sein Verbrechen geleugnet, obschon man ihn, wenn er allein war, ausrufen hörte: „Ich leide sehr, aber ich habe es verschuldet". Bey der Verkündung seines Urtheiles wurde er lebhaft ergriffen; eine convulsivische Regung bemächtigte sich seiner, und Thränen folgten hierauf. Indessen fand er him-

Digitized by Google

Wenn man diese Thatsachen gelesen, wenn man bey jenen Völkern, welche den Mord ihrer Nächsten zu ihrem

---

längliche Kraft, die Vorschriften der Religion zu erfüllen. Auf dem Schaffote empfahl er sich dem Gebethe der Anwesenden. Dann wurde ihm die rechte Hand abgehauen, und einen Augenblick darauf fiel sein Haupt unter dem Beile des Henkers. (Gaz. des Tribun. v. 9. Septbr. 1826.)

Am 13. Octbr. wurde der Mörder Johann Mayer zu Freiburg hingerichtet. Er war ein natürlicher Sohn Fishug's, und zu Soelldell im Jahre 1803 geboren. Seit seiner zartesten Kindheit zeigte er einen wilden und grausamen Charakter; niemals konnte man ihn dazu bringen, eine anstrengende Arbeit zu ergreifen, und die Gebräuche der Religion waren ihm verhaßt. Sein Leben war eine lange Reihenfolge von Ausschweifungen.

Nach dem Tode seiner Mutter im Jahre 1825 kam er, da er eine Magd zu sich genommen hatte, mit welcher er im Concubinate lebte, auf den schrecklichen Einfall, sich durch einen Mord von seiner Frau zu befreyen. Ein Taglöhner, Namens Georg Hermann, wurde von ihm zum Theilnehmer seines Verbrechens ausersehen. Der 5te December war zum Tage der Vollführung desselben bestimmt, aber eingetretener Hindernisse wegen wurde dieselbe auf den folgenden Tag verschoben. Die Scene begann während dem Abendessen; Hermann fing einen Streit mit Agathe an. Diese verließ den Tisch, und zog sich wehklagend in ihre Kammer zurücke. Hermann und Mayer, mit einem Stricke versehen, folgten ihr. In diesem Augenblicke warf sich die unglückliche Gattin den Mördern zu Füßen, und bat um Verschonung ihres Lebens. Hermann, von ihren Thränen gerührt, erklärte, daß er eine so schreckliche That nicht vollführen könne; aber Mayer, dieser unversöhnliche Mensch, ließ sich nur dahin bewegen, das Verbrechen zu verschieben.

Mayer kehrte bald zu seiner Frau zurücke; sie saß an dem Fuße des Bettes, den Kopf auf die Hand gestützt, und weinte. Er näherte sich ihr, und suchte sie zu trösten; er bat sie, ihre Thränen zu trocknen, und den Kopf zu erheben, und sie erhob ihr Haupt, indem sie seinen treulosen Worten zu vielen Glauben beymaß. Mayer benutzte diesen Augenblick, warf ihr den Strick um den Hals, und schnürte ihn mit Gewalt zu. Sie

Digitized by Google

Gewerbe machten, die Gastfreundschaft so schnell an die Stelle der Barbarey treten gesehen, wenn man bey den,

widerstrebte, sie bat um Gnade; der Barbar verdoppelte seine Anstrengungen, und jeder Schrei seines Opfers diente ihm nur zum Zeichen, daß sein Verbrechen noch nicht vollendet war. Nach Vollendung der That entfernte er sich, und brachte den Abend bey einem Maurer zu, wo er sich sehr munter zeigte, sein Pfeifchen rauchte, und bis 11 Uhr scherzte.

Mayer wurde alsbald ergriffen, und nun erzählte er nach kurzem Besinnen die einzelnen Momente seines begangenen Verbrechens mit einer Ruhe und Gleichgiltigkeit, welche ihn auch bey den Verhandlungen keinen Augenblick verließ. Ohne Reue, ohne Gewissensbisse zu fühlen, vernahm er die Verkündung seines Todesurtheils, welches der Gerichtshof von Freyburg gegen ihn ausgesprochen, und der Landesherr bestättiget hatte. Mit gleichgiltiger Miene unterzeichnete er den hierüber aufgenommenen gerichtlichen Akt.

Immerhin behauptet am Ende die Natur ihre Rechte. Mayer lernte in seinem finstern Gefängnisse die Regungen des Gewissens kennen, und die Religion leistete ihm ihre tröstende Hülfe. Am 15ten October bestieg er das Schaffot mit sicherem Fuße, und sagte ein rührendes Lebewohl den höheren Beamten, welche ihn begleiteten. Während der Vorbereitungen zur Hinrichtung sah man ihn beten, und in seinen Händen ein Crucifix halten. (Gaz. des Tribun. v. 26. Octbr. 1826.)

Ich habe nicht nothwendig, mehrere Beyspiele aufzuführen; ich wählte absichtlich zwey Vatermorde und ein Verbrechen, dessen schreckliche Umstände einen Urheber anzudeuten scheinen, welcher einem wilden Thiere gleichet, und von dem Menschen nichts mehr hat, als seine Gestalt. An diesen Verbrechern zeigte ich den Triumph der Reue, und nun frage ich, ob man an der Besserung irgend eines Verbrechers verzweifeln darf?

Nachdem wir aber nun die Individuen betrachtet haben, so wollen wir noch auf barbarische und wilde Völker unseren Blick werfen. Ich will hier nicht von Europa im Allgemeinen sprechen, wo man vor kaum einem Jahrhunderte noch vom Raube und Plündern lebte; denn nach Richelieu ließen drey Brüder, edle Spanier, Guilleris genannt, an den Bäumen der Heerstraßen folgende Drohungen, welche sie auch zu verwirklichen wußten, anheften: „Friede den Edelleuten, Tod den

der schwärzesten Thaten schuldig erkannten Verbrechern jene aufrichtigen und deutlichen Aeußerungen der Gewissensregungen wahrgenommen hat, so weiß ich nichts Weiteres zur Ueberzeugung jener hinzuzufügen, welche noch immer nicht an die Möglichkeit, daß auch der Mörder sich bessere, glauben wollen; aber ich will doch wenigstens diese Ungläubigen bitten, die Thiersammlungen von Europa zu besuchen; dort mögen sie sehen, wie der Wolf mit dem Hunde lebet, und wie diese Thiere, deren eingefleischte Feindschaft gegen einander bekannt ist, mit einander umzugehen wissen; und, wenn nun diese Menschen gesehen haben werden, daß die Erziehung selbst das wilde Thier bezähmet, dann will ich sie fragen, ob sie dieselbe für unfähig halten, den Menschen zu seiner Natur zurückezuführen?

Vielleicht werden sie dann auf einen Gedanken gera-

Häschern und Richtern!" Folgende zwey auffallende und wenig bekannte Beyspiele, welche ich aufführen werde, mögen darthun, wie die menschliche Natur ihre Rohheit verlieret, wenn man sie zu bilden suchet.

Die Bewohner des Kap Hogues in der Normandie wurden lange Zeit als Menschen von einer nicht nur unbezähmten, sondern auch unbezähmbaren Wildheit betrachtet. Gleich den Völkern des alten Tauris, frohlockten sie über einen Schiffbruch, tödteten die Matrosen, und raubten die Ladung des Schiffes. Die Archive von Cherburg bestättigen dieses. Allein von dem Augenblicke an, als man sie mit jenem Vortheil bekannt machte, welchen sie aus gewissen, an ihren Küsten wachsenden Pflanzen ziehen können, und sie sich mit deren Cultur beschäftigten, giebt es keinen Ort, wo die Schiffbrüchigen mit mehr Sorgfalt heutigen Tages aufgenommen werden.

Jene barbarischen Völker, welche vor kaum 40 Jahren den Kapitän Cook ermordeten, werden ihm bald eine Statue errichten; denn schon landet man bey ihnen nicht nur ohne Furcht, sondern sogar mit Vortheil. Viel weniger, als man glaubet, gerathen Menschen mit Menschen, Völker mit Völker in Zwiespalt, sondern ihre Einrichtungen und Gesetze sind es, welche diesen Zwiespalt erregen.

Digitized by Google

then, welcher auch mir schon öfters bey ähnlicher Gelegenheit aufgestoßen ist. Mögen immerhin — sagte ich zu mir selbst — die Staaten den Mörder ein wildes Thier nennen; diese wilden Thiere sind doch stäts unseres Gleichen. Wohlan! wenn der Mensch so vielen Fleiß anwendet, wenn ihm so viele künstliche Mittel der Erziehung zu Gebote stehen, um dem Wolfe, ja dem Löwen selbst Schmeicheleyen zu entlocken, warum sollte er nicht auch die wildeste Menschenseele zur Reue und zur Tugend zurückezuführen vermögen? Wäre es nicht die edelste Anwendung seines Geistes und der größte, der Menschheit geleistete Dienst, wenn er statt dieses Schauspieles seiner Stärke, mit welchem er in den Thiersammlungen das Volk ergötzet, öffentliche Proben darüber ablegte, welche herrliche und erhabene Triumphe über das Verbrechen er der Reue und der Erziehung bereitet hat? Aber ach! hieran denket man nicht einmal. Der Mensch bezähmet die Wogen und die Stürme des Meeres, die Wuth aller Elemente, die Wildheit aller Thiere; nur sich selbst kann er nicht, oder glaubet er wenigstens, nicht beherrschen zu können; denn er hat nicht den Muth, hierin einen Versuch zu wagen.

Mag man hierüber denken, wie man will; soviel ist gewiß, daß das Schaffot mehrere, als das Verbrechen selbst, zu Verbrechern gemacht hat; denn wie viele Verbrecher würden nicht, wenn man sie ihrem gewöhnlichen Leben wiedergegeben, und einem guten Besserungssysteme untergeordnet hätte, zur Tugend zurückegekehrt seyn, und ihr Leben mit jener neuen Unschuld geendiget haben, welche durch das Schaffot allein, und nicht durch das Verbrechen, unserer Natur versagt? Hat nicht schon die Religion auf der Stirne der Gottlosigkeit späterhin die Palmen des Märtyrthums stralen, und die Herrlichkeiten des Himmels denjenigen zuerkennen gesehen, welche diesen vorher auf der Erde am meisten beleidiget hatten? Warum soll

nun die Tugend nicht dasjenige, was die Religion so oft über den Gottlosen errungen hat, über den Verbrecher erringen, sie, welche man den Menschen nicht erst, wie den Heiden das Christenthum, zu offenbaren, sondern bloß in ihr Gedächtniß zurückezurufen brauchet; da sie ein jeder von uns in seinem Inneren fühlte, kannte, und selbst übte, bevor er ihrer vergaß? Soll man diesem herrlichen und vortheilhaften Schauspiele der Besserung die unnütze und barbarische Wiederholung jenes Schauspieles vorziehen, welches der Verbrecher selbst durch den Mord seines Opfers dem Staate gegeben hat? Durch die großen Bekehrungen gewann das Christenthum an Ausdehnung und Stärke in den Fortschritten des Glaubens: auf gleiche Weise muß auch die Tugend an Ausdehnung gewinnen, und die moralische Ordnung sich fester begründen.

Diese Betrachtungen und die dabey erwähnten Thatsachen, welche die ersteren unterstützen, scheinen mir das von den Gesetzbüchern aufgestellte System der Ausnahmen und Vermuthungen aufzuheben. Ich schreite also zu einem anderen Punkte.

Ferner behaupte ich nämlich, daß dieses System der Vermuthungen, wie es die Gesetzbücher annehmen, auf einer sehr unrichtigen Grundlage beruhet; denn die Strafbarkeit oder Verdorbenheit muß nicht nur, wie wir gezeigt haben, aus der Handlung, sondern auch von dem Handelnden abgeleitet werden. Dieselbe Handlung kann von Subjecten begangen werden, deren Verdorbenheit in ihrer Abstufung ganz verschieden ist; so zwar zum Beyspiele, daß, wie man täglich einsieht, diesem Grade der Verdorbenheit auf der Stufe der Strafbarkeit der Handlungen nicht der ihm parallel laufende, sondern ein weit niedrigerer auf der Stufe der Verdorbenheit der Handelnden entspricht. Dieß ist die unvermeidbare Folge jenes veränderlichen Elements — der Zurechnungsfähigkeit.

Endlich ist dieses fehlerhafte System so materiell, daß heutigen Tages sich Jedermann über seine unseligen Folgen entrüstet. Sich getreu bleibend in seinem Beginnen, beurtheilet es die Besserung, wie die Verdorbenheit, und indem es, wenn es gilt, den Verbrecher freyzugeben, von dem Handelnden absieht, läßt es ihn an einem bestimmten Tage los, weil es nach der Handlung und nach der überstandenen Freyheitsstrafe schließet, die Besserung sey vorhanden.

Man siehet, daß dieses System doppelt fehlerhaft ist; einmal, weil es voraussetzet, es handle sich nur davon, den Verbrecher festzuhalten, um ihn zu bessern; dann, weil es, indem es von den Handlungen ausgehet, die Stufen der Verdorbenheit bey den Handelnden für gleich hält, da sie doch wesentlich verschieden sind, und weil es annimmt, so viele Zeit der Verhaftung sey für diesen oder jenen Urheber derselben Handlung zur Besserung hinreichend, da sie es doch für einen andern nicht ist. So ist man unter dieser blinden und tyrannischen Herrschaft der Bestimmung nach einem Tage stäts gefährdet, einen Gebesserten im Verhafte zu behalten, und einen Ungebesserten freyzugeben.

Unglücklicher Weise findet diese Alternative bey unserem geltenden Systeme nicht einmal statt; denn niemals bewirket bey uns die Besserung eine frühere Entlassung vor dem gesetzlich bestimmten Tage *); ja noch mehr; man hat nicht nur darauf verzichtet, die Gefängnisse und Galeeren zu Anstalten der Besserung zu machen, sondern man hat sie sogar Schulen des Lasters und Verderbnisses werden lassen. Die Gefängnisse sind in dieser Hinsicht als das Noviziat, die Galeeren als die Akademie zu betrachten. Man schicke einmal einen jungen Mann fünf Jahre lang in das Gefängniß, und er wird aus demselben mit solchen Fortschritten

*) Man vergleiche dagegen das bayr. Strafgesetzb. Th. I. Art. 12, 13, 16.

Anmerk. des Uebers.

in der Lehre des Verbrechens hervorgehen, welche diejenigen weit übertreffen, welche er in einer Wissenschaft hätte machen können, wenn er diese Zeit an einer hohen Schule zugebracht hätte. Man lasse ihn aber auch noch fünf andere Jahre auf den Galeeren von Brest, Toulon oder Rochefort zubringen, und er wird von da mit Vollendung jener im Gefängnisse erworbenen Bildung zurückekehren. Dieser Vergleich mit den Bildungsanstalten ist traurig; allein das Verbrechen hat bey uns zwey Abtheilungen des Unterrichtes, gleich der Eintheilung öffentlicher Lehranstalten, und es ist selten, daß diejenigen, welche ihre Studien in den Gefängnissen begonnen haben, sie nicht auf den Galeeren vollenden.

Dieser weit umfassende Unterricht, welcher seine Professoren und seine Schulen, seine Veteranen und Neulinge, seine Sprache *) und Gesetze **), seine Abgeordneten, seine Polizey, sein Strafrecht ***) hat, bildet im Schooße des Staates eine Bevölkerung, welche die Quelle des Verbrechens (den einzigen Zweig ihrer Industrie) nie versiechen läßt, weil alle Verhaftungen und Einkerkerungen nur eine Bewegung von Ebbe und Fluth herbeyführen, welche stäts einen Theil der bürgerlichen Gesellschaft in die Gefängnisse und auf die Galeeren hintreibet, und dann diese schlechte Volksmasse wieder aus den Gefängnissen und Galeeren zur

*) Man nennet sie die Gaunersprache.

**) Die Gaz. des Tribun. hat in ihrem Blatte v. 16. Octbr. 1826 eine solche sonderbare Verordnung aufgeführet.

***) In dieser Beziehung ist im Jahre 1824 eine Schrift erschienen, welche zu den sonderbarsten gehöret. Sie ist ein Werk eines jener unglücklichen Opfer der menschlichen Gerechtigkeit. Sie stellet mit Genauigkeit und Schärfe das ganze furchtbare System jenes Unterrichtes dar, welcher auf den Galeeren ertheilt wird, und endiget mit der Behauptung, daß eine besondere Stärke von Tugend dazu gehöre, um nicht als Verbrecher aus diesen Höhlen hervorzugehen, selbst wenn man sie tugendhaft betreten hat.

Digitized by Google

bürgerlichen Gesellschaft zurückeführet. Es ist eine stäte Wechselbewegung, welche die Assisen und die Polizeygerichtshöfe unter diesen Verbrechern unterhalten, so daß man unser System der Abhaltung mit einer Pumpe, welche diesen Unrath in den Staat zurückeführet, oder mit dem Meerschaume vergleichen kann, welchen kaum eine Woge auf das Gestade geworfen hat, als ihn schon wieder eine andere auf die Oberfläche der Fluthen zurückeschleudert.

Um die Abhaltung der Verbrechen zu bewirken, muß also der Staat von den Handelnden, und nicht von den Handlungen ausgehen. Die Sicherung, welche er der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Wiederholungen des Mißbrauches der Freyheit gewähren muß, dürfen nicht auf einem bestimmten Tage der Verhaftung, noch auf einer ungegründeten Vermuthung des Gesetzgebers beruhen; die Freyheit selbst muß den Tag der Besserung bestimmen, und die Proben davon ablegen. Wenn die Besserung nicht am Ende des Jahres der Verurtheilung zum Gefängnisse eingetreten ist, so hat man nicht mehr Grund, den Verhafteten am letzten Tage dieses Jahres, als am ersten zu entlassen, sondern man muß ihn vielmehr festhalten.

Wir wollen nun von den Handelnden aus, und auf jenes neue System übergehen, von welchem wir eine kleine Skizze geben, und hiernach uns vor Allem mit der Besserung der Verbrecher für den Zustand der Freyheit beschäftigen werden, da der Genuß derselben nur zeitlich gehemmt, und dem Verbrecher die Rückkehre in die bürgerliche Gesellschaft gestattet werden soll.

Wir haben weder zu bestimmen, ob Handlungen ihrer inneren Wesenheit nach strafbar sind, noch dieselben zu bestrafen, indem die Entscheidung hierüber, wie wir oben im 10ten Kapitel des ersten Theiles gezeigt haben, ausser unserer Sphäre liegt. Die menschliche Gerechtigkeit ist, wie wir schon angedeutet haben, sehr beschränkt, nur auf verneinende

Digitized by Google

Weise wirkend, oder mit andern Worten, sie gehet nur auf die Erhaltung. Wir hemmen daher nur den Genuß der Freyheit, welcher nachtheilig werden könnte, und wir fodern und ergreifen Sicherungsmaaßregel, um diesen Nachtheil abzuwenden.

Die Garantien des Staates sind von zweyerley Art; die ersteren gehören der Prävention, die andern dem Abhaltungssysteme an. Jene verdienen den Namen Garantien der bürgerlichen Gesellschaft, diese nennen wir Abhaltungsgarantien. Die Worte Strafrecht, Strafbarkeit, Strafe müßen also vor den Ausdrücken „abhaltende Gerechtigkeit, Abhaltung, Abhaltungsgarantien" verschwinden.

Aber — wird man mir einwenden — sollen denn jene Angriffe gegen ein höheres Wesen, welche sich nothwendig in jedem Frevel gegen die Gerechtigkeit der Erhaltung vorfinden müßen, ganz unberücksichtiget bleiben, und es wurde doch behauptet, eine vor der göttlichen Gerechtigkeit schuldlose Handlung könne von der Menschlichen weder verfolgt, noch abgehalten werden?

Ich habe dieses behauptet, und behaupte es noch; der Angriff gegen die Gerechtigkeit der Erhaltung setzet nothwendig einen anderen voraus, und meine Theorie, welche die menschliche Gerechtigkeit auf dem Grundsatze der Erhaltung beruhen läßt, darf die Stufenfolge dieser Grade von Strafbarkeit, welche über die innerliche Verdorbenheit der Handelnden und über die Unsittlichkeit der Handlungen aufgestellt ist, nicht umstoßen oder stören. Hievon das Nähere im folgenden Kapitel.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Theorie, welche die menschliche Gerechtigkeit auf dem Grundsatze der Erhaltung beruhen läßt, darf die Stufenfolge dieser Grade von Strafbarkeit, welche über die innerliche Verdorbenheit der Handelnden und über die Strafbarkeit der Handlungen aufgestellt ist, nicht umstoßen oder stören, oder von der Coexistenz des Schädlichen und Ungerechten in den menschlichen Handlungen.

Ich will einige Handlungen in Betrachtung ziehen, wie sich dieselben auf der Strafscala, welche unsere Gesetzbücher aufgestellet haben, vorfinden, indem ich die innere Strafbarkeit dieser Handlungen nach ihrer Schätzungsweise erwäge; ich werde dann von dieser innern Strafbarkeit einen Schluß machen, ich werde nämlich allein von dem einfachen Grundsatze der Erhaltung ausgehen, um dieselben Handlungen zu würdigen und zu ordnen, und man wird sehen, daß dem menschlichen Gewissen nicht zu nahe getreten wird, daß die gesellschaftliche Ordnung in der allgemeinen Ordnung liegt, daß die Angriffe gegen die Eine zugleich auch gegen die Andere gehen, und daß, so wie das Nützliche eine von den Eigenschaften des Gerechten ist, eben so auch, wie ich bereits gezeigt habe, das Schädliche als eine von jenen des Ungerechten erscheint.

Digitized by Google

Es drücket Jemand eine Pistole gegen mich los, und tödtet mich. Gewiß giebt es kein köstlicheres Gut, als das Daseyn; jeder sieht das Seinige vor diesem Mörder in Gefahr; man fordert also von der Gerechtigkeit, welcher es zukommt, die Verbrechen abzuhalten, die größte Sicherung, welche sie gegen diesen Menschen gewähren kann. Der Mord ist nach seiner Gefährlichkeit auf die höchste Stufe der Abhaltungsscala gestellt, wie er gemäß seiner inneren Strafbarkeit auch in der Strafscala den ersten Rang einnimmt.

Nehmen wir nun einmal an, dieser Mörder habe sein Pistol abgeschossen, ohne mich zu treffen. Der Frevel gegen die moralische Ordnung ist derselbe, weil die Absicht genüget; die Strafbarkeit ist folglich auch dieselbe. Wohlan! werden wir, wenn wir von dem Grundsatze der Erhaltung allein ausgehen, nicht zu demselben Ergebnisse gelangen? Ist die Gefahr für die Staatsglieder nicht dieselbe, der Mörder mag sein Opfer getödtet haben, oder nicht? Ja, gewiß; denn die Gefahr wird nicht blos durch den zugefügten Nachtheil begründet, sondern schon durch den bloßen Willen, wenn sich dieser durch den Versuch der That offenbaret.

Oder stellen wir folgenden Fall auf: Dieser Mensch, welcher einen andern getödtet hat, hat aus Unvorsichtigkeit losgeschossen, weil er nicht wußte, daß das Pistol geladen war. Hier fehlt es an Absicht, sohin an Strafbarkeit, an Strafe*). Gehen wir nun von dem Grundsatze

*) Dennoch bestrafen die Gesetze die Tödtung aus Unvorsichtigkeit. Sie erblicken nämlich in der Unvorsichtigkeit eine Art von Schuld oder wenigstens Zurechnungsfähigkeit. Nach dem Grundsatze der Erhaltung könnte man hier vielleicht auch eine Art von Gefahr erblicken; aber ich muß dagegen bemerken, daß es die menschliche Natur sehr mißkennen hieße, wenn man glaubet, die Vorwürfe des Gewissens seyen nicht hinrei-

Digitized by Google

der Erhaltung allein aus: bestehet hier eine Gefahr für den Staat? Nein, gewiß nicht! Niemand glaubt sein Daseyn von diesem Menschen bedroht, weil jeder weiß, daß es ihm an der Absicht fehlte, und er kann folglich nur auf civilrechtlichem Wege wegen Entschädigung belangt werden.

Steigen wir nun diese Strafscala der Gesetzbücher hinunter, bis wir zu den untersten Stufen gelangen. Im Vorübergehen kommen wir zu Weinbergen; ich nehme mir einige Trauben, um mich zu erfrischen; diese Trauben sind mein Eigenthum nicht, ich habe also einen Diebstahl begangen; der Feldhüter zeigt die Sache an, und ich werde vor das Gericht gestellt. Hier liegt nun ein Fall vor, welchen die Gesetzbücher für einen der am wenigsten strafbaren halten. Betrachten wir nun die Sache nach meinem Grundsatze der Erhaltung: der zugefügte Nachtheil an sich ist sehr unbedeutend; die Besorgniß, er möge wiederholt zugefügt werden, sehr gering, nicht nur, weil er blos von höchst unwichtigen Folgen ist, sondern auch weil derjenige, welcher sich eines so kleinen Diebstals schuldig gemacht hat, im freyen Zustande die Sicherheit des Eigenthums äußerst wenig gefährdet. Hier genüget also eine Geldbuße, sowohl, um den Thäter zu bestrafen, als um ihn für die Zukunft von ähnlichen Unternehmungen abzuhalten.

Man wird wohl einsehen, daß ich nirgends in eine Untersuchung eingehe, in wie ferne die Handlung ihrer inneren Wesenheit nach als Verbrechen zu betrachten ist, um hiernach die Strafbarkeit derselben verhältnißmäßig zu erhöhen oder zu mindern, und dennoch begegnet mir, indem ich einzig von dem einfachen Grundsatze der Erhaltung aus-

---

chend, eine solche Tödtung abzuhalten. Ein solcher Unglücklicher, welcher wider Willen zum Mörder geworden ist, bedarf mehr der Tröstungen, als der Strenge der Gesetze. Was könnte eher dem Menschen den Leichtsinn benehmen, und ihn bedachtsam machen, als ein solches Unglück?

Digitized by Google

gehe nicht Ein Fall, wo nicht eine Handlung eben so ungerecht, als schädlich wäre. Ich könnte die ganze Strafscala der Gesetzbücher durchgehen, und würde allenthalben dieselbe Wahrheit bestättiget finden.

Nach dem Grundsatze der Erhaltung, wie ich denselben aufgestellt habe, setzet die Gerechtigkeit bei ihrem Einschreiten stets das Vorhandenseyn der inneren Wesenheit eines Verbrechens voraus, obschon sie sich nicht damit befasset. Sie weiß, daß die Ordnung des Staats auf der allgemeinen Ordnung beruhet, daß folglich der Angriff, welchen sie zurückehält, niemals für sich allein und abgeschlossen dastehet; sie erscheinet in Beziehung auf das Gerechte und Ungerechte nicht neutral, sondern nur inkompetent.

Diese Gesetzbücher, in welchen, wie Remüsat sehr schön bemerkt hat,*) „die Menschen dadurch, daß sie aus jeder Handlung Folgen zogen, sich einer Schuld zu entledigen, und das, die Natur und die Gottheit selbst ihrer Meinung nach regierende Gesetz der Strafbarkeit nachzuahmen geglaubt haben, — diese Gesetzbücher, in welchen sie sich weniger damit beschäftigten, hinreichende Abhaltungsmaaßregeln gegen die Verbrechen für die öffentliche Sicherheit aufzustellen, als das Schreckliche, welches das Verbrechen an sich trägt, durch jenes der Strafe zu vergelten", — diese Gesetzbücher, sage ich, betrachten unsere Handlungen so, als wenn sie nur Einen Charakter, nämlich jenen der Schädlichkeit, an sich trügen. Aus ihnen findet man den Grundsatz der Erhaltung durch die unrichtigsten Folgerungen verdrängt. Wenn man diesen oder jenen Artikel dieser Gesetzbücher liest, so wird man behaupten, es gäbe nur Nützliches und Schädliches, und nicht auch Gerechtes und Ungerechtes auf der Welt. Ich habe das Nützliche als eine Eigenschaft des Gerechten, als eines von sei-

*) Der Globe vom 10ten September 1825.

nen Attributen aufgestellt; ich habe folglich auch in dem Schädlichen das Mitdaseyn des Ungerechten angenommen; aber die Gesetzbücher bekümmern sich oft wenig darum, in dem Nützlichen das Gerechte als das damit Verbundene aufzufinden; sie glauben vielmehr ganz leicht an die Trennung beider, und entscheiden sich noch schneller für das Opfer. Man läßt dem Nützlichen kaum Zeit, sich zu nennen, und beeilet sich auf den Trümmern der Gerechtigkeit zu ihrer Ehre das Schaffot aufzurichten, ohne selbst, ich will nicht sagen, die Gesetzmäßigkeit, doch wenigstens die Wahrheit seines Rechts dargethan zu haben. *)

*) So verurtheilet man den Unglücklichen, welcher einige unbedeutende Münzen verfälschet hat, zum Tode.

Indessen muß der Moralist hier unterscheiden: die Münze ist ein Mittel des allgemeinen Umlaufes, welches Vertrauen erhält und erweckt; folglich erscheinet die Münzfälschung als einer der größten Diebstäle, welche möglich sind; sie ist im Staate, was der Hausdiebstal in der Familie ist. Dessen ungeachtet kann sie nur die Natur des Diebstals erschweren, nicht verändern, sie ist und bleibt immerhin nur ein betrügerischer Diebstal.

Die Gesetzbücher widersprechen dieses auch nicht, weil man es nicht widersprechen kann; aber sie glauben zum Besten des Staates eine Handlung mit dem Tode bestrafen zu müssen, welche sie nach der Größe der ihr innewohnenden Ruchlosigkeit bey weitem geringer bestrafen würden.

Es wäre hier überflüssig, die relative Unwirksamkeit der Todesstrafe zu untersuchen, nachdem ich schon davon absolute Unwirksamkeit dargethan habe; ich will nur zeigen, daß die Erhaltung des Staates hier nicht mehr, als irgendwo, das Opfer der Gerechtigkeit für die Nützlichkeit fodert.

Man betrachte einmal näher, welches denn die wahren, mit einer Münzfälschung verbundenen Gefahren sind. Woher kommen sie? — von der Leichtigkeit dieser Fälschung. Aber kann man nicht auf eine ganz einfache Weise diese Leichtigkeit zur Unmöglichkeit umschaffen? Es giebt in jeder Kunst Menschen, welche sich vor andern ihres Gleichen auszeichnen, und unter diesen wieder Einen, welcher besonders hervorraget. Diesen

Digitized by Google

Ist es nicht endlich nach so vielen und so bedeutenden Irrthümern einmal Zeit, daß die Vergangenheit der Zukunft zur Lehrmeisterin dienet? Ohne von jenen barbarischen Jahrhunderten der Vorzeit zu reden, lasset uns jene Zeiten betrachten, welche uns die nächsten sind; lasset uns die Werke ihrer größten Geister durchblättern! „Man kann seinem Volke nichts Gutes wünschen, ohne seinen Nachbarn Böses zu wünschen*); Vaterlandsliebe und Liebe der Menschheit sind unvereinbar**); der gesellschaftliche Zustand ist ein Zustand des Zwanges und der Beschränkung, wo

---

Künstler suche man nun auf; man eröffne einen Wettstreit, um ihn zu finden, und dann vertraue man seinem Talente die Ausprägung der Münzen an. Man sage mir nun, wo man die drei nothwendigen Bedingungen zur Falschmünzung auffinden kann? wo ist ein gleicher Künstler? wo zugleich der verbrecherische Wille? wo zugleich eine solche Stellung im Staate, welche gestattet, den nöthigen Platz und die zu diesem Unternehmen gehörigen Werkzeuge zu haben? Wie schwierig, wenn nicht unmöglich ist dieses! Man kannkes versuchen. Leicht wird man an der falschen Münze die schlechte Arbeit erkennen, und das Unternehmen des Falschmünzers ist daher für den Staat weniger gefährlich. Die falsche Münze wird sich bei ihrem ersten Umlaufe entdecken!

Man wende mir nicht ein, man könne dennoch getäuscht werden, theils, weil man nicht daran denke, theils, weil man es nicht verstehe, den Betrug zu entdecken; denn ich behaupte, es stehe nicht dem Gesetze zu, durch Grausamkeit der Strafen, das persönliche Interesse einer schuldigen Aufmerksamkeit gänzlich zu entheben; ich behaupte vielmehr, dem gemeinen Manne, welcher vom täglichen Verdienste lebet, komme nichts in die Hand, als kleine Scheidemünze. Selten hat er den Werth eines 20 — oder auch nur 5 Frank-Stückes zu prüfen, ausgenommen zu Paris oder in großen Städten, wo der Lohn höher ist; denn hier sieht man auch das Volk die Kunstsäle besuchen, und über die, seinen Blicken preisgegebenen Gemählde urtheilen.

*) **Voltaire**, dictionaire philosophique.

) **Rousseau, lettres de la Montagne. p. i.

der Mensch die Hälfte seines Rechtes aufopfert, um Sicherung für die andere Hälfte zu gewinnen; die Freyheit gehet nur aus dem Staatsrechte hervor; nur von dem religiösen Gesichtspunkte aus kann man sie auf ihren ersten und wahren Ursprung zurückeführen, und ihre vollkommene Losgebung verlangen." Kaum ist aber dieses Jahrhundert verflossen, kaum hatte das unsrige Zeit, zu beginnen, so erkannte man schon, daß man sich reiche und glückliche Nachbarn wünschen müsse, um selbst reich und glücklich zu werden; daß wahre Vaterlandsliebe und Liebe zur Menschheit mit einander in dem innigsten Verbande stehen; daß der gesellschaftliche Zustand von Gott gegeben, und folglich der natürliche für den Menschen ist; daß er die Wiege und nicht das Grab seiner Rechte ist; daß die Freyheit allenthalben beglücket, und ein geheiligtes Gut ist; daß sie der Thätigkeit, dem Geiste und dem Gewissen des Menschen angehöret, und daß man den Weg zum Glücke nicht mehr, als jenen zum Himmel versperren dürfe. So ist „bürgerliche, politische, Handels- und Religionsfreyheit" zum Losungsworte unserer Zeit geworden!

Da bei unserem Streben nach Vervollkommnung jeder Schritt als ein Fortschritt zur Verbindung des Nützlichen und Gerechten zu betrachten ist, und da sohin die Zukunft uns allenthalben die enge und vollkommene Vereinigung beyder erblicken läßt, so dürfte die Frage entstehen, ob es nicht für die Anhänger des Nutzlichen und für die Freunde des Gerechten an der Zeit wäre, der Vergangenheit weniger zu vertrauen, und näher zu untersuchen, ob die angebliche Trennung, welche den Gegenstand ihres Streites ausmachet, etwas Anderes, als eine Chimere ist?

Alles muß in Harmonie seyn, und ist darin, — die menschliche Gerechtigkeit mit der göttlichen, die Ordnung des Staates mit der Weltordnung. Ehre dem Staate,

Digitized by Google

welcher allenthalben einen Bösewicht in dem Feinde findet; aber wehe ihm! wenn er sich mit ihm vereiniget!

In der Abhaltung der Verbrechen lieget die wahre und wesentliche Bestimmung der menschlichen Gerechtigkeit. Dieß ist so wahr, daß die Aufgabe, welche durch die Lehre von der Wiedervergeltung nur auf eine eben so unvollkommene, als barbarische Art gelöst werden konnte, ganz einfach und leicht durch die menschliche Gerechtigkeit, wenn sie auf ihren wahren Charakter zurückgeführt wird, ihre Auflösung findet. Alle noch so unbedeutenden Momente, welche das eine Verbrechen von dem andern unterscheiden, — die verschiedenen Umstände, welche dieselbe ermäßigen, können und müssen nach dem Abhaltungssysteme oder nach der Erhaltungstheorie von dem Staate berücksichtiget werden. Wir sprachen oben von dem einfachen Morde; wohlan! man unterstelle den Fall, der Urheber des Mordes habe die That mit einer ausgezeichneten Grausamkeit vollbracht: der nach dem Strafrechte nicht gehörig zu bezeichnende und zu berücksichtigende Unterschied zwischen dem Verbrechen eines Mayer und jenem eines andern Mörders wird nach unserem Abhaltungssysteme vollkommen erhoben und berücksichtiget. Eine je größere Grausamkeit nämlich der Verbrecher bey der Vollbringung seiner That zeigte, desto mehr Schrecken flößen der Mord und der Mörder ein; — der Mord, weil man fürchtet, es möge bald ein Verbrechen, begleitet von den nemlichen Umständen, wiederholt werden; der Mörder, weil ein Mensch, welcher sich in seiner Freyheit so grausam gezeigt hat, mit Gewißheit von sich erwarten läßt, daß er bereit ist, seine Gewaltthätigkeiten zu erneuern. Die Gefahr ist also weit größer, als in dem Falle eines einfachen Mordes; die Garantie, daß ein solcher Mensch sein Verbrechen nicht wiederhole, muß daher und kann auch größer seyn.

Digitized by Google

Kein Umstand also, welchen die Vollbringung des Verbrechens mit sich führte, ist für den Staat nach dem Erhaltungssysteme gleichgiltig; ist derselbe mindernd, so erreget das Verbrechen weniger Furcht, erscheint weniger gefährdend; ist er aber erschwerend, so hat er die entgegengesetzte Wirkung. Süreau, von der Leidenschaft dahin gerissen, ermordet Henrietten, nachdem ihr Herz allein seinen mörderischen Stahl geschliffen hatte. Jedermann wird hier mehr das Schicksal dieses Opfers bedauern, als für das seinige fürchten; aber wenn man höret, daß ein Mörder Jemanden getödtet hat, um sich seines Geldes zu bemächtigen, so wird jeder, welcher solches besitzet, fürchten, es möge ihm Gleiches widerfahren, wenn der Verbrecher nicht entdeckt, und von ferneren Missethaten abgehalten wird. Es wäre überflüssig, hier noch weiter in das Einzelne einzugehen, um darzuthun, daß alle Umstände, welche das eine Verbrechen von dem andern unterscheiden, von dem Staate vollkommen gewürdiget werden müssen, und daß sie von der Gerechtigkeit nach dem Systeme der Abhaltung oder Erhaltung genau berücksichtigt werden können und sollen.

Die verhältnißmäßige Stufenfolge der Strafen, welche die Strafgesetzgebung nicht vollkommen aufstellen konnte, wird unsere Abhaltungstheorie wirklich aufstellen, und man wird wohl erkennen, daß es eine unabweisbare Aufgabe für dieselbe ist, alle Umstände und alle Motive der Ausübung des Verbrechens genau zu erwägen, da sie berufen ist, sich mit der Besserung des Thäters zu beschäftigen.

Aus dem praktischen Systeme, welches ich nun entfalten will, wird man erkennen, daß man nicht nur an dem Tage der Entscheidung alle erschwerenden oder mindernden Umstände der That berücksichtigen muß, um die Abhaltung nach den von dem Gesetze gegebenen Gränzen der höchsten und niedrigsten Stufe der Strafe zu bestimmen, sondern daß auch alle diese Umstände genau gesammelt werden müs-

Digitized by Google

sen, um sie der Behörde, welche sich mit der Besserung des Verbrechers beschäftiget, vorlegen zu können. Diese Idee wird in Amerika zur Anwendung gebracht: „Der Constabel, welcher den Gefangenen überbringt, erstattet dem Vorstande der penitentiary einen vollkommenen Bericht über sein Verbrechen, über die Umstände, welche es mindern oder erschweren können, über die Untersuchung, über die Vergehen oder Verbrechen, deren er vorher angeklagt war, und über den Charakter des Verbrechers, insoferne man denselben aus seinem früheren Leben kennet. Diese von dem Gerichtshofe, welcher das Urtheil sprach, gemachte Mittheilung setzet die Vorsteher der Strafhäuser in den Stand, sich gleich Anfangs von dem neuen Ankömmlinge einen Begriff zu machen, und ihnen den gehörigen Grad von Aufsicht zu widmen.*) **)

*) Die Gefängnisse von Philadelphia, vom Herzoge La-Rochefoucauld-Liancourt.

**) In Bayern müssen bey Ablieferung des Verbrechers den Vorständen der Strafhäuser vollständige Abschriften der mit Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisse mitgetheilt werden. Anmerkg. d. Übers.

Viertes Kapitel.

Von den Stufenfolgen in der Bestimmung und Erstehung der Strafen nach dem Ausspruche des Gesetzes, des Richteramtes und der Disciplinargewalt. — Von dem Systeme der Entziehung der Freyheit. — Von der Einführung der einsamen Einsperrung.

Es giebt zwei Arten, die Handlungen zu betrachten, einmal nämlich in Beziehung auf den Grundsatz, welchem man dieselben unterstellet, (welches hier der Grundsatz der Erhaltung ist), und dann in Beziehung auf diejenigen, welche die Handlung vollbringen.

Das Gesetz gehet nur auf die erste Beziehung ein; es beschäftiget sich, eigentlich zu reden, nur mit Handlungen und nicht mit Handelnden. Letztere gehen die richterliche und die Disciplinar-Gewalt an.

Das Gesetz hat die Handlungen zu benennen, welche schädlich sind, weil es sie verbieten muß, bevor es sie abhält: ferner muß es sie im Allgemeinen unterscheiden, je nachdem es sie für mehr oder weniger schädlich hält, weil es die Grade seiner Abneigung gegen dieselben zu erkennen geben muß. Es muß also dieselben namentlich aufführen und ihrer Reihenfolge nach ordnen.

Nebstdem muß es die Sicherungsmaaßregel enthalten, welche zur Abhaltung dieser Handlungen zu nehmen sind.

Digitized by Google

Diese selbst nun sind ihrer Stufenfolge nach von einander sehr verschieden: es giebt unter ihnen einen höchsten und niedrigsten Grad, welche eben so viele Zwischengrade zulassen müssen, als die Handlung in Beziehung auf ihre verschiedenen Urheber mannigfaltige Abänderungen nothwendig machen kann.

Das Gesetz beschäftiget sich mit den schädlichen Handlungen und mit den Garantien zu ihrer Abhaltung nur auf eine abstracte und speculative Weise, um dem Richteramte oder der richtenden Gewalt, welche mit den Urhebern der That zu thun hat, die Sorge und die Befugniß zu überlassen, denselben gegenüber in die positive Beschädigung einzugehen, und hiernach den anzuwendenden Grad der Abhaltung zu bestimmen.

Dies Richteramt ist also in seinem freyen Wirken durchaus nicht gehemmt. Die Klassenabtheilung, welche die Schwere des zugefügten Schadens bestimmt, geschieht nur der Ordnung wegen;*) d. h. obschon ihrer abstracten Natur gemäß die Handlung zu dieser Abtheilung gehöret, so kann sie dennoch wegen besonderer Umstände ihrer relativen Beschaffenheit gemäß, die nach den besonderen, in der Person des Urhebers hinzugekommenen Momenten, dieser oder jener Stufe zugetheilt werden, und zwar einer höheren, wenn ihr erschwerende Umstände zur Seite stehen, oder einer

*) Man schreye nur nicht, ich sey ein Träumer, welcher Anarchie prediget! Livingston sagt: „Uebrigens geschieht die Abtheilung in Klassen nur der Ordnung wegen; sie darf auf die Würdigung der Verbrechen selbst keinen Einfluß haben; denn diese construiren sich nur durch ihren Begriff, nicht aber durch ihren Namen oder den Platz, welchen sie in der Klassenabtheilung einnehmen.“ — Und Permüsat füget hinzu: „Wir müssen diese Bemerkung des Berichterstatters beachten; denn sie kann dazu dienen, den Nutzen der systematischen Gesetzbücher auf einen wahren Werth zurückzuführen.“ (Globe vom 10. Septbr. 1825.)

Digitized by Google

niedern, wenn sie Milderungsgründe für sich hat. Richteramt und Gesetz sind deßhalb mit einander nicht im Kampfe, jenes beurtheilt die Handlung auf relative Weise, nämlich unter Bezug auf den Urheber; das Gesetz aber absolut, nämlich unter Beziehung auf den Grundsatz. Die relative Bedeutung, welche das Richteramt der Handlung unterstellet, ändert nichts an dem absoluten Sinne, welchen das Gesetz derselben gegeben hat. Das Richteramt hat Recht, und das Gesetz auch. Statt der Anarchie, ist es Harmonie, welche wir hier unter ihm hervorrufen. Die Anarchie kommt aus Gesetzbüchern, welche wollen, daß die Richter nur die absoluten Aussprüche des Gesetzes wiederholen. Sie wiederholen diese Aussprüche, aber was ist die Folge davon? Die Gerechtigkeit wird von dem Gesetze vernichtet, d. i. der Thäter von der That, was uns in der Theorie auf das schon erwähnte System des Materialismus führet, und täglich Ungerechtigkeiten hervorrufet, welche das Gewissen in eine solche Unruhe setzen, daß sie es nicht selten zu einem Meineide nöthigen.

„Wir vermeiden, sagt Guizot, die zweyfache Gefahr, welche das an das Gesetz gebundene Richteramt läuft, nämlich einmal, in allgemeinen Anschuldigungen uns zu täuschen, und dann in der Anwendung des Gesetzes auf besondere Thatsachen zu stoßen, wo sich ein Umstand finden kann, an welchen das Gesetz nicht gedacht hat, und welcher dennoch von bedeutendem Einflusse auf das Urtheil der Menschen ist.“

Gehen wir nun über zur Aufstellung der gesetzlichen Stufenfolge, welche die schädlichen Handlungen, geordnet in eine abstracte und allgemeine Abtheilung nach ihrer geringeren oder größeren Schwere in Beziehung auf den Grundsatz der Erhaltung, und mit Aufstellung eines höchsten und niedrigsten Grades der Abhaltung für jede Klasse, namentlich aufführen soll.

Digitized by Google

Die Grundeintheilung der schädlichen Handlungen oder Angriffe ist ganz einfach; ich unterschied zwey Arten von Gütern, nämlich jene, welche wir mit auf die Welt bringen, und jene, welche wir daselbst uns erwerben; die ersteren sind persönliche, die letzteren unpersönliche oder dingliche. Hiernach lassen sich auch die Angriffe gegen unsere Güter in solche gegen die Person und gegen die Sache (wenn ich so sagen soll, in persönliche und dingliche) eintheilen. Die persönlichen Güter ergeben sich durch unsere Existenz und die Art derselben d. i. unsere Freyheit, Selbstthätigkeit, Intelligenz.

Die persönlichen Angriffe zerfallen also in vier Unterabtheilungen, nämlich in solche gegen die Existenz, Freyheit, Selbstthätigkeit, Intelligenz.

Der Entwicklung dieser drey Fähigkeiten, der Freyheit, Selbstthätigkeit, Intelligenz verdanket der Mensch alle Güter, welche er auf dieser Welt erwirbt. Hier bedarf es keiner weiteren Abtheilung. Eben so wenig ist es nothwendig, die Angriffe gegen die Sache weiter abzutheilen, als gerade unter Beziehung auf ihre Schädlichkeit. Das Gesetz machet einen Unterschied zwischen den Handlungen, je nachdem sie mehr oder weniger schaden; die Gerechtigkeit zwischen den Thätern, je nachdem sie einen größeren oder geringeren Vorsatz, zu schaden, hatten; so zwar, daß, wenn der böse Vorsatz des Urhebers und der durch die Handlung gestiftete Schade — jeder in seiner Art — die höchste Stufe erreicht haben, die Gerechtigkeit und das Gesetz den höchsten Grad annehmen; hingegen die erstere, je nachdem der Urheber mit größerer oder geringerer Absicht gehandelt hat, auch nur diesen oder jenen Grad der Abhaltung in Anwendung bringet.

Dieses System, welches von dem Schädlichen ausgehet, beruhet auch auf dem Gerechten, weil die Absicht die Grundlage davon ist. Wenn man absichtlich handelt, ist

Digitized by Google

die Absicht, zu schaden, um so größer, je schädlicher die Handlung ist; die Ungerechtigkeit gehet immer gleichen Schritt mit der Schädlichkeit.

Ich will hier keineswegs die Eintheilung der Gesetzbücher in Hinsicht auf die Angriffe gegen die Sache aufstellen. Da die Gesetzbücher den Urheber nach der That beurtheilen, und dem Richteramte nur eine Anwendung des Gesetzes, keineswegs aber die Würdigung der Sache überlassen, so sehen sie sich genöthiget, wenigstens die auffallendsten Umstände im Voraus zu beachten, und Bestimmungen deßhalb zu treffen. Mein System hingegen, welches den Richtern die freye Erwägung aller Umstände überläßt, hat nicht nothwendig, auch nur Einen bestimmt anzuzeigen. Ich halte mich daher hinsichtlich der Angriffe gegen die Sache an der allgemeinen Eintheilung in nächtliche oder geheime, und in Angriffe bey Tag oder offene Angriffe. Diese beyden Ausdrücke werden von mir im weitesten Sinne genommen.

Nebst den Angriffen gegen die Person und gegen die Sache muß man noch eine dritte Klasse von Angriffen berücksichtigen, nämlich die gemischten d. i. solche, welche gegen die Person und die Sache zugleich gehen, z. B. Diebstäle mit bewaffneter Hand, Brandstiftungen an bewohnten Orten. Hierher rechne ich auch die Verschwörungen, den Aufruhr mit bewaffneter Hand (politische Verbrechen, nach der Benennung unserer Gesetzbücher,) weil diese Angriffe zugleich gegen das gemeine Wesen (rem publicam) und diejenigen gehen, welche dasselbe leiten.

Nach diesen Bemerkungen über die Art, wie ich die Verbrechen benenne und eintheile, gehe ich zu der, hinsichtlich ihrer Abhaltung zu beobachtenden Stufenfolge über.

„Man fragt, sagte Herr von Lally — Tollendel in der Sitzung vom ersten Mai 1819 (Moniteur vom 12ten) —

welche Strafe man an die Stelle der Deportation setzen, und wie man unter Gefängniß, Zwangsarbeit und Tod wählen solle? Ich werde stäts gegen die Todesstrafe stimmen, und Jedem beypflichten, welcher für deren Abschaffung spricht; aber auch ohne Deportation ist die Strafscala groß genug. Die Beraubung der Freyheit läßt so viele Abstufungen zu, daß sie allein hinreichet, alle Verbrechen zu bestrafen".

Meine Stufenfolge in den Strafen beginnet mit Einjähriger, und endiget mit 25 jähriger Beraubung der Freyheit; sie hat nur fünf Abtheilungen, nämlich von 25 bis 20, von 20 bis 15, von 15 bis 10, von 10 bis 5, von 5 Jahren bis zu Einem Jahre; aber das Richteramt kann diese Abtheilungen wieder nach Belieben in Unterabtheilungen auflösen, und sein Wirkungskreis ist nicht nur nicht auf das Maximum und Minimum einer jeden Klasse beschränkt (nämlich von 25 bis 20, von 20 zu 15 Jahren), sondern er gehet auf das Ganze (nämlich von 25 Jahren bis zu Einem Jahre). Eine Handlung, welche nach dem, den Urheber nicht berücksichtigenden Gesetze in die zweite Klasse eingereihet wurde, kann in Hinsicht auf den anzudeutenden Grad der Abhaltung nach der ersten Abtheilung beurtheilt werden, und umgekehrt. Nur können die zwölf Geschwornen hierüber nicht entscheiden: wenn ein so mindernder oder so erschwerender Umstand vorliegt, daß das Minimum oder das Maximum der Abtheilung nicht hinreichend erscheinen würde, so muß sich der Vorstand der Geschwornen damit begnügen, die Schuld des Beklagten auszusprechen, und den erschwerenden oder mindernden Umstand herzustellen, ohne über die Art der zu ergreifenden Abhaltung zu verfügen, welche am Ende der Assisen durch das vereinigte Geschwornen-Gericht in einer allgemeinen Versammlung bestimmt wird.

Diese Stufenfolge der Strafen umfasset keineswegs

die sogenannten Polizeyfrevel und polizeylichen Rügen unserer Gesetzbücher, selbst nicht einmal mehrere jener Handlungen, welche als Vergehen mit Gefängniß von mehreren Tagen oder Monaten bestraft werden*). Ich habe absichtlich die Entziehung der Freyheit wenigstens auf Ein Jahr festgestellt; denn einestheils könnte bei einer Dauer derselben von 14 Tagen, 3, 9, 10 Monaten u. s. w. das Besserungssystem nicht gehörig in Anwendung gebracht werden, und anderntheils muß die Freyheit einen neuen Werth vor den Augen der Menschen erlangen. Sie müssen mit der Idee der Beraubung der Freyheit jene einer schweren Beleidigung gegen den Staat und einer bedeutenden Verdorbenheit des Verbrechers verbinden.**)

*) Einige in den Gesetzbüchern angeführte geringere Vergehen, habe ich ganz mit Stillschweigen übergangen, wie z. B. den Wucher, das Betteln, das Vagiren, die absichtslose Tödtung und Körperverletzung, den einfachen Banquerout. Nicht die Gerechtigkeit, welcher es zukommt, Verbrechen abzuhalten, hat hier einzugreifen, sondern die administrative Behörde. Hier gilt es der Prävention. (Man vergleiche: „Recueil de pièces administratives sur les établissemens publics et les refuges ouverts à Bruxelles, à Vilvoide etc. pour l' extinction de la mendicite").

**) Da, wo Entziehung der Freyheit keine Anwendung findet, ist Geldstrafe an der rechten Stelle; diese wird nach Ermessen auf den Grund der zugefügten Beleidigung bestimmet, und ich werde zeigen, wie man der Ungerechtigkeit hierbey ausweichen kann, welche man in unseren Tagen begehen sieht, wenn z. B. zwey Buchhändler wegen desselben Preßvergehens in eine Strafe von 1000 Franken verurtheilt werden; — der Eine, ein reicher Mann, welcher über die Strafe lacht; der Andere, dürftig und Vater von fünf Kindern, welcher zu verzweifeln scheint, gleich einem dem Elende Preis gegebenen Menschen.

Ich kann hier nicht näher auf mein System der Geldstrafen eingehen; aber ich bemerke doch so viel, daß nach meiner Ansicht das Gesetz nur ein Maximum festsetzen sollte, und zwar aus folgendem Grunde: die Geldstrafen dürfen nämlich nur

Digitized by Google

Die Einsperrung in ein einsames Gefängniß gehört hierher, und wir werden bald besonders von derselben sprechen.

Wir müssen nun zeigen, daß aus dieser Stufenfolge der zur Abhaltung der Verbrechen zu ergreifenden Maaßregel eine Stufenfolge von Verurtheilungen, deren Verschiedenheit in das Unendliche gehet, sich ergiebt; dieß ist dann die von der richtenden Gewalt zu beobachtende Stufenfolge, deren einzelne Grade man unmöglich im Voraus bestimmen und aufzählen kann.

---

mit besonderer Rücksicht auf den Wohlstand der einzelnen Klassen der Staatsbürger festgestellt werden; sonst würde ihre angebliche Gleichheit zur drückendsten Ungleichheit werden. Der Gesetzgeber muß mit seinen Blicken die ganze bürgerliche Gesellschaft umfassen, alle Abstufungen derselben durchschauen, und von dem höchsten Gipfel des Wohlstandes bis zu den untersten Stufen des Elendes herabsehen. Auf diese Weise kann er ein Maximum bestimmen, welches für keine Klasse von Bürgern, wenn sie auch noch so wohlhabend sind, bloß zum Gespötte wird: aber kann er auch ein Maximum bestimmen, welches nicht unter diesen Umständen, in diesem Falle, wenn es auch noch so gering ist, in seiner Anwendung zur Grausamkeit führet? In einem Staate, wie der unsrige, wo so viele Menschen von ihrem täglichen Erwerbe leben, und ohne Vermögen sind, muß man es der Einsicht der Obrigkeit überlassen, auf die Zeiten und die Umstände gehörige Rücksicht zu nehmen, und hiernach die Strafe am zweckmäßigsten festzusetzen.

Die Gerichte sollten meiner Ansicht nach auch dafür sorgen, daß die Zahlungen der Geldstrafen in bestimmten Fristen, in Drittheilen, Sechstheilen, Zwölftheilen u. s. w. gleich den Staatsabgaben geschehen. So würden die Geldstrafen eine große Rolle auf dem Gebiete des Abhaltungssystems spielen, und betrachtet man die Berichte der Strafgerichte für 1825 und 1826, so wird man finden, daß häufig statt des Gefängnisses Geldstrafe angewendet wurde, was nicht nur in theoretischer Hinsicht die Güte, sondern auch in praktischer Hinsicht die Nothwendigkeit der von mir erwünschten Neuerung bezeuget.

Digitized by Google

Nach der Abhaltungs- und Besserungstheorie beurtheilet der Richter die Umänderung des Thäters, so wie dessen sträfliches Benehmen nur nach der That: er spricht nie a priori sondern a posteriori. Nach den Beweggründen, welche den Verbrecher zu seiner Missethat hinrissen, und nach den Umständen, unter welchen er sie begieng, kann der Richter bey der Verurtheilung gewiß besser, als das speculative und abstracte Gesetz die zur Besserung des Angeschuldigten nothwendige Zeit ermessen. Aber immer liegt hier nur eine Vermuthung zu Grunde, und der Staat erfodert Proben zu seiner Sicherheit. Der Blick des Richters in die Zukunft kann sich täuschen; er kann sich zuviel von dem Besserungssysteme und von dem Verbrecher, welchen er nach demselben beurtheilet, versprechen; er kann aber auch in den entgegengesetzten Fehler verfallen, und, da es eben so wenig in seiner Absicht liegt, einem Gebesserten die Freyheit zu entziehen, als einem Menschen, welcher noch nicht Herr seiner bösen Triebe geworden ist, seine Freyheit wieder zu geben, so muß er die Erfahrung zu Hilfe nehmen, und es müssen daher die Urtheile einer Abänderung fähig seyn d. h. die Detentionszeit muß verlängert oder verkürzt werden können.

Man betrachte nun mein System in dieser Hinsicht.

Sein erster Grundsatz ist, daß die Strenge in der Entziehung der Freyheit allmählig gemindert werden muß, so zwar, daß sich dieselbe während der ersten Jahre in größter Stärke zeigen, und in der letzten Epoche die möglichste Schonung eintreten muß, welcher man schon in dem Laufe der Strafzeit sich anzunähern hat.

Ferner ist es nothwendig, daß die Abnahme in der Strenge der Disciplinargewalt überlassen wird; denn es liegt in dem Wesen des Abhaltungssystems, dem Gesetze keine Bestimmungen für die Zukunft zu zuzugestehen, und nur

Digitized by Google

auf die Erfahrung zu bauen. So wollen es die menschliche Natur und der Erfolg der Dinge.

Endlich muß man im Voraus die Besserung erproben, und den Verbrecher durch alle Stufen der Strafe, welche sich unter der ihm angewiesenen befinden, wandern lassen, damit er stufenweise und nicht zu plötzlich in den Schooß der Gesellschaft zurückekehret.

Um aber für die Disciplinargewalt diese Stufenfolge aufstellen zu können, müßte man in dieser Hinsicht alle Grade der Stufenfolge der Verurtheilungen kennen, und diese Grade sind, wie wir schon gesagt haben, nicht zu berechnen. Wie soll sich nun hier die Disciplinargewalt verhalten?

Die Disciplinargewalt nimmt vor Allem die fünf Grade oder Abtheilungen der gesetzlichen Stufenfolge nach dem Abhaltungssysteme an, dann übergehet sie die weiteren Grade nach Tagen und Monaten, und nimmt alle Zwischengrade und Zwischenabtheilungen an, welche von dem Richteramte zwischen dem Maximum und Minimum dieser Abtheilungen aufgestellt werden. Man betrachte z. B. die erste Klasse; das Maximum ist 25, das Minimum 20 Jahre; die Disciplinargewalt nimmt nun nicht nur diese Abtheilung an, sondern auch die Unterabtheilungen, nämlich 24, 23 Jahre u. s. w. Die zu 25 Jahren Verurtheilten werden also von den zu 24 Jahren Verurtheilten getrennt, u. s. w. Und wiewohl diese vollkommene Trennung der Verurtheilten für den glücklichen Erfolg eines guten Systems der Entziehung der Freyheit so nothwendig ist, so bedarf es hier doch nur der genannten fünf Hauptabtheilungen mit ihren fünf Unterabtheilungen; die Stufenfolge der Verurtheilungen kann nur 25 Grade haben, wenn man in die weitere Abtheilung in Tage und Monate nicht eingehet, da die gesetzliche Stufenfolge Ein Jahr zur Grundlage nimmt, und im äußersten Falle 25 Jahre nicht übersteigt.

Digitized by Google

Hieraus wird man erkennen, daß die Gefängnisse eine nach einer Stufenfolge von 25 Graden geordnete Bevölkerung enthalten werden, und daß der Verurtheilte, welcher sich auf der obersten Stufe befindet, vor seiner Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft, nach und nach alle 25 Stufen durchwandert haben muß, was denn auf folgende Art geschieht:

Das mit der Disciplinargewalt versehene Kollegium wird für fünf Jahre aus den angesehensten Männern gewählt, und hinsichtlich eines Fünftheils die Wahl jährlich erneuert. Es bestehet aus 25 activen Gliedern, welche in fünf Ausschüsse (ein jeder von fünf Gliedern) sich abtheilen. Jede Hauptabtheilung hat hiernach ihren Ausschuß, und jede Unterabtheilung Ein Glied desselben an der Spitze. Alle Monate findet in jedem Ausschusse eine Versammlung statt, um über den Uebertritt der Verurtheilten von einer Stufe in eine andere der allgemeinen Abtheilung zu berathen. Nur Einstimmigkeit entscheidet. Alle drey Monate treten die fünf Ausschüsse zusammen unter dem Vorsitze eines Abgeordneten des Hofes der Billigkeit*), um über den Uebertritt der Verurtheilten von einer Hauptabtheilung in eine andere zu entscheiden. Auch hier giebt nur Einstimmigkeit zum Besten der Verurtheilten den Ausschlag; er ist der Weisheit des Hofes der Billigkeit durch sein abgeordnetes Mitglied, welches diesem Bericht erstattet, unterworfen; dieser giebt oder versagt alsdann seine Beistimmung.

*) Ich kann hier mein System nur im Entwurfe andeuten, und will nur bemerken, daß dieser Hof der Billigkeit vielleicht eine der schönsten Einrichtungen der neuesten Zeit seyn würde. Man weiß, daß die in der Schweiz zu mehr, als Einem Jahre Verurtheilten, wenn zwey Drittheile ihrer Gefangenschaft vorüber sind, einer Commission von neun, durch das Gesetz bestimmten Gliedern ihre Gesuche um Freylassung übergeben dürfen. Es giebt dort auch einen Revisionshof.

Digitized by Google

So müssen die Verbrecher, welche 25 Stufen zu durchwandern haben, wenn sie am Ende des 25ten Jahres ihrer Verurtheilung dennoch erst die 15te oder 12te Stufe erreicht haben, nothwendig noch die rückständigen Stufen zurücklegen, bevor sie in den Schooß der bürgerlichen Gesellschaft zurückkehren können. Im Gegentheile aber erlangen sie, wenn sie im zehnten Jahre einer Verurtheilung von 25 Jahren die letzte Stufe erreicht haben, ihre Freyheit. Im ersteren Falle hatte die richtende Behörde eine zu gute, im zweiten eine zu schlimme Meinung von dem Verbrecher gefaßt; aber die Erfahrung kommt dem Irrthume derselben zu Hilfe, welcher dort einen noch gefährlichen Menschen der bürgerlichen Gesellschaft zurückegegeben, und hier die Gefangenschaft eines nicht mehr Gefährlichen hätte fortbestehen lassen.

Nach diesem Systeme ist also Alles so gut berechnet, daß der größte Verbrecher, wenn er in die Gesellschaft zurückekehret, eigentlich nur als ein zu Einjähriger Freyheitsstrafe Verurtheilter, welcher sein Jahr eben geendiget hat, erscheinet. Die aufgestellte Stufenfolge leistet auf der einen Seite dem Staate alle mögliche Sicherung, indem sie den Verbrecher so vielen Proben unterwirft, und ihn durch den Umgang mit mehr oder weniger verdorbenen Menschen nach und nach zu dem glücklichen Ziele vorbereitet, wo er in die Verbindung mit seinen Mitbürgern zurückekehren soll; auf der andern Seite aber — welchen Vortheil gewähret die Einhaltung dieser Stufenfolge nicht für die Besserung des Verbrechers, welcher darin so viele Ermuthigung und so viel Interesse findet, besser zu werden? Man betrachte nur, wie der Soldat sich auf seiner Laufbahn abmühet, um fortzuschreiten; man betrachte den Einfluß, welchen für ihn die Aufstellung einer solchen Stufenfolge hat: dieses Streben, dieser Einfluß sind hier dieselben; man stoße sich auch nicht an dem Vergleiche; denn es handelt

Digitized by Google

sich auch hier um die Fortschritte auf dem Wege der Ehre *).

Wir müssen auch noch bemerken, daß der Verbrecher, wenn er nach und nach wieder in seinen Augen zur Ehre gelangt, auch in jenen der bürgerlichen Gesellschaft seine Ehre wieder gewinnet; denn diese übernimmt ihn aus der letzten Periode seiner Detention, betrachtet ihn als einen, nur Ein Jahr lang Detinirten, und blicket auf ihn überhaupt nur mit jenem Mißfallen, welches mit jeder Gefangenhaltung verbunden ist, — einem Mißfallen, welches nie ganz, oder wenigstens nur durch ein untadelhaftes Benehmen im freyen Zustande erlöschen sollte. Die bürgerliche Gesellschaft ist nicht ungerecht, wie man behauptet; wenn sie eine unwiderstehliche Abneigung hat, Galeerensklaven nach überstandener Strafe in ihre Mitte aufzunehmen, so ist dieses die Folge davon, daß sie wohl weiß, man kehre

*) Für die Gefangenen ist auch eine besondere Kleidung nothwendig, als ein allgemeines Sicherheitsmittel; dann wünsche ich aber auch, daß der vordere Theil des Kopfes abgeschoren werde, um den Verbrecher wieder zu erkennen, wenn er flüchtig wird. Wie viele unglückliche Priester wurden während der Revolution ein Opfer dieses Kennzeichens?

Jede Hauptabtheilung sollte eine besondere Kleidung haben; mit fünf Farben wäre Alles geschehen; um nun auch die Unterabtheilungen zu unterscheiden, würde von dieser Farbe der vierte Theil, die Hälfte des Ermels, der ganze Ermel, anderthalb Ermel, zwey Ermel — nach den verschiedenen Graden — gefertiget. Diese Kleinigkeiten sind nicht lächerlich. Ich will hier nicht von dem Heere reden, wo man stolz darauf ist, Streife von farbigtem Tuche als Zeichen der Dienstjahre zu tragen; ich will nur auf China mich berufen, wo unter Chiun's Regierung „eine gefärbte Mütze und eine auffallende Kleidung die Strafe der Verbrecher waren, welche das Volk abhielt, das Gesetz zu verletzen. Heutigen Tages sind die Todesstrafen häufig, aber auch die — Verbrechen." (Mem. concern. les Chinois t. i. p. 181.)

aus diesen Anstalten lasterhafter zurücke, als man sie betreten hat. Nicht der Verbrecher ist es, wie man recht gut bemerkt hat, sondern der Galeerensclave, welcher stäts aus dem Schooße der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen wird, nicht sowohl wegen des von ihm begangenen Verbrechens, als weil er von den Galeeren kömmt. Aber man setze nur an die Stelle dieser Institute, welche wahre Höhlen des Verbrechens sind, andere Anstalten, wo man die bürgerlichen und häuslichen Tugenden kennen lernet, und wo die Menschen an ein moralisches und regelmäßiges Leben gewöhnt werden; und man wird bald sehen, daß die bürgerliche Gesellschaft eine günstige Vermuthung von denjenigen gewinnet, welche aus diesen Anstalten kommen, aus demselben Grunde, aus welchem sie von den frey gelassenen Galeerensclaven nur die übelste Meinung heget. Beispiele bestätigen diese Behauptung: zu Brest werden die Galeerensclaven zu Arbeiten in öffentlichen Gärten, zum Dienste in Krankenhäusern verwendet. Sie stehen in gutem Rufe, und wenn sie ihre Strafe überstanden haben, so bleiben sie in öffentlichen Diensten, oder gehen in jenen der Privatleute über.

Um mein System von der Entziehung der Freyheit zu vollenden, muß ich nun noch von der Einsperrung, wo Ein Gefangener allein in einem Gefängnisse sich befindet (einsame Einsperrung, solitary confinement) sprechen, und um hiervon und überhaupt von dem in Amerika angenommenen Pönitenziarsysteme meinen Lesern einen Begriff zu geben, will ich hier einige Auszüge aus dem vortrefflichen und der Wahrheit getreuen Werke des Herrn Herzogs von La-Rochefoucauld-Liancourt über die Gefängnisse von Philadelphia mir erlauben.

„Der zur einsamen Einsperrung Verurtheilte — sagt derselbe — befindet sich in einer Art von Zelle.

Diese ist in dem ersten oder zweiten Stockwerke eines gewölbten, und von dem übrigen Theile des Gefängnisses einsam stehenden Gebäudes, und wird von einer in dem Vorplatze angebrachten Pfanne erwärmt. Der Gefangene ist durch zwey, in eisernen Gittern bestehende Thüren eingesperrt, und genießt der Wohlthat der Wärme, ohne das Feuer mißbrauchen zu können, welchem er sich nicht zu nähern vermag. Sein Gefängniß, welches schon von dem Gange aus Licht bekommt, wird noch mehr unmittelbar durch ein freies Fenster erhellt. In jeder Zelle ist auch eine Vorrichtung zur Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse angebracht, und diese kann man durch ein fließendes Wasser nach Belieben reinigen. Für die Gesundheit sind alle Vorsichtsmaaßregel getroffen; diese Zellen werden, wie auch die übrigen Gefängnisse jährlich zweimal geweißt. Hier, von allen Andern getrennt, der Einsamkeit, dem Nachdenken und dem Gefühle der Reue hingegeben, ist der Verbrecher von jeder Verbindung abgeschnitten; er sieht selbst den Wärter nur ein einzigesmal an jedem Tage, wenn er ihm nämlich eine Art von dickem Pudding bringet, welcher aus Mehl von türkischem Korne und aus dem Satze des gereinigten Zuckers*) verfertiget wird. Nur nach dem Verlaufe einer bestimmten Zeit erhält der Gefangene die Erlaubniß zu lesen, wenn er darum bittet, oder wird es ihm gestattet, sich mit Arbeiten zu beschäftigen,

*) Diese Veränderung in der Nahrung — sagt Herr von Liancourt an einer andern Stelle — bringet eine gänzliche Erneuerung des Blutes hervor, machet es sanfter, erfrischet es, und stimmet die Seele zu jenem Zahrtgefühle, wodurch die Reue herbeygeführet wird. Die Aufseher in den Gefängnissen behaupten mit Bestimmtheit die Richtigkeit dieser gemachten Beobachtung, und sie zählen die genaue Einhaltung der Diät zu den wirksamsten Mitteln, Reue in den Gefangenen zu erregen. Dieß ist auch das System der Begründer jener Religionen, welche Fasten und Enthaltung anbefehlen.

Digitized by Google

welche sich mit dem ihm zugemessenen engen Raume vereinigen lassen. Niemals, ausser wenn es seine Gesundheit erfordert, darf er den Vorplatz betreten, so lange diese enge Gefängnißstrafe währet.

Am Sonntage wohnen die Gefangenen einer Rede bey, welche ihnen ein, durch seinen Eifer zu ihnen geführter Geistlicher vorträgt, ohne daß es darauf ankommt, zu welcher Secte er gehöret. Die Freyheit der Religion ist auch hier, wie im ganzen Pensilvanien ungestöret. Da übrigens beynahe alle Staatseinwohner Christen sind, so wird die Bibel vorgelesen. Die Reden sind mehr moralisch, als religiös, und sie werden, so viel als möglich, der Lage derjenigen angepasset, an welche sie gerichtet werden*).

*) Man beachte wohl, auf welche Weise ich den Einfluß des Christenthums auf die Gefängnisse und die Welt überhaupt ausgeübt wissen will. Ein vortreffliches Werk ist in England „über das Christenthum der Weltleute von Wilberforce" erschienen. So lange (heißet es darin) die Religion nicht einen Theil unseres gewöhnlichen Lebens ausmacht; so lange wir nicht für das Christenthum thuen, wie einst ein berühmter Mann that, welcher der Sage nach die Philosophie zu bereden wußte, ihre Einsamkeit zu verlassen, um unter den Menschen zu leben; so lange wir es nicht aus dem Bethzimmer auf den großen Schauplatz des Lebens, und aus dem Heiligthume der Kirche in die Welt übertragen haben; so lange hat das Christenthum nicht seinen ganzen Zweck erfüllet. Mit dieser Uebertragung wollen wir weniger die Sprache, als den Geist des Christenthums eingeführet wissen. Jene ist oft mit den großen Interessen des Staates eben so sehr, als mit denen des Privatlebens unvereinbar, während diese sich mit Allem verbinden läßt."

Der Graf von Sellon hat in seinen Motiven zu der von ihm vorgeschlagenen Verbesserung durch Abschaffung der Todesstrafe in politischer Hinsicht (Genf, 1826) mit Scharfsinn diese Idee des berühmten Verfassers weiter entwickelt.

In seinem vortrefflichen Vortrage über die Mittel, die Galeereneinrichtung zu verbessern, vom Jahre 1819 sagt Herr von

Alle Gefangenen, ohne Unterschied der Klasse und des Alters werden zusammen in die Nähe der einsam Eingesperrten hingebracht; aber jede dieser Klassen bleibet für sich gesondert. Am Abende wird wieder eine Rede, ähnlich der vorigen, gehalten. Diejenigen, welche es verlangen, erhalten Bücher, deren Inhalt dazu dienet, sie auf ihre Pflichten zurückezuführen.

Der Gouverneur versaget niemals die von den Aufsehern erbethene Gnade; der Mörder selbst kann hoffen, diese zu erhalten, aber nie, ohne daß seine Bitte von den Verwandten oder Freunden seines Opfers unterstützet wird.

Aber, wird man einwenden, dieses Pönitenziarsystem ist viel zu gelinde, und es vermag nicht, einen Eindruck auf verdorbene Menschen zu machen.

Leute, welche diese Sprache führen, würdigen den Menschen zu einem unvernünftigen Thiere herab, auf welches nichts, als Schläge einwirken können; sie glauben, nur physische Schmerzen vermögten sein Gefühl zu erregen. „Gott — sagt ein berühmter Arzt*) — hat uns so gebildet, daß die eindringendsten moralischen Schmerzen diejenigen sind, welche das Gewissen und jenes Urtheil in uns erreget, welches wir selbst über den Charakter unserer Handlungen sprechen, indem uns dieses Urtheil zu dem Ergebnisse führet, daß wir Feinde der Menschheit gewesen

Gerando: „Auf den Galeeren muß die Religion etwas Einfaches und Ernstes an sich tragen; man darf nicht vergessen, daß ihre Sprache vor Allem Glauben erfordert, und daß in einer Zeit, wie die unsrige ist, diese Grundbedingung einer großen Anzahl von Neubekehrten fehlen könnte. Man muß mit dergleichen Wesen etwas weiter gehen; man darf nicht außer Acht lassen, daß die äußeren Gebräuche sich bisweilen mit den verkehrtesten Gewohnheiten vereinigen können; Italien und Spanien bieten uns nur zu viele Beweise von der Richtigkeit dieser Behauptung dar.“

*) Pariset.

sind, daß wir ihren Beystand, wie wir es verdienten, verloren, — daß wir ihren Unwillen uns zugezogen haben u. s. w. So entstehen alsdann Reue, Gewissensbisse u. s. w. in uns.“

„Dieses Gefühl ist um so eindrucksvoller, als das von uns gestiftete Unheil größer ist, und je lebhafter und bestimmter wir dessen Größe erkennen.“

Wie kann man mit trockenem und spottendem Auge diese energische Kraft und bewundernswerthe Gleichheit in den Gesetzen der Natur mißkennen?

Auch ist die Strafe der einsamen Einsperrung so strenge, und so schwer zu ertragen, daß man seit ihrer Einführung in Pensylvanien es für nothwendig gehalten hat, den Vorstehern dieser Anstalt die Eintheilung der Dauer dieser Strafe zu überlassen, wenn nur*), sagt Herr von Liancourt, die in dem Erkenntnisse ausgesprochene Strafe während der Detentionszeit überhaupt erstanden wird. „Den strengsten Theil der Strafe — fährt er fort, indem er von den Vorstehern dieser Anstalt spricht — lassen sie den Verbrecher sogleich nach seiner Ankunft im Strafhause erstehen, weil die Gerechtigkeit erfordert, daß sogleich nach der Verkündigung des Urtheils, die Strafe in ihrer ganzen Härte den Schuldigen treffe.“

Heutigen Tages weiß Jedermann, wenn er nur einige Kenntnisse von dem Pönitenziarsysteme hat, welches Pensylvanien über den ganzen Umkreis der vereinigten Staaten verbreitete, wie sehr die einsame Einsperrung gefürchtet wird**). „In Pensylvanien, (sagt der Doctor Esquirol),

*) Nach meinem Systeme giebt es auch bey der einsamen Einsperrung bestimmte Abtheilungen, mit welcher Ansicht auch Livingston übereinstimmet.

**) Der General Foy hat in wenigen Zügen die Leiden des Krieges trefflich gezeichnet. „Wohlan, sagt ein englischer Schriftsteller, es giebt auch Annehmlichkeiten und Reize in dem

bekennen die Verbrecher, sey die härteste Strafe zu erdulden, wiewohl sie nur eine Zeit lang dauere. In den vereinigten Staaten herrschet unter den Schriftstellern nur Eine Meinung über die wohlthätigen Folgen dieser einsamen Einsperrung."

„Die einsame Einsperrung, sagt Miß Wmight, (Reise in die vereinigten Staaten S. 76. Thl. I.) ist gefürchteter, als der Tod. Diese Art der Gefangenschaft hat in den vereinigten Staaten die größten Verbrecher

---

abentheuerlichen und gefahrvollen Leben der Verbrecher, und sie fürchten nichts so sehr, als die Bande der Ordnung und der Regelmäßigkeit." — Man lese nur in Liancourt's Werke S. 33 u. folg., wo er von dem Widerstande und fast von der Empörung der Gefangenen spricht, woraus erhellet, wie sehr diese Bösewichte die Ordnung, Arbeit und Strenge fürchten. Folgender Zug ist besonders merkwürdig: „Als im Jahre 1786, sagt er, das Gesetz erschien, welches die Todesstrafe abschaffte, und die neue Einrichtung der Gefängnisse einführte, zogen es zwey wegen solcher Verbrechen Festgehaltene, welche das alte Gesetz mit dem Tode, das neue aber nur mit Gefängniß bestrafte, vor, lieber nach dem alten Gesetze gerichtet zu werden, um nicht in die Strafe der einsamen Einsperrung zu verfallen. Der eine von ihnen wurde losgesprochen, der andere erlitt die Todesstrafe." Man wundert sich vielleicht, daß eine noch nicht versuchte Strafe die Verbrecher mit einem solchen Entsetzen erfüllen soll; allein auch andere Verbrecher in Frankreich haben ihre Furcht auf gleiche Weise bekannt, weil der Verbrecher sich allenthalben gleich ist; er fürchtet nichts so sehr, als die Einsamkeit mit sich und seinen Gewissensbissen. Parisot, unter dem Ministerium des Herrn Decage mit einem Vortrage über die Wahl einer Strafe beauftraget, drücket sich so aus: „Ich wünschte eine Strafe, welche den Verbrecher nicht erniedriget, welche ihm seinen Richter nicht verhaßt machet, welche aber dennoch sehr wirksam ist, und diese bestehet nach dem Geständnisse der Gefangenen in der Einsamkeit, welche ihnen am härtesten fällt. Sie erfüllet überhaupt alle Bedingungen, welche ich von einer Strafe fordere."

gebändiget, und ließ sie geistige Schmerzen empfinden, welche sie gerne gegen die vorübergehenden Leiden des Schaffots vertauscht hätten."

Im Jahre 1791 hatte der Gesetzgebungsausschuß die Strafe der einsamen Einsperrung an die Stelle der Todesstrafe gesetzt.

Sie ist es auch, welche Livingston, ein Zeuge des mit ihr in Amerika so glücklich gemachten Versuchs, an die Stelle der Todesstrafe zu setzen, vorgeschlagen hat, und der Senat von Luisiana hat diesen Vorschlag einstimmig angenommen.

Eine solche übereinstimmende Beurtheilung mag hinreichen, die europäischen Gesetzgeber von der Vortrefflichkeit des Pönitenziarsystems im Allgemeinen, und des Instituts der einsamen Einsperrung insbesondere zu überzeugen. Jeder vernünftige Mann wird einsehen, daß, wenn die ersten Versuche dieses Systems einen weniger glücklichen Erfolg, als berichtet wird, gehabt hätten, die Annahme desselben nicht so ausserordentlich schnell von Pensylvanien über die vereinigten Staaten sich hätte verbreiten können. Doch wir wollen die Beweise nicht mit Stillschweigen übergehen, welche von der Art sind, daß sie selbst die hartnäckigste Zweifelsucht zu besiegen vermögen.

Herr von Liancourt hat die kostbarsten Beweise gesammelt, welche sich gerade auf die vier, der neuen Einrichtung in Pensylvanien vorhergehenden, und auf die vier ersten Jahre derselben beziehen, so, daß er das alte und neue System uns vergegenwärtiget. Man betrachte nun die Ergebnisse dieser wichtigen Gegeneinanderstellung, — authentische Ergebnisse, da sie Auszüge aus dem über die Gefängnisse von Philadelphia geführten Buche sind.*)

*) Man liest an dem Ende des Werkes Liancourt's: „Amsterdam, am 7ten September 1798. Die Schrift unter dem Titel: „Die Gefängnisse von Philadelphia," erschienen im Jahre

„Es ist, sagt Herr von Liancourt, die bewundernswerthe Wirkung dieser neuen Einrichtung, daß unter 100 Verbrechern, welche das Gefängniß verlassen, keine zwei wegen Rückfalls dahin zurückekehren, während früher die Gefängnisse mit Verbrechern aus Gewohnheit überfüllet waren.“*)

Nach einer, von ihm aufgestellten vergleichenden Tabelle über die Verbrechen und geringeren Vergehen nach den beyden Systemen, beträgt die Anzahl jener nach dem alten Systeme von den Jahren 1787 — 90 die Gesammtsumme von 594, und jener nach dem neuen Systeme von den Jahren 1791 — 94 die Summe von 243.

Da ich nun die Wirksamkeit dieser Strafe der einsamen Einsperrung hinlänglich nachgewiesen zu haben

---

1795, verkündigte schon einen glücklichen Erfolg von vier Jahren; der Anhang, womit die zweite Ausgabe derselben vermehret ist, spricht noch von einem weiteren glücklichen Erfolge der drey nächsten Jahre. So zeiget also die unbestreitbare Erfahrung von sieben Jahren: erstlich, daß die öffentliche Ordnung in einem großen Staate erhalten werden kann, ohne daß die Todesstrafe zur Abwendung der Verbrechen angewendet wird; dann, daß die Menge der Verbrechen durch die Milde des Gesetzes nicht vermehret, sondern vielmehr verringert wird; endlich daß dieselben Individuen, welche nach dem alten Gesetze entweder auf dem Schaffote geendiget hatten, oder auf immer aus der Gesellschaft verbannt worden waren, oder bey ihrer Rückkehre in dieselbe ihr nur zur Plage gedienet hätten, heutigen Tages, beynahe Alle, nützliche Glieder des Staates geworden sind.“

*) Der Kapitän Turnbull, ein Engländer, welcher sich mehr mit der Seewissenschaft, als mit der Einrichtung der Gefängnisse beschäftigte, und als ein ganz unbetheiligter Beobachter hierin betrachtet werden muß, hat sich über die Gefängnisse Pensylvaniens auf eine, mit Liancourt ganz übereinstimmende Weise geäußert.

glaube, so bleibet mir nur noch übrig, deren Anwendung nach meiner Stufenfolge des Abhaltungssystems zu zeigen.

Für die persönlichen Angriffe der ersten Klasse, nämlich für Mord und Versuch des Mordes, dürfte die Dauer der einsamen Einsperrung einen Zeitraum von 8 Jahren, für jene der zweiten Klasse 6 Jahre, für die vermischten Angriffe 4 Jahre, für Angriffe gegen das Eigenthum 2 Jahre nicht übersteigen.

Das Gesetz hat nur diesen höchsten Grad der Dauer in sich aufzunehmen; dieselbe nach diesen Gränzen zu bestimmen, ist Sache des Richteramts. Der Disciplinargewalt bleibet alsdann die wichtige Aufgabe vorbehalten, zwar nicht, die Dauer der Einsperrung zu verlängern, oder abzukürzen, aber über die Eintheilung ihrer Erstehung zu verfügen, ob sie nämlich auf mehr oder weniger anhaltende Weise (in uno continuo) erstanden werden soll, bei welcher Bestimmung es auf das Verhalten und die körperliche Beschaffenheit des Verbrechers ankommt.

Hier stößt man nun, wie Doctor Esquirol und Pariset beobachtet haben, auf starke, schwache, mittelmäßige, mehr oder weniger ausdauernde Organismen. Man muß daher der Disciplinargewalt die nöthige Freiheit lassen, hierin über die Verurtheilten zu verfügen. Esquirol hält eine unausgesetzte Einsperrung von zehn Jahren für unausführbar, und Livingston erkläret in seinem Berichte an den Senat von Luisiana, er wünsche die Dauer der Einsperrung auf verschiedene Epochen vertheilt.

Ich nehme mit Livingston eine gesetzliche Vertheilung an. Bei jedem Uebergange einer Hauptabtheilung auf eine andere soll eine einsame Einsperrung statt finden. Bevor der Verbrecher in eine Gesellschaft von Menschen eintritt, welche weniger verdorben sind, als er selbst, ist es zweckmäßig, ihm Anlaß zu geben, sich zu sammeln, und

Digitized by Google

über die Lage nachzudenken, in welche er kommen soll, so wie über das Beyspiel, welches man von ihm fordert.

Hiernach wird es fünf gesetzliche Abstufungen oder fünf Arten der einsamen Einsperrung geben, nämlich einmal vor dem Eintritte in die erste Klasse, dann vor dem Eintritte in die zweite u. s. w. bis zur fünften.

Die Disciplinargewalt hat alsdann die jedesmalige Dauer dieser Einsperrung innerhalb der vom Gesetze bestimmten Abtheilungen anzuordnen; ja sie verfüget sogar über die Eintheilung unter den Unterabtheilungen dieser Klassification. Ein Mörder ist z. B. zu acht Jahren einsamer Einsperrung verurtheilet; nach zwey Jahren erfordern sein Betragen und seine geschwächte körperliche Beschaffenheit Schonung: hier kann die Disciplinargewalt zur ersten Unterabtheilung der ersten Klasse übergehen. Bevor sie dann zur zweiten Unterabtheilung übergehet, läßt sie 6 oder 7 Monate der einsamen Einsperrung eintreten u. s. w. so, daß stäts Zwischenräume in derselben statt finden.

Die Disciplinargewalt vermag noch auf andere Weise die Strenge der einsamen Einsperrung zu lindern, wovon wir noch sprechen werden; aber bevor wir weiter schreiten, ist es, um verstanden zu werden, nothwendig, folgendes Bild unsern Lesern vor Augen zu stellen:

Digitized by Google

		Zellen für die Einsperrung vor dem Eintritte in die erste Abtheilung								
Desgleichen vor dem Eintritte in die 5te Abtheilung.	Desgleichen vor dem Eintritte in die 4te Abtheilung.	Desgleichen vor dem Eintritte in die 3te Abtheilung	Desgleichen vor dem Eintritte in die 2te Abtheilung.	Verurtheilung zu 25 jährigem Gefängnisse.	24	23	22	21		
10	15	20			19	18	17	16		
9	14									
8	13									
7	12									
6	11									
5										
4										
3										
2										
1										

Nach dem vorstehenden Bilde giebt es zwey von einander bestimmt ausgeschiedene Abtheilungen, die eine in Bezug auf die einsame Einsperrung, die andere in Bezug auf die Freyheitsstrafe überhaupt mit ihren fünf Hauptabtheilungen von 25 bis 21, von 20 bis 16 Jahre u. s. w. und ihre einzelnen Unterabtheilungen von 25, 24, 23 Jahren u. s. w.

Die einsame Einsperrung hat fünf Grade, welche den fünf Hauptabtheilungen der Gefängnißstrafe überhaupt entsprechen.

Digitized by Google

Man betrachte nun einmal das vorstehende Bild als die Darstellung eines Gebäudes, und die fünf Hauptabtheilungen als eben so viele Stockwerke, so wird man für die Freyheitsstrafe fünf Stockwerke finden, von welchen jedes wieder fünf Abtheilungen hat; für die einsame Einsperrung aber giebt es noch ein sechstes Stockwerk, bestimmt zu Zellen vor dem Eintritte in die erste Abtheilung. Dieses Stockwerk verbreitet sich über das ganze Gebäude, ist ohne Dach, im so genannten italienischen Style gebaut, und zur Seite befindet sich noch eine sechste Unterabtheilung, zu Zellen vor dem Eintritte in die zweite, dritte, vierte und fünfte Hauptabtheilung bestimmt.

„Wo soll man denn, sagt Pariset, diese Zellen anbringen? Keineswegs in einem unterirdischen Loche, weil Kälte und Feuchtigkeit den Gefangenen krank machen, und physisches Uebel ihn gegen seine Vorsteher, gegen das Gesetz, gegen Alle aufbringet, und ihn von dem moralischen Schmerze abziehet. Und dieser ist es doch, welchen man hier als das einzige Mittel der Besserung betrachten muß. Ich würde diese Zellen in dem obersten Theile des Gebäudes anbringen; denn der Anblick eines weiten Horizonts erwecket Ideen, welche besonders dazu geeignet sind, den Werth der Freyheit fühlen zu lassen.“

Meine Ansicht stimmet im Ganzen, nur mit einer geringen Abweichung, mit der Idee Pariset's überein. Diese Zellen nämlich erhalten ihr Licht wirklich von oben. Ein Glas, mit einem starken eisernen Gitter umgeben, gestattet den Blick zum Himmel, welcher bald rein, bald umwölkt ist; aber auf keine Weise darf auch nur eine Spur von der Welt dem Gefangenen sichtbar werden. Der zur einsamen Einsperrung Verurtheilte darf im Anfange auch nicht einmal den Schatten eines seiner Genossen gewahr werden. Von einem, in italienischem Style erbauten Dache aus wird ihm mittelst eines Korbes seine Nahrung gereicht,

Digitized by Google

welche nach den, mit so glücklichem Einflusse in den vereinigten Staaten beobachteten diätätischen Vorschriften zubereitet ist.*)

Den Anblick des weiten Horizonts behalte ich mir für die folgenden Abstufungen der einsamen Einsperrung bevor: in der That, der Gefangene ist dann der Welt nicht mehr fremd, er ist mit den Menschen verbunden. Er ist auf dem Wege, welcher ihn zur Wiedererlangung der Freyheit führen soll, und man muß dann Ideen in ihm erwecken, welche dazu dienen, ihm den Werth der Freyheit fühlbar zu machen.

Ich wünschte, sagt Pariset, auf den Wänden des Gefängnisses einige schöne Ideen angebracht, damit diese mit dem Gefangenen sprächen, da die Menschen nicht mehr mit ihm reden." Dieser Gedanke ist gut; aber diese Ideen müßten auch gerade zu der Lage des Verbrechers passen. So sollten die Inschriften auf den Wänden der Zellen bei

*) Die Lebhaftigkeit des Gefühls, sagt Pariset, indem er von den moralischen Schmerzen oder den Gewissensbissen spricht, beruhet auf einem zweyfachen Grunde, welcher eigentlich nur ein einziger ist; nämlich erstlich auf dem wirklichen Zustande unserer Reizbarkeit. Es giebt nämlich Menschen, welche vom Weine, vom Zorne u. s. w. so aufgeregt werden, daß sie nur diesen Reiz fühlen. Einfache Nahrung, reines Wasser u. s. w. können sie heilen. Dann gehöret hierher die Entfernung von aller Zerstreuung, so, daß die Seele dem moralischen Gefühle, welches sich derselben bemächtigen soll, ganz hingegeben ist; daher die Nothwendigkeit der Stille um den Gefangenen; die Nothwendigkeit, jede Verbindung mit ihm aufzuheben, ihm jede Hoffnung der Flucht abzuschneiden. Indessen muß jede Sorge für Nahrung und wirkliches Wohl des Gefangenen von ihm entfernt seyn; ich sage „wirkliches Wohl"; denn man darf ihm keine eigentlichen Vergnügen bereiten; dieß würde ihn gleichfalls zerstreuen; diese Art der Zerstreuung darf aber so wenig stattfinden, als jene, welche aus einem physischen Uebel entstehet: man sorge nur, daß der Gefangene nicht leide; hierin liegt die Gränze.

Digitized by Google

jeder Abstufung der einsamen Einsperrung dem Verbrecher andeuten, was er schon überstanden hat, und was er noch überstehen muß, um zum Ziele zu gelangen, wie die Gränzsteine dem Reisenden zeigen, welchen Weg er zurückgelegt hat, und welchen er noch zurückelegen muß, um den Ort seiner Bestimmung zu erreichen.

Ich muß nun noch davon sprechen, auf welche Weise die Disciplinargewalt im Stande ist, die Strenge der einsamen Einsperrung zu mildern. Nach einer gewissen Periode nämlich wird man, wie in den vereinigten Staaten, dem Verurtheilten gestatten, zu lesen, oder Arbeiten zu verrichten, welche mit seiner engen Festhaltung vereinbar sind. „Eure Ausschüsse — sagte Lepelletier de Saint-Fargeau zu der Nationalversammlung, glaubten von dem moralischen Gesichtspunkte aus, mit der Idee der Arbeit ein Gefühl des Trostes für den Verurtheilten verbinden zu müssen. Sie machen daher den Vorschlag, ihm wöchentlich zwey Tage zur Arbeit zu gestatten.“ Man wird nun wohl einsehen, daß nach meinem Systeme es nicht Sache des Gesetzes, sondern der Disciplinargewalt ist, die Anzahl dieser Tage mit Berücksichtigung auf das Benehmen der Gefangenen zu bestimmen.

Dieses System stimmet auch mit der Ansicht des Volkes überein. „Einmal im Monate, sagt der oben Genannte weiter, soll die Strafe des Verurtheilten öffentlich erstanden werden. Die Thore der Gefängnisse werden geöffnet, um dem Volke eine eindringende Lehre zu geben. Es kann den Verbrecher sehen, wie er so ganz seinen Schmerzen preisgegeben ist, und den über die Thüre des Gefängnisses mit großen Zügen geschriebenen Namen des Verbrechers, sein Verbrechen und sein Urtheil lesen.“

Ich bin aus gewichtvollen Gründen der Meinung, daß das Volk nicht in das Innere eines Pönitenziargefängnisses zugelassen werden soll. Zu Genf war man derselben An-

Digitized by Google

ſicht; aber um einem Uebel auszuweichen, mußte man auf einen Vortheil, nämlich darauf verzichten, nach der Stimmung des Volkes zu handeln, welche Bentham ſo hoch achtet. Ich für meine Perſon würde den Verurtheilten keineswegs aus ſeinem Pönitentiar-Gefängniſſe hervor in die Oeffentlichkeit ziehen, und ich mache daher folgenden Vorſchlag: Das erhabene Ziel des Pönitenziarſyſtems beſtehet nämlich darin, den Verbrecher zu ſeiner Rückkehre in den Schooß der bürgerlichen Geſellſchaft vorzubereiten. Man hat bereits geſehen, welche Wege ich hierzu vorgeſchlagen habe, und ich will auch noch darauf antragen, daß in den vier letzten Abſtufungen der von mir aufgeſtellten Stufenfolge der Gefangene an einem beſtimmten Tage, z. B. zweymal im Monate öffentlich ſpaziren geführet werde. Daraus würden unter Anderem folgende Vortheile entſtehen: Erſtlich würde man das Auffallende vermeiden, welches auſſerdem darin liegt, wenn die Gefangenen nach einer langjährigen Entziehung der Freyheit plötzlich wieder in der bürgerlichen Geſellſchaft erſcheinen. Bevor ein Verbrecher der Freiheit wieder gegeben wird, hätte die bürgerliche Geſellſchaft doch vier Jahre lang Gelegenheit, ihn zu beobachten; ſie könnte ſelbſt über ſein Benehmen, ſeine moraliſche Feſtigkeit urtheilen, und wäre alſo hinlänglich vorbereitet, ihm das Zutrauen wieder zu ſchenken, welches ſie ihm bisher entzogen hatte. Auf der andern Seite würden dergleichen Spaziergänge in der Mitte ſeiner freyen Mitbürger, unter welchen er bald wieder leben ſoll, in dem Verbrecher das Gefühl nach der Wiedererlangung ſeiner bürgerlichen Ehre lebhaft erregen, und ihn zugleich den Werth derſelben kennen lehren. Am Tage ſeiner Freygebung würde er ſich nicht, wie nach einer langen Verbannung, in die Mitte einer neuen Geſellſchaft hingeſchleudert ſehen, ohne daß er weiß, was er nun anfangen, und wohin er ſeine Blicke werfen ſoll. Dieſe öffentlichen Spaziergänge

Digitized by Google

würden also die Gesellschaft zur Wiederaufnahme des Verbrechers, und diesen zur Rückkehre in die Gesellschaft vorbereiten.

In meinem Systeme von der Entziehung der Freyheit habe ich nicht von den persönlichen Angriffen gegen unsere Art und Weise der Existenz d. i. gegen die Freyheit, Thätigkeit und den Gebrauch der Geisteskräfte gesprochen. In Beziehung auf diese Angriffe, so wie auf die so genannten politischen will ich ein besonderes Abhaltungssystem angewendet wissen. Ich spreche daher in dieser Hinsicht mit dem Grafen Cornudet in der Pärskammer (in der schon erwähnten Erörterung vom Jahre 1819): „Wie will man, wenn man hinsichtlich der politischen Verbrechen nicht auf eine ganz eigene Weise einschreitet, ohne Schmach jenen Feldherrn bestrafen, welcher des Fürsten Liebling war, oder jenen Richter, welcher so viele Streitigkeiten entschieden hat, oder jenen Diener der Religion, dessen Hände unsere Gebete zum Himmel emportrugen, wenn sie dem Gesetze zur Bestrafung anheim fielen? Ein Wink von Oben, eine göttliche Eingebung hat es den Regierungen, wenn sie auch so sehr mit ihrer Macht geitzen, eingeflößet, daß sie auf den Einfall verfielen, dem Staatsverbrechen besondere Strafen vorzubehalten, welche den deßhalb Verurtheilten nicht mit dem Bösewichte, dem Auswurfe der Gesellschaft vermischen; — eine Strafe, von welcher die öffentliche Meinung, welche auch ihre Gerechtigkeit hat, die Idee einer moralischen Erniedrigung des Menschen ferne hielt.“

Die Römer hatten drey Arten der Verbannung; die erste Stufe derselben überließ es dem Verurtheilten, sich aus allen Aufenthaltsorten einen zu wählen; die zweite bestimmte ihm einen solchen; die dritte warf ihn auf eine Insel (in vinculum insulae). Daher die „capitis deminutio maxima, media, minima“ der Römer.

Digitized by Google

Ich werde von ihnen mit einigen Abweichungen dieses Syſtem entlehnen.

Der Großherzog von Toscana hat in dem 55ten Artikel ſeines Geſetzbuches dieſe Verbannung aus der Stadt und aus dem Reiche beybehalten: auch ich nehme dieſe beiden Abſtufungen in meinem Abhaltungsſyſteme an; die erſte nenne ich Relegation. Ohne Zweifel wird man mir einwenden, was man gegen die Anwendung dieſes Abhaltungsmittels auch unter den Parlamenten vorgebracht hat, daß man nämlich auf dieſe Art den Abſchaum der bürgerlichen Geſellſchaft von einer Provinz in die andere, oder von einem Volke zu dem andern ſchicke.

Katharina hat auch die Verbannung für die Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und gegen die Vollſtreckung der Geſetze beybehalten.

Was die Deportation angehet, ſo wird ſie die höchſte Stufe auf dieſem beſonderen Gebiete der Abhaltung ausmachen, und daher nur für die Verſchwörungen gegen die Verfaſſung des Staates, für bewaffnete Angriffe u. ſ. w. vorbehalten bleiben.

Sie ſelbſt muß eine andere Rolle in meinem Abhaltungsſyſteme ſpielen. Makinstosh äußerte ſich in Beziehung auf die Deportation in dem engliſchen Parlamente alſo: „Ich halte ſie in zwey Fällen für beſonders paſſend; nämlich einmal, wenn der Verbrecher unverbeſſerlich iſt, und folglich nicht wohl der Disciplin während ſeiner Gefangenſchaft unterworfen werden kann; und dann in dem gerade entgegengeſetzten Falle, wenn nämlich ſein moraliſcher Charakter nicht ſehr, aber doch in ſolchem Grade gelitten hat, daß er nicht wohl in ſeinem Vaterlande länger verweilen kann.“ Gerade zu dieſem doppelten Zwecke wünſche auch ich die Deportation eingeführet, aber es iſt dabey auf die beſonderen Umſtände nach den Verhältniſſen der Zeit und des Ortes Rückſicht zu nehmen.

Digitized by Google

Ein ganzes Kapitel muß diesem Gegenstande gewidmet werden: nur im Voraus will ich diejenigen, welche glauben, mein Abhaltungssystem gegen die Staatsverbrechen sey zu gelinde, und folglich nicht wirksam genug, hiermit daran erinnern, daß es für ein freyes Volk bestimmt ist, und daß für freye Bürger die Entfernung aus dem Vaterlande und die Entziehung der Ausübung der bürgerlichen Rechte eine ganz andere Bedeutung, als für Sclaven hat." Die Tyrannen drohen stäts mit dem Verluste des Lebens, sagt Pariset; staunen wir nicht hierüber! mögen sie drohen!!!"

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von der Deportation. — Von dem Systeme der Kolonie-Errichtung auf Botany-Bay.

Es herrschet nur eine Stimme in Frankreich über das unselige System der Galeeren, sowohl in den Generalstaaten der Departements, als in den Kammern, bey der Regierung und der ganzen Nation, und das Merkwürdigste hierbey ist, daß auch über das Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, Alle übereinstimmen. Man spricht nämlich allenthalben in dieser Hinsicht von dem Kolonie-Systeme.

Der Erfolg unserer Versuche auf diesem Gebiete hat uns nun keineswegs mit dieser in Frankreich herrschenden Begeisterung für das Kolonie-System erfüllet. Es sind nun etwa 64 Jahre, daß 12000 Ausgewanderte, meistens Lothringer, ehrliche, friedliebende und arbeitsame Menschen, sich nach Guiana einschifften, und kaum 3000 von ihnen entgingen dem Tode. Der Name von Cayenne wird noch mit Schrecken von dem Volke im Munde geführet. Als das Directorium eine große Liste von Verbannten deportiren ließ, so war die Hälfte davon, sagt einer der berühmtesten dieser Deportirten, nämlich Barbe-Marbois (in seiner Rede an die Kammer der Pär am 27. April 1819) in nicht ganz zwey Monaten zu Grunde gegangen.

Aber alle, durch diese Ereignisse verursachten Eindrücke verschwanden vor dem mächtigen Rufe, welchen das Kolonie-System der Engländer auf dem Festlande in Neu-Holland,

Digitized by Google

diesem unermeßlichen Erdstriche, gewann, welcher sich so weit hin erstrecket, als Europa, und bestimmet ist, in den künftigen Jahrhunderten 60 Millionen Menschen zu ernähren. Allenthalben spricht man nur von Botany-Bay, diesem Wunderlande, von welchem man behauptet, daß man bloß an demselben zu landen brauche, um gut und tugendhaft zu werden. In Frankreich führen die Vertheidiger des Verbesserungssystemes stäts die Botany-Bay im Munde, und ich weiß wohl, wie man gegen mich die Stimme erheben wird, wenn ich mit den stärksten Beweismitteln das wahre Verhältniß der Sache in seinem vollen Lichte darstellen werde. Ich muß mich dieser Arbeit unterziehen, weil es gilt, den Vorzug des Pönitenziarsystems vor dem Kolonisysteme darzuthun, und diese Stellung, welche ich dem Ersteren anweise, mit Gründen zu unterstützen.

Man muß hiernach die Botany-Bay nach zwey Rücksichten betrachten, einmal als eine Kolonieerrichtung, und dann als eine Besserungs-Anstalt.

Die Botany-Bay verdanket ihre Entstehung keineswegs einer jener hohen Ideen, deren Verwirklichnng der Regierung eines Volkes zum besonderen Ruhme gereichet. Vor etwa vierzig Jahren wußte nämlich England, in Folge der Empörung der amerikanischen Kolonien, nicht, wohin es seine Verbrecher deportiren solle, und als es daher von allen Seiten mit diesem giftigen Strome umgeben war, suchte es mit aller Eile, wie sie von der Noth geboten wird, einen Abfluß zu gewinnen.

Als Philipp auf Botany-Bay anlangte, fand er daselbst einen Boden, welcher unfähig war, etwas zu erzeugen, wie aus seinen ersten Briefen erhellet. Auch suchte er anderswo eine Niederlassung zu gründen, und zwar im Januar 1786 an den Gestaden von Jackson, eines durch seine Sicherheit vortrefflichen Landungsplatzes, welcher aber

Digitized by Google

in anderer Hinsicht, wie Lesson*) sagt, von der Natur sehr stiefmütterlich behandelt ist, obschon sein Boden seinem Wachsthume sehr entspricht. Bis zum Jahre 1814 war das Aufkommen dieser Kolonie noch ungewiß; dann entschied sich die Sache zu ihren Gunsten. „Sir Thomas Brisbane, der Gouverneur der Kolonie, unterrichtete mich — sagt Lesson — über seine Ansichten hinsichtlich des Vortheils, welchen diese Kolonie bringet. Derselbe erstrecket sich im Allgemeinen auf den Ackerbau des Volkes, auf die Verminderung der für die Regierung lästigen Ausgaben, auf die Mittel, die Pflanzer in ihren Unternehmungen zu unterstützen, und das Loos jener Verurtheilten zu erleichtern, welche sich gut benehmen. Die Verminderung der Kosten kann man aus Folgendem schließen. Im Jahre 1821 waren sie nämlich für die Staatskasse von Großbrittanien auf 240000 Pfund Sterling gestiegen, bis sie endlich im Jahre 1824 auf 80000 Pfund Sterling herabsanken.“ Hierbey muß ich noch bemerken, daß nach den gegenwärtigen, dem Parlamente über das Gleichgewicht der Ausgaben dieser Kolonieerrichtung vom Jahre 1788 bis 1821 erstatteten Berichten, wenn man jene Kosten, welche die Festhaltung derselben Individuen in Gefängnissen oder Besserungsanstalten der Hauptstadt im geringsten Anschlage verursacht hätte, den durch das Kolonieſystem ergangenen gegenüberstellet, ein Unterschied von 11008833 Pfund Sterling zum Vortheile des Letzteren sich ergiebt.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, läßt der Erfolg der Kolonieerrichtung in Neu-Holland keinen Zweifel übrig, und erscheinet selbst bewundernswerth. Aber eine andere Frage ist es, ob diese Einrichtungen, wenn man auf die Moralität und Besserung der Verbrecher Rücksicht nimmt, dasselbe Ergebniß darbieten?

*) Pharmaceut der zweiten Klasse der Marine, und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften u. s. w.

Digitized by Google

Betrachten wir in dieser Hinsicht vor Allem den Bericht Biddge's, des Vorstandes der Kolonie. Dieser Bericht hat acht Kapitel in seinem Inhalte: das erste spricht von der Lage und der Behandlung der Verurtheilten auf den Schiffen, welche sie nach Neuholland bringen; das zweite beschäftiget sich mit ihrer Ausschiffung; das dritte mit ihrer Verwendung in der Kolonie; das vierte handelt von der Aufsicht auf dieselben und von dem öffentlichen Dienste; das fünfte von ihrer Kleidung und Nahrung; das sechste von der Art der Arbeit und dem Dienste der Kolonisten; das siebente von der Nachlassung der Strafen und ihrer Wirkung auf die Verurtheilten, endlich das achte von der Art der künftigen Einrichtung für die Verurtheilten. Aus dieser allgemeinen Uebersicht gehet hervor, daß Biddge seinen Gegenstand ganz erfasset hat. Wohlan also! eilen wir, um eine Idee von den Fortschritten zu erhalten, welche die Verurtheilten zum Guten machen, zum Schlusse, wo er die Behauptung aufstellet, unter hundert Verurtheilten seyen acht oder neun von untadelhaften Sitten und von einem schätzbaren Charakter, wiewohl auch hierüber noch keine volle Gewißheit vorhanden sey. Biddge berichtet uns, daß vom ersten Februar 1814 bis 29ten December 1820, in einem Zeitraume von sechs Jahren, 11767 Verurtheilte in Neuholland ankamen. Von dieser Grundlage kann man also ausgehen: wenn man auf 100 Verurtheilte zu Gunsten der Besserung neun rechnet, kann man wohl alsdann ein Ergebniß erhalten, welches für die moralischen Fortschritte dieser Kolonieerrichtung spricht?

Ich will nun das Tagebuch Lesson's aufschlagen, oder vielmehr mich auf dasselbe berufen. Er ist ein Mann, welcher nicht an einem Systeme klebet, und weder für, noch gegen das Kolonieweſen Parthey ergreifet; er ist ein einfacher Gelehrter, welcher sich mit seiner Botanik und Zoologie, aber nicht mit den Verurtheilten beschäftiget, son-

Digitized by Google

dern blos, wenn ihm dergleichen auf seinem Wege aufstoßen, dieselben uns vorführet, als ein kluger und ganz unbetheiligter Beobachter, so, wie er sie gesehen hat, und wie sie ihm erschienen.

„Wir stießen auf mehrere flüchtig gewordene Verbrecher, welche man nach Paramatta brachte. Sie waren von Fuhrleuten festgehalten worden, welche uns sagten, diese Elenden irrten zu Hunderten auf den Gebirgen umher, und führten das unglücklichste Leben, indem sie sich davon ernährten, daß sie die Reisenden beraubten und ermordeten. Man nennet sie „Bushrangers". Jene auf den blauen Gebirgen hingegen begehen fast gar keine Mordthaten, und begnügen sich blos damit, die Lebensmittel und Gegenstände von Werth hinwegzunehmen. Das Gebiet von Van-Diemen war besonders der Schauplatz ihrer Räubereyen, und da sie dort in förmlich gebildeten Banden die Gegend beunruhigten, so mußte man einen Preis auf den Kopf derjenigen setzen, welche sich durch Verbrechen auszeichneten."

Lesson erzählet unter Anderem auch von dem Kampfe eines jungen Europäers mit dem Sohne eines Pflanzers, und bemerkt hierbey: „Während des Kampfes zeigten die zahlreichen Banden von Räubern, welche auf Sydney hausen, ihre Geschicklichkeit an den Habseligkeiten der zu aufmerksamen Zuschauer."

Wendet man sich seitswärts gegen Norden, 52 Meilen von Jackson, so kommt man zu der neuen Pflanzung von New-Castle. Dieß war Anfangs ein Strafort für Verbrecher, welche von Neuem wegen erst in der Kolonie begangener Missethaten verurtheilt wurden, und welche man zur Arbeit in die Minen von Coal-River schickte, um Steinkohlen zu graben. Vergebens versuchten hier die Verurtheilten zu entfliehen; die Flüchtigen wurden stäts nach Coal-River zurückegebracht, nachdem sie vorher miß-

Digitized by Google

handelt worden waren, und man es ihnen unmöglich gemacht hatte, Widerstand zu leisten. Diejenigen, von welchen die Flüchtlinge ergriffen wurden, erhielten leinene Kleidung und Decken zur Belohnung."

Lesson fasset die Vortheile, welche England von dieser Kolonieerrichtung ziehet, sehr gut zusammen. „Auf diese Weise, sagt er, siehet sich das Königreich von einem verdorbenen und nichtswürdigen Theile seiner Bevölkerung gereiniget. Die Kolonie kann noch eine ausserordentliche Ausdehnung gewinnen, und England muß erstaunen, mit welcher Ruhe Europa zuschauet, während es beynahe den vierten Theil der Erdkugel einnimmt. Aber mit welcher Hoffnung hinsichtlich der Rückkehre solcher Menschen zur Moralität sich auch immerhin der Freund der Menschheit schmeicheln mag, so wird diese Hoffnung dennoch durch die zahlreichen und wiederholten Räubereyen zerstöret, welche täglich zu Sydney und in den andern Staaten begangen werden."

Man siehet hieraus, welches in moralischer Hinsicht die Ergebnisse dieser Kolonieerrichtung in Neuholland sind, von deren Einflusse auf die sittliche Verbesserung der Ruf so viel Ausgezeichnetes verkündiget hat*). Und man darf auch über dergleichen Ergebnisse nicht staunen, wenn man die Beschaffenheit der Strafen und das Wesen der schwarzen Polizey kennet, und wenn man weiß, daß die einzige Sorge, welche man auf die Erziehung des Verbrechers verwendet, darin bestehet, ihn zu nöthigen, am Sonntage die Kirche zu besuchen, unter einer Strafe von 25 Riemenstreichen für denjenigen, welcher sich ohne Erlaubniß von diesem Besuche ausschließet.

*) Dieses moralische Verhältniß der Sache ist in Frankreich nicht unbekannt, und wurde i. J. 1819 wohl gewürdiget, wie man sich aus dem Moniteur vom 15. April, 8. und 12. Mai überzeugen kann.

Die Vertheidiger der Kolonien lassen sich dennoch nicht durch diese Ergebnisse von ihren Ansichten abbringen, und sie versprechen sich, daß die Annahme eines besseren Systemes, dessen Schöpfer sie sind, auch bessere Folgen haben wird. Ich will nun nicht davon sprechen, daß dergleichen Institute eine häufige Verbindung mit der Hauptstadt nothwendig machen, wodurch, wenn auch nicht das Daseyn eines beständigen Friedens, doch wenigstens ein Recht zur See erfordert würde, welches den gebildeten Völkern eine Freyheit auf dem Meere gestattete, in so ferne kein kriegerisches Verhältniß entgegenstehet*); ich will nicht von den Wohnungen, Tempeln, öffentlichen Vorrathskammern, Befestigungen, Kasernen, Gefängnissen, Krankenhäusern, Brücken, Wegen u. s. w. sprechen, welche man für eine Bevölkerung von 12000 Individuen (denn so hoch beläuft sich ungefähr die Bevölkerung der Galeeren) herrichten müßte; ich will nicht von den obrigkeitlichen Personen sprechen, welche man in hinlänglicher Anzahl auffinden müßte, und welche nicht nur die nothwendige Einsicht und Festigkeit, sondern auch den Willen haben müßten, auszuwandern, um sich der Leitung einer solchen Unternehmung zu unterziehen; ich will zugeben, alle diese Hindernisse seyen besiegt, und ich enthalte mich jener vielen Betrachtungen, welche ich in moralischer Hinsicht anstellen könnte, indem ich mich begnüge, folgendes Dilemma meinen Widersagern entgegenzusetzen: „Entweder nämlich geschieht die Deportation an einen Ort hin, welcher von moralischen Bewohnern bevölkert ist, in unsern Kolonien, dergleichen Martinique und Guadeloupe sind, nach dem Muster des alten Systems Englands, welches seine Verbrecher in die amerikanischen Kolonien deportirte; oder man folget einem neuen Systeme,

*) Keiner andern Seemacht, als England, ist es vergönnet, ein Kolonie-System zu haben, wie jenes von Neuholland ist.

indem man sich ein unbevölkertes Land und eine wüste Gegend zum Orte, wohin die Deportation geschehen soll, auswählet.“ Das erste System ist mit Recht in Frankreich verworfen, und die Bewohner unserer Kolonien, sagte Herr von Barante in der Kammer der Pärs, würden berechtiget seyn, Frankreich zu fragen, wie einst Franklin England fragte: „Würdet ihr eine Freude daran haben, wenn man zu euch die Klapperschlange brächte?“

Von dem zweiten Systeme allein höret man in Frankreich sprechen: eine Einrichtung, ähnlich jener von Botany-Bay, nimmt alle Ansichten für sich ein, und erreget so viele Bewunderung. Wohlan! wenn man dieses System dem andern vorziehet, so heißt dieß, der Ungerechtigkeit entgehen, um auf einen Abweg zu verfallen, welcher zu keinem Ziele führet. Wahrlich! „der Hauptfehler, welchen man bei dem Institute der Botany-Bay begangen hat, war (wie Makintosh sagte) dieser, nicht bedacht zu haben, daß die Grundlage einer Kolonie als Strafanstalt in der Moralität der Bevölkerung bestehet, in deren Mitte man die Kolonie versetzet.“ Und dies ist nicht die Sprache der Theorie, sondern der Erfahrung. Wenn England seine Deportirten nach Boston schickte, so war sein System ungerecht, aber nicht erfolglos; heutigen Tages aber hat es sich Botany-Bay zum Orte der Deportation auserwählt, und hiermit zwar den Vorwurf der Ungerechtigkeit von sich entfernet, aber auch zugleich auf die Wirksamkeit seines Systems verzichtet. „Als früher, sagt Makintosh, die Verurtheilten nach Amerika gesendet wurden, so vereinigten sie sich, entweder sie selbst schon, oder doch wenigstens die folgende Generation, mit ihrer Umgebung. Aber das glückliche Mittel, den moralischen Theil der Bevölkerung dem unmoralischen

stufenweise anzunähern, und jenen mit diesem in Verbindung zu setzen, hat bey der neuen Einrichtung gefehlet."

Betrachten wir einmal die natürliche Bildung der Entwicklung einer Kolonie in einer wilden Gegend, einzig von dem Gesichtspunkte der Elemente ihrer Bevölkerung aus. Anfangs beschränken sich diese Elemente auf zwey, nämlich die Civil- und Militär-Bedienstigten und die Deportirten; bald gesellt sich ein drittes und viertes Element bey, nämlich in der Person der freyen Pflanzer und der begnadigten oder freygelassenen Deportirten; endlich tritt noch ein fünftes, sechstes und siebentes Element hinzu, nämlich in den, auf der Kolonie gebornen Kindern von Pflanzern, freygelassenen oder begnadigten Deportirten, oder Verurtheilten. So erhält man eine aus sieben verschiedenen Elementen gebildete Bevölkerung, und es ist hier eine Verschmelzung kaum möglich. Jedes dieser Elemente hat seinen besonderen Namen, welcher als eine stäte Gränzlinie unter ihnen erscheinet. Botany-Bay mag hier zum Beyspiele dienen. Die nicht freyen Deportirten nennen sich Verurtheilte, die Freyen hingegen Emancipirte*), um nicht mit den freywillig Ausgewanderten verwechselt zu wer-

*) „Man bezeichnet sie mit dem Namen der Emancipirten, und bestehet darauf, ihnen denselben auch noch heutigen Tages zu geben, um sie von den freywillig Ausgewanderten zu unterscheiden. Obschon dieselben durch ihre Anzahl und ihren Wohlstand ein gewisses Ansehen erlangt haben, obschon eine neue Lebensart die ihnen ursprünglich anklebende Schmach vertilgt hat, so genossen sie doch bis jetzt, wo der Statthalter Macquarie die Zügel der Regierung leitet, gar keine Achtung in der Gesellschaft, und wurden als Mitglieder einer erniedrigten Klasse betrachtet." (Revue Britannique, nr. 6. 1825.). Aus dem Berichte Biddge's ist auch ersichtlich, daß Macquarie nicht ungestraft dem Vorurtheile getrotzt hat, und welchem beissenden Tadel er sich dadurch Preis gab, daß er den Herrn Redfern an seine Tafel zog.

Digitized by Google

den *). Die Kinder derselben, welche in der Kolonie zur Welt kommen, nennen sich Currencie**), um sie von den Europäern zu unterscheiden, und was die Kinder der Verurtheilten oder Emancipirten betrifft, so tragen sie den Namen ihrer Väter. Muß nun nicht ein solches Kolonie-System dazu führen, wohin während des Mittelalters jene Einfälle geführet haben, durch welche Europa auf eine so

*) „Die Bevölkerung von New-Wallis, sagt Lesson, bestehet heutigen Tages aus Bedienstigten, Güterbesitzern, aus europäischen und freyen Kolonisten, aus Landeskindern, Emancipirten und endlich aus Verurtheilten, deren Anzahl täglich größer wird. Begreiflicher Weise stehet die Verschiedenheit, welche unter dieser Bevölkerung herrscht, entgegen, daß die gesellschaftlichen Verbindungen zahlreich sind, und die Furcht, in nähere Verbindung mit Personen zu treten, deren Leben durch einige beschimpfende Züge verunstaltet ist, ist die Ursache, daß Jeder zurückgezogen, ohne Annäherung an seine Nachbarn, und noch weniger an Fremde, für sich seine Tage dahinbringt. Alle Europäer, welche nach Neu-Wallis gekommen sind, zeigen die größte Verachtung nicht nur für jene Leute, welche nun Besitzer großer Schätze sind, und als Verurtheilte in die Kolonie gebracht worden waren, sondern sogar für die Kinder ihrer Kinder. Wenn die erste Zurückhaltung bis auf einen gewissen Punkt begründet erscheinet, so ist die zweite ungerecht; auch entstehet daraus ein tiefer Haß, welcher nicht wenig zu der künftigen Spaltung dieser Kolonie mit dem mütterlichen Vaterlande dienet. So groß ist die Gewalt des Vorurtheils selbst bey einem philosophischen Volke, daß die Kinder eines Mannes, welcher zur Verbannung verurtheilt worden war, ohne Rücksicht auf ihre Geistesgaben und Tugenden, in keinem Hause von Ehre eine Aufnahme finden."

**) Der Ausdruck Currencie, eine schimpfliche Benennung, dienet, sagt Lesson, dazu, die in der Kolonie gebornen Kinder der Europäer zu bezeichnen. In England wird eine Münze von geringem Gehalte Currencie genannt. Diese Benennung trägt nicht wenig dazu bey, einen eingefleischten Haß zu verbreiten, und sie wird eines Tags eine Ursache jener Spaltung seyn, welche nothwendig statt finden muß."

Digitized by Google

verschiedene Weise bevölkert wurde, deren Mannigfaltigkeit Thierry so gut aufzufassen wußte, und in welcher er die stäts rege Ursache von hundert Kämpfen fand, welche nur dann endigten, als nach vielen Generationen eine Vereinigung bewerkstelliget werden konnte?

Man darf also in Frankreich nicht daran denken, an der Stelle der Galeeren ein Kolonie-System einzuführen, was unthunlich ist. Die Deportation gehöret zwar zu den Mitteln, deren sich das Abhaltungssystem bedienet; aber ich würde sie nur in folgenden zwey Fällen zulassen: nämlich einmal bei dem Mörder, wenn er rückfällig wird, und dann bei den Angriffen gegen die Art unserer Existenz, sowie bei den so genannten Staatsverbrechen.

In der merkwürdigen und vortrefflichen Berathung der Pärskammer vom Jahre 1819 gieng die herrschende und beynahe allgemeine Meinung dahin, daß die Deportation als ein Abhaltungsmittel bey Staatsverbrechen angewendet werden solle, und ich will deßhalb folgende Darstellung des Vortrags des Herrn von Barante, wie solche in dem Moniteur vom 8ten Mai 1819 enthalten ist, hier aufführen:

„Herr von Barante stellte die Behauptung auf, die Gesetzgebungscommission habe das Aergerniß nicht in Abrede gestellt, welches selbst den Wilden durch das englische Institut der Botany-Bay, in welchem die menschliche Verkehrtheit den höchsten Gipfel erstiegen habe, gegeben worden sey. Ohne Zweifel führet die Deportation zur Empörung, wenn durch die Anwendung dieser Strafe die Errichtung und Erhaltung einer solchen Kolonie nothwendig gemacht wird. Aber der Berichterstatter hat weislich erwogen, daß, wenn man diese Strafe, welche hier in Frage stehet, nur für die Staatsverbrechen beybehält, man selten Gelegenheit haben wird, sie anzuwenden, und daß

hiernach die Unbedeutenheit der Anzahl der Deportirten und der Errichtung eines besondern Instituts entheben wird.

„Man wird vielleicht einwenden, es sey gefährlich, die Deportation einzuführen, selbst wenn der Deportirten nur wenige wären, indem die ursprünglichen Einwohner der Kolonie immerhin Ursache hätten, zu Frankreich zu sagen, was Franklin einst zu England sagte. Allein es handelt sich hier nur von Deportation wegen politischer Verbrechen, und man wird nicht vermögen den Unterschied zu läugnen, welcher zwischen diesen und den aus Unsittlichkeit begangenen Verbrechen bestehet.

„Der Tod, welcher der Gerechtigkeit nur auf Kosten der Menschlichkeit Genüge leistet, vermehret in diesem Falle die Anzahl der Verbrecher, indem er zur Rache reitzet; die Entziehung der Freyheit erscheint deßhalb unzweckmäßig, weil sie in dem Schooße des Staates die Empörer verwahret, und sie vor den Augen ihrer Anhänger und ihrer Feinde festhält, wodurch in jenen Hoffnungen rege gemacht, und in diesen die Leidenschaft entflammet wird. Braucht man noch daran zu erinnern, wozu solche Entziehungen der Freyheit führen können, und wie selbst die Gesetze oft nicht vermögen, der Wuth der Gewalt Einhalt zu thun? Allen diesen Gefahren wird man ausweichen, wenn man die Deportation zur Bestrafung der Staatsverbrechen einführet. Wendet man diese Strafe nur zu diesem Zwecke an, so wird sie für die gewöhnlichen Zeiten eine seltene Erscheinung seyn, und in aufferordentlichen Fällen kann sie den Staat von großem Unheile erretten.“

Ich komme nun zu dem ersten der oben genannten Fälle, für welchen ich das System der Deportation angewendet wissen will, nämlich zu jenem Falle, wenn Jemand zum Zweitenmale einen Mord begehet. Hier handelt es

sich aber, wie man wohl erkennen wird, von der Deportation einer andern Art; hier findet das vinculum insulae statt.

Ein solcher Rückfall ereignet sich sehr selten*). Hier bedarf es keiner so zahlreichen und kostbaren Vorrichtungen, wie bei der Herstellung einer Kolonie. Auf einer wenig bevölkerten Insel mag man zwey Gebäude, nämlich eine Kaserne und ein Gefängniß herstellen. In diesem Letzteren wird der Verbrecher, welcher nun kein Vaterland und keine Familie mehr hat, eingeschlossen gehalten, bis er das achtzigste Jahr erreicht hat. Dann erhält er seine Freyheit wieder. Die Entziehung derselben war das einzige Mittel, durch welches sich bis dahin der Staat gegen die Verdorbenheit dieses Verbrechers schützen konnte. Nun aber hat die Natur ein Hinderniß seiner Gefährlichkeit entgegengesetzt, indem sie durch das Alter seinen Arm lähmte, welcher nun als ein unnützes Werkzeug seines bösen Willens erscheinet. Daher wird auch ein solcher Mensch in diesem Zeitpunkte, wenn es seine Familie verlangt, derselben zurückgegeben.

*) Ich bitte, folgende zwey Thatsachen hier zu berücksichtigen: 1) Nämlich, daß die Ermangelung hinreichender Beweise, oder aus Widerwillen gegen die Todesstrafe wenigstens 50 unter 100, eines Kapitalverbrechens Angeschuldigten von den Geschwornen freygesprochen werden. Und, frage ich, siehet man denn öfters, daß dergleichen Menschen, welche einmal wegen Mordes in Untersuchung gewesen sind, nach ihrer Lossprechung oder Begnadigung zum Zeitenmale wegen derselben Anschuldigung vor den Assisen erscheinen, was man doch täglich bey dem Diebstale erlebt? — Ich kenne kein Beyspiel hiervon: der Rückfall kostet oft unserer Natur mehr, als der erste Fall. Hierin zeigen sich die bewundernswerthen Einrichtungen der Vorsehung. 2) Mache ich darauf aufmerksam, daß ein Mörder oft erst lange nach dem begangenen Morde in Untersuchung gezogen wird, und doch ist es höchst selten, daß er sich in der Zwischenzeit eines neuen Mordes schuldig gemacht hat.

Digitized by Google

Die Insel, welche mir zu dieser Bestimmung am Geeignetsten schiene, wäre die Insel Desirade, welche seit der Kolonisation der Antillen Frankreich angehöret. Sie stehet unter der Regierung von Guadeloupe, und ist beynahe ganz unbevölkert. *)

Die Nähe von Martinique würde die Kosten des Transportes der Truppen und Verbrecher nach Desirade sehr verringern, da es genügen würde, die Garnison um einige Abtheilungen, welche man von Martinique herkommen ließe, zu verstärken, und weil auf der andern Seite die häufigen Verbindungen dieser Insel mit der Hauptstadt jeden Tag eine leichte Gelegenheit, die Verbrecher an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, geben würden.

Was die Deportation derjenigen Beamten betrifft, welche die Art unserer Existenz d. i. unsere Freyheit durch willkührliches Gefangenhalten, oder unsere geistige Thätigkeit durch Verletzung der Freyheit der Presse oder des Cultus angreifen, so würde ich hier Cayenne in Vorschlag bringen. Das Klima dieser Insel ist zwar nicht dasselbe, wie jenes von Frankreich, aber es ist doch diesem ähnlich, und von der Art, wie man es bey keiner andern Kolonialbesitzung Frankreichs findet. Es ist auch keineswegs, wie man behauptet, ungesund. Hierüber stimmen alle, bey dem Seewesen Bedienstigte überein, welche aus dieser Gegend kommen. **)

Andere Schwierigkeiten, welche bey der Deportation von Galeerensclaven einzutreten pflegen, finden hier nicht statt, weil es sich hier nur von Bedienstigten handelt, welche das Vaterland wegen Mißbrauchs der ihnen anvertrauten Gewalt aus seiner Mitte ausstößt, und welche

*) Vergl. „Moreau von Jonnes, der Handel im 19ten Jahrhunderte."

**) Vergl. den Courrier français v. 6ten Januar 1825.

Digitized by Google

übrigens mehr hinsichtlich ihrer Würde als Bürger, als hinsichtlich ihrer moralischen Würde durch diese Strafe erniedriget werden.

Noch in einem dritten Falle will ich die Deportation angewendet wissen, nämlich für die so genannten Staatsverbrechen, als da sind Verschörungen und Aufruhr mit bewaffneter Hand. Hier findet eine Anwendung der Deportation, wie der schon erwähnte Herr von Barante sagt, nur für ausserordentliche Zeiten statt. Zu diesem Zwecke nun mögte ich die Insel St. Martin vorschlagen, welche unter der Regierung von Guadeloupe stehet. Eines Theils liegt sie nicht zu nahe an Guadeloupe, um für die Sicherheit dieser Kolonie, welche durch die Nähe der Deportirten gefährdet werden könnte, fürchten zu müssen; anderntheils ist sie aber auch nicht zu weit entfernt, als daß die Hauptstadt nicht im Stande wäre, eben durch die Regierung von Guadeloupe jene kräftige und thätige Oberaufsicht auszuüben, welche oft durch die Schwierigkeit der Zeiten nothwendig gemacht wird. Die Stärke der Garnison, welche man nach St. Martin schicken müßte, könnte sich leicht durch jene erhöhen, welche man in kurzer Zeit von Guadeloupe erhalten könnte; denn dieses ist nur 60 Meilen entfernt. St. Martin hat einen Umfang von 30 Quadratmeilen, von welchen zwey Drittheile Frankreich zugehören; das Uebrige gehöret den Holländern; man könnte es aber von diesen zu erhalten suchen. Der französische Antheil zählt auf die Quadratmeile 180 Einwohner.

Frankreich könnte auch einen großen Theil seiner Kosten auf diese Weise decken, wenn es sich der Mühe unterziehen wollte, bey zweyen der genannten Fälle, nämlich bey dem Rückfalle hinsichtlich des Mordes und bey Staatsverbrechen die Ueberlieferung und Bewachung der Verbrecher kleinerer Staaten, wie z. B. der Schweitz, welche keine

Digitized by Google

Gelegenheit zur Veranstaltung einer eigenen Deportation haben, zu übernehmen. Die Verbindung der Schweitz mit Frankreich ist so alt, als die Monarchie, und anderntheils belehrt uns die geographische Charte noch deutlicher, als die Geschichte über die Natur der Verbindungen, welche diese beyden Völker auch für die Zukunft an einander ketten müssen. Da übrigens die Schweitz selbst ihre Kinder unseren Armeen einreihet, so wäre es unbegreiflich, wenn sie sich weigern sollte, ihre Deportirten auf unsere Insel zu schicken*).

*) Es bedarf keiner Erwähnung, daß ich hier eine Gleichheit unter beiden Gesetzgebungen voraussetze. Aber diese muß auch statt finden. Nie kann Frankreich und die Schweitz von einem völlig verschiedenen Gesetzgebungssysteme regiert werden: doch ist es den kleinen Staaten der Schweitz vorbehalten, auf dem Wege der Bildung uns voran zu gehen, und uns auf ihren Pfaden zu leiten.

Digitized by Google

Letztes Kapitel.

Schluß.

Wir haben also nunmehr die drey Theile, aus welchen dieses Werk bestehet, kennen gelernt.

In dem ersten habe ich die Aufgabe der menschlichen Gerechtigkeit im Allgemeinen, und die Ungerechtigkeit der Todesstrafe im Besonderen nachgewiesen.

In dem zweiten Theile habe ich mit stäter Berücksichtigung nicht nur der Todesstrafe für sich, sondern auch des ganzen Strafsystems, welchem sie angehöret, gezeigt, daß das System der Abhaltung, und zwar nur dieses allein den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht, und von heilsamen Folgen ist.

In dem dritten Theile endlich habe ich dargethan, auf welche Weise nach dem Abhaltungssystem durch die demselben eigenen Sicherungsmittel, welche eben so sehr den Bedingungen der Gerechtigkeit entsprechen, als von den heilsamsten Folgen sind, für die Todesstrafe insbesondere und für das Strafsystem im Allgemeinen, wie es bisher bestehet, Ersatz geleistet werden kann.

Ich untersuchte demnach das Gerechte und das Nützliche, Eines nach dem Andern, und indem ich von diesen beyden Punkten ausgieng, welche sich dem Anscheine nach widersprechen, gelangte ich durch das Nützliche zu dem Gerechten, und zu dem Nützlichen durch das Gerechte. Ich hatte hierbey nicht nothwendig, eine philosophische Schule

Digitized by Google

der andern vorzuziehen, oder eine der andern aufzuopfern: ich fand die Wahrheit bey Kant, wie bey Bentham.

Ein ausgezeichneter Schriftsteller*), welcher eben so neue, als tiefe Bemerkungen über die Strafgesetzgebung gemacht hat, äußerte unlängst, die Abschaffung der Todesstrafe habe nichts für sich, als Ansichten und Muthmaßungen, und er stellte die Frage auf: „Ist dieß genügend, um einen Versuch zu wagen?"

Diese Frage beruhet auf einem wesentlichen Irrthume. Die Todesstrafe nämlich hat auf der Welt zwey Arten von Abschaffungen erlitten, nämlich einmal theilweise und dann gänzliche.

Wenn ich die Bibel durchsuche, so finde ich den Ausspruch Gottes: „Kain solle nicht sterben, sondern ein Denkmal seines Verbrechens vor den Augen der Menschen an sich tragen."

Wenn ich die Bergpredigt unsers Heilands lese, so finde ich die Grundsätze der Wiedervergeltung durch jene der christlichen Moral aufgehoben, und der Schöpfer dieser neuen Religion erklärte laut, er wolle nicht den Tod, sondern die Erhaltung des Sünders.

Komme ich zu dem Mittelalter, dieser Epoche der zeitlichen Macht des Christenthums, so sehe ich ungeachtet der Barbarei der Zeiten allenthalben bey den kirchlichen Entscheidungen den Grundsatz vorherrschen, welchen sie, ohne ihren Glauben und ihren Gott zu verleugnen, nicht zu verletzen wagten: „ecclesia abhorret a sanguine."

Gehe ich von der heiligen Geschichte zur Profangeschichte über, so finde ich bei Herodot (II. Buch, §. 127.) einen König, welchen Grotius (de jure belli, lib. II. cap. 20.) und Pastoret (Geschichte der Gesetzgebung, Thl. II. S. 30) als ein Muster den christlichen Königen vor-

*) Carl von Remüsat.

stellen; es ist dieses der König Sabacus, welcher Niemanden hinrichten ließ, er mochte auch ein Verbrechen begangen haben, welches er wollte, sondern welcher nach der Art des Verbrechens, den Verbrecher zu Arbeiten an Wällen und Wegen seiner Vaterstadt verurtheilte. Während der 50 Jahre seiner Regierung (erzählt der Geschichtsschreiber) war Aegypten glücklich, und lebte in Ruhe.

Strabo (II. Buch) führet zwey Völker auf, welche am Fuße des Kaukasus wohnten; das Eine, von einem blutigen Systeme der Gesetzgebung beherrscht, das andere in der glücklichen Unkenntniß der Todesstrafe, und der Geschichtsschreiber bemerket, daß bey dem Letzteren die Verbrechen seltener waren, als bey dem Ersteren.

Lactantius erzählt uns von Griechenland vor Drako, von jenen Zeiten, wo die Strafe des Mordes in der Verbannung bestand, und wo es noch nicht erlaubt schien, denjenigen zu tödten, welcher getödtet hatte: „adhuc enim videbatur nefas quamvis malos, tamen homines supplicio capitis afficere“ — und diese Zeiten, welche dem Drako vorausgiengen, waren besser, als jene, welche nach ihm folgten.

Titus Livius führet im 10. Buche, 9. Kapitel eine Epoche an, wo die Verbrechen seltener, als jemals, zu Rom waren, und diese Epoche umfaßt jene beyden Jahrhunderte, wo das Porcische Gesetz, welches verbot, einen römischen Bürger zu tödten, in voller Kraft bestand.

In dem Mittelalter finden wir bey allen Gesetzgebungen deutscher Völker die Abänderung der Todesstrafe in Geldbußen *).

In England ließ Alfred der Große die Todesstrafe nur für den Hochverrath bestehen, und einer der Geschichts-

*) Dasselbe System gilt noch jetzt bey den neuen Ansiedlungen in Africa, America und Arabien.

schreiber seiner Zeit erzählt, man habe mit einem Beutel voll Gold England ohne Gefahr durchwandern können; — ein Ausspruch, welcher wahrscheinlich zu Gunsten der neuen Anordnung ein wenig überspannt ist, aber welcher uns doch nicht zweifeln läßt, daß diese Abschaffung der Todesstrafe dem öffentlichen Frieden keinen Nachtheil brachte.

Wilhelm der Eroberer folgte demselben Beyspiele*), und die Geschichte zeigte nicht, daß diese Abschaffung der Todesstrafe von üblen Folgen war.

Gelanget man nun zu den neueren Zeiten, so hat man nicht nothwendig, jene geistreichen Männer, welche den Gang der menschlichen Vervollkommnung untersucht haben, welche den Einfluß der Gesellschaft auf die menschliche Entwicklung kennen, und welche also wohl wissen, daß man im Physischen, wie im Moralischen, bei Beurtheilung der Werke des Menschen stäts auch auf die Mitwirkung seiner Zeit und selbst der vorher gegangenen Zeiten Rücksicht nehmen muß. Diese Männer, sage ich, hat man nicht nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß die Abhandlung von den Verbrechen und Strafen das von der typographischen Gesellschaft zu Bern im Jahre 1763 gekrönte Werk ist, und daß das Beyspiel der Kaiserin Elisabeth diesem Werke voranging, und es vielleicht in dem Philosophen anregte, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß Beccaria nicht seinem Jahrhunderte, sondern vielmehr dieses ihm den Impuls gab; daß nicht das Bewußtseyn dieses einzigen Mannes, sondern jenes der Menschheit in Unruhe war, und den Geist zur Untersuchung aufforderte, um entweder seine Zweifel sich benommen, oder sie gerechtfertiget zu sehen. So ist es erklärbar, ohne daß der Ruhm des unsterblichen Verfassers hierbey etwas verliert, wie dieses Werk eine so bewundernswürdige Aufnahme fand,

*) Hist. of the engl. law, by John Nert. t. I.

Digitized by Google

daß drey Ausgaben desselben sich auf Einmal vergriffen, und daß es beynahe in alle lebenden Sprachen übersetzt wurde. So läßt es sich erklären, wie es den herrlichsten, beynahe den schönsten Erfolg hatte, dessen sich die Philosophie erfreuen kann, daß nämlich die Kaiserin von Rußland, der Kaiser von Oesterreich, der Großherzog von Toscana und der Markgraf von Baden und Durlach auf den Ruf des Philosophen von Mailand die Schaffotte niederreissen ließen.

Bey solchen Verhältnissen muß man wohl erkennen, daß der Geist Beccaria's seinem Jahrhunderte nicht zuvorgeeilt, sondern ihm blos entgegengekommen ist.

Unglücklicher Weise muß das Gute auf dieser Welt bestimmte Abstufungen einhalten, die herrlichsten Institute haben ihre Uebergänge und Epochen der Reife. Ein Geist, wie jener Josephs II., geschaffen, um Alles zu erkennen und nachzuahmen, was groß und erhaben war, konnte der Gewalt des Talents und der Macht des Beyspieles nicht widerstehen. Bey dem ungeheuern Umfange der neuen Einrichtungen, durch welche er seinem Reiche ein ganz anderes Ansehen geben wollte, wurde die Abschaffung der Todesstrafe nicht vergessen*); aber sie sollte das System der Neuerung, aus welchem sie hervorging, nicht überleben. „Am Ende seiner Tage, sagte Herr von Gerando, führte Joseph die Todesstrafe wieder ein; aber die Unmöglichkeit, die neuen Gesetze geltend zu machen, und die Hindernisse, welche von den zahlreichen, in seinem Reiche eingewurzelten Mißbräuchen ihm entgegengesetzt wurden, nöthigten ihn zu diesem Schritte. Man darf aber hieraus nicht schließen, daß die Abschaffung der Todesstrafe an sich der öffentlichen Ruhe zum Nachtheile gereichte.“

Aber die Kaiserin Katharina, der Großherzog Leopold,

*) Art. 20 des im Jahre 1787 verkündigten Strafgesetzbuchs.

Digitized by Google

nachmaliger Kaiser von Oesterreich, und der Markgraf von Baden und Durlach (Karl Friedrich) unternahmen mit Weisheit diese große Umänderung, und führten sie mit Glück durch.

Die 20jährige Regierung Elisabeths, welche im sichersten Frieden dahin floß, ohne daß die Todesstrafe bestand, diente Katharinen zur Aufklärung. In ihrer Instruction für die mit einer neuen Gesetzgebung beauftragte Kommission stützte sie sich auch auf diese glückliche Erfahrung der Regierung Elisabeths, und alsbald bestättigte sie in ihrem Gesetzbuche die Abschaffung der Todesstrafe*).

Leopold konnte sich an keinem seiner Vorgänger ein Beyspiel nehmen. Er kam daher auf den Gedanken, sich selbst jene Erfahrung verschaffen zu wollen, welche er auf keine andere Weise gewinnen konnte. Er begnügte sich Anfangs damit, die Wege für die einzuführenden Reformen zu bahnen, indem er die Anwendung der Todesstrafe einstellte; und als diese Probe seinen Ansichten entsprochen hatte, so gab er dann Toscana ein Gesetzbuch, welches am 30ten November 1786 verkündiget wurde, und in welchem er unter besonders beygefügten Motiven die Todesstrafe gänzlich aufhob.

---

*) In einem Briefe, welcher im Moniteur v. J. 1791 abgedruckt ist, sagt Herr von Segür, welcher als Gesandter von Rußland sich nach Rom begab, Katharina II. habe die Todesstrafe abgeschafft, und in keinem Lande würden weniger Morde begangen, als in dem ihrigen. Er setzt bey, Katharina habe selbst öfters zu ihm gesagt: „Man muß das Verbrechen bestrafen, ohne es nachzuahmen: die Todesstrafe ist nur eine unnütze Barbarey."

Unter Katharina's Regierung wurde die Todesstrafe nur Einmal zur Anwendung gebracht, nämlich an einem Räuber-Anführer, welcher einen Theil Rußlands verwüstete, und in Aufruhr setzte. Dieß war das einzige Verbrechen, welches mit dem Tode ausnahmsweise bestraft wurde.

Digitized by Google

Diese Aufhebung der Todesstrafe ist im Artikel 51 ausgesprochen, und im Artikel 53 werden an die Stelle derselben lebenslängliche öffentliche Arbeiten gesetzt. Unter der Regierung Leopolds, welche 25 Jahre dauerte, wurden nur fünf Morde begangen. Derjenige, welcher uns dieses nach officiellen Berichten mitgetheilt hat, begab sich, nachdem er während Leopold's Regierung mehrere Jahre zu Pisa sich aufgehalten hatte, auf drey Monate nach Rom, wo die Todesstrafe noch bestand, und dort erlebte er in diesem Zeitraume mehr als 60 Morde. (Siehe collection de Montagne *).

*) Der glückliche Einfluß, welchen die Abschaffung der Todesstrafe für Toscana hatte, war von größter Bedeutung, besonders für Genf, und ich möchte hier alle Gründe der Ueberzeugung zusammenfassen, um die hartnäckige Zweifelsucht zu bekämpfen. Ich schrieb daher an den Herrn von Pastoret, den Vice-Präsidenten der Pärskammer, welcher, wie man mir sagte, officielle Auskunft hierüber ertheilen könne. Derselbe gab mir folgende Antwort: „Es fällt mir schwer, Ihnen, wie Sie es nennen, officielle Auskunft über den glücklichen Erfolg zu geben, welchen die Abschaffung der Todesstrafe in Toscana gehabt hat. Diese Sache war so allgemein bekannt, daß es mir nicht einfiel, mir darüber Beweise zu sammeln, woran Niemand zweifelte. Zweimal war ich verbannt, und floh zuerst in die Schweiz, dann nach Italien. Ich hielt mich während dieser unglücklichen Zeit ziemlich lange in Florenz auf, und hier hörte ich oft von den Einwohnern die Milde ihrer Gesetze und deren Einfluß loben, welcher sich durch die geringe Anzahl der Verbrechen zeige. Toscana hat gegenwärtig zu Paris einen Minister voll Einsicht, (ich meine den Herrn von Berlinghierie), und dieser wird sich gewiß ein Vergnügen daraus machen, Ihnen in diesem Stücke alle mögliche Aufklärung zu geben."

Ich wendete mich nun an diesen, und er beehrte mich mit einer Antwort, welche ich hier im Auszuge mittheile:

„Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Menschlichkeit der Strafgesetzgebung Leopold's und besonders die Abschaffung der Tortur und der Todesstrafe für Toskana mit den herrlich-

„Karl Friedrich, Markgraf von Baden und Durlach, (sagt Herr von Gerando), durchdrungen von den Grundsätzen Beccaria's, schaffte die Todesstrafe ab, und ließ ein Zwangshaus für alle Verbrecher erbauen, welche von den Gesetzen zum Verluste des Lebens bestimmt wurden. Die in dem Gefängnisse eingerichteten Werkstätte erzeugten Producte, welche den englischen Manufacturen den Rang streitig machten, und das Land genoß fortwährend einer tiefen Ruhe.“ *)

---

sten Erfolgen nachgeahmt worden ist. Ich weiß zwar nicht, ob unter seiner Regierung nicht mehr, als fünf Mordthaten begangen wurden; aber so viel ist mir bekannt, daß die Verbrechen jeder Art damals viel seltener waren, als vorher oder nachher.

„Unter der Regierung Ferdinands begann die französische Revolution, und bald wurden ihre unseligen Folgen auch bey andern Völkern fühlbar. Man fand es für nothwendig, die Todesstrafe in Toscana wieder einzuführen, aber nur für unmittelbare Staatsverbrechen und für den vorsätzlichen Mord. Dennoch glaube ich nicht, daß vor der Einnahme Toscana's durch die Franzosen Jemand hingerichtet wurde, und nach Ferdinands Rückkehre geschah dieß auch nur Einmal oder Zweymal. Während aber Toscana von Franzosen besetzt gehalten wurde, waren die Hinrichtungen häufig. Für die oben genannten Fälle ist die Todesstrafe auch itzt noch angedroht; aber sie wird sehr selten vollzogen, obschon die Verbrechen selbst nicht so selten sind, als sie es früher waren, und es müßte ein Vorfall, der größten Verabscheuung würdig, sich zugetragen haben, wenn keine Gnade statt finden sollte.“

Ich schließe diese Note mit der Bemerkung, daß das Andenken an seine in Toscana unter Leopold verlebte Kindheit dem Grafen von Sellon den erhabenen Entschluß einflößte, die Abschaffung der Todesstrafe zu Genf zu beantragen.

*) Ich schrieb an Herrn von Gerando um Mittheilung der geschichtlichen Quelle, aus welcher er diese merkwürdige Thatsache entnommen hatte; denn ich hatte es mir bei meinem Werke zur Pflicht gemacht, nur auf unbestreitbare Thatsachen, auf deren Quelle ich zurückgehen konnte, mich zu berufen. Derselbe

So war also der Anfang gemacht, und ohne die französische Revolution, welche die Fürsten mit Schrecken erfüllte, würde gewiß, wie ein edler Menschenfreund behauptet hat, das Werk Beccaria's eine Umwandlung in der Strafgesetzgebung von ganz Europa erzeugt haben.

Diese Revolution selbst war bey ihrem Entstehen daran, die Abschaffung der Todesstrafen unter ihre Reformen aufzunehmen*), und als sie sich endlich in blutigen Opfern erschöpft hatte, so sprach sie diese Abschaffung in der Sitzung vom 4. Brümaire des IV. Jahres aus.

Diese große Neuerung nun, welche durch die Revolution in ihrem Vollzuge gehemmt wurde, konnte doch in ihrem Laufe nicht aufgehalten werden. Kaum hatten die Feindseligkeiten in Europa aufgehört, als im Jahre 1816 ein edler Menschenfreund, Mitglied des Rathes von Genf, daselbst die Abschaffung der Todesstrafe in Vorschlag brachte; im Jahre 1822 schloß sich in dieser neuen Welt, wo seit dem Jahre 1681 der tugendhafte Penn die schreckbare Anzahl der Kapitalverbrechen auf ein einziges, nämlich auf jenes des vorsätzlichen Mordes, zurückegeführt hatte, der Senat von Luisiana der herrlichen Ansicht Livingston's an, welcher die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe beantragt hatte; im Jahre 1825 machte in Frankreich eine Gesellschaft, welche unter ihren Mitgliedern einen Mann von

antwortete mir: „Die Quelle, aus welcher ich die angeführte Thatsache entnommen habe, ist die Vorrede einer Uebersetzung Beccaria's, welche ich aus der königlichen Bibliothek geliehen habe. Ich schrieb über diesen Gegenstand nach Deutschland; denn ich konnte nicht erfahren, wie lange Zeit die Todesstrafe abgeschafft blieb.

*) Im Namen des Gesetzgebungsausschusses brachte Lepelletier-St. Fargeau im Mai 1791 diese Abschaffung der Todesstrafe in Vorschlag: der Antrag wurde verworfen, und die meisten Glieder der rechten Seite, welche für die Beibehaltung des Schaffots gestimmt hatte, verbluteten später auf demselben.

Digitized by Google

fürstlichem Geblüte, Pärs, Deputirte und Männer von der größten Auszeichnung, sowohl durch ihre Stellung im Staate, als durch ihre Talente zählet, die Abschaffung der Todesstrafe zum Gegenstande einer Preisaufgabe; zu Genf wurde in demselben Jahre der doppelte Vorschlag auf Abschaffung des Prangers und der Todesstrafe in Anregung gebracht, und in England, diesem Lande, welches durch seine alte und schauderhafte Strafgesetzgebung von der Civilisation ferne gehalten wird, gleichwie es der Ocean von dem festen Lande scheidet, gaben die öffentliche Meinung und selbst die Regierung durch eines ihrer Organe*) jener Reform, welche der junge Erbe des Thrones der Elisabeth und Katharina in dem Herzogthume Finnland vornahm, und welche dem allgemeinen Wunsche entsprach, laut ihren Beyfall**).

---

*) Der englische Currier machte, als er jener beyden, zu Genf geschehenen Anträge erwähnte, folgende Aeußerung: „Die erste jener Verbesserungen ist bey uns schon angenommen, und wir wünschen mit größter Sehnsucht, den Tag zu erleben, wo wir dieß auch von der zweiten sagen können. Da der Zweck jeder Strafe darin bestehen soll, von Verbrechen abzuhalten, so muß man solche Strafen wählen, welche am geeignetsten sind, Eindruck zu machen, und ein Beyspiel zu geben. Es ist eine gemeine Ansicht, daß die Todesstrafe am meisten gefürchtet wird. Als Züchtigung ist sie unzureichend; als Beyspiel hat sie keine Wirkung. Dieser doppelte Zweck würde besser erreicht durch Strafen, welche nach der Schwere des Verbrechens stufenweise erhöhet würden, und deren Maximum in lebenslänglicher einsamer Einsperrung bestünde. Es würde von einer tiefen Unkenntniß des menschlichen Herzens zeugen, wenn man annehmen wollte, daß ein Mensch, welchem man die Wahl ließe, nicht das Schaffot dieser absoluten Trennung von aller Gemeinschaft mit den Menschen vorziehen sollte."

**) Der Kaiser Nikolaus schaffte die Todesstrafe in diesem Herzogthume ab.

Digitized by Google

Was die theilweise geschehene Abschaffung der Todesstrafe betrifft, so ist es merkwürdig, die einzelnen Fälle derselben zusammen zu zählen, um von den Zeiten, wo sie allein unsere Person und unser Eigenthum schützte, zu jenen überzugehen, in welchen wir jetzt leben. Gleichet nicht in unseren neuen Gesetzbüchern die Todesstrafe jenen entthronten Herrschern, welche man auf eine kleine Strecke ihres vorigen Gebietes eingeengt hat?

Kann man nun, wenn man diese ungeheure Verminderung der Kapitalverbrechen betrachtet, bedauern, daß die Todesstrafen nicht mehr so häufig, wie früher, in Anwendung kommen? Mochte wohl Ein Mensch von Gefühl die gemachte Abänderung wieder umstoßen, und dem Schaffote jene ausgedehnte Macht, welche es in den Gesetzen verloren hat, wieder einräumen?

Aber, was in dem Ganzen wahr ist, muß es auch in seinen Theilen seyn.

Erfreuen sich die Bewohner Pensylvaniens weniger der Ruhe, sind sie weniger moralisch und glücklich, weil Penn und die Mitbegründer seines Systems ungeachtet der Karte Carls II., welcher mit der Zartheit einer väterlichen Sorgfalt, wie Warton sagt, die Veranstaltung traf, daß in der Kolonie dieselben Strafgesetze gelten sollten, wie in England, es dennoch nicht für zweckmäßig hielten, in diesem Lande ein Gesetzbuch einzuführen, welches in jeder Zeile den Tod athmete?

Man betrachte das Ergebniß jenes Vergleiches, welchen Livingston zwischen den in England begangenen Kapitalverbrechen und den in Neu-Orleans vorgefallenen Nicht-Kapitalverbrechen angestellet hat.

Fälschungen wurden in Neu-York, aber nicht in Pensylvanien mit dem Tode bestraft, und doch ist die Nachmachung der Banknoten in dem ersteren Staate sehr häufig, in dem Letzteren sehr selten.

In Dänemark hat sich, seitdem die Todesstrafe, welche auf den Kindsmord gesetzt war, abgeschafft, und eine lebenslängliche Zwangsarbeit in einem zur Detention bestimmten Hause an ihre Stelle getreten ist, die Anzahl dieser Verbrecher nach Howard's Zeugnisse sehr vermindert.

In Frankreich hat ein Gesetz vom Jahre 1824 den Assisen gestattet, die für den Kindsmord bestimmte Todesstrafe in lebenslängliche Zwangsarbeit umzuordnen. Es ist zu bedauern, daß man die jährliche Anzahl der Kindsmorde vor der Verkündigung dieses Gesetzes noch nicht kennet; aber wenn man die Jahre 1825 und 1826 nach den Zusammenstellungen des Herrn Großsiegelbewahrers betrachtet, so beläuft sich ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung und der Verschlimmerung die Anzahl der Anschuldigungen wegen Kindsmord im Jahre 1826 nur auf 124, während sie im Jahre 1825 sich auf 126 belaufen hatte.

Wir haben gesehen, daß England, dessen ganze Existenz auf Industrie und Handel beruhet, seine theuersten Interessen und die Abhaltung der ihm gefährlichsten Verbrechen, — der betrügerischen Banqueroute auf dem Galgen gründete. Wir sehen aber auch, wie die Besitzer der irländischen Kattunmanufacturen in dem Parlamente den Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe hinsichtlich dieser Art der Eingriffe in das Privateigenthum gemacht haben.

Wie? ist man noch nicht überzeugt, daß die Todesstrafe, wie Herr von Sellon sagt, eben so wenig unsere Person, als unser Eigenthum zu schützen vermag?

Man kann doch mit Gewißheit behaupten, daß in der gebildeten Welt ein Streben nach Abschaffung der Todesstrafe herrschet, — ein Streben, welches um so stärker ist, als es auf der Vernunft beruhet, und das Zeugniß der Erfahrung schon für sich hat. Die Herrschaft der Todesstrafe hatte so lange gedauert, als die Sitten und die Zeit ihr das Vermögen gestatteten, die Verbrechen abzuhalten,

Digitized by Google

d. h. so lange, als die Todesstrafe zuverlässig und unmittelbar eintrat. Unter dieser Voraussetzung war sie von Wirksamkeit. Aber sobald ihr Eintritt ungewiß wurde, und nicht mehr der That auf dem Fuße folgte, wie dies bey der Milde der Sitten und den Fortschritten in der Bildung der Fall seyn mußte, dann sah die Todesstrafe von Tag zu Tag durch theilweise erlittene Abänderungen ihre Herrschaft sinken. Man zog ihr nach und nach Strafen vor, welche durch ihre Androhung weniger Furcht zu erregen vermogten, weil es sich nur noch von dem Verluste der Freyheit oder von Geld handelte, — Strafen, welche aber dennoch keine geringere Wirksamkeit hatten, gerade weil sie zur Abhaltung der Verbrechen besser geeiguet waren.

Also in Zeiten, welche den unsrigen entfernt liegen, hatte die Todesstrafe als Mittel zur Abhaltung der Verbrechen eine Wirksamkeit. Wollte man aber diese in der Furcht vor dem Tode suchen, so wäre dies ein großer Anachronismus; denn diese barbarischen Zeiten sind gerade jene, wo der Tod den Menschen am wenigsten furchtbar war, und wo man die geringste Abneigung gegen den Mord hatte.

Gerade diese Schwäche der Abneigung vor dem Morde machte die Anwendung der Todesstrafe als eines Mittels zur Abhaltung der Verbrechen möglich, und auf der andern Seite mußte diese Anwendung immer beschränkter werden, je nachdem jene Abneigung bey den Fortschritten der Bildung zunahm. Sobald einmal die Abneigung gegen den Mord eine gewisse Herrschaft bey den Menschen gewonnen hat, wird es immer schwieriger, ihnen dieses Schauspiel zu geben: man muß alsdann die Häufigkeit der Todesstrafen einstellen, die Torturen abschaffen, sich des Schaffot's enthalten, die Anzahl der Kapitalverbrechen immer mehr beschränken, und nach und nach dahin zu gelangen suchen, daß man nur noch ein einziges, und bald gar keines mehr annimmt. So dienet endlich diese Abneigung vor dem

Digitized by Google

Morde, nachdem sie einst den Gesetzen der barbarischen Völker, welche Alles mit dem Tode bestraften, ganz fremd geworden war, durch eine theilweise Abschaffung der Todesstrafen dazu, nach und nach diese selbst gänzlich aus den Gesetzbüchern der gebildeten Völker zu verbannen.

In der jetzigen Epoche ist diese große Umänderung nicht zu vermeiden, und das Jahrhundert, welches uns folget, wird in Europa kein Schaffot mehr aufgerichtet finden; aber unser Jahrhundert muß seine ganze Kraft aufbieten, um seine Aufgabe zu lösen. Wenn man auf den gemeinen Haufen einwirken will, so darf man sich nie mit dem Erfolge brüsten, welchen man zu erreichen strebet. Wenn ihr, nachdem ihr schon so lange die Hinrichtungen den Schaulustigen Preis gegeben habt, plötzlich an einem glücklichen Tage das Schauspiel schließet, so wird das Volk die Ursache hiervon nicht begreifen: vielleicht wird es auch böse darüber werden; denn einestheils hat das barbarische Vergnügen, welches das Volk daran findet, diesen blutigen Tragödien beyzuwohnen, mit dem Schaffote die Idee der Gerechtigkeit verbunden, welche man mit ihm vereiniget wissen wollte, und anderntheils trennet sich der große Haufe nicht gerne von einer Idee, welche er sich einmal angeeignet hat. Es war immer eben so schwer, bey dem Volke den Einfluß alter Ideen zu zerstören, als die Herrschaft neuer bey ihm zu begründen.

Daher gehet mein Vorschlag auch nur dahin, stufenweise zur vollkommenen Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich zu schreiten. Das Schaffot ist dem Volke zur Gewohnheit geworden, und man muß damit beginnen, seine Blicke nicht so oft an diesem Schauspiele zu weiden, zwar nicht auf Kosten der Abhaltung der Verbrechen durch allzu häufigen Eintritt der Gnade, sondern zum Vortheile der Gerechtigkeit und Humanität — durch allmählige Verminderung der Anzahl der Kapitalverbrechen. Die zuverlässige

Digitized by Google

und von uns schon angedeutete Folge der Seltenheit der Hinrichtungen wird in einer immer mehr sich erweiternden Abneigung gegen den Mord bestehen, welche endlich das öffentliche Schauspiel des Mordes unerträglich machen wird. Dann ist auch für den Gesetzgeber der Zeitpunkt gekommen, den Vorhang fallen zu lassen, welcher auf immer den Augen der Menschen eine blutige, schon zu lange angestaunte Scene gesetzlicher Morde der menschlichen Gerechtigkeit entziehen soll.

Dieser günstige Augenblick wurde wirklich zu Genf von Herrn von Sellon ergriffen. Ein Volk, wie jenes der Genfer, bey welchem seit 12 Jahren ein einziger Mord, und noch dazu von Ausländern begangen, den Staat beunruhigte; ein Volk, welches von der Wichtigkeit der Präventionstheorie durchdrungen ist, und wo man folglich mit besonderer Sorgfalt für den Unterricht und die öffentliche Verwaltung wachet, um jener Theorie ihre Wirksamkeit zuzusichern; ein Volk, bey welchem das Besserungs- und Pönitenziarsystem seine höchste Stufe in der allgemeinen Erziehung erreicht hat; ein Volk endlich, bey welchem die Todesstrafe durch die Milde der Sitten verdrängt ist, und bey welchem der Tag einer Hinrichtung ein Tag der Landestrauer seyn würde, — ein solches Volk fordert von dem Gesetzgeber ein Gesetz, welches nur der glückliche und treue Ausdruck des moralischen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft seyn kann.

Der Gesetzesvorschlag auf Abschaffung der Todesstrafe wurde vom Grafen von Sellon, Mitgliede des souveränen Senats von Genf, gemacht und erneuert. Eine große und edle Idee hat diesen Vorschlag in ihm erreget: vielleicht wäre es nach einer zwölfjährigen glücklichen Erfahrung nicht zu viel gewagt, von der Milde der Genfer Sitten auf die Unmöglichkeit der Rückkehr des Schaffots zu schliessen; allein Herr von Sellon hielt es für gefährlich, die

Digitized by Google

furchtbare Waffe auch nur in der Scheide stecken zu lassen: „eines Tages — sprach er zu sich, im Schooße der glücklichen Abwesenheit schwarzer Unthaten — könnte der Secten- oder Partheygeist diese Waffe wieder hervorholen; man muß also den Fanatismus der Sectirer und der Rachsucht der Partheyen dieses blutige Werkzeug entreissen!" Er beruft sich in dieser Hinsicht auf die französische Revolution, und ist derselben Ansicht, deren Chenier war, als in der Sitzung des 4ten Brümaire im Jahre IV von der Versammlung nach kurzer Berathung die Abschaffung der Todesstrafe für die Friedenszeit ausgesprochen wurde, bey welcher Gelegenheit Chenier ausrief: „Alles ist überflüssig; hätte man früher einen Entschluß gefaßt, so hätten wir weniger große Männer zu bedauern, und viele Verbrechen vermieden. Weit entfernt, für die Leidenschaften ein mächtiger Zügel zu seyn, wird die Todesstrafe eine um so furchtbarere Waffe, als sie unter die Hände der Partheyen kommt, von welchen eine jede denjenigen mordet, welchen sie daniedergeworfen hat." Sellon füget noch zur Unterstützung dieser Meinung das Beyspiel von der Abschaffung des Rades und der Tortur bey, deren Ruckkehre Niemand, auch nicht in der heftigsten Fieberhitze revolutionären Eifers, wünschen würde.

Ich theile ganz die Ansicht Sellon's über diesen großen und wichtigen Einfluß, von welchem die Abschaffung der Todesstrafe nothwendig seyn muß*). Am Ziele einer ge-

*) Ich möchte noch beyfügen, daß dieß das einzige Mittel ist, diese grausame Gerechtigkeit des Schwertes abzuschaffen, welche wir von der Barbarei des Mittelalters ererbt haben, und welche noch zu mächtig in Frankreich vorherrschet. Wenn das Gesetz erklären würde, nicht berechtiget zu seyn, einen Verbrecher zu tödten, selbst nicht wegen der größten Gewaltthaten, wer würde alsdann noch wagen, seinen Nächsten wegen eines gleichgiltigen, oder selbst wegen eines beleidigenden Wortes zu mor-

Digitized by Google

wissen Periode, wenn dieser große, durch das Gesetz ausgesprochene Grundsatz in dem Volke eingedrungen ist; wenn er sich mit seinen Ideen vereiniget, und mit seinen Ansichten verbunden hat, und mit Einem Worte, wenn er für das Volk zu einer moralischen und religiösen Gewohnheit geworden ist, würde das Leben des Menschen dem Menschen so ehrwürdig werden, daß Niemand es wagen würde, das Gesetz zu übertreten, noch dem Volke zu trotzen, welches auf der Seite des Gesetzes stünde. Aber in Beziehung auf die französische Revolution, welche man hier anführet, kann ich, wenn auch die Todesstrafe im Jahre 1791 aufgehoben worden ist, wenn auch die schönen prophetischen Worte **Lepelletier's de St. Fargeau** die Mehrheit der Stimmen dahin gerissen haben, dennoch nicht mit Chenier und Sellon annehmen, daß dieses Gesetz, wenn es in seinem Ausspruche geehrt worden wäre, den fürchterlichen Erscheinungen revolutionärer Wuth zuvorgekommen wäre; die Abschaffung der Todesstrafe war noch zu neu, und das Bedürfniß der Zerstörung zu gewaltig. Behaupten, das Gesetz über die Ab-

---

den? Der Bürger würde erkennen, daß er nur bey dem Gesetze Recht wegen der erlittenen Beleidigung suchen kann, und der Soldat selbst würde, wie jener englische Kapitän in einer irländischen Garnison antworten, als ihn ein Kapitän seines Regiments zum Zweykampfe herausforderte: „Ich schätze mich glücklich, als Zeugen meines Muthes die Officiere und Soldaten aufführen zu können, welche mich bey Victoria, Toulouse und Waterloo beobachteten. Sie, mein Herr! können diese, meine abschlägige Antwort öffentlich bekannt machen, und mich der Feigheit beschuldigen; niemand wird mich derselben fähig halten. Der Gegenstand unserer Uneinigkeit ist eine Kleinigkeit; das Blut eines Soldaten muß zu einem edlen Zwecke aufbewahrt bleiben; die Liebe ist blind, das Gefühl lebhaft, der Geschmack verzärtelt. „Man muß bedenken, daß der Mord, wenn er auch von einer falschen Ansicht über die Ehre bemäntelt wird, dennoch ein Mord ist, und um Rache rufet." (Etoile v. 6. October 1826.)

Digitized by Google

schaffung der Todesstrafe habe keinen Eingang gefunden, weil jenes über die Abschaffung des Rades und der Tortur keinen solchen fand, hieße die Natur und Stellung unserer Revolution mißkennen. Die Revolution bediente sich zu ihren Zwecken des Schaffots, wie der Kanonen; sie hatte ihre Waffen in sich und bekämpfte die Monarchie mit dem Schaffote, wie Europa mit Eisen. Aber, frage ich, hätte sie die Tortur wieder einführen sollen? Wozu sollte sie die Hiebe des Beiles vermehren, wenn ein einziger sie schon von dem Gegner befreyte? Das Fallbeil war gerade jenes gewaltige Werkzeug, dessen sie zu ihren Zerstörungen bedurfte.

Diese Bemerkungen dienen am Ende nur dazu, zu zeigen, wie nothwendig die Einführung des von Sellon beantragten Gesetzes ist: sie beweisen, daß man im Schooße der Ruhe und des Friedens den Grundsatz von der Abschaffung der Todesstrafe aussprechen muß, um ihm Zeit zu gönnen, immer mehr jenen heilsamen Einfluß zu gewinnen, welcher den Stürmen der Zukunft zuvorkommen, oder sie doch wenigstens schwächen muß.

Und diese Wahrheit muß nicht nur in der Versammlung der Republiken, sondern auch in dem Rathe der Könige erkannt werden. Der berühmte und ehrwürdige Marquis Barbe-Marbois entgegnete in der Sitzung vom 27ten April 1819 einem edlen Pär, welcher von der Unmöglichkeit der Rückkehre der früheren blutigen Katastrophen sprach, Folgendes: „Ich kann mich nicht jener höfischen Ansicht anschließen, es sey unmöglich, daß dergleichen Zeiten wiederkehren; der Gesetzgeber muß vielmehr Vorsorge dagegen treffen, und zwar vorzüglich zur Zeit der Ruhe, damit jene Ereignisse nicht wieder aufleben."

Der Königsmord (wenn er denn doch zur Sprache gebracht werden muß) ist in der Welt gebilliget, diese Billigung laut verkündet, und er selbst in Vollzug gebracht

Digitized by Google

worden: wohlan! was soll man in dem Augenblicke, wo diese furchtbare Lehre in jener Gesellschaft, welche derselben Ansehen verschaffet, und sie nur zu oft in ganz Europa in Anregung bringet (nämlich bey den Jesuiten) wieder auflebet, ihr entgegensetzen, um sie zu bekämpfen? — Einen gefährlichen Sophismus.

Man muß hier nämlich zwey Ordnungen der Dinge in Erwägung ziehen: die politische und natürliche. In der politischen Ordnung stehet der König über Allen, in der natürlichen ist er Allen gleich. Von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, stehet er in seiner politischen Existenz höher, als in seiner menschlichen; denn durch jene werden andere Wesen ihm untergeordnet, durch diese erhält er nur seines Gleichen. Und doch hat er auf die Eine dieser Existenzen ein geheiligteres Recht; sein Leben ist unverletzlicher, als seine Krone; denn jenes kommt von Gott, diese von den Menschen*).

Dieses göttliche Recht also, welches den menschlichen Gesetzen an Zeitfolge und Stärke vorgehet, macht die Person des Königs unverletzlich und heilig: dieses Recht bestehet, aber nicht in jener politischen Ordnung, wo ihm seine Stellung nur auf eine nichtige und gefährliche Weise angewiesen wurde: — auf eine nichtige Weise; denn man wird nie den Menschen die erhabene und christliche Idee von ihrer, durch die Schöpfung erlangte Gleichheit entreissen; — auf eine gefährliche Weise; denn wohin führte nicht jene niedrige Schmeicheley, welche glaubte, zu dem Heile der Könige viel beyzutragen, wenn sie dieselben als Wesen, oder vielmehr als politische Symbole hinstellte, welche der Menschheit fremd wären? Dahin, daß man sie auch als solche in den Tagen des Unglücks behandelte:

*) Man vergleiche zur Berichtigung dieser Ansichten die Restauration von Herrn von Haller.

Der Uebersetzer.

diese, in der Schmeicheley des Hofes gegründete Annahme schuf jene Sophismen, auf welche sich der Königsmord stützet, und welche laut auszusprechen wagten, der Mord der Könige werde aus andern Grundsätzen, als jener anderer Menschen, gerechtfertiget.

Wie? wird denn kein treuer Rathgeber des Throns sich erheben, und den Königen die Gefahr verkündigen, welche daraus für sie hervorgehet, daß man ihnen die gemeinen Rechte der Menschheit entziehet? wird ihnen kein solcher Rathgeber eröffnen, daß in ihrem Titel als Menschen die Quelle ihrer heiligsten Rechte und Pflichten liegt, und daß es sehr folgewidrig ist, wenn sie glauben, jene dürften sie fordern, aber diese brauchten sie nicht zu erfüllen?

Mag immerhin das politische Gesetz die Unverletzbarkeit des Königs aussprechen: das göttliche Gesetz ist es, welches die Unverletzbarkeit des Menschen ausspricht; an diesem göttlichen Gesetze zersplittern alle Sophismen von der Herrschaft des Volkes; dieses Recht läßt sich nicht theilen und nicht erhöhen; es ist in Allen, was es in Einem ist; auf dieses Recht berief sich der edle Condorcet, indem er zeigte, daß Ludwig XVI. als Mensch unverletzlich und heilig sey, wenn er es auch nicht als König wäre!

Unglücklicher Monarch! wenn, da Beccaria mit so vielem Erfolge die Sache der Menschheit vertheidigte, Ludwig XV., aufgeklärt wie Leopold von der Kraft seines Geistes, das Schaffot abgeschafft hätte, dann würden statt Einer Stimme tausende zu deinen Gunsten sich erhoben haben, und eine Revolution, welche im Namen der Rechte der Menschheit entstand, hätte nie gewagt, das heiligste Recht von allen zu verletzen!

Digitized by Google

Einige Schlußbemerkungen über mein Werk, mein Jahrhundert und mich.

Man wird in diesem Werke auf Stellen stoßen, welche vielleicht ein wenig scharf, und bisweilen sogar etwas hart erscheinen mögen: allein in dem Augenblicke des Angriffes denket man nicht daran, der Gegner zu schonen, ja nicht einmal daran, ihnen die schuldige Gerechtigkeit zu erweisen: nun, da ich an dem Ziele meiner Arbeit stehe, will ich es laut aussprechen, daß, nach meiner Ansicht, im Physischen, wie im Moralischen, die Stärke, welche das Individuum aus sich selbst gewinnet, nichts ist im Vergleiche mit jener, welche es durch die gesellschaftliche Verbindung erhält; die Kraft des Geistes ist, wie jene des Armes, eine Tochter der Gesellschaft.

Ich bekenne ferner, daß ich, wenn ich sehe, wie die Vorsehung die Fähigkeiten und Talente unter den Menschen vertheilet, und wie sie dem Individuum jene Gesammtkraft, welche sie nur der Gattung gewähret, hartnäckig verweigert, kaum zu glauben vermag, daß sie die Generationen auf andere Weise, als die Individuen, behandelt, und daß es Zeiten einer absoluten Unfruchtbarkeit und wieder andere einer vollen Reife giebt. Man muß in der Vereinigung der Zeiten wieder finden, was uns in jener der Menschen begegnet: allenthalben, um mit Phädrus zu reden, lastet eine Bürde auf dem Rücken. Es ist einer Generation, einem Jahrhunderte eben so unmöglich, nichts zu erzeugen, als Alles zugleich hervorzubringen, oder man müßte annehmen, daß es Zeiten giebt, wo die Vervollkommnung unserer Natur stille stehet, und andere, in welchen sie gar ihr Ende erreicht hat.

Digitized by Google

Hiernach erleidet der Mensch eine zweite Schöpfung: bey der ersten erhielt er sein Daseyn, und die Fähigkeit, frey, selbstthätig, mit Intelligenz zu wirken. Für diese, auf eine wunderbare Weise seiner Natur verliehene Güter muß er Gott täglich danken.

Aber sein Fleiß, — die Folge seiner innern Lebenskraft, seine Kenntnisse, — die Früchte seiner geistigen Fähigkeit; der Genuß der Freyheit, — das wohlthätige Ergebniß der bürgerlichen Bildung, — dieß sind Güter, welche der Mensch keineswegs in einem stolzen und blinden Egoismus sich allein zuschreiben darf, sondern allen seinen Zeitgenossen und selbst allen vergangenen Jahrhunderten anrechnen muß. Allein unsere glückliche Zeit, in welcher wir leben, ist zu so herrlichen Fortschritten in der Entfaltung der Rechte unserer Schöpfung berufen, daß wir, geblendet von der Größe dieser Ergebnisse, beynahe vergessen haben, daß schon vorher das Streben der Menschheit nach Vervollkommnung im regsten Leben begriffen war, um diese Resultate herbeyzuführen.

Ohne nun diese Undankbarkeit unseres Jahrhunderts, daß es verschmähet, zu sammeln, was ihm so viele der früheren Jahrhunderte hinterlassen haben, geradezu billigen oder mißkennen zu wollen, verdienet es dennoch Entschuldigung. In dem Anstaunen so vieler wunderbaren Ergebnisse unserer Zeiten versunken, finden wir es so schwer, uns davon abzuwenden, und unsere Blicke wo anders hinzukehren, als auf uns selbst! Es giebt so viele Verführungen zur Eigenliebe; wir werden von unserer Natur, welche sich so gerne den Ruhm eines Werkes, woran sie die letzte Hand angelegt hat, zumißt, so oft gefangen genommen, daß wir, um diesen Lockungen zu entgehen, ihnen gar keinen Blick weihen dürften, wie Ulysses den Syrenen nur dadurch entging, daß er ihrem Gesange sein Ohr verschloß.

Wenn wir auch über Männer und Systeme, welche

Digitized by Google

nicht mehr sind, mit Geringschätzung sprechen, so darf man dieß doch nicht für eine Verachtung der Vergangenheit halten, oder glauben, die Gegenwart gelte uns Alles, die Zukunft nichts. Wir sind zwar weiter vorgeschritten, als unsere Vorgänger; — allein dies sollen wir auch; — und unsere Nachkommen werden wieder über uns den Vorrang gewinnen. So will es unsere Bestimmung. Wir wollen keineswegs die menschliche Bildung auf eine gewisse Epoche einschränken: um das Wesen der Menschheit zu erkennen, muß man ihre Geschichte umfassen, und ihr Gesetz begreifen lernen: auf diesem großen Ganzen findet alsdann jeder Mensch, jede Generation ihre Stelle. Jedes andere System ist Thorheit und kleinlichte Eitelkeit. Wie niedrig ist es in der That, mit Vorzügen zu prahlen, welche man nur seiner Zeit verdanket!

Nothwendiger Weise und allenthalben giebt es auf dieser Welt Stufenfolgen, auf welchen allein man zum Guten gelangen kann: dieß liegt in unserer, der Vervollkommnung fähigen Natur. Doch entspricht dieß keineswegs dem logischen Gesetze des menschlichen Geistes; dieser will das Gute eben so schnell und absolut verwirklichet wissen, als er es in der Idee auffasset; einen stufenweisen Fortschritt kennet er nicht. Der menschliche Geist eilet dem Laufe der Zeiten voran, und ist kühner, als die Titanen, indem er ohne Sprossen die Himmel erstürmen will.

Wenn ich nur auf die Stimme meiner Intelligenz achte, wenn ich ganz in dieser intellectuellen Welt lebe, und die Anforderungen meiner Vernunft höre, welche im Namen dessen, was seyn sollte, gegen dasjenige, was ist, stäts eifert: dann erblicke ich in der Geschichte der menschlichen Gerechtigkeit nur eine lange Reihe der Entweihungen der Rechte unserer Schöpfung. Diese mit Blut befleckte Gerechtigkeit erfüllet mich mit Schrecken!

Aber wenn ich von dieser Welt der Intelligenz, um

zu jener der Wirklichkeit zu gelangen, zu dem Anblicke der physischen Existenz der Staaten, welche der Entfaltung ihrer moralischen Existenz vorausging, mich wende; — zu dem Anblicke dieser Kraft des Armes, welche in weiter Ferne jener der Intelligenz vorherschreitet: dann muß ich mit den Annalen jene Fürsten als Volksfreunde rühmen, welche viel gemordet haben.

Alles ist demnach dem Wechsel unterworfen; allenthalben kommt es auf Verhältnisse an; Alles beweget sich im Raume und in der Zeit: nur die Wahrheit ist einzig, absolut, unveränderlich. Wenn wir unsere Vernunft fragen, und die Rechte unserer Schöpfung zu dieser Zeit so, zu jener wieder anders erkennen würden; — wenn wir an diesen Rechten eine gewisse Veränderlichkeit gewahr werden könnten: dann würden sie nur auf Täuschung beruhen; dann wäre die Wahrheit nur ein leerer Rückstrahl eines Lichtes, von einem Jahrhunderte auf ein anderes geworfen.

Weit entfernt aber, daß eine solche Starrheit und Unveränderlichkeit des Rechtes den Menschen ängstigen könnte, muß sie ihm vielmehr den größten Trost gewähren, und es muß uns zur höchsten Wonne gereichen, daß die Wahrheit auf keine Weise, weder durch die Verhältnisse der Zeit oder des Orts, noch durch die Menschen in ihrem Wesen sich stören läßt. Gerade hierin liegt die Probe, daß sie eine Tochter der Ewigkeit ist.

Lassen wir sie also in ihren unendlichen Räumen fortbestehen; ferne sey es von uns schwachen Wesen, sie durch vergebliche Anstrengungen zu uns herabziehen zu wollen: sondern klimmen wir vielmehr Schritt vor Schritt zu ihr hinan, wie es uns unsere Schwäche gestattet, und nennen wir Alles für uns gut, was uns ihr näher bringet, — aber Alles ein Uebel, was uns von ihr entfernen könnte.

Digitized by Google

Vorbemerkungen

zu den nachfolgenden Uebersichten.

Ich kenne in der That nur zwey Mittel zur Führung von Beweisen, nämlich Vernunftgründe und Thatsachen. Ich verschmähte in diesem Werke die Unterstützung weder der Einen, noch der Andern, und ich will dasselbe damit endigen, daß ich eine Uebersicht über beyde beyfüge.

Ich glaube zwar gerne, daß man meinen Gründen nicht viel Gewicht beylegen wird, theils weil man sie für unbedeutend halten, theils weil man selbst bessere haben wird: aber wird man denn auch jenen Thatsachen, auf welche ich mich berufe, und welche ich mit Fleiß sehr angehäufet habe, ihre Beweiskraft nehmen, und sie mit Verachtung verwerfen können?

Eine Betrachtung dränget sich mir an dieser Stelle auf: in den Naturwissenschaften bedarf es nur der Entdeckung einer einzigen Thatsache, welche der allgemein angenommenen Meinung entgegenstehet, um Mißtrauen gegen diese zu erregen, sogleich eine Untersuchung zu veranlassen, und ein noch so fest begründetes System zu untergraben. Wohlan! vor mir hat man ganze Werke über die beweinenswerthen und unverbesserlichen Irrthümer, in welche die Todesstrafe die menschliche Gerechtigkeit gestürzt hat, niedergeschrieben; man hat ganze Bände voll Biographien solcher Menschen gesammelt, welche aus dem Schlamme des Verbrechens zur

Digitized by Google

höchsten Stufe der Tugend sich erhoben haben, und dennoch ließen die Gesetzgeber sich in ihrem Glauben an die Untrüglichkeit der menschlichen Gerechtigkeit nie irre machen!

Diese so bekannten Thatsachen wieder aufführen, — diese Namen, welche schon so oft und nachdrücklich in unseren Ohren erklungen haben, wieder hervorrufen zu wollen, hieße, gleich Anfangs sich eine vergebliche Arbeit machen. Ich habe mich daher auf den engen Umkreis dieses Jahres beschränkt, und rufe dem Gesetzgeber zu: „Sieh! dies ereignete sich gestern, dies ereignet sich heute, dies ereignet sich täglich: öffne einmal das Fenster, und glaube deinen Blicken!“

So viele Thatsachen in Einem Jahre! welcher Stoff zu Betrachtungen für den Gesetzgeber? Ich möchte noch weiter gehen in meiner Uebersicht über die Irrthümer der menschlichen Gerechtigkeit. Die Gesetzgeber glauben nämlich wohl an einige kleine Mängel derselben (denn keinem ist der Name Sirven und Langlade unbekannt); aber sie betrachten diese Irrthümer, besonders in unseren Tagen, wo das gerichtliche Verfahren offenbar mehr Sicherung leistet, als eine solche Seltenheit, daß sie dieselben gleich unbedeutenden Brüchen in einer Rechnung übergehen zu dürfen wähnen.

Ich will nun den Gesetzgebern eine Anzahl beträchtlicher Irrthümer zu bedenken geben, ohne von früheren Zeiten, oder selbst von jener jüngeren Thatsache zu reden, daß die Gebrüder Verse, welche von dem Assisenhofe zu Toulouse zum Tode verurtheilt worden waren, am 1. Mai 1824 sich an die Kammer der Abgeordneten wendeten, und in dem Augenblicke der Vollstreckung des Todesurtheils für schuldlos erkannt wurden; ich will hierbey auch keine Erwähnung von dem unglücklichen Le Lann thun, welcher ein Jahr zuvor von den Assisen von Finistere zum Tode verurtheilt worden war, und dann von den Assisen

von Morbihan für unschuldig erklärt wurde (Constitutionnel vom 23. Sept. 1823), noch will ich von jenem Greise sprechen, welcher des Mordes angeklagt, und einstimmig von den Assisen von Versailles zum Tode verurtheilt worden war, dessen Unschuld aber nachher eben so einstimmig die Assisen von Paris anerkannten (die Strafgesetze von Taillandier S. 60.).

Ich beschränke daher meine Uebersicht auf den kurzen Zeitraum eines halben Jahres, vom Juli bis December 1826.

Uebersicht

über die Irrthümer der menschlichen Gerechtigkeit in Beziehung auf Erkennung der Todesstrafen.

(Zusammenstellung von Thatsachen, welche in einem Zeitraume von 6 Monaten, nämlich vom Juli bis December 1826 vorfielen.)

Gaz. des Tribun. vom 20. Juli 1826. — Michael Ferrie von Sigeau, welcher als des Mordes schuldig, von den Assisen von L'Aude zum Tode verurtheilt worden war, wird aufs Neue von den Assisen des Departements von Herault gerichtet. Die Geschwornen entscheiden nun, es sey kein Vorbedacht bey der fraglichen Handlung vorgelegen. Hierbey muß man noch bemerken, daß dieselben nur mit einfacher Ueberzahl den Angeklagten der freiwilligen Tödtung für schuldig erkannten. Sie verurtheilten ihn daher zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren.

Digitized by Google

Welcher Unterschied liegt nun in diesen beyden Erkenntnissen! Sie geben vielen Stoff zum Nachdenken über die Unzuverlässigkeit des menschlichen Urtheils!

Gaz. des Trib. vom 4. September 1826. — Ein gewisser Chatain, welcher mehrerer Kindermorde angeschuldigt war, war von den Assisen von Drome zum Tode verurtheilt worden. Jene von Isere sprachen ihn los.

Gaz. des Trib. vom 14. September 1826. — Ein Mann wurde vor einen Assisenhof gebracht, und eines Capitalverbrechens beschuldigt. Er suchte vergebens sich zu rechtfertigen, und das Todesurtheil wurde gegen ihn ausgesprochen. Er wendete sich nun an den Cassationshof, und das Erkenntniß wurde aufgehoben. Der Angeschuldigte wurde vor ein anderes Gericht gestellt. Gewiß erwartet ihn nun dasselbe Urtheil: dieselben Beweise, welche das erste Erkenntniß gegen ihn hervorriefen, liegen nun wieder vor. — Keineswegs, er wird für unschuldig erklärt und freygegeben, und kehret in den Schooß seiner Familie zurücke.

Dieß ist das treue Gemälde der gerichtlichen Abentheuer des Peter Berthe, welcher von den Assisen von Marne zum Tode verurtheilt, und von jenen von Aisne freygesprochen worden ist.

Welche Betrachtungen dringen sich uns bey solchen Ergebnissen auf!

Gaz. des Trib. vom 20. October 1826. — Ein gewisser Brion war am 4. August d. J. von den Assisen des untern Seine-Departements zum Tode verurtheilt worden. Während der Bedenkzeit ob er sich an den Cassationshof wenden wolle, erhielt das Gericht Anzeigen, durch welche die Wahrhaftigkeit einiger Zeugen zweifel-

Digitized by Google

haft wurde. Der Großsiegelbewahrer befahl daher einen Aufschub der Vollstreckung des Todesurtheils.

Gaz. des Trib. vom 19. November 1826. — Die Assisen von Rion beschäftigten sich mit einem gewissen Peter Courraud, welcher des Mordversuchs angeklagt, und von den Assisen zu Moulins schon zum Tode verurtheilt worden war. Nun aber wurde er freygesprochen! Ein neues und auffallendes Beyspiel von den Irrthümern der menschlichen Gerechtigkeit!

Gaz. des Trib. vom 15. December 1826. — Peter Düfouilloux, welcher als Mordbrenner von den Assisen von Charente zum Tode verurtheilt worden war, wurde von jenen zu Gironde losgesprochen.

Gaz. des Trib. vom 29. December 1826. — Maria Gaillard, welche wegen des Verbrechens des Kindesmords von den Assisen zu Toulouse verurtheilt worden war, wurde von jenen von Tarn — und Garonne einstimmig losgesprochen*).

*) Wo lagen aber hier die Irrthümer? — In dem ersten oder zweyten Urtheile? — „Errare humanum est“ bleibet immerhin wahr, und in dieser Hinsicht müßte sich der menschliche Richter jeden Urtheils enthalten!

Anmerkg. d. Uebers.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Philosophisch-vergleichende Uebersicht des Pönitenziarsystems und des Systems des Schaffots.

Das Pönitenziarsystem.	Die Todesstrafe.
1. Es machet den Verbrecher weder muthlos, noch überspannt.	1. Sie machet den Verbrecher entweder muthlos oder überspannt.
2. Es flößet keinen Haß gegen seinen Verkündiger ein.	2. Sie läßt sich nur mit Widerwillen aussprechen.
3. Es bereitet denen, welche zu seiner Ausübung mitwirken, nur Ehre und das wohlthuende Zeugniß des Gewissens.	3. Sie schaffet das elende Handwerk des Henkers, und bereitet dem Richter Gewissensbisse.
4. Es erhebet nur das Gerechte zum Gesetze.	4. Sie machet den Mord gesetzlich.
5. Es läßt Abstufungen zu.	5. Sie ist dieselbe für die größten Schandthaten.
6. Es dienet besonders dazu, die Verbrechen abzuhalten.	6. Sie erzeugt Strafloßigkeit.
7. Es ist wirksam.	7. Sie kann sich nicht furchtbar machen, weil es so viele Wege giebt, ihr selbst wider Verhoffen zu entgehen.
8. Es läßt Abänderungen zu.	8. Sie ist in ihren Folgen unheilbar.
9. Es bessert.	9. Sie unterdrücket, aber strafet nicht den Verbrecher.
10. Es leistet Ersatz.	10. Sie kann nichts Gutes erzeugen.
11. Es ist gerecht d. i. es ist im Stande, mit einer gewissen innerlichen Kraft auf alle Klassen von Personen zu wirken.	11. Sie mordet den Jüngling, wie den Greis, — den unerschrockenen Verbrecher, welcher sie nicht schrecklich findet, wie den Feigen, welcher ihr zu entgehen hoffte.

Digitized by Google

Das Pönitenziarsystem.	Die Todesstrafe.
12. Es wirket öffentlich, um ein Beyspiel zu geben.	12. Sie ist von einer gefährlichen Oeffentlichkeit, welche mehr geeignet ist, Neigung für — als Abneigung gegen den Mord einzuflößen.
13. Es vereiniget sich mit allen unseren moralischen Gefühlen.	13. Sie widerstrebet allen unsern moralischen Gefühlen.
14. Es erkennet die Oberherrschaft des Gesetzes an.	14. Sie kennet die Oberherrschaft der Gesetze nicht an, indem sie eine Gewalt über dieselbe stellet.
15. Es erkennet die Aussprüche der Natur, des Volkes, der Religion, und ehret dieselben.	15. Sie verachtet diese Aussprüche, und verwirft sie.
16. Es vermag, den kühnsten Verbrecher zu bändigen.	16. Sie findet wenige Verbrecher, welche sie nicht verachten, und bereitet sohin bey jeder Hinrichtung der Majestät der Gesetze eine Verspottung.
17. Es zerstöret das Verbrechen.	17. Sie vernichtet nur den Verbrecher.
18. Es erregt Gewissensbisse.	18. Sie erstickt die Regungen des Gewissens.
19. Es bewahret dem Menschen die Hoffnung.	19. Sie raubet ihm die Hoffnung für immer.
20. Es erhält der Pflicht ihre Unverletzlichkeit.	20. Sie machet aus dem Verbrecher einen zweiten Gott, welcher uns von der, durch den ersten auferlegten Verbindlichkeit befreiet.
21. Es bewahret das Recht vor Vernichtung.	21. Sie behält es sich als ein Monopol vor, das Recht zu vernichten.
22. Es erhält die Gleichheit des Rechtes.	22. Sie eignet sich über das Daseyn des Menschen das Recht dessen an, welcher uns das Daseyn gegeben hat.
23. Es nimmt an, wir seyen über unser Leben verantwortlich.	23. Sie läugnet diese Verantwortlichkeit.

Digitized by Google

Das Pönitenziarsystem.	Die Todesstrafe.
24. Es flößet Ehrfurcht gegen das Leben des Menschen ein.	24. Sie vernichtet diese Ehrfurcht.
25. Es verfeinert die Sitten.	25. Sie machet die Sitten roh.
26. Es dienet zum Muster durch die Verbesserung, welche es bewirket.	26. Sie verbreitet Verderben durch das von ihr gegebene Beyspiel verübten Mordes.
27. Es kommt auf moralische Weise nicht nur von Seite des Verbrechers, sondern auch von Seite seiner Genossen dem Rückfalle zuvor.	27. Sie kommt nur auf materielle Weise, und folglich nur von Seite des Verbrechers dem Rückfalle zuvor.
Schluß.	**Schluß.**
Es ist eine Anstalt, welche den Menschen mit seinem Gotte, mit seines Gleichen, mit sich selbst versöhnet, indem sie ihm Zeit, Möglichkeit und Interesse daran gestattet, besser zu werden.	Sie ist, wie Remüsat sagt, eine Gewaltthat gegen den Menschen. Sie behandelt den Menschen wie eine rohe Gewalt, welcher sie eine größere Gewalt entgegensetzet, ohne ihm Zeit zu gestatten, oder es ihm möglich zu machen, oder ihn Interesse daran finden zu lassen, besser zu werden.

Digitized by Google

Anmerkungen des Uebersetzers zur Einleitung.

„Nullius addictus jurare in verba magistri!“

Anmerkung 1. Es verdient allerdings einige Beachtung, daß die Bigamie mit solcher Strenge (nämlich mit der Galeerenstrafe) in Frankreich bestraft wird, während andere Staaten dieses Verbrechen weit gelinder behandeln. So wird z. B. nach dem bayrischen Strafgesetze ein Ehegatte, welcher bey noch fortdauernder gültiger Ehe mit einer andern Person eine neue Ehe schließt, in eine Arbeitshausstrafe von Einem bis zu vier Jahren verurtheilt. Welcher Unterschied! — Es kann hier nicht unsere Aufgabe seyn, weitläufig nachzuweisen, welche von beyden Gesetzgebungen in dieser Hinsicht den meisten Beyfall verdienet; aber es gilt hier, auf eine irrige Ansicht aufmerksam zu machen, welche Lucas gefasset zu haben scheinet. Er äußert sich nämlich also: „In zwey Jahren werden 30 Männer auf die Galeeren geschickt, welche unter der Herrschaft eines guten Gesetzes gegen den Ehebruch den gesetzlichen Bund einer neuen Ehe eingegangen wären!“ — Hiermit scheinet Lucas auf eine Auflösung der bestandenen Ehe zu Gunsten einer neu einzugehenden hinzudeuten, und dieses können wir weder von dem Standpunkte des Katholicismus, noch von jenem der Politik aus gut heißen. Man lasse sich hier nicht durch eine menschliche Satzung täuschen; die Stimme der Religion läßt sich nicht betäuben, sondern spricht immer laut zu uns, daß die Ehe ein heiliges und unauflösbares Band sey. Auch kennet der Staat die Wichtigkeit dieser heilsamen Lehre und ihre Folgen für das moralische und physische Wohl seiner Bürger zu gut, als daß er unter dem Scheine eines Gesetzes jene heilige Verbindung auflösen möchte, um einige, von der Leidenschaft und Sinnlichkeit gepeinigte Menschen vor einem Verbrechen zu bewahren. Man gestattete lieber auch durch eine öffentliche Sanction den Betrug, den Diebstal, den Mord, damit

Digitized by Google

ja der Verbrecher keine Strafe erleide! Wohin soll die Humanität unserer Zeiten noch führen? Man höre doch des Dichters warnenden Spruch:

„Discite justitiam moniti, et non temnere Divos!“

Anmerkg. 2. Auffallend ist es, an der hierher gehörigen Stelle, Irland und Oesterreich hinsichtlich ihrer Bildung auf Eine Stufe gestellet zu sehen, da doch bey einiger Umsicht nicht verkannt werden kann, welche herrliche literarische Institute in Oesterreich erblühen; und was dasselbe besonders auf dem Gebiete der Gesetzgebung leistet. Seine Annalen sprechen zu laut hierfür, als daß es einer weiteren Auseinandersetzung bedürfte, um zu beweisen, wie ungeeignet der Vergleich Irlands mit Oesterreich ist, wenn man hierbey von dem Standpunkte der Cultur ausgehet. Diese kurze Andeutung möge also genügen, um die oben gemachte Aeusserung des Verfassers hinreichend zu würdigen, und den Leser vor Mißdeutungen zu bewahren.

Anmerkg. 3. Dem bayrischen Patrioten sey es vergönnet, an dieser Stelle einen Blick auf sein Vaterland zu werfen, und zu seinem Vergnügen zu erkennen, wie gering die Anzahl der Kapitalverbrechen in Bayern, und wie selten dort eine Verurtheilung zum Tode ist. Die neueste Zusammenstellung der deßfallsigen Ergebnisse enthält die zu München erschienene Zeitschrift „das Inland“ im Februarhefte 1829.

Anmerkg. 4. Auch in Bayern zeigen sich die Folgen zu großer Strenge in der Strafgesetzgebung auf eine Weise, welche für die Sache selbst nicht viel Gutes erwarten läßt. Selten kommet nämlich bey jenen Verbrechen, welche zu hart verpönt sind (z. B. Widersetzung gegen die Obrigkeit), die gesetzliche Strafe in Anwendung, und man suchet, der übertriebenen Strenge des Gesetzes dadurch nachzuhelfen, daß man in Annahme des subjectiven Thatbestandes äußerst ängstlich ist, und im schlimmsten Falle für den Urheber — Begnadigung eintreten läßt. Wie sehr hierbey das Gesetz an Achtung gewinne, läßt sich leicht einsehen! Wünschenswerth wäre es daher allerdings, die Strafen mögten so mäßig, als möglich, seyn, die Beweistheorie selbst aber es nicht beynahe unmöglich machen, den Verbrecher zu überführen. Wozu nützen uns draconische Gesetze, wenn sie nie zur Ausübung gebracht werden? Unter der Aegide einer allzu gekünstelten Beweistheorie entziehet sich der

Digitized by Google

Verbrecher ungestraft dem Gesetze, welches ihn zwar furchtbar bedrohet, aber seine Drohungen nicht zu verwirklichen weiß.

Anmerkg. 5. Auch die bayrische Strafgesetzgebung übereilet die Vollziehung eines Todesurtheiles keineswegs, denn wurde ein solches von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochen, so muß der Vertheidiger des Angeschuldigten, ohne daß dieser es verlanget, oder nur Kenntniß davon hat, Revision ergreifen, und wird es nun bey dem Erkenntnisse in zweiter Instanz belassen, so wird erst noch die Sache dem Könige zur Bestättigung oder Begnadigung vorgelegt. Diese Zögerung in Vollstreckung der Todesurtheile mögte wohl als ein Beweis gelten, daß die Gesetzgebung selbst fühlet, welchen Preis es hier gilt!

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	Zeile	
	3	11. von oben statt: welchen ich getrennt hatte — lese man: um wieder zu vereinigen, was ich getrennt hatte.
—	9	— 16. v. o. st. Wissenschaften l. Kenntnisse.
—	10	— 4. v. u. st. die Ueberzeugung gewann l. mich überzeugte.
—	13	— 2. v. u. st. Erklärens l. Erklärers.
—	18	— 15. v. u. st. weichen l. reichen.
—	29	— 3. v. u. st. Bewaffnung l. Bewachung.
—	33	— 11. v. u. st. meisten l. wenigsten.
—	45	— 7. v. u. st. Verbrechens l. Verbrechers.
—	47	— 2. v. u. st. plisous l. prisons.
—	56	— 12. v. o. st. wichtigen l. nichtigen.
—	58	— 2. v. u. st. Verdachtes l. Vorsatzes.
—	61	— 5. v. o. st. Umsicht l. Rücksicht.
—	84	— 6. v. o. st. herrlichen l. redlichen.
—	86	— 13. v. u. st. gemeinschaftlichen l. gesellschaftlichen.
—	92	— 6. 7. v. o. st. nur er einen einen Zustand l. er nur einen Zustand.
—	108	— 16. u. 4. v. u. st. Spurgheim Spürgheim.
—	110	— 1. v. o. st. keine Pflicht, sondern nur die Tugend l. nur die Pflicht, und nicht die Tugend.
—	117	— 8. v. o. st. hat l. habt.
—	135	— 20. v. o. st. möglich l. unmöglich.
—	158	— 2. v. o. st. nicht sich l. nicht sie sich.
—	171	— 16. v. o. st. Beweißt l. Erkennet.
—	178	— 3. u. u. st. nie l. wie
—	203	— 7. v. u. st. enthüllen l. verhüllen.
—	240	— 10. v. u. st. mußten l. müßten.
—	254	— 15. v. o. st. Verdachts l. Vorsatzes.
—	262	— 6. v. o. st. Dennoch l. Demnach:
—	266	— 6. v. o. st. welches l. was.
—	274	— 14. v. o. st. nach „wird" zu setzen „und"
—	283	— 3. v. u. st. Solon's l. Sellon's.
—	291	— 10. v. u. st. als ginge er auf das Schaffot l. wenn er er auf d. S. gehet.
—	325	— 5. v. u. st. versagt l. versagt wird?
—	335	— 11. v. u. st. davon l. deren.
—	342	— 22. v. o. nach „Momenten" l. ermessen wird.
—	361	— 11. v. u. st. hatten l. hätten.
—	—	— 10. v. u. st. waren l. wären.
—	378	— 6. v. u. st. unserm l. unsere.
—	384	— 15. v. u. st. die l. in.
—	418	Nr. 20. st. Verbrecher l. Verbrechen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google